

Elbinger Jahrbuch



Jubiläumshest
zur Feier des 60jährigen Bestehens
der Elbinger Altertums gesellschaft
1933



Elbinger Jahrbuch
Jubiläumsheft

der Elbinger Altertumsgesellschaft und
der Bildenden Sammlungen zu Elbing
herausgegeben von der Stadt Elbing

Hefth. 1



Elbinger Jahrbuch

Zeitschrift
der Elbinger Altertumsgeellschaft und
der städtischen Sammlungen zu Elbing
herausgegeben von Dr. Bruno Ehrlich



Heft 11



Jubiläumsheft
zur Feier des 60jährigen Bestehens der
Elbinger Altertumsgeellschaft 1933

Selbstverlag der Elbinger Altertumsgeellschaft

1939: 872

10178



98486

R
12 284

151

Auschuß des Elbinger Jahrbuchs: Prof. Dr. *Bruno Ehrlich*
Stadtbüchereidirektor Dr. *Hanns Bauer*
Prof. Dr. *Traugott Müller*

Zuschriften sind an den Herausgeber
Prof. Dr. *Ehrlich*, Elbing, Yorckstraße 8, zu richten

Für den Inhalt der veröffentlichten Abhandlungen usw.
sind die Verfasser derselben verantwortlich

Alle Rechte einschließlich Übersetzungsrecht vorbehalten



Druck von E. Wernichs Buchdruckerei, Elbing.

AKC. 1-63/83

Inhalt

I. Geleitwort:

Zum 60. Jubiläum der Elbinger Altertumsgeellschaft. Von Professor	Seite
Dr. Bruno Ehrlisch	V

II. Abhandlungen:

1. Der Elbinger Territorialstreit. Von Dr. Elisabeth Schwenke, Elbing. Mit 4 Abbildungen und einer Karte	1
2. Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft (1466—1772). Von Dr. Helene Deppner, Elbing. Mit 3 Abbildungen .	121
3. Händels Festkantate zur Fünfhundertjahrfeier der Stadt Elbing 1737. Von Professor Dr. Joseph Müller-Blattau, Königsberg. Mit einer Abbildung	237
4. Elbing und das erste Preußische Musikfest auf der Marienburg vor hundert Jahren (2. Juni 1833). Von Provinzialkonservator Oberbaurat Dr. Bernhard Schmid, Marienburg	254
5. Ein vergessener Patriot. Aus dem Leben des Kaufmanns und Mitbegründers der Elbinger Industrie August Friedrich Jebens. Von Diplomingenieur A. C. Jebens, Füssen (Allgäu). Mit einer Abbildung	257
6. Spuren der Wikinger um Truso. Von Dr. Kurt Langenbeim, Danzig, Staatl. Museum für Naturkunde und Vorgeschichte. Mit 19 Abbildungen	262

III. Bericht:

Archivalienverluste (Berichte aus dem Stadtarchiv Elbing 4). Von	
Stadtarchivar Dr. Hermann Kownatzki	285

IV. Buchbesprechungen:

A. Schmidt, Ostpreußen deutsch in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Carstenn). — O. Schlicht, Das Ordensland Preußen 1 (Carstenn). — K. Gerstenberg und E. Krüger, Die Zeit von 1648—1815 (Gesch. f. höh. Schulen 8/9) (Carstenn). — Das Frische Haff und die Frische Nehrung, hrsg. von H. Bauer und C. Lange (Winde)	289
--	-----

Zum 60. Jubiläum der Elbinger Altertumsgesellschaft

Wieder stehen wir vor einem Markstein in der Geschichte der Elbinger Altertumsgesellschaft. Sie hat am 11. November 1933 ihr sechstes Jahrzehnt abgeschlossen. So erscheint das 11. Heft des „Elbinger Jahrbuchs“ zu Ehren der Jubilarin in festlichem Gewande, und als weitere Gabe an die deutsche Wissenschaft gibt die Elbinger Altertumsgesellschaft gleichzeitig als dritten Band der Elbinger Heimatbücher das Werk von Oberbaurat Dr. ing. Rendschmidt-Berlin-Friedenau „Das alte Elbinger Bürgerhaus“ heraus, das, wie die Liste der Subskribenten beweist, in ganz Deutschland größtem Interesse begegnet.

Bei einem so wichtigen Abschnitt geziemt es sich wohl, einen Rückblick auf die verflossene Zeit zu werfen. Einer Darstellung der ganzen Geschichte der Elbinger Altertumsgesellschaft bedarf es dabei nicht. Ueber die ersten 25 Jahre ihres Bestehens hat im Jahre 1898 der damalige Vorsitzende Prof. Dr. Robert Dorr seligen Andenkens eine besondere kurze Geschichte veröffentlicht, und über die nächsten 25 Jahre findet sich von dem Verfasser dieser Zeilen eine Darstellung im 4. Heft des „Elbinger Jahrbuchs“. Außerdem sind seit 1885 fortlaufend die Jahresberichte der Elbinger Altertumsgesellschaft veröffentlicht worden, bis 1916 in den Schriften der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig, seit 1920 im Elbinger Jahrbuch. So mag es denn genügen, einiges über die Ziele der E.A.G. und über die Wege, die sie zur Erreichung derselben eingeschlagen hat, zu sagen.

In der ersten Generalversammlung der Gesellschaft, die am 24. Oktober 1874 abgehalten wurde, wurde der Zweck der Gesellschaft wie folgt festgesetzt:

„§ 1. Die Altertumsgesellschaft hat den Zweck, die Kenntnis der heimatlichen Geschichte zu fördern und zu verbreiten. Sie bewirkt dies durch Forschungen, Mitteilungen und Sammlung von Denkmälern der Vergangenheit.“

Schon damals wurde in dem Statut bestimmt, daß die Sammlungen der Gesellschaft dem seit 1864 bestehenden Stadtmuseum zuzuführen seien und daß beim Erlöschen der Gesellschaft die Bibliothek sowie deren Vermögen dem Stadtmuseum zu überweisen seien.

Auch in der neuesten Satzung der E.A.G. vom Jahre 1929 finden sich ähnliche Bestimmungen, wenn auch in etwas erweiterter Form. So heißt es in § 1: Die Gesellschaft hat den Zweck, die

Kenntnis der heimatlichen Geschichte, Vorgeschichte und Naturkunde zu fördern und zu verbreiten. Zugleich stellt sie sich in den Dienst der Denkmalpflege einschließlich der Naturdenkmalpflege und des Heimatschutzes. Diese Aufgabe sucht sie besonders durch Forschungen, Vorträge und Veröffentlichungen, sowie durch Sammlung vorgeschichtlicher und geschichtlicher Denkmäler für die städtischen Sammlungen zu erfüllen. Und in § 12 wird bestimmt, daß im Falle der Auflösung das Vermögen der Gesellschaft, die übrigens inzwischen gerichtlich eingetragen war, Eigentum der Stadtgemeinde Elbing werden sollte.

Die in den Satzungen vorgeschriebenen Ziele hat die E.A.G. während der 60 Jahre ihres Bestehens stets treu verfolgt. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die Gesellschaft das Ziel, die Kenntnis der heimatlichen Geschichte zu fördern und zu verbreiten, stets als das vornehmste im Auge behalten hat, trotzdem nur einer der bisherigen Vorsitzenden Fachhistoriker gewesen ist. Der erste Vorsitzende (bis 1876) war der Gerichtsrat Kaminski, sein Nachfolger Dr. Siegfried Anger (bis 1883) war Theologe, dessen Nachfolger Horn (bis 1884) Rechtsanwalt, später Justizrat. Erst in Professor Dr. Robert Dorr, der sich dem Studium der Geschichte, der Erdkunde und der alten Sprachen gewidmet hatte, erhielt die Gesellschaft für 42 Jahre einen Vorsitzenden, der auch Historiker war, wenngleich er sich in erster Linie als Prähistoriker seinen wissenschaftlichen Ruf erworben hat. Und der gegenwärtige Vorsitzende, der 1916 das Erbe Dorrs angetreten hat, ist seiner Ausbildung nach klassischer Philologe und Archäologe und hat sich wissenschaftlich wie Anger und Dorr besonders auf dem Gebiete der Vorgeschichte betätigt.

Aber trotzdem und auch trotzdem unter den Historikern der Gesellschaft während der ersten 50 Jahre des Bestehens der E.A.G. sich nur wenige, wie M. Toeppen, Neubaur¹⁾ und Wilhelm Behring, befanden, die sich speziell für die Geschichte Elbings und der engeren Heimat interessierten, haben sich alle Vorsitzenden der Förderung und Verbreitung der Kenntnis heimatlicher Geschichte stets mit größtem Eifer gewidmet. Freilich betätigten sich dieses Interesse, da es an Vortragenden für politische Geschichte, abgesehen von Max Toeppen, leider fehlte — weder Neubaur noch Behring lag die Betätigung in öffentlichen Vorträgen —, besonders auf dem Gebiete der Kulturgeschichte. Die reichen Sammlungen des Städtischen Museums an Erinnerungen aus der Geschichte der Stadt und besonders an Innungsfachen sind in erster Linie der jahrzehntelangen Sammeltätigkeit der E.A.G. zu verdanken. Auch sind häufig von Dorr und anderen Vortragenden

¹⁾ Karl Leonhard Neubaur war zwar von Hause aus Theologe, muß aber doch zu den Historikern Elbings gerechnet werden.

Vorträge über das Innungswesen und über mancherlei städtische Einrichtungen früherer Zeiten gehalten worden.

Immerhin überwog in den ersten Jahrzehnten bis Dorr durchaus das Interesse für die Vorgeschichte. Das lag vor allem auch in der Zeitströmung. Durch die Aufsehen erregenden Ausgrabungen in Pompeji und Schliemanns erfolgreiche Forschungen an den altehrwürdigen Stätten von Troja und Mykenä war in ganz Deutschland in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Interesse für solche Bodenuntersuchungen erwacht. Hier war Neuland, hier bot sich auch dem wissenschaftlich Interessierten, der fern von größeren Bibliotheken und Archiven seinen Beruf ausübte, die Möglichkeit, eigene Forschungen anzustellen. Auch in den Vereinen regte sich allgemein das Interesse für Vorgeschichte, ja viele Altertumsvereine entstanden gerade aus dem Bestreben heraus, sich der Erforschung der Vorgeschichte der engeren Heimat zu widmen. Die Vorgeschichtsforschung war damals durchaus Laienforschung. Fehlte es doch noch ganz an Lehrstühlen für Vorgeschichte an den Universitäten und Hochschulen. So widmeten sich Vertreter der verschiedenen wissenschaftlichen Berufe und auch in praktischen Berufen stehende Männer diesem neuen Forschungsgebiet. Dabei waren es von Akademikern mehr Naturwissenschaftler und Aerzte als Historiker, die sich neben ihrem Berufe mit vorgeschichtlichen Forschungen beschäftigten. Das war in erster Linie durch die seit 1856 in Deutschland bekanntgewordenen Funde des fossilen Menschen veranlaßt. Von diesem Zeitpunkte an bildeten die internationalen Kongresse für Anthropologie und die anthropologischen Gesellschaften auf längere Zeit zugleich Mittelpunkte vorgeschichtlicher Forschung. So ist es auch zu verstehen, daß die Elbinger Altertumsgesellschaft, wenngleich sie sich auch dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine angegliedert hatte, doch auch zugleich Anschluß an die altehrwürdige Naturforschende Gesellschaft in Danzig suchte, wo der Arzt Dr. Lissauer und der Naturforscher Direktor Dr. Conwentz als Prähistoriker Hervorragendes geleistet hatten, und auch ihre Jahresberichte und manche vorgeschichtlichen Abhandlungen in den „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig“ veröffentlichte.

Diese Zusammenarbeit mit der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig, die für die E.A.G. sehr wertvoll war, fand erst dann ihr Ende, als der gegenwärtige Vorsitzende sich zur Herausgabe einer eigenen Elbinger Zeitschrift entschloß. Nach einem Vortrage, den der um die Erforschung der Geschichte des Landkreises Elbing hochverdiente damalige Pfarrer von Lenzen, Liz. Dr. Kerstan, der spätere Verfasser der Geschichte des Landkreises Elbing, in der Altertumsgesellschaft gehalten hatte, fand in einem dunkeln Zimmer des „Königlichen Hofes“ in Elbing — es war jene jetzt auch schon der Geschichte angehörige Zeit, als um 11 Uhr abends der elektrische

Strom in der Stadt Elbing abgestellt wurde, — eine Beratung über die Gründung einer Elbinger historischen Zeitschrift statt, an der außer dem gegenwärtigen Vorsitzenden der E.A.G. noch der Provinzialkonservator Oberbaurat Dr. Schmid-Marienburg und Liz. Dr. Kerstan teilnahmen. Es war die Geburtsstunde des „Elbinger Jahrbuchs“. Das Elbinger Jahrbuch, das als wissenschaftliches Organ der E.A.G. und der städtischen wissenschaftlichen Institute (Archiv, Stadtbibliothek und Städt. Museum) herausgegeben wurde, sollte, nachdem durch die Neugestaltung der politischen Verhältnisse infolge des Friedensschlusses von Versailles Danzig und Thorn mit umfangreichen Gebieten vom Deutschen Reiche losgelöst worden waren, in geistiger Beziehung ein Mittelpunkt für die beim Reiche verbliebenen Reste von Westpreußen werden. Als besondere Ziele der neuen Zeitschrift wurden in dem Geleitwort zum ersten Heft, das im Jahre 1920 erschien, folgende genannt: Veröffentlichung der Jahresberichte, Sammlung von Vorarbeiten für eine wissenschaftliche Geschichte der Stadt Elbing einschließlich der Vorgeschichte des Kreises Elbing, Beiträge zur Kultur- und Kunstgeschichte, Abhandlungen über Bau-, Kunst- und Naturdenkmäler, über Volkskunde, Sprache und Literatur der Heimat usw. Die Zeitschrift sollte also im weitesten Sinne die Heimatkunde des Elbinger Gebietes umfassen. Freilich ist der Aufgabenkreis in diesem ganzen Umfange bisher nicht in Erscheinung getreten, da es zum Teil an den erforderlichen Mitarbeitern, zum Teil aber auch an dem erforderlichen Raume fehlte. Vor allem aber machte es, was auch schon im Geleitworte des Jahres 1920 zum Ausdruck gebracht wurde, die Rücksicht auf das im Jahre 1937 bevorstehende 700jährige Jubiläum der Stadt Elbing erforderlich, Vorarbeiten für eine bis zu diesem Jubiläum fertig zu stellende wissenschaftliche Stadtgeschichte zu liefern. Und in dieser Hinsicht hat das „Elbinger Jahrbuch“ in den bis jetzt vorliegenden stattlichen elf Heften seine Aufgabe wohl voll und ganz erfüllt. Die Lücken aber, die in dem großen Aufgabenkreise des Elbinger Jahrbuchs bisher noch klafften, sind zum Teil schon durch die bisher erschienenen drei Bände der „Elbinger Heimatbücher“ ausgefüllt worden, die in umfassenden Werken die Geschichte des Landkreises Elbing (E. G. Kerstan), Elbing im Biedermeier und Vormärz (B. Sator-Niemann) und Das alte Elbinger Bürgerhaus (Rendschmidt) behandeln.

Wie in den wissenschaftlichen Veröffentlichungen, so hat die E.A.G. auch in den von ihr veranstalteten Wintervorträgen sich bemüht, unter Abkehr von gewissen durch die jeweiligen Verhältnisse bedingten Einseitigkeiten sich im Rahmen eines größeren Aufgabenkreises an ihre Mitglieder und eine weitere Öffentlichkeit zu wenden. Dabei ist es endlich auch möglich gewesen, der eigentlichen Stadtgeschichte im Rahmen dieser Vorträge den ihr gebührenden Raum zuzuweisen. Das war besonders dadurch möglich geworden,

daß in der im Jahre 1929 erfolgten Änderung der Satzungen eine Erweiterung des Vorstandes festgelegt wurde und nunmehr endlich auch drei Historiker in den Vorstand eintraten, die alle für die Stadtgeschichte arbeiten. Daneben ist aber die Vorgeschichte, die in früheren Zeiten in den Veranstaltungen der E.A.G. zeitweise den breitesten Raum einnahm, nie vernachlässigt worden. Neben Vorträgen von lokaler Bedeutung wurden auch solche veranstaltet, die die Kenntnis der Geschichte und Vorgeschichte der weiteren Heimat vermittelten sollten. Zu den Vorträgen wurden öfters auch Redner von auswärts eingeladen.

Die Ausgrabungstätigkeit mußte in Anbetracht anderer zur Zeit besonders wichtiger Aufgaben der Gesellschaft zeitweise zurückgestellt werden, hat aber nie geruht, und wenn auch seit 1929 die Ausgrabungen selbst vom Städtischen Museum ausgeführt wurden, dessen Leiter nach wie vor der erste Vorsitzende der E.A.G. ist, so sind doch in der Leitung derselben immer der Vorsitzende und andere prähistorisch geschulte Mitglieder des Vereins tätig gewesen. Zu den Erfolgen Angers und Dorrs sind wesentliche neuere hinzugekommen. In Wieck-Louisenthal wurde ein neolithisches Dorf mit den ersten schnurkeramischen Herden ausgegraben. In Wöcklitz, bei Meisslatein und auf der Tolkemita wurden die ersten planmäßigen größeren Burgengrabungen ausgeführt. Dabei gelang es, in der Tolkemita die erste frühgermanische Burg des Ostens nachzuweisen. In Meisslatein wurden die ersten frühgermanischen und altpreußischen Holzhäuser Ostpreußens entdeckt. Neue reiche Funde auf dem Gräberfeld in Benkenstein und bei Elbing ermöglichen es, die Lage des vielumstrittenen Truso für die nähere Umgebung von Elbing festzulegen und damit zu Dorrs Annahme zurückzukehren. Ganz besondere Erfolge aber brachte noch das gegenwärtige Jahr. Es gelang, in Lärchwalde die ersten Pfostenhäuser der jüngeren Bronzezeit (1200 bis 1000 v. Chr.) und in Succase sogar die ersten schnurkeramischen Pfostenhäuser der jüngeren Steinzeit (etwa 2000 v. Chr.) zu entdecken. Durch diese Ausgrabungen wird die vorgeschichtliche Besiedlung unserer Heimatprovinz, ja des ganzen nordöstlichen Deutschlands in ein ganz neues Licht gerückt.

Der Sammlung von Denkmälern der Geschichte und von naturwissenschaftlichen Denkmälern hat sich die Gesellschaft gleichfalls in gewohnter Weise gewidmet. Diese Gegenstände sind alle dem Städtischen Museum zugeführt worden. Ja, die E.A.G. hat auch, nachdem sie fünfzig Jahre lang ihre Sammlungen mit denen der Stadt vereinigt hatte, ihre eigenen Bestände im Jahre 1929 der Stadt Elbing für das Städtische Museum geschenkt. Sie hat auf ihr Eigentumsrecht verzichtet, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, wie großen Dank sie der Stadtverwaltung schuldete, daß sie fünf Jahrzehnte lang ihre Sammlungen kostenlos in treue Obhut genommen

hat. Jetzt bilden sie für alle Zeiten den festen Bestand des Städtischen Museums.

Dem Zwecke, die Kenntnis der engeren und weiteren Heimat zu fördern und damit die Heimatliebe zu vertiefen, dienten auch die in jedem Sommer veranstalteten Ausflüge. Dabei ermöglichte es die moderne Einrichtung des Autobusverkehrs, auch weitere Ziele zu wählen. Die Ausflüge führten zu unsfern für die Geschichte der Provinz bedeutsamen Ordensburgen, sie vermittelten aber auch die Kenntnis reizvoller Landschaften und altertümlicher Städte. In der Stadt Elbing selbst wurden wiederholt Führungen durch das Museum und durch die alten Kirchen der Stadt veranstaltet.

So kann die E.A.G. wohl in dem Bewußtsein in das siebente Jahrzehnt eintreten, daß sie treu den Zielen, die sich einst vor 60 Jahren die heimattreu gesinnten Begründer gesteckt hatten, ihren Weg verfolgt hat. Sie hat ihn verfolgt unbeirrt durch die Zeitschritte. Wenn zur Zeit auch, wie in allen Vereinen, die Zahl der Mitglieder erheblich abgenommen hat, so liegt das an den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, und es ist zu erwarten, daß mit einer Besserung derselben, die wir alle erhoffen und an die wir fest glauben, sich auch die Mitgliederzahl wieder heben wird. Daß die E.A.G. aber trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Not ihre Aufgabe bisher immer noch hat erfolgreich durchführen können, liegt auch an der tatkräftigen Förderung, die ihr stets durch die staatlichen und die kommunalen Behörden zuteil geworden ist, vor allem auch durch die Stadtverwaltung. Es ist daher für die E.A.G. eine Ehrenpflicht, den Behörden und auch der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, die des öfteren Beihilfen bewilligt hat, für alle Hilfe gelegentlich dieser Rückschau den aufrichtigen Dank auszusprechen. Andererseits liegt in diesen wirksamen Unterstützungen für die E.A.G. auch ein Ansporn, sich des Vertrauens, das ihr die Behörden geschenkt haben, auch weiter würdig zu erweisen.

Mit dem Gelöbnis, nach wie vor bemüht zu bleiben, eine kräftige Stütze des Deutschtums in der Ostmark zu sein und am Neubau unseres Vaterlandes mitzuwirken, tritt die Gesellschaft in ihr siebentes Jahrzehnt ein.

Elbing, den 22. November 1933.

*Prof. Dr. Bruno Ehrlich,
1. Vorsitzender.*

Inhaltsübersicht

Abbildung 1: Bezeichnung und politische Struktur des Staates Elbing bis 1720

Der Titel des Artikels ist aus dem Anfang des Abschnitts "Die politische Struktur des Staates Elbing bis 1720" entnommen. Der Abschnitt beschreibt die politische Struktur des Staates Elbing bis 1720 und die Entwicklung

Der

Elbinger Territorialstreit

Von

Elisabeth Schwenke

Vorwort.

Die bedeutsame Rolle, die der sogenannte Elbinger Territorialstreit durch etwa zwei Jahrhunderte, wenn man die geschichtlichen Ursachen miteinbezieht, im Schicksal der Stadt Elbing gespielt hat, gab Anlaß zu dieser Arbeit. Verschiedentlich schon hat man sich zwar über diese Angelegenheit geäußert, aber entweder nur summarisch, wie Fuchs und Rhode, oder wo es spezieller geschah, wie durch Elditt, Krause, Kreyfig und in den anonymen „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Elbing . . .“, (Neue Pr. Provinzialbl. 3, 1859), da wurde wieder nicht das maßgebende archivalische Material dazu herangezogen; nur Jacobsohn hat dies getan, aber er beschränkte sich mit Rücksicht auf sein Thema „Der Streit um Elbing in den Jahren 1698/1699,“ nur auf einen bestimmten Auschnitt des Konfliktes, sodaß also bis jetzt eine umfassende Darstellung des ganzen Falles noch von keiner Seite vorhanden war.

Mit dem vorliegenden Beitrag zur Geschichte der Stadt Elbing ist nun dieser Versuch unternommen worden, unter Benutzung aller erfaßbaren Quellen. Sie befinden sich teils im Stadtarchiv in Elbing, teils im Danziger Staatsarchiv, zum allergrößten Teil aber wurde der Stoff aus den Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin-Dahlem gewonnen. Dabei war ich bemüht, stets auch den jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Hintergrund zu berücksichtigen, der dem Territorialkonflikt gleichsam Farbe geben soll, damit zwischen den einzelnen Vorgängen des Konfliktes und dem Zeitgeschehen eine lebendige Verbindung hergestellt wurde.

Es mag mir an dieser Stelle gestattet sein, meinen ganz besondern Dank den Herren der Elbinger Stadtbücherei und des städtischen Archivs, Dr. Bauer und Dr. Kownatzki, auszusprechen, durch deren Anregung mir das Thema „Der Elbinger Territorialstreit“ zur Bearbeitung überlassen wurde und die mir stets mit unermüdlichem Interesse zur Seite standen und damit zur Förderung der Arbeit wesentlich beigetragen haben. Desgleichen gebührt mein Dank Herrn Privatdozenten Dr. H. Hallmann-Bonn, den Herren Direktoren und Beamten des Geh. Staatsarchivs in Berlin und des Staats- und Stadtarchivs in Danzig, sowie der Elbinger Altertumsgesellschaft, die mit der Aufnahme dieser Arbeit in das „Elbinger Jahrbuch“ gleichzeitig die Kosten für die Herstellung des Dissertationsdruckes übernahm.

Inhaltsübersicht.

1. Abschnitt: Staatsrechtliche und politische Stellung der Stadt Elbing bis 1772.

Das lübische Recht in Elbing. Die Anfänge des städtischen Territoriums. Die Stadtverfassung zur Ordenszeit. Das sogenannte „Privilegium incorporationis“ von 1454 und die Erweiterung der städtischen Rechte. Der Reichstagsbeschuß von 1572; die Stadt als Territorialherrin bis zur polnischen Teilung. Vergleich mit den deutschen Reichsstädten. Elbing innerhalb Preußens 3

2. Abschnitt: Vorgeschichte des Elbinger Territorialstreites vom Olivaer Frieden 1660 bis zur I. poln. Teilung 1772.

- I. Die Elbinger Frage in der Politik des großen Kurfürsten und seines Nachfolgers; der Wehlauer Vertrag 1657. Die Johannishburger Abmachungen mit August dem Starken und der Tractatus Retraditiae Elbingae 1698/1700. Die Brandenburger besetzen das Elbinger Territorium, 1703 19
- II. Auswirkungen des Traktats für die Stadt Elbing. Rat und Bürgerschaft. Mißwirtschaft des Rates. Die schwedische Kriegskontribution. Städtischer Hilferuf an den preußischen König und die Konvention 1704 32
- III. Verwaltung der preußischen Einkünfte aus dem Elbinger Territorium. Elbinger Rat und preußischer Fiskus. Tieffstand des Elbinger Handels und Gewerbes. Territorialpolitik des Rates 38
- IV. Die Elbinger Frage in der Außenpolitik Friedrichs I. 42
- V. Wirtschaftliche Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. für das Elbinger Territorium. Differenzen mit dem polnischen König. Städtische Beschwerden. Elbing in der Außenpolitik Friedrich Wilhelms I. Friedrich der Große setzt die Politik in der Elbinger Frage fort. Westpreußens Rückkehr unter deutsche Herrschaft, 1772 45

3. Abschnitt: Der Kampf um das Elbinger Territorium bis zum Vergleich von 1826.

- I. Der Teilungsvertrag 1772 und die Elbinger Frage. Artikel VI des Vertrages, seine Auslegung und Bedeutung für den späteren Konflikt 55
- II. Verfassungs- und verwaltungsmäßige Eingliederung Elbings in den preußischen Staat. Städtische Wünsche und Forderungen. Verzögerungstaktik der Regierung. Wirtschaftliches Aufblühen der Stadt nach 1772. Regelung der Elbinger Schulden. Danzig kommt an das Königreich Preußen (1775), die wirtschaftlichen Folgen für Elbing 58
- III. Allgemeiner Aufruf an die Gläubiger Polens nach der dritten Teilung. Der Elbinger Magistrat meldet seine ersten Forderungen hinsichtlich des Territoriums beim preußischen Staatsministerium an. Zurückweisung der städtischen Ansprüche. Uebernahme städtischer Schulden durch den preußischen Fiskus 63

IV. Der Krieg 1806/07 und seine Wirkungen für Elbing. Die Städteordnung, eine Belastung des Elbinger Stadthaushaltes. Plan einer Trennung zwischen Stadt und Territorium. K. G. v. Raumers staatliche Richtlinien in dem Konflikt mit der Stadt. Erster Vergleichsvorschlag des Fiskus; heftiger Protest der Stadtverordneten. Berliner Erörterungen und Korrespondenzen über die Elbinger Territorialangelegenheit. Schröffte Formulierungen der Regierungsforderungen durch die Kommissare Wißmann und Würtz (1812). Staatsprestige und Elbinger Streitfrage. Pause während der Befreiungskriege	67
V. Wiederaufnahme im Jahre 1814. Geteilte Beurteilung der Elbinger Sache in Regierungskreisen. Die städtische Situation bis zum Flottwell-Ewaldischen Vergleichsvorschlag 1817. Innerstädtische Spannungen	77
VI. Der Elbinger Konflikt in der Diskussion der preußischen Ministerien. Das „Votum“ des Innenministers Schuckmann. Territorialablösung und Stadtkriegsschulden. Verschärftete Spannung zwischen Stadtverwaltung und Bürgerschaft. Der Vergleichsvorschlag vor dem Staatsministerium	84
VII. Die königliche Kabinetsordre vom 24. Febr. 1820; energischer Einspruch der Stadtbehörden. Kampf Elbings um die Beibehaltung der Flottwell-Ewaldschen Vergleichsgrundlage. Neue Differenzen und Schwierigkeiten; unhaltbare Wirtschaftslage der Stadt. Staatliche Vorstöße auf die Territorialablösung	90
VIII. Feste Haltung der Stadt gegenüber den amtlichen Bedingungen. Die königliche Kabinetsordre vom 26. Sept. 1824 im Zusammenhang mit den chemals verpfändeten polnischen Kronjuwelen	95
IX. Gegenfänge in der Frage der städtischen Kriegsschulden. Keine Einigung in der Elbinger Streitfrage. Besuch König Friedrich Wilhelms in Elbing. Kapitulation vor den staatlichen Bedingungen. Die Vergleichsurkunde vom November 1826	98

4. Abschnitt: Wiederaufleben des Konfliktes und endgültiger Abschluß im Jahre 1841.

I. Auffindung wichtiger Dokumente zur Territorialfache durch Oberbürgermeister Haase. Wiederaufleben des Streites. Die Geschichte dieser Dokumente nach dem Bericht des Stadtkämmers Kohtz. Die Stadt betreibt das Wiederaufnahmeverfahren	103
II. Die Klage der Elbinger gegen den preußischen Fiskus beim Oberlandesgericht Marienwerder. Kompetenzkonflikt. Der städtische Kampf um den privatrechtlichen Prozeßweg. Abschluß des Streites im Jahre 1841. Rückblick	107

Anhang:

I. Zur Kenntnis des Johannisburger Geheimabkommens von 1698. — II. Artikel I der Kapitulation über die Besetzung Elbings durch Brandenburg 1698. — III. Betr. die Räumung Elbings von den brandenb. Truppen 1700. — IV. Die Einnahmen des preuß. Staats aus dem Elbinger Territorium 1703—1771. — V. Der Vergleichsvorschlag Flottwell-Ewald 1817. — VI. Inhalt der Abtretungsurkunde vom 24. Nvbr. 1826	112
--	-----

Quellen- und Literaturangaben	117
---	-----

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche und politische Stellung der Stadt Elbing bis zur 1. polnischen Teilung 1772.

Unsere Aufgabe heißt kurz formuliert: Der Elbinger Territorialstreit. Dieser, seine ersten Anfänge mit einbezogen, umfaßt zeitlich umrisseen nahezu zwei Jahrhunderte von etwa Mitte des 17. bis Mitte des 19. Jahrhunderts und fällt damit, bedeutsam genug für seinen Ausgang, in die Zeit der brandenburgisch-preußischen Geschichte, in der Preußen sich zum absoluten Macht- und Großstaat entwickelte, während Polen dem Prozeß der Auflösung verfallen war, und darüber hinaus in die Zeit des Preußens, das in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Weg vom Absolutismus zum Konstitutionalismus zu gehen hatte, d. h. in die Zeit des Emporwachens der liberalen Bewegung.

Es gilt jetzt nicht, in der Auseinandersetzung über diesen Territorialstreit, um es vorwegnehmend klarzulegen, diesen Konflikt, der sich aus der Verpfändung des Territoriums der Stadt Elbing von Polen an Brandenburg ergab, vom rein rechtlichen Gesichtswinkel Punkt für Punkt zu verfolgen, vielmehr sollen die größeren Zusammenhänge gesucht werden, die diesen Kampf der Stadt Elbing um ihr Territorium mit dem preußischen Staat und vorher mit der Krone Polen hineinstellen in die politischen Wirklichkeiten der Zeit, um aus diesen Gegebenheiten heraus die Möglichkeit zu gewinnen, den Konflikt von einer höheren Ebene aus in das Zeitgeschehen einzurordnen. Im Sinne der großen deutschen Mission im Osten, die einst vom Deutschen Orden übernommen, von Brandenburg-Preußen weiter fortgeführt, und in unseren Tagen wieder so brennend geworden ist, müssen wir diesen an sich unbedeutenden Streit um das Elbinger Gebiet von vornherein zu behandeln versuchen. Aus dieser Perspektive kann dann auch Recht und Unrecht, als was es immer erscheinen mag, nicht vom engen Standpunkt des Einzelnen, also z. B. vom Blickfeld einer einzelnen Stadt und ihrem besonderen Interessenkreis aus, gewertet werden; es müssen vielmehr die großen staatspolitischen Linien den Maßstab bilden, wie auch dem Träger der größeren Mission im deutschen Sinne die größeren Rechte gegenüber jeder partikularistischen Eigenbrötelei zugebilligt werden.

Klein und geringfügig erscheint die Episode des Elbinger Konfliktes im großen historischen Geschehen. Nichtsdestoweniger können wir auch an ihr Geschichte und Geschick des deutschen Volkstums studieren. Wie ein Stein ins Mosaik fügt sich das Schicksal der Stadt ein in das Schicksal des Deutschtums im Osten überhaupt, und

unschwer werden wir immer wieder die großen Parallelen aufweisen können, die die kleine Elbinger Sache mit einbeziehen in den historisch-politischen Kreis des deutschen Gedankens im Osten.

Bevor nun der Streit um das Territorium der Stadt, auf den sich ja unsere Darstellung hauptsächlich einzustellen hat, in seinen außen- und innenpolitischen Einzelheiten zu behandeln sein wird, ist zunächst die Frage grundlegend wichtig: Was bedeutete überhaupt die Stadt Elbing staatsrechtlich und politisch gesehen von ihrer Gründung, d. h. vom Jahre 1237 an, bis zum Jahre 1772, in dem sich durch ihre Preußischwerdung zwangsläufig eine Wandlung in ihrer inneren Struktur vollzog? Diese Fragestellung ist schon darum von größter Wichtigkeit für uns, weil in ihrer Beantwortung allein der Schlüssel zu einer historisch richtigen Beurteilung des sogenannten Territorialkonfliktes zu suchen ist, denn gerade in dieser Beziehung hat häufig in späteren Zeiten eine konstruktive Darstellung der Lage der Stadt Elbing herhalten müssen, um die eine oder die andere Ansicht in den Auseinandersetzungen darüber konsequent verfechten zu können.

Maßgebend wurde dabei stets die Voraussetzung, von der man rückgreifend ausging, ob nämlich die Stadt in ihrem Gebiet seinerzeit Grundherr oder Territorialherr war, d. h. ob sie nur grundherrliche oder ob sie landesherrliche Rechte in ihrem Territorium ausgeübt hat. Die jeweilige Voraussetzung gab in diesem Falle notwendig die Richtung an, in der der strittige Komplex seine Behandlung hat erfahren müssen. Bei der Annahme nämlich, daß die Stadt lediglich Grundherr ihres Gebietes war, glaubte man später, im engen Rahmen dieses Streites das Privatrecht in Anwendung bringen zu müssen; bei Annahme landesherrlicher Befugnisse im Gebiet dagegen, schien nur eine staatsrechtliche Betrachtungsweise des Streitfalles gegeben. Diese prinzipielle Scheidung aber ist aus dem Grunde so wesentlich und gehört deshalb an den Anfang unserer Erörterungen, weil man die eine der beiden Annahmen zur Voraussetzung nehmend, stets zu einer der anderen entgegengesetzten Beurteilung kommen muß. Diese Überlegung ist es dann auch hauptsächlich, aus der hier der Behandlung des eigentlichen Territorialkonfliktes eine historische Darstellung der staatsrechtlichen und politischen Stellung der Stadt Elbing vorangestellt wird.

Im Westen des Deutschen Reiches waren die Städte im allgemeinen natürliche Gebilde, die allmählich aus kleinen Anfängen, sei es aus einer Ansiedlung bei Burg oder Kirche oder einer anderen Wurzel zu befestigten Orten mit Markt- und Stadtrecht erwachsen waren; Gründungsstädte gab es verhältnismäßig wenig. Dagegen sind die alten preußischen Städte ausnahmslos Gründungen, die ihr Dasein der Kolonisationstätigkeit des Deutschen Ordens verdanken. Im Reich mußten sich die älteren Städte ihre Verfassung und die

Selbständigkeit ihrer Verwaltung meist im Kampf gegen den Stadt-herrn allmählich erringen. In dem östlichen Kolonisationsgebiet dagegen wurden diese Rechte gleich bei der Anlage verliehen und der Orden war weit-sichtig genug, diesen Neugründungen von vorn-herein ein sehr freies Recht mit ausgedehnter Selbstverwaltung zu-zubilligen. Fast ausschließlich mit dem magdeburgischen, oder wie es dann für Preußen abgeändert hieß, mit dem kulmischen Recht — mit Ausnahme von Elbing (Alt- und Neustadt), Braunsberg (Alt- und Neustadt), Frauenburg, Memel, Dirschau und Hela¹⁾), die lübisches Recht erhielten, — wurde dann den neuentstandenen Städten zugleich durch Handfesten die diesem Rechte entsprechende Verfassung gegeben. „Bei einigen Städten erfolgte die Verleihung des Stadtrechtes erst, nachdem bereits eine Besiedlung vorausgegangen war, während andere erst auf Grund eines im voraus verliehenen Privilegiums erbaut wurden“²⁾. — Die Stadt Elbing war immerhin eine der ältesten Gründungen in der Ostmark; sie wurde im Gegen-satz zu den meisten anderen vom Orden angelegten Städten mit dem lübischen Recht ausgestattet. Im Jahre 1237 vom Landmeister Hermann Balk mit Hilfe von lübischen Kaufleuten gegründet, erhielt sie gleichzeitig lübisches Recht zugestanden³⁾. Im Jahre 1240 übersandte der Rat zu Lübeck den Elbingern auf ihre Biten einen lateinischen Kodex dieses Rechtes⁴⁾, und um 1260⁵⁾ erhielt dann die Stadt Elbing an Stelle dieses lateinischen Kodex eine deutsche Originalhandschrift übergeben. Die landesherrliche Bestätigung dieser Bewidmung stellte der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe den Bürgern am 10. April 1246⁶⁾ aus mit der Handfeste oder Fundationsurkunde für die Altstadt, in der die Verfassung und das Verhältnis der Stadt zur Landesherrschaft geordnet wurde. — Mit dieser Handfeste wurde also die Verleihung des lübischen Rechtes ausgeprochen, d. h. die Altstadt erhielt formell die Regierungsform einer freien Stadt, — Lübeck war seit 1226 Reichsstadt, — die den Hochmeister des Deutschen Ordens als ihren Landesherrn anzuerken-nen hatte. Nun schließt freilich die Verleihung des lübischen Rechtes an eine andere Stadt nicht immer die Übertragung aller Rechte und Freiheiten auf die jeweilige Tochterstadt in sich. Und so wurde letztlich auch auf Elbing noch nicht von vornherein das gesamte lübische Recht übertragen. Der Hochmeister schränkte vielmehr die Bedeutung dieses Rechtes für die Stadt vorerst noch durch einige

¹⁾ In Memel, Dirschau u. Hela wurde d. lüb. Recht aber noch v. Ausgang d. M.-A.'s wieder abgeschafft u. statt seiner d. magdeburg. bzw. kulm. Recht eingeführt, während sich d. lüb. Recht i. d. drei anderen Städten bis z. 1. poln. Teilung 1772 erhielt.

²⁾ M. Bär, Behördenverfassung in Westpr. seit d. Ordenszt., S. 55.

³⁾ Vgl. Brünneck, Gesch. d. Ger.-Verfass. Elb.'s, S. 26.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, S. 549, Nr. 514.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. I, N. 119.

⁶⁾ Städt. Arch. Elbing, Rep. U, Abt. III, Nr. 1.

mehr oder minder wichtige Vorbehalte ein, von denen jedoch nur die erwähnt werden sollen, die für die staatsrechtliche Stellung der Stadt von Bedeutung sind. So blieb zunächst die Jurisdiktion noch durchaus beschränkt, auch wurde das dem lübischen Recht eigentümliche Selbstgeetzgebungsrecht, d. i. das Recht, Willküren oder Rechtsnormen zu setzen, unter denen besonders markt- und sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu verstehen sind, der Stadt grundsätzlich versagt, wie sie dieses Recht überhaupt nicht während der Zeit der Ordensherrschaft zugestanden bekam⁷⁾). Erst König Kasimir IV. von Polen erteilte der Stadt in dieser Hinsicht dann mit dem so genannten Hauptprivilegium im Jahre 1457 die volle Freiheit.

Der Rechtszug nach Lübeck wurde den Bürgern zunächst ebenfalls nicht gestattet. Statt dessen wurde ein Gericht von Ordensbrüdern eingesetzt, vor dem die Urteile ohne großen Umweg zur Entscheidung kommen sollten. Jedoch erhielt die Altstadt im Jahre 1343 und die Neustadt im Jahre 1353, vom Orden die Appellation nach Lübeck zurück, so daß sie nunmehr in ihren Rechten — wenigstens äußerlich — von ihm gelöst schien. Doch erteilte der Orden dieses Zugeständnis keineswegs ohne Vorbehalte, und nicht, ohne der Gefahr vorzubeugen, daß er an Macht und Ansehen als Landes- und oberster Gerichtsherr Abbruch erleide. Dieser Rechtszug von Elbing nach Lübeck bestand nachweislich bis 1512⁸⁾). Übrigens war Elbing selbst wieder Oberhof von Dirschau und Hela, d. h. in zweifelhaften Rechtsfällen wurde Elbing vom Orden als Appellationsinstanz für diese beiden Städte bestimmt, in denen noch vor Ausgang des Mittelalters das lübische Recht durch das kulmische ersetzt wurde⁹⁾). Sonst hatte die Stadt nur gewisse Verbindlichkeiten gegen den Orden zu übernehmen, die ihr trotz alledem eine ziemliche innere Bewegungsfreiheit ließen¹⁰⁾.

Außerdem erhielt sie vom Hochmeister noch ein Landgebiet von $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, das sogenannte Außenkämmereramt, in dem ihr allerdings keine Jurisdiktion zugestanden wurde. Dieses Recht

⁷⁾ Vgl. A. Semrau, Die mittelalterlichen Willküren der Alt- und der Neustadt Elbing.

⁸⁾ W. Böttcher, Geschichte d. Verbreit. d. lüb. Rechts, S. 149.

⁹⁾ Die Verteilung d. lüb. Rechts i. Preußen war folgendermaßen:

Lübeck				
Elbing	Memel	Braunsberg	Frauenburg	Conitz
1237	1254	1280	vor 1310	vor 1445
Dirschau 1260	Hela 1378			

Entnommen aus W. Böttcher, S. 15.

¹⁰⁾ Das war neben d. größten Teil d. Gerichtsbusen d. Wehrpflicht d. Bürger f. d. Orden. „Statuimus ut secundum quod incumbit necessitas ad defensionem civitatis et patriae sint parati.“ Im Gegensatz z. lüb. Recht, i. d. es nur heißt: „Nullus civis de Lubeke de jure tenetur ire in expeditionem sed munitionem suam stabunt et civitatem defensarunt.“ S. Brünneck, Ger.-Verfaßung Elb.'s S. 28, Anm. 1.

blieb zunächst nur auf den Bereich der Festungswerke — das Schloß ausgenommen — beschränkt. Hier wurde ein Erbrichter eingesetzt und diesem wurde ein gewisser Teil der Buße, d. h. der Gerichtseinnahmen, zugebilligt: d. i. ein Drittel der Gerichtsbusse von großen und die Hälfte von kleinen Verbrechen. Dieser Erbrichter, um es kurz zu erwähnen, verschwand übrigens wieder aus der Geschichte der Elbinger Gerichtsverfassung. Die Zeit, wann seine richterliche Amtstätigkeit aufhörte, lässt sich indessen nicht genau bestimmen; wir finden dabei nur auf Vermutungen angewiesen, die auf den Anfang des 14. Jahrhunderts hinweisen¹¹⁾). Der Erbrichter wurde abgelöst durch den Vogt und den Schulzen, von denen der erstere in der später unter städtischer Jurisdiktion stehenden Stadtfreiheit und nur innerhalb deren Grenzen, der Schulz indessen lediglich innerhalb des engen Stadtbereichs zu richten hatte.

Durch die Urkunden und Privilegien aus den Jahren 1288, 1326 und 1339 wurde dann das städtische Recht auch auf die Stadtfreiheit, die Erweiterung der Stadt, auf hohe und niedrige Gerichtsbarkeit im ganzen Gebiet ausgedehnt. So erhielt die Stadt zunächst in dem Privileg vom 2. Februar 1288¹²⁾ vom Hochmeister Burchard von Schwanden, wie es heißt, als Erfatz für den Brand der Stadt die niedrige Gerichtsbarkeit „folche zu Wasser und zu Lande zu exerzierien“¹³⁾, zugleich mit der Berechtigung der freien Richterwahl durch den Rat nebst der Hälfte aller Gerichtsbusßen, sowie ein Stück Landes, den späteren Herrenpfeil. Doch sollte der Rat nicht befugt sein, außerhalb der Stadt irgendwelche Willküren ohne des Ordens Willen zu setzen¹⁴⁾). Nicht von besonderer Bedeutung, immerhin wohl erwähnenswert, dürfte weiter ein Privileg vom 24. August 1326¹⁵⁾ sein, das durch den Hochmeister Werner von Orfeln den Bürgern zu Elbing ihre Stadt zu erweitern gestattete, d. h. der Bereich der Stadtfreiheit wurde damit entsprechend vergrößert. Von erheblich größerer Wichtigkeit als dieses war dann freilich das Privileg des Hochmeisters Dietrich von Altenburg vom 21. Dezember 1339, in dem der Stadt, was wesentlich ist, die hohe und niedrige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Gebiet überlassen wurde¹⁶⁾. Der

¹¹⁾ Brünneck, Gesch. d. Gerichts-Verfassung Elbings, S. 33.

¹²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 77 b, S. 132.

¹³⁾ Aus einem Bericht des Elbinger Magistrats a. d. preuß. König v. 17. Okt. 1705 über d. Rechte und Privileg. d. Stadt Elbing, Geh. St.-A. Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 10.

¹⁴⁾ Cod. dipl. Pruss. II, S. 20.

¹⁵⁾ a. a. O. S. 155, Nr. 117.

¹⁶⁾ a. a. O. Bd. III, S. 30, Nr. 18. „... unde gebin unsfirn liebin und getruwen Burgheren der stat zu dem Elbinge durch yere biderbekeit und manchirhande dyenste, uns und unsfirme Ordene diecke getan... die Gerichte groz unde cleyne uzwendik der stat uf strazin, wegin, stigen, brucken, stegin uf Wasserin unde vlinen, so verre der vorbenannten stat vriheit wendit di lenge und di breite in iren bewisiten greciczen... ewiclich zu Lubischen Gerichte czu behaldene...“

Orden behielt sich nur einen Teil der Gerichtseinnahmen vor; ebenso wollte er das Gericht über die Preußen von den Gerichten der Stadt ausgeschlossen wissen, und schließlich wurde nochmals betont, daß die „Burghere keine willekur an desen gerichtin, damitte wir sy gebende habin begnadit — — machen oder setzkin“ ohne Wissen und Anerkenntnis des Ordens, d. h. die Gesetzgebung außerhalb der Stadt sollte auch fernerhin Sache des Ordens bleiben. Eine letzte Einschränkung betraf die peinliche Gerichtsbarkeit. In Straßfachen, die dem Verbrecher „an hals und an hant“ gingen, sollte im Gericht der städtischen Freiheit kein Urteil gesprochen, noch weniger vollstreckt werden, es sei denn mit Wissen und Willen der Ordensbrüder.

Das Wesentliche an diesem Privileg war für die Stadt selbstverständlich das Recht der hohen Gerichtsbarkeit in Stadt und Gebiet, das, wenn es auch nur mit der ebengenannten Einschränkung verstanden werden kann, ohne Zweifel doch als Hoheitsrecht der Stadt auch in ihrem Landgebiet oder Territorium aufgefaßt werden darf und das begreiflicherweise die rechtliche Abhängigkeit vom Orden um ein gut Teil zugunsten der Stadt verschieben, wie auch ihre Stellung zu den Landbewohnern ihres Gebietes bis zum gewissen Grade autoritativ kräftigen mußte. — So besaß Elbing schon von der Zeit des Ordens her ein größeres Gebiet mit bedeutenden Einkünften und mancherlei Rechten, die sich, wie wir sahen, schon im 1. Jahrhundert des Bestehens der Stadt, besonders aber durch das letzte Privileg vom Jahre 1339, beträchtlich erweitert hatten, so daß die Abhängigkeit vom Orden, zumal nachdem die Appellation nach Lübeck wiederhergestellt worden war, nur als eine beschränkte angesehen werden kann. Überhaupt bestand zwischen dem Orden und seinen Städten im ganzen mehr ein bündnisähnliches Verhältnis.

Die Stadtverfassung lehnte sich im großen und ganzen an die Verfassung der Stadt Lübeck an. Sie war infofern aristokratisch, als die Mitglieder des Rates nur aus den vornehmen Geschlechtern der Bürgerschaft gewählt wurden. Erst kurz vor der preußischen Besitznahme wurde sie im Jahre 1767 in demokratischem Sinne umgewandelt. Der Vertreter des Ordens in der Stadt war der Komtur des Schlosses, der in diesem Sinne auch den Vorsitz im Rat führte. Er nahm die Stellung ein, die in der späteren Zeit der Burggraf innehatte. Vereinigten sich endlich im Rat die höchsten Befugnisse der städtischen Autorität, so war diesem ursprünglich der vom Stadtherrn, also vom Orden eingesetzte Vogt noch übergeordnet gewesen, in dessen Hand die ordentliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadtfreiheit lag und der Schulz, der im engeren Stadtbereich die richterliche Befugnis übte. Im Laufe der Zeit jedoch gewann der Rat immer mehr Einfluß, und seine Gerichtsgewalt entwickelte sich allmählich zu einer übergeordneten Stellung und Bedeutung innerhalb der städtischen Gerichtsverfassung. Wir müssen es uns verfassen, im einzelnen auf diese speziell verfassungsmäßigen Dinge ein-

zugehen¹⁷⁾). Nach außen vertrat der Rat die Stadt gegenüber der Landesregierung (dem Hochmeister und Komtur gegenüber), desgleichen aber auch in den Beziehungen zu den gleichgestellten Ständen, den Bischöfen, der Landesritterschaft und den anderen preußischen Städten. Neben dem Rat, der die erste Ordnung genannt wurde, gab es wie in Lübeck noch eine sogenannte zweite Ordnung, die an der Regierung der Stadt mit teilhatte und aus der Bürgerschaft bestand. Sie war dem Rat koordiniert und hieß auch Gemeine oder präsentierende Gemeine; sie hatte allerdings keinen besonders großen Einfluß und bestand, namentlich in der späteren Zeit, eigentlich nur dem Namen nach. Bis zur demokratischen Umgestaltung 1767 stand die Wahl ihrer Mitglieder allein beim Rat, ein Umstand, der wesentlich dazu beitrug, daß keine dem Rat mißliebige Personen in diese zweite Ordnung hineinkamen. Die Hauptverpflichtung der Stadt gegenüber dem Orden als Landesherrn bestand, wie wir schon berühren konnten, neben der Abgabe eines Teils der Gerichtsbußen wesentlich in der Wehrpflicht der Elbinger Bürger im Kriegsfalle. Aber auch diese Wehrpflicht des Einzelnen war sehr verschieden und regelte sich, wie auch die Wehrpflicht der Landbewohner des Ordensstaates, nach Grundbesitz oder Vermögen. Alles in allem hatte die Stadt bisher zweifellos schon einen bemerkenswerten Selbständigkeitgrad erlangt, wenn der Orden auch stets darauf bedacht blieb, daß seine Rechte als oberster Landes- und Gerichtsherr im gehörigen Maße geachtet wurden, wie er sich auch stets das Willkürrecht und die peinliche oder Blutgerichtsbarkeit in den der Stadt verliehenen Gerichten ausdrücklich vorbehielt.

Durch seine Lage besonders zum Handel vorbestimmt, wurde Elbing schon frühzeitig Mitglied der Hanse. Die Handelsherrschaft der Deutschen über die Ostsee wurde allgemein auch für die Entwicklung und Machtstellung Preußens von auschlaggebender Bedeutung. Aus der Handelsherrschaft des gemeinen deutschen Kaufmanns entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dann die politische Vorherrschaft der in der Hanse vereinigten Städte, zu denen in Preußen außer Elbing noch Thorn, Kulm, Braunsberg, Königsberg und Danzig gehörten. Auf den wichtigen Hansetagen in Lübeck erschienen regelmäßig Sendboten, wenigstens von Thorn, Elbing und Danzig¹⁸⁾. Bei den meisten Unternehmungen waren auch vor allem diese drei größten preußischen Städte wesentlich beteiligt, wie beispielsweise bei der im Jahre 1395 erfolgten Besetzung Stockholms durch die Hanseaten, als auch bei den Unternehmungen zur Säuberung der Ostsee, die vom Bunde ausging, usw.

Wie die Dinge lagen, war ein Aufschwung des Handels und eine Hand in Hand damit gehende wirtschaftliche Blüte schließlich

¹⁷⁾ Es wird in diesem Zusammenhang am besten auf Brünneck verwiesen: Zur Gesch. d. Gerichtsverf. Elbings.

¹⁸⁾ Vgl. W. Stein: Die Hansestädte.

nur die natürliche Folge der Mitgliedschaft an einem Bunde, wie ihn die Hanse damals darstellte. Auch der Elbinger Handel erfreute sich zu der Zeit einer bemerkenswerten Ausbreitung. So gehörte Elbing mit zu den Städten, denen im Jahre 1285 König Erich von Norwegen die Privilegien bestätigte, die sie unter seinen Vorfahren genossen hatten. Ebenso wird es unter den Städten genannt, denen im Jahre 1294 König Philipp von Frankreich die Erlaubnis zum Handel in den Häfen seines Reiches gestattete. Die auswärtigen Beziehungen der Stadt Elbing erreichten somit unter der Ordensherrschaft ihren bisher größten Umfang.

Elbing hatte in der Tat, um es in diesem Zusammenhang kurz zu streifen, ursprünglich alle Anwartschaft, sich zum Mittelpunkt des preußischen Überseehandels zu entwickeln. Seine Seeschiffahrt, die im Verkehr mit Pommern lediglich eine Küstenschiffahrt gewesen war, wurde bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch den polnischen Großhandel auf den Weltmarkt in Brügge gewiesen und stand hier um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit an erster Stelle¹⁹⁾. Auch am Handel mit England und Skandinavien war Elbing schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts beteiligt. Seine Handelsbeziehungen zu diesen Ländern nahmen im Laufe des 14. Jahrhunderts ebenfalls einen recht bedeutenden Umfang an. Freilich wurde seit der Eroberung Danzigs durch den Orden im Jahre 1308, vor allem aber seit dem Frieden von Kalisch im Jahre 1343, Elbing allmählich zugunsten Danzigs aus seiner wirtschaftlichen Vorzugsstellung verdrängt. Für Danzig begann jetzt die Zeit seiner Blüte, seit es aus der Fremdherrschaft unter den starken Schutz des Deutschen Ordens gekommen war, und bald konnte es unter dessen Protektion, sowie dank seiner eigenen wirtschaftlichen Initiative alle anderen Städte im Ordenslande, — vor allem Elbing, — weit überflügeln. Gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts mußte Elbing endgültig dem mächtigeren Konkurrenten weichen. Solange Danzig allerdings noch nicht zum Orden gehörte, erlebte Elbing in dieser Beziehung seinen schönsten Aufschwung.

Aus dem immerwährend steigenden Wohlstand in Elbing, wie in den übrigen Städten Preußens, entwickelte sich aber allmählich ein Selbstgefühl, das kaum der Verbindung mit den freien und Reichsstädten Niederdeutschlands bedurfte, um einen republikanischen Sinn zu erzeugen, der in den einzelnen Städten mit der Zeit den Gedanken des Abfalls vom Orden vorzubereiten begann. Daneben aber darf vor allem nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Eigenhandel des Ordens, der ihn solange reich und wirtschaftlich unabhängig gemacht hatte, seit Tannenberg (1410) völlig zugrunde gerichtet war, und daß der Verfall der natürlichen Einnahmequellen aus dem erschöpften Lande, neben rein politischen Streitfragen

¹⁹⁾ Darüber ausführlich Brombach: Seehandel und Reederei der Stadt Elbing.

zwischen der Landesherrschaft und den Ständen, das Seine tat, um eine innere Zerrüttung des Ordensstaates zu fördern. Allgemeine Steuerforderungen des Ordens ohne das Zugeständnis der von den Ständen dafür als Gegenleistung geforderten Rechte und Freiheiten, Auschluß der Stände sowohl von der Mitherrschaft im Lande als auch die Unterdrückung jeglichen ständischen Einflusses in außenpolitischen Fragen, das waren alles Dinge, die den inneren Kampf um die Macht entfesseln mußten. Dieser Kampf führte schließlich zum Abfall der preußischen Land- und Stadtherren vom Orden. Die Tatsache des Abfalls aber, gleich welche Motive letztlich die maßgebenden gewesen sein mögen, bedeutete für die Folge einen verhängnisvollen Verrat an deutschem Volkstum, an dem sich auf diese Weise die Stadt Elbing mitschuldig gemacht hatte. In dem späteren Schicksal der Stadt, das ihr zum Teil übel mitspielte, darf dann auch immer wieder der kaufale Zusammenhang mit dieser ihrer „Ursünde“ gesucht werden.

Am 4. Februar 1454 fand die für den Orden so verhängnisvolle Empörung der preußischen Städte und der Ritterschaft ihren Ausdruck in dem Absagebrief an den Hochmeister Ludwig von Erlichhausen. Ein ständisches Gebilde, wie es die abtrünnigen Teile Westpreußens darstellten, konnte nun allerdings unmöglich selbständig bestehen, und so wurde die Anlehnung an einen größeren Staat zur Notwendigkeit. Zunächst schwankte die Wahl zwischen den Königen von Dänemark, Böhmen und Polen. Elbing setzte sich mit den übrigen preußischen Handelsstädten Königsberg und Braunsberg lebhaft für die Oberherrschaft des dänischen Königs ein, von dem eine kräftige Unterstützung ihres Seehandels erhofft wurde. (Vgl. Leop. Proeve: Westpr. in f. geschichtl. Stellung zu Dtschld. u. Polen.) Die Einigung kam schließlich zugunsten des Polenkönigs zu Stande, und so geschah es, daß man diesem, Kasimir IV., die Schutzherrschaft über Preußen antrug. Für ihn sprach vor allem die Nähe seines Reiches und die Feindschaft zwischen Polen und dem Orden. In dem darauf bezüglichen fogen. Privilegium incorporationis vom 6. März 1454 bestätigte Kasimir IV. alle Rechte und Freiheiten mit der Verkündigung, die Schutzherrschaft über Preußen anzutreten. Er versprach, alle Privilegien und besonderen Rechte unverkürzt zu erhalten und verpflichtete sich, alle wichtigen Angelegenheiten Preußens mit den Prälaten und weltlichen Räten des Landes, dem Adel und den großen Städten zu verhandeln. Die im Lande üblichen Rechte (kulmisch und lübisch) sollten auch fernerhin ihre Gültigkeit behalten. Den Städten Danzig und Thorn verlieh der polnische König das Münzrecht; Elbing indessen erhielt dieses Hoheitsrecht trotz mannigfacher Versuche auch in den folgenden Jahrzehnten noch nicht. Erst Anfang bzw. Ende des 17. Jahrhunderts bekam es endlich dieses „ius cudendae monetae“ zugebilligt²⁰⁾.

²⁰⁾ Vgl. Rühle: Die schwedischen Prägungen der Stadt Elbing.

Nach dem Thorner Frieden 1466 gründete sich die Verfassung Preußens und das Verhältnis zum König von Polen als dem Herzog von Preußen auch weiterhin auf das Incorporationsprivilegium. Die Normen der früheren Verwaltung wurden möglichst beibehalten. Die Macht des Königs in den vom Orden abgetretenen Gebieten war nur beschränkt, er teilte die Hoheitsrechte mit den Ständen des Landes und mußte mit ihnen auch alle wichtigen Landesangelegenheiten gemeinschaftlich erledigen. Nur durch Personalunion war Westpreußen, wie es genannt werden soll, mit dem polnischen Reich verbunden. Allerdings wurden im Laufe der Zeit die Vorrechte einer solchen Verbindung von den Polen bestritten, angefochten und schließlich durch das Dekret Sigismunds II. auf dem Lubliner Reichstag vom 16. März 1569 die ehemaligen Zusicherungen umgestoßen und die preußischen Stände gezwungen, an den Sitzungen des polnischen Reichstages teilzunehmen, dessen Beschlüsse widerrechtlich auch als für Preußen verbindlich erklärt wurden. Durch dieses Lubliner Dekret von 1569 wurde die autonome Stellung Preußens, entgegen früheren Abmachungen und Zugeständnissen König Kasimirs IV. an die westpreußischen Stände, rücksichtslos durchbrochen. Nur dort, wo durch Spezialprivilegien, 1457 und in der Folge, Gebiete zu autonomen Territorien innerhalb Preußens ausgebaut werden konnten, blieb dieser Rechtsbruch ohne praktische Bedeutung. Neben Danzig war es vor allem Elbing, das sich in dieser Richtung zum Territorialherrn mit landesherrlichen Befugnissen entwickelte. In solchen Gebieten hat sich dann auch naturgemäß, frei von volksfremden Einflüssen, das Deutschtum uneingeschränkt behauptet.

Der Stadt Elbing wurden durch das sogenannte Hauptprivileg vom 24. August 1457²¹⁾ nicht nur alle früheren, vom Orden verliehenen Besitzungen bestätigt, sondern von Kasimir IV. um den umfangreichen Teil, der später als das Landrichter- und Fischamt benannt wurde, erweitert. Das war auf der Elbinger Höhe und in der Niederung ein Landgebiet von 5,10 Quadratmeilen, das zu dem vom Orden erworbenen Besitz hinzukam, so daß der Stadt Elbing jetzt ein stattliches Territorium von insgesamt 8,6 Quadratmeilen gehörte²²⁾; das war damals fast der ganze Elbinger Kreis, wie er vor 1919 bestand. Zugleich mit der Verleihung des Landbesitzes bestätigte der König der Stadt dann auch den Gebrauch des lübischen Rechtes und die volle Jurisdiction über das gesamte Gebiet. Dieser neue Landbesitz, den die Stadt Elbing frei, ewiglich, erblich, zu Frommem und Bestem der Stadt für mannigfache Dienste,

²¹⁾ Eine Ausfertigung davon in der kgl. Konfirmationsurkunde v. 10. Jan. 1549 enthalten (Städt. Arch. Elbing).

²²⁾ Dieses Gebiet reichte im Westen bis in die Nähe von Tiegenhof, im Süden bis zum halben Draufen und dem Rogaubach, im Osten über Trunz hinaus bis in die Nähe von Maibaum, im Norden bis an die Grenze von Rehberg u. Cadinen u. bis zum Frischen Haff.

die ihre Bürger mit persönlicher Hingabe und Darbringung ihres Vermögens dem polnischen Staate geleistet hätten, wie es im Wortlaut der Urkunde heißt²³⁾), empfing, bestand wesentlich aus dem Domanialbesitz des Deutschen Ritterordens, namentlich aus der Komturei Elbing, in dem die Stadt Elbing jetzt die Rechte und Pflichten übernehmen sollte, die bisher der frühere Landesherr geübt hatte. Mithin bedeutete diese Neuerwerbung also keine einfache Vergrößerung des städtischen Grund und Bodens, es wurde vielmehr der Herrschaftsbezirk der Stadt damit erweitert. Innerhalb der durch das sogenannte Hauptprivileg gesetzten Grenzen sollte für die Stadt das lübische Recht in seinem ganzen Umfange gültig sein. Sämtliche Einnahmen aus den Gerichtsstrafen sollten ihr fortan gehören; alle geistlichen und weltlichen Lehen (Schule und Kirche) in Stadt und Gebiet sollten von der Stadt selbst vergeben werden²⁴⁾. In Zukunft sollte sie Willküren nach ihrem Belieben setzen können, zudem bestätigte ihr der König für sich und seine Nachfolger alle alten Privilegien, die sie je von Kaisern, Königen, Fürsten, Hochmeistern und anderen Herren empfangen hatte. So erhielt die Stadt durch ihre vom Polenkönig ausbedungenen Privilegien weitgehende Freiheiten. War sie schon unter dem Orden nur wenig begrenzt gewesen, so konnte sie jetzt praktisch geradezu als autonom gelten, freilich nur in dem Sinne, wie es bei einer freien Stadt, die unter einem Schutzherrn stand, zu verstehen ist. Hauptsächlich mitbestimmt wurde dies durch ihre landesherrliche Stellung im eigenen Territorium. Der polnische König bestätigte nur als Schutzherr den Rat der Stadt²⁵⁾. Ihre Verpflichtungen beschränkten sich in der Hauptsache auf eine jährliche Abgabe von 400 ungarischen Gulden (Dukaten) zur Anerkennung der Schutzherrschaft. Dazu kam ein jährliches Kopfgeld von 17 275 fl. zum Unterhalt für ein Infanterie-Regiment in Polen²⁶⁾. Übrigens hielt die Stadt auch ihre eigene Miliz; noch 1703 haben wir Nachricht, daß Elbing eine Bürgergarde von 700 Mann aufgestellt hat, und daß täglich seine Bürger zur Wache gezogen sind²⁷⁾. Weiter behielt sich der König die Wahl eines Burggrafen (Hauptmann) aus der Mitte des Rats zu seiner Stellvertretung vor. Dieser wurde stets den 4 Bürgermeistern entnommen.

²³⁾ „Inspectis et consideratis multiplicibus fidelibus servitys quo Nobis et Regno praestiterunt.“

²⁴⁾ Außer dem Pastorat an der St. Nikolai-Kirche, das sich der König zu verleihen vorbehielt, doch zufolge, niemals einen der Stadt unerwünschten Pfarrer einzusetzen.

²⁵⁾ Vgl. E. Carstenn: Verfassung der Stadt Elbing zu Ausgang der polnischen Zeit.

²⁶⁾ Seit wann d. Kopfgeld gezahlt worden ist, ist nicht ersichtlich, — wahrscheinlich aber erst in der späteren Zeit der poln. Herrschaft. Vgl. M. Bär: Westpr. unter Frd. d. Gr., Bd. II, S. 569/70, u. E. Carstenn: E's Verf. z. Ausg. der poln. Zeit, S. 62.

²⁷⁾ Geh. St.-A. Bln., Rep. IX, Polen 27 bb 6.

Seine Aufgabe ging dahin, Frieden und Sicherheit in der Stadt zu wahren; auch hatte er die vom Stadtgericht verhängten Strafen zu bestätigen bzw. zu mildern oder zu schärfen. Schließlich mußte dem König wie seinem jeweiligen Vertreter für Westpreußen, dem ernaländischen Bischofe, jederzeit mit seinem Gefolge Aufnahme in der Stadt gewährt werden.

Diese bevorzugte Stellung, die somit der Stadt Elbing eingeräumt wurde, er hob sie fortan zu einer freien Stadt, — ihrem Charakter nach am besten mit den deutschen Reichsstädten vergleichbar, — in der der Rat, wie in dem dazugehörigen Gebiet, das uneingeschränkte Regiment führte. In seinen Händen lag die gesamte Verwaltung, über das Stadtvermögen legte er nur seinen Mitgliedern Rechenschaft ab, er setzte Willküren nach Belieben, in seinen Gerichten sprach er das Recht, kurz, die Stadt erfreute sich in- und außerhalb ihrer Mauern der größten Selbständigkeit, in der der Rat autonom schaltete und waltete.

Von den großen Städten Westpreußens, Danzig und Thorn, so auch von Elbing wurde das polnische Tribunal niemals angenommen; als letzte Berufungsinstanz für die Appellation in der Zivilgerichtsbarkeit galt das aus den Kanzlern des Reiches bestehende Assessorialgericht in Warschau²⁸⁾, während für die Kriminalangelegenheiten seit 1696 der Burggraf eine endgültige Kompetenz hatte. Wie Thorn und Danzig, so hatte auch Elbing seine eigenen Vertreter im Generallandtag. Elbing war hier mit zwei Stimmen vertreten; es bewahrte auch das Reichssiegel der preußischen Lande (sigillum terrarum Prussiae), obgleich es dem Gründungsalter nach erst an zweiter Stelle stand; Thorn war die älteste Stadt.

Zu erwähnen bleibt noch, daß im Jahre 1569 ein Teil der der Stadt Elbing verliehenen Besitzungen vom polnischen Fiskus angefochten und in Anspruch genommen wurde. Erst in dem Reichstagserkenntnis vom 21. Mai 1572²⁹⁾ wurde die Zurückweisung dieser Ansprüche durch König Sigismund August anerkannt und das Privilegium vom Jahre 1457 bestätigt. In dieser Bestätigung der Elbinger Rechte heißt es, daß die Stadt die angefochtenen Besitzungen für ewige Zeiten ruhig, friedlich und ohne von irgend jemand beschwert oder angefochten zu werden, besitzen, gebrauchen und genießen solle. Weiter solle die Stadt Elbing ihre Güter frei gebrauchen, wie sie ihr durch Privilegien verliehen seien, mit vollständig erblichem Recht, Oberherrlichkeit, Eigentum

²⁸⁾ Für Elbing nach Böttcher bis 1512 nachweisl. d. Appellation noch nach Lübeck.

²⁹⁾ Originalurkunde im Städt. Archiv, Elbing.

und Nutzung, ohne daß der polnische König für sich oder seine Nachfolger irgendein Recht oder Oberherrlichkeit vorbehalte³⁰⁾.

Dieser ausgesprochene Verzicht des polnischen Königs auf jegliche Oberherrlichkeit im Elbinger Gebiet, die der Stadt damit wiederholt urkundlich und formell überlassen wurde, bedeutet aber schlechthin nichts anderes als eine nochmalige Bestätigung, daß die Stadt in ihrem Territorium tatsächlich Landesherr und nicht nur Grundherr war. In unverändertem Genuß aller dieser Rechte blieb sie dann bis zur Verpfändung des Elbinger Gebiets durch die Krone Polen an Brandenburg im Wehlauer Vertrage vom Jahre 1657, oder besser gesagt, bis zur Verwirklichung dieser Verpfändung im Jahre 1703.

In dem rechtlichen Verhältnis der Stadt hat sich auch damals, mindestens in dem Zeitraum bis 1772, prinzipiell nichts geändert. Die Stadt wurde zwar infolge der Verpfändung ihres Gebiets fast sämtlicher Einkünfte beraubt, aber staatsrechtlich wurde durch diesen Akt die rechtliche und politische Situation nicht berührt. Die Stadt Elbing blieb nach wie vor unter der Oberhoheit des Königs von Polen, desgleichen wurde sie auch in ihrer eigentlich autonomen Stellung nicht beschränkt. Sie hatte nur als Zinsen einer polnischen Staatschuld, an der sie, wie wir sehen werden, keinen Anteil hatte, die Nutzungen ihres Gebietes an Brandenburg-Preußen zu überlassen bis zur eventuellen Einlösung von polnischer Seite, die jedoch nie erfolgte.

Die Einfassen im Elbinger Territorium standen auch nach der Verpfändung des Gebiets weiter im Untertanenverhältnis zur Stadt und waren den Verordnungen des Magistrats unterworfen³¹⁾. Die gedruckte „Willkür“ für sämtliche Elbinger Dorfschaften auf der Höhe aus dem Jahre 1741 gibt uns ein anschauliches Bild des gegenwärtigen Verhältnisses von Rat und Territorialeinfassen in dieser Zeit. Danach war das Eigentum der Bauern im Territorium nur beschränkt. So oft die Stadt als Herrschaft es für gut fand, mußten sie Scharwerke leisten; ohne Genehmigung durfte kein Hof veräußert werden, ebenso wenig verschuldet oder verpfändet werden. Ferner mußte ein bestimmtes lebendiges und totes Inventar bei jedem Bauernerbe verbleiben und jedem neuen Writte übergeben werden; auch konnte jeder schlechte Wirt des Erbes entsetzt und dieses nach

³⁰⁾ In der Urkunde heißt es von diesen Gütern: „penes civistatem Elbingensem in perpetuum et in omne aevum omni sinistra suspicione se mota permanere deberent, non quasi ex nova aliqua concessione sed quod hereditario iure cum Dominio et proprietate Civitati Elbingensi vetutissimorum privilegiorum concessa obtinerent.“ Von den Gütern und Einkünften heißt es zuletzt: „Habeant, teneant, atque possideant pacificeque utantur, fruantur inque usus communis praedictae civitatis bene placitos convertant.“

³¹⁾ Geh. St.-A. Berlin, Rep. 151 m, Abt. II, Tit. VI, Sect. 12 e, Nr. 3.

einer Taxe einem anderen Wirte übergeben werden . . . usw. Diese teils landesherrlichen, teils grundherrlichen Verhältnisse bildeten eine enge Verbindung zwischen Stadt und Territorium, die, wie die eben genannte Willkür deutlich erkennen lässt, auch weiterhin trotz der Verpfändung bestehen blieb.

Daß sich in dem landesherrlich-rechtlichen Verhältnis zwischen Stadt und Gebiet während des preußischen Pfandbesitzes keine Veränderung vollzogen hat, spricht auch König Friedrich Wilhelm I. aus, wenn er hinsichtlich der Huldigung der Elbinger Territorial-einfassen folgende Ansicht äußert (18. März 1713)³²⁾: „Weilen nun ermeldte Eingefessene nicht eigentlich Unfere sondern der Stadt Elbingen Unterthanen sindt, Wir auch kein ander Recht über dieselbe haben, als daß sie von dem bekannten Kapital die Zinsen uns entrichten müssen — — Wir mit Fug und Recht von ihnen die Huldigung nicht praezendieren können — —“ usw. Das dürfte eindeutig genug sein und die Situation der Stadt in ihrem Verhältnis zu den Einwohnern des Gebietes klar aussprechen. — Das Ergebnis unserer Untersuchungen ist also vom staatsrechtlichen Standpunkt aus gesehen die Feststellung eines einheitlichen Status bis zum Jahre 1772, eine Tatsache, die darum besonders hervorgehoben zu werden verdient, weil dieses Verhältnis im Zusammenhang mit dem so-nannten Territorialstreit oftmals verdunkelt worden ist.

Erst mit der preußischen Besitznahme kommt dann — übrigens reichlich spät! — für die Stadt Elbing die große innere Umwandlung, die unausbleibliche Notwendigkeit der Einordnung in den absoluten Beamtenstaat Friedrichs des Großen.

Politisch gesehen mußte die Stadtrepublik Elbing zu dieser Zeit des Absolutismus, der erstarkten Staaten des ausgehenden 18. Jahrhunderts im Rahmen Preußens schließlich als ein mittelalterliches Gebilde empfunden werden, zumal es sich in seinen Rechten und Freiheiten, die es in dem vorhandenen Maße nur bei dem Zerfall der königlichen Macht in Polen und dem angeschlossenen Westpreußen hatte bewahren können, um so stärker und berechtigter fühlen mußte, als außer den drei Städten Elbing, Danzig und Thorn, die, — da die königliche Gewalt versagte, — praktisch in der Tat autonom waren, alle übrigen kleinen Städte in Polen in geradezu grotesker Rechtslosigkeit und Abhängigkeit von Woiwoden und Starosten standen, ohne daß der polnische König imstande gewesen wäre, dagegen einzuschreiten.

Aus diesen Verhältnissen heraus war es schließlich nur folgerichtig, daß die Stadt, da Polen und das mit ihm verkoppelte Westpreußen schlechthin als Maßstab nicht gelten konnten, in ihrer Ge- sinnung, in ihrem Zeitbewußtsein bis zum gewissen Grade mittel-

³²⁾ Geh. St.-A. Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 18.

alterlich gebunden blieb. Ihre Freiheiten, Rechte, Privilegien, namentlich im Zusammenhang mit dem noch zu behandelnden Territorialstreit konnten so auch nur rein rechtlich von der engen, gleichsam privaten Perspektive ehemaliger mittelalterlicher Anrechte her verstanden und verteidigt werden in ständiger und begreiflicher Opposition zum preußischen Staate, der ja eine den städtischen Rechten entgegengesetzte politische Idee verkörperte, und so den diesbezüglichen Bestrebungen der Stadt gegenüber naturgemäß stets als Gegner auftreten mußte. Wir haben damit schon ein wenig vorgegriffen. Zunächst wurde die Stadt im Jahre 1772 anlässlich der ersten polnischen Teilung preußisch. Wenn sie nun mit ihrem Übergang an Preußen einfache Munizipalstadt wurde und ihren früheren Charakter vollständig verlor, zwangsläufig verlieren mußte, so bleibt doch festzuhalten, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Stadt, wenigstens rechtlich, abgesehen von inneren und äußeren Verhältnissen, die zuweilen ihre Stellung verdunkelt haben, eine Einheit für sich bildete, die nur lose mit dem größeren Staatsverband, zuerst dem Orden, dann und vor allem mit der Republik Polen, im Zusammenhang gestanden hat.

Zusammenfassend ergibt sich, daß Elbing von Anfang an, wie alle größeren Ordensstädte, eine bemerkenswerte Selbständigkeit besessen hat, die es nach dem Wechsel des Landesherrn durch die Wahl des Königs von Polen zum Herzog von Preußen zu einer autonomen Stellung auszubauen verstand. Diese Selbständigkeit wurde noch gestärkt durch die Erweiterung des Territoriums aus einem Teil des bisherigen Komtureibezirkes, — dem späteren Landrichteramt. Das Landgebiet der Stadt war also kein reines Privat-eigentum, sondern sozusagen ein *status in statu*, in dem der Elbinger Rat landesherrliche Rechte übte. Auch bestand keine Abhängigkeit von Polen, sondern nur eine solche vom polnischen Könige als „dux Prussiae“ und als Landesherr vom „Preußen kgl. poln. Anteils“. Somit beantwortet sich unsere zu Anfang gestellte Frage, ob die Stadt Landesherr oder ob sie Grundherr in ihrem Territorium sei, von selbst positiv im ersten Sinne, mindestens für die Zeit seit 1457.

Es drängt sich unwillkürlich der Vergleich mit den deutschen Reichsstädten auf, deren staatsrechtliche und politische Stellung unverkennbar eine Analogie zu der entsprechenden Situation der Stadt Elbing in Polen bildet. Ein merkwürdiger Beweis dafür, daß man ebenfalls im übrigen Deutschland Elbing wie auch Danzig den Reichsstädten gleichachtete und gleichstellte, mag Folgendes sein: Zu Anfang des 16. Jahrhunderts fing man an, Preußen offiziell zu Deutschland zu rechnen, und man beabsichtigte, es zu einem neuen Kreise des Reiches zu erklären. Die Städte Elbing und Danzig wurden als deutsche Reichsstädte angesehen und wurden zum oberfächlichen Kreise gezählt. Beide Städte erhielten wiederholt Ein-



ladungen zu den Reichstagen, sowie Mandate zum Kammergericht; man setzte sie auch in die Reichsmatrikularanschläge ein³³⁾. Im Jahre 1548³⁴⁾ übergab der polnische Gesandte dem Kaiser darauf bezüglich eine Vorstellung, daß Danzig und Elbing „zwei des Landes zu Preußen königliche Städte“ seien, über die nur Polen ein Recht habe. Dagegen erhoben die Reichsstädte Protest, und Kaiser Karl V. erteilte dem polnischen Gesandten Bescheid, daß beide Städte ohne großes Unrecht nicht vom Reiche losgerissen werden könnten. Im selben Jahre noch wurde dem Reichsfiskal befohlen, „zu Wiederbringung des Reichs Gerechtigkeit“ gegen beide Städte einzuschreiten. Daß sie tatsächlich zu den Reichsstädten gezählt wurden, geht auch daraus hervor, daß in den Jahren 1542 und 1557 die sächsischen Kreise klagten, daß Danzig und Elbing den Kreis nicht beschickt hätten und ihm entzogen würden. Ein weiterer Beweis dafür dürfte schließlich auch die anlässlich der Vorverhandlungen des westfälischen Friedens im Jahre 1645 erfolgte offizielle Einladung Kaiser Ferdinands³⁵⁾ an „Unfern und defz Reiches lieben und getrewen Herrn Burgermaister und Rath der Stadt Elbingen“ nach Münster sein, die die Stadt ganz offensichtlich den deutschen Reichsständen eingliederte.

Diese Tatsachen haben im ganzen nicht allzuviel zu besagen; sie werfen eben nur ein bemerkenswertes Licht darauf, wie man seinerzeit die politische Stellung dieser Stadt auch im Reich gewertet und empfunden hatte. Die Stadt Elbing selbst bezeichnet ihr Verhältnis zu Polen als das einer „freien Stadt“³⁶⁾, die sich beim Abfall vom Orden für eine solche erklärt habe und dann dem Schutz des polnischen Königs anvertraut habe. Eine solche Unterhoheit aber, wie wir sie für Elbing haben feststellen können, war in Polen wie im Preußen königlich polnischen Anteils nichts Ungewöhnliches. Wir führen neben Danzig beispielweise noch den Bischof von Ermland an, der, ebenfalls mit einer solchen Unterhoheit versehen, geradezu absolut in seinem Gebiet auftrat.

So fügte sich die Stadt Elbing als ein selbständiges Gemeinwesen ein in die damalige politische Welt, wobei immerhin berücksichtigt werden muß, daß diese politische Welt für die Stadt bis 1772 rein äußerlich durch den Rahmen des polnischen Staates dargestellt wurde, innerhalb dessen die Freiheit einer deutschen Stadt naturgemäß einen anderen Sinn haben mußte als in Deutschland. Wenn Elbing schließlich seinen autonomen Charakter im Jahre 1772 auf-

³³⁾ Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, S. 581 (Reichsglieder nach d. Matrikel 1521).

³⁴⁾ Geh. St.-A., Berlin, Rep. 90, Tit. XVII, Nr. 1. Aus einem Vortrag v. Raumers i. Staatsministerium, 2. Oktober 1841.

³⁵⁾ Stadt-Archiv Elbing, Katalog Volkmann Nr. 466. Originalurkunde der Einladung.

³⁶⁾ Klagefchrift S. 6, Geh. St.-A., Berlin, Rep. 90, Tit. XVII, Band I, Nr. 1, S. 207 ff. (Druckschrift).

geben mußte, so war dies ein naturnotwendiger Vollzug, der in den zeitlichen Verhältnissen, in dem Wandel der Anschauungen über Staatsrecht und Staatsmacht bedingt lag, in dem für selbständige politische Gemeinwesen innerhalb des modernen Einheitsstaates kein Platz mehr blieb, in dem vielmehr die ganze Autorität, die *suprema potestas*, in den Händen des absoluten Fürsten lag, der in unserem Falle bedeutungsvoll genug, ein *deutsch*er Fürst war.

Es dürfte wohl das Wesentliche über die staatsrechtliche und politische Situation der Stadt Elbing bis zum Jahre 1772 gesagt sein. Die Feststellungen aber sollen weiterhin Grundlage und Wegweiser in der Behandlung des Territorialkonfliktes werden, auf den sich nunmehr unsere ganze Aufmerksamkeit zu sammeln hat. Das nächste Kapitel hat sich mit der Vorgeschichte oder der außenpolitischen Phase des Elbinger Territorialstreites auseinanderzusetzen.

Zweiter Abschnitt.

Vorgeschichte des Elbinger Territorialstreites vom Olivaer Frieden 1660 bis zur 1. polnischen Teilung 1772.

I.

Die Vorgeschichte des Elbinger Territorialstreites spielt sich z. T. auf der breiteren Grundlage der brandenburgisch-polnischen Beziehungen von der Mitte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ab. Elbing selbst trat dabei noch nicht aktiv in die Erscheinung; es bildete vielmehr für Brandenburg und Polen nur ein politisches Objekt, das beide Teile für ihre besonderen Ziele nutzbar zu machen suchten. Wenn nun die Elbinger Frage für Polen im Laufe dieser Zeit immer mehr den Charakter einer Prestigefrage angenommen hat, so blieb sie auf brandenburgischer Seite stets ein Gegenstand bewußter Realpolitik.

Die politische Konstellation zur Zeit des 2. schwedischen Krieges war kurz etwa folgende³⁷⁾: Der in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts ausgebrochene Krieg zwischen Schweden und Polen lag nicht im brandenburgischen Interesse. Die einander sich kreuzenden Bestrebungen der beiden Ostmächte bedrohten aufs stärkste das Herzogtum Preußen. Brandenburg befand sich dabei in einer heiklen Lage: Sein Staatsinteresse erlaubte weder einen Machtzuwachs Schwedens, noch eine Stärkung Polens. Die Erhaltung des Friedens war in der gegebenen Lage das Wünschenswerteste, wobei Schweden und Polen in gegenseitiger Spannung zu erhalten waren. Den Standpunkt, isoliert dem Zeitgeschehen zuzuschauen, konnte sich der Kurfürst nicht erlauben, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, einer Einigung der beiden Rivalen, Schweden und Polen, etwa auf Kosten des Herzog-

³⁷⁾ Die Darstellung beruht wesentlich auf Jacobsohn, *Der Streit um Elbing*.

tums Preußen Vorschub zu leisten. Und so suchte er je nach Gunst oder Ungunst der Lage den Anschluß bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin. Im Jahre 1655 trat er zunächst in Bündnisverhandlungen mit Schweden.

Die Ziele der brandenburgischen Politik im Osten richteten sich auf mehrere Hauptpunkte, die zusammen wiederum ein einheitliches Bild ergaben. So ging das Streben des Großen Kurfürsten in erster Linie auf Gewinnung der Souveränität im Herzogtum Preußen, dessen Lehnshängigkeit vom König von Polen neben anderen Hemmungen auch eine einleitige politische Bindung an Polen bedeutete. Weitere Ziele hießen: Stärkung der Macht Brandenburgs an der Ostsee, Abrundung des preußischen Gebiets und vor allen Dingen Schaffung einer Landbrücke zwischen Brandenburg und Preußen. — Stellt man heute den deutschen Gedanken in den Vordergrund, der damals bewußt vielleicht gar nicht stark neben dem brandenburgisch-dynastischen Interesse mitgespielt haben mag, so steht bei diesen politischen Plänen schon das historische Recht auf Seiten des Großen Kurfürsten, der aus dieser größeren Blickrichtung gesehen, mit feinen Zielen letztlich nur eine einst an Polen verloren gegangene deutsche Stellung wiederzugewinnen trachtete.

Zunächst suchte Friedrich Wilhelm eine Verbindung mit Schweden. In den Bündnisverhandlungen aus dem Jahre 1655 liegt dann auch schon ein positives Programm des Kurfürsten vor. An erster Stelle stand wieder die Souveränität im Herzogtum Preußen. Weitere Forderungen gingen auf das Bistum Ermland, auf eine Verbindungsline zwischen Brandenburg und Preußen an der Netze, Warthe und Weichsel und schließlich auf die Übergabe der Stadt Elbing aus zollpolitischen Gründen³⁸⁾; alle diese Gebiete wollte Friedrich Wilhelm souverän besitzen. Aus diesen zweifellos sehr hohen Forderungen des Kurfürsten treten die Brennpunkte der brandenburgischen Politik wiederum klar hervor. Wie heute, so war auch damals der eingeschobene Teil polnischen Gebietes zwischen Brandenburg und Preußen eine geopolitische Unmöglichkeit. Das Streben des Großen Kurfürsten, hier im staatlichen Interesse eine Verbindung zu schaffen, war mithin nicht nur berechtigt, sondern sogar dringend notwendig. Ähnlich lag die Situation in Ermland. Für die Erwerbung des Bistums sprachen neben dem Abrundungsgedanken überdies noch handelspolitische Motive. Aus diesen Gründen war dann auch das Bestreben des Kurfürsten auf den Besitz von Elbing gerichtet, das neben Danzig „un des clefs les plus considérables de Pologne“ genannt wurde³⁹⁾.

Nach vielem Hin und Her der Verhandlungen kam es endlich am 26. November 1656 zu einem „ewigen Schutz- und Trutzbünd-

³⁸⁾ S. Jacobsohn, Der Streit um Elbing, S. 7.

³⁹⁾ Vgl. Jacobsohn, S. 10.

nis“ zwischen Schweden und Brandenburg, in dem der Kurfürst von all’ feinen Wünschen schließlich nur die Souveränität im Herzogtum Preußen und in Ermland zugesichert erhielt. Aber wie „ewige Bündnisse“ in jener Zeit allgemein nicht Ewigkeitscharakter trugen, so auch hier. Der Friedenschluß zwischen Schweden und Polen, auf den der Kurfürst so stark rechnete, ließ auf sich warten. Nachdem sich Friedrich Wilhelm nun in seinen Friedenshoffnungen getäuscht sah, schwenkte er schließlich ab, um Separatverhandlungen mit Polen anzuknüpfen. Der Schwedenkönig war inzwischen in einen Kampf mit Dänemark verwickelt, und der Kurfürst mußte im Osten allein mit den Verhältnissen fertig werden. Er stellte bald die Feindseligkeiten gegen Polen ein und nahm eine durch den kaiserlichen Gesandten Lisola angebotene Vermittlung an. Dabei ist es bemerkenswert, daß der Kurfürst die Verföhnung mit Polen an dieselben Forderungen knüpfte, auf Grund deren seinerzeit in Labiau die Verständigung mit den Schweden zustande gekommen war. Man war also brandenburgischerseits bereit, das Bündnis mit Schweden aufzugeben, allein möglichst ohne sich mit dem ehemaligen Verbündeten durch etwaige weitergehende Zugeständnisse an Polen zu entzweien. Auch in Polen stand man einer Ausföhnung wohlwollend gegenüber. Indessen waren die polnischen Vorschläge wesentlich anders, als man in Brandenburg wünschte. Zunächst sollte Preußen polnisches Lehen bleiben; ebenso wenig war man geneigt, das Bistum Ermland an Brandenburg abzutreten. Dafür schlug man, und zwar aus eigenem Antrieb, wie es scheint, die Übergabe der Stadt Elbing an den Kurfürsten vor, — nicht ohne Hintergedanken, denn Elbing war noch in der Hand der Schweden, und die Besitznahme der Stadt durch Brandenburg hätte den Konflikt mit Schweden zur Voraussetzung gehabt; und darauf kam es den polnischen Diplomaten an.

Trotz der auseinanderstrebenden Ziele war das Endergebnis der Verhandlungen ein Übereinkommen zwischen Brandenburg und Polen, der Wehlauer Vertrag vom 19. September 1657, in dem der Kurfürst nun doch volle Souveränität über Preußen zugesanden erhielt, aber sonst nur die Abtretung der Ämter Lauenburg und Bütow als polnische Lehen und das Pfandrecht auf die Starosteи Draheim und auf Elbing zugeschilligt bekam. So wurde der in mancherlei Hinsicht, namentlich auch für die Zukunft der Stadt Elbing bedeutsame Vertrag in Wehlau feierlich abgeschlossen⁴⁰⁾. Das Band mit Schweden war damit zerschnitten; Polen war jetzt nicht mehr Lehnsherr von Preußen, es trat vielmehr der immerwährende *casus foederis* zwischen dem Hause Brandenburg und der Republik Polen an Stelle des früheren Abhängigkeitsverhältnisses. Die Ratifikation zu Bromberg am 6. November 1657 war im wesentlichen die Bestätigung der Abmachungen zu Wehlau.

⁴⁰⁾ Mörner, Kurbrandenburg. Staatsverträge, S. 225, Nr. 121, c.

Damit erhielt Friedrich Wilhelm also „die Stadt Elbing samt Territor mit vollem Hoheitsrechte“ und auf dieselbe Weise zugestanden, wie sie bisher von Polen besessen worden war. Die Stadt sollte dem Kurfürsten übergeben werden, sobald die Schweden sie geräumt hätten. Zu erwähnen bleibt noch, daß bei der Ratifikation des Wehlauer Vertrages die Abgeordneten aus Danzig lebhaft Protest gegen die Abtretung Elbings erhoben, weil sie bei der bekannten Handelsrivalität der beiden Städte ein wirtschaftliches Aufblühen Elbings unter Brandenburg auf ihre Kosten fürchteten. Dieser Einspruch ist nicht wirkungslos geblieben. In einem besonders ausgestellten Revers⁴¹⁾ verpflichtete sich nämlich der Kurfürst gegen Zahlung einer Summe von 400 000 Tlr., die Stadt an Polen zurückzugeben, wofür ihm polnischerseits 500 von den 6000 Reitern, die er im Kriegsfalle zu stellen hatte, erlassen wurden.

Obwohl das Recht des Großen Kurfürsten auf Elbing durch den Wehlau-Bromberger Vertrag zuverlässig gesichert schien, sollten sich einer Verwirklichung doch noch unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen. Über vier Jahrzehnte blieb Elbing noch den Brandenburgern vorenthalten, und erst der *Tractatus retradiatae Elbingae* aus dem Jahre 1699 sollte darin eine Wandlung bringen. Bis dahin blieb für die Stadt selbst alles beim alten, aber der Keim zu einem verhängnisvollen Geschick war mit dem Jahre 1657 gelegt.

Vorläufig war Elbing (seit dem 10. Dezember 1655) in schwedischer Hand, in der es trotz der verschiedentlichen Entfetzungsversuche des Kurfürsten bis zum Olivaer Frieden (3. Mai 1660) verblieb. Hier wiederum erreichte der Kurfürst, trotz mancher vorangegangener Widerwärtigkeiten — *de jure* wenigstens — das Seine; sein Recht auf Elbing wurde bestätigt. — Mit diesen Verträgen schien das Schicksal Elbings vorgezeichnet. Hätte man sich allerseits an die vertraglichen Abmachungen gehalten, dann wäre die Stadt an Brandenburg gekommen, genau so wie sie bisher Polen gehabt hatte, mit der Landeshoheit und der einzigen Bedingung eines polnischen Rückkaufsrechtes. Diese Feststellung ist wesentlich, weil das Rechtsverhältnis im Jahre 1699 durch den sogenannten *Tractatus retradiatae Elbingae* eine veränderte Grundlage erhielt. Denkt man geradlinig weiter, so hätte die Elbinger Affäre mit Erfüllung der Verträge wohl jetzt schon ihren Abschluß finden können. Da aber solche Verträge damals nicht immer dazu da waren, um auch eingehalten zu werden, so ergaben sich schon bald die ersten Schwierigkeiten.

Nach dem Olivaer Frieden gaben die Schweden die Stadt gegen die vertraglichen Abmachungen unmittelbar an die Polen zurück, die sie sofort mit Garnison belegten. Johann Kasimir bestätigte der

⁴¹⁾ Mörner, Kurbr. Staatsv., S. 226, Nr. 112 d; 6. Nov. 1657.

Stadt sogleich ihre Privilegien, eine Handlung, die jetzt einen offenen Vertragsbruch bedeutete. — Um ein Übriges zu tun und vielleicht gleich zu seinem Ziel zu gelangen, ließ der Kurfürst noch im selben Jahre 100 000 Tlr. von seiner Forderung fallen; dagegen wollte er Frauenburg und Braunsberg solange besetzt halten, bis entweder die restlichen 300 000 Tlr. gezahlt seien würden, oder aber Elbing tatsächlich in seinem Besitz seien würde. Aber die Polen enthielten ihm die Stadt auch fernerhin unter vielerlei Vorwänden vor. Es bestand keine Möglichkeit, ohne Gewalt von Elbing Besitz zu ergreifen. — So kam es, daß der Kurfürst in dieser Sache gegen seinen Willen in die Verteidigung gedrängt wurde; das einzige, was er jetzt noch tun konnte, um seinen Anspruch wenigstens aufrecht zu erhalten, war, daß er sich bei jedesmaligem Thronwechsel in Polen die Wehlau-Bromberger Verträge von neuem bestätigen ließ (26. März 1672; 17. Mai 1677)⁴²⁾. Für seine Zeit aber haben diese Bemühungen keine praktische Bedeutung gewinnen können. In der Tat gelang es dem Großen Kurfürsten nicht, seine Forderung auf Elbing zu verwirklichen. Während seiner ganzen Regierung hat er nicht auf sein Recht verzichtet; und doch wagte er keinen Bruch mit Polen. Er empfahl vielmehr seinem Nachfolger, allezeit gute Freundschaft mit Polen zu halten, schon „wegen der Chur Brandenburg, und dann auch wegen Preußen“⁴³⁾.

In wesentlichen verfolgte Friedrich III. in der Elbinger Frage dieselbe Politik wie der Große Kurfürst. Zunächst blieb auch unter ihm alles beim alten; erst als August der Starke König in Polen wurde, sollte die Elbinger Angelegenheit eine bedeutungsvolle Wendung nehmen. — Schon der Große Kurfürst hatte vorübergehend den Gedanken gehabt, sich mit Gewalt sein Recht zu verschaffen, aber die Zeitumstände waren so widrig, daß dieser Plan nicht in die Tat umgesetzt werden konnte. Jetzt, bei veränderten Verhältnissen, bedingt auch durch die Gesinnung Augusts des Starken von Sachsen, tauchte bei Friedrich III. wiederum der Plan auf, die Republik Polen, und zwar hinter ihrem Rücken, gemeinfam mit August vor eine vollendete Tatsache zu stellen und sich mit Waffengewalt der Stadt Elbing zu bemächtigen. In der Tat kam dieser Plan auch zur Ausführung und sollte eine neue, entscheidende Phase in der Geschichte des Elbinger Konfliktes einleiten.

In Berlin hatte man die polnische Königswahl mit größtem Interesse verfolgt. Von dem jeweils gewählten König und dessen persönlicher Einstellung hing so viel für das brandenburgisch-polnische Verhältnis ab. Für Friedrich III. war es außerdem von Wichtigkeit,

⁴²⁾ Mörner, Kurbr. Staatsvertr., 26. März 1672, S. 348, Nr. 203; 17. Mai 1677, S. 398, Nr. 228.

⁴³⁾ Polit. Testamente d. Hohenz., Bd. 1, S. 51, zitiert bei Jacobsohn, Der Streit um Elbing, S. 57.

daß der neue polnische Herrscher auch zugänglich war für seine besonderen Wünsche im Osten, vor allem auch für die Erlangung seiner Königswürde in Preußen. So gesehen, genügte der Sachse eigentlich den brandenburgischen Ansprüchen, und wie die Dinge damals lagen, ließ sich wohl an eine Verständigung zwischen Brandenburg und Polen denken. — Es lag nahe, daß August II. eine Annäherung an Friedrich III. suchen würde; schon aus finanziellen Gründen brauchte er einen Rückhalt; zudem war seine Stellung in Polen auch noch zu unsicher. So zeigte er sich von Anfang an dem Kurfürsten entgegenkommend; beiderseits war man bemüht, ein gutes Verhältnis herzustellen.

Durch die vermittelnde Tätigkeit des Kurfürsten legte sich allmählich die Unruhe in Polen, die die neue Königswahl hervorgebracht hatte, und bald hielt der Kurfürst die Zeit für gekommen, um am polnischen Hofe den Boden für seine eigenen Wünsche zu sondieren, unter denen sich u. a. auch die Regelung der Elbinger Affäre befand. Eine Gesandtschaft Wartenbergs⁴⁴⁾ (Mai 1698) sollte diesem Zwecke dienen. Neben dem Antrag auf Erneuerung der Wehlau-Bromberger Verträge stand die Elbinger Angelegenheit im Mittelpunkt. Übergabe der Stadt, so hieß es in der Instruktion, „ist das größte, so Uns bei gegenwärtigen Konjunkturen anlieget“⁴⁵⁾. Wartenberg hatte in seinem Auftrag sogar noch die Vollmacht, — und hier kommt ein neues Moment hinzu —, obgleich die „pacta“ klar lägen, dem polnischen Könige eine Geldunterstützung anzubieten, falls er dem Kurfürsten Elbing zum Besitz überlassen wollte. Es wird hier zum erstenmal versucht, durch ein derartiges Angebot an den polnischen König — eigentlich durch regelrechte Bestechung — die Elbinger Sache ins Reine zu bringen.

Es war jetzt schwierig, den Stein wieder ins Rollen zu bringen, nachdem einige Jahrzehnte ungenutzt verstrichen waren. Aber Friedrich III. rechnete mit der Einstellung Augusts II. Dieser verfolgte nämlich bei diesem Handel seine eigenen skrupellosen Ziele. Er rechnete so, daß die Einnahme Elbings durch Brandenburg notwendig einen Konflikt zwischen dem Kurfürsten und der Republik Polen hervorrufen würde; er wäre also gezwungen, weiter seine sächsischen Truppen in Polen zu belassen, und das gerade wollte er; denn mit ihrer Hilfe war seine Stellung gesichert. Er dachte noch weiter! Drohte das Zerwürfnis zwischen Kurfürst und der Republik ernstlich zu werden, so könnte er sich wohl mit Hilfe Friedrichs III. und seinen eigenen sächsischen Truppen der erstrebten Alleinherrschaft, wenn es sein müßte, auch über ein territorial verkleinertes

⁴⁴⁾ Oberkämmerer, Oberstallmeister u. Hauptmann zu Oranienburg; Frh. Kasimir Kolbe v. Wartenberg war ein damalig. Günstling Frd. III. Vgl. Jacobsohn, S. 65.

⁴⁵⁾ Zitiert bei Jacobsohn, S. 65.

Polen versichern, wie dies schon seine frühen Pläne einer Teilung der polnischen Lande beweisen⁴⁶⁾.

Und so follte es dann auch bald zwischen beiden Herrschern zu einer Einigung kommen, und zwar bei der eigens zu diesem Zwecke inszenierten Jagd in der Johannisburger Heide⁴⁷⁾ (in der ersten Juniwoche 1698). Die getroffenen Abmachungen follten vollkommen geheim bleiben. Die strenge Geheimhaltung der Verträge wird verständlich, wenn man ihren Inhalt kennt. Die Elbinger Frage wurde dabei für sich befprochen. Nicht einmal ein Protokoll durfte geführt werden.

Der Inhalt der Abmachungen ist kurz folgender⁴⁸⁾: Brandenburgischerseits betonte man sein „gutes Recht“ auf Elbing und forderte Einräumung der Stadt bis zur Wiedereinlösung durch Polen. Dafür follte dem polnischen König eine Summe von 150 000 Tlr. ausgezahlt werden. Die Dinge wickelten sich glatt ab, denn der König hatte gegen diese Vorschläge nicht nur nichts einzuwenden, er versprach vielmehr, dieses Vorhaben des Kurfürsten auch noch zu begünstigen. — Offentlich zwar wollte sich August II. ungehalten über die Besetzung der Stadt äußern, um keinen Argwohn gegen seine Person zu erregen; unter der Hand aber versprach er, dafür zu sorgen, daß der Kurfürst nicht mit der Republik in ernste Verwicklungen geriete, wofür dieser ihm wiederum seinen Beistand zu sichern mußte, falls die Elbinger Affäre zuviel „bruit“ in der Republik verursachen sollte. Sofort nach der Besetzung der Stadt hatte sich Friedrich III. überdies schriftlich bei der Republik zu rechtfertigen.

Bereits am 8. Juli 1698⁴⁹⁾ erfolgte in Warschau durch brandenburgisch-polnische Kommissare zunächst die Erneuerung der Wehlau-Bromberger Verträge. Auch die Elbinger Angelegenheit kam jetzt in Fluß. Der Kurfürst erhielt sogar rechtzeitig, d. h. Ende Oktober, Nachricht von dem Vertrauten Augusts des Starken, Beichling, daß der geeignete Augenblick zum Handeln gekommen wäre. — Die Situation war günstig, das Einverständnis des Königs sicher, die Republik mit dem Kriege gegen die Türken voll beschäftigt und das Recht des Kurfürsten auf Elbing einwandfrei nachweisbar. Der Kurfürst betraute sofort am 30. Oktober 1698 den Generalleutnant Brand mit der Aufgabe, die Stadt Elbing im Eiltempo zu überraschen und für den Kurfürsten in Besitz zu nehmen. Der erste Versuch (30. Oktober), sich der Stadt mit List zu bemächtigen, mißlang. Die Elbinger hatten vorher den Anschlag in Erfahrung gebracht und vereiteln ihn durch entschlossenen Widerstand. Nach

⁴⁶⁾ 1698 ein Teilungsvorschlag an Zar Peter v. Russland.

⁴⁷⁾ Den folg. Ausführgn. liegen d. archival. Forschungen Jacobsohns: Der Streit um Elbing zugrunde. S. 66 ff. Vgl. Anhang Nr. 1 dazu.

⁴⁸⁾ Vgl. auch Mörner: Kurbr. Staatsvertr., Anhang S. 809, 25, 5. Juni 1698.

⁴⁹⁾ Mörner, Kurbr. Staatsv., S. 369, Nr. 420.

dem Rückzug der Brandenburger versuchte die Stadt dann schleunigst, wenn auch ohne Erfolg, Hilfe von außen heranzuziehen durch Bittschreiben an den Primas des polnischen Reiches, an die Woiwoden von Marienburg und Kulm und an die beiden Nachbarstädte Thorn und Danzig. Die Antworten enthielten jedoch neben guten Wünschen nichts Positives; die Stadt wurde nur der „kräftigen Protection Gottes“⁵⁰⁾ empfohlen. Ebenso erfolglos war eine Sendung an den polnischen König, der sich einfach nicht auffinden ließ. Auch die letzte Möglichkeit, ein eigener Antrag an den Kurfürsten, — man bot eine selbständige Abzahlung des Pfandschillings in Raten an —, hatte keinen Erfolg. Friedrich III. ließ überdies auch schon Rechtfertigungsschreiben in Polen und im übrigen Europa veröffentlichen. Es wurde darin besonders zum Ausdruck gebracht, daß der Kurfürst die Stadt ohne jede Gewalt in Besitz zu nehmen gedachte; an dem „ewigen Bündnis“ mit Polen wolle er festhalten, sowie die Privilegien der Stadt auch nach ihrer Einräumung nicht antasten, da er sie unter keinem andern Titel als dem des Unterpfandes besitzen und sie nach Bezahlung des Pfandschillings wieder an Polen zurückgeben wolle. An einen ernsthaften Widerstand glaubte der Kurfürst nicht. Ihm lag auch offensichtlich daran, den Konflikt zu lokalisieren; er betonte immer wieder die Rechtmäßigkeit seines Handelns auch vor dem Völkerrecht. Indessen gelang es dem Generalleutnant Brand erst am 10. November 1698 auf nachdrückliches Drängen Friedrichs III., sich friedlichen Eingang in die Stadt zu verschaffen.

Die Kapitulationsbedingungen des Kurfürsten waren sehr gemäßigt. Es wurde der Stadt der Schutz aller ihrer Rechte zugesagt, desgleichen freie Religionsübung; auch in Zukunft sollte Elbing das Landesiegel bewahren und das Recht zur Beschickung des preußisch-polnischen Landtages behalten, sowie die Wahl des Rates. Von einem Treueid wollte der Kurfürst absehen in Anbetracht dessen, daß die Stadt erst kürzlich dem polnischen König geschworen hatte (12. April 1698). Schließlich wurde noch einmal betont, daß der Kurfürst die Stadt lediglich „jure hypothecario“ besitzen wolle⁵¹⁾.

Somit stand einer militärischen Besetzung der Stadt durch die Brandenburger nichts mehr im Wege, und am 11. November hielten die Truppen des Kurfürsten endlich ihren Einzug in die Stadt. Am 29. November fand der Austausch der Kapitulationsurkunden statt.

Nach 41jährigem Zuschauen endlich schien der kurfürstliche Anspruch auf die Stadt Elbing verwirklicht, die Wehlau-Bromberger Verträge endlich erfüllt. Allein es sollte zu keiner ungetrübten Freude kommen. Die Einnahme der Stadt mitten im Frieden erregte

⁵⁰⁾ St.-Arch. Danzig, Abt. 300 H, Hh 1. — Antw. der Stadt Danzig v. 21. Okt. 1698.

⁵¹⁾ Siehe Anhang Nr. 2.

helle Entrüstung in der Republik; die Wut der Polen war maßlos. Der Adel wollte sofort auffitzen und ins Brandenburgische einfallen; man forderte die Verweisung des brandenburgischen Gefandten Werner vom polnischen Hofe. Ein wilder Schwarm brach ins Herzogtum Preußen ein, überfiel Soldau und plünderte das Städtchen aus. Es sah von vornherein so aus, als ob der Elbinger Handel der Anfang kriegerischer Verwicklungen im Norden werden sollte, die nah und fern gefürchtet wurden.

In Polen schoben sich König und Republik gegenseitig die Schuld an diesem Vorfall zu, aber keiner hatte Geld genug, um den Kurfürsten zu befriedigen. So hofften sie beide auf den kommenden Reichstag. Der Polenkönig wahrte zwar nach außen hin das Gesicht und konnte sich nicht genug tun an feindlichen Reden gegen den Kurfürsten, doch im geheimen unterhielt er trotzdem eine dauernde Korrespondenz mit Friedrich III. — August der Starke war ganz zufrieden mit der geschaffenen Lage, denn das Verbleiben seiner sächsischen Regimenter in Polen war infolge des Konfliktes und der drohenden Kriegsgefahr glänzend gerechtfertigt. Die Situation zwischen Brandenburg und Polen jedoch war öffentlich so zugefspitzt, daß der brandenburgische Gefandte Werner tatsächlich Warschau verlassen mußte (24. Nov.). Das bedeutete praktisch den Abbruch der offiziellen diplomatischen Beziehungen beider Länder.

Trotzdem bewahrte der Kurfürst in jenen Tagen eine ausgesprochen friedliche Politik. Die Erregung in Polen suchte er dadurch zu dämpfen, daß er Geldgeschenke an die Würdenträger zusagte (ein bewährtes Mittel am polnischen Hofe!) und daß er die Republik durch die Vermittlungsversuche der anderen europäischen Mächte einzuschüchtern versuchte. — Andererleits setzte er sich freilich hinter dem Rücken des polnischen Königs mit ihr in Verbindung, um in seinem Sinne für den kommenden Reichstag vorzuarbeiten, der am 16. Juni 1699 beginnen sollte. Die Stimmung für die Sache des Kurfürsten schlug daraufhin allmählich zu seinen Gunsten um; im großen und ganzen war man doch für eine gütliche Beilegung des Konflikts, um schwierige Verwicklungen zu vermeiden. — Die ursprüngliche Absicht des Kurfürsten war es nun, eine endgültige Abtretung der Stadt Elbing mit dem Territorium und dem dazugehörigen Werder an Brandenburg zu erreichen. Nur im äußersten Falle wollte er sich mit einer Kompromißlösung einverstanden erklären. Man sieht, der alte Gedanke einer territorialen Verbindung zwischen den Kernmarken und dem Herzogtum Preußen taucht hier wieder auf.

Vorwegnehmend mag gesagt werden, daß Friedrich III. seine erstmals gestellten Ziele in der Elbinger Frage nicht voll erreichte. Den Abschluß der Verhandlungen bildete der sogen. Tractatus retraditae Elbingae vom 12. Dezember 1699, in dem der Anspruch des Kur-

fürsten auf die Stadt Elbing aufgehoben wurde und er lediglich Pfandbesitzer und Nutznießer des Elbinger Territoriums wurde.

Die Verhandlungen, die diesem Tractat vorausgingen, ergeben klar die Absicht Brandenburgs, die Stadt Elbing mit Territorium eigentümlich zu erwerben, so wie es im Wehlauer Vertrag ausgesprochen worden war, — eine Tendenz, die auch später nach der Besitznahme des Elbinger Gebietes als hypothekarisches Pfand im Laufe des 18. Jahrhunderts immer wieder hervorgetreten ist. In diesem Sinne erhielten auch die kurfürstlichen Gefandten ihre Instruktionen. Nur dann, wenn der eigentümliche Besitz der Stadt und ihres Gebietes nicht zu erreichen sein würde, sollte im äußersten Falle eine Abfindung in Geld angenommen werden; andererseits sollte dann aber mindestens darauf gesehen werden, daß die Geldentschädigung entweder sofort bar bezahlt oder zureichend sichergestellt würde. Wo und wodurch die Hypothek dann bestellt werde, sei gleichgültig, wenn nur eine solche Hypothek bestellt werde, „woraus Wir das Interesse der Hauptsumme jährlich erheben können“⁵²⁾. Dabei wollte Friedrich zunächst an der ursprünglichen Summe von 400 000 Tlr., wie sie in Wehlau und Bromberg festgesetzt worden war, festhalten. Daneben strebte er noch eine Vergütung der Zinsen für die Summe an, die nach seiner Rechnung im Laufe der Jahre das Doppelte der Gesamtsumme erreicht haben müßte. Allerdings hat er im Ernst wohl selbst kaum an die Erfüllung dieser Forderungen geglaubt.

Das Resultat der Verhandlungen haben wir — außer im Vertrage selbst⁵³⁾ — auch noch in einem Bericht Hoverbecks vom 1. November 1699⁵⁴⁾: „Also daß der Schluß des consilii dahin ausgefallen nur 300 000 Tlr. zuzugestehen und gegen eine Quittung aufs ganze Kapital, Interessen, Schäden und Unkosten in drey Monathe nach dem Schluß oder Riß des nächsthaltenden Reichstages baar auszuzahlen, auch bis dahin gegen Evakuierung der Stadt Elbing die Reichskleinodien zu verpfänden⁵⁵⁾, mit dem angehängten Beding, daß wenn selbige in dem termino nicht eingelöst werden sollten, Ew. Churfl. Durchlaucht alsdann Fug und Macht haben möchten, das Territorium von Elbing in supplementum des Pfandes eigenmächtig in Besitz zu nehmen und es bis zur völligen Auszahlung der erwehrten Summ zur Hypothek zu halten.“

⁵²⁾ Geh. St.-Arch., Bln., Rep. IX, Polen 27 y² (Bd. 2): Instruktionen an den brandenburg. Gefandten Werner, 24. Aug. 1699.

⁵³⁾ Geh. St.-Arch., Bln., Staatsvertr., Polen Nr. 21: Tract retr. Elbingae, 12. Dez. 1699 (vgl. auch Mörner, K. St.-Vertr., S. 660, Nr. 432).

⁵⁴⁾ Geh. St.-Arch., Bln., Rep. IX, Polen, 27 y², Bd. 3.

⁵⁵⁾ Es war bisher noch nicht in den äußersten Fällen geschehen, daß man in Polen Kronjuwelen oder Reichskleinodien verpfändete; wir hören es bei dieser Gelegenheit zum erstenmal.

Es blieb dem Kurfürsten nichts anderes übrig, als darauf einzugehen. Ein letzter Verfuch, wenigstens die *sofortige* Nutznießung zu erwirken, hatte keinen Erfolg. Nach den Abmachungen sollte der Kurfürst am 1. Februar 1700 seine Truppen aus Elbing zurückziehen und die Stadt offiziell an Polen übergeben. Mit dem Traktat (§ 2) hatte Friedrich III. jeden Rechtsanspruch auf die Stadt verloren; er sollte lediglich das Recht haben, nach Schluß oder Riß des nächstfolgenden Reichstages das Territorium als Pfand zu besetzen und daraus die Nutzungen als Zinsen⁵⁶⁾ für die ihm schuldige Summe von 300 000 Tlr. zu ziehen, falls die Polen bis dahin den Pfandschilling nicht bezahlt haben würden; überdies sollte er das Territorium so lange behalten, bis die Hypothek darauf abgetragen wäre. Dafür wurden polnische Kronjuwelen, mit denen wenig anzufangen war, zur Sicherheit übergeben.

Aus Preußen war der Bischof von Ermland der einzige, der diesen Vergleich mit unterschrieben hatte. Diese Tatsache rief den empörten Protest des Marienburger Woiwoden hervor, der den Tractat für verfänglich hielt, da für den Fall der Nichtzahlung des Pfandschillings ein eventueller Gebietsverlust zu befürchten schien. Der Einspruch kam jedoch zu spät, die Handlung war bereits vollzogen. Die Stadt Elbing selbst hatte in keiner Weise Gelegenheit gehabt, in dieser Angelegenheit, die ihre Lebensinteressen berührte, auch nur einen Protest zum Ausdruck zu bringen.

Politisch gesehen hatte sich die Elbinger Angelegenheit letzten Endes zu einer wenig befriedigenden Kompromißlösung entwickelt. Der Kurfürst war dabei „das Opfer seiner eigenen kurz-sichtigen, zaghaften und inkonsequenter Politik“. Er lenkte, allmählich unsicher geworden, ein und stand beim Abschluß der Verhandlungen im Lager der Republik, nachdem er 1½ Jahre zuvor hinter deren Rücken geheime Pläne mit August dem Starken gegen ihr Interesse gepflogen hatte⁵⁷⁾.

Die Ratifikation des Vertrages endlich fand vom Kurfürsten am 25. Dezember 1699, von König August am 9. Januar 1700 statt. Vertragsmäßig zogen die Brandenburger am 31. Januar 1700⁵⁸⁾ aus Elbing ab, nachdem sie die Stadt am 31. Januar den Polen wieder übergeben hatten. Bei gleicher Gelegenheit hatten die Brandenburger auch die zur Sicherheit des Pfandes zugeflagten polnischen Kronjuwelen in Empfang genommen. Mit diesem Traktat aber war die Elbinger Frage als solche noch keineswegs aus dem Wege geräumt. Für Elbing sollte der brandenburgisch-polnische Vergleich vielmehr der Beginn eines langen wirtschaftlichen Leidensweges werden.

⁵⁶⁾ In dem Tractat wird selbst nicht von Zinsen direkt gesprochen. Dem Kurf. sollte der „*usus fructus solitus*“ oder d. gewöhnl. Nießbrauch zustehen. Über d. Auslegung dfl. Ausdrucks soll noch an anderer Stelle die Rede sein.

⁵⁷⁾ Vgl. Jacobsohn, S. 141.

⁵⁸⁾ Anhang Nr. 3.

Von der Republik und den preußischen Ständen mußte die Stadt noch oft bittere Vorwürfe der Treulosigkeit hinnehmen, weil sie ihre Tore den Brandenburgern so schnell und kampflos geöffnet hätte, ohne erst Hilfe von der Republik abzuwarten. Am 3. Februar 1700⁵⁹⁾), drei Tage nach Abzug der Brandenburger, erschien überdies noch der Bischof von Ermland in Elbing und hielt dort eine harte Strafrede mit dem wirkungsvollen Schluß: Die Stadt hätte die erzürnte Republik wieder zu versöhnen und sollte sich selbst eine Strafe für ihr abtrünniges Verhalten ausuchen, worauf diese demütig und zerknirscht versprach, 300 000 Tympfen, das sind 50 000 Tlr., zu dem Pfandschilling aus eigener Kasse beizusteuern. Ob und wann diese bezahlt worden sind, bleibt allerdings unbekannt. Im übrigen aber blieb die Stadt im Genuß aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten und ward gegen alle Ansprüche kräftig geschützt. Auf den preußischen Landtagen mußte sie sich noch lange Zeit eine demütigende Behandlung gefallen lassen, oft wurde sie als Verräterin beschimpft; die erste Zeit hatten die Ratsmitglieder keinen Mut, sich selbst dort blicken zu lassen, — *semper aliquid haeret!* Sie schickten statt dessen Beaufragte mit dem Landesiegel als ihre Vertreter hin⁶⁰⁾). Erst allmählich legte sich die Erregung und die Sache geriet in Vergessenheit.

Obgleich nun der Kurfürst, der zum Dank für die Zufage seiner Hilfe im spanischen Erbfolgekrieg seit 1701 mit Zustimmung des Kaisers „König in Preußen“ war⁶¹⁾, vertragmäßig die Berechtigung hatte, das Elbinger Territorium als nutzbares Pfand zu besetzen, falls die Republik ihren Verpflichtungen in der gesetzten Frist nicht nachkommen würde, verflossen doch wieder zwei Reichstage, ohne daß Friedrich III., — jetzt König Friedrich I., — sein Recht in Anspruch genommen hätte. Als sich die Zahlung schließlich bis zum Frühjahr 1702 hinauszögerte und nichts Positives absehbar war, ließ Friedrich I. kurzerhand Befehl ergehen, das Elbinger Gebiet zu besetzen. Auf ein Bittschreiben des General-Primas nahm er jedoch noch einmal diesen Befehl zurück und versprach, den kommenden Reichstag, der im Juni 1703 in Lublin stattfinden sollte, abzuwarten. Allein die Situation drängte. Inzwischen war — bereits im Jahre 1700 — gleichzeitig mit der großen west-europäischen Krisis auch im Nordosten der lange gefürchtete Nordische Krieg losgebrochen, der Dänemark, Polen und Russland einerseits und Schweden andererseits auf den Plan rief; Dänemark allerdings mußte schon im Frieden von Travendal (1700) zwangsweise dem Bündnis gegen Schweden entsagen; dafür wandte sich Karl XII. mit um so größerer Energie feinen beiden anderen Gegnern zu. Zunächst schlug er (30. November 1700) die Russen entscheidend bei

⁵⁹⁾ Lengnich, Gesch. d. preuß. Lande Bd. IX, S.

⁶⁰⁾ Lengnich, a. a. O., Bd. IX, S. 64.

⁶¹⁾ Mörner, Kurbr. Staatsvertr., Anhang S. 810 ff. XXVI, Art. 6 u. 7.

Narwa, überschritt dann die Düna, besetzte Livland und Kurland und drang 1701 in Polen ein, wo er nur geringen Widerstand vorfand. 1702 hatte er schon fast ganz Preußen besetzt und mit seinen Truppen überflutet; auch Elbing und, was für Friedrich I. in Betracht kam, dessen Territorium war wieder bedroht. Eile tat not, wenn die Schweden hier nicht zuvorkommen sollten.

Um die Dinge in seinem Sinne zu beschleunigen, war Friedrich I. in der Elbinger Frage nochmals zu Zugeständnissen, wenn auch nicht bedingungslos, bereit. In einem königlich beauftragten Schreiben vom 13. März 1703⁶²⁾ an König August wollte Friedrich I. von den 300 000 vereinbarten Talern nochmals 100 000 Tlr. nachlassen. Daran wurde einerseits geknüpft, „daß ermeldte Republik nun auch nicht länger anstehn werde, I. k. M. in Preußen pro rege zu agnoscieren, solchen Titul ihr beyzulegen“ und zum anderen, daß Friedrich I. in den bevorstehenden Friedenstraktaten zwischen Schweden und Polen „pro mediatore“ angenommen würde. Wenn diese Punkte nicht berücksichtigt würden, sollte freilich das Anerbieten „nul und nichtig seyn“. Da nun aber Polen hinsichtlich eines Friedens mit Schweden nichts ausrichten konnte, auch die fremden Gesandten vom Kaiser, England und Holland mit ihren Vorstellungen kein Gehör fanden, — Karl XII. machte zur Bedingung jedweder Verständigung mit der Republik die Absetzung Augusts II. —, so kam das Mediationsangebot schon kaum in Betracht. Da aber August II. in feiner schwierigen Situation es für notwendig hielt, sich nach Bündnissen umzusehen, und da das für ihn sonst so nahe liegende Bündnis mit dem Zaren bei der Republik auf Schwierigkeiten stieß, weil man ein Zusammengehen mit Rußland für friedensfeindlich hielt, so wollte er wenigstens die durch das Schreiben Friedrichs I. gebotene Gelegenheit ergreifen, um an Preußen einen Rückhalt zu gewinnen. Er versprach die Anerkennung der Königswürde durch die Republik, dafür wollte er sich aber nicht mehr mit einer um 100 000 Tlr. ermäßigten Pfandsumme begnügen, Friedrich I. sollte vielmehr auf seine Elbinger Ansprüche völlig Verzicht leisten. Glücklicherweise lief inzwischen die gesetzte Frist nach dem Reichstage ab, so daß Friedrich I. mit Fug und Recht zu den alten Bedingungen das Elbinger Gebiet in Besitz nehmen konnte.

In Polen hatte man währenddessen durch Reichstagsbeschuß noch einen eiligen Versuch unternommen, die Pfandschuld durch Aufbringung eines Mühlengeldes zu decken. Im Reichstage selbst hatte man mit den beweglichsten Worten der Elbinger Sache gedacht, aber praktisch war die Eintreibung der Gelder schon deshalb unmöglich weil die Kriegsführung Unsummen verschlang, so daß alles, was nur irgend aufgetrieben werden konnte, diesem einen Zwecke dienstbar war, und die Einlösung des Elbinger Pfandes zunächst zurücktreten mußte.

⁶²⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 6.

So konnte es für Friedrich I. keinen Aufschub mehr geben. Am 12. Oktober 1703 rückten brandenburgische Truppen unter Generalmajor von Arnim in das Elbinger Gebiet ein und besetzten die Dorfschaften. Sie breiteten sich bis in die Elbinger Vorstädte aus und haben in den von ihnen besetzten Teilen späterhin keine schwedische Besatzung geduldet. — Es war höchste Zeit für den preußischen König gewesen, sich des Elbinger Pfandes zu versichern, denn schon am 12. Dezember 1703 zogen die Schweden in Elbing ein, die bis 1710 ununterbrochen die Stadt innegehabt haben, um sie dann notgedrungen an die Russen zu überlassen.

II.

Für die Stadt Elbing begann jetzt eine bittere Zeit. Mit der Besetzung ihres Gebietes durch die Brandenburger verlor sie ihre Einkünfte daraus, denn Friedrich I. ließ sämtliche Einnahmen für die königl. preußische Staatskasse einziehen an Stelle der Zinsen für das von Polen schuldige Kapital von 300 000 Tlrs., die er, trotzdem keine Abmachungen darüber vorliegen, zu 6 % berechnet wissens wollte.

Bemerkt muß noch werden, daß Friedrich I. von vornherein offensichtlich nicht über das wahre Verhältnis der Stadt Elbing zu Polen unterrichtet gewesen ist⁶³⁾), denn tatsächlich scheint es, daß man preußischerseits anfänglich auf die g r u n d h e r r l i c h e n Revenuen und Nutzungen aus dem Elbinger Gebiet, die bisher der Stadt kasse zugeflossen waren, keinen Anspruch zu erheben gedachte, zumindest war in dem Kabinettschreiben vom 30. September 1703⁶⁴⁾ der Generalmajor von Arnim nur dahin beauftragt worden, von den Einnahmen, die der König von Polen und die R e p u b l i k bisher aus dem Territorium gezogen hatten, eine sorgfältige Spezifikation zu erfordern und einzureichen, auch sollte dem Elbinger Rat anbefohlen werden, von diesen Einkünften an niemanden etwas zu verabfolgen, weil daraus die Zinsen des bewußten Kapitals entnommen werden sollten. Die Beschlagnahme wurde indessen bald darauf⁶⁵⁾), nachdem wahrscheinlich festgestellt worden war, daß der König von Polen auf die Einkünfte der Stadt keinerlei Anspruch hatte, auf s ä m t l i c h e Revenuen und Landzinsen, die die Stadt Elbing bisher selbst aus ihrem Gebiet gezogen hatte, ausgedehnt. Das ging nicht ganz ohne Widerspruch der Stadt ab, die in dieser Maßregel — und das auch mit Recht — eine Verletzung des ihr zustehenden Eigentumsrechtes sah; weder der König noch die Republik trugen praktisch nur den geringsten Teil dieser Pfandschuld, die doch offensichtlich eine polnische Staatschuld darstellte, sondern die Stadt Elbing hatte ganz allein für die Zinsen dieser ungelöschten

⁶³⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, AA III, Rep. 18 VII, Nr. 33.

⁶⁴⁾ a. a. O.

⁶⁵⁾ Kabinettschreiben v. 12. November 1703, a. a. O.

Hypothek aufzukommen, was bei der Höhe des Betrages eine unerhörte und ungerechtfertigte Härte bedeuten mußte und notwendig die Quelle vieler unerfreulicher Spannungen zwischen Preußen und der Stadt Elbing werden sollte. Aus der Handhabung dieser Angelegenheit ist schon jetzt ersichtlich, daß hier ein Konflikt entgegengefetzter Interessen im Entstehen ist.

Während sich dies alles ereignete, hatten sich inzwischen die Schweden der Stadt bemächtigt. — Erwähnt muß noch werden, daß man in Elbing kurz zuvor — im Oktober 1703 — erwogen hatte, sich unter den Schutz des preußischen Königs zu begeben, um der schwedischen Gefahr zu entrinnen. Dies erhellt ein Bericht des Generalmajors von Arnim vom 23. Oktober 1703⁶⁶), der darin das Ergebnis einer Unterredung mit dem Elbinger Rat an den König mitteilte. — Vor allem war es die Bürgerschaft, der an einer preußischen Schutzherrschaft gelegen war, schon um des Friedens und der Ordnung willen, die sie unter Preußen erhoffte. Im Rat war man sich nicht einig. Einerseits fürchtete man durch diese Aktion nach erfolgtem Frieden „zur harten Verantwortung gezogen und wie die ärgesten Verräther tractiret“⁶⁷) zu werden, wie dies schon einmal nach der Übergabe der Stadt an Brandenburg (1698) geschehen war; und andererseits stellte man sich überhaupt aus einer gewissen Überheblichkeit und einem in diesem Falle wenig diplomatischen Oppositionsbestreben heraus dagegen. So antwortete der Präsident der Stadt auf den Rat Arnims, den preußischen König um seinen Schutz zu bitten, der ihnen darauf sicher „vergnügliche Antwort“ geben würde, hochmütig, „man sähe wol, wie es gemeynet wäre, man wolte sie in brandenburgische Hände bringen, und dazu kähmen sie noch zeitig genug“⁶⁸). Andeutungsweise kommt in der verschiedenen Einstellung zu der Frage einer preußischen Schutzherrschaft schon der Dualismus zwischen Rat und Bürgerschaft zum Ausdruck, der, zum Unsegen für die Stadt, sich immer mehr verschärfend, mit der Zeit unerträgliche Formen annehmen sollte.

Überhaupt ist es wesentlich, einmal ein klares Bild der Ge- sinnung zu erlangen, wie sie sich in dieser Zeit in der Stadt Elbing ganz allgemein zeigte. Mit der brandenburgischen Besetzung des Elbinger Territoriums Ende des Jahres 1703 und mit der Inanspruchnahme der Nutzungen daraus fängt die Stadt allmählich an, als handelnde Person mit in Erscheinung zu treten, wenn auch die Aktivität zunächst verhältnismäßig schwach und die Aktionsrichtung teilweise nicht ganz durchsichtig ist. Bisher stand sie passiv im Hintergrund, sie war Objekt, mit dem man von Staat zu Staat politisch Fangball spielte, dessen eventuelles Eingreifen in dieser, ihrer eigenen Angelegenheit von keiner Seite in Betracht gezogen

⁶⁶) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX Polen 27 bb 7.

⁶⁷) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 7.

⁶⁸) a. a. O.

wurde, dessen Stimme nicht einmal eingeholt wurde, als das Eigentum für eine polnische Staatschuld verpfändet wurde, obwohl staatsrechtlich der polnische König dazu verpflichtet gewesen wäre, da in dem „Privilegium incorporationis“ aus dem Jahre 1454 ausdrücklich betont worden war, alle wichtigen Angelegenheiten Preußens — und dazu gehörte diese Verpfändung ohne Zweifel — nicht ohne Zuziehung der preußischen Stände und Städte zu verhandeln.

Geben wir dem natürlichen Rechtsempfinden Raum, so wird das Unrecht Polens gegen die Stadt Elbing kraß empfunden. Aber wir müssen auf der anderen Seite auch fragen: was sollte denn Polen schließlich — politisch gesehen — an diesem Schritt hindern, wenn es sich vielleicht Vorteile davon versprach? Wer sollte darüber richten, ob Recht — ob Unrecht? Am Ende hatte doch die Stadt Elbing, was man ihr jetzt nahm, erst aus der Hand des ehemaligen westpreußischen Landesherrn — zwar für „ewige Zeiten“ privilegiert — erhalten. Was aber bedeuteten denn im politischen Leben ewige Bündnisse — Verträge — Privilegien? Immer wieder könnten hier formalrechtlich unerhörte Rechtsbrüche festgestellt werden. Was hätte andererseits die Stadt, die sich damals eine selbständige Stadtrepublik nannte, gehindert, mit politischen Gegenmaßnahmen zu antworten? Bringt man vor, daß sie zu schwach war, dann darf entgegengestellt werden, daß im politischen Leben, in dem letztlich noch immer Macht vor Recht ging, der Schwächere stets die geringere Berechtigung hatte. — Wäre die Stadt, d. h. ihre Vertreter, klüger, diplomatischer gewesen, hätte sie die Zeichen der Zeit, die im 17. Jahrhundert der städtischen Freiheit schon längst zuwider waren, verstanden und rechtzeitig preußische Schutzherrschaft gesucht, dann hätte sie sich wahrscheinlich für das, was man ihr jetzt, ohne sie zu fragen, entriß, noch einen Preis zahlen lassen können; so aber bemühte sich ein eigenstüdiger Rat beharrlich, überalterte Positionen zu halten, die im Grunde nur eine Scheinfreiheit konservierten und nur noch in einem niedergehenden Reiche, wie es Polen mehr und mehr war, möglich waren. In diesem Sinne darf dann auch nicht einseitig gegen ein Unrecht Stellung genommen werden, das, wenn wir die Stadt als politische Selbständigkeit auffassen, wie sie es selbst auch immer getan hat, von ihr vorbeugend vielleicht vermieden — mindestens aber hätte gemildert werden können.

Wir dürfen folgern: Hätte die Stadt Elbing ihre selbständige Stellung nach außen hin immer entschieden bezeugt, wäre sie eine wehrkräftige und gutgeleitete Stadt gewesen, dann wäre es wohl kaum denkbar geworden, daß der polnische König den Besitz einer solchen freien und machtvollen Stadt skrupellos über ihren Kopf hinweg hätte verpfänden können, und nie wäre es wiederum möglich gewesen, daß der preußische König sich so leicht dieses Pfandes hätte bemächtigen dürfen, ohne einem nennenswerten Widerstand

zu begegnen. So aber mußte die Stadt ohnmächtig mitansehen, wie ihr wertvollster Besitz ihr entzogen wurde. Als Mitglied der Hanse, ehemals eine blühende und auch bedeutende Stadt, hatte sie im Laufe der Zeit vollkommen Einfluß und Ansehen nach außen hin eingebüßt. Ihre politische Hilflosigkeit forderte geradezu den Spott vieler Fürsten und insbesondere den des benachbarten mächtigen und durch die Kunst der geographischen Verhältnisse bevorzugten Danzig heraus. Um die Jahrhundertwende (vom 17. zum 18. Jahrhundert) konnte daher von politischer Selbstbestimmung kaum bzw. gar nicht mehr die Rede sein. Dies lag vor allem in den inneren Verhältnissen der Stadt begründet. Der Rat als politisches Instrument war der Aufgabe nicht gewachsen, die er als solches hätte erfüllen müssen. Innerhalb der Stadt ging er einseitig feinen oligarchischen Tendenzen nach. Das Wohl der gesamten Stadt war ihm anvertraut, er aber wirtschaftete nur für den eigenen Vorteil und den seiner Familien, während in der Bürgerschaft oft die unerfreulichsten Mißstände zu Hause waren. Zustände übrigens ähnlich denen in vielen Städten Brandenburg-Preußens, in denen erst Friedrich Wilhelm I. mit energischer Hand ausgekehrt hat. Mußte der Elbinger Rat Politik treiben, dann geschah dies nicht im Sinne einer freien Stadt, sondern in Form von demütigen Bittschriften oder auch im Wege der Bestechung. Nicht umsonst konnte der preußische Intendant Erasmi am 13. Mai 1704⁶⁹⁾ an den König berichten: „Sie haben eine ungemeine und alleruntertänigste Devotion vor E. K. M. . . . sie lassen sich auch alles gefallen.“ Das freilich war das offizielle Gesicht, dahinter verbarg sich eine andere Gesinnung, die, wie wir bereits wissen, in Opposition zum König in Preußen stand.

Obwohl sich nun der Rat durch seine schlechte Wirtschaft, durch seine Unfähigkeit und seine zweideutige Politik nach außen immer verhäßter bei der Bürgerschaft mache, so blieb das letzten Endes ohne Einfluß auf das äußere Geschehen, denn die Macht lag bei ihm, und auch die tiefste Empörung der Elbinger Bürger konnte daher nicht wirksam werden. Das Mittel, durch welches sich die Bürgerschaft der Mißherrschaft des Rates zu entziehen trachtete, war ihr bewußtes Streben, unter preußische Schutzherrschaft zu gelangen. Allein die Erfüllung mußte frommer Wunsch bleiben; der Dualismus innerhalb der Stadtmauern dauerte fort. Unter diesen Umständen war die Methode nicht verwunderlich, mit der man über die Stadt Elbing hinweg politische Entscheidungen traf, die ihre Lebensinteressen verletzten.

Inzwischen hatten, wie wir fahen, am 12. Dezember 1703 die Schweden Elbing eingenommen. Karl XII. belegte die Stadt sofort mit einer unverhältnismäßig hohen Kriegskontribution von 260 000 Talern, und mit unerbittlicher Härte forderte er pünktliche Be-

⁶⁹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 9.

zahlung. Die Stadt kam dadurch wirtschaftlich in eine verzweifelte Lage, nicht nur keine Einnahmen aus ihrem Gebiet, sondern noch unerträgliche Kriegslasten dazu, die sie beim besten Willen nicht imstande war, auch nur annähernd aufzubringen. Von Polen war nichts zu erhoffen; die Republik war selbst in einer schwierigen Situation. Eine Hilfsaktion konnte jetzt nur noch von preußischer Seite erwartet werden. Am 27. Dezember 1703⁷⁰⁾ ging dann auch bereits ein Schreiben des Elbinger Bürgermeisters und Rats an König Friedrich I. ab mit der inständigen Bitte um eine Unterstützung zu der an Schweden zu zahlenden Kontribution. Eine positive Aufstellung der Wünsche, unter denen auch ein Eintreten Friedrichs I. für die Stadt Karl XII. gegenüber erbeten wurde, gibt ein Schreiben vom 3. März 1704⁷¹⁾, aus dem sich übrigens deutlich der ständig wachsende Druck, der von schwedischer Seite ausgeübt worden ist — bekanntlich galt damals noch immer die Devise des Dreißigjährigen Krieges, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse —, herauslefen läßt.

Für ein Darlehn von 100 000 Tlrn. versprach man das Elbinger Territorium mit haften zu lassen. Man bat, dies Darlehn vorzustrecken, und weil ein großer Teil der ausgeschriebenen Kriegskontribution den Einwohnern des Territoriums auch mit zur Last fiele, diese Schuld dann aus den mit Beschlag belegten Revenuen des Territoriums mittilgen zu dürfen. Man wollte auf diese Weise zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, ja, es zeigt sich sogar ein schwacher Versuch, die Einnahmen des Territoriums für die Stadt überhaupt wiederzugewinnen. Es wird nämlich „mit aller Demut“ gebeten, den „5. Artikel des Traktates retraditae Elbingae 1699 wegen des Usus fructu nicht weiter zu extendiren, als ihn die K. M. und Republik Polen selber genossen“; man fährt aber gleich fort, als wollte man erschrocken die eigene Kühnheit dämpfen, „solte man aber hierin nicht erhört werden können und die republique nicht bald die hypothecam lösen“⁷²⁾), dann sollten doch wenigstens soviel Revenuen freigegeben werden, als zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulbedienten, sowie der Magistratsbeamten erforderlich sei. Wie wir wissen, hatte Friedrich I. sämtliche Einkünfte des Territoriums gesperrt und sie für die königl. preußische Staatskasse bestimmt, so daß die Stadt Elbing bezüglich ihrer Territorialeinkünfte mit einem Schlag vor einem Nichts stand. Auch die Jurisdiktion und die Verwaltung der Ländereien bat die Stadt behalten zu dürfen. Sonst aber verpflichtete sich der Rat, die jährlichen Zinsen der polnischen Pfandschuld bona fide einzubringen und abzuliefern.

⁷⁰⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 7.

⁷¹⁾ a. a. O., 27 bb 9.

⁷²⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 9.

Teilweise wurden die Bitten der Stadt gewährt. Ihre endgültige Formulierung fanden die Abmachungen dann in der Konvention vom 21. April 1704⁷³⁾. Der Stadt wurde ein Darlehn von 70 000 Albertstalern in der Weise zugesagt, daß davon die Summe von 50 000 Tlrs. bar ausgezahlt werden sollte, und was den Rest von 20 000 Tlrs. betraf, gestattet wurde, diese aus den von den Jahren 1703 und 1704 ausstehenden und mit Arrest belegten Einkünften des Elbinger Territoriums einzuziehen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß hierdurch dem preußischen Könige „in dero an dem usu fructu des bemeldten Territorii aus dem Elbing'schen Tractat de anno 1699 habenden Recht nichts abgehe und die Stadt gehalten sei, nicht weniger solche 20 000 Tlr. als die übrigen 50 000 Tlr. S. K. M. zu erstatteten“⁷⁴⁾. Die Stadt Elbing verpflichtete sich in der Konvention, dieses Darlehn nach 8 Jahren zurückzuzahlen, bis dahin jedoch nur die Summe von 50 000 Tlrs. mit 6 % zu verzinsen; dagegen sollte der Überrest zinslos sein. Um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, wurde ausbedungen, daß die Stadt Elbing eine preußische Besatzung erhalten sollte, sobald sie von den Schweden geräumt sein würde, außerdem Brandenburg-Preußen nicht verpflichtet sein sollte, selbst „wenn I. K. M. von der Krone Polen wegen der auf dem Elbing'schen Territorio versicherten 300 000 Tlr. schon vergnüget wären, — — — ermeldtes Territorium nicht ehender zu quittieren, es sey denn, daß sie auf der vorgedachten 70 000 Tlr. halben ebenfalls kontentiret worden“⁷⁵⁾. Weiter wurde bestimmt (Art. 7), daß der Stadt freibleiben sollte, zur Abtragung die aus dem Territorium bewilligte Summe von 20 000 Tlrs. allmählich von „ihren Landleuten und Unterthahnen“ wieder abzufordern, „jedoch ohne Nachtheil und Abgang dessen, was S. K. M. von folchen Landsleuten — — — kompetirt und zustehet“. Von dieser Befugnis hat jedoch die Stadt Elbing niemals Gebrauch machen dürfen, angeblich weil die Notlage der durch mancherlei Unglücksfälle hart betroffenen Territorialeinsassen dies nicht gestattete. Andererseits ist aber auch die Rückzahlung des Darlehns, über das von der Stadt am 23. April 1704 eine besondere Obligation ausgestellt wurde, nicht erfolgt, und selbst die Zinsen für die 50 000 Tlr. sind nur bis 1712 abgetragen worden. Das geschah freilich mehr oder weniger zwangsläufig infolge der harten schwedischen Bedrückung, wodurch die Stadt einfach nicht mehr in der Lage war, ihren Verpflichtungen nachzukommen, da sie überdies auch keine Territorialeinkünfte mehr hatte.

⁷³⁾ a. a. O., AA III, Rep. 18, VII, Nr. 33. Konvention de dato Elbing, 21. April 1704.

⁷⁴⁾ Konvention: Artikel 3.

⁷⁵⁾ a. a. O., Artikel 6.

Preußischerseits wurde in der Konvention versprochen, von den mit Beschlag belegten Einkünften des Territoriums so viel, wie zum Unterhalt der Schulbedienten, der Bedienten des Rathauses und zu anderen, ebenfalls zum allgemeinen Nutzen der Stadt unentbehrlichen Ausgaben erforderlich sei, „angemessene Verfügung zu treffen“, und infolgedessen ist dann auch im Jahre 1706, — freilich nicht ohne vorherige Differenzen zwischen den Elbinger Stadtbehörden und dem preußischen Staat und nicht ohne zahlreiche Bittschreiben des Magistrats⁷⁶⁾, daß „die hochbetrühte Stadt Elbing in ihren desideriis nunmehro erhöhret“ werden möge —, der Stadt ein Teil der Einkünfte des Territoriums, namentlich die Güter der frommen Stiftungen zurückgegeben werden, wogegen die übrigen Revenuen der Stadt aus ihrem Gebiet fortwährend für preußische Rechnung eingezogen wurden. Im übrigen sollte die Stadt in ihren Rechten und Privilegien unberührt bleiben, wie dies in der „Capitulation“ vom 11. November 1698 der Stadt von Friedrich I. (III.) versprochen worden war (Art. 5).

So hat sich Preußen der Stadt damals angenommen und sie aus einer Notlage befreit, in die es sie genau genommen durch die Inanspruchnahme ihrer Territorialeinkünfte erst hineingestoßen hatte; denn eine solche Hilfe wäre sicher kaum in Frage gekommen, wenn die Stadt noch ihre althergebrachten Einnahmen aus ihrem Gebiet gehabt hätte. — Dem preußischen Interesse indessen konnte der Elbinger Hilferuf nur zustatten kommen; denn mit einer verhältnismäßig hohen Geldunterstützung und dem damit bedingten nochmaligen Pfandrecht auf das Territorium war die Bindung der Stadt an Preußen entschieden fester geworden, und es bestand für Preußen die Hoffnung, auf dieser Grundlage weiter bauend und andere Möglichkeiten ausnutzend, das Pfandrecht allmählich in Eigentumsrecht zu verwandeln, ein Bestreben, das sich bis zur preußischen Okkupation im Jahre 1772 wie ein roter Faden in der Behandlung der Elbinger Sache verfolgen läßt.

III.

Die Verwaltung der preußischen Einkünfte geschah durch einen vom Könige eingesetzten Intendanten, und zwar so⁷⁷⁾, daß von 1706 an der Intendant nur die fixen Zinsen allein einzog, während die unfesten Gefälle dem Elbinger Rat zur völligen Disposition belassen wurden und dieser den Ertrag nach eigenem Gutdünken abliefern konnte. Diese Einrichtung blieb bis zum Jahre 1723 bestehen. Mit der Zeit aber ergaben sich Differenzen zwischen Magistrat und Intendanten; letzterer beklagte sich in seinen Berichten an den König oft bitter über die Unzuverlässigkeit, mit der die Ablieferung der Gelder von Seiten der Stadt geschähe, und so wurde er

⁷⁶⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 10.

⁷⁷⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 23.

im Jahre 1724 mit der Einnahme fämtlicher Gefälle betraut. In einem Schreiben des Intendanten Pöhling vom 28. Dezember 1727⁷⁸⁾ heißt es beispielsweise: „Es hat auch der Magistrat mit denen unfteten Gefällen dergeftalt schändlich umbgegangen, daß I. K. M. durch ihre négligence und zum Theil offenbahre malversationnes wenigstens alle Jahre — — — 15 000 fl. — — — verloren haben, wie denn seit anno 1724, da ich auf königl. Befehl die Adminiftration der unfteten Gefälle übernommen, bereits die Einnahme wieder geftiegen — — —“. Die 400 Dukaten übrigens, die die Stadt fonst zur Anerkenntnis polnifcher Oberhoheit an den polnifchen König gegeben hatte, wurden seit der preußifchen Befetzung des Territoriums mit den übrigen Zifzen für Preußen eingezogen⁷⁹⁾.

Daß die Verwaltung der Einkünfte auf vorftehende Weife geschehen ift, ergeben die Berichte der Intendanten in den diesbezüglichen Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin. Aus den Rechnungen des Landrichters, Außenkämmerer- und Fischartes⁸⁰⁾, die allerdings infolge des Rathausbrandes vom Jahre 1777 nicht vollständig vorhanden find, muß freilich der Eindruck gewonnen werden, daß die Stadt Elbing in der Zeit des preußifchen Pfandbesitzes bis 1772 eigene Verwaltung der Einnahmen gehabt habe, weil nämlich, wie aus den Rechnungen zu schließen ift, die Abgaben von den einzelnen Ämtern aus geleiftet worden find, nicht aber von dem preußifchen Intendanten ſelbst eingezogen wurden. — Aus welchen Gründen dieser Schein erweckt wurde, bleibt unklar. Vielleicht ift man von städtifcher Seite dabei aus Bequemlichkeitsgründen bei der alten Einrichtung geblieben und hat fo nur formelle Abrechnungen geliefert, ohne dabei den Tatbestand einer andersartigen Verwaltung zu berücksichtigen; ein anderer Grund ließe ſich kaum dafür finden.

Die ersten Jahre des Pfandbesitzes ergaben — fehr zum Mißvergnügen Friedrichs I.⁸¹⁾ — nicht die Einkünfte, die den Zifzen eines Kapitals von 300 000 Tlrs. entsprochen hätten, die er mit 6 % berechnet wifſen wollte. Immer wieder wurden die Intendanten angehalten, wenn auch mit Milde, fo doch peinlich und gewiffenhaft, darauf zu ſehen, daß die preußifche Staatskaffe zu ihrem Recht komme. Nachdrücklicher wurden die Maßnahmen erst mit der Regierung Friedrich Wilhelms I.

Das Verhältnis der Stadt zum Intendanten war von vornherein keineswegs glatt. Insbefondere trug der Antagonismus zwischen Rat und Bürgerſchaft mit dazu bei, daß zwischen Rat und Intendant eine gewiſſe Spannung bestand, denn es gefchah fehr oft, daß Stimmen

⁷⁸⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 23.

⁷⁹⁾ a. a. O., 27 bb 10.

⁸⁰⁾ Stadt-Arch., Elbing.

⁸¹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 10, Schreiben Friedrichs I. a. d. Elb. Mag. 14. 7. 1705.

der Bürgerschaft schwere Klage über den Rat zum Intendanten trugen und nach preußischer Schutzherrschaft verlangten, „zumahl sie (die Bürgerschaft) ihr itziger miserabler Zustand von gänzlich liegender Nahrung und comertz und die Hoffnung, daß es besser unter E. K. M. Schutz ihr ergehen würde, hiezu treibet“⁸²⁾), — während der Rat hinterrücks heimliche Abmachungen mit dem schwedischen Kommandanten pflegte, um eine Besetzung durch preußische Garnison zu verhindern und gleichgerichtete Bittschreiben an den polnischen König sandte⁸³⁾). Als besonders aktiv in dieser Beziehung wird der Außenkämmerer Jakob Rule⁸⁴⁾ genannt. Er ist es auch, der dem Intendanten Braun⁸⁵⁾ eine sehr brüskie Ablehnung zukommen ließ, als dieser von der Stadt Elbing verlangte, den Fehlbetrag für die 6 % Zinsen des Kapitals von 300 000 Tlrn., der aus dem Territorium nicht beizutreiben war, aus der Stadtkasse zuzuschließen (etwa 4000 Tlr. jährlich). Und zwar geschah diese Ablehnung mit der berechtigten Begründung, daß nicht die Stadt Elbing, sondern die Krone Polen das Territorium verpfändet hätte, den Rest solle man sich nur ruhig in Polen holen. — Diese Einstellung vom Standpunkt der Stadt aus war wohl verständlich und durchaus gutzuheißen, wenn es nur hinter den Kulissen nicht gar so trübe ausgesehen hätte. Immer wieder wurden Klagen laut, teils von der Bürgerschaft, teils von dem jeweiligen Intendanten über die schlechte und unökonomische Wirtschaft des Rates. „— — — sonst befindet sich die Stadt in recht großem Jammer, weilen die Ausgaben immer gehäuft und zugleich der Nahrungshandel und Schiffarth gänzlich gehindert wirdt, welches die Leute desperat machet, zumahl sie kein Ende absehen mögen — —“⁸⁶⁾. Dagegen heißt es vom Magistrat⁸⁷⁾, daß er trotz der wirtschaftlichen Notlage im allgemeinen „in geruhigem Besitz seiner bishero im Territorio conservierten Salarien und ansehnlichen Zugänge“ sei, und daß er sich um die in der Bürgerschaft herrschende Armut um so weniger kümmere, „da selbige hierdurch außer Vermögen gesetzt wird, dem Magistrat, wie es wol in Dantzig geschiehet, tête zu biethen und sich selbsten des gemeinen Besten anzunehmen“. Berichte ähnlicher Art ließen sich beliebig vermehren⁸⁸⁾. Die Mißwirtschaft war also offensichtlich; andererseits aber war der Rat nach preußischer Seite hin so hartmäulig, daß der König oft Maß-

⁸²⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 11, Intendant Braun an den König im August 1707.

⁸³⁾ a. a. O. (1707).

⁸⁴⁾ a. a. O.

⁸⁵⁾ 15. Februar 1707.

⁸⁶⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 20, Bericht des Intendanten Braun, 2. August 1712.

⁸⁷⁾ a. a. O. 27 bb 27.

⁸⁸⁾ Vgl. E. Carstenn: Die wirtschaftliche Entwicklung Elbings im 19. Jahrhundert.

regelung oder Bestrafung vornahm, deren Auswirkungen aber stets wieder die bereits vollkommen ausgesogene Bürgerlichkeit trafen. Das schuf schließlich eine unerfreuliche Atmosphäre, die sich auf Seiten der Einwohnerschaft teilweise zum erbittertsten Hass erhitzte.

Doch soll jetzt von den inneren Verhältnissen der Stadt abgesehen werden, um noch kurz ihre Stellungnahme in ihrer territorialen Angelegenheit nach außen hin zu untersuchen. Wie wir wissen, sympathisierte die Bürgerschaft immer mit dem Gedanken, einmal unter preußische Schutzherrschaft zu gelangen; das kommt für die jetzige Fragestellung nicht in Betracht, da in äußeren Dingen lediglich der Rat die Stadt als Ganzes genommen repräsentierte und auch verantwortlich war. Und da muß nun bemerkt werden, daß die Stadt — als Einheit betrachtet — konsequent darauf bedacht blieb, auf keinen Fall die Verbindung mit ihrem Territorium zu verlieren, wie sich das vor allem in Fragen der Jurisdiktion und der Verwaltung zeigte, und daß sie, daraus schließend, den Zustand der Verpfändung ihres Territoriums von vornherein als einen vorübergehenden aufgefaßt und, immer im Vertrauen auf die Republik Polen, mit der Möglichkeit einer baldigen und zuverlässigen Einlösung des Pfandes gerechnet hat; sie sollte sich, trotz teilweise recht lebhafter Bemühungen von polnischer Seite, darin getäuscht haben.

Als städtisches Gemeinwesen gab sie sich, freilich nur aus egoistischen Beweggründen, oft als integrierenden Teil des polnischen Staates, beschickte die Landtage und war ängstlich darauf bedacht, die vom polnischen König ausgeschriebene Kopfsteuer auch für das Territorium mit aufzubringen⁸⁹⁾. Wegen ihres schlechten wirtschaftlichen Zustandes ging sie sogar den König in Preußen um Unterstützung dafür an und setzte es tatsächlich durch, daß preußischerseits die Einziehung des Kopfgeldes aus dem Territorium — wenigstens zeitweise — gestattet wurde. In Preußen gab man diese Einwilligung allerdings mit gewissen Hintergedanken: Erstens hätte eine Abgabe nicht den Rat, bei dem ja Eigennutz das primum movens war, getroffen, sondern allein wieder die Bürgerschaft gedrückt, die dafür hätte aufkommen müssen. Zum anderen wollte man die Stadt nicht noch widerspenstiger machen, um nicht indirekt bei der Republik die Stimmung für die Einlösung des Elbinger Pfandes zu fördern, da die Stadt ohnedies bei jeder nur möglichen Gelegenheit in Polen auf Rückgabe ihres Gebietes drang. Wenn auch bisher noch nichts Positives dabei herausgekommen war, so wurde doch schon genug deswegen auf polnischen Reichstagen diskutiert und die unangenehmsten Gerüchte über den Fortgang in dieser Sache verbreitet. Und endlich hoffte man, daß, „wenn die füße Träume, so der Magistrat gegen die Reichstage zu haben pfleget,

⁸⁹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 27.

abermahlen nicht eintreffen“⁹⁰), man in Elbing von selbst die Lust verlieren würde, weiterhin Kopfgelder aus dem Territorium für Polen zu sammeln.

Da nur preußische und keine polnischen Akten vorlagen, so war es nur indirekt möglich, von den ständigen Bemühungen des Elbinger Rats zu erfahren⁹¹), die dieser anstelle, um in Polen die Wiedereinlösung des Elbinger Gebiets zu erreichen. Und tatsächlich hat die Stadt mit diesen Bemühungen den preußischen Königen manche Sorge bereitet, die ja gerade das Entgegengesetzte, nämlich den eigentümlichen Besitz von Stadt und Gebiet anstrebten. Brennend wurde diese Frage zeitweise unter Friedrich Wilhelm I., wie überhaupt während seiner Regierung eine verhältnismäßig starke Tätigkeit in dieser Hinsicht auf allen Seiten, d. h. auf preußischer, polnischer und Elbinger Seite, zu beobachten war.

IV.

Zunächst soll noch kurz die politische Bedeutung der Elbinger Frage bis zum Schluß der Regierung Friedrichs I. gestreift werden. Es steht nicht genügend Raum zur Verfügung, um genau ins einzelne zu gehen und nachzuprüfen, inwieweit die Elbinger Angelegenheit in der Politik der Mächte eine Rolle gespielt hat, die jedenfalls auch nur im Zusammenhang mit anderen größeren Projekten als wesentlich genannt werden dürfte. Soviel aber steht fest, daß die Frage der Einräumung der Stadt auf preußischer Seite als Forderung, auf Seiten der auswärtigen Mächte, — es kommen vor allem Schweden, Polen und Russland dafür in Frage, — als diplomatisches Druckmittel, meist um Zugeständnisse zu erreichen, immer wieder aufgeworfen worden ist.

So gehört der Fall Elbing z. B. mit in ein polnisches Teilungsprojekt Augusts II. aus dem Jahre 1703⁹²), das, wenn es zur Ausführung gelangt wäre, Preußen u. a. die Stadt und Festung Elbing zugesichert hätte, wofür Friedrich I. die schwedische Kontribution hätte zahlen müssen. — Auch der Schwedenkönig Karl XII. hat mehrfach preußische Rechte auf die Stadt Elbing offiziell anerkannt, ohne sie jedoch, trotz aller Freundschaftsversicherungen, jemals zu räumen. So enthält das Projekt des Altranstädter Friedens (14./24. September 1706⁹³) beispielsweise sehr positive Versprechungen für Preußen, dessen Freundschaft oder mindestens Neutralität Karl XII. damals als Rückendeckung notwendig brauchte. Es kam darin zum Ausdruck, daß Preußen die Stadt Elbing und das Gebiet, das es jetzt als Unterpfand besaß, zu vollem Eigentum und auf immer erlangen sollte; weiter sollte Preußen, da es das Territorium innehatte und

⁹⁰) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 27. Intendant Pöhling an den König, 31. August 1728.

⁹¹) Die Elbinger Akten geben keinen wesentlichen Aufschluß darüber.

⁹²) G. Droyßen: Geschichte der preußischen Politik Bd. IV I, S. 280.

⁹³) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. XI, Schweden 247 II, Fasc. 13, Art. VI.

ein altes Anrecht auf die Stadt geltend machen konnte⁹⁴⁾), diese okkupieren, sobald sie von den Schweden geräumt wäre. Den selben vielversprechenden Inhalt haben wir in einer Erklärung Karls XII. vom 4. Februar 1707⁹⁵⁾. Wie wir aber wissen, haben diese Versicherungen nie praktischen Wert erhalten, denn 1710 kam die Stadt in russische Hände, um 1712 unter polnische Oberhoheit zurückzukehren. Sie mußte im polnischen Erbfolgekrieg, sowie im siebenjährigen Kriege noch zweimal russische Besatzung aufnehmen, ehe sie 1772 endgültig preußisch wurde, ohne daß sie in der ganzen Zeit nur einmal preußische Garnison in ihren Mauern gehabt hätte. Es blieb also schwedischerseits nur bei guten Worten, die nur den einen Zweck verfolgten, die gute Laune für Schweden in Preußen nicht zu verderben, dessen Neutralität Karl XII. so dringend für seine Ziele benötigte. — In einem 1706 aufgesetzten Projekt eines Bündnisses Preußens mit König Stanislaus von Polen, der mit Hilfe Karls XII. König in der Republik geworden war, nachdem August II. im Altranstädter Frieden gezwungen waren, wenn auch nicht rechtsgültig, auf die Krone hatte verzichten müssen, nahm die Elbinger Angelegenheit wiederum einen gewissen Raum ein. Nach dem Königswechsel, an dem Karl XII. neben dem damaligen Primas am polnischen Hofe fast den alleinigen Anteil hatte, tobte in Polen der Kampf zwischen den beiden Parteien der Könige August und Stanislaus. Die Position des neuen Königs und seiner Anhänger war dabei nur schwach und stützte sich vor allem auf die Anwesenheit Karls XII. So war es nur verständlich, daß sich Stanislaus selbst nach Unterstützungen mit umfaßt und eine Annäherung an den preußischen König suchte⁹⁶⁾. Er versprach diesem, zur Erkenntlichkeit für seine Hilfe zur endgültigen Enthronierung Augusts oder für seine eigene Rektifizierung durch Neuwahl, den Strich von Pommerellen, „*io E. K. M. preußische und pommer'sche Lande scheidet*“, dazu die Stadt Elbing mit ihrem Territorium „*urbem Elbingensem una cum territorio quod ad eam pertinet*“⁹⁷⁾, sowie das ganze Bistum Ermland zu eigen übergeben und abtreten zu wollen. Obwohl dieses Angebot für Preußen so günstige Bedingungen enthielt, ist es Projekt geblieben und kam nicht zur Ausführung. Zahnhafte Unsicherheit, gepaart mit politischen Rücksichten auf den Zaren und auf August und dessen einflußreiche Partei in der Republik, ließen keine Verständigung zu. Schließlich mußte Preußen in dem schwedischen Bündnis König Stanislaus doch anerkennen, es hatten dies freilich auch der Kaiser und die Seemächte getan, „aber die preußische Anerkennung war der Verzicht auf eine

⁹⁴⁾ Hinsichtl. d. Wehlau-Bromberger Verträge.

⁹⁵⁾ Droysen, Gesch. d. preuß. Polit., Bd. IV 1, S. 313 (Anm.). Im gleichen Jahr kam es auch zu einer Allianz zwischen Preußen und Schweden.

⁹⁶⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 ff. 1.

⁹⁷⁾ a. a. O. Rep. XI, Schweden, 247 II, Fasc. 18, Art. VII.

politische Position, die den fehlenden Zusammenhang zwischen den Kurlanden und dem Königslande gleichsam ergänzt hatte⁹⁸⁾.

In einem weiteren polnischen Teilungsprojekt Augusts II. aus dem Jahre 1709⁹⁹⁾ — dem gleichen Jahre, in dem er wieder König auf dem polnischen Thron wurde — kam wiederum nichts Positives für Friedrich I. zustande, der das „große Desselbe“ mit Eifer aufnahm und neben ganz Westpreußen „in specie Elbing“ noch Ermland und das Protektorat über Kurland für sich erhoffte, womit der Traum des Großen Kurfürsten, eine territoriale Verbindung zwischen den Kurlanden und Preußen zu schaffen, wohl seine Erfüllung gefunden hätte, wenn — — —, aber die Konsequenzen wurden wieder einmal nicht gezogen. Und als Friedrich I., nachdem August II. auf halbem Wege nicht mehr mittun wollte, einmal für diese Idee erwärmt, sich damit an den Zaren wandte, erhielt er von diesem zwar das Versprechen¹⁰⁰⁾, Elbing zu säubern und es an Preußen zu geben, indeßlen wandelte sich aber durch den russischen Sieg bei Pultava die Lage der Dinge derart, daß nun auch der Zar, als Herr der Situation, zu keinen Zugeständnissen mehr geneigt schien. Als endlich im Februar 1710 die Russen Elbing besetzten, dachte der Zar auch tatsächlich nicht mehr daran, die gegebene Zusage einzulösen; solange der Krieg dauerte, wäre an keine Räumung der Stadt zu denken, außerdem wäre Russland nicht in der Lage, Gebiete wegzuschenken, die der Republik Polen gehörten¹⁰¹⁾. — So trieb man letzten Endes sein Spiel mit Friedrich I. Durch Versprechungen wurden oft Zugeständnisse abgelockt und später diese Versprechungen unbeachtet gelassen. So auch im Jahre 1711¹⁰²⁾ anlässlich der Russendurchmärsche durch Preußen nach Pommern, die zu einer Aktion gegen Schweden unternommen werden sollten und die Friedrich I. unter der Bedingung gestattete, daß Stadt und Festung Elbing ihm ohne jeden weiteren Aufschub eingeräumt würde. Das Versprechen wurde auch hier gegeben, aber späterhin an die Erfüllung so unverschämte Forderungen geknüpft¹⁰³⁾, daß die Verhandlungen darüber zu keinem Ergebnis kamen. In weiteren Verhandlungen mit Dänemark und Polen¹⁰⁴⁾, deren Wunsch es war, den preußischen König zum offenen Krieg gegen Schweden zu bewegen, oder mindestens, daß er ihre Sache unter der Hand begünstigte, zeigte sich Friedrich I. wohl geneigt, ihnen beizustehen. Dafür aber sollte Elbing dem preußischen König sofort eingeräumt und Stettin gefordert werden, desgleichen, daß die eventuell zu

⁹⁸⁾ Droyßen, Geschichte der preuß. Politik, Bd. IV 1, S. 315.

⁹⁹⁾ a. a. O. Bd. IV 4, S. 284/85.

¹⁰⁰⁾ Droyßen, Bd. IV 1, S. 339, Marienwerder, 26. Okt. 1709.

¹⁰¹⁾ a. a. O. S. 350.

¹⁰²⁾ a. a. O. Bd. IV 4, S. 292, 93.

¹⁰³⁾ a. a. O., Kottbus nebst der Festung Peitz und via regia mit Crossen für Elbing.

¹⁰⁴⁾ Droyßen, Geschichte d. preuß. Politik, Bd. IV 4.

erobernden Teile von Pommern gegen ein Äquivalent an Preußen abgetreten würden. „Wenn aber Elbing nicht sofort geräumt werde, so könne sich der preußische König zu nichts und keinem weiteren Engagement mit den nordischen Alliierten entschließen. Die Übergabe der Stadt Elbing sei jetzt eine *conditio sine qua non*¹⁰⁵).“ — Ein von dem preußischen Minister Ilgen auf dieser Grundlage aufgesetztes Projekt zum nordischen Frieden ist bekanntlich gescheitert.

So sind alle diese Versuche, die ja nur andeutungsweise dargestellt werden konnten, erfolglos gewesen. Dabei ist das Streben, die Stadt Elbing in preußischen Besitz überzuführen, immer noch als ein Teil des großzügigen Programms des Großen Kurfürsten aufzufassen, eine territoriale Brücke zwischen Preußen und Brandenburg zu schaffen. Die Wünsche waren, wie wir sahen, wohl größer und auch auf Stettin, Vorpommern, ganz Westpreußen, Ermland, Danzig u. a. m. gerichtet; aber wenn nichts erreicht werden konnte, griff man, gleichsam als Ausgangspunkt dieses Gedankenganges, immer wieder auf Elbing zurück, dessen Erwerb vielleicht der erste Schritt vorwärts zur Verwirklichung dieses Planes hätte sein können. Bei all dem darf freilich nicht vergessen werden, in welcher Situation sich Preußen damals außenpolitisch befand. Unter Friedrich I. hatte die preußische Politik keine einheitliche Linie; sie war gekennzeichnet durch Zaghhaftigkeit und Wankelmut. Am besten ließe sich die damalige Lage wohl mit den Worten Droyfens¹⁰⁶) charakterisieren: „Im Westen Krieg ohne Politik, — im Osten Politik ohne Armee. Die Waffenerfolge der preußischen Truppen im Westen (Brabant, an der Donau, in Italien) kamen den anderen Mächten zugute, und im Osten sank die preußische Politik mit Schweden, Rußland und Polen ohne den Nachdruck der Waffen, den Erfolgen der andern nachhinkend, zur Intrige herab.“

V.

Und doch ist es die Politik Friedrichs I. nicht allein gewesen, die in der Elbinger Frage für Preußen keine Fortschritte brachte, denn auch Friedrich Wilhelm I., der eine politische Linie kannte und ebenfalls mehrfache Versuche unternommen hat, Elbing Preußen einzuverleiben, hat nichts erreichen können, was über den *Tractatus retraditae Elbingae* hinausging. — Im Jahre 1713 starb Friedrich I. und sein Sohn Friedrich Wilhelm I., der die Huldigung in Preußen ohne die Anwesenheit polnischer Bevollmächtigter entgegennahm, — es hatte bisher nur der polnische König, nicht aber die Republik das preußische Königtum anerkannt¹⁰⁷) —, trat die Nachfolge an. Auf eine Huldigung der Elbinger Territorialeinsassen hatte er damals übrigens verzichtet, weil „ermeldte Eingefessene nicht eigentlich

¹⁰⁵) a. a. O.

¹⁰⁶) Droyfens, Gesch. d. preuß. Pol., Bd. IV 1, S. 254.

¹⁰⁷) Die Anerkennung durch d. Republik erfolgte erst 1764.

Unsere, sondern der Stadt Elbingen Unterthanen findet, Wir auch kein ander Recht über dieselbe haben, als daß sie von dem bekannten Kapital die Zinsen uns entrichten müssen“¹⁰⁸⁾.

Unter ihm wehte sogleich ein anderer Wind in Preußen. Die Auswirkungen der neuen Regierung übertrugen sich auf alle inneren und äußereren Verhältnisse. Die Verwaltung in allen ihren Zweigen, die Beamenschaft von den höchsten Spitzen angefangen: Alles, was den Staatsorganismus ausmachte, mußte sich eine Umstellung gefallen lassen. Im Gegensatz zu den Zeiten Friedrichs I., in denen die Gelder teils durch Vernachlässigung der ergiebigsten Quellen (der Domänen), teils durch Aufwand für Prunk, Festlichkeiten und Hofstaat verschwendet worden waren, kehrte Friedrich Wilhelm I. zu spartanischer Einfachheit zurück; und wie am Hofe, so galt fortan in ganz Preußen die Sparsamkeit als oberstes Gesetz. So ist es erklärlich, daß die Verwaltung und die Bewirtschaftung ökonomischer und sorgfältiger verfahren mußte als bisher. Die Erträge wurden genau festgestellt, kontrolliert und in die großen Berechnungen miteinbezogen. Da nun die Einkünfte aus dem Elbinger Territorium auch Einkünfte des preußischen Staates waren, so wurden auch sie einer genauen Prüfung unterzogen. Der preußische Intendant hatte eine Abrechnung zu liefern, welche Summe jährlich aus dem Gebiet „zur königlichen Scatul“ abgeliefert worden war¹⁰⁹⁾, und diese Abrechnung hatte folgendes Ergebnis:

1703	trug das Territorium für Preußen	14 195	Tlr.	30	Sgr.
1704	„	16 875	„	60	„
1705	„	18 098	„	—	„
1706	„	17 589	„	30	„
1707	„	17 935	„	60	„
1708	„	17 860	„	60	„
1709	„	15 586	„	30	„
1710	„	20 287	„	60	„
1711	„	17 852	„	60	„
1712	„	17 736	„	60	„
1713	„	11 270	„	60	„
1714	„	11 480	„	—	„
1715	„	12 605	„	30	„
1716	„	16 541	„	60	„

Mit diesen Erträgen war Friedrich Wilhelm I. aber durchaus nicht zufrieden: „aus denen gehaltenen Untersuchungen haben Wir umbständlich vernommen, was vor einen considerablen Abgang Wir an den Revenuen des Elbingschen Territorii bisher gehabt“¹¹⁰⁾. Die aus dem Gebiet gezogenen Einkünfte erreichten nach seiner Ansicht

¹⁰⁸⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 18.

¹⁰⁹⁾ a. a. O., 27 bb 23.

¹¹⁰⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 24.

nicht die Summe, „als Wir nach der Justitz und denen mit der Krohn Pohlen aufgerichteten pactis daraus billig genießen solten“¹¹¹). Er wollte unter allen Umständen einen Zinsfuß von 6 % auf das Gesamtkapital von 300 000 Tlrn. — das wären 18 000 Tlr. pro anno gewesen — herausgewirtschaftet haben. Womit er dieses Recht begründen wollte, steht nicht fest; vielleicht — *spe maioris utilitatis* — in Analogie zu dem seinerzeit vorgestreckten Kapital der 70 000 Tlr., von dem wir wissen, daß ein Teil davon laut Vertrag mit diesem Prozentsatz verzinst werden sollte. Dagegen ist in dem *Tractatus retradicatus Elbingae*, auf den sich die Forderung der 300 000 Tlr. berief, mit keiner Silbe von Zinsen die Rede, sondern der „*usus, fructus solitus*“, d. h. der gewöhnliche Nießbrauch, sollte dem Pfandbesitzer zustehen. Merkwürdigerweise fand man sich späterhin, — seit dem Jahre 1728 etwa, — nicht nur mit dem gewöhnlichen Nießbrauch ab, sondern betonte geradezu, daß ja von Zinsen keine Rede wäre, daß vielmehr die Nutznießung des Gebietes schlechthin dem Könige zusteände. Die Erklärung dafür liegt auf der Hand: Die Erträge aus dem Territorium waren mittlerweile so erheblich gestiegen, daß der sechsprozentige Zinsfatz beträchtlich überschritten wurde, und allmählich eine Durchschnittseinnahme von etwa 25 000 Tlrn. erzielt wurde. Es wäre also nicht einzusehen gewesen, warum man noch weiter den ehemaligen Standpunkt hätte festhalten sollen, zumal die Mehreinnahmen zum größten Teil auf das Konto der preußischen Verwaltung zu buchen waren, die, wiederum im Interesse des preußischen Staatsfäckels, eine intensivere Bewirtschaftung betrieben ließ.

Vorerst aber war Friedrich Wilhelm I. noch empört über den vermeintlichen Verlust und wandte sich mit feinen Ausstellungen eindringlich an den Polenkönig. In einem Schreiben vom 9. Mai 1716¹¹²) stellte er die Situation dar, der Fehlbetrag wurde aufgerechnet, der nach seiner Rechnung in 14 Jahren etwa 100 000 Tlr. an Zinsenverlust betragen sollte, außerdem sollten die Auslagen für den militärischen Schutz des Territoriums ersetzt werden. In allen diesen Dingen verlangte er unbedingte Genugtuung von der Republik. Die Wirkung dieses entschiedenen Vorgehens war indes unerwartet und unerfreulich. Die Folge war nämlich ein starkes Wiederaufleben der Elbinger Angelegenheit am polnischen Hofe, die von neuem Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit wurde. Es fanden sich sehr viele Stimmen, die unablässig und energisch für die Einlösung des Elbinger Pfandes sprachen, und es sollte über diese Frage — wie allerdings schon mehrfach früher und auch später — vor dem Reichstag entschieden werden. Das aber ernsthaft betrieben, konnte nicht im preußischen Interesse liegen, denn eine Einlösung war gerade das, was unter allen Umständen vermieden

¹¹¹) a. a. O.

¹¹²) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 24.

werden sollte. Zwar glaubte Friedrich Wilhelm I. wohl selbst kaum daran, daß der polnische König und die Republik in ihrer jetzigen Situation das Geld für die Wiedereinlösung aufzubringen imstande gewesen wären; doch um allen Möglichkeiten vorzubeugen, wurde der preußische Gesandte in Warschau, Löhöffel, dahin ermahnt: „Ihr habt aber hierauf fleißig achtzugeben, und wan ja jemandt mit dergleichen Absicht schwanger gehen solte, dieselbe auf alle Weise zu traversiren¹¹³⁾.“ Nun glaubte allerdings auch Löhöffel, der die Verhältnisse genau kennen mußte, nicht ernsthaft daran, daß es von polnischer Seite aus, trotz erregtester Diskussion am Hofe darüber, wirklich zu einer Aktion kommen würde. Denn wie er berichtete, waren bereits dreimal Mühlengelder erhoben worden, um das Elbinger Pfand einzulösen, die aber stets entweder zu läßig eingekommen, anderweitig verwendet worden oder aber unbekannt versickert waren. Sonderabmachungen mit dem polnischen König zu treffen, wie seinerzeit in Johannisburg, widerriet er entschieden. Der polnische König würde wohl wie damals mit den 150 000 Tlrs., so auch diesmal mit sich reden lassen, aber die Erfahrung hätte doch gelehrt, daß die Methode nicht zuverlässig und der Erfolg den Erwartungen nicht entsprechend wäre. Im übrigen gab er den Rat: „Undt also möchten vielleicht E. K. M. — — — vor Ihr Interesse schon das Beste thun, die gegenwärtige gar nicht favorable, vielmehr aber widrige conjunctur zu Ihrer Absicht passiren zu lassen undt von der Zeit eine favorablere und bestere abzuwarten . . .“¹¹⁴⁾. Mit Gewalt ließ sich also nichts erzwingen, ohne den Dingen vielleicht eine für Preußen fatale Wendung zu geben. Die Stimmen in Polen, die eine Einlösung des Elbinger Territoriums forderten, schwiegen lange Zeit nicht. Bis in die vierziger Jahre hinein wurde die Frage in mehr oder minder großen Zeitabständen von neuem diskutiert und ist oft genug Gegenstand lebhaftester Erörterungen in polnischen Reichstagen gewesen, in denen immer wieder die Rückzahlung der 300 000 Tlr. beschlossen wurde, aber nie zur Ausführung kam. Es waren, wie gesagt, dreimal Mühlengelder zu diesem Zwecke erhoben worden; einmal laut Reichstagsbeschuß im Jahre 1703 (Lublin); ein anderes Mal, da die Gelder nicht eingekommen waren, im Jahre 1710 und ein drittes Mal aus demselben Grunde im Jahre 1713. Als im Jahre 1730 im Reichstag noch einmal darauf die Rede kam, erinnerten die Danziger daran, daß die eingekommenen Gelder auf ihr Rathaus zur Verwahrung gebracht werden sollten, „bis selbige Stunde aber nicht ein Schilling hinaufgeliefert worden“¹¹⁵⁾.

¹¹³⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 24. Instruktion an Löhöffel, 11. Juni 1716.

¹¹⁴⁾ a. a. O.

¹¹⁵⁾ Lengnich, Gesch. d. preuß. Lande, Bd. IX, S. 380.

Es bestanden demnach erhebliche Schwierigkeiten, eine derartige Summe in Polen beizutreiben. Auch außerhalb der Mühlengelder hatte man sich noch mehrfach bemüht, um zu der Summe zu gelangen. So berichtete v. Cunheim, der Nachfolger Lölhöffels in Warschau, im Jahre 1718 von einem solchen Versuch¹¹⁶), wie der polnische Hof sich „ungemein mouvements“ gebe zur Aufbringung des Geldes. Da der Hof und die Republik aber nirgends Kredit hätten, so verlautete unter der Hand, „daß man dem Bischof von Cujavien, der bis 300 000 Tlr. baares Geld liegen haben solle, die benötigte Summe vorzustrecken und das Elbinger Territorium indessen in possession zu nehmen, heimlich anmuthete“. Da aber der Bischof die polnischen Verhältnisse zu genau kannte, war das negative Resultat vorauszusehen. Ein ander Mal, im Jahre 1724, versuchte die Republik noch einmal durch eine befondere Besteuerung der Juden zu dem Geld zu kommen; auch das war ergebnislos. Daß die Aufbringung des Geldes so viele Schwierigkeiten bereitete, lag in den Verhältnissen der polnischen Republik begründet. Durch die andauernde Kriegsführung waren notwendig alle Geldquellen erschöpft, und wenn auf irgendeine Weise etwas einkam, so mußte der eigentliche Zweck stets dabei zu kurz kommen, wo es nötigere Kriegsausgaben zu decken galt. Unter diesen Umständen ist es eigentlich verwunderlich, daß trotz der häufigen vergeblichen Versuche die Auslösung des Elbinger Pfandes immer wieder in den Reichstagen zur Sprache gekommen ist und sogar die Könige August III. und Stanislaus Poniatowsky in ihren Wahlverträgen einen Eidschwur leisten mußten, alles anzuwenden, um das Elbingsche Gebiet auszulösen. Wenn das Interesse auf polnischer Seite wirklich so brennend gewesen wäre, hätte die Republik wohl beizeiten Mittel und Wege finden können, um die auf dem Elbinger Gebiet lastende Hypothek zu löschen. Aber einerseits war von preußischer Seite wohl sehr viel in dieser Beziehung mit Bestechung zu erreichen gewesen, wie schon Friedrich I. sagte, daß er in der Elbinger Sache erfahren habe, daß, wenn nur einige Große der Republik gewonnen wären, der Widerspruch des kleineren Adels keine besonderen Widerstände mehr entgegenstellte. Und andererseits darf man vielleicht vermuten, daß in den Zeiten, da August II. König in Polen war, dieser wohl aus schon früher bekannten Gründen der Sache des preußischen Königs, soweit es an ihm lag, nichts in den Weg legte. Von den polnischen Großen ist uns nur ein Mann bekannt, der in den Reichstagen für die Elbinger Sache ein besonders starkes Interesse an den Tag gelegt hat: das war der Kronfchatzmeister Prebentow. Der preußische Minister Ilgen hatte im Jahre 1728 gelegentlich einmal eine Unterredung mit dem polnischen Unterkanzler Graf Lipsky, der ihm dies beiläufig verriet,

¹¹⁶⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 25.

indem er noch hinzufügte, daß, „wenn derselbe (Prebentow) als ein sehr alter Mann etwa versterbe und sonst abgehen sollte, sich schwerlich jemand in Pohlen finden würde, der zu derselben Betreibung die nötige Information hätte — —“¹¹⁷⁾. Nun kann Prebentow selbstverständlich nicht die einzige Triebfeder gewesen sein. Neben dem preußischen Landtag war dies vor allem die Stadt Elbing selbst; sie hat begreiflicherweise immer wieder die Auslösung ihres Gebietes in Anregung gebracht, womit gleichzeitig fast immer Beschwerden gegen den preußischen König und dessen Behörden im Territorium Hand in Hand gingen. In den meisten Fällen war diesen Klagen die Berechtigung nicht abzusprechen; denn Friedrich Wilhelm I., oder in dessen Auftrag der preußische Intendant, verletzten verschiedentlich die Rechte der Stadt, meist zu dem Zweck, um die Einnahmen aus dem Territorium für die preußische Kasse zu erhöhen. So wurden vielfach die Weiden im Territorium den Einfassen abgenommen und an Auswärtige, zumeist „Marienburg'sche“ vergeben, weil diese einen höheren Pachtzins zahlen konnten. Auf diese Art wurde manch ein Einheimischer hinausgedrängt zugunsten der besser zahlenden Fremden. Dieses Verfahren wurde erst im Jahre 1728 auf wiederholte Bitten des Magistrats abgestellt¹¹⁸⁾, und hat die ganze Zeit hindurch viel böses Blut gemacht. Häufig führte die Stadt Klage, daß sie daran gehindert würde, 20 000 Tlr. des Darlehns von 70 000 Tlrn. durch Erhebungen aus dem Territorium zu tilgen, wie ihr dies ehemals zugesagt worden war¹¹⁹⁾. Es wurde dies, wie schon an anderer Stelle angedeutet, vom Intendanten nicht zugestanden, weil angeblich „die Landleute in so desperatem Zustande“ wären. Aus den Akten ließe sich von anderer Seite das Gegenteil beweisen, und es war dies wahrscheinlich wieder eine Maßnahme, die der Erhöhung der preußischen Einkünfte zugute kommen sollte. Andere Beschwerden galten der Beeinträchtigung der Jurisdiktion im Gebiet, den gewaltfamen preußischen Soldatenwerbungen und anderem. Im Jahre 1720¹²⁰⁾ ist es deshalb sogar zu einem Schriftwechsel zwischen den Königen von Preußen und Polen gekommen, in dem letzterer sich stark für die Rechte der „kgl. Stadt Elbingen“ einsetzte und ungehalten mehr Verständnis für die Lage der Stadt von Friedrich Wilhelm I. forderte, wenn anders er die Einlösung des Gebietes veranlassen wollte. All diese Beschwerden der Stadt, die wir bis zur preußischen Okkupation im Jahre 1772 verfolgen können, mußten natürlich in Polen die Elbinger Frage stets von neuem anregen. Und zeitweise, namentlich in den zwanziger Jahren, befürchtete Friedrich Wilhelm I. ernstlich, da

¹¹⁷⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 23. Bericht Ilgens über die betr. Unterredung, 4. Juni 1728.

¹¹⁸⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 28.

¹¹⁹⁾ Konvention 1704.

¹²⁰⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 23.

die Stadt Elbing „die reluition ihres Territorii in Pohlen so stark urgire“, daß eine solche Einlösung von der Republik tatsächlich betrieben würde. Auch die Berichte des preußischen Gesandten aus Warschau ließen in dieser Zeit das Schlimmste befürchten¹²¹⁾). Aber Friedrich Wilhelm I. war nicht gewillt, das Territorium „in der Güte“ fahren zu lassen; „und überdem muß man sich nicht einbilden, daß Wir das Elbing'sche Territorium vor die, in dem tractatus de retraditae Elbingae exprimierte 300 000 Tlr. wieder hingeben werden, sondern Wir haben noch überdem eine solche considerable Summe zu prätendiren, die in Pohlen jetziger Zeit aufzubringen vielleicht fehr schwer halten mögte“¹²²⁾). Und was die Behandlung der Elbinger Angelegenheit auf dem Reichstag anbetrifft, „so muß lieber der Reichstag, es koste was es wolle, zerrissen werden“, als daß der Beschuß der Einlösung des Elbinger Pfandes durchginge. — Nun ist in der Tat eine solche Einlösung bis 1772 nie erfolgt und hat, wenn man unvoreingenommen die damaligen Verhältnisse der Republik in Betracht zieht, schließlich auch nie erfolgen können. Abgesehen von der rein finanziellen Seite rechnete Polen schon damals als politische Macht nicht mehr voll mit; es war bereits im Zustand der Auflösung begriffen, die „Freiheit“ zehrte längst an seinem Mark und es hätte, wenn es darauf angekommen wäre, wohl nie gegen Preußen, das inzwischen erstaunt war, etwas ausrichten können. Andererseits ist es trotz allem nicht geglückt, Stadt und Gebiet ganz in preußischen Besitz überzuführen, wie dies Friedrich Wilhelm I. gern gesehen hätte. Daran aber war zum großen Teil die Stadt selbst beteiligt, die zum Teil die polnische Oberhoheit betonte und gegen Preußen immerwährend eine Oppositionsstellung eingenommen hat, wobei jedoch ausdrücklich, den Dualismus innerhalb der Stadt berücksichtigend, zwischen Stadtvertretung und Bürgerschaft geschieden werden muß, da wir ja von letzterer wissen, daß ihre Sympathien ganz bei Preußen waren. Im großen und ganzen kann wohl die damalige Haltung der Stadt Elbing nach außen „in einer Linie mit dem Kampf der freien Städte Straßburg, Bremen, Köln, Magdeburg usw., um die Erhaltung ihrer Sonderstellung gegen die umklammernde Gewalt des Territorialfürstentums genannt werden, denn Elbing war gleich Danzig und Thorn eine freie Stadt, eine selbständige Stadtrepublik innerhalb Polnisch-Preußens“¹²³⁾). Und so ist letzten Endes auch ihr Interesse, unter polnischer Schutzherrschaft zu bleiben, von dem Bestreben diktiert, ihre innere Freiheit weiterhin in dem Maße wie bisher zu bewahren, da sie glaubte, unter preußischer Oberhoheit mit einer Schmälerung ihrer freiheitlichen Rechte rechnen zu müssen. Sie hätte infolge ihrer Mißwirtschaft im Innern diese Freiheiten nicht einmal versuchsweise bewahren können, son-

¹²¹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 23. Berichte Schwerins.

¹²²⁾ a. a. O. 6. Juli 1723.

¹²³⁾ S. Jacobsohn, Der Streit um Elbing, S. 79, Anm. 159.

dern wäre bei ihrer politischen Machtlosigkeit auf das angewiesen gewesen, was man ihr von oben her zugestanden hätte. Polen dagegen war schon mehr oder weniger ein sinkendes Schiff und konnte sich nicht mehr energisch um die Städte und deren innere Verwaltung kümmern, da es zu sehr mit sich selbst beschäftigt war. Der Elbinger Rat hatte also in seinen oligarchischen Bestrebungen freie Bahn, und das war es, was seinem egoistischen Interesse am nächsten lag.

Über die inneren Verhältnisse der Stadt noch einmal zu sprechen, erübrigt sich; sie blieben so unerquicklich, wie sie waren, eher, daß sie sich noch verschlechterten. Anlässlich der drohenden russischen Besetzung der Stadt in den dreißiger Jahren kam es fast zum offenen Aufstand der Bürgerschaft¹²⁴⁾), die dem Rat die Schuld gab, daß Elbing nicht unter preußischer Protektion stände und laut verkündete, es wären nur die vier Bürgermeister und zwölf Ratsherren, die die polnische Freiheit zur Bereicherung ihrer Familien genössen, die armen Bürger aber würden ausgesogen; sie zweifelten nicht, „magistratus würde alles zu Trümmeren gehen lassen, wenn er nur Hoffnung hätte, seine autorität und offensichtliche malversationes zu behaupten“ und drohte, von sich aus Boten an den preußischen König zu schicken, damit dieser der Herrschaft des Rates ein Ende bereitete. Letzten Endes richtete sie natürlich nichts aus. Erst Ende der sechziger Jahre gelang es der Bürgerschaft, die Stadtverfassung in ihrem Sinne demokratisch umzuwandeln; aber da 1772 die Stadt bekanntlich schon unter preußische Oberhoheit kam, konnte sich das neue System nicht mehr bewähren.

So hatte die Stadt ihren Weg zu gehen; einst abgesplittert vom Deutschen Orden, mußte sie — eine deutsche Stadt, von jedem deutschen Verband ausgeschlossen — ein zwieträchtiges Eigenleben führen. Ihre eigenföchtigen Stadtoberherren vereiteln jedes Beginnen der Bürgerschaft, eine Annäherung an Preußen zu suchen, und der polnische „Beschützer“ verriet dafür seinen Schützling, indem er dessen Eigentum für eine polnische Landeschuld verpfändete. In dem kleinen Auschnitt Elbinger Geschichte tritt deutsches Schicksal im Osten wirklichkeitsnahe vor Augen. Wohl waren die Kreuzritter erfolgreiche Vorkämpfer für die Wiedergewinnung historisch-germanischen Bodens gewesen, allein der alte deutsche Erbfehler, die Uneinigkeit, der Zwist in den eigenen Reihen ließen das mühsam Erkämpfte für Jahrhunderte wieder an polnische Fremdherrschaft zurückfallen. Deutsche Landesteile als Enklaven im polnischen Staatskörper, abgeschnitten von deutscher Kultur, fremd zwischen fremden Elementen, waren das traurige Ergebnis nationaler Zersplitterung. Elbing teilte dieses Schicksal in seinem ganzen Umfange; an ihm vollzog sich im kleinen, was auch sonst deutschem Volkstum unter polnischem Adler beschieden war: Ver-

¹²⁴⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 32 und 27 bb 33.

gangenheit und Gegenwart reichen sich hier in mancher Beziehung die Hände.

Es bleibt nun zum Schluß nur noch in kurzen Zügen die Tendenz der preußischen Politik unter Friedrich Wilhelm I. zu verfolgen, die Stadt und Gebiet Elbing dem Königreich Preußen bei der ersten besten Gelegenheit einzuverleiben trachtete und an einigen Beispielen den Nachweis dafür zu erbringen. — Als sich im Jahre 1716 für Friedrich Wilhelm I. durch das unaufhörliche Steigen der Größe und Macht Zar Peters die Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen mit Rußland anzuknüpfen, ergab, wurde die persönliche Freundschaft der beiden Monarchen durch zwei Zusammenkünfte befestigt. In der letzten, dem Havelberger Concert¹²⁵⁾ vom 16. November 1716 wurde auch die Elbinger Frage wieder angefischt. Zar Peter versprach, Preußen wegen seines Anspruchs auf die Stadt Elbing zu unterstützen, und wenn der König in ihrem Besitz wäre, ihn darin zu schützen. Es muß daraus schließend angenommen werden, daß Friedrich Wilhelm I. wohl die Absicht gehabt haben mochte, bei einigermaßen günstigen Umständen die früheren Rechte auf die Stadt Elbing wieder geltend zu machen, die ja 1699 durch den Tractatus retraditae Elbingae zu einem hypothekarischen Pfandrecht auf das Elbinger Gebiet reduziert worden waren, denn im Jahre 1720 wurde der Beifstand des Zaren in derselben Angelegenheit noch einmal erbettet. Es läßt sich nun überhaupt erkennen, daß, als Friedrich Wilhelm I. eine Zahlung der 300 000 Tlr. von Polen nicht mehr erwartete, er sich auch leinerseits nicht mehr an die Abmachungen vom Jahre 1699 gebunden ansah, sondern bewußt die früheren Rechte aus den Wehlau-Bromberger Verträgen verfolgte. Das beweist auch eine Verhandlung des Ministeriums vom 10. Mai 1737¹²⁶⁾, wonach, als die Minister auf Erneuerung der Verträge mit Polen antrugen und dabei auch des Anspruchs auf das Elbinger Territorium erwähnten, der König (17. Mai 1737) antwortete, daß er nicht weiter unter polnischem Schutz stehen, „noch bei ihnen zu Lehne gehen“ wolle; die Sache sei daher „dergestalt hinzuhalten, bis endlich der Pohlen vermeintliche Rechte und Lehnshafthen gar in Vergessenheit kommen und durch die Länge der Zeit gleichfahm praescribiret werden — — —“.

Unter Friedrich dem Großen wurde freilich bis zum Jahre 1772 nicht gerade öffentlich erklärt, daß man sich preußischerseits bereits als Eigentümer des Gebiets betrachtete, doch würde der König wahrscheinlich entgegengehalten haben, wenn Polen es hätte einlösen wollen, daß es nun zu spät wäre und die Zahlung nach dem bewußten Reichstage 1703 hätte erfolgen müssen. Bezeichnend ist es

¹²⁵⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Staatsverträge, Rußland Nr. 13, „Originalia von den zwischen S. K. M. i. Pr. u. dem Tzaar d. 16. Nov. 1716 errichteten Havelbergischen Concerts u. Articul wegen Elbingen“.

¹²⁶⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen ad 27.

auch, daß, als die Stadt Elbing am 2. Juli 1757 antrug¹²⁷⁾, wegen feindlicher herumstreifender Truppen die polnischen weißen statt der preußischen schwarzen Adler an den Grenzen des Territoriums aufzustellen, man ihr dies unter dem Vorwande abschlug, daß es „dero selben dignité“ zuwider laufen würde, „eine solche kleinemütige démarche zu thun“; es würde doch nicht verborgen bleiben, wem das Gebiet gehöre, „anderentheils aber befürchten Wir, daß aus diefer Verwechslung der Wappen mit der Zeit ein praejuditz vor S. K. M. hoher Jura entstehen möchte“. So versuchte man bewußt, das Pfandverhältnis ins Schwanken zu bringen und war stets auf eigentümlichen Erwerb bedacht. — Als im Jahre 1763 die Rückgabe der verpfändeten polnischen Kronjuwelen gegen Zahlung der 300 000 Tlr. zur Sprache kam, berichtete der Minister Graf Finckenstein an den König (18. November 1763)¹²⁸⁾, dies ginge nicht, weil ja die Juwelen mit dem Elbinger Territorium zugleich verpfändet worden wären. Vorteilhafter für das Interesse des Königs wäre es, diese zurückzugeben und die Schuldsumme zu erlassen, dagegen aber sollte man sich lieber Stadt und Land Elbing eigentümlich — en propriété — abtreten lassen. Lange Zeit sollte es ja ohnehin nicht mehr dauern, bis die Stadt preußisch wurde. Die Gelegenheit dazu fand sich im Jahre 1772 anlässlich der ersten polnischen Teilung. Aber auch damit sollte die Elbinger Territorialfrage noch keineswegs ihre endgültige Lösung gefunden haben. Es trat nur infofern ein Szenenwechsel ein, als der preußische Pfandbesitzer jetzt gleichzeitig Landesherr über Stadt und Gebiet wurde, mit anderen Worten: Der Schwerpunkt der Angelegenheit lag für Preußen fortan nicht mehr in der Außenpolitik, sondern in der Innenpolitik. Polen wurde mit der Zeit ganz aus dem Stromkreis der Elbinger Angelegenheit ausgeschaltet, bedingt schon durch das Aufhören seiner staatlichen Existenz nach der dritten Teilung im Jahre 1795. Dagegen entspann sich jetzt ein neuer Konflikt, in dem sich der preußische Staat und die Stadt Elbing als Widerfacher gegenüberstanden. Was bisher geschehen war, kann mehr oder weniger noch immer als Vorspiel aufgefaßt werden. Wie sich die Dinge dann aber weiter entwickelten und im einzelnen ausgestalteten, soll das folgende Kapitel zeigen.

¹²⁷⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. VII, n° 60 Elbingen.

¹²⁸⁾ a. a. O. Rep. IX, Polen 27 bb 1. „... il me paraît, qu'il ne serait ni convenable — ni conforme aux intérêts de votre Majesté, d'insister dans le moment présent sur le payment pur et simple de la somme que la Pologne doit à votre Majesté, que tout ce qu'il y aurait de plus essentiel et de plus avantageux serait sans contredit, si l'on pouvait obtenir, que moyennant la restitution des joyaux engagés et la remission de 370 000 Tlr. la République cé dat à votre Majesté, non seulement le territoire mais aussi la ville d'Elbing en propriété comme cela avait été stipulé à l'Electeur Frederic Guilliaume qui a pourtant changé ce droit de propriété en droit de simple Hypothèque ...“

Dritter Abschnitt.

Der Kampf um das Elbinger Territorium bis zum Vergleich von 1826.

I.

Bevor wir auf den Konflikt zwischen dem preußischen Staat und der Stadt Elbing im besonderen zu sprechen kommen, muß kurz noch ein Blick auf die Vorgeschichte der ersten polnischen Teilung geworfen werden, soweit Berührungs punkte mit der Elbinger Sache darin gegeben sind, wobei selbstverständlich darauf verzichtet werden muß, auf die bekannten politischen Einzelheiten näher einzugehen. Wie es der Natur der Sache entsprach, ließ sich Friedrich II. bei dem Teilungsprojekt vor allem von politischen Gesichtspunkten leiten. Das Hauptaugenmerk war dabei einerseits auf die Erwerbung von Pommerellen und einige Distrikte in Groß-Polen gerichtet, die, abgesehen von handelspolitischen Vorteilen, durch ihre günstige geographische Lage wesentlich zur Abrundung des preußischen Staates hätten beitragen können, auch konnte man einige Rechtsansprüche dafür geltend machen. Auf der anderen Seite rechnete man auf Westpreußen, von dem Friedrich der Große sagte, „es würde die Mühe lohnen, selbst wenn Danzig nicht einbegriffen wäre, denn Wir hätten die Weichsel und die freie Verbindung mit dem Königreiche, was eine wichtige Sache sein würde“¹²⁹). Hier liegt wieder eine Ideenverbindung mit den einstigen Plänen des Großen Kurfürsten nahe und dürfte erkennen lassen, daß dieses Problem für Preußen, ja, man darf wohl in Anbetracht allgemein volklicher Zusammenhänge sagen, für Deutschland, — denn Preußen war in diesem Falle doch nur der berufene Träger der deutschen Mission im Osten, — immer von einer großen und prinzipiellen Bedeutung gewesen ist. Für eine etwaige Kompromißlösung in dem Teilungsprojekt dachte man preußischerseits an das Bistum Ermland und die Woiwodschaften Kulm und Marienburg, hatte allerdings ausdrücklich dabei die Bedenken, daß Preußen mit der Einverleibung des im Marienburgischen gelegenen Territoriums von Elbing, den einzigen Rechtstitel auf alte Geldansprüche an Polen, für die es ja das Territorium zum Pfande befaß, eingebüßt hätte.

¹²⁹) M. Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III., S. 231.

Der endgültige Teilungsvertrag¹³⁰⁾ gab Friedrich dem Großen schließlich Westpreußen mit Ausnahme von Danzig und Thorn, das Bistum Ermland und den Netzedistrikt. Es trat mithin der eben erwähnte Fall ein, aus dessen Folgen man für Preußen eine unvorteilhafte Preisgabe von Ansprüchen an die Republik Polen befürchtete. Um dem vorzubeugen, wurde in der ursprünglichen Fassung des Teilungsvertrages von preußischer Seite ausdrücklich das Elbinger Territorium in dem Maße, wie man es bisher besessen hatte, in die Eigentumsrechte Preußens mit einbezogen (Art. 2). Aber gerade an dieser Stelle stießen sich die österreichischen und russischen Kommissarien und widerstrebten der Annahme, weil der Entwurf in dieser Beziehung nicht dem Inhalt des von den drei Mächten abgeschlossenen Partagevertrages entsprechend wäre. Ein klares Bild, wie man sich in Berlin die Lösung dieser Frage wünschte, gibt ein Reskript Friedrichs des Großen vom 11. September 1773¹³¹⁾ an den Gesandten St. Benoit in Warschau, in dem es heißt, daß er (der König) dringend wünschte, die Worte „*Stadt Elbing mit Territorium*“ im Wortlaut des Traktats besonders hinzugefügt und betont zu sehen. Sollten aber die russischen oder österreichischen Minister einer solchen Fassung durchaus nicht zustimmen wollen, dann sollte eventuell infofern nachgegeben werden, als den Staatsvertretern erklärt werden müßte, daß das Eigentum des Territoriums unter der allgemeinen Benennung „*Polnisch-Preußen*“ mitverstanden und einbegriﬀen werden würde.

Nun ist der preußische Entwurf tatsächlich an dem Widerstand der österreichischen und russischen Kommissare gescheitert; es mußte eine neue Fassung des Traktats gewählt werden, in dem die Stadt Elbing nur erwähnt wurde: „*le palatinat de Marienbourg la ville d'Elbing y comprise*“. Also nichts von einem zugunsten Preußens berechtigten Rechtsanspruch auf das Territorium, den man aber trotzdem, — wie aus dem Schreiben Friedrichs des Großen hervorgeht, — geltend zu machen gedachte, indem man die nichtausgefrochenen Rechte einfach in den Sinn des Vertrages hineininterpretieren wollte! Das lag schließlich nur in der politischen Linie der Zeit, die darnach strebte, die Staaten möglichst machtvoll und einheitlich zu gestalten, ohne Rücksicht, ja im Gegensatz zu den Ansprüchen ehemals selbständiger Gemeinwesen innerhalb des Staates, die als mittelalterliche Ueberreste, der Staatsräson entgegenstehend, in ihrer alten Form sowieso von der Bildfläche verschwinden mußten. Ueberdies, was der absolute Staat erst einmal in Händen hatte, das hielt er grundsätzlich fest, zumal wenn er sich als Besitzer fühlte, wie es beim Elbinger Territorium wohl zweifellos seit Anbeginn der Verpfändung der Fall gewesen ist, wie man überhaupt diese Verpfändung, — auch

¹³⁰⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Staatsvertr. Polen Nr. 27, 30. Okt. 1773.

¹³¹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 Polonica 1773 (Aug. b. Dez.).

wieder aus dem politischen Zeitgeist heraus, — sowohl auf polnischer als auf preußischer Seite an maßgebender Stelle von vornherein mehr als eine milde Art der Veräußerung aufgefaßt haben mag, ohne je den Gedanken einer Auslösung oder Rückgabe im Ernstfalle erwogen zu haben.

Artikel VI des Teilungsvertrages lautete: „*S a d i e M a j e s t é (roi de Prusse) renonce tant pour Elle, que pour ses Héritiers et Successeurs de l'un et de l'autre Sexe, de la manière la plus forte et dans la meilleure Forme à toutes prétensions, qu'Elle pourrait avoir eues, ou avoir encore à la charge du Royaume de Pologne et du Grand Duché de Lithuanie sous quelque titre que ce puisse être.*“ Die preußische Auffassung war also formalrechtlich nicht haltbar, weil naturgemäß mit dem Verzicht auf alle weiteren Ansprüche an die Republik „*sous quelque titre que ce puisse être*“, zugleich fachlich auch der Verzicht auf den Anspruch an das zum Pfand für eine polnische Schuld gestellte Elbinger Territorium ausgesprochen war. Wie die Praxis später ergab, war diese Auslegung auch nicht widerstandslos durchführbar, denn der preußische Staat hatte sich rechtlich damit in ein Dilemma begeben, aus dem der Konflikt zwischen ihm und der Stadt Elbing seine reichlichste Nahrung erhalten sollte. Es war ja nicht zu verwundern, daß die Stadt als die in ihren Rechten und Ansprüchen geschädigte, stets auf die rein rechtliche Lage zurückkommend, einen hartnäckigen Kampf um ihren Territorialbesitz auszufechten fortfuhr, ohne von sich aus, — es ist dies durchaus begreiflich, zumal auch die wirtschaftlichen Verhältnisse dazu zwangen, — Zugeständnisse gegen ihr Recht zuzulassen. Dabei darf schon jetzt angedeutet werden, wie grundverschieden eine Beurteilung der Dinge ausfallen muß, je nachdem sie vom politischen Gesichtspunkte oder aus rechtlicher Perspektive heraus geschieht, wobei es unsere Aufgabe als Historiker nur sein kann und darf, die politische Seite zu berücksichtigen, da die Verbindung mit dem allgemeinen Zeitgeschehen nicht verloren gehen darf.

Was die Stadt Elbing anbetraf, so gestaltete sich für sie durch ihre Zugehörigkeit zum Staate Friedrichs des Großen die Situation völlig um. Dadurch, daß Pfandbesitzer und Landesherr jetzt eine Person wurden, mußte für die Stadt eine neue Hoffnung zur Lösung der für sie so lebenswichtigen Territorialfrage erwachsen. Es war ihr freilich unbekannt, wie man bereits in Berlin über dieses Problem in preußischem Sinne verfügt hatte und man glaubte zukunfts-froh, bald wieder im Besitz der langentbehrten Territorialeinkünfte zu sein. In diesem Sinne bat der Elbinger Magistrat zunächst — und zwar gleich am Tage des Besitznahmepatents (13. September 1772) — Friedrich den Großen um die Bestätigung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien, wie auch um Beibehaltung der bisherigen Stadtverfassung. Es erfolgte nun zwar die Kabinettsorder vom

19. September 1772, in der es u. a. hieß, daß besagte Stadt ihre wohlhergebrachten Privilegien, Possessionen, Wahlrechte und dergleichen mehr ungekränkt behalten folle, doch mit dem einschränkenden Zufatz, daß sie übrigens auf dem Fuß wie andere Städte S. K. M. gehalten werden folle. Es war angesichts der Zeitverhältnisse selbstverständlich, daß die „f r e i e S t a d t E l b i n g“ in ihrer Verfassung eine ganz andere Selbständigkeit in dem anarchischen Polen hatte bewahren können, als dies unter dem absolutistischen Regime Friedrichs des Großen möglich sein konnte. So erfolgte mit der preußischen Besitznahme auch für Elbing die große verfassungsmäßige Umwandlung. Immerhin hatte die Stadt zunächst noch Hoffnung, wie dies in einer Eingabe vom 17. Oktober 1772¹³²⁾ zum Ausdruck kam, einige Konzessionen zugesichert zu erhalten. Sie wünschte nämlich ihre Gerichtsbarkeit und vor allem ihr lübisches Recht weiterhin zu behalten. Diesem Wunsch konnte schon deshalb nicht entsprochen werden, weil er im Gegensatz stand zu der durch das Notifikationspatent eingeleiteten einheitlichen Rechtsverfassung und überdies zum absoluten Staatsgedanken schlechthin. So wurde die alte Verfassung der Stadt und die bisherige Geltung des lübischen Rechtes durch das „große Reglement für den Magistrat und die Gerichte der königl. preußischen Stadt Elbing“ vom 10. September 1773 aufgehoben und für Stadt und Gebiet der sogenannte vereinigte Magistrat eingefetzt. Diese Angleichung an die übrigen preußischen Städte war infofern von Bedeutung für die Stadt Elbing, als sie ihr die Selbstregierung nahm und ihr einen völlig anderen Charakter verlieh: aus einer freien Stadtrepublik war eine einfache preußische Municipalstadt geworden.

II.

Die rein verfassungsmäßige Umstellung aber konnte die Territorialfrage als solche nicht wesentlich berühren, die ja eine Angelegenheit außerhalb dieser inneren Veränderungen bildete und für sich geregelt werden mußte, wenn auch preußischerseits, wie wir wissen, kein Bedürfnis zu einer solchen Regelung vorlag, da der augenblickliche Stand ganz dem Staatsinteresse entsprach. Hier ist es dann wieder die Stadt Elbing selbst gewesen, die von neuem anfing, nachdem unter polnischer Krone ihre Sache ausichtslos geworden und ins Ungewisse hinein verschoben war, ihre Interessen zunächst noch läßig, später aber unter dem Druck wirtschaftlicher Nöte mit immer wachsender Energie zu verfolgen. — Gleich nach der Huldigung wurden vom Elbinger Magistrat zwei umfangreiche Schreiben (11. November 1772)¹³³⁾ an den König entworfen, die eine Rückgabe des Territoriums mit uneingeschränktem Nutzungsrecht erbaten. Ihre Absendung jedoch wurde durch den Kriegs-

¹³²⁾ Max Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen.

¹³³⁾ Städt. Arch., Elbing, repon. Mag. Akt. E 91, S. 32 ff.

und Steuerrat v. Lindenowski, der als commissarius loci dem Magistrat zugeordnet war, und der Bedenken fand, diese schriftlichen Wünsche der Stadt nach Berlin weiterzuleiten, kurzerhand untersagt. Trotz dieses ersten Fehlchlages wurde die Territorialforderung von jetzt an immer wieder vom Magistrat in Anregung gebracht. Schon am 4. März 1773¹³⁴⁾ nahm man die Sache erneut auf und richtete eine Bittschrift an den König mit einer Darlegung des städtischen Verfalls und der gleichzeitigen Bitte um Wiedergabe der Revenuen aus dem Territorium, sowie, — und hier kommt ein Neues hinzu, — um Rückgabe der aus dem Gebiet gezogenen Einkünfte seit 1703¹³⁵⁾. Die letzte Forderung wird folgendermaßen gestützt: Indem man sich nämlich mit der Territorialfrage näher befaßt hatte, war man auf städtischer Seite zu der Ueberzeugung gekommen, daß die ehemalige Verpfändung des Gebiets ein völkerrechtlich anfechtbarer Akt gegen die Stadt Elbing gewesen war und glaubte somit, einen berechtigten Anspruch auf Ersatz der seit dieser Zeit entzogenen Einkünfte herleiten zu können. Die Tatsache, daß in dem Vertrag mit Preußen vom Jahre 1704 (Darlehn von 70 000 Tlrn.) die Stadt Elbing dem preußischen König ihr Gebiet ausdrücklich noch einmal und zwar so lange verpfändet hatte, bis dieses Darlehn an Preußen abgetragen sein würde, — bekanntlich ist das aber nie geschehen, — diese unbequeme Tatsache entkräftete man dadurch, daß man folgerte, ohne die preußische Inanspruchnahme der Territorialeinkünfte wäre die Stadt niemals in die Lage versetzt worden, ein solches Darlehn von Preußen aufzunehmen zu müssen. Daraus suchte man wieder — über eine inzwischen längst eingetretene Verjährung hinaus — die Ungültigkeit der doppelten Verpfändung zu beweisen, um einen endgültigen Anspruch auf Ersatz der vom preußischen Staat aus dem Gebiet gezogenen Einkünfte von 1703 bis 1772 herzuleiten und festzulegen. Soviel in Kürze über die städtischen Motive für die ziemlich erhebliche Forderung, die man im ganzen auf 2 392 077 Tlr. berechnet hatte. —

Die preußische Antwort vom 15. März 1773¹³⁶⁾ lautete, ohne auf Einzelnes einzugehen, sehr unbestimmt, es sei „allergnädigst intentioniret“, der Kämmerei zu helfen; die Stadt möge sich nur noch etwas gedulden. Als weiterhin nichts erfolgte, kam man nochmals im Jahre 1775 darauf zurück, als das Gerücht ging, die Polen gedächten eine allgemeine Regulierung der Schulden vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit flocht man übrigens eine Subsidienforderung an die polnische Republik mit ein, die der Stadt aus nicht gezahlten Geldbewilligungen des polnischen Reichstages noch aus den fünfziger

¹³⁴⁾ Städt. Arch., Elbing, repon. Mag. Akt. E 91, S. 47 ff.

¹³⁵⁾ Man hatte diese Einkünfte auf 2 392 177 Tlr. 68 Gr. 2½ Pf. berechnet. S. Anhang Nr. IV.

¹³⁶⁾ Städt. Arch., Elbing, Repon. Mag. Akt. E 91, S. 53.

und sechziger Jahren her zustand¹³⁷⁾). In Berlin war indessen von einer solchen Schuldenregulierung nichts bekannt, und so wurde die Forderung auf Erstattung der bisher entbehrten Territorialnutzungen kurzerhand abgelehnt, die Subsidienforderung dagegen auf geeignete Zeit verschoben. Der Magistrat regte die letzte Forderung erneut in den Jahren 1783¹³⁸⁾, 1792¹³⁹⁾ und 1795¹⁴⁰⁾ mit demselben Erfolge an: Der Zeitpunkt für diese Angelegenheit wäre noch nicht gekommen, so hieß der jedesmalige Bescheid. Und die Stadt ließ sich vertrösten; die letzten Anregungen in der Beziehung gingen auch längst nicht mehr auf die Gesamtforderung, die vor allem auf der Rückgabe des Territoriums und seiner Einkünfte hätte beruhen müssen. Sie waren im Grunde wohl mehr eine gewohnheitsmäßige Einrichtung, mit der man der Verpflichtung, das Stadtinteresse zu wahren, genügte; aber Stoßkraft, die den energischen Willen bekundet hätte, das Recht der Stadt wirklich zu verfechten und durchzusetzen, lässt sich kaum darin erkennen¹⁴¹⁾.

Psychologisch lässt sich diese Einstellung der Stadt durch die Tatsache erklären, daß sie wirtschaftlich in den ersten beiden Jahrzehnten preußischer Herrschaft einen bemerkenswerten Aufschwung erlebte, der den Trieb zu einem tatkräftigen Vorgehen in der Territorialfrage geschwächt haben mag. Das wirtschaftliche Aufblühen aber hatte seinen besonderen Grund in der Auschaltung Danzigs als Konkurrenten; auf kurze Zeit wurde Elbing noch einmal der alleinige Ausfuhrhafen der Weichsellande¹⁴²⁾). Danzig war 1772 bekanntlich nicht preußisch geworden und Friedrich der Große verschloß daher den Danzigern durch hohe Zölle die Weichsel und führte die große Masse des polnischen Getreides und Holzes die Nogat herunter. Elbing hatte den Vorteil davon; sein Handel blühte, und die Folge war, daß der Stadthaushalt gleich im ersten Jahrzehnt preußischer Herrschaft um ein beträchtliches anwuchs¹⁴³⁾,

¹³⁷⁾ Diese Gelder waren gedacht als Ersatz f. d. entbehrte Territorialeink. Die Summe betrug ursprünglich 21 333 Tlr. und wurde jetzt mit Zinsen v. Elbing auf 35 000 Tlr. angegeben.

¹³⁸⁾ St.-Arch., Elbing, Repon. Mag. Akt. T 167, Bd. I, S. 13 f. Im Jahre 1783 war danach die Subsidienforderung durch Zinsen bereits auf 36 066 Tlr. 16 Gr. gestiegen, im Jahre 1792 schon auf 45 733 Tlr. 8 Gr.

¹³⁹⁾ a. a. O., S. 23 f.

¹⁴⁰⁾ a. a. O., S. 34 f.

¹⁴¹⁾ Diese Auffassung steht im Gegensatz zu der von Fuchs in Bd. 3, 2 S. 199 ff. vertretenen; sie gibt den Eindruck wieder, der aus d. betr. Akten d. Elbinger Archivs gewonnen wurde.

¹⁴²⁾ E. Carstenn, Wirtsh. Entw. Elbings im 19. Jahrh., S. 459.

¹⁴³⁾ Aus den jährlichen Etatsabrechnungen. St.-Arch. Elb.:

Jahr	Einnahme			
1774	=	22 659	Tlr. 54	Gr. 17 Pf.
1777	=	32 286	„ 86	„ 4 „
1782	=	35 822	„ 83	„ 3½ „
1800	=	53 693	„ 27	„ 12½ „ usw.

so daß es sogar möglich wurde, eine Schuldenlast aus früherer Zeit von 154 752 Tlrn. allmählich abzutragen, für die jährlich allein 6676 Tlr. 75 Gr. 9 Pf. an Zinsen aufgebracht werden mußten¹⁴⁴). Dabei darf nicht vergessen werden, daß allgemein von Preußen eine Hebung der heruntergekommenen Städte betrieben wurde, deren Rückgang unter dem polnischen Zepter bereits unerhörte Formen angenommen hatte, und „deren Wiedervereinigung mit dem deutschen Volkstum für sie nicht nur in nationaler, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung wirklich in zwölfter Stunde erfolgt war“¹⁴⁵).

Beim Uebergang an Preußen wurden fogleich genaue Ausgabe- und Einnahmeverzeichnisse der Städte, sowie der Stand ihrer Verwaltung und ihrer dringenden Bedürfnisse berechnet, kontrolliert und festgestellt. Kurz und gut, es wurde zunächst einmal Uebersicht und Ordnung geschaffen. Auch für Elbing kamen diese Maßnahmen durch die Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder zur Ausführung.

Am 25. Februar 1773¹⁴⁶) wurde dem König ein ausführliches Referat darüber eingereicht, des wesentlichen Inhalts, „ob wir nun gleich verschiedene Artikul der Einnahme durch Fertigung neuer Ueberschläge ansehnlich höher ausgebracht, die bisherige Ausgabe aber merklich herausgesetzt und den Numerum der rathäuslichen Offizianten nach Vorschrift . . . retranchiret haben, so ergibt sich doch noch ein Manquement von 6565 Tlrn. 74 Gr. 8 Pf. zur Bestreitung der kurrenten jährlichen Ausgaben“. Zum Ausgleich dieses Defizits machte man den Vorschlag, der Stadt an Stelle des ihr durch die Akzise-Einrichtung entzogenen Quantum von 7758 Tlrn. 85 Gr. 13½ Pf. eine entsprechende Summe aus landesherrlicher Gnade in monatlichen Raten als einen Zuschuß anweisen zu lassen. Bereits am 3. März 1773¹⁴⁷) erfolgte die königliche Kabinettsorder mit dem Bescheid, daß der Kämmerei die fehlenden 6565 Tlr. 74 Gr. 8 Pf. an jährlichen Einnahmen als Zuschuß aus der Akzisekasse unter dem Namen einer Kompetenz zugebilligt werden sollten. In einer zweiten städtischen Schuldenangelegenheit über 87 288 Tlr.¹⁴⁸), die man ebenfalls mit vorgebracht hatte, erfolgte zunächst noch nichts. Erst im Jahre 1803 wurden zwei

¹⁴⁴) E. Carstenn, Wirtsch. Entw. E.'s i. 19. Jahrh., S. 458.

¹⁴⁵) M. Bär, Westpreußen unter Friedrich d. Gr., Bd. I, S. 398.

¹⁴⁶) St.-Arch., Elbing, Sectio IIa, S. 121 f.

¹⁴⁷) a. a. O., S. 123.

¹⁴⁸) Die Stadt hatte ein Kapital von 87 288 Tlrn. 26 Gr. 9 Pf. infolge von Brandschatzungen aufnehmen müssen, zu dessen Sicherheit sich die Gläubiger das Territorium hatten mitverschreiben lassen. Die Inhaber der betr. Obligationen waren nun mit wenigen Ausnahmen preußische Untertanen. Bisher hatte die Krone Polen die Stadt durch sog. „lettres des répit“ gegen die eingeklagte Forderung geschützt und den Gläubigern sogar verfrochen, bei Wiederherstellung des Territoriums das doppelte Kapital zurückzuzahlen. Eine königl. Entscheidung schien hier also notwendig.

Drittel dieser Schuld gleich 58 000 Tlr. als auf dem Territorium haftend von Staatskassen übernommen^{149).}

Auch noch in anderer Weise hatte die Stadt teil an landesherrlicher Fürforge für die Städte Westpreußens. So erhielt sie 1776, wie die vier Städte Kulm, Mewe, Graudenz und Bromberg, noch eine Beihilfe von 12 000 Tlrs. zur Errichtung massiver Häuser am neuen Markt, der zwischen Alt- und Neustadt angelegt wurde und ebenfalls eine geldliche Unterstützung zum Wiederaufbau des 1777 durch Brand zerstörten Rathauses. Das waren aber alles Zuschüsse, die allgemein den hilfsbedürftigen Städten bei Bedarf bewilligt wurden und die selbstverständlich in keiner Beziehung zu dem Ausfall der Territorialeinkünfte, etwa als Erfatz oder Entschädigung dafür gebracht werden dürfen.

So blühte der städtische Haushalt zunächst durch die Ausschaltung Danzigs wirtschaftlich empor. Der Tiefpunkt einer langen wirtschaftlichen Depression schien durch glückliche Umstände überwunden zu sein. Kam dazu die zwar noch immer hinausgezögerte, doch durchaus möglich erscheinende Ausicht auf Rückgewinnung des Territoriums, dann mußte dies einen hoffnungsvollen Ausblick auf die Zukunft der Stadt gewähren. Aber wie Geschichte, — im Großen und im Kleinen, — niemals als verlängerte Gerade des eben Bestehenden gedacht werden kann, so auch hier. Es schien in der Folge, als ob die Stadt von einer Nemesis verfolgt würde. Reichlich zwei Jahrzehnte hielten die guten Zeiten an, der preußische Staat tat alles, um den Handel Elbings gegen das rivalisierende Danzig zu begünstigen, bis, wiederum durch ein politisches Ereignis, nämlich die dritte Teilung der polnischen Lande (24. Oktober 1794), der stetigen Aufwärtsentwicklung des Elbinger Handels ein Halt gesetzt wurde, denn Danzig war damit preußisch geworden und es fiel für den Staat mit dieser Tatsache der Grund fort, eine Stadt vor der anderen zu bevorzugen. Die bekannte Gegnerschaft der beiden Städte konnte aufs neue wieder wirksam werden, wenn auch die lebendige wirtschaftliche Initiative Elbings, angeregt durch die Erfolge der letzten Jahre, glücklich dagegen ankämpfte. Mit der beginnenden Konkurrenz aber ging begreiflicherweise eine wirtschaftliche Verschiebung zugunsten Danzigs Hand in Hand, die indessen keineswegs für Elbing etwa von Existenzgefährdender Bedeutung gewesen wäre, aber das eine mindestens im Gefolge hatte, daß allmählich der Ausfall der Territorialeinkünfte wieder stärker ins Bewußtsein kam. Eine betonte Territorialpolitik im städtischen Interesse, wie sie — bis auf kleine Anfänge — in den letzten zwanzig Jahren kaum beobachtet werden konnte, tritt von jetzt an ganz deutlich in immer stärkerem Maße hervor.

¹⁴⁹⁾ St. Arch., Elbing, Sectio II, 17a, 25. Apr. 1803, Friedr. Wilh. III. an die Kriegs- u. Domänenkammer (Schrötter u. Struenfee).

III.

Nach der dritten polnischen Teilung — Ende 1795 — erfolgte eine öffentliche Aufforderung an alle preußischen Gläubiger Polens, ihre Ansprüche bei dem preußischen Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Dieses nahm der Elbinger Magistrat sofort zum willkommenen Anlaß, um eine Liquidation der Subsidienrechnung, und zwar wieder lediglich dieser einzufinden. Der übliche Bescheid darauf lautete dahin, daß zur gegebenen Zeit das Erforderliche angezeigt werden würde. Erst im April 1797¹⁵⁰⁾ mit der öffentlichen Bekanntmachung in den Blättern, daß, wer irgendeine Forderung an den König von Polen und an die ehemalige Republik zu machen habe, sich deswegen bei einer auf den 12. Mai zu diesem Zwecke angefetzten Kommission zu melden hätte, kam zum ersten Mal wieder seit 1775 der Gedanke bei den Elbinger Stadtvätern auf, neben der Subsidienforderung eine weitere Forderung auf Entschädigung der entehrten Nutzungen aus dem Territorium [von 1703—1772] aufzustellen, vorerst allerdings noch recht zaghaft¹⁵¹⁾, „wie denn überhaupt Behutsamkeit und Vorsicht in dieser Sache nötig sein wird, damit uns Gefüche nicht übel ausgelegt werden, die die Rechte und billigen Vorteile der Stadt uns nicht zu vernachlässigen gestatten“. Auf diese Anzeige der Elbinger Ansprüche erhielt der Magistrat dann am 7. Mai 1797¹⁵²⁾ den Bescheid, daß die Subsidienforderung eventuell, und die auf Ersatz der entehrten Territorialeinkünfte lautende je nach den Umständen liquidiert werden sollte. Einem weiteren städtischen Wunsche, zur Wahrung der Elbinger Interessen einen eigenen Vertreter mit Instruktionen nach Warschau entfenden zu dürfen, wurde von der königl. Regierung in Berlin, aus Sparsamkeitsgründen, wie es hieß, nicht entsprochen¹⁵³⁾. Dafür sollte zur großen Enttäuschung der Stadt für Danzig, Thorn und Elbing ein gemeinfamer Vertreter, Justizbürgermeister Hoffmann aus Kulm, diese Aufgabe übernehmen. Die Instruktionen¹⁵⁴⁾, — es waren inzwischen drei, — mußten also notwendig an Hoffmann gegeben werden, d. h. sie gingen zunächst nach Berlin, um von dort aus nach vormaliger Prüfung an den Beauftragten ausgehändigt zu werden. Zu der Subsidienforderung, die sich inzwischen durch hinzugekommene Zinsen bereits auf 51 066 Tlr. 60 Gr.¹⁵⁵⁾ belief, und der Forderung auf die seit 1703 entehrten Nutzungen¹⁵⁶⁾ kam jetzt auf einmal neu hinzu als Dritttes und dem Inhalt nach Wesentlichstes der *A n t r a g a u f R ü c k g a b e*

¹⁵⁰⁾ Städt. Arch., Elbing, T 167 Bd. I, S. 55 ff., 15. April 1797.

¹⁵¹⁾ Städt. Arch., Elbing, T 167, Bd. I, S. 55.

¹⁵²⁾ a. a. O., S. 57, Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer.

¹⁵³⁾ a. a. O., S. 60, 28. Mai 1798.

¹⁵⁴⁾ a. a. O., S. 87 ff.

¹⁵⁵⁾ a. a. O., S. 86.

¹⁵⁶⁾ Städt. Archiv, Elbing, T 167, Bd. I, S. 92 f.

des Territoriums mit seinen Einnahmen zur Kämmerei. Die Subsidienforderung wurde in Berlin genehmigt, die zweite bezweifelt, die Instruktion dafür aber vorerst noch an Hoffmann ausgehändigt; sie sollte nur dann vorgebracht werden, falls auch ehemalig polnische, jetzt russische oder österreichische Städte ähnliche Forderungen aufstellen würden, während der Anspruch auf das Territorium völlig übergegangen wurde¹⁵⁷⁾). Mit den beiden ersten Weisungen versehen, ging also Hoffmann auch für die Interessen der Stadt Elbing nach Warschau und konnte schon nach kurzer Zeit an den Magistrat berichten¹⁵⁸⁾, daß die Subsidienforderung von der Schuldenliquidationskommision genehmigt worden wäre, daß aber der andere Posten, die entzogenen Nutzungen betreffend, wahrscheinlich ausfallen würde, da weder österreichische noch russische Städte, die dafür in Frage kämen, eine ähnliche Forderung aufgestellt hätten. Diese summarische Art und Weise, wie man dem Interesse der Stadt entsprach, rief eine starke städtische Opposition hervor: Die Größe der Forderung sei noch kein Beweis ihres Ungrundes, so schrieb man am 28. November 1797¹⁵⁹⁾ aufgereggt an Hoffmann; Polen hätte der Stadt ein „schreiendes Unrecht“ angetan, da es ihr Eigentum für eine Schuld der Republik genommen hätte usw. Diese Feststellungen, bei denen es diesmal nur blieb, waren praktisch natürlich wertlos. Immerhin forderte die westpreußische Kammer doch noch zur Nachprüfung alle Dokumente der Stadt, die auf die Territorialforderung irgend Bezug hätten¹⁶⁰⁾), für den auf den 20. November 1798 angesetzten Verifikationstermin ein. Und so schickte man schleunigst am 26. Oktober 1798¹⁶¹⁾ die Handfeste des Hochmeisters von Hohenlohe aus dem Jahre 1246, das Privilegium des Königs Kasimir vom Jahre 1457 und das Decretum comitiale Sigismundi Augusti vom Jahre 1572 nach Berlin. Jedoch schon vor Abfendung dieser Urkunden erreichte den Elbinger Magistrat ein vom 19. Oktober datiertes Schreiben Hoffmanns¹⁶²⁾), in dem er zur Kenntnis gab, daß auf erhaltene Order aus Berlin die Territorialforderung habe zurückgenommen werden müssen.

Den unwiderruflichen und für die Stadt negativen Abschluß dieses Liquidationsverfahrens bildete schließlich das Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer vom 17. März 1800¹⁶³⁾), in dem die Stadt kurz benachrichtigt wurde, daß die Warschauer Kommission den Anspruch Elbings auf Erstattung der Territorialnutzungen abgewiesen hätte. „Wir machen Euch daher folches zur Nachricht

¹⁵⁷⁾ a. a. O., S. 94 u. 96.

¹⁵⁸⁾ a. a. O., S. 162, 28. Nov. 1797.

¹⁵⁹⁾ a. a. O., S. 163 ff.

¹⁶⁰⁾ Städt. Arch., Elbing, T 177 I, S. 112, 16. Oktober 1798.

¹⁶¹⁾ a. a. O., S. 113 f.

¹⁶²⁾ a. a. O., S. 115.

¹⁶³⁾ a. a. O., S. 125.

bekannt, und sind Euch in Gnaden gewogen.“ — In Berlin hatte man keine guten Gründe dafür, daß eine Ausprache über den Elbinger Anspruch¹⁶⁴⁾ vor der Trilateralkommision in Warschau vermieden wurde. Ein Schreiben Alvenslebens vom 27. Oktober 1797¹⁶⁵⁾ gibt den besten Auffschluß darüber. Würde man nämlich, — so konstruiert er, — Elbing mit feiner Forderung auftreten lassen, so müßte man sich von Seiten der beiden Kaiserhöfe die Antwort gefallen lassen, daß der Stadt diese Forderung unweigerlich an den König von Preußen zustände, und wollte man auch einwenden, daß unter dieser Voraussetzung eine preußische Forderung an die ehemalige Republik auf Höhe dieser Summe erwüchse, so würden dieser Forderung die Verträge von 1773, 1793 und 1795, die die Auflösung Polens bewirkt hätten, entgegengestellt werden, und man würde preußischerseits wirkungslos dagegen einwenden, daß die Verträge auf diese Forderung nicht anwendbar wären. „Man kann und mag diesseitig das beste Recht haben, immer ist vorauszusehen, daß man, in diesen Zirkel hineingeführt worden, sich kompromittirt, dem höheren Staatsinteresse Abbruch getan zu haben.“ Außerdem, so fährt er fort, „tritt noch der wichtige Umstand hinzu, daß diese Liquidation an beiden Kaiserhöfen der Würde S. K. M. zuwider, Erörterungen über den königl. Besitz an Elbing nach sich ziehen würde“. Im übrigen aber schließt er, müßte ein fehr wichtiges, aber unerreichbares Interesse der Stadt dem „noch wichtigeren und erreichbareren des Staates“ weichen. — Es tritt hier ganz deutlich der Widerspruch zwischen staatspolitischem und rein rechtlichem Denken zutage. Der Staatsmann und Vertreter des Königs, als den wir Alvensleben hier sehen, kann und darf nur politisch denken. Das Interesse des Staates ist für ihn die Ebene, von der aus die Dinge, die an ihn herantreten, beurteilt werden müssen; praktisch geschieht das oft über das Interesse des Einzelnen hinweg. Von anderen Räten¹⁶⁶⁾ wurde bereits, von der Voraussetzung eines der Stadt unwidersprechlich zustehenden Rechtes ausgehend, die Möglichkeit des Klagefalles Stadt Elbing contra Fiskus in Betracht gezogen. „Wenn der Magistrat hierüber zur Klage verstattet würde und hinterher wirklich damit obtinirte, würde fiscus regius offenbar das Unterpfand verlieren.“ Aus diesem Grunde gab man, „um fiscum für die Folge gegen Schaden zu schützen“, den Rat einer gemilderten Kompromißlösung¹⁶⁷⁾. Freilich kam es dann doch zu der bekannten Ablehnung der städtischen Ansprüche. Aber jetzt ließen die Stadtbehörden nicht mehr locker; mit einer unerhörten

¹⁶⁴⁾ Es handelt sich hier wie im Folgenden um den Anspruch auf die von 1703 bis 1772 entbehrten Nutzungen (2 392 077 Tlr. 68 Gr. 2½ Pf.).

¹⁶⁵⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 37.

¹⁶⁶⁾ Heinitz, Blumenthal, Werder und Schrötter.

¹⁶⁷⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 37. Aus einem Schreiben d. königl. General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänendirektoriums, 12. Okt. 1797.

Zähigkeit und Erbitterung suchten sie fortan ihr Recht, das Interesse ihrer Stadt zu verfechten; und wenn die Erfatzansprüche für die entgangenen Nutzungen auch mehr und mehr in den Hintergrund traten, so setzte man sich um so eifriger für die Rückgewinnung des Territoriums ein. Bereits am 25. Juli 1799¹⁶⁸⁾ wandte sich die Stadt von neuem an den König mit der Bitte um eine unparteiische Kommission zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit der städtischen Forderungen; „die Macht unseres Gegners, das der Stadt entgegenstehende Interesse aller Behörden, denen die Bereicherung des Fiskus von Amts wegen am Herzen liegt“, so hieß es, wäre die Veranlassung dazu. Sollte nach einer solchen kommissarischen Untersuchung noch der geringste Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche zurückbleiben, dann erhoffte die Stadt die Genehmigung zur rechtlichen Entscheidung, um wieder in den Besitz ihres „Erbes und Eigentums“ zu gelangen. Bei den bekannten Voraussetzungen in Berlin konnte die Antwort nur verneinend ausfallen. Die Ansprüche „eignen sich so wenig zur rechtlichen Erörterung, als überhaupt den Untertanen gegen Staatsverträge Prozeß gestattet werden kann“. Dasfelbe Ergebnis hatte ein Versuch aus dem Jahre 1801¹⁷⁰⁾, in dem es die Stadt nochmals unternahm, mit Bezug auf den von Friedrich dem Großen verheißenen Schutz ihrer Privilegien eine positive Zufage zu erhalten. Man sei in den bisherigen Anträgen vollkommen mißverstanden worden; „es ist nie unsere Absicht gewesen, gegen Staatsverträge Prozesse zu führen, sondern unser einziges Gefuch ist, daß wir nach diesen Staatsverträgen behandelt werden“. Man wies darauf hin, daß dadurch, daß Preußen noch im letzten Teilungstraktat gegen die in Besitz genommenen Provinzen allen übrigen Anforderungen an die Krone Polen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, entagt habe, auch die Schuld von 300 000 Tlrs. als getilgt angesehen werden müsse. Wir sehen immer wieder den Gegensatz in der Einstellung zu den Dingen: auf der einen Seite staatspolitische Erwägungen, — auf der anderen ein Verharren auf dem guten alten Recht bis zum schließlichen erbitterten Kampf. Immer muß die Beurteilung sich aus dem jeweiligen Gesichtswinkel des Beschauers herauskristallisieren. Vom Standpunkt der Stadt aus erscheint im Laufe der Zeit eine Kritik an der Rechtshandhabung im preußischen Staate möglich, während andererseits die Haltung der preußischen Regierung in dieser heiklen Frage in staatspolitischen Erwägungen ihre Rechtfertigung finden muß. Was Hampe in anderem Zusammenhang sagt: „In politischen Prozessen verlieren nur allzu leicht Recht und Unrecht ihre klar umrissene Gestalt“, scheint auch hier seine Berechtigung zu finden.

¹⁶⁸⁾ St. Arch., Elbing, T 167, Bd. II, S. 1—6.

¹⁶⁹⁾ a. a. O., Kabinettsorder, 6. August 1799, Sectio II, 4.

¹⁷⁰⁾ a. a. O., T 167, Bd. II, S. 30 f.; 30. Juli 1801.

In Berlin hatte man dann auch nicht die Absicht, die „facta“ der Regierungsvorgänger „examiniren zu lassen“, und das Gesuch des Magistrats wurde „ein für allemal“ zurückgewiesen¹⁷¹⁾.

Nach diesen abschlägigen Antworten schien jeder Anspruch auf Rückgabe des Territoriums für immer beseitigt und in diesem Sinne geschah es wahrscheinlich auch von preußischer Seite, daß 1803 von den Kämmereischulden der Stadt Elbing die Summe von 58 000 Tlrs.¹⁷²⁾ d. i. zwei Dritteln der Gesamtkämmereischuld, als auf dem Territorium haftend von den Staatskassen übernommen und bezahlt wurden¹⁷³⁾), — teils bar aus Staatskassen, teils in Staatschuldscheinen umgeschrieben. Mit der Uebernahme dieser Summe, deren Regelung sich übrigens noch durch zwei Jahrzehnte hinzog¹⁷⁴⁾), wollte man die Stimmen des Widerspruchs zum Schweigen bringen, andererseits glaubte man, durch diese Schuldenablösung das Territorium noch fester an sich zu binden. So geflissentlich nun von Staats wegen einer offiziellen Auseinandersetzung der Elbinger Territorialangelegenheit aus dem Wege gegangen wurde, so war dieser Standpunkt auf die Dauer nicht haltbar. Eine Rückgabe des Territoriums zwar hätte man wohl nie zugegeben, aber das Problem einer Ablösung konnte im Laufe der Jahre nicht mehr umgangen werden. Wohl hat dann der preußische Staat in der Elbinger Situation bewußt die äußere Form einer solchen Ablösung infofern vermieden, als er später urkundlich nur von einer königlichen Gnade sprach¹⁷⁵⁾.

Bis dahin war es allerdings noch ein weiter Weg. Vorerst traten größere Fragen in den Vordergrund. Drohende Gewitter zogen sich am politischen Himmel zusammen, die sich für Preußen im unglücklichen Kriege von 1806/07 unheilvoll bei Jena und Auerstädt entluden. Der napoleonische Schrecken brauste über ganz Preußen und so auch über Elbing hinweg. Durch die allgemeine Katastrophe, die den Staat in seiner Gesamtheit erschütterte, mußten selbstverständlich innere Differenzen jeder Art beiseite geschoben werden, — es ging um Größeres!

IV.

Nach der Schlacht bei Jena erlebte auch Elbing die schweren Leiden und Drangsale der französischen Okkupation, die für die Stadt noch drückender waren als für die anderen preußischen Städte, da sie und ihre Umgebung das Verforgungsmagazin der französischen Armee wurde. Als endlich der Friede in Europa wiederhergestellt war, da war sie in der Tat vollkommen verarmt und mit der un-

¹⁷¹⁾ Städt. Arch., Elbing, Sectio II, Kab.-Ord. Nr. 5, 8. Aug. 1801.

¹⁷²⁾ Vgl. S. 120.

¹⁷³⁾ St.-Arch., Elbing, T 167, Bd. II, S. 40 f.; 20. April u. 11. Mai 1803.

¹⁷⁴⁾ a. a. O., T 167, Bd. III, IV, V u. VI.

¹⁷⁵⁾ Vergl. zwischen d. Stadt u. d. preuß. Staat i. Jahre 1826.

geheuren Kriegsschuld von nahezu einer Million Tlrs. belastet bei etwa 18 500 Einwohnern¹⁷⁶).

Für ganz Preußen war diese Zeit eine harte Belastungsprobe. Die französischen Besetzungen blieben auch nach dem Friedensschluß noch im Lande. Ungeheure Summen waren an den Sieger zu zahlen; durch die Kontinentalsperrre war jede wirtschaftliche Betätigung unterbunden und auch der Elbinger Handel war vollkommen damit vernichtet. Aus dieser Not der Fremdherrschaft aber sollte in Preußen ein neuer Glaube an die Kraft des Volkes erwachsen, das jetzt, reif geworden zum Dienste an Staat und Gesamtheit, durch die Reformen des Freiherrn vom Stein und seiner Helfer zu aktiver politischer Arbeit herangezogen werden sollte. Die Katastrophe von Jena traf bereits einen Staat, dessen leitende Männer sich zwar schon von der Notwendigkeit einer Reform überzeugt hatten, die sich aber inmitten ihrer bedächtigen Vorarbeit von dem Zusammenbruch hatten überraschen lassen. Unter dem Zwange einer höheren Notwendigkeit stand die Reformarbeit erst, seitdem die Niederlage das Unzeitgemäße des alten Systems offenbart hatte und der Ernst der Situation spontan zur Erneuerung drängte. Die Bauernbefreiung und die Städteordnung, eng mit dem Namen des Freiherrn vom Stein verknüpft, sind die bedeutsamen Marksteine dieser Reformen. Für unsre Betrachtungen ist die Städteordnung vom 19. November 1808¹⁷⁷) infofern von Bedeutung, als sie auch die unmittelbaren Interessen der Stadt Elbing ihrem Sinne nach berühren mußte.

Ziel der Städteordnung war die positive Mitarbeit der Bürgerschaft an der städtischen Verwaltung. Um das zu erreichen, wurde der Schwerpunkt der städtischen Verwaltung in die Stadtverordneten-Versammlung gelegt, die aus der Wahl aller stimmfähigen Bürger hervorzugehen hatte. Die Stadtverordneten wiederum wählten den Magistrat, dessen Mitglieder der Bestätigung der Regierung bedurften¹⁷⁸). Freilich konnte der Staat den Kommunen nicht alle Aufgaben überlassen, an denen seinerzeit die mittelalterlichen Städte teilgehabt hatten und die der Absolutismus als bedeutungslose Ueberbleibsel der städtischen Autonomie zum Teil hatte bestehen lassen. So durfte von jetzt an die Rechtsprechung nur noch von staatlichen Richtern geübt werden, und auch die Polizei wurde dem Staat unterstellt, ihre Handhabung jedoch dem Magistrat überlassen. Die den Kommunen aus ihren neuen Aufgaben notwendig erwachsenden Unkosten sollten teils aus ihren Vermögenserträgnissen, teils durch Umlagen auf die Einwohnerschaft, d. h. durch Steuern gedeckt werden. So wuchs also mit den neuen Rechten und Pflichten der

¹⁷⁶) Städt. Arch., Elbing, T 108.

¹⁷⁷) Ausgewählte Urkunden zur brand.-preuß. Verfaß.- u. Verwaltungsgeschichte, herausgeg. v. Altmann 1515, 2. Teil, 1. Hälfte, Zeile 30—61.

¹⁷⁸) Nur den Oberbürgermeister größerer Städte ernannte die Regierung selbst.

Städte andererseits auch ihr Ausgabebedarf und wenn es hieß, daß sie diesen aus den Erträgnissen ihres Vermögens decken sollten, so ergab sich hier für Elbing eine erhebliche Lücke, da ja zum Vermögen der Stadt das entrissene Territorium als wertvollster Bestandteil mit hinzugerechnet werden mußte, dessen Nutzung der Stadt aber von Staats wegen versagt blieb. Die Ausgaben aber fast ausschließlich aus den Umlagen auf die Einwohner zu decken, mußte infolge noch anderer wirtschaftlicher Lasten, unter denen die ungeheure Kriegsschuld an erster Stelle stand, eine systematische Verarmung der Bevölkerung bedeuten. Mithin konnte sich die Reform praktisch für Elbing vor einer günstigen Lösung seiner Territorialfrage nur als eine grausame Belastung seiner städtischen Finanzen herausstellen. Selbstverständlich waren auch die anderen Kommunen in Preußen durch die Katastrophe des letzten Krieges sehr zurückgebracht, hatten hohe Kriegslasten abzutragen und wirtschaftlich schwer zu kämpfen, — es sei dabei nur an Königsberg erinnert. Aber, und darin besteht die besondere Lage der Stadt Elbing, der nur hier so völlige Mangel der Einnahmen aus ihrem Gebiet, die hier ausgleichend hätten verwendet werden können, mußte so im Laufe der Zeit zu einer wirtschaftlichen Krise führen, über die die Stadt Elbing schließlich nicht mehr Herr zu werden vermochte.

Im Jahre 1806¹⁷⁹⁾ hatte man preußischerseits schon einmal beabsichtigt, eine völlige Trennung zwischen Stadt und Territorium durchzuführen, denn die Stadt übte im Gebiet noch immer ursprüngliche Eigentumsrechte wie: Jurisdiktion und Patronatsrechte, die der Staat der Ordnung halber und um allen künftigen Reklamationen einen endgültigen Riegel vorzuschieben, für sich zu berichtigen gedachte. Einen triftigen Grund erblickte man in der Annahme, bereits viel für die Stadt getan zu haben, wobei besonders der 1803 für das Territorium übernommenen 58 000 Tlr. gedacht wurde, obgleich diese fachlich mit der Territorialangelegenheit nichts zu tun hatten. Der unglückliche Krieg hinderte dann die Ausführung dieses Planes; erst nach dem Friedensschluß und nach der Städteordnung Steins kam man wieder darauf zurück. Am 7. Februar 1809¹⁸⁰⁾ war der Elbinger Magistrat bereits zuvorgekommen und hatte gebeten, die Auseinandersetzung des Territoriums mit der Kämmereikasse zu beschleunigen, da eine Regelung im Interesse der Stadt und der Kämmerei infolge der vermehrten Ausgaben von höchster Wichtigkeit erscheine. Die Stadt wurde zunächst noch hingehalten mit der Begründung, daß „die hierbei anzuwendenden Grundsätze“ noch nicht genehmigt wären¹⁸¹⁾.

¹⁷⁹⁾ Immediatorder 26. August 1806.

¹⁸⁰⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 1.

¹⁸¹⁾ a. a. O., S. 2; 18. 2. 1809, Westpr. Reg. i. Marienwerder.

Im Zusammenhang damit muß ein gutachtliches Schreiben des Legationsrates v. Raumer betrachtet werden, aus dem die preußischen Leitgedanken für die weitere Behandlung der Territorialfrage ersehen werden können. Am 5. Juli 1809¹⁸²⁾ forderte nämlich Minister v. Altenstein zur Orientierung ein Gutachten von dem königl. Geh. Legationsrat v. Raumer über die Berichtigung des Besitztitels auf das Elbinger Territorium ein, um auf dieser Grundlage das Weitere veranlassen zu können. Das Resultat der Raumerschen Untersuchungen liegt in seiner Antwort vom 15. Juli 1809¹⁸³⁾ vor. Es läßt ihn zu dem Ergebnis kommen, daß in der Territorialangelegenheit seinerzeit wohl eine bindende Verpflichtung Polens gegen die Kurfürsten bzw. Könige von Preußen vorgelegen habe; ebenso wurde die Verbindlichkeit einer entsprechenden Entschädigung von Polen an die Stadt Elbing für die entbehrten Territorialnutzungen als bestehend angenommen, die mit großem Unrecht von dem polnischen Staatskörper unterlassen worden wäre; hingegen wurde es strikt abgelehnt, daß die Verbindlichkeit der polnischen Republik etwa auf Preußen übergegangen sei. „— es ist durchaus niemand vorhanden, von welchem es sich mit irgendeinem Recht und mit irgendeiner Hoffnung des Erfolges behaupten ließe, daß er in die Verbindlichkeiten jenes Staatskörpers getreten wäre“; die Rechte des Königs von Preußen als Markgrafen zu Brandenburg, als Herzog von Pommern und von Schlesien auf die westpreußischen Lande seien älter als der polnische Besitz dieser Lande, und daher könne dem König, der lediglich alte Rechte darauf geltend gemacht habe, mit dieser Besitznahme keine Verbindlichkeit irgendwelcher Art erwachsen. Das ist durchaus politisch gedacht; schließlich kann es als eine kluge preußische Pfandpolitik aufgefaßt werden, die aus zeitlich begrenzter Verschreibung in Verbindung mit alten historischen Rechten dauernde Besitzrechte ableitete, sei es auch auf Kosten eines Dritten. Vom Standpunkt dieser gekränkten Dritten aber, — der Stadt Elbing, — mußte dieser politische Akt begreiflicherweise als ein unerhörtes Unrecht empfunden werden. Raumer ging nun freilich soweit mit, daß er zugab, der königliche Fiskus könne nicht als im ruhigen Besitz des Elbinger Gebietes angesehen werden, weil einer solchen Auffassung die Reklamationen der Stadt Elbing entgegenstünden, die man um der Gerechtigkeit willen mindestens prüfen sollte. Wenn so der Rechtsweg schließlich als der beste Ausweg erschien, hielt Raumer es trotzdem für unangebracht, damit vor den Privatrichter zu gehen, da dieser ganze strittige Komplex „im Zusammenhang betrachtet eigentlich nicht eine Privatrechtsangelegenheit, sondern eine uralte verwinkelte, mehr von Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts abhängende Angelegenheit“

¹⁸²⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. VII b, 55 E 1, Fasc. 77.

¹⁸³⁾ a. a. O.

wäre“¹⁸⁴⁾. Die beste Lösung sah er in einem gütlichen Uebereinkommen mit der Stadt. — Zum ersten Mal wird offiziell hier von einem Vergleich gesprochen, der ein zu Vergleichendes notwendig voraussetzt. Bisher wurde starr ein Recht behauptet, ohne daß seine Grundlagen erörtert wurden.

Am 13. Oktober 1809¹⁸⁵⁾ endlich wurde den städtischen Behörden von der Regierung eröffnet, daß man die Lösung der Territorialfrage jetzt in Angriff nehmen wolle, und daß dem Stadt- und Polizeipräsidenten Bax die Auseinandersetzung des Territoriums mit der Kämmereikasse übertragen worden wäre. In den Regierungs-informationen¹⁸⁶⁾ an diesen wurde die eigentliche Aufgabe so formuliert, daß die grundherrlichen Verhältnisse zwischen der Kämmerei und Elbing und dem zu den Domänen eingezogenen Teil des Elbingschen Territoriums „für immer gänzlich aufzuheben“ wären, wie es bereits in der Immediatorder vom 11. September 1806 genehmigt worden war. Da der Krieg die Ausführung verhindert hatte, sollte jetzt um so dringender alles nachgeholt werden, da Magistrat- und Kämmereiwesen durch die Steinsche Städteordnung eine ganz andere Verfassung erhalten hätten. Weiter hieß es, daß bei dieser Auseinandersetzung nicht im mindesten beabsichtigt würde, die etatmäßigen und unentbehrlichen Revenuen der Kämmerei aus dem zu den Domänen eingezogenen Teil des Territoriums zu schmälern, „vielmehr sollen solche durch ein angemessenes Abonnement aus der Territorialkasse“ für immer sichergestellt werden und nicht mehr als das geteilte Grundverhältnis der Territorialeinfassen in bezug auf den Magistrat und die Intendantur wegfallen. — Das hieß mit anderen Worten, es sollte alles beim Alten bleiben mit dem einzigen Unterschied einer offiziellen Berichtigung des Besitztitels auf das Gebiet für den preußischen Fiskus. Frühere Ansprüche der Stadt auf das Territorium und die so lange entbehrte Nutzung daraus, die sie von sich aus noch immer geltend machte, wurden dabei nicht erwähnt, wie man sich preußischerseits nach den Raumerschen Ausführungen überhaupt nicht als Rechtsnachfolger des polnischen Staates betrachtete. Der Elbinger Polizeipräsident Bax hatte zunächst nun die Elbinger Angelegenheit mit den städtischen Bevollmächtigten¹⁸⁷⁾ zu unterhandeln; als diese jedoch die Regierungs-informationen erfuhren, da veranlaßten sie schleunigst die Stadtbehörden, mit einer großen Eingabe, die die Situation und die rechtmäßigen Ansprüche der Stadt klarlegen sollte, direkt an den König zu gehen, da sie die in diesen

¹⁸⁴⁾ In der Behandlung der Elbinger Streitfrage bildete späterhin die Voraussetzung, von der man dabei ausging: Völker- und Staatsrechtsangelegenheit einerseits oder Privatrechtsfache andererseits, die Grundlage zur Beurteilung dieses Streitfalles, auf der man Ansprüche der Stadt jeweils abstritt, begründete oder anerkannte.

¹⁸⁵⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 10.

¹⁸⁶⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 19.

¹⁸⁷⁾ Das waren die Stadträte Schön, Steincke, Ewerbeck u. Kluge.

Instruktionen gegebene Verhandlungsbasis für die Stadt unannehmbar erachteten. So behaupteten sowohl Staat als auch Stadt beide ein Recht, das sich prinzipiell widersprach, so daß der Konflikt notwendig damit gegeben war, der in seinem Verlauf, — nicht ohne dramatische Höhepunkte, — die Kluft der politisch-weltanschaulichen Gegenätze offenbarte.

Am 26. Januar 1810¹⁸⁸⁾ erfolgte also der städtische Antrag auf Herausgabe des Territoriums an Friedrich Wilhelm III., und da nicht gleich eine Antwort darauf erfolgte, unterstützte man diesen Antrag noch mit einer Bittschrift um Befürwortung (6. Februar 1810)¹⁸⁹⁾ an den Staatsminister zu Dohna und den Staatskanzler v. Beyme. Zur Begründung dieses erneuten städtischen Antrages auf Rückgabe des Gebietes führten Magistrat und Stadtverordnete an, daß durch die Städteordnung die Bürgerschaft wieder in ihre alten Rechte eingesetzt wäre¹⁹⁰⁾ und die städtischen Behörden und Vertreter es schon darum als ihre Pflicht betrachten müßten, die der Stadt von Rechts wegen zustehenden Ansprüche mit allem Eifer zu verfolgen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Erwähnung eines vorübergehenden, durch die Städteordnung bewirkten Ausfalls des der Stadt seit 1773 bewilligten Kompetenzzuschusses von 6565 Tlrs. Bis 1. Dezember 1809¹⁹¹⁾ war die Kompetenz voll geleistet worden, wurde dann aber suspendiert, da nach der neuen Städteordnung die Kommunen die zum städtischen Bedarf erforderlichen Mittel selbst zu beschaffen hatten. Die Stadt (Elbing) wollte und konnte aber unter keinen Umständen auf diesen Zufluß verzichten, da sie in ihrem Etat ohnedies mit einem Defizit rechnen mußte, und so geschah eine dringliche Eingabe vom Magistrat an die westpreußische Regierung¹⁹²⁾, die um Weiterzahlung der Kompetenz bat, da diese „nur ein bloßer Erfatz für die bei der Reokkupation von Westpreußen der Stadt Elbing entzogenen Handelsgefälle und Nutzungen“ gewesen wäre. Auch die hohen Kriegsschulden sowie die erheblichen Verwaltungs- und Kommunallasten, vor allem aber die unglückliche Territorialangelegenheit wurden mit herangezogen, der neueste Kämmereietat hätte mit einem Minus von 13 000 Tlrs. zu rechnen usw. Angesichts des unleugbaren wirtschaftlichen Tiefstandes rief das Gesuch der Stadt einen starken Widerhall bei der westpreußischen Regierung hervor, die sich angelegerntlich in Berlin für eine Bewilligung des städtischen Antrages einsetzte. Schon am 11. Juli 1811¹⁹³⁾

¹⁸⁸⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 84 a, I. Pg., Nr. 32.

¹⁸⁹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 84 a, I. Pg., Nr. 32.

¹⁹⁰⁾ Das ist so zu verstehen, daß die Stadt zur Verfolgung ihrer zuständigen Rechte einer vormundschaftlichen Zustimmung der landesherrlichen Behörde nicht mehr bedurfte.

¹⁹¹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpr. Nr. 4.

¹⁹²⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpr. Nr. 4.

¹⁹³⁾ a. a. O., Nr. 3.

wurde die Kompetenz für die Folge zugesagt, „bis sie bei der vorstehenden Zurückgabe des Elbingischen ehemaligen Gebiets in Anrechnung gebracht werden“ könnte. Nun mußte diese letzte Formulierung unbedingt den Eindruck erwecken, als ob man in Berlin anderen Sinnes geworden wäre und die Möglichkeit einer Rückgabe von sich aus als durchaus wahrcheinlich ins Auge faßte. Auch die Stadt Elbing legte diese Wortgebung so aus, und der Magistrat eröffnete sogleich ein Trommelfeuer von Bittgesuchen (17. Juli, 10. September, 11. Dezember 1811)¹⁹⁴⁾ an Hardenberg und den König, um das Eisen für das Interesse der Stadt zu schmieden, solange es noch heiß war. Die wirtschaftliche Notlage wurde in den beweglichsten Worten geschildert: Die größtmögliche Einschränkung könne den Ausfall nicht mehr decken, ja mit aller Anstrengung sei man nicht mehr imstande, die notwendigsten Ausgaben auf dem gewöhnlichen Wege zu leisten usw. Und das entsprach auch den Tatsachen. Die Kommune war tatsächlich durch Verquickung ungünstiger Zustände wirtschaftlich in einem unglückseligen Zustande¹⁹⁵⁾. Am 10. Januar 1812¹⁹⁶⁾ kam schließlich die Antwort auf die Gefüche der Stadt aus Berlin: Ueberhäufte Geschäfte hätten die Beantwortung verzögert. Es seien indes schon zwei Männer, Regierungspräsident Wißmann und Regierungsvizepräsident Würz, beauftragt worden, die Angelegenheit genau zu untersuchen und Vorschläge zur gütlichen Einigung zu unterbreiten. —

In Berlin hatte man übrigens die Elbinger Territorialangelegenheit im Anschluß an die letzte städtische Eingabe lebhaft besprochen. Bisher auch von städtischer Seite nie berührte Fragen waren dabei erörtert worden, wie z. B. die Frage einer der Stadt vorzulegenden Abrechnung über die seit 1703 gezogenen Einkünfte, oder über die Auszahlung der Posten, die im Laufe des preußischen Pfandbesitzes mehr als die regulären Zinsen von den bewußten 300 000 Tlrs. betragen hätten, oder aber auch die eventuelle Ueberlassung eines Teils des Territoriums zur freien Disposition der Stadt usw. — Von weiterem Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des Geh. Staatsrats Sack innerhalb einer Korrespondenz mit Hardenberg¹⁹⁷⁾, infofern, als der Staatsrat, nachdem er Hardenberg einen „vorteilhaften“ Vergleich mit der Stadt vorgeschlagen hatte, bei dem diese mit einem Drittel des Gesamtwertes des Territoriums entschädigt werden sollte, sich auf den Boden des Rechts stellte und von einer irrgen Voraussetzung preußischerseits sprach, die da glaubte, auf jeden Fall gegen die Ansprüche der Stadt

¹⁹⁴⁾ a. a. O.

¹⁹⁵⁾ Städt. Arch., Elbing, K 333, Rep. Mag.-Akten, Bericht des Intendanten Bohlius über den Kämmereiernat 1808.

¹⁹⁶⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpr. Nr. 4.

¹⁹⁷⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpr. Nr. 4, 12. 4. 1811

geschützt zu sein und sich sicher wähnte, daß sie auch auf dem Rechtswege geschützt werden würde. Beinahe warnend schließt der Staatsrat in seinem Schreiben, man werde wohl daran tun, in diesen Dingen liberaler mit der Stadt Elbing zu verfahren, als bisher. Vielleicht, — es liegt nahe, das anzunehmen, — geschah daraufhin die für Elbing und speziell für die Territorialfrage so verheißungsvolle Abfassung der Kompetenzzusage vom 6. Juli 1811. Im Anschluß an diesen Schriftwechsel glauben wir noch auf ein anderes privates Schreiben eines gewissen Itzenplitz vom 20. August 1811¹⁹⁸⁾ an Hardenberg hinweisen zu müssen, das zweifellos in diesen Zusammenhang mithineingehört, und nebenbei auch einen kleinen Auschnitt der fiskalischen Tätigkeit im Elbinger Gebiet gibt, damit aber gleichzeitig auch so große technische Schwierigkeiten für eine eventuelle Rückgabe des Territoriums offenbart, daß diese, selbst wenn man sich wirklich in Berlin für einen gerechtfertigten Anspruch der Stadt Elbing entschieden haben sollte, durch diese Schwierigkeiten dem Staatsinteresse wieder bedenklich zu werden drohte. Itzenplitz schien in privatem Auftrag in Elbing zu weilen, um in einem nichtamtlichen Bericht alles Wissenswerte über das Elbinger Territorium nach Berlin zu berichten. Er kam dabei u. a. zu der Feststellung, daß „dies (das Territorium nämlich) ein vortreffliches Veräußerungsobjekt, vielleicht das beste in Westpreußen“, wäre. Darüber nun, daß der Stadt neuerlich in Verbindung mit der Kompetenzbewilligung Hoffnung auf einen Wiederbesitz des Territoriums gemacht worden war, äußerte er sich recht zurückhaltend und nachdenklich: „Soll die Rückgabe wirklich geschehen, so scheint mir eine sehr vorsichtige Tradition (Uebergabe) durch einen klugen und gewandten Kommissarius, der alles genau kennt, nötig, der mit den gehörigen Kautelen (Vorsicht) verfährt, da nicht zu leugnen ist, daß Fiskus sich nicht immer als Pfandbesitzer benommen hat, Grundstücke mit Erbrechten fortgab, in specie das bedeutende Torfmoor auf 5 Fuß Tiefe beinahe rein ausstechen ließ, und also Regresse zu beforgen sind, wenn die Stadt alles jenes nicht anerkennt.“ Nachdem wir dieses wissen, scheint es nicht zufällig, daß gerade Wißmann und Würz zu den Kommissaren in der Elbinger Sache ernannt worden waren, die auf Grund genauer Unterfuchungen Vorschläge zu einem gütlichen Vergleich zu unterbreiten hatten. Sie waren, wie die Folge lehrte, einseitige Rechtsvertreter des Fiskus, und zwar in einem Maße, daß das Resultat ihrer Unterfuchungen (9. März 1812)¹⁹⁹⁾ eine unerhörte Verzerrung der Tatsachen darstellte, so kraß, daß es sogar teilweise von preußischer Seite scharf kritisiert wurde und den beiden Kommissaren auf Grund ihrer einseitigen Ergebnisse verschiedentlich die Eignung für ihre Aufgabe

¹⁹⁸⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I, V, Westpr. Nr. 4.

¹⁹⁹⁾ Städt. Arch., Elbing, Rep. Mag.-Akten, T 165, Bd. I, S. 59 ff.

abgesprochen wurde²⁰⁰⁾). In den Nachprüfungen über den Anspruch der Stadt am Territorium kamen die Kommissare nämlich zu dem Ergebnis, daß von einem solchen Anspruch schlechterdings nicht die Rede sein könnte, ehe nicht eine Gegenrechnung des preußischen Staates aufgestellt und von der Stadt anerkannt und beglichen worden wäre. Diese Gegenrechnung war in kurzen Zügen folgendermaßen gedacht: An erster Stelle hatten auf dem Schuldkonto der Stadt jene 300 000 Tlr. zu stehen, für die das Territorium im Jahre 1699 dem Kurfürsten als Nutzungspfand überlassen worden war. Daneben wurden noch als auf dem Territorium lastend auch die im Jahre 1704 geliehenen 70 000 Tlr. angeführt. Da die versprochene Rückzahlung innerhalb von 8 Jahren, also bis 1712, nicht erfolgt wäre, ergebe sich für den preußischen Staat die Berechtigung, dieses Kapital mit Zins und Zinseszins zurückzufordern, und die Kommissare berechneten daraus, bei Annahme eines Zinsatzes von nur 5 %, — ihrer Meinung nach könnte man den Zinsatz indes unbedenklich auf 8 % bzw. 10 % als den in Polen üblichen annehmen, — eine Schuld von 1 961 315 Tlr., die von der Stadt zu bezahlen gewesen wären. Nach 1772 wollten sie diese Aufrechnung dann nicht weiter fortgesetzt wissen. Infolge dieser bedeutenden Forderungen an die Stadt, so konstruierten sie, hätte der preußische König ein unbedingtes Recht, das Territorium nicht eher zurückzugeben, als bis auch er wegen der berechneten 1 961 315 Tlr. volle Befriedigung erhalten hätte. Außer diesen beiden ungeheuren Ansprüchen, aber sollten als dritter und vierter noch angehlossen werden eine sogenannte Dobrsczinsky'sche Forderung von 6000 Tlrs.²⁰¹⁾ und die 58 000 Tlr., die 1803 von Staats wegen von der Stadtschuld übernommen war. „Es leuchtet ein,“ um mit den Worten der Kommissare zu sprechen, „daß bei diesen bedeutenden Anforderungen des Staates an die Stadt Elbing, selbst wenn deren Recht auf das Territorium noch so unbestritten wäre, von dessen Rückgabe nicht die Rede sein könnte, bevor die Stadt nicht alle dessen Forderungen an den Staat berichtigt oder wenigstens berichtigen zu wollen erklärt hätte.“ Da nun aber positive Vergleichsvorschläge von Hardenberg verlangt worden waren, so ergab sich auf der von Wißmann und Würz geschaffenen Grundlage jener Vorschlag, wie er dann auch am 9. März 1812 dem Elbinger Magistrat unterbreitet wurde, daß gegen Verzichtleistung des Staates auf alle an die Stadt zu machenden Ansprüche die Stadt dem preußischen Staat „das volle Eigentum des ehemals ihr gehörigen, seit 1703 an den Staat verpfändeten

²⁰⁰⁾ St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpr. Nr. 4, 15. Nov. 1812. Schrötter an Hardenberg, desgl. Schreiben Bülows am 28. Dezember 1812.

²⁰¹⁾ Im Jahre 1717 wurden vom preußischen König f. Rechnung d. Elb. Kämmerei 6000 Tlr. a. d. Freiherrn v. Dobrsczinsky bezahlt, worüber die Stadt am 1. 9. 1717 eine Obligation mit 5 % Zins ausstellt, die sie auch immer richtig bezahlt hat.

Territoriums“ rechtsgültig abtreten sollte. „Da der Kapitalwert des Territoriums nach den vorliegenden Etats nur auf 690 950 Tlr. 31 Gr. 16 $\frac{3}{4}$ Pf. angenommen werden kann, so ist bei diesem Anerbieten der Vorteil der Stadt einleuchtend, und zwar um so mehr, da es keinen Zweifel leidet, daß, wenn die Leistung der rechtsbegründeten Verbindlichkeiten von der Stadt gefordert werden sollte, der Ruin derselben herbeigeführt werden müßte.“

Die Absicht dieser auch zum Teil preußischerseits anerkannten Einseitigkeit erscheint klar. Berücksichtigt man nämlich, daß in Preußen aus staatspolitischen Gründen niemals ein Prestigeverlust zugelassen werden konnte, der aus einer rein rechtlichen Behandlung der Frage nach den Darstellungen von Itzenplitz nahegelegen hätte, wie man letzten Endes wohl überhaupt, — wie es zuweilen auch zum Ausdruck gekommen ist, — einer Niederlage vor dem Privatrichter gewärtig war, dann mußten die Wißmann-Würzschen Konstruktionen mehr oder weniger als notwendiger Vorwand zur Umgehung einer klaren, im Staatsinteresse zu meidenden Auseinandersetzung empfunden werden, bei dem sich die Kommissare wohl in Form und Maß, nicht aber im Prinzip vergriffen hatten.

Auf diesen Vergleichsvorschlag von 1812 antworteten die Elbinger Stadtbehörden mit Schweigen. Die Territorialangelegenheit ruhte jetzt infolge des Krieges über zwei Jahre, und erst am 26. Oktober 1814²⁰²⁾ erfolgte eine neue Anregung von den Stadtverordneten über die noch immer nicht erfolgte Auseinandersetzung zwischen Territorium und Kämmereikasse. Bei dieser Gelegenheit trat es dann auch zutage, daß das Schreiben der Kommissare vom 9. 3. 1812 den Stadtverordneten unbekannt geblieben war, daß also der Magistrat es seinerzeit unterlassen hatte, die Stadtverordneten von dem Inhalt des preußischen Vergleichsprojektes zu unterrichten. Diese Tatsache führte zunächst zu internen Meinungsverschiedenheiten, bei denen der Magistrat vor allem den Vorwurf der Interesselosigkeit von der anderen Seite einzustechen hatte. Man entschuldigte indessen diese Unterlassung mit dem damals gerade ausgebrochenen Kriege und den gleichzeitigen Truppendurchmärschen durch Elbing, die die ganze Aufmerksamkeit erfordert hätten. So kam es also erst nach dem ersten Pariser Frieden zu der eben genannten schüchternen Anregung einer Regelung der Territorialfrage. Sie wurde für die Stadt jetzt allerdings zur Lebensfrage, da die Anstrengungen des Krieges wirtschaftlich die letzten Kräfte gekostet hatten. Trotzdem sollte erst im Frühjahr 1816, nach dem zweiten Pariser Frieden, die Angelegenheit endlich wieder in Fluß kommen, um dann freilich in die bewegteste Phase ihrer Entwicklung einzutreten.

²⁰²⁾ Städt. Arch., Elbing, Rep. Mag.-Akten, T 165, Bd. I.

V.

Standen sich bisher mit geringen Ausnahmen Stadt und Fiskus im großen und ganzen als zwei einheitliche widerstreitende Parteien einander gegenüber, so trat jetzt, wenn auch äußerlich das alte Verhältnis gewahrt blieb, innerhalb der preußischen Regierung eine deutliche Spaltung zutage, bei der das Ministerium des Innern einerseits und das Finanzministerium andererseits am schärfsten auseinanderstrebten. Es liegt auf der Hand, daß die Finanzminister in dieser Frage stets gegen die städtischen Ansprüche auftreten würden, die innerhalb dieses Resorts nur als störend empfunden werden mußten. Dagegen stellten sich die Minister des Innern wie auch die Justizminister in den folgenden Jahren durchweg auf einen betont unparteiischen Standpunkt, d. h. sie glaubten um der Gerechtigkeit willen und aus innerpolitischen Prestigegründen energisch für eine Behandlung der Dinge eintreten zu müssen, wie sie vom privatrechtlichen Standpunkt aus gefordert werden konnte, und nicht, wie es das finanzielle Interesse des Fiskus erheischte. Eine Mehrheit haben diese, meist liberal denkenden Männer freilich nie erlangen können, doch darf bei dieser Gelegenheit schon darauf hingewiesen werden, daß der spätere Vergleich zwischen Fiskus und Stadt, wie er im Jahre 1826 endlich zustande kam, wahrscheinlich erheblich ungünstiger ausgefallen wäre, wenn keine Opposition zugunsten der Stadt innerhalb der preußischen Regierung wirksam gewesen wäre. Wir sind damit schon ein wenig vorausgeeilt.

Zunächst hören wir am 27. Januar 1816²⁰³⁾ erstmalig wieder seit dem Krieg von einem dringlichen offiziellen Gefuch der Stadt an den damaligen Finanzminister v. Bülow²⁰⁴⁾, der gebeten wurde, sich der Elbinger Territorialangelegenheit persönlich anzunehmen. Rasches Handeln tat not, denn die wirtschaftlichen Zustände der Stadt waren inzwischen so traurige geworden, daß die Stadtbehörden hilflos der Situation gegenüberstanden. „Auch der beste Willen findet, wo die Unmöglichkeit anfängt, seine Grenzen.“ So schrieb man resigniert an Bülow, der daraufhin seinerseits wenigstens versprach, für die Stadt sein Möglichstes zu tun²⁰⁵⁾. Die Worte blieben leider ohne praktische Bedeutung und die Lage der Stadt weiterhin verzweifelt. Die Kriegschuld²⁰⁶⁾ betrug immer noch 839 680 Tlr. (gegenüber 900 000 bei der Uebernahme); jährlich hatten die Einwohner der Stadt und der Vorstädte etwa 56 000 Tlr. zu leisten für die sprozentige Verzinsung dieser Stadtschuld sowie zur allmählichen Tilgung der Gesamtsumme, für die ein Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen war.

²⁰³⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 134, ff.

²⁰⁴⁾ v. Bülow war übrigens der erste und einzige Finanzminister, der die Elbinger Sache wohlwollend gegenüberstand.

²⁰⁵⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, 25. Mai 1816.

²⁰⁶⁾ Folgendes aus d. Magistrats-Bericht entnommen, T 165, Bd. I.

Angesichts der hohen Lasten und der unglücklichen wirtschaftlichen Zustände hatten viele begüterte Familien die Stadt verlassen; von etwa 19 000 Einwohnern war die Bevölkerung inzwischen auf 16 300 zusammengeschrumpft. Die weniger bemittelten blieben zurück, deren Los sich durch die Abwanderung des Kapitals, wie man es nennen kann, automatisch verschlechterte, da die Höhe der Lasten bestehen blieb und nur die Anteile daran weniger wurden. Die westpreußische Regierung hatte wohl (18. September 1815)²⁰⁷⁾ zur Tilgung der Kommunal Schulden eine jährliche Beihilfe von 1600 Tlern. aus der Kommunalakzise versprochen, doch mit der Tat blieb sie im Rückstande. Aber selbst, wenn die Summe gezahlt worden wäre, hätte diese Beihilfe „trotz aller Dankbarkeit noch keineswegs geeignet sein können, Elbing aus seiner verzweifelten Lage herauszureißen“. Zu den Kriegschulden kamen noch andere Belastungen der Kämmerei hinzu durch die neuauferlegten Ausgaben der erhöhten Polizeiverwaltungspfesen, sowie durch die Befoldung des Stadtgerichtspersonals, und dazu eine Summe von etwa 24 000 Tlern. zur Bestreitung des Servis-Kassenbedarfs. Die Folge war ein jährliches Defizit von 17—20 000 Tlern., das bisher nur durch Schuldenaufnahme und Verpfändung des Kämmereivermögens hatte ausgeglichen werden können. Und das alles in einer Zeit, in der die Lebensbedingungen sich so schwierig gestalteten, in der der Erwerbsstand durch Kriegslasten und -lieferungen, durch fortlaufende Gewerbesteuern und durch die gänzliche Handelsstockung nahezu ruiniert worden war. Alle Abgaben zusammen genommen betragen etwa 112 152 Tlr., die von der verringerten Einwohnerschaft aufgebracht werden mußte. Daß eine derartige Belastung nicht auf die Dauer von der Gemeinde würde getragen werden können ohne eine restlose Erschöpfung ihrer Kräfte, liegt auf der Hand, und es ist verständlich, daß die Stadt in diesem verzweifelten Zustand mit allen Mitteln eine Aenderung der Verhältnisse anstrebe, die sie auf Grund alter Rechte am Territorium am ehesten zu erreichen glaubte. Je drückender ihre Not wurde, desto zäher klammerte sie sich an diese Rechte. Und der Staat, der ihr diese verfagte, mußte notwendig eine starke Opposition gegen sich hervorrufen, die den Boden für liberale und demokratische Ideen und Strömungen vorbereitete.

Von den Belastungen der Kämmereikasse entfielen übrigens auf das Territorium eine Menge, die sich auf noch bestehende Patronats- und Jurisdiktionsrechte der Stadt im Gebiet gründeten²⁰⁸⁾. Zunächst waren da jährlich 6000 Tlr. zur Befoldung der Justizbeamten aufzubringen, zu denen der Staat nur 400 Tlr. jährlich beisteuerte, obgleich das Stadtgericht auch gleichzeitig die Justiz im Territorium verwaltete, das ebensoviel, eher mehr Einwohner als

²⁰⁷⁾ a. a. O.

²⁰⁸⁾ Mag.-Ber. aus d. Jahre 1816, T 165, Bd. I.

die Stadt selbst zählte. Der Zuschuß stand also mit der Ausgabe in keinem Verhältnis, und der städtische Antrag, daß der Fiskus für den auf ihn treffenden Teil der Lasten im Gebiet allein aufkommen sollte, erhielt damit seine Berechtigung²⁰⁹⁾. Dazu kam das Patronatsrecht der Stadt im Gebiet, das sich über sämtliche Kirchen und Schulen des Territoriums erstreckte. Der Patron war dabei bindend verpflichtet, bei entstehenden Unkosten, namentlich bei Bauunkosten, zwei Drittel davon als eigene Schuld zu übernehmen. Ferner lag bei der Stadt auch die Unterhaltung der Brücken und Landstraßen im Territorium, die eine ständige und nicht zu unterschätzende Ausgabe darstellte; endlich gab es noch eine städtische Verpflichtung, die Kosten für die Kriminalgerichtsbarkeit im Territorium zu tragen, die sich jährlich auch noch etwa auf 2000 Tlr. beliefen.

So hatte die Stadt Lasten zu tragen, die letztlich in der ungelösten Territorialfrage ihre Wurzel hatten und die eine Klärung dieses Problems im Stadtinteresse dringend erforderten. Es wäre wirklich kein Wunder gewesen, wenn die Stadtväter bei den bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten einmal den Kopf verloren hätten, besonders, da die Bevölkerung unter dem finanziellen Druck zeitweise eine bedenklich drohende und revolutionäre Haltung annahm. Schon im Jahre 1816²¹⁰⁾ erhielt der Magistrat eine anonyme Revolutionsdrohung aus der Bürgerschaft mit der Begründung, der Druck der Lasten könne nicht mehr ertragen werden und alle Bürger würden mit der Zeit an den Bettelstab gebracht. Die Spannung verschärfte sich noch in den folgenden Jahren, so daß man sogar in Berlin darauf aufmerksam wurde. Warnend schrieb damals die Danziger Regierung an Hardenberg (13. Februar 1819)²¹¹⁾, daß, wenn nicht sofort etwas für die Stadt geschehe, sie sich von aller Verantwortung „wegen der in der Folge zu befürchtenden traurigen Auftritte in Elbing“ losfagen müsse.

Vorerst aber kam am 13. April 1816²¹²⁾ von Hardenberg endlich die Nachricht an den Elbinger Magistrat, daß die Territorialangelegenheit an die Ministerien des Inneren und der Finanzen zur Bearbeitung weitergeleitet wäre. Zwei Männer, — die Regierungsräte Flottwell und Ewald in Danzig, — waren bereits beauftragt worden, alle Vorarbeiten zu tätigen, um dann im Verein mit dem Elbinger Magistrat und den Stadtverordneten zu einer Einigung zu gelangen. Doch erst am 1. November 1816 forderten die Beauftragten die Abschriften der nötigen Urkunden und Belege von der Stadt ein²¹³⁾. Für die Verhandlungen selbst sollte eine städtische Depu-

²⁰⁹⁾ Einer Einnahme zur Befoldung des Stadtgerichts v. J. 1773—1816 v. 71 661 Tlrs. stand eine Ausgabe v. 312 279 Tlrs. gegenüber. T 165, Bd. I, S. 143.

²¹⁰⁾ Städt. Arch., Elbing, Rep. Mag.-Akt. A 23.

²¹¹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I, V, Westpreußen Nr. 4.

²¹²⁾ Städt. Arch., Elbing, Rep. Mag.-Akt., T 165, Bd. I, S. 199.

²¹³⁾ a. a. O.

tation mit rechtsverbindlicher Vollmacht erwählt werden²¹⁴⁾. Schon vorher hatte man in Elbing von sich aus dem Staatskanzler gegenüber prinzipiell Stellung in der eigenen Angelegenheit genommen²¹⁵⁾. Man legte klar, daß nicht etwa ein Gnadenakt des Staates verlangt werde, sondern die Erfüllung einer staatlichen Rechtsverbindlichkeit gegen die Stadt. „. . . zumal, da unsre Ansprüche auf unsrer ehemaliges Gebiet rechtlich begründet sind und wir ja eigentlich nur um etwas bitten, was uns schon längst in rechtlicher Hinsicht hätte gewährt werden sollen.“ Andernfalls wurde gebeten, den Rechtsweg gegen den Fiskus einzuschlagen zu dürfen. In der Stellungnahme der Stadt lag also ein unverkennbares Streben, von vornherein mit Klarheit das Programm der Ansprüche festzulegen in offenbar mißtrauischer Opposition gegen den königlichen Fiskus und seine Vertreter, einem Argwohn, zu dem man sich nach dem letzten preußischen Vergleichsvorschlag²¹⁶⁾ berechtigt glaubte.

Die Angelegenheit machte nur langsame Fortschritte. Erst im August des folgenden Jahres²¹⁷⁾ traten die beiden Beauftragten mit positiven, freilich noch ganz allgemein gehaltenen Vorschlägen an den Magistrat heran; und zwar stellte man ihn vor die Entscheidung, ob die Stadt entweder gegen eine bare Entschädigung von 50 000 Tlr.²¹⁸⁾ und gegen Uebernahme aller bisher von ihr getragenen grundherrlichen Lasten durch den Staat, auf rechtsverbindliche Weise den Ansprüchen auf das Territorium und auf alle anderweitige Entschädigung aus vergangenen Zeiten auf immer entsagen wollte, wofür der Staat dann als Gegenleistung ebenfalls auf alle ihm zustehenden Anforderungen²¹⁹⁾ Verzicht leisten würde; — oder aber, ob die gegenseitigen Forderungen festgestellt werden sollten, um dann vor dem König zur Entscheidung zu kommen. Im ersten Falle, so hieß es, würden sie (Flottwell und Ewald) unverzüglich zur Abschließung eines vollständigen Vergleichs nach Elbing kommen, und die Angelegenheit würde in kürzester Zeit ins Reine gebracht werden, — man ließ durchblicken, daß diese Lösung erwünscht war, und betonte den Vorteil der Stadt dabei, — dagegen würde der zweite Fall viel Zeit kosten und sein Erfolg auch noch zweifelhaft sein. Die Vorschläge der beiden Kommissare lösten bei den Stadtbehörden eine begreifliche Erregung aus. Die Stadtverordneten

²¹⁴⁾ a. a. O., S. 171. Auf Stadtverordnetenbeschuß v. 16. 1. 1817 wurden von den Mitgliedern: Schwarck, Hahn, Kawerau, Achenwall, Bellach, Albrecht, Neumann u. Brackenhausen dazu gewählt.

²¹⁵⁾ a. a. O., Juni 1816.

²¹⁶⁾ Vgl. d. Gutachten Wißmann-Würz 1812.

²¹⁷⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 210; 13. Aug. 1817.

²¹⁸⁾ Die Höhe dieser Summe geht wahrscheinlich auf eine inoffizielle Anregung Hardenbergs innerhalb seines Briefwechsels mit dem Geh. Staatsrat Sack zurück. Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I, V, Westpr. Nr. 4; 12. 4. 1811.

²¹⁹⁾ Gemeint ist damit die Aufstellung der Forderungen des Wißmann-Würz'schen Gutachtens.

erklärten sich von vornherein gegen den Vergleichsvorschlag; vielmehr sollten die gegenseitigen Forderungen genau festgestellt werden, um daraus überhaupt erst die wahren Vorteile im Falle eines Ueber-einkommens ersehen zu können. Durch die Verweigerung des angetragenen Vergleiches und Annahme des zweiten Weges aber hatte die Stadt zunächst einmal Zeit gewonnen, um nun auch ihrerseits die gegenseitigen Ansprüche rechtlich festzustellen. Es wurde sofort der Stadtsyndikus mit dieser Aufgabe betraut, der seine Untersuchungen darüber bereits am 5. September 1817²²⁰⁾ abgeschlossen hatte. In ihnen wurden zunächst die Forderungen des Staates, die seinerzeit Wißmann und Würz aufgestellt hatten, korrigiert. Auf Grund der historischen Dokumente wies man es zurück, Schuldner jener zur Pfandsumme gesetzten 300 000 Tlr. zu sein. Ebenso wurde der Anspruch des Staates abgelehnt, der sich auf das Darlehn von 70 000 Tlrs. aus dem Jahre 1704 berief und der mit Zins und Zinseszins auf 1 961 315 Tlr. errechnet worden war. Dagegen erkannte man die sogenannte Dobrsczinsky'sche Forderung von 6000 Tlrs. an, sowie die bekannte Forderung jener 58 000 Tlr. aus dem Jahre 1803; dazu kam zum Schluß auch noch eine städtische Schuld von 3351 Tlrs., die sich aus dem Jahre 1794 für den Bau des alten Ueberfalls an der Strauchmühle herstrib. — Sonst liefen die Ausführungen des Stadtsyndikus wesentlich auf die Bemühung um einen Vergleich hinaus, in den man als Ersatz für den Verlust des Territoriums eine Entschädigung von 300 000 Tlrs. eingesetzt wissen wollte, also das Sechsfache der vom Staat gebotenen Summe²²¹⁾. Mit der Möglichkeit des Verlustes des Territoriums fand man sich hier also zum ersten Mal ab; die drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse drängten zwangsläufig zu einer annehmbaren Lösung des Problems. Das Magistratsgutachten wurde dann auch fogleich an die beiden königl. Kommissare abgefandt. Schon bald kam darauf die Nachricht, daß die Regierungsräte Flottwell und Ewald für den 14., 15. und 16. Oktober nach Elbing kommen würden, um die entscheidenden Verhandlungen in der Territorialstreitfrage aufzunehmen. Die von der Stadt vorgeschlagene Verhandlungsgrundlage schien damit vom Staat angenommen zu sein. Im allgemeinen wirkte jetzt schon die Ausicht auf endliche Entwirrung dieses gordischen Knotens wie eine Erleichterung, auch glaubte man in Flottwell einen unparteiischen Vertreter des preußischen Fiskus zu erblicken im Gegensatz zu den Erfahrungen, die man im Jahre 1812 gemacht hatte. Endlich wurde schon darum ein Ausweg aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten jetzt von Bedeutung, da bereits eine merkliche Entfremdung zwischen den Stadtbehörden und der Bevölkerung eingetreten war.

²²⁰⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 217—244.

²²¹⁾ a. a. O., 22. 9. 1817. Die Stadtverordneten protestierten infofern dagegen, als sie die Vergleichsumme auf 400 00 Tlr. festgesetzt wissen wollten; erst nachträglich wurde dieser Protest in d. Magistratsgutachten mit aufgenommen.

Am 14. Oktober 1817 wurden die Verhandlungen programmatisch in Elbing aufgenommen. Eingangs, noch vor den eigentlichen Besprechungen, erklärten die Regierungsvertreter ausdrücklich im Auftrage der königlichen Ministerien, daß der Staat eine rechtliche Erörterung der Sache nicht zulassen würde und daß nur von einem gütlichen Vergleich die Rede sein könnte. Man hatte jetzt zu versuchen, eine einigende Grundlage dafür zu gewinnen. Als Voraussetzung eines solchen Vergleichs wurden von den Regierungsbeauftragten folgende Punkte vorgeschlagen:

Es sollte die Stadt erstens den Teil des Territoriums, den der Staat bisher genutzt hatte, diesem für alle Zeiten als sein unwiderrufliches Eigentum abtreten. Als Entschädigung für dieses Eigentumsrecht sollte sich die Stadt zweitens mit einer Summe von 300 000 Tlrn. in Bausch und Bogen sowie mit der staatlichen Uebernahme sämtlicher von der Stadt für das Territorium noch getragenen grundherrlichen Lasten auf die Art zufrieden geben, daß sämtliche Forderungen des Staates mit den Gegenforderungen der Stadt aufgehoben und kompensiert werden sollten. Nach einer gegenseitigen Aufrechnung würden die Forderungen der Stadt die des Staates freilich noch um 436 306 Tlr. übersteigen und es würde der Stadt nach Abzug von 300 000 Tlrn. noch eine Summe von 186 306 Tlrn. zustehen, auf die sie unter der Bedingung verzichten sollte, daß der Staat in der Folge sämtliche bisher von der Stadt getragenen grundherrlichen Lasten übernehmen würde. Drittens sollte die vom Staate zu leistende Entschädigung der Kämmereikasse zur freien Verfügung verbleiben. 50 000 Tlr. sollten zur Deckung der Kämmereischulden gleich bar bezahlt werden. Der Rest sollte einstweilen vom Staate mit 5 % verzinst und zugleich Bestimmungstermine zur Auszahlung der restlichen Gelder getroffen werden²²²⁾.

Die Verhandlungen darüber ließen sich vielversprechend an. Die Kommissare zeigten für die Lage der Stadt weitgehendes Verständnis, ein Umstand, der ihnen beim Finanzministerium die ironische Bezeichnung „Advokaten der Gemeinde“ eintrug. Andererseits aber bewirkte dies, daß die Stadtbehörden ein unbedingtes Vertrauen zu diesen Männern faßten und sich eingehend über die gesamten territorialen Verhältnisse ausprachen. Die städtischen Deputierten brachten alle Punkte, die früher schon durch einzelne Anträge vorgebracht worden waren, zur Sprache und gaben schließlich den beiden Regierungsbeauftragten anheim, das städtische Interesse für sie weiter zu verfolgen. So schien das Ende dieses leidigen Streites absehbar. Man einigte sich im Großen und Ganzen auf der vorgeschlagenen Grundlage, und die Stadt war bereit, unter den gegebenen Bedingungen zu kapitulieren und den Vergleich anzu-

²²²⁾ Siehe Anhang Nr. 5, Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 261 ff.

nehmen, schon um eine Entspannung der inneren Lage herbeizuführen.

Wie erheblich das Vertrauen der Bürgerschaft bereits erschüttert war, beweist die Tatsache²²³⁾), daß, als wenige Wochen nach diesen Verhandlungen auf einen Vorschlag der Regierung, die Territorialentschädigung und die Stadtschuldenregulierung in Zusammenhang zu bringen, Magistrat und Stadtverordnete einen scharfen Protest gegen eine Vermischung der Territorialangelegenheit und des Stadtschuldenwesens erhoben, die Elbinger Gewerke²²⁴⁾ sich gegen die städtische Ablehnung zusammantaten und von sich aus an die königl. Ministerien ein Schreiben sandten, in dem sie ihr persönliches Einverständnis dazu erklärten, daß die Territorialabfindung zur Tilgung der Kriegsschulden verwendet würde; sie erhofften dadurch wohl eine Entlastung ihrer eigenen Person. Im Zusammenhang damit wieder stand ein lokaler Konflikt zwischen den Handwerkern, Innungen und Fabrikanten einerseits und der Elbinger Kaufmannschaft andererseits. Die Gewerbetreibenden glaubten sich durch letztere hintergangen, und zwar über die Verwaltung der Kriegsschulden hinweg²²⁵⁾). Gegen die Kaufleute wurde dabei der Vorwurf erhoben, daß sie sich auf Kosten der weniger finanziell starken Bürger entlastet und so den Druck auf die unteren Schichten abgewälzt hätten. Da die Stadtverordneten zum größten Teil Kaufleute waren, so sahen die Gewerke vor allem in ihnen das eigennützige Instrument der Elbinger Kaufmannschaft, und es bildete sich auf diese Weise eine doppelte Feindschaft heraus. Einmal waren da die getrennten Lager innerhalb der Bürgerschaft selbst, und dazu trat das Mißtrauen eines Teiles der Einwohnerschaft gegen die Uneigennützigkeit der Stadtbehörden. In Berlin wurden die Beschuldigungen von Seiten der Gewerke an die Stadtverordneten verwiesen, die zwar eine Untersuchungskommission einsetzten, um schließlich doch nirgends etwas Belastendes vorzufinden; so wurde die Sache offiziell niedergeschlagen; damit beruhigte man sich aber auf der anderen Seite noch lange nicht, die Gerüchte blieben wach und nährten die Unzufriedenheit derer, die sich betrogen glaubten. Daß unter diesen

²²³⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 77, Titel 451, Bd. II u. III, u. Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4.

²²⁴⁾ Fleischer, Schlosser, Schmiede ufw.

²²⁵⁾ Während der französischen Invasion in den Jahren 1806/07 bildete sich nämlich in Elbing ein städtisches Komité, das die Beforgung der durch den Krieg herbeigeführten Geschäfte, namentlich die Befriedigung der von den Feinden an die Stadt gemachten Ansprüche übernahm. Auf welche Weise dieses Komité gebildet und ob es von der Gemeinde mit Vollmacht versehen war, steht zwar nicht fest. Nach Beendigung des Krieges wurde dann eine Schuldenregulierungskommission, aus Mitgliedern des Magistrats und jenes Komités bestehend, unter Leitung eines Mitgliedes der Kriegs- u. Domänenkammer errichtet, dem vier Mitglieder der Bürgerchaft, in legaler Form erwählt, beigesetzt wurden. Nach der Städteordnung wurden die Geschäfte dieses Aufschusses von den Stadtverordneten übernommen. Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpreußen Nr. 4, S. 121.

Umständen Mißhelligkeiten, ja Auschreitungen bei dem zugleich unerträglichen wirtschaftlichen Druck befürchtet werden mußten, ist nur zu einleuchtend, und so mochten die inneren Spannungen wohl mit dazu beigetragen haben, daß die Stadtbehörden den erwähnten Kompromiß mit Flottwell und Ewald abgeschlossen hatten, ohne weiter hartnäckig auf Rückgabe des Territoriums oder dem Rechtsweg zu bestehen. Wieviel man bei einem großen Teil der Bürgerschaft von diesem Vergleich zur endlichen Besserung der Lage erhoffte, beweist schließlich das selbständige Vorgehen der Gewerke, die befürchteten, daß durch einen Widerstand der Stadtbehörden gegen die Regierungsvorschläge das ersehnte und in Aussicht gestellte Abkommen zunichte werden und die alten, quälenden Verhältnisse weiter bestehen würden.

VI.

Indessen sollten sich die allgemeinen Erwartungen, die an ein Zustandekommen dieses Vergleichs geknüpft wurden, nicht erfüllen. Als nämlich das in Elbing beschlossene Projekt vor die Ministerien kam, war man höheren Orts nicht etwa ohne weiteres damit einverstanden, sondern es begannen jetzt erst die internen Schwierigkeiten und Widerstände, die sich in dem Kampf der Anschauungen zwischen Finanzministerium und Innenministerium herauskristallisierten, einem Kampf, der in dem Gegensatz privatrechtlich-liberaler und politisch-staatlich interessierter Denkweise gipfelte. Eine Einigung der Ministerien wurde dadurch unmöglich. Das Innenministerium erkannte ein Recht der Stadt auf das Territorium an und setzte sich daher bedingungslos für den durch Flottwell und Ewald von der Stadt angebotenen „billigen“ Vergleich ein, der der Kommune nach Meinung des Innenministers Schuckmann²²⁶⁾ noch immer nicht die Hälfte von dem gebe, was ihr eigentlich auf den Kapitalwert des Territoriums von Rechts wegen zustände. Außerdem, so führte er aus, lasse die Stadt nicht nur alle früheren Ansprüche fallen, sondern verzichte auch auf eine rechtmäßige Forderung von ca. 1 300 000 Tlrs. für die seit 1773 vom Staat bezogenen Nutzungen. Der Fiskus habe es jetzt in der Hand, „die ebenso gefährliche als verdrüßliche“ Sache wegen des Stadteigentums billig abzumachen. „Leicht könnte diese Gelegenheit verloren gehen, wenn die Vorschläge der Stadtgemeinde verworfen würden.“ Ein städtischer Bankrott stände dann unweigerlich bevor, der einem partiellen Staatsbankrott infofern gleichzusetzen wäre, als der König im Jahre 1809 ja ausdrücklich die Schulden der Stadt Elbing mit garantiert habe. So sei es schon im Staatsinteresse notwendig, daß die Stadt ihre Rechte nachdrücklich verfolge. Könne eine Einigung nicht er-

²²⁶⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. N. 4; 19. 4. 1818, 29. 5. 1818; desgl. Rep. 77, Tit. 451, 5. 7. 1819; 26. 2. 1819.

zielt werden, dann wäre die richterliche Entscheidung der beste und im Sinne der Gerechtigkeit gangbarste Weg, dem sich der Fiskus nicht entziehen dürfte²²⁷⁾. Daß aber die Domänenbehörde diesen Weg verweigere, bedeute offenbar ein Bekenntnis der Ueberzeugung, daß sie in einem Prozeß unterliegen würde, und „daß dies der Fall sein dürfte, ergibt der erste auch noch so flüchtige Anblick der Sache“. Der angebotene Vergleich erscheine daher als beste Lösung, „da Fiskus nur auf diesem Wege rechtlicherweise zum Eigentum und zur Disposition“ des Elbinger Gebiets gelangen könne. Schuckmann schließt seine Darlegungen mit der ausdrücklichen Betonung: „Ich fühle mich durch alle diese Rücksichten dringendst verpflichtet, die Ansprüche von Elbing fortgesetzt mit allem Nachdruck zu vertreten, und ich werde kein mir zu Gebote stehendes Mittel unversucht lassen, ihnen die Anerkennung auszuwirken.“ Das Finanzministerium²²⁸⁾ dagegen lehnte trotzdem konsequent jegliches Recht der Stadt und jegliche finanzielle Verpflichtung des preußischen Staates als jeder rechtlichen Grundlage entbehrend ab und bestritt andererseits auch die Möglichkeit einer richterlichen Entscheidung, indem es die rechtliche Befugnis dazu nicht anerkannte. Das einzige, was man angesichts der wirtschaftlichen Notlage Elbings zuzugestehen sich bereit erklärte, war jetzt eine Gnadenbewilligung von 150 000 Tlrs., die man (Finanzminister Lottum) äußersten Falles auf 200 000 Tlr. zu erhöhen gedachte.

So war es also innerhalb der Ministerien nicht möglich, eine einigende Formel zu finden, und es blieb, wollte man zu einem positiven Vorschlag gelangen, nichts anderes übrig als der Zusammentreff des gesamten Staatsministeriums. Vorher aber war es zunächst erforderlich, daß die grundlegenden Auseinandersetzungen der gegensätzlichen Ministerien den einzelnen Staatsministern zur genauen Orientierung vorgelegt würden, die diese Dokumente dann, zum Teil mit Randbemerkungen versehen, wieder zurückfanden. In diesen Randbemerkungen nun spiegelt sich auffallenderweise durchweg eine Uebereinstimmung mit dem Standpunkt des Innenministeriums wieder, oder es tritt zum mindesten eine vermittelnde Stellung zutage²²⁹⁾. Ebenso kommt in einem ausführlichen Gutachten der Staatsminister Freiherr v. Humboldt²³⁰⁾ in Uebereinstimmung mit dem Innenminister Schuckmann zu dem Schluß, daß bei Nichtannahme des Vergleiches nur zwei Möglichkeiten beständen: „E n t w e d e r wird die Stadt zum Rechtswege verstattet; dann wird sie gewiß obsiegen, und sie ist befugt, zu sagen: „Rem meam vindico ubi invenio.“ Demzufolge hat sie nicht nötig, sich mit anderen

²²⁷⁾ Hinweis auf d. Allg. L.-R., Teil II, Tit. 114, § 81.

²²⁸⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4; 16. März 1819.

²²⁹⁾ Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4; Geh. St.-Arch., Berlin. Beyme (Justizminister f. d. Rheinlande), Justizminister Kircheisen.

²³⁰⁾ a. a. O., Rep. 90, XVII, Nr. 1.

Gläubigern des Staats²³¹⁾ in ein Erstigkeitsverfahren einzulassen. Das Objekt ihrer Befriedigung ist in paratissimis. Oder sie wird nicht zum Rechtswege verstattet . . .“, woraus sich dann auch für Humboldt die Befürchtung eines städtischen Bankrotts mit all seinen für das Ansehen des preußischen Staates so unerfreulichen Folgen ergibt. Staatsminister v. Altenstein schließlich pflichtet diesem Gutachten Humboldts über den Elbinger Vergleich folgendermaßen bei²³²⁾: „Wenn der Staat früheres Unrecht wieder gutmachen will, so muß es so geschehen, daß es (das Unrecht nämlich) auch anerkannt wird; und dieses wird nur der Fall sein, wenn der Staat den Vergleichsvorschlag ohne weitere Bedenken annimmt. Der Umstand, daß die Stadt in Verlegenheit ist, erheischt große Vorsicht, damit es nicht das Ansehen gewinnt, als wolle der Staat davon Gewinn ziehen. Es ist sehr wünschenswerth, daß die Frage, ob die Stadt zum Rechtsweg gelassen werden soll, umgangen werden könne, noch wünschenswerter ist es wohl, daß sich der Staat nicht der Wahrscheinlichkeit aussetzt, zu unterliegen.“

Zusammengefaßt ergeben alle diese verstreut niedergelegten Ansichten schon jetzt eine Atmosphäre, die den besten Willen zu einer gerechten Lösung der Elbinger Streitfrage bei einer vorsichtigen Wahrung des Staatsinteresses zutage treten läßt. Sie kommt ebenso betont in dem späteren Vortrag des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1819 zum Ausdruck.

Neben der Frage der endgültigen Schlichtung des Territorialstreites und im Zusammenhang damit lief freilich noch ein anderes, sehr wesentliches Problem einher, die Frage der Elbinger Kriegsschulden, die die Stadt in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf das ärgste bedrohte und die die Staatsbehörden auch in der Behandlung der Vergleichsfrage mit in Rechnung zu ziehen hatte. Die Zustände in der Stadt waren infolge der hohen Belastung unhaltbar geworden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der inneren Ruhe wagten es Magistrat und Stadtverordnete nicht mehr, eine direkte Einziehung der Stadt- und Kriegsschuldenbeträge vom Bürger und gemeinen Manne zu tätigen²³³⁾. Die Bürger hatten schon längst jeden baren Beitrag verweigert und ließen es lieber auf Auspfändung ankommen. Eine staatliche Mahnung auf pünktliche Ablieferung der Beiträge hatte nur zur Folge, daß die Stadtbehörden sich solidarisch weigerten, überhaupt noch Steuern von ihren Einwohnern einzuziehen. Im April 1818²³⁴⁾ hatten Magistrat und Stadtverordnete bereits um einen Vorschuß von 20 000 Tlern. auf die Territorialablösung gebeten, um damit das allernötigste Defizit decken zu können. Der Antrag war abgelehnt worden. Die Stadt hatte außerdem auch schon mehr-

²³¹⁾ Bezieht sich auf die Kriegsschulden der Stadt.

²³²⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 90, Tit. 17, Nr. 1; 19. 9. 1819.

²³³⁾ Vgl. Fuchs.

²³⁴⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 9 f.

fach beim Staat darauf angetragen²³⁵⁾), die Kriegsschulden insgesamt zu übernehmen, die das Tempo des städtischen Niedergangs unaufhörlich beschleunigten, mindestens aber zu gestatten, wenn der Staat nicht das ganze Quantum übernehmen wolle, für den bleibenden Rest die Abgaben auf indirektem Wege einziehen zu dürfen, da die Schuld, verbunden mit der direkten Belastung, „die feindseligsten Gesinnungen unter den Bürgern aufrege“ und daß schon der bloße Name „Stadtschuld“ alle Gemüter erhitze usw. Indessen wurden auch diese Anträge auf staatliche Uebernahme der Kriegsschulden nicht genehmigt mit der Begründung, daß die Stadt diese Schuld mehrfach selbst ausdrücklich und rechtlich verpflichtend anerkannt habe²³⁶⁾. So gab es schließlich keine Möglichkeit einer Erleichterung für die Kommune als die Verquickung der Schuldenfragen mit der späteren Territorialablösung, wie es dann von Staats wegen trotz schärfster städtischer Proteste auch durchgeführt wurde. Die Stadt empfand mit Bitterkeit eine solche Behandlung ihrer Angelegenheiten, die sie als eine ungerechtfertigte Zurücksetzung anderen Kommunen gegenüber bezeichnete, denen der Staat auch helfend beigesprungen war, ohne daß ihn eine Verpflichtung gebunden hätte. Am 12. September 1818 protestierten daher die Stadtverordneten „mit tiefster Devotion, jedoch ganz feierlich“ und baten, daß die in Aussicht stehende Entschädigung „dem verschuldeten, fast gänzlich zerrütteten Zustande der hiesigen Kämmereikasse“ zugute kommen dürfe. Denn: „Nur G n a d e erflehten wir damals (hinsichtlich der Stadtschulden). Uns stehen aber in dieser zweiten Angelegenheit (Territorialablösung) R e c h t e zu.“ Der Magistrat schloß sich in einem Begleitschreiben dem Protest der Stadtverordneten an und fügte nochmals die dringende Bitte um Bewilligung des im April des Jahres von der Regierung schon einmal abgeschlagenen Antrages auf eine staatliche Abfichlagszahlung von 20 000 Tlern. hinzu, „als es uns sonst völlig unmöglich gemacht wird, ... auch nur die Zinsen der Stadtschulden pro 1818 auszuschreiben zu können, indem die pro 1817 ausgeschriebenen Beiträge die Kräfte der Kontribuenten erschöpft haben, und darauf an 20 000 Tlr. noch rückständig sind.“

In Danzig blickte man mit Sorge auf die Elbinger Verhältnisse, und da das Schweigen in Berlin über die Entscheidung des Territorialvergleiches weiterhin fortduerte, wandte sich die Danziger Regierung schließlich mit eindringlichen Gesuchen an den Kanzler Hardenberg²³⁷⁾, um zunächst wenigstens die Bewilligung des von der Stadt erbetenen Zuschusses zu erreichen. „Die täglich drückender werdende Ungewißheit über den künftigen Zustand der Dinge, und was noch

²³⁵⁾ Vergl. Fuchs: Beschreibung d. Stadt Elbing, Bd. III, 3, S. 633. 28. November 1817 u. 16. März 1818.

²³⁶⁾ a. a. O., S. 628 ff.

²³⁷⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 IV, Westpr. Nr. 4; 19. Dezember 1818, 13. Februar 1819.

mehr sagen will, verbunden mit der Ueberzeugung, von der Ungerechtigkeit, welche von Seiten der Regierung gegen die Stadtgemeinde begangen wird, muß am Ende auch in den gebildeten Klassen der Einwohner eine Stimmung hervorbringen, die zu den traurigsten Ereignissen führen wird, wenn die Beitreibung der von den Stadtverordneten verweigerten Beiträge zur Besteitung der öffentlichen Lasten erfolgt.“ Auch Innenminister Schuckmann, der sich in Berlin als der berufene Vertreter der Elbinger Rechte fühlte, wandte sich nochmals mit einem warnenden Schreiben über die Elbinger Zustände an Hardenberg²³⁸⁾ und forderte auch seinerseits als vorläufige Abhilfe die schleunige Gewährung des erbetenen Zuschusses. Endlich am 16. März 1819²³⁹⁾ kam die Genehmigung des Finanzministeriums dazu heraus, wobei freilich ausdrücklich betont blieb, daß nichtsdestoweniger eine Verpflichtung des Staates gegenüber der Stadt Elbing nicht anerkannt werde.

So lagen die Dinge, als man endlich am 2. Dezember 1819 im Staatsministerium über den angebotenen Vergleichsvorschlag der Stadt zur Entscheidung schritt²⁴⁰⁾. „Wir glauben²⁴¹⁾,“ so heißt es in dem schriftlichen Niederschlag, „daß die Bewilligung der städtischen Forderung sowohl dem Rechte als auch dem finanziellen und staatswirtschaftlichen Interesse E. K. M. ganz angemessen sei.“ „Die rechtliche Seite der Sache betreffend“, so heißt es wörtlich weiter, „so dürfte es schwer sein durchzuführen, daß der König und die Republik Polen befugt gewesen seien, das Privateigentum einer einzelnen Stadt zum Besten des gesamten polnischen Staates zu verwenden, ohne einer solchen Stadt Entschädigung zu leisten. Wir glauben auch, daß der preußische Staat schon dadurch, daß er in dem Warschauer Vertrag 1773 für die Abtretung der Provinz Ostpreußen und des Netzedistrikts sich für alle und jede Anforderung an den polnischen Staat für abgefunden erklärte, er auch bezüglich der 300 000 Tlr. für befriedigt angesehen werden müsse und daher schon 1773 die Verbindlichkeit hatte, das Territorium der Stadt zurückzugeben.“ Endlich und hauptsächlich erscheint es uns entscheidend zu sein, daß der preußische Staat schon durch die Nutzung nicht bloß wegen der Zinsen, sondern auch hinsichtlich des Kapitals vollständige Bezahlung erhalten hat.“ Käme die Sache zum Prozeß, — so war man allgemein überzeugt,

²³⁸⁾ a. a. O., 26. 2. 1819.

²³⁹⁾ a. a. O.

²⁴⁰⁾ Teilnehmer des Staatsministeriums: Kronprinz Friedrich Wilhelm, Altenstein, Beyme, Kircheisen, Humboldt, Bülow, Schuckmann, Boyen, Lottum und Klewitz. Eine für die Elbinger Angelegenheit im städtischen Interesse günstige Zusammensetzung, da lediglich die Finanz (Lottum, Klewitz) sich gegen die Elbinger Ansprüche stellte.

²⁴¹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 IV, Westpr. Nr. 4.



Eduard Heinrich von Flottwell

1817-25 Geh. Regierungsrat in Danzig, 1825-30 Regierungs-
präsident in Marienwerder, später Oberpräsident von Posen

Lithographie nach einer Zeichnung von Randel



Kaspar Friedrich von Schuckmann

1814-34 Minister des Innern

Lithogr. von Werner, nach einer Zeichnung von F. Krüger

— würde Fiskus wohl vor jedem Tribunal unbedenklich unterliegen müssten. (Aus dieser Erkenntnis heraus dürften schon innerpolitische Erwägungen geboten haben, daß der Rechtsweg jetzt und für alle Zeiten von Staats wegen verfagt blieb.) Vom staatswirtschaftlichen Standpunkt aus glaubte man, abgesehen von dem „wohlfeilen Preis“, als den man die Entschädigungssumme von 300 000 Tlern. erkannte; für die Bewilligung der städtischen Anträge schon darum eintreten zu müssen, da „die Entschägungen, zu denen sich die Stadt erbietet, einen Anspruch von mehreren Millionen befeitigen“, denn sie verlangt ja nicht nur das Territorium zurück, sondern auch, „und wie es uns scheint, mit rechtlichem Grunde“, die Erstattung der entbehrten Nutzungen daraus. Schließlich fand man hinsichtlich der städtischen Kriegsschulden diese allein erheblich genug, um eine Bewilligung der städtischen Anträge auf das dringlichste zu befürworten, denn „der Staat würde dadurch von der Notwendigkeit befreit werden, infolge seiner übernommenen Garantie der städtischen Kriegsschulden ... einen Bankrott der Stadt zuzulassen, der für den Kredit des Staates (der damit seine Garantie zurücknehmen würde) höchst bedenklich sein dürfte“. In dieser letztberührten Frage aber liegt wieder der Kern des Konfliktes, der ein Uebereinkommen zwischen Staat und Stadt, — in dem schließlich doch der Staatswillie Sieger blieb, — noch um Jahre hinauszögerte: Das war die bereits erwähnte Vermischung der städtischen Kriegsschuldenfrage mit der Frage der Territorialentschädigung, die dem Staate hier die willkommene Möglichkeit gab, eine notwendige Staatsbeihilfe mit einer Rechtsverbindlichkeit gegen die Stadt zu decken. Bemerkenswert ist es auch, daß trotz aller rechtlichen Einräumungen in dem Abkommen nur von „einer aus königlicher Gnade herkommenden Bewilligung“ die Rede sein sollte und nicht etwa von einem Vergleich, um zu verhüten, „daß nicht wegen etwaniger ähnlicher Fälle, in denen in älteren Zeiten gleichfalls Güter mit den Domänen ohne rechtsgültige Titel vereinigt worden sind, daraus Exemplifikationen gezogen werden können“. Wenn mithin die Ansprüche der Stadt wohl als gerechtfertigt angesprochen wurden, so sollte freilich trotzdem aus innerpolitischen Erwägungen heraus in der Form der Zugeständnisse alles vermieden werden, um einen Präzedenzfall zu schaffen, der sich gegen das Staatsinteresse hätte auswirken können. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß die staatlichen Finanzen selbst nicht so glänzend dastanden, als daß eine Verbindlichkeit, wie sie durch diesen Vergleich der Stadt Elbing gegenüber bestand, nichts bedeutet hätte. Daß es in dieser Hinsicht Schwierigkeiten gab, erfahren wir beiläufig aus einem Bericht der Hauptverwaltung der Staatschulden vom 20. Januar 1821²⁴²), in dem es u. a. heißt, daß die Ausgabe von 300 000 Tlern. in barem Gelde nicht auf dem Etat

²⁴²⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4.

stehe und daher nur aus dem Reservefonds geleistet werden könne; dieser aber sei leer, er bestehe nur aus Staatschuldscheinen; überhaupt sei er außerstande, irgendwelche Barzahlungen zu leisten . . . ufw.

VII.

Das Ergebnis der Verhandlungen, die zur Entscheidung vor den König kamen, war endlich das Kabinettschreiben vom 24. 2. 1820²⁴³⁾. In diesem königl. Befehl, der dem Elbinger Magistrat am 21. März 1820 von der Danziger Regierung mitgeteilt wurde, bewilligte der König schließlich „mit Rücksicht auf die durch die königl. Kabinettsorder vom 12. März 1809 übernommene Garantie für die städtischen Kriegsschulden“, der Stadt nur ein Kapital von 300 000 Tlrn. in Staatschuldscheinen zum Nennwerte mit Zinsen zu 4 % vom 1. April 1820 ab, weil es, wie es heißt, an baren Mitteln zur Befriedigung anderer dringender Bedürfnisse noch fehle. — Dieser Entscheid aber verläßt wesentlich die Basis des von der Stadt 1817 angetragenen Vergleichsvorschlages, den die Stadtbehörden ohnedies nur als Kompromiß empfunden hatte, und er wurde dementsprechend auch mit großer Enttäuschung von ihnen aufgenommen. Innerhalb von 14 Tagen hatte man sich darüber zu erklären. Aber trotz, oder vielleicht gerade wegen des trostlosen wirtschaftlichen Zustandes in der Stadt war man jetzt keineswegs bereit, die im Jahre 1817 als äußerst angenommene Grundlage mit noch weiteren Zugesständnissen zu verlassen. Und so erfolgte am 21. April des Jahres²⁴⁴⁾ die solidarische Ablehnung des Magistrats²⁴⁵⁾ und der Stadtverordneten an die Regierung zu Danzig, die im wesentlichen Folgendes forderte: E r s t e n s wurde energisch protestiert gegen die Vermischung der Territorialangelegenheit mit der kommunalen Kriegsschulden. Z w e i t e n s forderte man Bewilligung der 300 000 Tlr. in bar, so wie es 1817 festgesetzt worden sei. Sollte die bare Auszahlung dem Staate nicht möglich sein, „so bitten wir, uns innerhalb dreier Monate . . . 50 000 Tlr. bar auszahlen zu lassen; die restlichen 250 000 Tlr. bitten wir in einem Zeitraum von 15 Jahren auszahlen zu lassen, und während dieser Zeit bis zur gänzlichen Abtragung mit 5 % zu verzinsen.“ D r i t t e n s wünschte man Verzinsung der ganzen Summe vom 1. Januar 1818 ab mit 5 %. V i e r t e n s er hob man die Forderung der Kosten erstattung und Vorschüsse vom 1. Januar 1818 an, die die Kommune für das Territorium gehabt.

Es ging noch das ganze Jahr hin, ehe die städtischen Reklamationen den behördlichen Weg gegangen waren, und ehe endlich

²⁴³⁾ a. a. O.

²⁴⁴⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 65/66, S. 67—77.

²⁴⁵⁾ 1819 war Joh. Luk. Haafe Oberbürgermeister der Stadt geworden, der die Elbinger Sache mit Eifer verfördt.

daraufhin die Kabinettsorder vom 21. Dezember 1820 erfolgte²⁴⁶). In dem königlichen Entschluß wurde zwar die Zahlung der 300 000 Tlr. in barem Gelde, eventuell in Staatschuldscheinen nach dem Kurswerte mit Zinsen vom 1. Januar 1820 ab nachgegeben, aber in dem Ministerialschreiben vom 12. 1. 1821, in dem die Kabinettsorder der Regierung nach Danzig mitgeteilt wurde, hieß es außerdem noch ganz ausdrücklich, daß bei der Auszahlung auf die Regulierung der Stadtschuld Rücksicht genommen werden müsse. Diese ausdrückliche Verquickung der Territorialablöfung mit der Stadtschuld jedoch bewog die Stadtverordneten, ihren früheren Protest, — auch bezüglich des Verzinsungstermines, — nochmals auf das lebhafteste zu erneuern²⁴⁷).

Ohne auf die nochmaligen städtischen Einwände einzugehen, wurde jetzt von den königl. Ministerien eine ganz allgemein gehaltene Abtretungsurkunde²⁴⁸) entworfen, die die Frage der Verwendung des gedachten Quantum ganz unbeachtet ließ, dagegen den Verzinsungstermin vom Jahre 1820 ab beibehielt. Diese Abtretungsurkunde erhielten die städtischen Behörden am 29. März 1821²⁴⁹) von der Danziger Regierung mit dem Bemerkung zugestellt, daß auf keine Weise eine Erweiterung der Bewilligung von den königl. Ministerien befürwortet werden könne, wenn die Stadt wider Erwarten noch fernere Ansprüche und Schwierigkeiten machen sollte; ebensowenig seien weitere Zugeständnisse vom König zu erwarten. Trotzdem blieb der städtische Widerstand bestehen und die Urkunde wurde nicht unterzeichnet. In einem ausführlichen Bericht²⁵⁰) legte man die Begründung zur Verweigerung der Vollziehung dar: Erstens sei die durch die Verhandlung vom 14. Oktober 1817 angenommene Grundlage verrückt und in dem neuen Entwurf ganz neue Bedingungen enthalten. Es fehle überdies die Erklärung, daß die Stadt die Entschädigungssumme in ihrem Haushalt benutzen dürfe. Zweitens fehle es dem Entwurf gänzlich an einer genauen Bestimmung der gegenseitigen Pflichten und Rechte im Territorium und an der im Gesetz vorgeschriebenen Inventaraufnahme beim Abschluß von Vergleichen. Die durch die allgemein gehaltene Form des Abkommens bedingten verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten aber legten so nur Grund zu neuen Streitigkeiten. Ferner sei es vonnöten, bei dieser Gelegenheit auch die der Stadt zustehende Kompetenz (6565 Tlr.) zur Sprache zu bringen, da man aus Danzig (5. April 1821) die Nachricht von einer eventuellen Einziehung dieses Quantum erhalten hätte. Der Vergleich könne aber nur vollzogen

²⁴⁶) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4. Desgl. St. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 54.

²⁴⁷) a. a. O., S. 103, 2. Februar 1821.

²⁴⁸) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 120—23.

²⁴⁹) a. a. O., S. 105.

²⁵⁰) a. a. O., S. 116—18 bzw. S. 124—27.

werden, wenn der preußische Staat das unverkürzte Fortbestehen dieses Zuschusses für alle Zeiten garantire. — Man glaubte einen besonderen Rechtsgrund auf diese Kompetenz zu haben, da der König in seiner Kabinettsorder vom 5. Juli 1811 die Versicherung erteilt hatte, daß der Stadt Elbing die Kompetenz solange gezahlt werden solle, bis sie bei etwaiger Rückgabe ihres Gebiets in Anrechnung gebracht werden würde. Um eine Lösung dieser schwiebenden Fragen herbeizuführen, machte man den Vorschlag, eine gemischte Kommission mit der genauen Untersuchung der strittigen und unklaren Fragen zu beauftragen.

In Berlin war man über diesen unerwarteten Widerstand der Stadt ungehalten, und selbst Innenminister Schuckmann, sonst der eifrigste Vertreter der Elbinger Rechte im Plenum des Staatsministeriums, war auf das unangenehmste überrascht, als das staatliche Programm der Territorialabfindung nicht reibungslos in die Tat umgesetzt werden konnte. In diesem Sinne wird dann auch sein temperamentvolles Schreiben vom 5. September 1821²⁵¹⁾ an den König verständlich, welches das widerspenstige Benehmen der städtischen Behörden Elbings auf das schärfste rügte. „Sie verlangen, daß die Angelegenheit der Entschädigung für das Territorium mit dem Kriegschuldenwesen garnicht vermischt und die bewilligte Summe auschließlich zur Verbesserung der städtischen Kämmerei verwendet werden solle. — — — Dieses Verlangen ist im hohen Grade frivol und zeugt von einem sträflichen Leichtsinn gegen den Kredit der Kommune und das Interesse der Gläubiger.“ Wir dürfen ergänzen: Und gegen das Interesse des preußischen Staates. In zornigem Eifer setzt sich Schuckmann zur Sicherstellung der staatlichen Garantie sogar „für eine bestimmtere Aufsicht durch die Regierung, als die Städteordnung sonst erfordert oder nur zuläßt“, ein.

Inzwischen blieb die Stadt ohne Nachricht auf ihren letzten Protest. Die größte Sorge bereitete ihr jetzt die Beibehaltung der Kompetenz, deren Ausfall vom städtischen Etat nicht hätte gedeckt werden können. Am 11. Juni 1821 bemühte sie sich nochmals bei der westpreußischen Regierung darum und betonte wiederholt, daß die angebotene Entschädigungssumme nur bei einer unverkürzten Weiterzahlung der Kompetenz angenommen werden könnte. Auch diese Eingabe des Magistrats blieb unbeantwortet. Dafür erfuhr man inzwischen von anderer Seite, daß die Akzisekasse bereits angewiesen wäre, die Zahlung der Kompetenz auszufsetzen²⁵²⁾), worauf

²⁵¹⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4.

²⁵²⁾ Inzwischen hatte sich auf Anregung des Oberpräsidenten v. Schön, der die Elbinger Angelegenheit mit warmem Interesse verfolgte (31. 8. 1821, Städt. Arch., Elb. T 165, Bd. II, S. 128), der in Berlin weilende Elb. Stadtrat Pofelger nochmals für die Stadt beim Innenminister verwandt, um die Entscheidung in der Territorialfrage zu beschleunigen.

man sich schleinigt nochmals direkt an den König wandte²⁵³⁾ und ihm angelegenlich die Gründe vortrug, warum die Beibehaltung des Zuschusses so ungeheuer wichtig für den Stadthaushalt wäre. „Der Zustand unserer Kämmerei ist so schlecht, daß die Entbehrung dieses Quantums uns in die größte Verlegenheit setzt. Die Pertinentien derselben sind bereits verschuldet, und den Beitrag auf die Einwohner zu repartieren, ist fast unmöglich, weil selbige bei dem beinahe gänzlichen Stocken der Gewerbe und besonders des Handels, der nach der Reokkupation von Danzig sich ganz dahin zu ziehen droht, die sonstigen Zahlungen nicht einmal leisten können.“ Die Schulden der Kämmerei wurden beiläufig mit 48 000 Tlr. erwähnt. — Es erfolgte zwar (25. Juli 1822) ein königliches Kabinettschreiben, in dem neben anderen Städten auch Elbing mit Rücksicht auf seine ungünstige Lage noch bis Ende 1824 die Bewilligung der Kompetenz zugesagt wurde. Dann aber sollte deren allmäßliche Einziehung in Kraft treten.

In Berlin hatte man sich in der Abtretungsangelegenheit jetzt endlich, wenn auch widerstrebend, zu einer etwas gründlicheren Behandlung der Einzelfragen bereit gefunden. Am 14. Juni 1822²⁵⁴⁾ forderte die Regierung in Danzig den Elbinger Magistrat auf, bis zum 1. Juli genaue Aufstellungen einzufinden, erstens über alle Einkünfte, die die Stadt nach der Verpfändung noch aus ihrem Territorium bezogen hätte, zweitens über alle sonst aus der königlichen Kasse zur Kämmereikasse geflossenen Zahlungen, drittens über alle Lasten und Kosten, die die Kämmerei für das Territorium trüge.

Da in diesem Schreiben aber die Einkünfte des preußischen Staates aus dem Gebiet unerwähnt blieben, erschienen den Stadtverordneten die Absichten der Regierung nicht deutlich, und man fürchtete, daß eine andere Grundlage „als bisher von den Parteien angenommen und von uns (den Stadtverordneten)²⁵⁵⁾ genehmigt worden“ vorausgesetzt würde, denn „es kommt bei der Auseinandersetzung nur darauf an, was dem Staate abgetreten wird, nicht aber, was uns verbleibt“.

Nach verschiedentlichen nicht unerheblichen Differenzen brachte man schließlich mit Hilfe des von Danzig bestellten Kalkulators Düring bis Mitte Oktober 1822 die technischen Vorarbeiten, die das Abkommen erforderte, doch noch zu Ende²⁵⁶⁾. Inzwischen hatten die königlichen Ministerien in Berlin schon Regierungsrat Flottwell aus Danzig, der die Elbinger Verhältnisse genau kannte, beauftragt, durch persönliche Unterhandlungen mit den Elbinger Stadtbehörden die bestehenden Schwierigkeiten endlich aus dem Wege zu räumen.

²⁵³⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4; 14. 1. 1822.

²⁵⁴⁾ Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 139, 21. Juni 1822.

²⁵⁵⁾ a. a. O., T 165, Bd. II, S. 139, 21. Juni 1822

²⁵⁶⁾ a. a. O., S. 141 f u. T 164, Bd. I, S. 1.

In einer viertägigen Konferenz (15.—18. Oktober) wurden zwischen ihm und der Stadt die strittigen Punkte erörtert²⁵⁷⁾ und in den darüber aufgenommenen Verhandlungen zunächst der Vergleich vom 14. Oktober 1817 als gültige Grundlage anerkannt. Die Fortdauer der Kompetenz blieb als wesentliche Bedingung des abzuschließenden Vergleiches bestehen; auch an dem Verzinsungsstermin (1. 1. 1818) für die ganze Summe, sowie an der Entschädigung für die seit dieser Zeit für das Territorium von der Stadt getragenen Lasten, hielt man unbedingt fest. Ferner wünschte man eine hypothekarische Eintragung der Entschädigungssumme nebst Zinsen zu 5 % als Sicherheit in das Abkommen mithineingebracht. Im allgemeinen hatte Flottwell gegen diese Vergleichsbedingungen nichts einzuwenden, wenngleich er betonte, daß er nicht in allen Fragen zuständig sei und beispielsweise bei der Kompetenzfrage sein Bedenken äußerte, da diese seiner Ansicht nach in keiner Verbindung mit der Territorialangelegenheit zu stehen scheine. Den Protest gegen die Vermischung der Territorialentschädigung mit den Stadtkriegsschulden hatte die Stadt übrigens fallen gelassen; sie bekannte sich jetzt den Gläubigern der Stadtschulden gegenüber zwangsläufig zu der Gesinnung, die der Staat als Unterhandlungsgrundlage verlangte.

Wie vorauszusehen, ging auch das Jahr 1822 ohne Entscheidung zu Ende. In Berlin hatte man keine Lust, der Stadt weiter nachzugeben und hielt sie zunächst mit Schweigen hin. Tatsächlich schien sie vergebens auf eine Entscheidung warten zu sollen. Als von Seiten der Regierung immer nichts erfolgte, trug der Magistrat schließlich von sich aus (2. April 1823)²⁵⁸⁾ nochmals bei der Regierung um Beschleunigung an. Außerdem bat man jetzt auch noch dringend um eine weitere Abschlagszahlung von 10 000 Tlr., damit den laufenden Verpflichtungen nachgekommen werden könne²⁵⁹⁾. Die Notlage der Stadt gestaltete sich immer unhaltbarer; die Gehälter für die niederen Beamten wurden bereits aus dem Privatvermögen einzelner vorgeschoßen; keine Kasse in der Stadt war in der Lage, sie auszuzahlen usw. Um dem Schlimmsten zu steuern, bat man in Danzig um eine sofortige und vorläufige Bewilligung von wenigstens 2000 Tlrn. aus der Stadtschuldentilgungskasse. Daß dieser Antrag gewährt wurde, sollte, da die Stadt den gesetzten Rückerstattungsstermin (1. Juli) nicht einhalten konnte, die nachteiligsten Folgen für sie haben; denn die Danziger Regierung hatte nicht nur mit rücksichtsloser Einziehung dieses Quantum gedroht, sondern bediente sich, als die Stadt ihrer Verpflichtung nicht gerecht werden konnte, auch der schroffsten exekutorischen Maßnahmen²⁶⁰⁾. So wurde rigoros die städtische Kompetenz zur Zinsenzahlung der Stadtschuld

²⁵⁷⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. I, S. 45—60.

²⁵⁸⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. I, S. 221 ff.

²⁵⁹⁾ a. a. O., S. 234 ff., 3. Mai 1823.

²⁶⁰⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 1 ff.

mit Beschlag belegt und der Elbinger Landrat Abramowski beauftragt, sofortige Exekution gegen den Magistrat zu verfügen und nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu vollstrecken, d. h. die Einkünfte und Bestände der Kämmereikasse zu beschlagnahmen, um daraus die schuldige Summe für den Stadtschuldenentilgungsfonds flüssig zu machen. Für die städtischen Finanzen waren solche Maßnahmen eine unerhörte Härte, und die Elbinger Stadtverordneten erließen schleunigst an das Ministerium des Innern (25. Juli)²⁶¹⁾ einen Notruf mit einer bitteren Beschwerde über das Vorgehen der westpreußischen Regierung in Danzig. Der Stadt ständen absolut keine Mittel zur Verfügung und sie habe es auf Exekution ankommen lassen müssen. Ganz dringend erbitte man eine sofortige Abschlagszahlung von 10 000 Tlrn., um aus den geschaffenen, vollkommen verworrenen Zuständen herauszukommen, die auch nur darum so hoffnungslos wären, weil man in Berlin noch immer nichts in der Territorialfrage entschieden hätte.

VIII.

Seit den Oktoberverhandlungen des vergangenen Jahres hatte man nichts mehr darüber gehört. Erst im August 1823²⁶²⁾ erhielt man endlich die Nachricht, daß sich die Territorialangelegenheit jetzt wohl von selbst erledigen werde, da der Regierung in Danzig bereits am 25. Juli der genehmigte Vergleichsentwurf überfandt worden sei. Diese genehmigte Urkunde jedoch, die dem Magistrat und den Stadtverordneten am 24. Oktober 1823²⁶³⁾ zugestellt wurde, bot keine neuen Aenderungen, erhielt vielmehr alles aufrecht, was man bisher preußischerseits als Bedingung zur Vergleichsabschließung aufgestellt hatte und nur in der Form war darin soviel gewonnen, daß die abzutretenden Grundstücke, Gefälle und Nutzungen in einem der Urkunde beigefügten Verzeichnis genannt waren. Sonst hatte man auf die städtischen Wünsche in keiner Weise Rücksicht genommen. Alle Einzelheiten würden sich, — so hieß es, — nach den allgemeinen in der Urkunde enthaltenen Grundsätzen entweder von selbst regeln oder wären je nach Bedürfnis besonders zu behandeln. Die Frage der Kompetenz gehöre überhaupt nicht hierher und bleibe darum unbeantwortet.

Weder Stadtverordnete noch Magistrat waren mit dieser Lösung einverstanden, und sie verweigerten abermals ihre Unterschrift zu diesem neuen Entwurf, indem sie sich auf die Oktoberverhandlungen des Vorjahres beriefen und als Grundbedingung die Bewilligung der Kompetenz für immerwährende Zeiten beibehielten²⁶⁴⁾. —

Unvollzogen schickte man die Urkunde nach Danzig zurück und bat die Regierung, höheren Orts die Wünsche der Stadt von sich aus

²⁶¹⁾ a. a. O., S. 15 ff.

²⁶²⁾ a. a. O., S. 29.

²⁶³⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 37.

²⁶⁴⁾ a. a. O., S. 40 ff., 18. November 1823.

befürworten zu wollen, denn der von den Ministerien gewünschte Vergleich sei nur für den Staat vorteilhaft, für die Kommune dagegen von zweifelhaftem Wert. Man halte sich nicht für ermächtigt, die entworfene Urkunde zu unterzeichnen, bevor nicht eine Revision im Sinne der Verhandlungen vom 16.—18. Oktober 1822 stattgefunden hätte. — In Danzig erklärte man diese Weigerung zwar für unzureichend²⁶⁵⁾), wollte aber trotzdem im folgenden Monat nochmals Flottwell nach Elbing senden, um die einzelnen Gründe der Ablehnung mit den Stadtbehörden genau durchzugehen und zu prüfen. Am 17. Februar 1824²⁶⁶⁾ fand diese angekündigte Aussprache mit dem Elbinger Magistrat und einer dazu erwählten Stadtverordneten-Deputation statt. Sie hatte, wie auch eine spätere Unterredung vom 9. Juni 1824, keinen Erfolg, da die Stadt auf ihren Ansprüchen, die sie im städtischen Interesse als Mindestforderungen bezeichnete, fest bestehen blieb. — Daß die Stimmung, wie bei den Stadtbehörden, so auch bei der Bevölkerung, infolge des Konfliktes mit seinen unerfreulichen Auseinandersetzungen immer tiefer in einen Gegenfatz zu der bestehenden Staatsleitung hineinwuchs, ist nicht verwunderlich, und es wird auch nur als natürliche Folge empfunden werden müssen, daß dann gerade in Elbing die liberalen Ideen auf fruchtbaren Boden fielen, und daß der Geist der konstitutionellen Bewegung gerade hier besonders scharf zum Ausdruck kommen follte.

Die Elbinger Anträge mußten also unverändert von Danzig nach Berlin weitergeleitet werden. Die Stadtbehörden taten insofern von sich aus noch ein Uebrigess, als sie zur Erklärung ihrer Ansprüche sich direkt an den König und den Innenminister wandten, um nochmals deren persönliche Unterstützung zu erbitten²⁶⁷⁾). Das endgültige Ergebnis darauf war die Kabinettsorder vom 26. September 1824²⁶⁸⁾, in der für die Stadt wesentlich neu das Zugeständnis der Uebernahme der bis dahin streitig gewesenen grundherrlichen Lasten vom 1. Januar 1818 ab hinzutrat, sowie die Verzinsung des Kapitals von 300 000 Tlrs. vom gleichen Zeitpunkte an. Im übrigen aber blieben die Voraussetzungen die alten. Die Kompetenz wurde nicht endgültig bewilligt, „da diese Bewilligung mit der gegenwärtigen Auseinandersetzung in gar keiner Verbindung steht und Ich (der König) auch der Exemplifikation wegen eine bestimmte Zusicherung der Fortdauer der Kompetenz nicht erteilen kann“. Immerhin sei man geneigt, bei einer künftigen Entschließung auf die Verhältnisse der Stadt „alle mit dem allgemeinen Besten zu vereinigende Rücksicht“ zu nehmen. Aus den die Kabinettsorder begleitenden Ministerialschreiben entnehmen wir noch, daß für die

²⁶⁵⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 67, 30. Dezember 1823.

²⁶⁶⁾ a. a. O., S. 74 ff.

²⁶⁷⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 86 ff., 23. Juli und 27. Juli 1824.

²⁶⁸⁾ a. a. O., S. 97 ff.

Stadt nunmehr „unter keinen Umständen ein Mehres“ geschehen könne. Sie hätte sich jetzt unbedingt zu fügen, oder müsse gewärtig sein, daß man das ganze Abfindungsgeßäft womöglich aufhebe. In diesem Sinne wurde die Stadt am 5. Januar 1825²⁶⁹⁾ beßchieden, mit dem Zusatze, daß man binnen vierzehn Tagen von den Stadtbehörden Bericht darüber erwarte.

So blieb letztlich nur die Kompetenz als Streitpunkt übrig. Die Zusicherung in der Kabinettsorder hinsichtlich des Verzinsungstermines hat übrigens in ihrer Art noch eine kleine Vorgeschichte, auf die wir hier kurz eingehen wollen. Es sei daran erinnert, daß im Jahre 1703 bei der Uebergabe des Elbinger Territoriums an Brandenburg-Preußen gleichzeitig moskowitische Kronjuwelen mit als Pfand gegeben wurden, die bei der Einlösung des Territoriums an Polen hätten zurückgegeben werden sollen. Nun ist diese Einlösung nie erfolgt, während die Kronjuwelen völlig in Vergessenheit gerieten. Auch nach 1772, als Elbing preußisch geworden war, ist nie wieder die Rede von ihnen gewesen, wenngleich es jetzt nahegelegen hätte, bei der territorialen Auseinandersetzung darauf zurückzukommen, um eine eventuelle Anrechnung darauf zugunsten der Stadt vorzunehmen. Dies ist nicht geschehen. Dafür erfahren wir in einem Bericht Dr. v. Stägemanns²⁷⁰⁾, daß dieser Kronenschatz im Jahre 1809 eingefchmolzen worden war, zu einer Zeit also, da die französische Okkupation schwer auf Preußen lastete. „Die Operation wurde,“ so schreibt er, „wegen der damaligen schwierigen Verhältnisse fehr verheimlicht, und ist es auch bis jetzt geblieben. Man wird auch deshalb mit den Elbingern in eine weitere Erörterung nicht treten dürfen. Um auf der anderen Seite der Stadt entgegenzukommen, so glauben wir unbedenklich annehmen zu dürfen, hat man dann das Zugeständnis in der Verzinsungsfrage zugelassen. Auch Innenminister Schuckmann sehen wir im Anschluß an die Eröffnung über den Verbleib der Kronjuwelen vorübergehend seinen Groll begraben, um von neuem die Anträge der Stadt eifrigst zu unterstützen und sich namentlich für den Vergleichspunkt einzusetzen, der die Uebernahme der grundherrlichen Lasten seit 1818 und Verzinsung des Kapitals zu 5 % seit 1818 beantragt hatte²⁷¹⁾. „... so erscheint es fehr räthlich,“ schreibt er am 31. August 1824 an den König, „und mehr als billig, auf die Wünsche der Stadt einzugehen.“ Auch „die günstigen Umstände, die für den Domänenfiskus aus dem Abschluß des Geßäfts resulterieren, ... veranlassen uns, das Geßuch der Stadt als billig, ehrerbietigst zu bevorworten.“ Trotzdem erklärte man sich auf Veranlassung der Stadtverordneten immer noch

²⁶⁹⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II.

²⁷⁰⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 89 H XVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I, Bericht Stägemanns (vortragend. Rat im Geh. Staatsrat) v. 12. August 1824.

²⁷¹⁾ a. a. O., Schuckmann an den König.

nicht mit diesem revidierten Vergleichsvorschlag einverstanden. Der Magistrat ermahnte zwar²⁷²⁾, es wäre wohl Vermessenheit, den Abschluß des Vergleiches allein von der Fortdauer der Kompetenzzahlung abhängig zu machen, zumal der König versichert habe, in jeder Weise auf den Zustand der Stadt Rücksicht nehmen zu wollen. Aber die Stadtverordneten blieben fest²⁷³⁾, und die Frage der Kompetenz blieb als einziger unausgeglichener Streitpunkt noch weiter in der Schwebе; wegen der übrigen Differenzen hatte man einige der Kabinettsorder vom 26. September 1824 sich nähernde Zugeständnisse gemacht. Am 22. März 1825 erfolgte die Erklärung nach Danzig: In Anbetracht, daß es sich hier um wesentliche Gerechtsame für ewige Zeiten handele, könne sich die Stadt nicht entschließen, die frühere Bedingung wegen der Kompetenz aufzugeben.

IX.

Inzwischen hatte sich noch ein weiterer ernster Konflikt zwischen Staat und Kommune ergeben, und zwar über die Frage der Stadtkriegschulden²⁷⁴⁾. Wir sahen schon im Juli 1823, daß exekutorische Maßnahmen gegen die Stadt verfügt worden waren, und daß auch die Kompetenz zur Zinfenzahlung der städtischen Schulden von der Regierung in Danzig zur Stadtschuldentilgungskasse gezogen worden war. Als es jetzt vollends unmöglich wurde, weiterhin auch nur die indirekten Kommunalabgaben für die Stadtschuldentilgung aufzubringen, und als höheren Orts kurzerhand direkte Abgaben verfügt wurden, da kam es zwischen Staat und Stadt, die lieber Strafgelder zahlte als die verarmte Bürgerschaft noch weiter zu belasten, zu erregten schriftlichen Auseinandersetzungen. Wir ersparen es uns, auf Einzelheiten einzugehen. Behauptete man auf königlicher Seite eine unglaubliche Renitenz und Anmaßung der Stadtbehörden, so hören wir auf der anderen Seite, zumal von den Stadtverordneten, Proteste gegen Erpressung der unglücklichen Einwohnerschaft durch Zwangsmittel. „Gegen Gewalt können wir keine Beiflüsse fassen,“ heißt es einmal, „wird das, was wir nach Gewissen und Ueberzeugung versichern und was von unserem Magistrat bekräftigt wird, nicht gehört, so haben wir unseren Dienst geendet²⁷⁵⁾.“ Auch Schuckmann, durch dessen Einfluß hauptsächlich das letzte Zugeständnis für den Vergleichabschluß zustande gekommen war, wendet sich jetzt wieder auf den erneuten Widerstand der Stadt hin empört gegen sie. Die städtischen Berichte nennt er jetzt „tadelns-

²⁷²⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 101—118.

²⁷³⁾ a. a. O., S. 129—131.

²⁷⁴⁾ Ausführlich darüber Fuchs: Beschreibung der Stadt Elbing, Bd. III, 3, S. 668 ff.

²⁷⁵⁾ Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing, Bd. III, 3, S. 675.

werte Uebertreibungen“. „Der Magistrat muß,“ so schreibt er am 28. 2. 1825²⁷⁶⁾ an den König, „wenn man nicht voraussetzen soll, daß er aus Mangel an Einsicht zu seiner Stellung völlig unqualifiziert sey, das Unzulässige des ganzen seither beobachteten Benehmens auch wohl einsehen.“ Nachdem dann freilich in Berlin die Notwendigkeit eines finanziellen Zuschusses für die Stadt erkannt worden war, endete der unerquickliche Streit mit der Kabinettsorder vom 20. März 1825²⁷⁷⁾, in der die Stadt von der Amortisation der Stadtschuld in Höhe von 25 000 Tlern. bis zum endgültigen Vergleichsabschluß entbunden wurde, ihr aber energisch bedeutet wurde, im übrigen die der Regierung zu Danzig übertragenen Verhandlungen wegen Auseinandersetzung des Territoriums ohne weiteren Einspruch abzuwarten²⁷⁸⁾. Wir sahen bereits, daß die Stadtbehörden darauf nicht einzugehen gewillt waren, daß sie vielmehr auch weiterhin an einer bindenden Zusage für die Kompetenz festhielten. Aber die Ministerien ließen sich jetzt auf keinen Kompromiß mehr ein und lehnten die von der Stadt gemachten Vorschläge²⁷⁹⁾ strikt ab und verlangten dafür die widerspruchslose Vollziehung der entworfenen Urkunde im Sinne der Kabinettsorder vom 26. September 1824.

Man war in Berlin offenbar der Ansicht, daß bereits übergenug für die Kommune geleistet worden wäre, vielleicht aber spielte hier auch noch ein ganz persönliches Moment mit hinein, das zu Ungunsten der Stadt ins Gewicht fiel. Im Jahre zuvor nämlich hatte sie höheren Orts eine Beschwerde gegen den Innenminister Schuckmann eingereicht, weil sie törichterweise in ihm den Feind des städtischen Interesses erblickte. Diese Tatsache aber, zu Ohren des Innenministers gekommen, konnte kaum ein weiteres Wohlwollen für die Elbinger erzeugen, und in einem Schreiben vom 28. 2. 1825²⁸⁰⁾ ließ sich Schuckmann dann auch in entsprechend heftigen Worten darüber aus, und die Folge war, daß man von ihm, dem einflußreichsten Manne in Berlin, der die Territorialfrage bearbeitete, kein Wort mehr zugunsten der städtischen Interessen Elbings vernahm. Im Gegenteil, die Sprache in den ministeriellen Schreiben über die Elbinger Angelegenheit, die ja vor allem dem Einfluß des Innenministers unterstand, wurde seit Anfang 1825 unverkennbar kühl und schroff. Die Elbinger Stadtbehörden, die von diesen Dingen nichts wußten, konnten sich nach gründlicher Beratung auch diesmal nicht mit den ministeriellen Forderungen des 4. Juli ein-

²⁷⁶⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 89 H XVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I.

²⁷⁷⁾ Städt. Arch., Elbing, Sectio II, Kabinettsorder 11.

²⁷⁸⁾ Für den Widerstand der Stadt Elbing machte man in Berlin vor allem den Elb. Oberbürgermeister Haafe verantwortlich und bemühte sich stets, ihn als ungeeignet und unfähig durch einen anderen zu ersetzen. St.-Arch., Berlin, Rep. 89 H XVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I.

²⁷⁹⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 144 ff., 4. Juli.

²⁸⁰⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 89 H XVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I.

verstanden erklären und verfaßten am 29. Juni ein Bittschreiben an den König²⁸¹⁾, in dem sie mit beweglichen Worten um Gewährung der städtischen Wünsche, die allein aus dem Pflichtgefühl gegen Stadt und Einwohner aufrecht erhalten werden müßten, baten, damit durch einen baldigen Vergleichsabschluß endlich der unerhörte Druck von der Kommune genommen würde. Gleichzeitig benachrichtigte man die Regierung²⁸²⁾ in Danzig von diesem Schritt, indem man gleichsam entschuldigend hinzufügte, die Stadt hätte den Vergleich wohl gern angenommen, wie man es höheren Orts von ihr verlangte, könne es aber nicht vor ihrem Gewissen verantworten und habe sich daher „ehrerbietigst zu den Füßen S. M. unmittelbar“ gelegt. Das Resultat in Berlin war für die Stadt trotzdem nicht des erwünschten. Es erfolgte die Kabinettsorder vom 8. März 1826²⁸³⁾ als endgültiger Bescheid, in dem es hieß, daß es bei den einmal niedergelegten Bedingungen sein Bewenden haben müsse, daß aber bei der demnächst zu fassenden Entschließung über die Kompetenz auf die Verhältnisse der Stadt Rücksicht genommen werden würde. Im Anschluß an diese Kabinettsorder kam überdies noch Regierungsrat Ewald aus Danzig persönlich nach Elbing (24. Mai), um die städtischen Behörden sowohl schriftlich als auch mündlich mit seiner ganzen Autorität aufzufordern, unverzüglich die Urkunde in der vom Staate gewünschten Fassung zu vollziehen. Seine Bemühungen blieben erfolglos, zumal am 9. Juni²⁸⁴⁾ ein Schreiben der Danziger Regierung eingegangen war, das die städtische Kompetenz vom 1. Juli an auszuüten befahl, bis darüber ein Finalbescheid erfolgt wäre. Daraufhin faßten die Stadtverordneten nochmals den Entschluß²⁸⁵⁾, daß, „da die Entziehung der Kompetenz unserem zerstütteten Stadthaushalt den Untergang fast unfehlbar zubereitet“, man zuvor die offizielle Entscheidung darüber abwarten wolle. Die Regierung in Berlin zeigte höchstes Befremden über den anhaltenden städtischen Widerstand und befahl energisch²⁸⁶⁾, binnen vierzehn Tagen die Urkunde zu vollziehen, „als die Sache sonst in ihren vorigen Zustand, nach welchem sie (die Stadt) allein für die ganze Schulden- und Zinsenlast aufkommen muß“, zurückgeführt werden würde. Rechne die Stadt dabei auf weiteres nachsichtiges Wohlwollen, so müsse ihr einleuchten, daß sie dieses nicht durch Widerstand, sondern allein durch vertrauensvolles Entgegenkommen zu verdienen habe. Im Ernst könne doch nur von der Kompetenz die Rede sein. Sollte es die Stadt wirklich irre machen, daß eben jetzt eine Unterbrechung in der Zahlung stattfinde, so könne die

²⁸¹⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 156 f.

²⁸²⁾ a. a. O., S. 155.

²⁸³⁾ Städt. Arch., Elbing, Sectio II, K.O. 7 b.

²⁸⁴⁾ Fuchs: Beschreibung der Stadt Elbing, Bd. III, 2, S. 393.

²⁸⁵⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 168.

²⁸⁶⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 169 f.; 9. 6. 1826.

Regierung die Versicherung geben, daß die Einstellung wesentlich infolge ministerieller allgemeiner Erörterungen momentan eingetreten sei. — Trotzdem blieb die Stadt bei ihren Bedenken und erbat (14. Juli)²⁸⁷⁾ eine dreimonatige Frist, um erst die definitive Regulierung der Kompetenz abzuwarten. Falle sie zugunsten der Kommune aus, dann wolle man erleichterten Herzens die Urkunde ohne weiteren Widerstand vollziehen.

Es schien fast ausichtslos, auf dem Verhandlungswege zu einer Einigung zu gelangen. Den entscheidenden Anstoß dazu gab dann auch erst ein Besuch Friedrich Wilhelms III. (3. Sept. 1826), der anlässlich einer Reise nach Königsberg auch Elbing zu kurzem Aufenthalt berührte und sich bei dieser Gelegenheit den Stadtbehörden außerordentlich wohlwollend und gnädig erwies, so daß der Erfolg, — ohne daß das Thema berührt worden wäre, — ein solidarischer Entschluß der Stadtverordneten und des Magistrats war²⁸⁸⁾, sich widerspruchslos zur Annahme des Vergleichs bereit zu erklären mit Verzicht auf alle weiteren Wünsche.

Taktisch und psychologisch war dieser Besuch des Königs das beste Mittel, um endlich den Abschluß der territorialen Streitfrage auf der gewünschten Grundlage zu verwirklichen. Nachdem die Stadtverordneten erst den entscheidenden Beschluß gefaßt hatten, ging alles weitere glatt vonstatten. Der Vollziehungsbeschluß der Abtretungsurkunde wurde am 22. September²⁸⁹⁾ vom Magistrat an die königliche Regierung übermittelt. Am 24. November wurde die Urkunde²⁹⁰⁾ von den Stadtverordneten, am 1. Dezember vom Magistrat vollzogen. In Danzig wurde sie am 28. Dezember unterschrieben und gesiegelt und endlich am 16. Juni 1827 von den Ministerien bestätigt. Am 10. Dezember 1826²⁹¹⁾ setzte der Magistrat im Auftrag der Stadtverordneten anlässlich der Beendigung des Territorialkonfliktes ein überschwängliches Dankeschreiben an den König auf, in dem das fernere Schicksal der Stadt vertrauenvoll in die Hände des Monarchen gelegt wurde. Man war letzten Endes widerstandsmüde geworden und empfand den Abschluß des Konfliktes mit ungeheurer Erleichterung. Früher oder später wäre der Vergleich wohl ohnedies zustande gekommen. Der Besuch des Königs in der Stadt hatte jetzt spontan das Vertrauen und die Fühlung zwischen Staatsoberhaupt und Kommune hergestellt, so daß jeder weitere Widerspruch wie von selbst verstummte. Am 25. Januar 1827²⁹²⁾ bestätigte der König durch Kabinettsorder, daß er aus der

²⁸⁷⁾ a. a. O., S. 171 f.

²⁸⁸⁾ Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 172; 15. 9. 1826.

²⁸⁹⁾ a. a. O.

²⁹⁰⁾ S. Anhang Nr. VI, Inhalt der Abtretungsurkunde.

²⁹¹⁾ a. a. O., S. 204.

²⁹²⁾ Städt. Arch., Elbing, Sectio II, Kabinettsorder 13.

Anzeige der Elbinger Stadtbehörden gern ersehen habe, daß die Abtretung des ehemaligen Stadtgebietes endgültig berichtigt worden sei.

Eine langwierige und unerfreuliche Streitfrage schien damit ihre Lösung gefunden zu haben. In Wirklichkeit aber bedeutete der Vergleich immer noch kein Ende, und in einem letzten Kapitel wird die Rede davon sein müssen, welche Hemmnisse bzw. welche neu auftauchenden Schwierigkeiten sich der Beilegung des Konfliktes noch in den Weg stellten, ehe der Abschluß in den vierziger Jahren als endgültig betrachtet werden konnte.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufleben des Konfliktes und endgültiger Abschluß im Jahre 1841.

I.

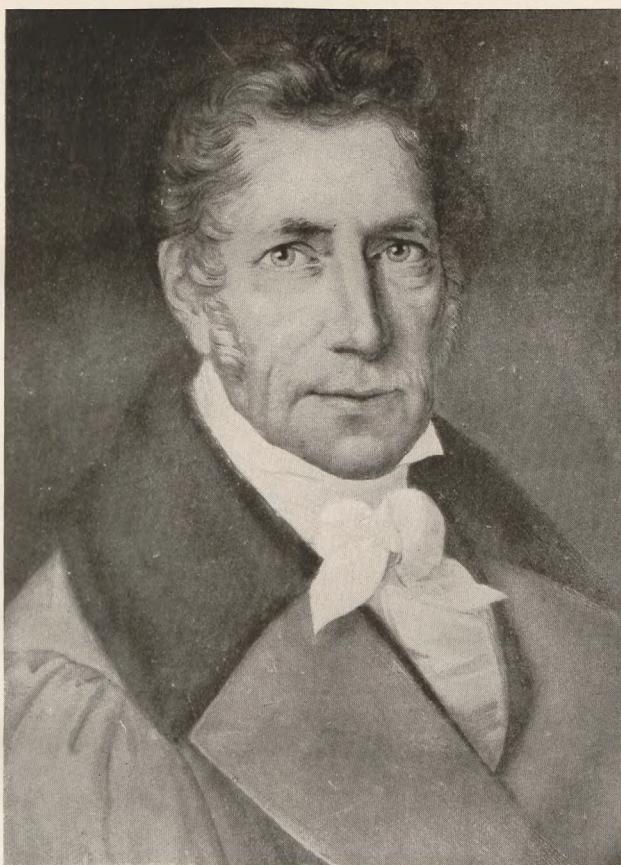
So schien der Vergleich vom Dezember 1826, der Erfolg jahrzehntelanger Bemühungen, das Ende eines Konfliktes bedeuten zu sollen, der den preußischen Staat einerseits, die Stadt Elbing andererseits zu zähem Widerstand gegeneinander erhärtet hatte. — Es sei nochmals daran erinnert, daß dieser Streit nicht oberflächlich: hie Recht — hie Unrecht beurteilt werden darf, denn die Gründe liegen tiefer und mehr in prinzipiellen staatspolitischen Gegensätzen verwurzelt. Eine privatrechtliche Betrachtungsweise würde der Stadt Elbing ohne weiteres das Recht, das sie so heiß beanspruchte, zugestellt haben, eine Tatsache, die ja auch von preußischen Staatsvertretern oft genug zugegeben worden ist. Dagegen ist es ebenso zweifellos, daß die Behandlung der Elbinger Sache, wie sie preußischerseits geschah, durchaus auch dem damaligen Interesse der Staatsautorität entsprach, die sich mit einem, das innenpolitische Prestige gefährdenden Nachgeben selbst aufzugeben meinte. Schließlich ist der Elbinger Streit nicht einzigartig im preußischen Staatsrahmen, und ähnliche Auseinandersetzungen könnten beweisen, daß die staatlichen Grundsätze auch in anderen Fällen stets die gleichen blieben²⁹³⁾). Würde man freilich einen Vorwurf gegen diese erheben wollen, so müßte man den politischen Zeitgeist schlechthin verdammten, der den Absolutismus noch nicht überwunden hatte und daher die Methoden bevorzugte, die der absolutistische Staat zu seiner innenpolitischen Existenz für richtig erkannte. Dabei darf weiterhin nicht vergessen werden, daß der Elbinger Streit immerhin schon in eine Zeit hineingewachsen war, da der staatspolitische Gedanke selbst mitten in einer Umwandlung stand, einer Wandlung, die mit ihren Wurzeln bis in die französische Revolution zurückreichend, in Preußen bereits unter Stein und Hardenberg begonnen hatte, sich im Jahre 1848 sichtbaren Ausdruck vom Volke her verschaffte: das waren die liberalen und demokratischen Ideen und Strömungen, die auf den Staat umgewertet, die konstitutionelle Verfassung be-

²⁹³⁾ Man vergleiche z. B. den Uebergang der Reichsstädte Mühlhausen (Th.) und Frankfurt a. M. an Preußen. (Aktenst. z. neuesten Geschichte v. Frankfurt a. M., Stuttg. 1866; Jordan „Der Uebergang Mühlhausens an die Herrschaft Preußens“. 1908).

deuteten. — Zieht man diese allgemeine Entwicklung der Anschauungen in Rechnung, so wird es auch verständlich, was wir innerhalb des Elbinger Konfliktes mehrfach beobachten konnten, daß die preußische Regierung selbst in ihren Vertretern keine Ueber-einstimmung der Beurteilung zeigte, daß vielmehr die vorwärts-drängenden liberal gesinnten Kräfte ihrer Natur nach in unserem Falle stark die Rechte der Stadt betonen und unterstützen mußten, während die konservativen Elemente im Interesse der Staatsautorität sich einer für sie nachteiligen privatrechtlichen Beurteilung des Elbinger Streites entgegenstemmten, indem sie für ihre Entscheidungen bewußt einseitig das Staatsinteresse als das Maß ihres Handelns erkannten.

Das Jahr 1826 bedeutete noch immer keinen endgültigen Abschluß des Territorialkonfliktes; ein unerwartetes Nachspiel follte den alten Zwist noch einmal aufflammen lassen. Während man nämlich noch mit der Ausführung der Abtretungsurkunde beschäftigt war, — es wickelte sich alles nicht so glatt ab, wie es wohl wünschenswert gewesen sein mochte, — da forderte im Jahre 1833 ein königlicher Kommissar, der die Regulierung des städtischen Haushaltes unter sich hatte, eine summarische Uebersicht der Vorgänge bei der Verpfändung des Territoriums ein. Man benutzte in Elbing die im Jahre 1830 erschienene „historisch-geographische Einleitung in die westpreußischen Provinzialrechte“, herausgegeben von Landesgerichtsrat Lemann aus Marienwerder und glaubte dabei eine sensationelle Entdeckung zu machen. In diesem Werke fand sich nämlich u. a. die Erwähnung einer Schrift „Ausführung der Rechte seiner königlichen Majestät von Preußen auf das Herzogtum Pommerellen und auf verschiedene andere Landschaften des Königreiches Polen“ (erschienen in der Decker'schen Hofbuchdruckerei)²⁹⁴⁾, in der, wie es hieß, die staatsrechtlichen Gründe zur Besitznahme der genannten Gebiete niedergelegt sein sollten. Auf Grund dieses Hinweises bemühte man sich von städtischer Seite aus begreiflicherweise auf das lebhafteste, an ein Exemplar dieser Schrift heranzukommen; im Juni 1834 glückte dies auch dem Oberbürgermeister Haase aus Elbing. Und nun mußte man allerdings aus dieser Schrift in Verbindung mit dem Vertrag vom 18. September 1773 die Ueberzeugung gewinnen, daß jene 300 000 Tlr., für die im Tractatus retraditae Elbingae (12. Dezember 1699) der Nießbrauch des Elbinger Territoriums verpfändet worden war, und die man in dem abgeschlossenen Vergleich als eine Schuld der Stadt — wenn auch nicht ausdrücklich — anerkannt hatte, seit 1773 bereits vollständig getilgt waren. Denken wir zunächst an die Artikel 2 und 6 des Teilungsvertrages aus dem Jahre 1773, die früher bereits besprochen wurden, so hatte man ja danach preußischerseits formell auf alle Ansprüche an die

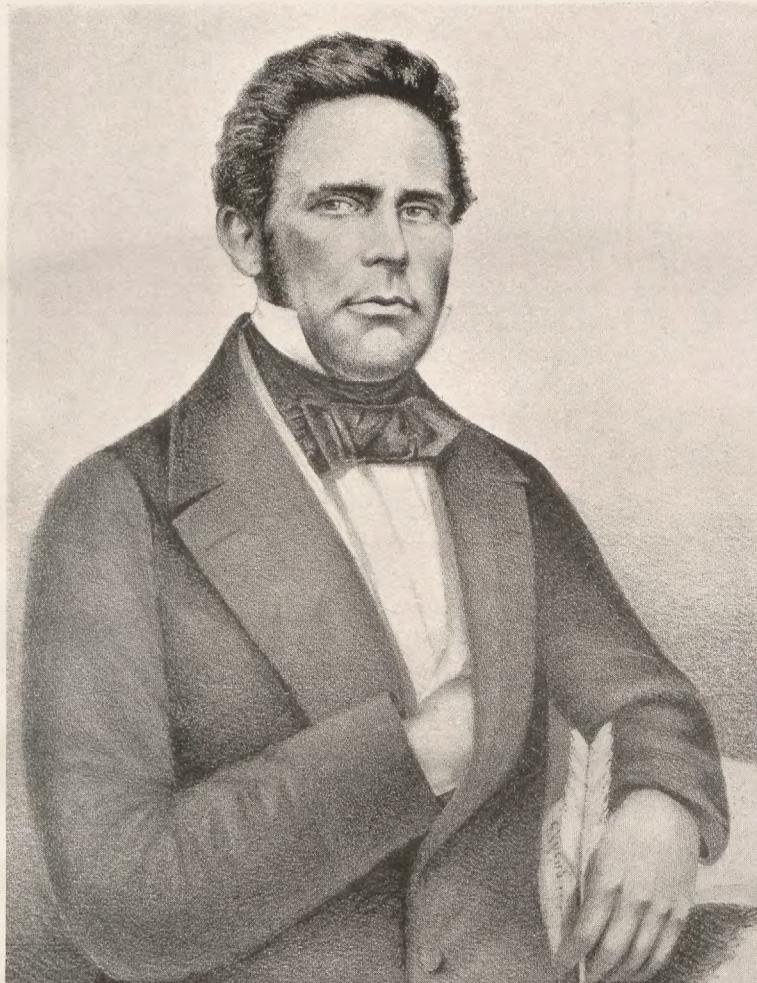
²⁹⁴⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 7 b Nr. 1, Fafz. 1.



Johann Lukas Haase

1820-43 Oberbürgermeister von Elbing

Nach einem Gemälde von Karl Müller im Elbinger Rathaus



Carl Eduard Kohtz

1831-37 Magistratsregistrator, 1842-53 Stadtkämmerer in Elbing

Nach einer Lithographie von G. Stellmacher

Republik Polen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, Verzicht geleistet, mithin auch auf die bewußte Schuldforderung Preußens an Polen, für die man das Elbinger Territorium seit 1703 genutzt hatte. Die neuen Erwerbungen wurden darin als eine Gegenleistung für diesen Verzicht bezeichnet. In der neu entdeckten Schrift über „Die Ausführung der Rechte S. K. M. von Preußen...“ hieß es zudem wörtlich²⁹⁵⁾: „Es hat das Haus Brandenburg außer den rechtmäßigen Ansprüchen, die daselbe... an das Königreich Polen machen könnte, nämlich ad 1) wegen Pommern, ad 2) wegen des Distrikts zwischen der Trave und Netze, ad 3) wegen einiger an Schlesien grenzender Distrikte, auch noch eine ganz liquide Geldforderung an daselbe in Ansehung welcher selbiges das Gebiet der Stadt Elbing zum Unterpfand besitzt.“ Mit einer geschichtlichen Erläuterung zu den bekannten Verträgen aus den Jahren 1657 und 1699 wurde noch beigefügt, daß Preußen nach der Besitznahme des Elbinger Gebiets auch noch 70 000 Tlr. für die Stadt Elbing im Jahre 1704 als Kriegskontribution an Karl XII. von Schweden gezahlt habe. „Das königlich preußische Haus hat also an die Republik Polen und an die Stadt ein liquides Kapital von 370 000 Tlrn. zu fordern“, wofür es bisher den Nießbrauch des Gebiets der Stadt Elbing gehabt habe, usw. Für diese Geldforderung aber, so hieß es, wollte man sich ein Aequivalent verschaffen, das einigermaßen dem Werte der aufzugebenden Rechte und Nutzungen entsprechend wäre, nämlich: Die Woiwodschaft Marienburg mit der Stadt Elbing und dem Bistum Ermland, das Land Michelau und die Woiwodschaft und das Bistum Culm mit Ausnahme der Stadt Thorn und deren Gebiet. — Es mußte also zweifellos aus diesen Erklärungen hervorgehen, daß preußischerseits nicht nur jene 300 000 Tlr. seit der 1. polnischen Teilung als getilgt angesehen wurden, sondern ebenso die im Jahre 1704 von Preußen an die Stadt Elbing gezahlten 70 000 Tlr. Die Elbinger Stadtbehörden aber hatten den Vergleich im Jahre 1826 mit dem preußischen Staate unter der Voraussetzung abgeschlossen, daß beide Forderungen noch zu Recht bestünden.

Diese neue Kenntnis der Dinge schuf also eine ganz veränderte Situation, die die Stadt, wie sie glaubte, in die Lage versetzte, den abgeschlossenen Vergleich rechtlich begründet anfechten und den Fiskus verklagen zu können, falls dieser eine Aufhebung des im Jahre 1826 geschlossenen Abkommens nicht anzuerkennen gewillt war. — Mit einem großen Fragezeichen aber an der inneren Begründung dieses Wiederaufnahmeverfahrens von Seiten der Stadt dürfen wir freilich nicht achtlos an einem bisher unbekannt gebliebenen Vorfall vorübergehen. So wie es ausfah, mochte die Elbinger Forderung dem natürlichen Rechtsempfinden nach eine starke Unterstützung verdienen, wenn nur die angeführten Urkunden wirklich

²⁹⁵⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 7 b, Nr. 1, Fafz. 1, S. 37.

so neu gewesen wären, wie sie den Stadtbehörden damals erschienen. Zunächst darf zu dem Inhalt des Teilungsvertrages aus dem Jahre 1773 selbst bemerkt werden, daß dieser schon darum den Stadt-oberhäuptern nicht unbekannt geblieben sein konnte, da man ja zu Anfang des Jahrhunderts mehrfach gerade darauf fußend²⁹⁶⁾, die territorialen Rechte der Stadt durchzusetzen versucht hatte. Und wenn in dem Flottwell-Ewaldschen Abkommen aus dem Jahre 1817, das ja wesentlich die Grundlage des Vergleichs vom Dezember 1826 bildete, die bewußten 300 000 Tlr. schließlich doch noch als eine zu Recht bestehende preußische Forderung an die Stadt angenommen worden waren, dann darf es vielleicht nur ein wenig in Erstaunen setzen, wie bald man für den Inhalt des Teilungsvertrages, der etwa zwei Jahrzehnte zuvor den Stadtbehörden doch offenbar noch im entgegengesetzten Sinne geläufig gewesen war, diese für die Stadt so nachteilige Auslegung anerkennen und unterschreiben konnte. Wenn in dieser Hinsicht mildernd die Zwangslage der Stadt herangezogen werden kann, in der sie sich damals wie eigentlich immer wirtschaftlich befand, sodaß sie sich den Vergleich von den Staatsvertretern im Grunde hatte diktieren lassen müssen, um, wie sie hoffte, damit einen Ausweg aus der Wirtschaftsnot zu finden, so fehlt freilich für die Heranziehung der zweiten in der Hauptfache als beweiskräftig angeführten Urkunde zur Aufhebung des Vergleichs jede Berechtigung. Die Schrift über die Rechte des preußischen Königs auf die verschiedenen Landesteile im ehemaligen Polen hatte man, wie wir oben bemerken konnten, erst mühsam im Jahre 1834 in Berlin ausfindig machen können, um dann, auf diese gestützt, das Verfahren und den Kampf um die alten Eigentumsrechte der Stadt an ihrem Gebiet von neuem energisch wiederaufzunehmen. Indessen bleibt es noch heute eine unbegreifliche Tatsache, daß diese für das städtische Interesse beweiskräftigste Unterlage²⁹⁷⁾ bereits seit 1773, — also schon seit der preußischen Okkupation, — in der sogenannten Ratsbibliothek der Stadt Elbing unbekümmert und unberührt gestanden hatte und dort sogar unter einer der ersten Nummern des Katalogs mit aufgeführt war. Die näheren Umstände dieser peinlichen Entdeckung beschreibt uns der Elbinger Stadtkämmerer Kohtz wie folgt: „Als Herr Haase (Oberbürgermeister) nach seiner Rückkehr von Berlin sehr vergnügt in die Registratur kam und mir seinen Fund zeigte²⁹⁸⁾, holte ich sofort das Buch aus dem über der Registratur im sogenannten Sekretariat stehenden Schrank, und er nahm es an sich mit einem Gesichte, dessen Ausdruck mir unvergeßlich bleibt. Natürlich ist das Buch nie wieder zum Vorschein gekommen.“

²⁹⁶⁾ Vgl. Kapitel 3.

²⁹⁷⁾ Nach einem Bericht des Stadtkämmerers Kohtz; genaues Datum ist nicht angegeben. Städt. Arch., Elbing, Sectio II, 17 a.

²⁹⁸⁾ Gemeint ist ein Exemplar „Ueber die Ausführung der Rechte S. K. M. v. Preußen...“

„Soviel aber ist gewiß,“ so glaubt der Stadtkämmerer unbedenklich folgern zu dürfen, „wäre es den Herren im Sessionszimmer seinerzeit eingefallen, sich in der Bibliothek im Nebenzimmer Rats zu erholen, oder auch nur den Katalog einzusehen, daß man sich seitens der Stadt auf den Vertrag vom Dezember 1826 nicht eingelassen hätte.“ — Die Sache blieb selbstverständlich Stadtgeheimnis, und auch in Berlin hat man nie etwas darüber erfahren. Offiziell freilich bildeten diese „neu aufgefundenen Urkunden“ weiterhin das Hauptargument, um die Aufhebung des Vergleichs bei der Regierung zu erreichen. Die intensive Verfolgung dieser Angelegenheit von Seiten der Stadt hatte, wie auch schon früher, ihren wesentlichen Grund in den fort-dauernd unerträglichen Wirtschaftsverhältnissen, die durch eine in den 30er Jahren ausgebrochene Pestepidemie und eine zum Teil bedrohlich revolutionäre Haltung der Elbinger Bürgerschaft, die sogar eine Sicherheitsgarde zur Aufrechterhaltung der Ruhe notwendig machte, die widrigsten Begleitumstände fand²⁹⁹). So war es letzten Endes auch eine tiefe Verzweiflung, die von der Wiederaufnahme des Territorialverfahrens Abhilfe und Besserung erhoffte. Wir dürfen schon jetzt vorwegnehmen, daß die städtischen Anstrengungen in dieser Richtung, obgleich sich bei der preußischen Regierung auch diesmal wieder warme Fürsprecher für die städtischen Wünsche fanden, zum Scheitern verurteilt blieben, da sie letztlich von der Regierungsmehrheit, wie vom Könige selbst, als im Gegensatz zum preußischen Staatsinteresse stehend empfunden wurden. Es war der alte Dualismus in den Anschauungen, der bis zum endgültigen Abschluß des Konfliktes wirksam bleiben sollte.

II.

Unmittelbar nach der vermeintlichen Neuauffindung der bewußten Urkunden reichten die städtischen Deputierten am 24. Juni und 23. August 1834 Anträge bei den königlichen Ministerien ein, die die Annulierung des fraglichen Vergleichs erbaten. Es erfolgte keine Antwort darauf und so faßte die Stadtverordnetenversammlung mit Wissen und Willen des Magistrats den Entschluß, beim königlich westpreußischen Oberlandesgericht eine Klage gegen den Fiskus auf Aufhebung des Vertrages vom Jahre 1826 anzustrengen

²⁹⁹⁾ Folgender Auszug aus den städtischen Etatsabrechnungen mag die schlechte Finanzlage der Stadt beweisen:

J a h r	E i n n a h m e	A u s g a b e	D e f i z i t
1835	37 286 Tlr.	71 987 Tlr.	34 701 Tlr.
1836	28 803 „	49 519 „	20 715 „
1837	29 755 „	44 056 „	14 295 „
1838	30 583 „	40 353 „	9 769 „
1839	43 009 „	50 050 „	7 072 „
1840	39 654 „	59 309 „	19 654 „
1841	41 613 „	60 946 „	19 292 „
1842	34 677 „	43 257 „	9 419 „

und auf Rückgabe des seit 1703 von Preußen in Besitz genommenen Territoriums, mit den seit 1773 davon gezogenen Nutzungen, nach Abzug der seit 1773 darauf geleisteten Zahlungen anzutragen. Hauptbeweise bildeten immer die „neu aufgefundenen“ Urkunden. — So wurde die im Februar 1837 entworfene Klage³⁰⁰⁾, nachdem ihr noch zwei eventuelle Anträge auf Schadenerfatz beigefügt worden waren, von dem städtischen Anwalt Justizrat Schmidt in Marienwerder dem westpreußischen Oberlandesgericht eingereicht. Dort wurde bereits für den 23. September 1837 ein Termin zur Beantwortung der Klage festgesetzt, zu der auch die königliche Regierung in Danzig eine Vorladung erhielt. Inzwischen jedoch erhob man in Danzig den Kompetenzkonflikt, weil — wie man behauptete — der Hauptantrag Staatsverträge angreife und die Regierung nicht autorisiert sei, dergleichen Staatsangelegenheiten zu vertreten, auch seien solche Verträge verfassungsmäßig überhaupt nicht einer richterlichen Entscheidung unterworfen. An diesem Standpunkt des preußischen Staates, an dem auch in der Folge strikt festgehalten wurde, mußten in den 40er Jahren die Bemühungen der Stadt endgültig zunehme werden. Für Preußen war es nachgerade Prinzipielle, in diesem Konflikt nicht nachzugeben und das Bewußtsein bei den meisten preußischen Vertretern, daß der Staat im Privatrechtswege gegen die Stadt mit Wahrscheinlichkeit unterliegen würde, mag sehr viel zur energischen Aufrechterhaltung des Kompetenzkonfliktes beigetragen haben.

Der Danziger Regierungsbeschuß hinsichtlich des Kompetenzkonfliktes wurde zunächst dem Finanzministerium nach Berlin weitergegeben und gleichzeitig trug man beim Oberlandesgericht in Marienwerder um Aussetzung des Prozesses an, bis der Konflikt wieder aufgehoben sein würde. Die städtischen Behörden konnten sich allerdings von der gesetzlichen Notwendigkeit eines solchen Konfliktes nicht überzeugen, da ja die Klage nach ihrer Ansicht nicht, wie die Regierung voraussetzte, Staatsverträge anfocht, sondern lediglich den mit dem Domänenfiskus im Jahre 1826 abgeschloßnen Vergleich aufgehoben wissen wollte, wobei den Staatsverträgen nur die Rolle von Beweistücken zufiele.

Noch mehrfach haben sich Magistrat und Stadtverordnete mit Anträgen an das Justizministerium, und als später die Sache beim Staatsministerium zur Beratung lag, an dieses gewandt, mit den dringlichsten Bitten um Herstellung des gerichtlichen Verfahrens und um die Gewährung, den Prozeß in gewöhnlicher Weise entscheiden zu lassen. Wir ersparen es uns, auf das Hin und Her der Gefüche, Antworten und Kabinettsorders einzugehen, die im Laufe der Zeit noch gewechselt wurden. In Berlin fanden die Hauptverhandlungen darüber im Jahre 1841 vor dem gesamten Staatsrat statt³⁰¹⁾, der

³⁰⁰⁾ Text der Klage: Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 9, Tit. 17, Nr. 1, S. 207 ff.

³⁰¹⁾ Darstellung beruht auf Rep. 90, Tit. XVII, Nr. 1.

von König Friedrich Wilhelm IV. aufgefordert worden war, „mit voller Freimütigkeit ein ganz bestimmtes Gutachten abzugeben“, ob der Stadt Elbing seit dem Jahre 1773 wirklich ein Unrecht geschehen sei oder nicht³⁰²).

Der Erfolg war für die Stadt, wie vorauszusehen, negativ. Nicht allein, daß der Rechtsweg endgültig für unzulässig erklärt wurde, es wurde auch in ausführlichen Referaten der Stadt überhaupt ein jegliches Recht aus früheren Zeiten an ihrem ehemaligen Gebiet abgeprochen, somit „derselben mithin überall ein Unrecht nicht zugefügt worden, wofür ihr ein Ersatz rechtlich gebühre“. — Es fanden sich aber nichtsdestoweniger innerhalb und auch außerhalb der Regierung trotzdem Stimmen gegen eine solche Beurteilung, die sich mit Eifer für die Stadt und ihre früheren Rechte am Gebiet einsetzten. Dabei mag vor allem an den Oberpräsidenten von Preußen Theodor v. Schön gedacht werden, der einmal sehr bitter über diese Angelegenheit schrieb: „Wir verleugnen wegen 300 000 Talern, welche der Stadt höchstens zuerkannt werden könnten, die Idee der Gerechtigkeit...“³⁰³) Innerhalb des Staatsrates waren es vor allem die Justizminister Kamptz und Mühler, die auf Grund ihrer juristischen Ueberzeugung den Elbinger Konflikt nicht nur privatrechtlich behandeln wissen wollten, sondern auch die ehemaligen Rechte der Stadt am Gebiet ohne weiteres anerkannten. — Allein, wie schon in früheren Jahren, so blieben auch diesmal die Parteigänger der Stadt in der Minderzahl und das Urteil über die Angelegenheit wurde endgültig mit der Abstimmung im Staatsrat geflossen³⁰⁴), der im Hauptpunkte, — der Zulassung des Prozeßweges für die Stadt, — mit 37 gegen 5 Stimmen entschied. — Gewiß wäre es jetzt noch von Interesse, die vorangegangenen Verhandlungen des Staatsrates im einzelnen zu verfolgen, allein schon, um einen Blick in das staatspolitische Leben, in diese, die Prinzipien des preußischen Staates so nahe berührenden Dinge zu tun. Es mag das einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Hier darf nur noch bemerkt werden, daß die Hauptdifferenz im Staatsrat über diesen Fall in den auseinanderstrebenden Auffassungen: Staatsrechts- oder Privatrechtsangelegenheit lag; wir sehen den alten Dualismus der Anschauungen auch hier wieder. Entscheidend wurde die erste Auffassung, die der Stadt den Rechtsweg verschloß, während die letztere nur eine geringe Minderheit auf ihrer Seite fand. Es ließe sich noch mancherlei davon sagen, aber wir können diese Dinge hier nur noch kurz berühren. Die Auffassungen darüber haben sich so verschiedenartig erwiesen, und es ist in der Tat schwierig, eine rechtlich klare Scheidung im Einzelnen herauszuarbeiten, die wir

³⁰²) a. a. O., 13. Oktober 1849.

³⁰³) Aus den Papieren des Ministers und Burgräten von Marienburg, Theod. v. Schön, 25. 2. 1842 an M. v. Brünneck, 3. Bd., S. 504.

³⁰⁴) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 90, Tit. 17, Nr. 1; 6. 11. 1841.

am besten einem Fachmann auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften überlassen, wobei es freilich nicht unerwähnt bleiben soll, daß selbst die juristischen Untersuchungen seinerzeit zu wesentlich entgegengesetzten Resultaten kamen. So wurde es möglich, juristisch zu konstruieren, daß die Stadt niemals ein Anrecht auf ihr Gebiet gehabt habe, wie auf der anderen Seite, — ebenfalls von Juristen, — das gerade Gegenteil bewiesen wurde. Als Historiker sind wir der Aufgabe des Juristen enthoben, indem wir die Tatsachen, wie sie sind, nicht abstrahieren, sondern versuchen, sie in die größeren geschichtlichen Zusammenhänge einzuordnen, wobei nach Möglichkeit alle wirksamen Kräfte der jeweiligen Epochen miteinbezogen werden sollen, so daß sich gleichsam, wie in einem Parallelogramm der Kräfte, die Tatsachen einerseits, die zeitlich bedingten Einflüsse andererseits in der Diagonalen auswirken.

Am 31. Dezember 1841 erfolgte zuletzt noch die königliche Entscheidung in der Territorialaffäre mit der Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. an den Elbinger Magistrat³⁰⁵⁾, in der die Stadt mit ihren Anträgen auf Aufhebung des Vergleichs und Herstellung des Rechtsweges abgewiesen wurde. Im übrigen hieß es zum Schluß: „Ich werde der Stadt, insoweit sie nicht aus eigenen Kräften die Ausgaben für ihren Haushalt zu bestreiten vermag, die erforderliche Unterstützung der hierzu vorhandenen Mittel gewähren.“ Diese Kabinettsorder bildete den endgültigen Schlußstein dieses langwierigen Streites; die Stadt hatte ohne weiteren Widerspruch den staatlichen Schiedsspruch anzunehmen. Im Jahre 1845 machte der Staat dann noch einige Konzessionen, indem er 300 000 Taler der Elbinger Kriegsschulden übernahm, eine gewisse Beihilfe zur Instandhaltung der Nogatlinie leistete und auf seine Kosten die Polizei und das bis dahin städtische Gymnasium übernahm, so daß damit die königlichen Versprechungen aus der letzten Kabinettsorder eingelöst wurden.

Die Stadt hatte letztlich nicht auf ihre Ansprüche verzichtet, sie scheiterte mit ihrem Begehr und ihrem Widerstand am preußischen Staatsprinzip. — Der Gegenwirkung in Gestalt der liberalen Bewegung wurden gerade auch durch den Territorialkonflikt Tür und Tor geöffnet, und es ist kein Zufall, daß Elbing schon vor 1840 im Rufe des „Liberalismus“ stand, bei weitem mehr noch als Königsberg, das erst später in dieser Beziehung mehr hervortrat. — Stellt sich nun innerhalb des Elbinger Streites das natürliche Rechtempfinden, — mindestens bis 1826, — auf Seiten der städtischen Ansprüche, so darf man für eine Gesamtbeurteilung doch auch nicht ganz die Geschichte dieses Konfliktes aus den Augen verlieren. Seine Wurzeln sind im Kampf Preußens gegen Polen um die Wiedergewinnung ehemals deutschen Bodens zu suchen, erst in der weiteren

³⁰⁵⁾ Geh. St.-Arch., Berlin, AA III, Rep. 18, VII, Nr. 33, und Städt. Arch., Elbing, Kab.-O. 19.

Auswirkung hatte er sich zu einem Spezialkonflikt zwischen Staat und Stadt verengert. Ursprünglich muß die Besitznahme des Elbinger Gebietes durchaus als politischer Akt gesehen und bewertet werden, der im Lichte des deutschen Interesses im Osten seine volle Berechtigung erhält, wie wir das in einem früheren Kapitel schon ausführen konnten. Freilich wandelte sich die Lage in dem Moment, da Staat und Stadt innerhalb Preußens einander gegenüberstanden. Staatsinteresse und Stadtinteresse widersprachen sich jetzt schroff und unversöhnlich, und im Kampf der Anschauungen mußte sich schließlich folgerichtig die Stadt als Teil eines Ganzen dem Willen dieses Ganzen fügen. — Dabei müssen wir bedenken, daß dieser Streit, der Staat und Stadt in eine so rücksichtslose Gegnerschaft hineingedrängt hatte, seine Nahrung auch mit aus der Stimmung eines absolutistisch regierten Staates und einer aufkommenden Gegenbewegung erhielt. Im Kleinen darf der Elbinger Streit in mancher Beziehung vielleicht als ein Abbild der Zeitstimmung schlechthin gelten, einer Zeit, die den Kampf um ein konstitutionelles Verfassungsideal widerspiegelte und als Trägerin liberaler und demokratischer Ideen, im Gegensatz zu dem nach einigen konstitutionellen Anfätzen erneut streng konservativ regierten Preußen stehend, den Dualismus der Anschauungen über den Elbinger Streit notwendig hatte hervorbringen müssen.

Anhang.

Nr. I

Die Veröffentlichung in der Herausgabe von Mörners Sammlung: Kurbrandenburgische Staatsverträge, aus dem Jahre 1867 über den geheimen Johannisburger Vertrag vom 5. Juni 1698 hat, wie es Jacobsohn¹⁾ von sich aus berechtigt annimmt, erst etwas Licht in die Frage der Johannisburger Abmachungen gebracht, da vorher durch die strenge Geheimhaltung des Abkommens nur unklare und fehr vage Gerüchte bei den Zeitgenossen darüber möglich waren. Trotzdem hatte man sich schon vorher, im Jahre 1841, — wie wir feststellen konnten, — als der Konflikt zwischen dem preußischen Staate und der Stadt Elbing noch immer schwelte, eingehend mit den geschichtlichen Ereignissen, die die Grundlage dieses Konfliktes bildeten, beschäftigt und zu diesem Zwecke die Akten des geheimen Archives in Berlin benutzt, in denen man dann auch damals die Zusammenhänge, die den Abmachungen vom Jahre 1698 zugrunde lagen, erkannte, wie auch den Inhalt des Geheimabkommens selbst. Ein paar kurze Nachweise mögen genügen. In einem diesbezüglichen Schriftstück Raumers vom 2. Oktober 1841²⁾ findet sich wörtlich folgende Stelle: „Der König von Polen versprach aber in höchstem Geheim (in Johannisburg), damit die Republik nichts davon erfahre, gegen Zahlung von 150 000 Taler sich einer auf den Grund der Prätention von 1660 erfolgenden Okkupation Elbings nicht zu widersetzen.“ In einem anderen Bericht des Staatsratsmitgliedes Eichmann³⁾ findet sich folgende Bemerkung: „In dem Bericht des von Löhöffel vom 15. Juli 1710 kommt die Notiz vor, daß der König von Polen im Jahre 1698, als Preußen⁴⁾ die Stadt Elbing besetzt hatte, als donum 150 000 Taler empfangen hat, um zuzusehen. Diese Notiz habe ich sonst nirgends gefunden und sie ist offenbar ein Staatsgeheimnis⁵⁾. . . .“ Diese an sich ungewöhnliche Feststellung einer tatsächlich schon früheren Kenntnis der Dinge berührt die Tatsachen natürlich nicht im geringsten und sie sollte auch nur der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben.

Nr. II

Art. I der Kapitulation, der die wichtigsten Punkte für die Uebergabe enthält (Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. IX, Polen 27 x 6): „Sr. Churfl. Durchlaucht zu Brandenburg der Stadt Elbing gegebene Capitulation, samt dem an den Magistrat deshalb abgelaßnen Schreiben, — anno 1698.“

I.

„Es versprechen Sr. Churfl. Durchlaucht zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr, sowol vor sich als alle Seine durchl. Succesoren, die Stadt Elbing und alle derfelben Eingefestene und Zugehörige bei allen ihren hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Immunitäten, sowol in Sacris als Profanis tam in genere quam in specie, absonderlich dem Privilegio Ordinis, dann auch

¹⁾ Der Streit um Elbing in den Jahren 1698/99, S. 68.

²⁾ Schriftlicher Vortrag des Geh. Reg.-Rates v. Raumer, Mitgl. d. Staatsrates, 2. Oktober 1841, Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. 90, Tit. XVII, Nr. 1. Desgl. Städt. Archiv Elbing, Sectio II 17a.

³⁾ Geheimes Staatsarchiv Berlin AA III, Rep. XVIII, VII, Nr. 33.

⁴⁾ Gemeint ist natürlich Brandenburg.

⁵⁾ Der Bericht Löhöffels, auf den hier hingewiesen wird, befindet sich im geheimen Staatsarchiv in Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 16.

Casimiriano, und allen anderen bis auf jetzt-regierende Kgl. Mayest. in Pohlen Augusto Ido confirmirten Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten zu lassen, zu schützen und zu handhaben und nicht zu verstatthen, daß dieselbe dawider in einige Wege gekränkter oder beeinträchtigt werde, maßen auch diese gute Stadt, wie vorhin, also auch in zukommenden Zeiten, bey Bewahrung des Landes Siegel, ihres gewöhnlichen Sitzes auf Landtägen und wo sonst conventus gehalten werden möchten, ohnedies Membrion, von denen Ständen und Städten dieser Province, vollkommen gelassen, und mit keinem neuen Huldigungs Eyd von Sr. Churfl. Durchl. als welche bloß iure hypothecario diese Stadt in Possession genommen, belegt, sondern bey dem Sr. Kgl. Mayst. von Pohlen neulich geleisteten Eyd gelassen werden soll. — — —“

Nr. III

In einer Anmerkung Schmollers (Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., S. 285 Anm. 5, Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen 1922) heißt es: „Auf Elbing erhab Preußen Ansprüche; es war 1703 wieder von brandenburgischen Truppen besetzt, wurde aber später wieder verlassen, warum, kann ich nicht konstatieren; in den Akten aus der Zeit 1713—1740 erscheint die Stadt nichts als zu Preußen gehörig.“ — Wir dürfen diese Anmerkung berichtigten mit der Feststellung, daß die Stadt Elbing bereits am 1. Februar 1700 von brandenburgischen Truppen geräumt worden ist und bis 1772 (dem Jahr der ersten polnischen Teilung, bei der Elbing auch endgültig preußisch wurde), niemals wieder preußische Truppen in ihren Mauern gehabt hat. Dagegen ist das Elbinger Territorium als preußischer Pfandbesitz am 12. Oktober 1703 militärisch belegt worden und blieb es bis zur polnischen Teilung, wodurch es von den verschiedenen Besetzungen (schwedischen, russischen), die die Stadt hat erleiden müssen, verhont geblieben ist. Bis 1772 stand die Stadt unter polnischer Oberhoheit; erst dann ist sie preußisch geworden.

Nr. IV

„Berechnung der Revenues, die der König von Preußen bisher aus dem Territorium der Stadt Elbing, nach Abzug der Unkosten bar gehoben und empfangen hat.“ (Repon. Mag.-Akten, T 167. Bd. I, 1775—1801 S. 5 u. 6. Städt. Archiv Elbing).

Jahr	Taler	Groschen	Pfg.	Jahr	Taler	Groschen	Pfg.
1703	14 195	40	2	1725	23 185	68	¾
1704	17 029	51	—	1726	21 420	35	4
1705	18 098	4	—	1727	25 956	69	6
1706	17 592	19	3	1728	26 879	70	—
1707	17 935	70	3	1729	25 423	29	9
1708	17 860	75	6	1730	24 005	28	12
1709	15 586	42	15	1731	19 747	36	9
1710	20 287	71	15	1732	25 344	86	9
1711	17 825	88	6	1733	25 550	58	9
1712	17 736	87	3	1734	25 872	52	3
1713	11 270	78	13	1735	26 363	63	9
1714	11 480	16	9	1736	12 474	11	—
1715	12 605	30	6	1737	23 889	65	6
1716	16 541	87	3	1738	24 186	3	7½
1717	19 474	31	—	1739	23 653	81	1½
1718	39 437	70	12	1740	20 763	66	8½
1719	15 918	73	9	1741	27 873	6	1½
1720	38 993	53	9	1742	27 385	20	12½
1721	14 510	24	—	1743	26 995	41	6¾
1722	21 389	87	9	1744	39 937	19	13
1723	20 635	54	3	1745	20 530	45	13½
1724	21 386	69	12	1746	24 466	29	5½

Jahr	Taler	Groschen	Pfg.	Jahr	Taler	Groschen	Pfg.
1747	25 155	45	7	1761	30 858	1	2½
1748	24 100	29	7	1762	29 787	58	14
1749	27 748	70	7	1763	34 747	66	17
1750	24 387	7	9	1764	29 743	45	11
1751	23 132	10	13	1765	29 770	88	12
1752	27 104	48	16	1766	35 788	43	9½
1753	29 565	51	13½	1767	32 487	24	17
1754	31 022	63	10½	1768	35 046	37	13
1755	29 897	57	4	1769	37 456	67	16½
1756	29 230	46	15	1770	33 252	35	4
1757	31 975	7	15	1771	36 836	9	9
1758	28 023	42	14½				
1759	28 515	5	8½				
1760	31 146	61	10				
				Sa. =	1 656 511	68	2½

Dazu wurde gerechnet, was der König bisher erhoben hatte:

1. an Reiterverpflegungsgeldern bis 1771	729 566 Tlr.
2. an Werbegeldern	6 000 Tlr.
<u>735 566 Tlr.</u>	

Demnach würde der bisherige Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Territorium sich auf 2 392 077 Tlr. 68 Groschen und 2½ Pfg. belaufen.

Anmerkung. Der Vollständigkeit halber wurde der Auszug aus den Magistratsakten benutzt, da die Rechnungen des Landrichter-, des Außenkämmerer- und des Fischautes nicht vollständig sind.

Nr. V

Rechnung und Gegenrechnung des preußischen Staates und der Stadt Elbing nach den Darlegungen der Regierungskommissare Flottwell und Ewald, 1817.

A. Forderungen des Staates.

Aus dem Warfchauer Vertrag vom Jahre 1699	300 000 Tlr.
Der Stadt geliehenes Kapital vom 23. April 1704	70 000 Tlr.
Für eine sogen. Dobrczinsky'sche Forderung	6 000 Tlr.
Aus dem Jahre 1794 gezahlte Baugelder	3 351 Tlr.
Gezahlte Kämmereischulden aus dem Jahre 1803	58 000 Tlr.
	<u>437 351 Tlr.</u>

B. Forderungen der Stadt.

An grundherrlichen Lasten, die die Stadt von 1773—1817 für das Territorium getragen hatte und die aus den Einkünften daraus hätten aufgebracht werden müssen	177 374 Tlr.
Als die Summe, die die Territorialeinsassen zu der vom Staate liquidierten Forderung von 70 000 Tlr. aus dem Jahre 1704 hätten beitragen sollen	55 333 Tlr.
Als der Wert des Territoriums, wie er im Jahre 1812 von Wißmann und Würtz berechnet worden war	690 950 Tlr.
	<u>923 657 Tlr.</u>

Nach dieser gegenwärtigen Aufrechnung übersteigen also die Forderungen der Stadt die des Staates um	486 306 Tlr.
und es ständen der Stadt nach Abzug von	300 000 Tlr.
Entschädigung immer noch eine Summe von	186 306 Tlr.
zu, auf die sie unter den im Text gegebenen Bedingungen Verzicht leisten sollte.	

Nr. VI

Inhalt der Abtreterungsurkunde vom 24. November 1826 unter möglichster Anlehnung an den Wortlaut:

1. Entfragte die Stadt für ewige Zeiten allen Ansprüchen auf die Grundstücke, Gefälle, Zinsen, Nutzungen und Rechte aller Art und jeden Namens, die zum ehemals der Stadt Elbing gehörig gewesenen, jetzt aber vom preußischen Staate befehlenden und genutzten Territorium gehörten; ebenso verzichtete sie auf alle Ansprüche hinsichtlich der seit der preußischen Besitznahme daraus gezogenen Nutzungen und sonstigen Verwendungen aller Art, falls diese nicht besonders in dem Rezeß als städtische Vorbehalte erwähnt würden. Dem preußischen Staate wurde das volle Eigentumsrecht am Territorium zugestanden, sowie die Berichtigung des Besitztitels für den Staat im Grund- und Hypothekenbuche. Ein Verzeichnis der abzutretenden Grundstücke und Gefälle lag dem Rezeß zum Schluß mit bei;
2. verblieb dagegen die Stadt Elbing auch weiterhin im Besitz aller Rechte, Einkünfte und Nutzungen usw., die sie seither noch aus dem abgetretenen Territorium bezogen hatte; auch davon war zum Schluß ein Verzeichnis beigefügt. Diese Rechte und Einnahmen blieben der Stadt mit dem Vorbehalt eines darüber noch einzuleitenden Abkommens von Seiten des Domanialfiskus zur eigenen Nutzung bzw. Erhebung überlassen. Diese der Stadt Elbing zustehenden Einkünfte sollten von der königlichen Intendantur, solange es von der Verwaltung für richtig befunden wurde, ohne besondere Kosten erhoben und zur Kämmereikasse abgeliefert werden, doch unter der Bedingung, daß die Kämmerei einen sich etwa ergebenden Ausfall zu tragen habe;
3. sollten die auf den dem Staat abgetretenen Objekten haftenden Abgaben und Lasten vom 1. Januar 1818 ab vom königlichen Domanialfiskus getragen und insofern sie bereits von dieser Zeit an von der Stadt bestritten worden waren, dieser ersetzt werden. Dagegen sollte die Stadt ferner verpflichtet sein, die Lasten zu tragen, die auf den ihr nach 2. verbliebenen Rechten und Nutzungen gesetzlich oder sonst speziell hafteten. Was die Lasten der Grundstücke anbetrifft, die zwar dem Fiskus abgetreten werden sollten, auf denen jedoch der Stadt noch gewisse Realrechte und Nutzungen verblieben, so sollten die Lasten dafür je nach Vorschrift der Gesetze und je nach Verhältnis der gegenseitigen Rechte und Nutzungen verteilt werden. — Die daraus sich ergebende Abrechnung zwischen der Stadt und dem Staat, sowie die definitive Regulierung, sollten im Anschluß an die Bestätigung des Vergleichs sofort angeordnet werden. — Alsdann aber sollte ausdrücklich der ermittelte Betrag für die der Stadt zu erstattenden grundherrlichen Lasten und Abgaben nicht zu den laufenden Kommunalbedürfnissen, sondern zur Tilgung der Elbinger Stadtschuld verwendet werden;
4. hieß es, daß alle Privatrechte und Verbindlichkeiten beider Teile, soweit sie sich nicht durch die rechtlichen Folgen dieses Abkommens änderten⁶⁾, durch diesen Vergleich unberührt bleiben sollten. Ebenso galt es selbstverständlich, daß die Privatrechte und Verbindlichkeiten dritter Personen oder Stiftungen durch dieses Abkommen in keiner Weise beeinflußt würden;
5. erließ König Friedrich Wilhelm III. für die formelle Abtretung des Territoriums folgende Ansprüche des preußischen Staates an die Stadt:
 - a) die Anleihe von 70 000 Taler laut Schuldschein vom 23. April 1704;
 - b) die Dobrczinsky'sche Forderung über 6000 Taler laut Schuldschein vom 1. September 1717;
 - c) 58 000 Taler aus dem Jahre 1803 als Uebernahme eines Teiles der Kämmereischuld;
 - d) einen Vorschuß von 3351 Taler, den die Stadt im Jahre 1794 zum Bau des alten Ueberfallen an der Strauchmühle erhalten hatte;

⁶⁾ Zum Beispiel Servituten, die gegenseitig von den Grundstücken der Kämmerei und denen des abgetretenen Territoriums geleistet worden sind.

6. wurde der Stadt vom preußischen König eine bare Beihilfe von 300 000 Taler bewilligt. Von dieser Summe waren die vom preußischen Staate bereits geleisteten Vorschüsse (24 899 Taler) abzuziehen. Die restierenden 275 101 Taler sollten vom 1. Jan. 1818 an bis zur teilweisen bzw. gänzlichen Zahlung mit 5% verzinst, die Kapitalzahlung der Gesamtentschädigung aber folgendermaßen geleistet werden:

- a) 50 000 Taler mit 25 101 Taler nach Abzug der Vorschüsse in bar oder in Staatschuldscheinen nach dem von der zahlenden Behörde zu bestimmenden Kurswert sofort nach Bestätigung der Urkunde. Es sollte dabei der Stadt Elbing überlassen bleiben, die ihr im Jahre 1819 ausgelieferten Stadtobligationen und Coupons im Werte von 4899 Taler in natura zurückzugeben und statt dessen diesen Betrag aus der Staatskasse bar zu empfangen;
- b) 50 000 Taler in den ersten Monaten des Jahres 1824;
- c) dto. 1827;
- d) dto. 1830;
- e) dto. 1833;
- f) dto. 1836.

Es sollte hierbei den Staatsbehörden vorbehalten bleiben, das Kapital nach Belieben evtl. schneller abzutragen, sowohl in beliebig größeren Summen, als auch zu früheren Terminen Zahlung zu leisten, um dadurch den Zinsbetrag verhältnismäßig zu mindern.

Die Urkunde schließt mit dem allfeitigen Einverständnis sämtlicher Punkte und mit dem rechtsbeständigen Entzagen auf alle evtl. gegen dieses Abkommen zu machenden Ausflüchte. In dieser Form ist die Urkunde dann am 24. November bzw. 1. Dezember 1826 von der Stadt vollzogen worden.

Quellen- und Literaturangaben.

I. Literatur:

- A u b i n , H.: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrhein. Quellen. Hist. Studien, 143, Bln. 1920.
- B a c z k o , L.: Geschichte Preußens. Bd. 6, Königsberg 1798.
- B a ß , M.: Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Danzig 1912. Westpreußen unter Friedrich d. Gr. 2 Bde., 1909. Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Danzig und ihres kommunalen Selbstverwaltungsgebietes. Zeitschr. d. Westpr. Gesch., Ver. 49, Danzig 1907.
- Beiträge zur Geschichte der Stadt Elbing in den Jahren 1840 bis 1848. Neue pr. Provinzialbl., 3, 1859.
- v. B e l o w , G.: Territorium und Stadt. Leipzig 1900.
- B e r g i u s : Ueber Preußens Finanzen. Arch. f. Landesk. im Kgrch. Preußen, Bln. 1855.
- B ö t t c h e r , W.: Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechtes. Diss., Greifswald 1913.
- B r o m b a c h , H.: Seehandel und Reederei der Stadt Elbing unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Diss., Königsberg 1922.
- v. B r ü n n e d k , W.: Zur Geschichte der Gerichtsverfassung Elbings (Alt- und Neustadt). Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechts gesch., germ. Abt., 36, Weimar 1915.
- C a r s t e n n , E.: Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit. Diss., Königsberg 1910. Die wirtschaftliche Entwicklung Elbings im 19. Jahrh. (Altp. Monatsschr. 50, 1913).
- D r o y s e n , G.: Geschichte der preußischen Politik. 4, Leipzig 1876.
- D u n d k e r , M.: Aus der Zeit Friedrichs d. Großen und Friedrich Wilhelms III. Leipzig 1876. Besitzergreifung Westpreußens durch Brandenburg-Preußen. (Zeitschr. f. pr. Gesch. u. Landesk., Nr. 11.)
- E h r e n r a u t , A. M.: Unterfuchung über die Frage der Frei- und Reichsstädte. (Leipz. Stud. a. d. Gebiet d. Gesch., 9.) Leipzig 1902.
- F u c h s , M. G.: Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes. Elbing 1818—1852.
- H a r t u n g , F.: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahr. bis zur Gegenwart. Leipzig 1928.
- H i n t z e , O.: Die Entstehung der modernen Staatsministerien. Hist. Zeitschr. 100, 1908. Preußische Reformbestrebungen vor 1806. Hist. Zeitschr. 76.
- I m m i c h , M.: Geschichte des europäischen Staatenystems 1660—1789. Handb. v. Below-Meinecke 1905.
- J a c o b s o h n , S.: Der Streit um Elbing in den Jahren 1698—1699. Elbinger Jahrbuch, 7, 1928.
- K o f e r , R.: Aus der Vorgeschichte der Geschichte der ersten Teilung Polens. S.-B. d. A. d. Wiss. Bln. 1908.
- K r e y f f i g , F.: West-ostpreußliche Skizzen. (Artikel aus dem „Grenzboten“, Elb. Stadtbücherei, L 7, Misc. 4.)
- K r o l l m a n n , C.: Grundzüge der politischen Geschichte Altpreußens. Königsberg 1922.

- Kühns, I. F.: Die Resfortverhältnisse des pr. geheimen Staatsrates bis in das 18. Jahrhundert. (Nachlaß.) Zeitfchr. f. pr. Gesch. u. Landesk., 1871.
- Leemann: Historisch-geographische Einleitung in die westpr. Provinzialrechte. Marienwerder 1830.
- Lengnich, G.: Geschichte der Lande Preußens königlich-polnischen Anteils. Bd. 1, 2, 3, 4 und 9, Danzig 1755.
- Martens, R.: Die Absetzung des Königs August II. von Polen (Zeitschr. d. Westpr. Gesch.-V., 8, Danzig 1882.)
- Meinicke, Fr.: Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1795—1815. Bielefeld 1913.
- Prowe, L.: Westpreußen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen. Festpr. d. kgl. Gymnasiums zu Thorn, 1868.
- Recke, W.: Die polnische Frage als Problem der preußischen Politik. Berlin 1927.
- Rhode, C. E.: Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht. Danzig 1871.
- Schmoller, G.: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonner staatsw. Unters., 5, 1922. Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. Bln. 1921.
- Schnabel, F.: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 1, Freiburg i. Br. 1929.
- v. Schön, Th.: Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg. 3 Bd., Bln. 1875/76.
- Schottmüller, K.: Das preußische Friedensprojekt von 1712 und König Stanislaus Lesczinski. Zeitfchr. d. hist. Gef. f. Posen, 19, 1904.
- Semrau, A.: Die mittelalterlichen Willküren der Altstadt und der Neustadt Elbing. Mitt. d. Copp.-Ver. f. Wiss. u. Kunst zu Thorn, 34, Thorn 1926.
- Stein, W.: Die Hansestädte. Hanf. Gesch.-Bl., 19, 1913.
- Steinbach, F.: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Rhein. Arch., 20, Bonn 1932.
- Steinert, R.: Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. Diss., Leipzig 1910.
- Stern, A.: Ein Bericht des Generals v. Steigentisch über die Zustände Preußens aus dem Jahre 1824. Hist. Zeitschr. 83, 1899.
- Voltz, G. B.: Friedrich der Große und die erste Teilung Polens. Forsch. z. brandbg. u. pr. Gesch. 23, 1910.
- Wolmann, K.: Preußische Charaktere. Mitgeteilt v. Franz Hadamowski. Forsch. z. brandbg. u. pr. Gesch. 40, 1927.

2. Gedruckte Quellen:

- Aktenstücke zur neuesten Geschichte von Frankfurt a. M. Stuttgart 1866.
- Altmann, W.: Ausgewählte Urkunden zur brandenburg.-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Leipzig 1915.
- Mörner, Th. v.: Kurbrandenburgische Staatsverträge 1601—1700. Bln. 1867.
- Philippi, R., Wölky, C. P., u. Seraphim, A.: Preußisches Urkundenbuch. Polit. Abt., Bd. 1 u. 2, Königsberg 1882. Zweite Bearbeitung v. Seraphim 1909.
- Stern, A.: Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815. Leipzig 1885.
- Toeppen, M.: Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger i. J. 1698. Altpr. Mon.-Schrift, 33, 1896.
- Voigt, J.: Codex Diplomaticus Prussicus. Urk.-Sammig. z. Aelter. Gesch. Preußens, Königsberg 1836—1861.
- Wölky, C. P. u. Saage, J. M.: Monumenta historiae Warmiensis. Abt. 1: Codex Diplomaticus Warmiensis, Bd. 1 u. 2. Hist. Ver. f. Ermland; Mainz, Braunsberg, Leipzig 1860—1874.

3. Archivalien:

Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem.

Rep. 7 b, 55 E 1, Fasc. 77

Rep. 7 b, Nr. 1, Fasc. 1

Rep. 9, Tit. XVII, Nr. 1

AA III Rep. 18, VII, Nr. 33

Rep. 74, J V, Westpr. Nr. 4

Rep. 77, Tit. 451, vol. 2/3

Rep. 84 a, I Pg., Nr. 32

Rep. 89 H, XVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I

Rep. 90, Tit. XVII, Bd. I, Nr. 1

Rep. 151 m Abt. II, Tit. VI, Sect. 12 e,

Nr. 3

Rep. VII, n 60 Elbingen

Rep. IX, Polen, 27 bb 1, 6, 7, 9, 10,

11, 16, 18, 20, 23, 24, 25, 27, 28,

32, 33, 37.

Rep. IX, Polen, 27, Polonica 1773
(Aug.-Dez.)

Rep. IX, Polen, ad 27

Rep. IX, Polen, 27 ff¹Rep. IX, Polen, 27 y² (Bd. II)Rep. IX, Polen, 27 y² (Bd. III)

Rep. XI, Schweden, 247 II Fasc. 13,

Art. VI

Rep. XI, Schweden, 247 II Fasc. 18,

Art. VII

Staatsverträge, Polen, Nr. 21

Staatsverträge, Polen, Nr. 27

Staatsverträge, Russland, Nr. 13

Danziger Staats- und Stadtarchiv.

Abt. 300 H, Hh 1

Stadtarchiv Elbing:

Rep. R: A 23, E 91, K 333, T 108, T 164 (Bd. 1—4), T 165 (Bd. 1 u. 2), T 167
(Bd. 1—4), T 193 (Bd. 1).

Rep. U: Abt. III, Nr. 1.

Rep. U: Nr. 4 Fasc. 5, 7, 11; Nr. 55, Fasc. 1.

Jahresrechnungen des Außenkämmereramtes, des Landrichteramtes und des Fisch-
amtes für die Jahre 1703—1772. Kämmereirechnungen 1774 ff.

Elditt, H.: Die Elbinger Territorialangelegenheit. 1877.



Vereinfachte Zeichnung nach der
„Karte von der Weichsel-Niederung.“

herausgegeben von

Ludwig Loppin, Elbing 1811,

mit der Einzeichnung des Elbinger Territoriums im Aktenstück
des Geb. Staatsarchivs Rep. 90, Tit. XVII Preußen Nr. 1 Vol. 1.

Erklärungen:

- ||||| Territorium, der Stadt 1246 von Hochmeister Heinrich von Hohenlohe verliehen; Außenkämmeramt.
- ||||| Gebietserweiterung, der Stadt 1457 von König Casimir verliehen; Landrichter-, Fischmeister- und Hospitalsamt.
- ||||| Außenkämmeramt,
- ||||| Landrichter- u. Fischmeisteramt
- ||||| = Hospitalsamt.

noch gegenwärtig im eigen-
tümlichen oder grundherr-
lichen Besitz der Stadt.





Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft (1466—1772)

Von

Helene Deppner

Vorwort.

Der Kampf, den ich im Folgenden zu schildern habe, fällt in die Zeit der allgemeinen Auseinandersetzung zwischen der aufstrebenden Fürstenmacht auf der einen und den ständischen Privilegien der Ritterschaft und der Städte auf der anderen Seite, der auch im Ordensland zu Beginn des 15. Jahrhunderts nach Geltung rang. Für das westliche Preußen bedeutet dieser Kampf aber gleichzeitig die Abwehr einer immer stärkeren Druck ausübenden Fremdherrschaft und ein zähes Ringen um deutsche Eigenart und deutsche Kultur. Der universalhistorische Gesichtspunkt ist immer wieder beizubehalten ver sucht, die Auseinandersetzung zwischen den neu heraufkommenden Ideen, der breit geführte Kampf der Ostseemächte haben auch ihren rückwirkenden Einfluß auf die Sonderpolitik des Bischofs von Ermland oder des Rates von Elbing. Wer sich aber heute in das verwickelte Geflecht dieser Kämpfe vertieft, wird sich des starken Eindrucks nicht erwehren können, den die Behauptung deutscher Individualität und deutscher Kultur auslöst.

Irrtümer sind zu berichtigen ver sucht, Einseitigkeiten vermieden. Es geht hier nicht darum, Gegensätze aufzubreßen oder zu vertiefen, sondern ich betrachte es mit als meine Aufgabe, den Weg zu der Erkenntnis bahnen zu helfen, daß die östlichen Nationen eine anders geartete Struktur aufweisen wie die Völker Westeuropas.

Die vorliegende Arbeit stützt sich, neben den bekannten gedruckten Quellen, hauptsächlich auf ungedruckte Quellen aus den Staatsarchiven zu Berlin-Dahlem, Königsberg und Danzig, aus dem Bischöflichen Archiv zu Frauenburg, dem Stadtarchiv zu Elbing und zum Teil auf Abschriften aus der Bibliotheca Czartoryska zu Krakau, die mir von Herrn Privatdozent Dr. Schmauch - Marienburg bereitwillig zu Verfügung gestellt wurden.

Indem ich meine Arbeit der Oeffentlichkeit übergebe, ist es mir eine besondere Genugtuung, auch allen denen meinen Dank auszusprechen, die sie gefördert haben. Zunächst meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Brackmann, Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive, dessen Anweisungen und Ratschläge mir von großem Wert gewesen sind; weiter den Herren Direktoren und Beamten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des Staatsarchivs zu Königsberg, des Staatsarchivs zu Danzig, des Bischöflichen und Domkapitulären Archivs zu Frauenburg, des Stadtarchivs zu Elbing. Dankbar erinnere ich mich auch der Unterstützung von Herrn Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch, sowie manch wichtigen Rates, der mir durch Monsignore Pfarrer Brach vogel - Tiedmannsdorf zuteil wurde.

Zu größtem Dank fühle ich mich endlich verpflichtet Herrn Professor Dr. Ehrlich als Herausgeber des „Elbinger Jahrbuches“ sowie Herrn Stadtbuchereidirektor Dr. Bauer für das meiner Arbeit entgegengebrachte besondere Wohlwollen und fördernde Interesse.

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Die staatsrechtliche Stellung des Bischofs von Ermland und der Stadt Elbing.

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Die Zughörigkeit Elbings zur ermländischen Diözese. Bedeutung Seite des ermländischen Bistums bis 1466. Elbing als erste Residenz des ermländischen Domkapitels | 125 |
| 2. | Die Verwaltungsorgane in Preußen „kgl. Anteils“. Zusammensetzung und Funktion von Landesrat und Landtagen. Das Patronat des polnischen Königs auf die Elbinger St. Nikolaikirche | 126 |
| 3. | Das Hauptprivileg für Elbing v. J. 1457 und seine Bedeutung hinsichtlich des Bischofs von Ermland | 128 |

I. Abschnitt: Wachsende Selbständigkeit der Stadt Elbing bis zum Lubliner Dekret von 1569.

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Versuch des polnischen Königs, die ermländische Bischofsnomination in seine Hand zu bekommen. Der Anteil Elbings am „Pfaffenkrieg“. Treueid des Bischofs Nikolaus v. Tüngen, 1479 | 129 |
| 2. | Der Streit um die Güter des Brigittenklosters. Plan des Bischofs Lukas Watzenrode zur Gründung einer Universität in Elbing | 132 |
| 3. | Elbing und Bischof Mauritius Ferber. Eindringen reformatorischer Lehren, soziale Unruhen. Die erste kgl. Kommission in Elbing und ihre „Konstitution“ vom 13. August 1526. Streit um den Ratsherrn Bartholomäus Voigt. Die Fastnachtsmaskerade von 1531. Die Niederländer in Elbing | 139 |
| 4. | Der Humanismus in Heilsberg-Frauenburg und in Elbing zur Zeit der Bischöfe Joh. Dantiscus und Tiedemann Giese. Wilhelm Gnapheus | 148 |
| 5. | Verschiedenartige Beziehungen des Ermlandes und Elbings zum benachbarten Herzogtum Preußen. Vermittlertätigkeit des Herzogs Albrecht | 153 |
| 6. | Beginn der Reaktion unter Bischof Stanislaus Hosius bis zum Konzil von Trient. Die konfessionelle Frage beherrscht die Landtage. Die Stimmung in Elbing | 156 |
| 7. | Der Schachzug des Kardinals Hosius. Rückgabe von St. Nikolai. Einführung von Jesuitenpredigern in Elbing. Die zweite kgl. Kommission in Elbing, 1568. Gegensatz zwischen Sigmund II. u. Hosius | 167 |
| 8. | Der Reichstag von Lublin und seine Bedeutung für Elbing und die Stellung des ermländischen Bischofs | 175 |

II. Abschnitt: Elbing in der Gefolgschaft Danzigs (bis 1618).

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Seltene Einberufung der Landtage. Widerstand der westpreußischen Räte gegen den Coadjutor und späteren Bischof Martin Cromer | 178 |
| 2. | Ausweisung der Jesuiten aus Elbing. Fortschreitende Evangelisierung der Stadt | 182 |

124 Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland.

3. Die Reaktion unter Sigmund III. Annäherung an die protestantischen Stände in Polen und Litauen. Kampf um St. Nikolai. Wirtschaftskrieg gegen Elbing. Schutz- und Trutzbündnis der drei großen westpreußischen Städte vom 6. Januar 1615 187
4. Kapitulation des Elbinger Rates. Auslieferung von St. Nikolai an Bischof Rudnitzki. Der Rudnitzkische Vergleich vom 14. April 1616 191

III. Abschnitt: Der Niedergang der autonomen Ratsregierung (bis 1772).

1. Stärkere Bindung des ermländ. Bischofs an das polnische Staatsinteresse. Gustav Adolf in Elbing, Beschlagnahmung von St. Nikolai durch die Schweden, 1626—1636. Abermalige Befestzung Elbings durch schwedische Truppen, Errichtung eines Konsistoriums. Wendung nach dem Frieden von Oliva 1660. Ernennung des Pfarrers von St. Nikolai zum bischöflichen Offizial 196
2. Allmähliche Durchlöcherung des Rudnitzkischen Vergleiches im 18. Jahrhundert. Zurückweichen des Elbinger Rates. Der Streit um das Aufbietungs- und Trauungsrecht für evangelische Brautleute in der St. Nikolaikirche. Konflikte mit dem Offizial Melchior 206
3. Anlehnung des Elbinger Rates an die Politik des Fürstbischofs Grabowski 218
4. Wachsender Verfall des polnischen Staates. Der letzte Versuch, das Domkapitel zu polonisieren, scheitert an der Einheitsfront von Bischof, Kapitel und den Städten Elbing, Danzig und Thorn 223
5. Der Uebergang an das Königreich Preußen. Der Treueid vom 27. 9. 1772. Ablösung der geltenden Verträge und Eingliederung in den neuen Staat. Rückblick 226

Anhang:

- Verzeichnis der ermländischen Bischöfe von 1466—1795 231
 Verzeichnis der Pfarrer bei St. Nikolai von 1454—1774 231

Quellen- und Literaturangaben 232

Einleitung.

Die staatsrechtliche Stellung des Bischofs von Ermland und der Stadt Elbing.

1. Die Zugehörigkeit Elbings zur ermländischen Diözese und die Bedeutung des Bistums bis 1466.

Am 4. Juli 1243 vollzog der päpstliche Legat Wilhelm von Savoyen, früher Bischof von Modena, die Begrenzung der vier preußischen Bistümer¹⁾). Diese Regelung erhielt ihre förmliche Bestätigung durch eine an den Hochmeister und den Deutschen Orden gerichtete Bulle vom 8. Oktober 1243²⁾). Die Urkunde für die Grenzbestimmung des Bistums Ermland besagt: *tertiam quoque dioecesim limitavimus sicut recens mare ab occidente et flumen quod dicitur Pregora sive Lipza ab aquilone et stagnum predictum Drusine a meridie ascendendo per predictum Paschalucense flumen contra orientem usque ad terminos Lituinorum.* Aus dieser nicht gerade genauen Festlegung der Grenzen — besonders was Nord- und Südgrenze betrifft — ergibt sich, daß die Teilung des Landes zwischen Orden und Bischof in gütlicher Vereinbarung und ohne Ausfertigung entsprechender Urkunden für jedes einzelne Drittel des zu erobernden Landes vor sich ging. Befaßt der Bischof das ihm zugefallene Drittel als *Territorialherr* „*cum omni iurisdictione et iure sicut fratres iidem possident suas partes*,“ so blieben ihm auch in den beiden Teilen, die dem Orden zugefallen waren, alle Rechte als *Diözesanbischof* vorbehalten³⁾). Zur Diözese Ermland gehörte auch die Stadt Elbing in der Landschaft Pogesanien. Seit altersher unterstand das erste der vierzehn Archidiakonate, in die die Diözese Ermland eingeteilt war, dem Erzpriester von Elbing⁴⁾).

¹⁾ Codex diplomaticus Warmiensis 1, p. 3; Donner, Kardinal Wilhelm von Sabina, S. 244 ff.

²⁾ Saage, Grenzen des ermländischen Bistumsprengels, S. 40.

³⁾ Bär, Behördensverfassung in Westpreußen, S. 22; Cod. dipl. Warm. p. 3.

⁴⁾ Scriptores rerum Warmiensium 1, p. 384 ff; BArch. Frbg., Abtlg. B., Nr. 1a, p. 62; Pfarrverzeichnis aus dem Jahre 1581: Archipresbyteratus Elbingensis complectitur IX parochias: veteris et novae civitatis Elbing, Preuschmarkt, Pomerendorff, Campum Mariae, Mühlauken, Deutschendorff, Lauck et Neumarkt; Toeppen, Historisch-komp. Geographie, S. 236; Kerstan, Die ev. Kirche d. Stadt- und Landkr. Elbing, S. 1.

Der Bischof von Ermland war der oberste Lehrer seiner Diözese. Er übte nach kanonischem Recht die Auffsicht über die Verkündigung der christlichen Lehre, überwachte die Schulen, leitete die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Kleriker. Er hatte innerhalb seiner Diözese die Gerichtsbarkeit erster Instanz in kirchlichen Streit-, Disziplinar- und Strafsachen mit entsprechender Strafgewalt. Formell besetzte er die Kirchenämter, wobei allerdings der Orden meist das Patronatsrecht ausübte. Auch hielt er in seiner Diözese Visitationen ab und besaß das Recht, kirchliche Abgaben zu erheben^{5).}

Der erste Bischof von Ermland, Anselm, hatte sich ein Domkapitel geschaffen, das eine Zeitlang (etwa 1261—1278) in Elbing seinen Sitz hatte. Es erhielt auch bald das Recht, nicht nur sich selbst durch Wahl zu ergänzen, sondern auch bei eintretender Sedi-vakanz den neuen Hirten frei sich zu erwählen. Nach außen hin hatte Ermland eine größere Unabhängigkeit dem Orden gegenüber zu wahren verstanden, und so errang es bald, nicht zuletzt durch seine territoriale Ausdehnung, die erste Stelle unter den vier Bistümern Preußens.

2. Die Verwaltungsorgane in Preußen „kgl. Anteils“.

Die Einteilung Preußens, deren Entwicklung sich fast zwei Jahrhunderte hindurch verfolgen läßt, wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts wesentlich verändert. Polen trat die Erbschaft des zerfchlagenen Ordensstaates an. Der unglückliche zweite Thorner Frieden von 1466 rief eine neue Dreiteilung Preußens ins Leben: das Culmer Land, die Gebiete um Elbing und Marienburg und das Gebiet links der Weichsel mit Danzig erhielten den polnischen König als dux Prussiae zum Landesherrn; im Territorium Ermland regierte der ermländische Bischof unter polnischer Schutzherrschaft als Landesherr mit dem ihm zur Seite stehenden Domkapitel, an dessen Entscheidung er bei allen wichtigen Angelegenheiten gebunden war; das östliche Gebiet behielt der Hochmeister des Deutschen Ordens, jedoch als Lehnsmann der Krone Polen.

Die sogenannte „Inkorporation“⁶⁾ des westlichen Teiles von Preußen war zweifellos zunächst nur eine Personalunion mit der Krone Polen. Und auch, nachdem durch den Staatsstreich von Lublin 1569 das Land zu einer polnischen Provinz gemacht war, haben die Preußen niemals aufgehört, die politische Sonderstellung ihrer Heimat innerhalb des polnischen Reichsverbandes mit größter Zähigkeit zu verteidigen, so daß die vollkommene Realunion mit Polen nicht zustande kam.

⁵⁾ Sägmüller, Kath. Kirchenrecht 1, S. 441 ff.

⁶⁾ Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, S. 98 ff.

Die in ihren Grundzügen auf den ordensstaatlichen Einrichtungen fußende Verfassung Westpreußens, wie sie 1454 von König Kasimir beschworen wurde, erreichte erst um die Wende des 15. Jahrhunderts eine gewisse endgültige Form. Das wichtigste Organ war der Landesrat. Er setzte sich aus den Vertretern der sogenannten Oberstände zusammen: den drei Woiwoden oder „Palatinen“ von Pommerellen, Culm und Marienburg⁷⁾), die gleichzeitig die höchste Instanz in polizeilichen Angelegenheiten und die Vorsitzenden der Grodgerichte waren, ihren drei Gehilfen, den „Kastellannen“, die ihren Sitz in Danzig, Elbing und Culm hatten und daher oft auch „Culmischer Herr“⁸⁾ etc. genannt wurden, und drei weiteren Beamten jeder Woiwodschaft: den Unterkämmerern. Eine politisch größere Bedeutung kam den drei großen Städten Thorn, Elbing und Danzig zu. Sie waren im Landesrat durch je zwei Abgeordnete vertreten. Endlich gehörten dem Landesrat noch die Vertreter der Landschaft an, wie z. B. der Truchseß und die Landrichter, die ihre politische Bedeutung im Eidechsenbund des 14. Jahrhunderts bewiesen hatten. Sie verschwinden jedoch bald, ebenso die Abgeordneten von Domkapiteln.

Auf den ersten Ständeversammlungen nach dem zweiten Thorner Frieden finden wir auch den Bischof von Culm und den Bischof von Leslau⁹⁾). Das Fehlen des ermländischen Bischofs auf diesen ersten Ständeversammlungen nach 1466 hat zweifellos seinen Grund in den Streitigkeiten, die 1467 um die Nachfolge Paul von Legendorffs ausbrachen.

Der Landesrat tagte zunächst unter dem Vorsitz des Marienburgischen Woiwoden, der anfangs als Gouvernator Preußens galt. Er hatte das Recht, sich so oft als nötig zu versammeln, doch durften grundlegende Neuerungen nur auf den gemeinsamen Tagfahrten beschlossen werden, und zwar zusammen mit den Unterständen, den Vertretern „des gemeinen Landes und Städte alle“¹⁰⁾). Ebenso konnte der König von Polen in Sachen des Landes nichts ohne Zuziehung der Stände vornehmen¹¹⁾), wenngleich er die Landtage ansetzte, und die Aktivität derselben von der Ankunft des königlichen Gesandten und der Verleistung der königlichen Instruktion an die Stände abhing. Gegenstand dieser Beratungen waren vor allem die Befriedigung der ständigen Geldforderungen der Krone Polen und die „gebrechen und schelungen den landen Prewszen anlegende zeu handelende zeu wandelende und grote helfende weg zeu legende . . .“¹²⁾ Die Unkosten dieser häufig recht kostspieligen Tagfahrten trugen die einzelnen Teilnehmer, doch kam es häufig vor, daß die drei großen

⁷⁾ Bär, Behördenverfassung, S. 35.

⁸⁾ Thunert, Akten der Ständetage Preußens, kgl. Anteils, S. 46.

⁹⁾ Thunert, S. 53 u. 55; ¹⁰⁾ Ebenda, S. 36.

¹¹⁾ Stolterfoth, Abriß der poln.-preuß. Staatsverfassung, § 2.

¹²⁾ Thunert, S. 15.

Städte, besonders Danzig, den Vertretern der Landschaft und den kleineren Städten Beihilfen gewährten¹³⁾). Als Verfammlungsor galten die Städte Elbing und Marienburg, in den späteren Jahrzehnten Graudenz und Thorn. Die Verhandlungen wurden in deutscher Sprache geführt, bis seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hierin ein bedeutender Wandel eintrat.

Landesrat und allgemeine Ständeversammlung hatten eine Parallel in den Verwaltungsorganen der Krone Polen: in Senat und Reichstag. Da sich der polnische Senat aus den Erz- und Landesbischofen, den Woiwoden und Kastellanen Polens rekrutierte, gehörten bald auch die preußischen Bischöfe, Woiwoden und Kastellane dem polnischen Senat an¹⁴⁾), was naturgemäß eine stärkere Bindung an das polnische Staatsinteresse zur Folge hatte. Ihre Stellung als polnische Reichsenatoren wurde im entscheidenden Reichstag von Lublin 1569 formell festgelegt. Seit dieser Zeit mußten auch die Vertreter der preußischen Städte an den Beratungen der polnischen Landbotenstube, deren Verbindung mit dem Senat die gesetzgebende Körperschaft, den Reichstag, bildete¹⁵⁾), teilnehmen.

3. Das Hauptprivileg für Elbing v. J. 1457 und seine Bedeutung hinsichtlich des Bischofs von Ermland.

Die preußische ständische Bewegung, die im Eidechsenbund des ausgehenden 14. Jahrhunderts ihren Anfang genommen, hatte in dem Aufstand und dem Vertrag mit Kasimir ihren Höhepunkt erreicht. Für die preußischen Handelsstädte war der Kampf, den sie gegen den Orden geführt, ein Ringen um freiere wirtschaftliche Entwicklung. Bei ihrem Uebertritt auf die Seite Polens hatten sie durch geschickte Diplomatie Sicherungen zu finden gewußt, die eine Vormundschaft Polens ausschließen follte. Es ist bezeichnend für die im letzten Grunde divergierenden Ziele der verschiedenen Stände, daß sich die Städte nicht in die allgemeine Landesinkorporation einbegriffen fühlten, sondern in besonderen Verträgen ihre Anerkennung aussprachen und damit die Erlangung bedeutender Privilegien durch den König verknüpften.

Recht bedeutend waren die territorialen Erwerbungen, die König Kasimir von Polen der jetzt „königlichen“ Stadt Elbing im Hauptprivileg des Jahres 1457 bestätigte¹⁶⁾). Das Privileg ist die Anerkennung einer Ausnahmestellung Elbings im neuen Staatsgebilde und der Beginn und Ausgangspunkt zur Bildung einer fast souveränen Stadtrepublik. Bedeutete der erweiterte Besitzstand finanziell eine ungeahnte Stärkung, so war die innere Selbständigkeit fast unumschränkt. Zwar ernannte der König seinen offiziellen

¹³⁾ Corsepius, Die Verwaltung poln.-Preußens in den Jahren 1466—79, S. 18.

¹⁴⁾ Stolterfoth, Abriß der poln.-preuß. Staatsverf. § 3.

¹⁵⁾ Kutzzeba, Poln. Verfassungsgesch., S. 121 ff.

¹⁶⁾ Erhalten in einem Transkript von 1457, StArch. Elbg., Urk. VIII, 24.

Beamten, den Burggrafen, und beanspruchte auch einen jährlichen Zins, aber die Stadt hatte jede Freiheit in der Besetzung ihrer Aemter. Doch die Beziehungen zum Bischof von Ermland änderten sich erheblich. Im genannten Privileg übertrug Kasimir das Patronatsrecht aller Kirchen, das bis dahin dem Orden gebührte, alle geistlichen und weltlichen Lehen dem Rat der alten Stadt Elbing, mit alleiniger Ausnahme der altstädtischen Pfarrkirche, deren Patronatsrecht er sich selbst vorbehielt. Dieses Reservatrecht trug allerdings die Einschränkung, „daß wir niemanden darein setzen, der ihnen“ — nämlich dem Rat — „nicht eben wäre noch bequem“¹⁷⁾.

Mit diesem Privileg nahmen fortan zwei verschiedene Instanzen für sich das Recht in Anspruch, bei erledigtem Beneficium dem kollationsberechtigten kirchlichen Oberen — in diesem Falle dem Bischof von Ermland — eine persona idonea für die Nachfolge vorzuschlagen, der der Bischof von Ermland das in Frage stehende Kirchenamt übertragen mußte, falls sich die vorgeschlagene Persönlichkeit zur Zeit der Präsentation nach allen Richtungen hin als tauglich erwies¹⁸⁾. Aber der Patron besaß hiermit nicht das Recht, sich in die geistliche Jurisdiktion und Amtsführung des kirchlichen Oberen einzumischen¹⁹⁾. König Kasimir von Polen war in geschickter Errechnung des politisch Erreichbaren klug genug, die Vorteile, die Polen aus der Bindung mit der Stadt Elbing davontrug, nach außen hin möglichst abzuschwächen. Doch die Einschaltung seiner eigenen Persönlichkeit als des gnädig wohlwollenden Patronatsherrn sicherte ihm von vornherein eine Handhabe, nach der jeweiligen kirchenpolitischen Konstellation eine vermittelnde oder drohende Haltung zwischen dem Rat der königlichen Stadt und ihrem geistlichen Oberen, dem Bischof von Ermland, einzunehmen. Die künftige Entwicklung des Religionswesens hat dann diese Stellung des polnischen Königs wesentlich bedeutungsvoller gestaltet.

Erster Abschnitt (1466—1569).

Wachsende Selbständigkeit der Stadt Elbing bis zum Lubliner Dekret vom Jahre 1569.

1. Der Anteil Elbings am „Pfaffenkrieg“.

In den Jahren der letzten Auseinandersetzung zwischen Polen und dem Orden war Paul Stange von Legendorff Bischof von Ermland. Sein Bistum befand sich teils in königlicher Gewalt, teils in der Hand des Ordens. Vernunft und Besorgnis um seine Diözefanen

¹⁷⁾ Vgl. das Hauptprivileg von 1457.

¹⁸⁾ Sägmüller, Kath. Kirchenrecht 1, S. 370. ¹⁹⁾ Ebenda, S. 375.

wiesen auch ihn auf die Seite der Macht, auf die Seite Polens. So kam es am 23. März 1464 in Elbing zwischen dem königlichen Statthalter Stibor von Baifen und den übrigen Räten Preußens einerseits und Paul von Legendorff und seinem Kapitel andererseits zu einem Vergleich²⁰), der am 5. Mai auf dem Reichskonvent in Neustadt Korczin von Kasimir bestätigt wurde. In diesem Vertrag sicherte zwar König Kasimir von Polen dem Bischof und seinem Kapitel alle Rechte, Privilegien und Gewohnheiten. Aber schon sehr bald begannen polnischerseits die ersten Versuche, diesen Vertrag zu lockern und das Bistum als wichtigen Außenposten enger mit Polen zu verknüpfen. Bei der durch den Tod des Bischofs Paul 1467 eingetretenen Sedisvakanz wählte das Kapitel nach altbestehendem Brauch Nikolaus von Tüngen, einen geborenen Ermländer, zum Träger der Mithra. Sofort erfolgte der erste Schachzug des Polenkönigs zur Befestigung seiner Macht im Ermland. König Kasimir er hob Einspruch gegen die Wahl des Kapitels, nahm das Recht der Bischofsnomination, das ihm in Polen zustand²¹), auch für Preußen in Anspruch, ernannte den ihm ergebenen Bischof von Culm, Vincenz Kielbafsa, einen geborenen Polen, zum Nachfolger Legendorffs und richtete an Papst Paul II. die Bitte um formale Bestätigung. Diese rücksichtslose Verletzung des Indigenatsrechtes und der eben abgeschlossenen Verträge rüttelten das Land wach. Sollten die Opfer, die man für die Selbständigkeit des Landes gebracht hatte, zu einer anderen, größeren Abhängigkeit führen? So beginnt mit dem „Pfaffenkrieg“, in dem wir die Stände Preußens zunächst auf der Seite des ermländischen Bischofs finden, weniger seiner Person wegen, als um der Verteidigung der Privilegien willen, der Auftakt eines wechselseitigen Kampfes²²).

Kasimir war zu klug, die allgemein ausbrechende Empörung auf die Spitze zu treiben. Wie weit die Städte Danzig und Elbing den rechtmäßigen Bischof in seinem Kampf mit Geld und vielleicht gar mit Truppen unterstützten, ist nicht mehr nachzuweisen. Wir kennen nur eine diesbezügliche Interpellation Kasimirs an die Städte, nachdem Tüngen fast das ganze Bistum erobert und das polnische Heer zurückgeschlagen hatte²³). Unter Vermittlung der preußischen Stände, zu denen zwei Elbinger und vier Danziger Ratsmitglieder gehörten, kam es endlich zum Heilsberger Vergleich²⁴), wonach bis zur endgültigen Entscheidung durch den Papst Frieden bestehen sollte. Die beiden wichtigsten Burgen Heilsberg und Seeburg ver-

²⁰) DKArch. Frbg., Schiebl. I, Nr. 1. 42/3; vgl. auch Toeppen, Akten der Ständetage, V, Nr. 38 u. Röhrich, in EZ XI, S. 471 ff.

²¹) Kutrzeba, Poln. Verfassungsgesch., S. 74.

²²) Vgl. die eingehende Darstellung bei Thunert, Akten der Ständetage. (Rückblick.)

²³) Simfon, Geschichte d. Stadt Danzig 1, S. 281.

²⁴) Thunert, S. 226 ff.

walteten inzwischen die preußischen Stände, und zwar übernahm Elbing gemeinsam mit Danzig die Verwaltung des bischöflichen Hauptschlosses Heilsberg. Unzureichende Verpflegung und Streitigkeiten unter den beiden Städten hatten zur Folge, daß die Elbinger sich zurückzogen²⁵⁾. Nicht lange danach bemächtigte sich Tüngen der Burg am 10. Februar 1474 gewaltsam. Inzwischen hatte sich außenpolitisch die Lage wesentlich verschoben: Bischof Tüngen und der Orden gingen Hand in Hand mit dem mächtigen König Mathias Corvinus von Ungarn. Das Wiedererstarken des Ordens schien bevorzustehen. Die Furcht davor bewirkte die Schwenkung der preußischen Stände auf die Seite Polens. War Elbing wegen seiner Zugehörigkeit zur Diözese Ermland auch vorsichtig genug, sich nicht aktiv an dem kriegerischen Vordringen Polens zu beteiligen, wie es z. B. Danzig²⁶⁾ tat, so war es doch mit der Entwicklung der Ereignisse nicht gerade unzufrieden. Sie endeten mit der Unterwerfung Tüngens. Am 15. Juni 1479 mußte er dem Polenkönig den Eid der Treue²⁷⁾ leisten, mit der Verpflichtung, daß dieser Eid von allen künftigen Bischöfen Ermlands im Wortlaut zu wiederholen sei²⁸⁾. Aber, wenn auch das ermländische Domkapitel fortan im Falle einer Sedisvakanz zur Wahl einer dem König genehmen Person verpflichtet war — also eine gewisse Einschränkung seiner bisherigen absoluten Wahlfreiheit in Kauf nehmen mußte — so blieben doch im Ganzen die Privilegien, um deren Erhaltung der Kampf getobt hatte, gewahrt. Der erste Versuch, die preußische Verfassung nach der des Königreichs umzugestalten, hatte also nur einen geringen Erfolg. Bischof Tüngen, nunmehr von allen Seiten anerkannt, richtete jetzt sein Augenmerk nicht nur auf die inneren Angelegenheiten seiner Diözese, sondern er setzte sich mit gleichem Eifer für die Sache Preußens ein. Fast regelmäßig faßt von nun ab der Bischof von Ermland inmitten der Landesräte Preußens und gewann unter ihnen bald einen derartigen Einfluß, daß er seit Beginn des 16. Jahrhunderts unbestritten das Präsidium im Landesrat führte²⁹⁾. Welche Bedeutung der Bischof im politischen Leben Preußens errungen hatte, ergibt sich bereits deutlich aus einem Brief König Sigmunds I. vom 18. Mai 1511 an Bischof Lukas von Ermland, als dieser um Dispensierung vom Ständekonvent in Danzig nachge sucht hatte. Sigmund lehnte sie ihm ab mit der Begründung, „sine eius praesentia et ducto recte omnia constituentur“³⁰⁾.

²⁵⁾ Thunert, Nr. 131/134.

²⁶⁾ Simson, Gesch. d. Stadt Danzig I, S. 283.

²⁷⁾ Thunert, S. 637.

²⁸⁾ Roepell-Caro, Geschichte Polens, V, 1, S. 471.

²⁹⁾ Blumhoff, Beiträge z. Geschichte u. Entwicklg. d. preuß. Stände im 15. Jahrh., S. 64 f.

³⁰⁾ Acta Tomiciana I, p. 191: Sigmund I. an Lucas, Bryescie, 18. 5. 1511; Thiel in E. Z. I, S. 410, Anmerkung.

2. Der Streit um die Güter des Brigittenklosters. Plan zur Gründung einer Universität in Elbing.

Der Erfolg, den Bischof Nikolaus in der Behauptung seiner Persönlichkeit und damit für die urkundlich zugesicherten Privilegien errungen, war indessen ein Sieg, den der polnische Zentralismus zwar im Augenblick anerkannte, den er aber keineswegs auf die Dauer gelten lassen wollte. Eins hatte Polen aus diesem ungleichen Waffengang gelernt: an die Stelle der Auseinandersetzung durch das Schwert tritt von nun ab ein diplomatischer Kleinkrieg wechselvoller Gunstbeziehungen und unbeständigen königlichen Wohlwollens, und eine Kette von mehr oder minder bestimmten und wirkungsvollen Mandaten und Verträgen zieht sich vom Beginn des 16. Jahrhunderts durch die ganze polnische Zeit.

Die schwankend gewordenen Rechtsverhältnisse bei der ermäldischen Bischofswahl suchte Bischof Lukas Watzenrode 1508 noch einmal grundfältig zu regeln. Wohl erreichte er die Bestätigung aller Privilegien und Freiheiten³¹⁾, aber diese Bestätigung basierte auf dem *status quo*, der mit Tüingen geschaffen war. Mit Bischof Lukas beginnt auch der erste deutlich erkennbare Gegensatz innerhalb der Stände Westpreußens, der von den Städten ausgeht. Es ist gleichsam der erste Versuch eines Zusammengehens der freien Stadtrepubliken gegenüber dem überragend werdenden Einfluß des ermäldischen Bischofs. Das Motiv dieser Opposition lag in einer Frage von rein wirtschaftlicher Bedeutung. Es war ein Kampf um die Güter des Elbinger Brigittenklosters. Zur Zeit der letzten entscheidenden Auseinandersetzung des Ordens mit der Krone Polen war der Plan aufgetaucht, zur Befriedung der Lande Preußens in Elbing ein Kloster zu Ehren der heiligen Brigitta aufzurichten³²⁾. Zwar hatten sich die gesamten Stände in diesem Gelöbnis zusammengefunden, aber die praktische Gestaltung des Planes hing ab von der Bestätigung des Papstes und der Unterstützung des Landesherrn, also des Königs von Polen. Von Papst Kalixtus III. erlangte man unter dem 14. 5. 1458 eine Bulle, die eine Errichtung des Brigittenklosters für 60 Nonnen „sub perpetua clausura“ und 25 Mönchen unter der Regel des heiligen Augustinus gewährleistete, mit dem üblichen Vorbehalt, *iure parochialis ecclesiae et cuiuslibet alterius in omnibus semper salvo*³³⁾. Der König schenkte laut Urkunde vom 14. 9. 1458 den Platz an der Vorburg des ehemaligen Elbinger Schlosses neben der Heiliggeistkirche zum Bau des Klosters. Dazu den Hof Dollstedt — heute Alt-Dollstädt — mit der Mühle und die Dörfer Myfelwald (Miswalde) und Blumenau im Christburger Distrikt mit

³¹⁾ E. Z. I, S. 178.

³²⁾ StArch. Elbg. E. 83, Zamehl, Kleine Elbingsche Chronik, S. 34—140 (1469); Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 139; Script. rer. War. II, p. 162.

³³⁾ StArch. Elbg., Ramsay, Manuscriptorum Elbingensium Tom. IX, p. 835: *Concessio Papae pro erigendo Monasterio Sanctae Brigittae 1458.*

Freiheit von Kriegs- und anderen Leistungen. Die Stadt Elbing wies für das Kloster die Dörfer Groß- und Klein-Stoboy auf der Höhe mit etwa 28 Mark Jahreszins und den Hof Wickerau in der Niederung — Ortschaften des 1457 durch Kasimir verliehenen Gebietes — an. Auch einzelne Bürger machten bedeutende Stiftungen. Die Familie Stube schenkte das halbe Dorf Serpin, der Ratmann Hinrich Bieland seinen Hof Bielandshof etc.³⁴⁾.

Trotz dieser Zeichen des Opferwillens schwebte von vornherein ein Unstern über dem ganzen Projekt. Die Bestätigung des Papstes beruhte auf der Klaufel, daß durch die Errichtung dieses Klosters nicht das Recht eines anderen verletzt würde — das Kloster sollte sich aber laut Urkunde des Königs auf dem Platz der Ordensburg erheben, die im Jahre 1458 noch dem Orden gehörte. Mit Recht wurde von ermländischer Seite eingewendet, daß die Bestätigung des Papstes in dieser Form das Recht des Ordens wahrte. Auch der zweite Thorner Frieden brachte für die weitere Entwicklung des Klosters keine Entscheidung, ja er wurde dem Bestand des Klosters eher verderblich. Der Hof Dollstedt und die Dörfer Miswalde und Blumenau fielen an den Orden zurück und gingen somit dem Kloster verloren. Um die ausfallenden Einkünfte durch neue Stiftungen zu ersetzen, schickte die Stadt Elbing in den Jahren 1470 und 1471 wiederholt Gefandte auf den Reichstag nach Petrikau. Weil aber der König viel Geld für Kriege brauchte, wie es in der „Informatio ratione Monasterii Sanctae Brigittae“ heißt³⁵⁾, fanden sich zwei Elbinger Bürger, der schon erwähnte Hinrich Bieland und Michael Brackwage (Brugkmann), die gegen Verpfändung der königlichen Güter Neukirch, Karschau und Crebsdorf (Kreuzdorf) beträchtliche Summen vorschossen und später auch die Verpfändungsbriefe dem Kloster überwiesen. Die Bemühungen des Elbinger Rats gingen nun dahin, die oben erwähnten Ortschaften selbst an das Kloster zu bringen. Und wirklich verschrieb König Sigmund I. 1469 Neukirch, Karschau und Crebsdorf, die im Nordosten des Elbinger Gebietes lagen und einen Jahreszins von etwa 109 Mark brachten, dem Kloster. Auch fehlte es nicht an weiteren Legaten, wenn sie auch nicht so bedeutend waren. Dennoch wollte das Kloster zu keiner rechten Blüte gelangen. Ob die Einkünfte mit dem Wegfall von Blumenau und Miswalde doch nicht mehr ausreichten, ob die beginnende Zügellosigkeit dem Klosterleben ungünstig war — Sanct Brigitten erhielt nur wenige Insassen. Von einschneidender Bedeutung für den unverkennbaren Niedergang des Klosters war zweifellos auch die mangelnde wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Mönche und Nonnen. Den Zins aus den sechs Dörfern Serpin, Groß-Stoboy, Klein-Stoboy, Neukirch, Karschau, Crebsdorf erhob der Beamte der Stadt, der Landrichter, und führte ihn entweder an den

³⁴⁾ Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 140.

³⁵⁾ StArch. Elbg., Ramsay, Man. Elbg. IX, S. 841.

Bürgermeister oder an den Innenkämmerer ab³⁶⁾). Die Wirtschaftserträge der drei Höfe Bielandshof, Sweikengarten und Wickerau, letzterer an der Fische, Lahme Hand, gelegen, waren nicht erheblich. Die Höfe lieferten die notwendigen Naturalien, Getreide, Schlachtvieh, Honig etc., einige landwirtschaftliche Produkte wurden auch verkauft. Die Einnahmen deckten aber nur notdürftig die Ausgaben, vor allem den Gefindelohn. Nach Toeppen lässt sich für die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Jahre 1492—1496 folgende Uebersicht aufstellen, die ohne weiteres den fehlenden Ueberfichuß beleuchtet:

Gefamteinnahmen:

vom Landrichter	814	Mark	6	Skot	7	Denar	
v. d. Höfen	211	Mark	21	Skot	13	Denar	
	zusammen	1026	Mark	4	Skot	5	Denar

Gefamtausgaben:

1024	Mark	12	Skot	3	Denar
------	------	----	------	---	-------

Diese Uebersicht fällt bereits in die Zeit, in der die Verödung des Klosters unaufhaltsam schien. Um die Wende des 16. Jahrhunderts war das Leben im Kloster erloschen³⁷⁾). Dennoch fuhr der Rat fort, den Zins aus den Gütern einzuziehen und das Klostervermögen zu verwalten. Hierzu besaß er keine andere Vollmacht als das Interesse der Kämmereiverwaltung, die lokale Zugehörigkeit des Klosters zur Stadt und die Verpflichtung, sich für Wahrung ehemalig Elbinger Güter einzusetzen.

In diese Zeit fällt der Einspruch des geistlichen Oberhirten. War schon die Gründung des Klosters „unter des ermländischen Bischofsthums Pflege gedacht“³⁸⁾), so ist es ohne weiteres verständlich, daß Bischof Lukas sich für die bevorstehende Liquidierung des Klosters interessierte. Nach einer Notiz des Archiv-Index im Elbinger Stadtarchiv, die zwar kein Datum, aber der ganzen Sachlage nach in die zweite Hälfte des Jahres 1508 gesetzt werden muß, verlangt Bischof Lukas vom Elbinger Rat Rechenschaft über die Verwaltung der Klostergüter³⁹⁾). Mit aller Entschiedenheit weigerte sich der Rat, weil es niemals geschehen, einem Bischof Rechenschaft hiervon zu geben⁴⁰⁾). Inzwischen hatte sich Bischof Lukas bemüht, wenigstens über die außerhalb des Elbinger Gebietes liegenden Güter Neukirch, Karlschau und Crebsdorf eine Verschrei-

³⁶⁾ Toeppen, Elb. Antiquitäten, S. 144; 1474 führte der Landrichter 15 Mark Zins unmittelbar an Mater Margarete Tonche ab.

³⁷⁾ Toeppen, Elb. Antiquitäten, S. 145.

³⁸⁾ StArch. Elbg., Zamehl: Kl. Elb. Chronik anno 1469.

³⁹⁾ StArch. Elbg., Index archivi, Ecclesiastica, S. 215: Supplicatio senatus Elbg. ad Regem Casimirum . . . daß Ihre Majestät sie schützen wolle, damit sie nicht mögen gezwungen werden, von den Gütern, so zum St. Brigittenkloster gehören, dem ermländischen Bischof Rechenschaft zu geben, wie er jetzt von ihnen begehrte.

⁴⁰⁾ Ebenda, S. 217, Brief an den Bischof von Ermland.

bung für die ermländische Kirche zu erlangen⁴¹⁾). Die ersten Ansätze dazu machte er auf dem Reichstag von Radom 1505, die Verwirklichung erfolgte erst am 10. Februar 1508 zu Krakau⁴²⁾). Jetzt verlangte Lukas rücksichtslos die Herausgabe der Klostergüter und drohte der widerstrebigen Stadtbehörde mit der Exkommunikation. Vergeblich waren die Vermittlungsversuche Danzigs bei Bischof Lukas⁴³⁾ und König Kasimir⁴⁴⁾). Der angedrohte Bann gelangte zur öffentlichen Bekanntgabe⁴⁵⁾). Diesen Schritt beantworteten die Städte mit dem Versuch einer Koalitionsbildung⁴⁶⁾). Schon jetzt ist Danzig der treibende Faktor, während Thorn sich zunächst unschlüssig verhält⁴⁷⁾). Die ganze Angelegenheit wurde indessen durch einen selbstständigen Schachzug Elbings unterbrochen: Der Rat brachte mehrere Mönche und Nonnen aus Danzig nach Elbing, führte damit eine erneute Belebung des Klosters herbei und wies die Ansprüche des Bischofs, die sich ja nur auf das aufgelöste Kloster gründeten, erfolgreich zurück.

Immerhin scheinen die Städte fortan an gelegentlichen Unterredungen ihrer Deputierten zur Regelung eigener Angelegenheiten festgehalten zu haben. Im Herbst 1509 finden wir die Vertreter der drei Städte in Marienburg, um eigenmächtig, ohne Wissen des Landespräsidenten, über die in ihren Territorien überhand genommenen Straßenräubereien der Wegelagerer Matern und Baerwald zu beraten⁴⁸⁾). Derartige Unruhen suchten damals, vom Ordensland ausgehend, Westpreußen und auch das Bistum heim. Es war nur zu natürlich, daß Bischof Lukas gegen das eigenmächtige Vorgehen der Städte in einer das ganze Land angehenden Sache Einspruch erhob⁴⁹⁾). Der König entschied die Sache endlich durch Macht Einspruch, der den Thornern zwar „praeiudicierlich“ erschien⁵⁰⁾), Danzig aber die Parole ausgeben ließ: Unterordnung unter die weitere Ent-

⁴¹⁾ Script. rerum Warm. I, S. 247.

⁴²⁾ Kolberg, Ermländisches in der polnischen Kronmetrik, S. 483 f.

⁴³⁾ StArch. Dzg., Missive-Reg. 300—27, Nr. 7, Reg. S. 264, Nr. 532: Brief Danzigs an den Bischof von Ermland vom 20. X. 1508, die Exkommunikation Elbings wegen der St. Brigittendorfer bis zur Ankunft des Königs anstreben zu lassen.

⁴⁴⁾ StArch. Dzg., Nr. 525. Brief Danzigs an den König vom 24. Oktober 1508... Klagen über den Bischof von Ermland, der einige Dörfer im Tolkemittischen Gebiet, die dem St. Brigittenkloster in Elbing gehören, an sich reißen will.

⁴⁵⁾ Ebenda, Nr. 527: Brief Danzigs an Elbing v. 12. 11. 1508.

⁴⁶⁾ StArch. Dzg., Missive-Reg. Nr. 527. Brief Danzigs an Elbing vom 12. 11. 1508.

⁴⁷⁾ Ebenda, Nr. 528. Brief Danzigs an Elbing vom 29. 11. 1508: „... da Thorn jetzt geneigt scheint, auf die Zusammenkunft in Neuenburg einzugehen, so müßte man dieselbe zustande zu bringen suchen...“

⁴⁸⁾ Stolterfoth, Gesch. u. Staatsverf. v. Poln.-Preußen. Danzig 1764, S. 72.

⁴⁹⁾ StArch. Dzg., Missive-Reg. Nr. 8, S. 270. Nr. 84, Brief Danzigs an Elbing vom 16. 1. 1510, „... der Bischof von Ermland uns beide beschuldigt, gegen die Räuber zu eifrig und selbstständig vorzugehen...“

⁵⁰⁾ Stolterfoth, S. 72.

scheidung des Bischofs von Ermland und des Hauptmanns von Marienburg⁵¹⁾). Doch das Mißtrauen der Städte gegen „die Machinationen des Bischofs von Heilsberg“ blieb bestehen⁵²⁾.

Diese Haltung der Städte erklärt vielleicht auch das Scheitern des Planes, in Preußen eine Universität zu errichten. Zeitpunkt und Oertlichkeit waren gut gewählt, die jüngst fundierten Universitäten Wittenberg und Frankfurt erfreuten sich eines glänzenden Besuches — sollten die reiche Bürgerschaft der preußischen Handelsstädte und der ermländische Adel, deren Söhne zu einem beachtenswerten Prozentsatz die Hochschulen außer Landes bevölkerten⁵³⁾, nicht einen gleichen Erfolg garantieren? So trat Bischof Lukas zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit dem Plan hervor, in Elbing eine Hochschule zu gründen⁵⁴⁾). Er war auch gewiß der Mann, diesen Plan durchzuführen. Kannte er doch die Bedeutung der Hochschulen durch langjährigen Besuch⁵⁵⁾ und war selbst wissenschaftlich und praktisch vielseitig gebildet. Die nötigen Lehrkräfte waren leicht zu finden, sowohl im höheren ermländischen Klerus, der sich, wie z. B. Kopernikus, lebhaft mit den Wissenschaften beschäftigte, als auch unter den zahlreichen Elbingern, Danzigern und anderen preußischen Landeskindern, die sich auf fremden Hochschulen die akademischen Grade erwarben und zum Teil, wie Thomas Werner in Leipzig, als angefehnte Professoren amtierten. Um dem ganzen Plan die finanzielle Grundlage zu geben, bot Bischof Lukas die drei strittigen Ortschaften Crebsdorf, Karschau und Neukirch als erste Fundation für das zu errichtende „studium generale“ an. Gleichzeitig versprach er feinen Einfluß bei Hofe, der gewiß vielvermögend genannt werden kann, aufzubieten, um durch königliches Wohlwollen und königliche Freigebigkeit das Unternehmen zu fördern. Weiter beabsichtigte Lukas in Elbing eine Kollegiatkirche zu errichten, offenbar zu dem Zweck, die dabei zu gründenden Pfründen an die Professoren der neuen Universität zu vergeben, wie es damals an den Hochschulen üblich war⁵⁶⁾. Dieser Plan, verwirklicht, hätte vielleicht dem Schicksal Elbings, ja sogar ganz Preußens eine grundlegend anders geartete Entwicklung geben können. Der Elbinger Rat schien anfangs diesem großzügig

⁵¹⁾ StArch. Dzg., Nr. 8, Reg. S. 268, Nr. 47/48, Brief Danzigs vom 30. II. 1509.

⁵²⁾ StArch. Dzg., Miss.-Reg. 8, S. 271, Nr. 93, Brief Danzigs an Elbing vom 17. 2. 1510.

⁵³⁾ Perlbach, Prussia Scholastica, Mon. hist. Warm. VI, 1895.

⁵⁴⁾ Mon. hist. Warm. I, S. 81; BArch. Frbg. A 85, Fol. 200: . . . postea tamen cum Consolatu Elbingensi et Consiliariis terrarum Proussiae consultationem habuit de constituendo universali studio in civitate Elbingensi veluti per hoc civitas ipsa praeter alia multiplitia commoda ex inopia et paupertate resurgere posset, ad opus tam egregium dictas villas se daturum promittens, operamque suam naturum se pollicitans, ut munificentia regis huic insigni operi accederet.

⁵⁵⁾ Wand, Lukas Watzelrode, S. 51.

⁵⁶⁾ Mon. hist. Warm. I, S. 82.

durchdachten Plan nicht abgeneigt, wehrte sich dann aber plötzlich gegen jede weitere Verfolgung des Projektes⁵⁷⁾. Ob das freistädtische Selbständigkeitss Gefühl, ob die Furcht vor dem allzu mächtig werdenden unmittelbaren Einfluß des Bischofs, oder kleinerer Eigennutz wegen der damit im Zusammenhang stehenden Wegnahme der Nutznießung von Crebsdorf, Karßchau und Neukirch die Haltung der Elbinger bestimmte — das studium generale wurde nicht errichtet. Der Rat glaubte in der scheinbaren Wiederbelebung des Brüderklosters einen vollgültigen Ersatz gefunden zu haben⁵⁸⁾. Diese Wiederbelebung war tatsächlich nur eine künstliche, die Forderung des Bischofs gewann eine neue, rechtliche Grundlage. Im Jahre 1512 unterfragte das ermländische Domkapitel, da der Bischofstuhl durch den Tod des Bischofs Lukas vakant geworden, dem Elbinger Rat die weitere Verwaltung der Klostergüter⁵⁹⁾ und forderte gleichzeitig den Propst von Elbing auf, die weitere Verwaltung der Güter durch den Elbinger Rat zu hindern⁶⁰⁾. Wieder halfen die Danziger Brüderkloster aus; sie gaben Mitglieder aus ihrem Bestande ab, die der Elbinger Rat mit großem Gepränge in das Elbinger Brüderkloster einführte⁶¹⁾. Doch die neuen Insassen nahmen nur kurze Zeit an dem durch seine geringen Renten armfertigen Klosterleben teil. Sie verließen eines Tages kurz entflohen Elbing unter Mitnahme der Kleinodien im Werte von 4000 Mark⁶²⁾ und begaben sich nach Danzig. Dadurch wurde die Rechtslage noch verwirriger. Vergeblich bemühte sich der Elbinger Rat um ihre Wiederkehr und um Rückgabe der Wertsachen⁶³⁾. Die Brüderkloster zu Danzig erhoben sogar Eigentumsansprüche auf die Klostergüter. Schließlich fällte Rom die Entscheidung in diesem Prozeß. Bischof Fabian, der Nachfolger von Lukas, war genötigt, die seinem Vorgänger übertragene Schenkung des Tolkmitschen Gebietes einschließlich der Ortschaft Neukirch dem Domkapitel abzutreten, dem ja die Abhaltung des Gottesdienstes bei der Kathedrale oblag, die übrigen Güter aber dem Brüderkloster zu Danzig herauszugeben⁶⁴⁾. Diese Translation bestätigte Sigmund I. am 25. 2. 1519⁶⁵⁾. Zwar

⁵⁷⁾ BArch. Frbg. A 85, fol. 200. . . placuit in praesens ea res, sed paulo post displicuit. Ecclesiam etiam collegiatam erigendam ibi suadebat, sed Consulatus abnuebat.

⁵⁸⁾ Ebenda: . . . et in odium earum rerum, que Episcopus pro utilitate Civitatis predice moliebatur, fratres tres et totidem sorores praefati ordinis . . . ad monasterium Elbingense reduxerunt.

⁵⁹⁾ Toeppen, Elbing. Antiquitäten, S. 146.

⁶⁰⁾ StArch. Elbg. Ramsay. Man. Elbg. IX, p. 823.

⁶¹⁾ Toeppen, Elbg. Antiquitäten, S. 146.

⁶²⁾ Ramsay, Man. Elbg. IX, p. 842.

⁶³⁾ Ramsay, p. 823 b.

⁶⁴⁾ Script. rer. War. I, S. 247. Vgl. hierzu das „Notariatsinstrument“ im StArch. Kgsbg., Schld. XXV, Nr. 11; Akten des Staatsministeriums Tit. 31, A 2.

⁶⁵⁾ Script. rer. War. I, S. 247; Toeppen, Elbg. Antiquitäten, S. 146; Ramsay, Man. Elbg. IX, p. 823; Kolberg, Ermländisches in der poln. Kronmetrik, Nr. 2900, S. 486.

übernahm das Kapitel die Verpflichtung, den Erben derjenigen Bürger, die einst die ihnen verpfändeten Güter dem Kloster bedingungsweise überwiesen hatten, die Pfandsumme auszuzahlen, da aber keine Hypothekenbriefe vorhanden, erhielten die Erben des Michael Brogkmann und Bieland trotz eines angestrengten Prozesses nichts zurück. Waren damit die Güter Crebsdorf, Karschau und Neukirch dem Elbinger Rat verloren, so war der Rat aber nicht gewillt, die restlichen in seinem Territorium gelegenen Klostergüter ohne weiteres an das Brigittenkloster zu Danzig abzutreten.

Mit Hilfe des Königs und des Bischofs Mauritius Ferber kam es nach vielen Berufungen und Interpellationen⁶⁶⁾ am 1. August 1531 zwischen Johann Baptiste Prior und Anna Molners, Mater beider Klöster Sankt Brigitte zu Danzig einerseits und dem Bürgermeister Jakob Alexwangen und dem Ratsmann Michael Schönau als Bevollmächtigte der Stadt Elbing zu einem Vergleich, auf Grund dessen Sankt Brigitte in Danzig gegen eine von Elbing zu zahlende Summe von 400 Mark allen Ansprüchen auf die noch vorhandenen Kleinodien und Geldwerte, auf die Höfe Wickerau, Bielandshof, Groß- und Klein-Stoboy, Serpin, auf die Klosterstelle in Elbing entagt⁶⁷⁾. König Sigmund I. bestätigte als Landesherr diesen Vergleich am 4. 10. 1532⁶⁸⁾ und legalisierte damit den für Elbing in feiner letzten Phase günstig abgelaufenen Prozeß. Die Kunst des Hinhaltens, des Zeitgewinnes und der gewundenen Schriftsprache, eine Taktik, die Elbing besonders in der kommenden Entwicklung manchen Erfolg eintragen sollte, bewies bereits in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts ihren Wert. Es mag befreudlich erscheinen, daß der Bischof, der in der ersten Entwicklung dieser Angelegenheit eine durchaus aktive Rolle gespielt, gegen Ende des ganzen Streites als wirksamer Gegenspieler Elbings fast ganz zurücktritt.

Diese Tatsache findet ihre Erklärung in der neuen Persönlichkeit auf dem bischöflichen Stuhle. Mit Lukas von Watzenrode, den noch König Sigmund I. „unsfern geschickten und überragenden Ratgeber“ nennt⁶⁹⁾, war zweifellos ein bedeutender Diplomat dahingegangen. Das Erbe, das er seinem Nachfolger hinterließ, war nach zwei Seiten hin belastet. Einmal forderten die in dieser Zeit stets latenten Ambitionen des benachbarten Ordensstaates eine sichere Führung des eigenen Staatschiffes, andererseits verlangten die damals auch im Osten einsetzenden religiösen und sozialen Unruhen

⁶⁶⁾ Acta Tomiciana IV: Sigmund an Bischof Fabian 1517; Ramfay, Man. Elbing. IX, S. 824.

⁶⁷⁾ StArch. Elbg. Urk. VIII, 213: Danzig, den 1. VIII. 1531.

⁶⁸⁾ Ebenda, Urk. VIII, 218: Krakau, den 4. 10. 1532.

⁶⁹⁾ Acta Tomiciana II, S. 62: Sigmund I. an Kardinal de Graffis, Krakau, den 2. 4. 1512. . . Episcopus Warmiensis mortuus est, fidelis ac prudens conciliarius noster, quo auctore pax inter regnum nostrum et Cruciferos custodia est; Thiel in EZ I, S. 410.

eine in sich geschlossene, einheitliche Persönlichkeit. Diesen Erwartungen entsprach Bischof Fabian von Lofainen in keiner Weise. Obwohl seine Wahl dem polnischen König zunächst angenehm gewesen — er entstammte einer Familie, die sich um die polnische Herrschaft wohl verdient gemacht hatte⁷⁰⁾ —, so verscherzte er sich bald jede Sympathie durch seine hältlose Politik gegenüber dem Orden. Bald stand er zwischen den Parteien, sein Bistum der Verwüstung der Feinde preisgebend. Bis nach Elbing stießen die Scharen der Ordensföldner. Die Stadt mußte sich nicht nur ihrer eigenen Haut wehren, sondern beschützte auch mit ihren „Völkern“ den Dom zu Frauenburg⁷¹⁾. In dieser Periode rückte aber das Domkapitel auch als politischer Faktor in den Vordergrund des allgemeinen Landesinteresses. Es war zugleich das einzige Mal, daß Elbing und das Kapitel zu Frauenburg bewußt zusammenarbeiteten. Der Kapitelsbeschuß vom 9. 11. 1519 empfahl den Domherren, sich wegen der drohenden Kriegsgefahr in sichere Orte zurückzuziehen. Er sicherte denen, die sich im Ermland und in Elbing aufhielten, vollen Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte zu; die außerhalb des Ermlandes sich aufhaltenden Domherren gingen ihrer Pfründen verlustig⁷²⁾. Es war die Zeit, da Nikolaus Kopernikus als Kriegsmann die Burg von Allenstein verteidigte und Tiedemann Giese, der spätere Bischof, in Elbing weilte⁷³⁾. Die Persönlichkeit des Bischofs trat völlig zurück. Hier liegt denn auch die Erklärung des völligen Umschwungs in der Brigittenangelegenheit.

3. Elbing und Bischof Mauritius Ferber.

War der Kampf um die Güter des Brigittenklosters im Grunde nichts als eine Kraftprobe zwischen der privilegierten Stadtrepublik und der bischöflichen Macht, die mit einem unbefrittenen Siege Eltings endete, so erkennen wir in der religiösen Entwicklung ein weiteres Zurückweichen der bischöflichen Kurie. Das Eindringen reformatorischer Lehren in Westpreußen ist von zwei Gesichtspunkten aus gesehen durchaus erklärlich. Einmal vollzog sich die Säkularisierung des ehemaligen Ordenslandes unter Billigung des polnischen Oberlehnsherrn, was naturgemäß einen Dualismus heraufbeschwören mußte, der nicht ohne Einfluß auf die kirchliche Lage Westpreußens bleiben konnte⁷⁴⁾; andererseits hatte der weltliche Charakter des Ordens kein umfassendes hierarchisches Prinzip mit feudalistischer Grundlage erstarren lassen. Auch die Klöster waren

⁷⁰⁾ EZ. 15, S. 211.

⁷¹⁾ StArch. Elbg., E. 139, Elbingsche Chronik anno 1520 u. 1521.

⁷²⁾ Acta Capitularia Warm. I, f. 25; vergleiche auch Eichhorns Exzerpte.

⁷³⁾ BArch. Frbg., Abt. D 16. Giele ist am 7. 1. 1520 in Elbing; vgl. auch Eichhorns Exzerpte; Pastoralblatt für die Diözese Ermland 24, Braunsberg 1892, S. 69—76.

⁷⁴⁾ Lehmann, Preußen u. d. kathol. Kirche seit 1640, S. 35.

nirgends seltener als unter dem Zeichen des schwarzen Kreuzes. So besaß auch Elbing nur das 1246 gegründete Dominikanerkloster. Die reiche Handelsstadt, die mit den wichtigsten Kulturzentren des Reiches teils durch die in ihre Vaterstadt zurückkehrenden Studenten, teils durch handelspolitische Interessen in engster Verbindung stand, bildete einen gewissen Gegensatz zu dem mehr konservativen Ermland. Ein tragisches Moment für den Katholizismus ist weiter die Tatsache, daß die Autoritäten der Geistlichkeit, die in Preußen, wie eben gefragt, eine Sonderstellung einnahmen, sich entweder wie Bischof Polenz von Samland, der neuen Lehre zuwandten, oder wie Bischof Fabian von Ermland ihr indifferent gegenüberstanden. Zwar fehlte es im Gegensatz zu den Anschauungen Hartknocks⁷⁵⁾ — und ich glaube mich hier dem Urteil der neueren Forschung anschließen zu müssen — auch Bischof Fabian nicht an religiösem Eifer. Dafür sprechen die beiden Pastoralerlässe von 1515 und 1518⁷⁶⁾. Seine Schuld, wenn man von einer solchen überhaupt sprechen darf, ist bedingt durch seine ganze Persönlichkeit, die den Aufgaben seiner Zeit einfach nicht gewachsen war.

Weder politisch noch religiös hatte der Elbinger Rat einen Einfluß des Bischofs von Ermland zu befürchten. Da begann gegen Ende des Episkopats Fabians das „ius patronatus“ bei der Nikolai-kirche, das sich der König seit dem Inkorporationsprivileg 1457 reserviert hatte, sich zu Ungunsten der Stadt auszuwirken. Um 1520⁷⁷⁾ präsentierte König Sigmund I. den ermländischen Domherrn Mauritius Ferber aus Danzig zum Pfarrherrn von Elbing. Ferber geriet bald mit der im geheimen fast durchgehend lutherisch gesinnten Stadt⁷⁸⁾ in Konflikt. Leider gibt uns die Ueberlieferung — außer Fuchs⁷⁹⁾ — keinen genügenden Aufschluß über Ferbers Wirksamkeit. Wie lange dieser in Elbing gewesen, wissen wir nicht, wie weit die Schilderung bei Fuchs historisch sein mag, bleibe dahingestellt; der Elbinger Rat machte von seinem ihm urkundlich zustehenden Recht Gebrauch und wies Ferber „quod persona non esset grata“ einfach zurück⁸⁰⁾. König Sigmund, der kurz vorher die Hartnäckig-

⁷⁵⁾ Hartknoch, Preußische Kirchenhistorie, S. 978 u. 1036.

⁷⁶⁾ E. Z. 19, S. 839. Der erste enthält die Grundlage, nach der bis auf den heutigen Tag der feierlich eröffnete Gottesdienst in der Kathedrale geregelt ist, der andere sucht eine Reform des niederen Klerus durchzuführen und Mißbräuche abzustellen.

⁷⁷⁾ Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing 2, S. 345, sagt 1523; Ramsay, Man. Elbg. II, S. 212, sagt 1520. Das Verzeichnis der Geistlichen im Pfarrarchiv von St. Nikolai setzt die Ernennung Ferbers gleichfalls in das Jahr 1520.

⁷⁸⁾ Fuchs 2, S. 344.

⁷⁹⁾ Fuchs 2, S. 346/47. Fuchs berichtet sogar von einer Aktion des Pfarrers, die man dem politisch zweifellos geschulten und mit städtischen Verhältnissen ungemein vertrauten Sohn des Danziger Bürgermeisters doch nicht zumuten kann.

⁸⁰⁾ Elbinger Pfarrarch., Elenchus parochorum; Ramsay, Man. Elbg. II, S. 212; IX. S. 333.

keit der Elbinger erfahren⁸¹⁾), dazu außenpolitisch vor schweren Entscheidungen stand, zog die Präsentation Ferbers zurück und übertrug sie am 19. 2. 1522 dessen Neffen Johannes Ferber⁸²⁾. Wohl war Pfarrer Johannes Ferber von dem Geiste seines Oheims erfüllt, das beweist seine spätere Wirksamkeit; dennoch wäre er trotz seiner Wachsamkeit und seines diplomatischen Geschicks in dieser politisch und sozial hochgespannten Periode gleichfalls an der selbstbewußten Haltung des Elbinger Rates zerfchellt. Da zerfchritt der plötzliche Tod des Bischofs Fabian jede weitere Möglichkeit eines endgültigen Umschwungs in kirchlicher Hinsicht. Sein Nachfolger auf dem ermländischen Stuhl wurde kein anderer als der dem Elbinger Rat höchst unbequeme Mauritius Ferber⁸³⁾. Hatte der Rat bis dahin jede bindende Erklärung geschickt vermieden, so mußte er jetzt notgedrungen zum offenen Waffengang schreiten; Bischof Mauritius kannte Elbing aus eigener Anschauung, und der Elbinger Rat wußte, was er von dem eifrigen Förderer des alten Glaubens zu erwarten hatte. Noch wagte man daher in keiner der Elbinger Kirchen die Formen des lutherischen Gottesdienstes zu gebrauchen, noch instituierte der Bischof, wenn auch auf Präsentation des Rates, die Pfarrer; Mauritius war nicht der Mann, sich sein Recht entwinden zu lassen. Das Ziel des Elbinger Rates: Zurückdrängung des bischöflichen Einflusses, schien noch einmal in weite Fernen gerückt.

Zunächst hatte auch Bischof Mauritius sein Bistum gegen die Gelüste des Hochmeisters und gegen die verschlungenen politischen Wege des Polenkönigs zu verteidigen⁸⁴⁾ und das Land aus dem tiefen Verfall, in den es durch die leichtsinnige Verwaltung seines Vorgängers und durch die Verwüstungen des letzten Krieges geraten war, zu friedlicher Ordnung emporzubringen. Der Krakauer Frieden vom 9. 4. 1525 garantierte die Selbständigkeit des Bistums unter polnischer Oberhoheit⁸⁵⁾. Bischof Mauritius konnte somit, rückversichert durch die Bindung des polnischen Königs an traditionelle Staatsverträge und unterstützt durch persönliche kirchliche Treue, der weiteren Verbreitung der Reformation kräftiger entgegentreten. Bereits am 20. 1. 1524 hatte er — gleichsam als Antwort auf das Mandat des benachbarten Bischofs Georg von Polenz, das die Geist-

⁸¹⁾ Acta Tomiciana, Tom. 4, S. 137, König Sigmund an Stanislaus de Koscielycz: ... Molesta est nobis hec protervitas Elbingensium, quod ea que tota illa terra nostra Prussia contribuenda statuit, ipsi exequi et prebere nolint, quandoquidem nos in eorum difficultatibus, quas et in iudicio camere imperialis et alibi plerumque patiuntur, pro eis curam agimus et impensas non modicas facimus.“ (1517.)

⁸²⁾ Script. rer. Warm. I, S. 248; BArch. Frbg., Abt. A 1, fol. 329; Presbyterilogia Warm., S. 110; E. Z. XIX, S. 49, Nr. 12 132.

⁸³⁾ E. Z. I, S. 286.

⁸⁴⁾ Hirisch, Mauritius Ferber, in Allg. dt. Biogr. 6.

⁸⁵⁾ BArch. Frbg., Abt. A, 86, fol. 22/25.

lichen ermahnte, deutsch zu taufen und Luthers Schriften fleißig zu lesen — ein scharfes Edikt gegen das Luthertum erlassen⁸⁶⁾). Es ist ein Ruf zur Einheit, ein Verbot an den Klerus, „privatum oder öffentlich lutherische Dogmen zu lehren oder solchen Lehrern Herberge und Gehör zu geben, und eine Mahnung, die uralten und berechtigten Institutionen und Riten treu und gewissenhaft zu beobachten“. Es ist ein schicksalhaftes Zusammentreffen, daß Preußen im samländischen Bischof Polenz den ersten Bischof stellte, der offen als Anhänger Luthers auftrat, in Bischof Mauritius aber gleichzeitig den Mann, der sich mit Entschiedenheit gegen Luther stellte. In dem geistigen Kampf, den Mauritius gegen seinen Nachbarbischof zu führen hatte, besaß er eine gute Stütze an seinem Domkapitel, das auch in dieser religiösen Umwälzung eine vorbildliche Haltung wahrte⁸⁷⁾). Bei dem allgemeinen Aufruhr jener Zeit, der in sozialen und städtischen Unruhen zum Ausdruck kam, konnte man nicht erwarten, daß Ferbers Edikt in Elbing mit einem Schlag den Geist der Neuerung ersticken würde. Nach wie vor wurden im Schießgarten der Stadt theologische Vorlesungen im Geiste Luthers abgehalten⁸⁸⁾), nach wie vor amtierten lutherisch gesinnte Prediger, die man sich aus der Schwesterstadt Danzig⁸⁹⁾ oder aus dem Herzogtum⁹⁰⁾ zu beschaffen wußte.

Aber die Position des Rates war keine starke. Auch in Elbing wurde die regierende Aristokratie mit ihrer vornehmen Abgeschlossenheit und oftmals hochmütigen Geringschätzung gegenüber dem schlichten Bürger von dem erwachenden Standesbewußtsein der genossenschaftlich organisierten Handwerker bedroht. Sie er strebten Finanzkontrolle und Rechenschaft über die Verwaltung, Einfluß auf die Ratsküre und Beseitigung der ausgeprägten Vetternwirtschaft im Rat⁹¹⁾). Diese Forderungen standen zweifellos unter dem Einfluß der allgemeinen Bauernbewegung jener Zeit. Zwar gelang es dem Rat im Jahre 1520 noch einmal, diese demokratische Bewegung zu unterdrücken, bis der alte⁹²⁾ Zwiespalt Anfang des

⁸⁶⁾ Ebenda, Abt. A, 86, fol. 11/12; Mon. hist. Warm. I, S. 92/93; Jacobson, Gesch. d. Quellen d. ev. Kirchenr., S. 19.

⁸⁷⁾ Mon. hist. Warm. I, S. 97/98.

⁸⁸⁾ Fuchs 2, S. 348.

⁸⁹⁾ StArch. Dzg., Missive-Reg. 300-27, S. 379, Nr. 289. Schreiben Danzigs an Elbing vom 26. 2. 1525: Den von Euch begehrten Prediger Ambrosius Hittfeld können wir hier nicht missen, doch fenden wir Euch auf ein halbes Jahr den Vorzeiger Herrn Matthias, der sich gleichfalls als ein eifriger Diener des Wortes bewährt hat (vgl. über Matthias Bienwald und Ambrosius Hittfeld in Preuß. Samml. allerlei bisher ungedr. Urkunden und Nachr., Danzig 1747, S. 417/423). Vgl. für die spätere Zeit BArch. Frauenbg., Abt. D 97, Schreiben Danzigs an Elbing vom 14. 10. 1549.

⁹⁰⁾ Fuchs 2, S. 356.

⁹¹⁾ Wilke, Die Ursachen der preuß. Bauern- u. Bürgerunruhen 1525, S. 193 ff.

⁹²⁾ Falk, Elbingsche Chronik, hrsg. von Toeppen, S. 102, Anm.

Jahres 1525 zum offenen Durchbruch kam. Der Rat mußte also zwangsläufig lavieren zwischen den Forderungen der Gemeinde und denen des Evangeliums auf der einen und den Maßnahmen des Königs gegen die Reformation auf der anderen Seite. Der Reichstag zu Thorn veröffentlichte nämlich am 26. 7. 1520 ein Edikt Sigmunds I., das streng die Einfuhr von Luthers Schriften in seine Lande verbot. Jeder, der es wagen würde, wider dieses Verbot zu handeln, sollte mit Einziehung aller Güter und mit Verbannung bestraft werden⁹³⁾. Dieses Edikt führte zu dem auf der Tagfahrt zu Thorn⁹⁴⁾ „auctore Mauritio“ gefaßten Beschuß der preußischen Räte „die lutherische Sect ... so viel Inen möglich auszurotten ...“ Das erklärt den auf der Tagfahrt zu Graudenz 1524 verfaßten Hilferuf der in ihren obrigkeitlichen Rechten stark bedrohten Räte an den König⁹⁵⁾. Dieser Entschluß, offenbar ein Rückschritt der siegreich begonnenen autonomen Entwicklung, beleuchtet die Tragweite der sozialen Umwälzung. Schicksalhaft trafen die Bitten des Rates, der seine Macht wanken fühlte, und die Forderungen des Bischofs nach Rettung des alten Glaubens zusammen und geboten der bisherigen Entwicklung gebieterisch Einhalt. Zwar spricht Kerstan nur von einem Rücktritt von sechs Ratspersonen, deren Lücke durch sechs neue, beim Volk beliebte Personen ausgefüllt wurde, doch aus den Briefen König Sigmunds I. an Rat und Gemeinde Elbing⁹⁶⁾ geht hervor, daß der Volksaufstand auch in Elbing höchst bedrohliche Formen angenommen hatte. Die anfänglich väterlichen Mahnungen Sigmunds I. zur Abschaffung der Uebelstände verschärften sich bald zu einem unverhüllten Ultimatum⁹⁷⁾, das dennoch nichts an der bestehenden Hilflosigkeit des Elbinger Rates ändern konnte. Zur Prüfung des Tatbestandes schickte der König endlich zwei Kommissare nach Elbing, den Marienburger Palatin Georg von Baisen und den nachmaligen Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen⁹⁸⁾. Die Seele des Aufstandes war der ehemalige, nunmehr verheiratete Karmelitermönch Matthias Bienvald aus Danzig. Er übte die geistliche Jurisdiktion aus und erschien in der Anklage der Gegner als „Bischof“ der Elbinger⁹⁹⁾. Neben ihm stand der gleichfalls zum Luthertum übergetretene Pleban der neustädtischen Kirche, Georg¹⁰⁰⁾. Die Kommissare entledigten sich ihres Auftrages mit Geschick und vermochten durch ihre vermittelnde Haltung Ruhe und Ordnung wieder herzustellen.

⁹³⁾ Acta Tomiciana, Tom. 5, S. 284.

⁹⁴⁾ BArch. Frbg., Abt. A. 86, p. 13/16.

⁹⁵⁾ Rhode, Elbinger Kreis, S. 61/62.

⁹⁶⁾ Acta Tomiciana 8, S. 108/13; Kerstan, Die ev. Kirche im Stadt- u. Landkr. Elbing.

⁹⁷⁾ Ebenda, S. 109.

⁹⁸⁾ Ebenda, S. 111.

⁹⁹⁾ Ebenda, S. 112.

¹⁰⁰⁾ Ebenda, S. 113.

Das war jedoch nur äußerlich. Schon im August des folgenden Jahres, kurz nachdem der König die Unruhen in Danzig mit Waffengewalt unterdrückt hatte, erschien eine neue königliche Kommission in Elbing, die diesmal unter Leitung der Bischöfe Matthias von Leslau, Mauritius von Ermland und Johannes von Culm stand¹⁰¹). Diese Kommission, die politisch kaum noch etwas zu regeln vorfand, befaßt auch die Vollmacht des Königs, die alte Einheit des Glaubens wiederherzustellen¹⁰²). Es besteht kein Zweifel, daß die von ihr am 13. August 1526 erlassene Konstitution¹⁰³) in ihrem Inhalt und in ihrem Aufbau den Bestrebungen des Bischofs Mauritius auffallend Rechnung trug. Artikel 1 befahl die Wiederaufrichtung des alten Kultes in allen Kirchen mit der Bedingung, daß die nicht zu Ueberzeugenden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Konstitution die Stadt bei der Strafe des Hafses geräumt haben müssen. Art. 2 weist alle verlaufenen Mönche, Nonnen, Priester und Apostaten aus der Stadt. Art. 3 stellt den wichtigen Grundsatz auf, daß jeder Pfarrherr der Stadt bei seiner Kirche zu residieren habe¹⁰⁴), weiter, daß der Pfarrherr gehalten ist „mit Wissen und Willen des Rates und des Herrn Bischofs einen Prediger anzunehmen, dessen Leben und Lehre bewährt seien“, andernfalls er vom Bischof abgesetzt werden sollte¹⁰⁵). Ferner enthielten diese Statuten Verbote gegen heimliche Lehren fremder Apostaten, Mahnungen zur Wahrung der Kirchengeräte und Kleinodien und, bezeichnenderweise am Schluß, eine Reihe Artikel zur Regelung der bürgerlichen Verhältnisse. Von Bedeutung ist noch der letzte Satz: „was die Gerichtshandel anbetrifft, setzen wir, daß weltliche Sachen zwischen weltlichen Personen nach allgemeinen weltlichen Rechten sollen erkannt werden. Der Official des Herrn Bischofs habe sich nicht darin zu mischen“. Augenblicklich war dieser Satz ohne praktische Auswirkung, wenigstens sind uns die Vorgänge, die zur Aufnahme dieser Verfügung geführt haben, unbekannt. Er sollte aber im 18. Jahrhundert zum Ausgangspunkt eines erbitterten Kampfes zwischen Rat und katholischem Klerus werden.

Die Durchführung der Konstitution und die Bestrafung der Uebeltäter wurden einem ehrbaren Rat der Stadt Elbing übertragen. Aber nach Wiederherstellung der altgewohnten Rechte, nach Sicherung der traditionellen Befugnisse, sorgte der Rat als exekutives

¹⁰¹) BArch. Frbg., Abt. A, 86, p. 139 u. 145 b—151 b.

¹⁰²) Acta Tomiciana 8, S. 113.

¹⁰³) StArch. Elbg., Urk. 7, 204: Statuten der kgl. Kommission v. 13. 8. 1526.

¹⁰⁴) Seit Mitte des 15. Jahrhunderts war es üblich geworden, daß die großen Stadtkirchen an Geistliche verliehen wurden, die noch andere Pfründen besaßen und darum nicht residierten.

¹⁰⁵) Diese Bestimmung führte 1532 zur Einrichtung einer Predigerstelle bei St. Nicolai und sicherte ihre materielle Aufrechterhaltung durch Zuteilung von 10 Hufen Land bei dem Dorfe Fifchau (vgl. StArch. Elbg., Urk. VIII, 217 v. 27. 6. 1532 u. Pfarrarch. zu St. Nikolai: Decretum Sigismundi, Wilna, den 7. 12. 1533).



Mauritius Ferber

1523 Pfarrer von St. Nikolai (?), 1523-27 Bischof von Ermland
Nach einem Porträt von Anton Möller im Stadtmuseum in Danzig



Organ dafür, daß die ihm unbequemen Punkte der Konstitution — wozu vor allem die Artikel gegen das Luthertum gehörten — nicht ausgeführt wurden.

Noch im August 1526, unmittelbar nach Abgang der Kommission, hatte der Bürgermeister Alexwangen drei Prediger der neuen Lehre, Simon Dreqis, Caspar und Thomas Schack, warm in Schutz genommen und durch feine persönliche Vermittlung bei Bischof Mauritus eine milde Verurteilung erreicht¹⁰⁶⁾). Im folgenden Jahre lehnte sich der Ratsherr Bartholomäus Voigt gegen die Erlasse der Konstitution auf, die Gebote der Kirche offensichtlich mißachtend. Die Ermahnungen des Elbinger Pfarrers Johannes Ferber, die Ladungen des Bischofs Mauritus führten zu der Erklärung Voights, er werde sich nur vor dem Rat verantworten¹⁰⁷⁾). Diese jurisdiktio-nelle Frage stand auf dem Landtag zu Elbing am 22. 7. 1527 zur Verhandlung und zeitigte — das beginnende Auseinanderstreben der Stände deutlich zeigend — einen Kompromiß: Voigt sollte erst vor den Rat, dann vor das bischöfliche Forum treten. Die Kunst halber Zufagen, das Vermeiden bindender Erklärungen schob die Entscheidung der Frage über ein Jahr hinaus. Endlich rief Bischof Mauritus zur Wahrung seiner bischöflichen Befugnisse das Einschreiten des Königs an¹⁰⁸⁾ und erlangte von ihm auch ein Mandat an den Elbinger Rat¹⁰⁹⁾). Voigt wurde zwar offiziell ausgewiesen, kehrte aber unter stummer Billigung des Rates immer wieder nach Elbing zurück. Auf fortgesetztes Intervenieren des Bischofs¹¹⁰⁾ erfolgte schließlich der königliche Befehl, Voigt ins Gefängnis zu setzen¹¹¹⁾, der sich aber der Festnahme durch Uebersiedlung nach dem Herzogtum Preußen entzog¹¹²⁾). Da stellte auch Bischof Mauritus das Verfahren gegen ihn ein.

Der Geist der Neuerung, unterstützt durch antiklerikale Strömungen im Volke, zog immer größere Kreise. Um der katholischen Geistlichkeit den Aufenthalt in der Stadt mehr und mehr zu erschweren, scheute man auch nicht vor verbrecherischer Anklage zurück¹¹³⁾). Zwar steuerte der Elbinger

¹⁰⁶⁾ BArch. Frbg., Abt. A. 86, Fol. 18, 151, 182. Vgl. E. Z. XIV, S. 336; E. Z. XXIV, S. 223, Anm. 3.

¹⁰⁷⁾ E. Z. I, S. 300.

¹⁰⁸⁾ BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 12.

¹⁰⁹⁾ StArch. Kgsbg., Herzogl. Briefarch. C. III. Mandat des Königs Sig-mund I. v. 30. 4. 1528 an den Rat v. Elbing; BArch. Frbg., Abt. D. 89, Fol. 83, Schreiben des Bischofs von Ermland an Herzog Albrecht vom 11. 5. 1529.

¹¹⁰⁾ Acta Tomiciana 9, S. 182: Mauritus Ferber an den königl. Sekretär Johannes Chojenski v. 10. 6. 1529.

¹¹¹⁾ BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 144/45, Abt. D. 89, fol. 83/84.

¹¹²⁾ Ebenda, Abt. D. 89, fol. 88, Brief Herzog Albrechts an die kgl. Räte auf der Tagfahrt zu Marienburg am 11. 5. 1529.

¹¹³⁾ Ebenda, Abt. D. 89, fol. 86/87: Gregorius Ludovici, vormals neu-städtischer Pfarrer, bechwerte sich bei Bischof Mauritus über das Verfahren des Elbinger Rates, der ihn des Diebstahls eines Silbergeräts beschuldigt.

Pfarrer Johannes Ferber manchem Uebergriff, aber seine Tätigkeit war praktisch wenig wirksam, weil auch er als königlicher Sekretär¹¹⁴⁾ sich nicht dauernd bei seiner Parochie aufhalten konnte. Durch seinen Tod am 17. 5. 1530¹¹⁵⁾ wurde St. Nikolai erneut vakant. Die Pfarre verwaltete einstweilen der Vikar Nikolaus Clefeld¹¹⁶⁾. Durch die Vermittlung des Krakauer Bischofs Tomicki schien die Ernennung des ermländischen Domherrn Felix Reich, der durch seine unerschütterliche Gefinnungstreue für die schwere Aufgabe in Elbing besonders geeignet war, gewährleistet¹¹⁷⁾. Doch Felix Reich galt den Elbingern nicht als „persona grata“, wie es das Hauptprivileg verlangte; sie erbogen sich daher, an seine Stelle den ermländischen Domherrn Achatius Freundt (Frunt), einen gebürtigen Elbinger, anzunehmen. Der Elbinger Rat sah in dem eigenen Stadtkind und ehemaligen Kanzler des Bischofs Fabian die geeignete Persönlichkeit, die der Durchführung seiner eigenen Pläne nicht hemmend im Wege stehen würde. Die Entwicklung gab dieser Vermutung recht. Achatius Freundt war kein mutvoller Streiter! Obwohl er als ehemaliger Vikar an St. Nikolai die Verhältnisse kannte, scheute er lange davor zurück, sein Amt anzutreten. Darüber mit Recht unzufrieden, trieb ihn Bischof Mauritius am 31. 3. 1531 an, ungefährt von seiner Pfarre Besitz zu nehmen¹¹⁸⁾. Doch fehlte es Freundt auch an Ort und Stelle an der erforderlichen Aufmerksamkeit und Kraft, dem Geist der Neuerung zu steuern. Wiederholt mußte ihn Bischof Mauritius mahnen, jede Nachsicht gegen die übermütigen Neuerer zu unterlassen und sich ein Beispiel zu nehmen an der Wachsamkeit seines Vorgängers¹¹⁹⁾.

Die schwächliche Haltung des Pfarrherrn stärkte naturgemäß die Opposition im Gegenlager und führte sogar zu öffentlicher Verhöhnung von Klerus und Kirche, von Bischof und Domkapitel¹²⁰⁾. Unter Pauken- und Trompetenschall zog sich am Fastnachtsdienstag des Jahres 1531 eine Maskerade durch die Straßen der Stadt, ohne daß der Rat dagegen einschritt. Die Hauptattraktion war ein in Rot gekleideter Aethiopier, Bischof Mauritius. Auch Kopernikus, „der Sterngucker“, bot Anlaß zu willkommener Verhöhnung. Kopernikus war als Gefandter des Bischofs häufig in Elbing gewesen¹²¹⁾,

¹¹⁴⁾ StArch. Dzg., Missive, Reg. 300-27, 9, S. 344, Nr. 660/1: Schreiben d. Danz. Rates v. 4. 8. 1522 a. Johannes Ferber, Domherrn zu Frauenburg u. Sekretär d. Königs von Polen.

¹¹⁵⁾ Acta Tomiciana 12, S. 152.

¹¹⁶⁾ StArch. Elbg., Urk. 8, 211: Heilsberg, d. 27. 5. 1530.

¹¹⁷⁾ Acta Tomiciana 12, S. 152, Petrus Tomicki an Bischof Mauritius, Krakau, den 5. 6. 1530; Kolberg, Ermländisches, Nr. 15 794, S. 493.

¹¹⁸⁾ BArch. Frbg., Abt. A I, fol. 271.

¹¹⁹⁾ Ebenda, Abt. A I, fol. 317. Schreiben Mauritius an Achatius Freundt vom 2. 2. 1532; fol. 329 u. fol. 331.

¹²⁰⁾ E. Z. I, S. 302.

¹²¹⁾ StArch. Kgsbg., Herzogl. Briefarch. C. Nr. 1a. Mauritius an das Domkapitel vom 20. 10. 1530.

hatte an den Beratungen der Münzreform teilgenommen und dabei die Ansicht vertreten, daß den Städten das Münzrecht zu nehmen sei. Der damit drohende Verlust eines städtischen Hoheitsrechts mag Koppernikus die Ungunst der Elbinger Bevölkerung eingetragen haben. Die verschiedene Beurteilung dieser Posse in Elbing und im Ermland konnte nicht durch geschickte Vermittlung überbrückt werden, zumal es auch an engeren persönlichen Beziehungen zwischen den maßgebenden Elbinger und ermländischen Kreisen fehlte. Achatius Freundt, der Pfarrherr an St. Nikolai, schien auf die ganze Maskerade wenig Gewicht zu legen, erst auf den ausdrücklichen Befehl seines Oberhirten erstattete er einen Bericht an den Bischof¹²²⁾), der die ganze Angelegenheit vor den Mailandtag des Jahres 1531¹²³⁾ brachte und eine ernste Bestrafung der Uebeltäter verlangte. Durch den Einfluß des Bischofs Tomicki bestärkt¹²⁴⁾), richtete Mauritius wiederum eine Interpellation an den König. Geschickt führte der Rat die verlangte Untersuchung, die auf Grund der sich widersprechenden Aussagen einzelner Zeugen weder eine Verwarnung noch eine Bestrafung der Uebeltäter rechtfertigte. Dem geistlichen Machtwort des Bischofs fehlte die Unterstützung durch die weltliche Gewalt¹²⁵⁾). Bischof Mauritius mußte die ganze Sache schließlich auf sich beruhen lassen, denn ein neues Unwetter zog herauf, das die Beziehungen Elbings zum Bischof von Ermland noch ungünstiger gestalten sollte.

Mit der Auswanderung vieler reformationsfreundlicher Holländer nach dem Osten seit 1530 hatte auch in Elbing ein stärkeres Einströmen des niederländischen Elements begonnen¹²⁶⁾). Die Elbinger Kolonie der Niederländer ist aber infofern von besonderer Bedeutung, da sie die erste war, die in einen Konflikt mit der Landesherrschaft und der geistlichen Behörde geriet. Im August des Jahres 1531 wurde Mauritius gemeldet, daß sich vom Kaiser vertriebene Holländer in Elbing aufhielten und dort ihre ketzerischen und lutherischen Lehren in heimlichen Zusammenkünften verkündeten¹²⁷⁾). Sofort beauftragte er den Pfarrer Achatius Freundt, den Elbinger Rat zu strenger Beaufsichtigung dieser Leute anzuhalten, und verlangte am 22. August in einem direkt an den Rat gerichteten

¹²²⁾ BArch. Frbg., Abt. A I, fol. 317. Schreiben des Bischofs an Achatius Freundt vom 2. 2. 1532, in dem Mauritius die schlaffe Haltung des Pfarrers beanstandet.

¹²³⁾ E. Z. I, 302/3.

¹²⁴⁾ Acta Tomiciana 13, S. 241.

¹²⁵⁾ BArch. Frbg., Abt. A I, fol. 327/28. Schreiben des Bischofs an den König von Polen. „... iurisdictione ecclesiastica hoc tempore nihil perficere possum. Si temporali meo dominio subessent, bene ipsos ad Ecclesiae observantiam arctarem...“

¹²⁶⁾ Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen z. Zeit Herzog Albrechts.

¹²⁷⁾ Ebenda, S. 38.

Schreiben¹²⁸⁾, daß jene Ketzer in keinem Falle in der Stadt zu dulden seien. Die Maßnahmen des Rates erschöpften sich in einem Versprechen, ein „gut aufmerken“ geben zu wollen¹²⁹⁾. Auch die persönliche Anwesenheit des Bischofs in Elbing zu Michaelis desselben Jahres bewirkte kein Einfreitzen gegen die Unruhestifter. So blieb Mauritius wiederum nur der Weg zum königlichen Hof übrig. Wohl erlangte er auf seine fortgesetzten Interpellationen, die auch einen Aufschluß der Holländer vom Bürgerrecht forderten¹³⁰⁾, ein königliches Mandat an den Elbinger Rat. Diele Verfügung ordnete sogar eine „Inquisition“¹³¹⁾ an, aber der Rat griff wieder zu seiner bewährten Taktik des Hinziehens und Vertuschens, so daß trotz einiger an ihn ergangener Ermahnungen eine Vertreibung der Holländer nicht stattfand. Noch Anfang des Jahres 1532 erfahren wir von Beschwerden des Bischofs beim Elbinger Rat gegen die Begünstigung der Holländer¹³²⁾ und von Klagen bei König Sigmund I.¹³³⁾.

Die niederländische Kolonie entwickelte sich inzwischen recht gedeihlich weiter, vom Rat geschützt und vom Bischof nicht weiter belästigt. Ja, der Rat berief sogar einen Holländer als Rektor an das Elbinger Gymnasium. Wie sehr gerade Elbing auch späterhin für die holländische Kolonisation von Bedeutung gewesen, zeigt sich darin, daß hier noch während des 16. Jahrhunderts die erste Mennonitengemeinde gegründet wurde. Der Rückhalt der Holländer an der Stadtherrschaft war so bedeutend, daß er auch auf die Schwesterkolonie im Herzogtum nicht ohne Einfluß blieb. Mauritius war, von vorübergehenden Erfolgen abgesehen, im Grunde in seiner Mission gegenüber Elbing gescheitert. Ja, gegen Ende seines Episkopats mußte er sogar seine bischöfliche Iurisdiktion in Ehefachen, die der Rat an sich zu reißen suchte, energisch verteidigen und sich mit scharfen Worten gegen „eine Vermischung und Verkehrung der Iurisdiktionen“ verwahren¹³⁴⁾.

4. Der Humanismus in Heilsberg-Frauenburg und Elbing zur Zeit der Bischöfe Joh. Dantiscus und Tiedemann Giese.

Zwei Zentren des geistigen Lebens bildeten sich zur Zeit des Humanismus innerhalb der ermländischen Diözese: das eine zu

¹²⁸⁾ BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 297/98; Elbing. Stadtarch. Index archivi, Ecclesiastica, p. 125.

¹²⁹⁾ Reufch, Wilh. Gnapheus, S. 28.

¹³⁰⁾ BArch. Frbg., Abt. A. I, Fol. 300—301.

¹³¹⁾ Bibliotheca Czartoryska, Krakau: Originalbrief vom 9. 4. 1532; Abschr. im StArch. Kgsbg., Ostpreuß. Foliant 284, S. 192.

¹³²⁾ BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 318 u. fol. 327.

¹³³⁾ BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 324 u. fol. 327/28.

¹³⁴⁾ Es handelt sich um den Fall des Ratscherrn Bartholomäus Grefe, der eine Blutsverwandte geheiratet hatte. Vgl. darüber die Briefe des Bischofs an den Elbinger Rat vom 6. 6. 1531 u. 6. 11. 1533 u. 23. 1. 1536, im BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 278, 372 u. 427/28.

Elbing, das andere an der bischöflichen Kurie zu Heilsberg-Frauenburg. Freunde des Humanismus, wie der Heidelberger Professor Johannes Sculteti, ein gebürtiger Danziger, und sein Landsmann Tiedemann Giese, ebenso bedeutend als Gelehrter wie als Staatsmann, waren Mitglieder des Domkapitels. Noch lebte Nikolaus Kopernikus, dessen Ruf schon damals den jungen Wittenberger Professor Joachim Rheticus nach Preußen zog und der, obgleich der neuen Lehre zugetan, zwei Jahre in Frauenburg Gastfreundschaft genoß. In diesen Kreis trat 1537 Dantiscus als nominierter Bischof von Ermland. Aus der Schule des polnischen Humanisten Paulus von Krosno's stammend¹³⁵⁾), war er durch seine zahlreichen Gesandtschaftsreisen im Dienste des polnischen Königs Sigmund I. bei den Fürsten Europas ebenso geschätzt wie wegen seiner Dichtungen bei der gelehrten Welt gefeiert¹³⁶⁾). Durch seinen scharfen Verstand, seinen eleganten lateinischen Stil, sowie durch die Kenntnis der meisten europäischen Sprachen befähigt, entledigte er sich der schwierigsten diplomatischen Missionen mit vollendetem Takt und großer Geschicklichkeit. Von 1508/13 finden wir ihn als polnischen Gesandten auf den preußischen Landtagen, um die Rechte des Königs, besonders gegen die Emanzipationsbestrebungen der drei größeren Städte Danzig, Elbing und Thorn zu wahren¹³⁷⁾), ein Amt, das für ihn als heimatliebenden Preußen doppelt schwierig sein mußte. Als gewiefter Diplomat fand er sich in den dreißiger Jahren auch in die Rolle des preußischen Landespräsidenten und verteidigte nunmehr die Rechte Preußens den Eingriffen Polens gegenüber ebenso kräftig wie früher die Forderungen des polnischen Königs. Freilich glaubten dafür die polnischen Gesandten, ebenso wie früher die preußischen Stände, sich beeinträchtigt und schwärzten ihn mehrfach beim König an. Namentlich verfolgte ihn der Schatzmeister der polnischen Krone Stanislaus Kostka mit bitterem Haß. Aber der feingebildete Hof Sigmund Augusts hatte für kleinliche Intrigen geringes Verständnis, zumal sich Dantiscus geschickt zu verteidigen wußte. Hier lebte man ganz in der vielseitigen Geistigkeit Italiens¹³⁸⁾). Sigmund I. war seiner Umgebung durchaus kongenial und schätzte Persönlichkeiten, die das von ihm bewunderte italienische Wesen befaßten. Wie wenig Aufmerksamkeit wir auch heute den literarischen Arbeiten des Dantiscus zuwenden, so waren sie doch in seiner Zeit hochgeschätzt und bleiben der Ausdruck einer Geistesrichtung, die ohne Rücksicht auf die im Leben scheidenden Gegensätze alle diejenigen als Freunde und Brüder ansah, die sich zu den veredelnden Idealen der klassischen Studien zusammenfanden. Seine

¹³⁵⁾ v. Rozycki, Der Humanismus in Polen, S. 259.

¹³⁶⁾ Hirsch, Dantiscus, in Allg. dt. Biogr. 4.

¹³⁷⁾ Hipler, Des ermländ. Bischofs Joh. Dantiscus u. f. Freundes Nikolaus Kopernikus geistl. Gedichte, Einleitung.

¹³⁸⁾ v. Rozycki, Der Humanismus in Polen, S. 262.

brieflichen und persönlichen Beziehungen mit namhaften protestantischen Gelehrten, wie Melanchthon, Georg Sabinus, Isinger, Hesse u. a. hinderten ihn nicht in seinen geistlichen Pflichten. Sein Episkopat trägt bewußt den Charakter weitgehender Toleranz; empfindliche Strafen wurden nur dann verhängt, wenn die Auschreitungen öffentliches Aergernis erregten¹³⁹⁾). Sein Hauptaugenmerk richtete Bischof Dantiscus auf die Pflege von Kunst und Wissenschaft, nicht nur innerhalb seines Kapitels und des ganzen Pfarrklerus, sondern bei der Laienwelt durch Hebung der allgemeinen Volksbildung. Schon als Bischof von Culm hatte er sich unter Aufwand bedeutender Mittel für die Aufrechterhaltung des dortigen Gymnasiums eingesetzt¹⁴⁰⁾). So ist es durchaus verständlich, daß er sich als berufener Protektor für das 1536 in Elbing errichtete Gymnasium und seinen Leiter Dr. Wilhelm Gnapheus, den holländischen Protestant, zu interessieren begann. War es nicht fast eine Kampfansage des Elbinger Rates an die bischöfliche Kurie, diesen Mann, dem man die eigentliche Initiative an dem Weihnachtsaufruhr des Jahres 1531¹⁴¹⁾ zuschrieb, das Rektorat des Gymnasiums zu übertragen?

Gnapheus, durch hervorragende humanistische Bildung ausgezeichnet, war von der holländischen Inquisition verfolgt, von Gericht zu Gericht geschleppt worden, bis es ihm schließlich gelang, aus seinem Vaterlande zu entfliehen. Er fand in Elbing bei dem völligen Mangel an höheren Schulen als geübter Lehrer bald einen Kreis von Schülern¹⁴²⁾). Die ersten Jahre des Elbinger Rektorats gehören jedoch zu den friedlichen Perioden in dem bewegten Leben des Gnapheus. Die humanistischen Bestrebungen gewannen, ähnlich wie in Heilsberg-Frauenburg, auch in Elbing die Oberhand. Vielleicht mag auch Gnapheus durch seine früheren schweren Erfahrungen zu vorsichtiger Rücksicht auf den Katholizismus, der in Polen die herrschende Religion war, bestimmt worden sein. Von der Persönlichkeit des Rektors, dessen Amtsbefugnisse damals ungleich bedeutender waren als heutzutage, hingen Ruhm und Ruf der Schule ab. Die gesamte innere Organisation, sowie Berufung und Absetzung der Lehrer lagen in seiner Hand, zumal der Elbinger Rat, obwohl er zwei seiner Mitglieder mit der Beaufsichtigung des Unterrichts beauftragt hatte, kaum die Einrichtung einer gelehrten Schule kannte¹⁴³⁾). Schon ein Jahr nach Antritt seines Rektorats konnte Gnapheus mit seinen Schülern ein Drama zur Aufführung bringen, nämlich seinen schon früher zu ähnlichem Zweck gedichteten „Acolastos“. Den eigens für die Elbinger Aufführung verfaßten Prolog sprach er, nach der damaligen Sitte, selbst;

¹³⁹⁾ Hirsch, Dantiscus, A. d. B., Bd. 4.

¹⁴⁰⁾ Hipler, Des erml. Bischofs Joh. Dantiscus ... geistl. Ged., S. XL.

¹⁴¹⁾ E. Z. I, S. 304.

¹⁴²⁾ Reusch, Wilh. Gnapheus II.

¹⁴³⁾ Reusch, S. 2.

daran schloß sich die durch einen Schüler vorgetragene Inhaltsangabe und schließlich folgte die „historia de filio prodigo“. Der ganze Akt vollzog sich während der allgemeinen Michaelistagfahrt 1536 zu Elbing¹⁴⁴). So wohnten außer der Elite der Elbinger Bürgerschaft die angesehensten Männer des Landes dem Festvortrage bei, die Häupter des preußischen Klerus, Tiedemann Giese, der den kranken ermländischen Bischof Mauritius Ferber vertrat, und Dantiscus, damals noch Bischof von Culm¹⁴⁵). Mit Beifall und Staunen nahmen die Mitglieder des Landtages, wie die Elbinger Jugend lateinische Verse memorierte, und trugen das Lob der neuen Schule in ihre Heimat. Ja, Dantiscus bewies dem Rektor seine Zufriedenheit durch eine besondere Ehrenspende. Drei Jahre später veranstaltete Wilhelm Gnapheus eine weitere Schulfieier, die diesmal aus einem Festzug mit Deklamationen und Gefang bestand. Es war der „triumphus eloquentiae“ und stellte höchst anschaulich den Einzug des Humanismus in Elbing dar¹⁴⁶). Zuvor hatte Gnapheus seinen „Triumphus“ dem nunmehrigen ermländischen Bischof Dantiscus gesandt und im März 1539 auch eine befriedigende Beurteilung seiner Verse erhalten. Der besonderen Einladung zur Aufführung leistete Dantiscus gern Folge, kam nach Elbing und wurde von der Stadt mit Fahnen und Kränzen unter dem Geläut aller Glocken eingeholt¹⁴⁷). In der Tat herrschte zwischen Rat und Bischof das beste Einvernehmen¹⁴⁸).

Doch nur scheinbar. Das Mißtrauen der katholischen Geistlichkeit ließ sich seit den Tagen des Mauritius Ferber nicht mehr völlig erstickten. Waren auch Dantiscus und Tiedemann Giese gerecht genug, die pädagogischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Erfolge des Elbinger Rektors anzuerkennen, so waren beide Kirchenfürsten dennoch bestrebt, dem als ketzerisch verdächtigen Elbinger Gymnasium ein bewußt altkirchliches gegenüberzustellen. Das Culmer Partikular¹⁴⁹) sollte die Hochburg des streng katholisch gerichteten Geistes werden, aber es kam trotz königlicher Subventionen¹⁵⁰) nicht recht in Blüte. Auf den preußischen Landtagen wurde die Unterstützung der Räte nachgefucht, allein ohne Erfolg, da „es eine Sache betraf, die man allezeit als gering gehalten“¹⁵¹). Noch einmal näherte sich Dantiscus dem Elbinger Rektor, doch er mußte erkennen, daß der Mann, der einst Amt und Vaterland seiner religiösen Ueberzeugung geopfert, weder durch freundliches Entgegenkommen

¹⁴⁴) Ebda., S. 4; StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbingenses, S. 200.

¹⁴⁵) Reusch, Willh. Gnapheus II, S. 4.

¹⁴⁶) Eingehende Darst. bei Reusch, II, S. 5 ff.

¹⁴⁷) StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbingensis, S. 201.

¹⁴⁸) BArch. Frbg., Abt. D. 95, Brief des Elbinger Rates an Bischof Dantiscus vom 4. 12. 1539.

¹⁴⁹) Vgl. E. Z. 23, S. 811 ff.

¹⁵⁰) Reusch, Willh. Gnapheus II, S. 10.

¹⁵¹) Lengnich, Geschichte Preußens I, S. 233.

noch durch väterliche Mahnung in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen war. Andererseits sah auch Gnapheus die Hoffnung schwinden, ein literarischer Schützling des Bischofs werden zu können. Am 21. 3. 1539 erließ Bischof Dantiscus „ein scharfes Mandat wider die Ketzerei“¹⁵²⁾, worin er seinen Diözesanen befahl, bei der alten Lehre zu bleiben, und das Lesen lutherischer Schriften mit schweren Strafen bedrohte. Am 15. 4. 1540 folgten ein weiteres „Mandat gegen die Lutherei“¹⁵³⁾ und eine Verordnung in Bezug auf regelmäßigen Kirchenbesuch¹⁵⁴⁾. In Elbing zwang ihn ein öffentliches Aergernis auch tatkräftig durchzugreifen¹⁵⁵⁾.

Am polnischen Hofe hatte sich inzwischen eine strengere Richtung geltend gemacht, die vielleicht schon ihre Ursache in der Tätigkeit des königlichen Sekretärs Stanislaus Hosius hatte¹⁵⁶⁾. Sie führte 1540 zu dem berüchtigten Universitätsverbot des Königs, das alle ketzerisch verdächtigen Universitäten boykottierte¹⁵⁷⁾. Vom Elbinger Rat verlangte Sigmund I. sogar die Entlassung des Gnapheus. Wohl gelang es dem Rat in treuem Zusammenhalten mit der Schwesternstadt Danzig den für das Leben ihrer Schule so verdienstvollen Mann zu halten¹⁵⁸⁾, doch Gnapheus selbst war der Aufenthalt in Elbing verleidet. Zudem erfuhr der für Sittenstreng innerhalb seines Klerus eintretende Bischof Dantiscus noch zuletzt, daß Gnapheus ein „apostatisierter und verheirateter Priester“ war¹⁵⁹⁾. Das mag den Bruch der beiderseitigen Beziehungen besiegt haben¹⁶⁰⁾. Am 3. 7. 1541 übersiedelte Gnapheus nach Königsberg¹⁶¹⁾. Damit trat zwischen Elbing und der bischöflichen Kurie Burgfrieden ein, der in einer fortschreitenden Annäherung seinen Ausdruck fand¹⁶²⁾.

Der schon alternde Kirchenfürst, noch immer ein heiter wohlwollendes und zur Wohltätigkeit geneigtes Gemüt¹⁶³⁾, hatte die Freude, seine Neigungen und Bestrebungen in seinem Kapitel fortgesetzt zu sehen. Spätere Zeiten haben sowohl Bischof Dantiscus als auch seinem Nachfolger, Tiedemann Giese, den beiden „Eras-

¹⁵²⁾ Hipler, Spicilegium Copernicanum, S. 329; Prowe, Nikolaus Kopernikus II, S. 343 ff.

¹⁵³⁾ Hipler, Spic. Cop., S. 332.

¹⁵⁴⁾ BArch. Frbg., Abt. A. II, Fol. 4/5.

¹⁵⁵⁾ Im Sommer 1539 hatte der neuftädtische Pfarrer Ambrosius Feierabend die Gegenwart Christi in der Eucharistie geleugnet; Bischof Dantiscus forderte ihn vor sein Gericht, aber Feierabend entzog sich dem Verhör durch die Flucht, was einen scharfen Brief des Bischofs an den Elbinger Rat vom 24. Juli 1539 zur Folge hatte; Reusch II, S. 13.

¹⁵⁶⁾ Eichhorn, Kardinal Stanislaus Hosius I, S. 44.

¹⁵⁷⁾ Lengnich, Gesch. Preuß. I, S. 218.

¹⁵⁸⁾ Reulich, Wilh. Gnapheus II, S. 17.

¹⁵⁹⁾ Reusch, S. 31.

¹⁶⁰⁾ StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbg., S. 202.

¹⁶¹⁾ Toeppen, Die Gründung der Universität Königsberg, S. 77.

¹⁶²⁾ BArch. Frbg., Abt. D. 96, Brief d. Elbg. Rates v. 25. 4. 1543.

¹⁶³⁾ Erläutertes Preußen I, 4. Stück, 1723, S. 240.

mianern“ auf dem ermländischen Bischofsstuhle, den Ruf eingebracht, in ihrer katholischen Ueberzeugung nicht entschieden genug aufgetreten zu sein. Ihre Stellungnahme zur neuen Lehre war, wie wir aus den Mandaten des Bischofs Dantiscus gesehen, klar und bestimmt, wenn auch nicht allzu scharf. Dafür mag beachtet werden, daß ihre Wirksamkeit in eine Zeit fällt, die noch nicht an eine dauernde Kirchenbspaltung glauben mochte, sondern noch lange auf eine Ausföhnung hoffte. Man traf danach seine Maßregeln¹⁶⁴⁾), die allerdings einer späteren Zeit, in der die Gegenfätze sich scharf herauskristallisiert hatten, als verfehlt erscheinen mochten. Tiedemann Giese¹⁶⁵⁾), der bereits während seiner Wahl mit Stanislaus Hosius kandidierte¹⁶⁶⁾), war sogar tolerant genug, die Anhänger der religiösen Neuerung durch freisinnige Fürsprache in Schutz zu nehmen. Aber sein eineinhalbjähriges Wirken als Bischof von Ermland war zu kurz, als daß entscheidende Spuren seiner Tätigkeit wahrgenommen werden könnten. Sein ganzer Werdegang und seine Tätigkeit als Bischof von Culm erlauben uns jedoch den Rückschluß, daß auch er das Werk seines Vorgängers fortgesetzt hätte, wenn auch erschwert durch den Druck einer höheren Instanz. Tiedemann Giese ist der letzte unbestritten deutsche Bischof im Ermland; schon mit seinem Nachfolger Stanislaus Hosius beginnt eine völlig anders geartete, den bewußt-zentralistischen Tendenzen des polnischen Staates dienende Politik.

5. Verschiedenartige Beziehungen des Ermlandes und Elbings zum benachbarten Herzogtum Preußen.

Bevor wir uns dieser weiteren Entwicklung zuwenden, ist es vielleicht angebracht, einen flüchtigen Blick auf das Verhältnis Elbings zu seinem Parteigänger in Glaubensfachen, dem Herzog von Preußen, zu werfen. Die Kunde vom Krakauer Frieden 1525 zwischen dem Orden und Polen mag im benachbarten Ermland schwerste Besorgnis erregt haben. Konnte diese vom polnischen König offensichtlich gebilligte Säkularisation geistlichen Gebietes nicht noch weitere Kreise ziehen? Zunächst hatte jedoch die Liquidierung des Ordens nur heilsame Folgen für die Grenzgebiete. Die stets drohende Kriegsgefahr, die im „Reiterkrieg“ des Jahres 1520 noch einmal blutige Wirklichkeit geworden, war endgültig erloschen. Politische Klugheit gebot dem neuen Herzog, sich mit den noch kürzlich befehdeten preußischen Ständen in gutes Einvernehmen zu setzen¹⁶⁷⁾). So gründlich Albrecht von Preußen den Bruch mit dem Katholizismus vollzogen hatte, so wenig vermochte die äußerliche Zugehörigkeit zum Papsttum den Wert einer Persön-

¹⁶¹⁾ StArch. Kgsbg., Herzogl. Briefarchiv C. 3, Landtag zu Marienburg 1542.

¹⁶⁵⁾ Hippler, Tiedemann Giese, in Allg. dt. Biogr. 9.

¹⁶⁶⁾ Hippler, Die ermländ. Bischofswahl im Jahre 1549.

¹⁶⁷⁾ Karge, in A. M. 39, S. 341 ff.; E. Z. XXIII, S. 592 ff.

lichkeit in seinen Augen herabzusetzen. Die freund-nachbarlichen Beziehungen, die zwischen dem Humanistenkreis von Heilsberg-Frauenburg und dem Herzog Albrecht bestanden, gewährleisteten eine loyale Behandlung der politischen und iurisdiktionellen Grenzstreitigkeiten: gehörte doch, wenn auch praktisch nur bis etwa 1528, noch ein nicht unbeträchtlicher Teil des Herzogtums zur Diözese des Bischofs von Ermland¹⁶⁸⁾. In der Folgezeit erwies sich der konfessionelle Gegensatz dann allerdings als nicht überbrückbar.

Vollkommen anders war naturgemäß die Basis der Beziehungen zwischen Herzog Albrecht und den westpreußischen Städten. Die Lehre Luthers, die Herzog Albrecht offen bekannte, und der auch die Städte, wenn auch noch vorsichtig lavierend, anhingen, schuf Berührungspunkte und förderte den Zusammen schluß der noch vor kurzem feindlichen Lager¹⁶⁹⁾. So stand auch der Elbinger Rat mit Herzog Albrecht bald auf vertrautem Fuße, holte oft und gern seinen Rat ein und geizte auch seinerseits nicht mit kleinen Aufmerksamkeiten¹⁷⁰⁾. Dafür wurde das Herzogtum das „refugium“ aller derjenigen, die um ihres Glaubens willen hart bedrängt oder gar vertrieben wurden. Hatte Herzog Albrecht schon ohne Schwierigkeiten den „achtbaren und wohlgelehrten Magistrum Wilhelmum Gnapheum“ zum Diener bestellt und ihn mit besonderer Auszeichnung behandelt¹⁷¹⁾, so suchte er auch sonst die Streitigkeiten dieser Art zwischen der Kurie in Heilsberg und dem Elbinger Rat zu schlichten oder sie wenigstens zu einem beruhigenden Kompromiß zu führen¹⁷²⁾. Ebenso hatte Herzog Albrecht in der Angelegenheit des Ratsmitgliedes Bartholomäus Voigt, der die Iurisdiktion des Bischofs nicht anerkannte, durch Vermittlung beim polnischen König und durch Verschleppung des Verfahrens erreicht, der ganzen Angelegenheit die erregende Spitze zu nehmen¹⁷³⁾. Noch wichtiger und bedeutender wurde dem Elbinger Rat die Vermittlertätigkeit des Parteigängers in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts, als ein Mann die bischöfliche Mithra trug, der von seinen Gegnern als die Verkörperung eines reaktionären Doktrinismus angesehen wurde. Immer öfter zogen die Boten des Elbinger Rates zu Herzog Albrecht

¹⁶⁸⁾ Krollmann, Die Entwicklung der preuß. Landeskirche im 16. Jahrh., S. 242.

¹⁶⁹⁾ StArch. Elbg., E. 139, Elbingsche Chronik: unter anno 1521 finden wir einen ausführlichen drafischen Bericht eines mißglückten Ueberfalls der Ordensföldner auf Elbing.

¹⁷⁰⁾ StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. III, Schreiben des Elbing. Rates an Hzg. Albrecht v. 26. 7. 1538, durch den Elbing dem Herzog zwei Faß Bier und zwei Schock Hechte zufüchtet.

¹⁷¹⁾ StArch. Kgsbg., Konzepte J II, Schreiben v. 6. 7. 1541.

¹⁷²⁾ StArch. Kgsbg., Ostpreuß. Foliant 97, S. 158/61: ein Elbinger Pfarrer N. hatte das heilige Sakrament geschmäht, war darauf zum Bischof von Samland geflohen und von diesem als Kaplan angenommen worden (27. 7. 1539).

¹⁷³⁾ StArch. Kgsbg., Ostpr. Foliant, Nr. 93, S. 135.

und baten um Fürsprache beim König¹⁷⁴⁾). Immer wieder wandte sich Albrecht an König Sigmund¹⁷⁵⁾ und erreichte auch die Zufriedenheit des Königs, verschiedene Bitten, die Albrecht für die Stadt eingelegt hatte, gnädig zu behandeln¹⁷⁶⁾). Diesen Vermittlungsversuchen war freilich nur ein gelegentlicher Erfolg beschieden, dafür erwies sich die Gegenseite als zu mächtig; immerhin bedeuteten sie für Bischof Hosius eine stete Mahnung von dritter Seite, die ihn am strengen Vorgehen hinderte. Mehr zu erwarten, war bei der damaligen Lage geradezu unmöglich.

Die guten Beziehungen zwischen Elbing und den Räten des Herzogtums dauerten auch nach dem Tode des Herzogs fort, fast hätte das Elbinger Gymnasium im Jahre 1586 in dem „achtbaren und wohlgelehrten Magister Johannes Campignius“ von der Königsberger Universität einen zweiten Wilhelm Gnapheus erhalten¹⁷⁷⁾. Magister Campignius zog jedoch die sichere Stellung in Königsberg der ungewissen Tätigkeit in Elbing vor¹⁷⁸⁾, was für das Elbinger Gymnasium einen weiteren Rückschlag bedeutete. Ohnmächtig mußte der Elbinger Rat zusehen, wie seit 1565 ein Teil der preußischen Jugend sich dem neuerrichteten Jesuitenkollegium in Braunsberg zuwandte¹⁷⁹⁾.

Noch ein zweiter Punkt läßt den Rückhalt, den Elbing im Herzogtum besaß, deutlich erkennen. Der Mangel an geeigneten Geistlichen war sowohl für die katholischen Kirchenfürsten als auch für die Gegenseite — wenn auch aus anderen Gründen — empfindlich geworden. Teils mit, teils ohne die Zustimmung des Herzogs verschaffte sich der Elbinger Rat Prediger aus dem Herzogtum, wie wir aus dem Beispiel des Pfarrherrn der Neustadt Johannes Ganswindt sehen¹⁸⁰⁾). Mag das eigenmächtige Vorgehen Elbings dem Herzog zunächst nicht ganz gerechtfertigt erschienen sein, so bestimmte ihn das arg verspätet einlaufende Schreiben des Elbinger Rates dennoch zu einer verständnisvollen Antwort¹⁸¹⁾. Ebenso

¹⁷⁴⁾ Hzgl. Briefarch. C. III, Schreiben des Elbinger Rates vom 4. 7. 1553: ... und bitten wir Ew. Gnaden ... daß ... wenn Ihre Fürstl. Durchlaucht mit Kgl. Majestät allein sein wird ... unfer in Gnaden wolle gedenken.

¹⁷⁵⁾ Ostpr. Foliant, Nr. 54, S. 881 u. 901: Regi Poloniae pro Elbingensibus de 26. 4. 1555. ... cum in Prussiam reversus apud Elbingenes diverterem edoctus sum a Senatu eius Civitatis variis se modis pregravari a Rev. Domino Epo. Warm.; Ostpr. Foliant Nr. 55, S. 128 f.

¹⁷⁶⁾ Ostpr. Foliant, Nr. 55, S. 43/48.

¹⁷⁷⁾ StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. III, Schreiben der Stadt Elbing an die preuß. Räte vom 20. August 1586.

¹⁷⁸⁾ Ebenda, C. III, Schreiben Elbings an die preuß. Räte wegen der Vokation des Magisters Campignius vom 19. 12. 1586.

¹⁷⁹⁾ Vgl. Anm. 177.

¹⁸⁰⁾ Ebenda, Ostpr. Foliant, Nr. 72, S. 583, Brief des herzogl. Sekretärs Andreas Münzer an Johann Ganswindt v. 3. 12. 1563.

¹⁸¹⁾ Ostpr. Foliant, Nr. 72, S. 584: ... So wollen wir ... daßfalls Euer Bitt willfahren, und gnädigst zugeben, daß gedachter Ganswindt die Zeit seiner Verpflichtung bei Euch bleibe.

empfand der Herzog wärmstes Mitgefühl für die ihm durch Bekennnis der neuen Lehre als wesensverwandt erscheinenden Persönlichkeiten. So beklagte er den Tod des Elbinger Burggrafen und Bürgermeisters Jakob Ricke und empfahl in einem besonderen Schreiben Witwe und Kinder der Sorgfalt des Elbinger Rates, da der Vater eifrig für die Kirchenreformation gewirkt habe¹⁸²⁾. Diese Vermittlertätigkeit des Herzogs, von Elbing immer wieder nachgesucht, hat zwar jetzt wie auch späterhin¹⁸³⁾ keine grundlegende Entscheidung herbeiführen können. Dafür erwies sich die Position des Herzogs nicht kräftig genug und der Gegner durch seine stete Bindung an die polnische Staatsgewalt zu mächtig. Auch Herzog Albrecht konnte in dieser Beziehung nur eine Taktik der Verschleppung anwenden, bis neue außenpolitische Bindungen auftraten, die nicht ohne Einfluß auf die gefamte Innenpolitik Polens und Preußens bleiben konnten.

6. Beginn der Reaktion unter Bischof Stanislaus Hosius bis zum Konzil von Trient.

Das Paladium der preußischen Sonderstellung gegenüber Polen waren die Kompetenz der Landtage und das Indigenatsrecht. Lehnten es, den Privilegien gemäß, die westpreußischen Räte prinzipiell ab, dem polnischen König in seinen Kriegen gegen Moskowiter, Tataren und Türken Heeresfolge zu leisten, so taten sie aber auch nichts für die Ausbildung einer heimatlichen schlagfähigen Wehrkraft. Immerhin befaßten sie in ihrer nach außen hin erkennbaren geschlossenen Einheit das Mittel, sich den Einverleibungsbestrebungen der polnischen Krone, die die ganze Regierungszeit Sigmunds II. August (1548—72) durchziehen, nachdrücklich zu widerersetzen. Auf zwei Wegen gelang es jedoch der polnischen Politik, die Einheit unter den preußischen Ständen zu untergraben und ihre Interessengemeinschaft zu zerreißen: durch die Exekutions- und durch die Kirchenfrage.

Die Exekution befaßte sich mit der Rückgabe königlicher Tafelgüter, die durch Veräußerung oder Verpfändung in Privatbesitz übergegangen waren. Besonders die reichen Kaufleute in den Städten und der hohe Adel hatten sich für Vorschüsse, die sie der Krone gewährten, mit diesen Tafelgütern bezahlen lassen. Als nun die Geldnot in Polen den König zu immer öfteren Kontributionen zwang, schlugen die Unterstände in Polen vor, durch Einziehung der ehemals verpfändeten Tafelgüter die Allgemeinheit von der Steuernot zu befreien. Trotz der begreiflichen Opposition der Ober-

¹⁸²⁾ Herzogl. Briefarch. C. Brief v. 15. 7. 1561.

¹⁸³⁾ Ostpr. Fol. Nr. 61, S. 105, Schreiben an den Bischof von Ermland vom 25. 6. 1615 in causa bannitionis Elbingensium; Ostpr. Fol. Nr. 61, S. 126, Brief an den König von Polen vom 26. 1. 1616 in causa publicandae aduersus Elbingenses bannitionis.

stände wurde die Exekution auf dem Warschauer Reichstag des Jahres 1563/64 durchgeführt¹⁸⁴⁾). Dieser Beschuß wurde auch für Westpreußen verbindlich, und damit der alleinigen Kompetenz der Landtage für Angelegenheiten Westpreußens ein entscheidender Schlag versetzt¹⁸⁵⁾). Seit diesem Zeitpunkt datiert der Gegensatz zwischen Ober- und Unterständen, der sich auf den Landtagsverhandlungen immer unheilvoller zu zeigen begann.

Ungleich bedeutungsvoller für Westpreußen war die Kirchenfrage. Schon Kasimir II. hatte in den Bischöfen die berufenen Vertreter einer kommenden preußisch-polnischen Staatseinheit erkannt¹⁸⁶⁾). Wohl hatten noch Nikolaus von Tüngen und Lukas Watzenrode mit besonderer Unterstützung der Städte die polnischen Machtgelüste zurückgeschlagen, aber schon der Petrikauer Vertrag von 1512 gab dem Polenkönig einen starken Einfluß auf die ermländischen Bischofswahlen. Zwar hatte man geglaubt, durch die Bestimmung, daß nur ein geborener Preuße und ermländischer Domherr zum Bischof nominiert werden dürfe, den polnischen Einfluß für alle Zeiten ausgeschaltet zu haben, aber die weitere Entwicklung beweist deutlich, wie geschickt es Polen verstand, den Petrikauer Vertrag zu umgehen und ohne unmittelbaren Verfassungsbruch die wichtigen Bischofsitze von Culm und Ermland in seine Hand zu bekommen. Man ernannte einfach Polen zu ermländischen Domherren, erweiterte das Indigenatsrecht auch auf Polen¹⁸⁷⁾ und dirigierte auf diese Weise das bald nur noch als Fiktion bestehende Wahlverfahren bei dem Frauenburger Kapitel. So mußte denn auch das ermländische Domkapitel im Jahre 1551 unter dem Druck der polnischen Staatsgewalt dem früheren königlichen Sekretär und jetzigen Culmer Bischof Stanislaus Hosius den Vorzug vor den durch das Kapitel vorgeschlagenen Kandidaten geben¹⁸⁸⁾). Den preußischen Ständen war Bischof Hosius noch weniger angenehm. Sie glaubten seiner Ernennung erst zustimmen zu können, wenn er einen „ihnen genehmen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge“ annehmen würde¹⁸⁹⁾). Daß aber ein Mann von der Qualität eines Hosius nicht auf Teilung der Gewalt eingehen würde, war selbstverständlich. Hatte Hosius schon als Student in Bologna eine wichtige Rolle gespielt, so befaßt er in seiner Funktion als königlicher Sekretär, unterstützt durch die genaue Kenntnis dreier Sprachen, der deutschen, lateinischen und polnischen, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß bei Hofe. Seine Ernennung zum culmischen und später zum ermländischen Bischof erkannte auch Hosius nicht

¹⁸¹⁾ Fischer, *Das Polentum in Westpreußen*, S. 207.

¹⁸⁵⁾ Lengnich, *Geschichte Preußens II*, S. 239 f.

¹⁸⁶⁾ Caro, *Geschichte Polens*, 13, Kap. 2.

¹⁸⁷⁾ Hipler, *Bibliotheca Warmiensis I*, S. 86 ff.

¹⁸⁸⁾ Lengnich, *Geschichte Preußens II*, S. 69.

¹⁸⁹⁾ Simlon, Stanislaus Hosius, *Pr. Jahrb.*, Bd. 89, S. 332.

als völlig rechtmäßig an, das beweist seine Erklärung auf dem Landtage vom 13. 5. 1551¹⁹⁰). Dennoch mag er die neue Würde als Politiker begrüßt haben, sah er doch in der damit verbundenen Stellung als Präfes der Lande und als exemerter Bischof ein Gebiet voller diplomatisch-politischer Möglichkeiten. So leistete er auf dem Stanislai-Landtag zu Marienburg 1551 den seit Nikolaus von Tüngen eingeführten Eid¹⁹¹), nahm den ihm gebührenden Sitz unter den Landesräten ein¹⁹²) und beruhigte seine Mitstände durch die eidliche Versicherung, die Pflichten seines Präsidentenamtes wahrzunehmen, die Landesrechte zu schützen und dafür zu sorgen, daß sich das Beispiel seiner Wahl nicht wiederhole¹⁹³). An Polen befaßt Bischof Hosius in politischer und kirchlicher Hinsicht von vornherein einen starken Rückhalt, aber auch in Preußen erlangte der Parteigänger Polens¹⁹⁴) rasch einen derartigen Einfluß, daß man lieber einen Landtag verschob als ohne ihn wichtige Entschlüsse faßte¹⁹⁵). In dieser Wertschätzung des Politikers und in dem Mißtrauen, das man dem Polen immer wieder entgegenbrachte, lag ein Zwiespalt, der auf die Dauer nicht ohne Auswirkung bleiben konnte. Das politische Uebergewicht, das der letzte preußische Präsident im Sinne der alten Konstitution innerhalb der preußischen Räte befaßt, erklärt sich vielleicht auch aus der Ueberlegenheit des geschulten Diplomaten und erfahrenen Politikers. Gerade dieser Mann, der auch in kirchlicher Hinsicht Format befaßt, mußte aber an der Verquickung von zwei gleichbedeutenden Aufgaben scheitern.

Bei seinem Amtsantritt fand Bischof Hosius, daß die Stadt Elbing, die er bereits am 24. 9. 1551 besuchte — nach alter Tradition mit Fahnen und Kränzen unter dem Geläut aller Glocken eingeholt¹⁹⁶) —, dem Schein nach katholisch war¹⁹⁷), da noch in allen Kirchen der alte Kultus geübt wurde. Wie es jedoch um die katholische Sache in Wirklichkeit stand, konnte ihm nicht entgehen, wenngleich auch die Haltung des Elbinger Rates zu der Annahme berechtigte, daß Elbing keine iurisdiktionelle Oberhoheit anerkannte¹⁹⁸). Der erste Konflikt ließ denn auch nicht lange auf sich

¹⁹⁰) Lengnich, Geschichte Preußens II, S. 69.

¹⁹¹) StArch. Dzg., Abt. 29, Ständerezesse Nr. 13.

¹⁹²) Lengnich, Gesch. Preuß. II, S. 67.

¹⁹³) Ebenda, S. 69; Hirsch, Stanislaus Hosius, Allg. dt. Biogr. 13.

¹⁹⁴) Hosius stammte aus einer deutschen Familie. Sein Vater, Ulrich Hofe, war aus Pforzheim in Baden nach Krakau ausgewandert. Vgl. Eichhorn, Leben des Kardinals Hosius; Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 198; Hippler, Die deutschen Predigten und Katechesen der ermländischen Bischöfe Hosius und Cromer, Köln 1885, Einleitung.

¹⁹⁵) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Stanislai-Landtag zu Marienburg 1552.

¹⁹⁶) StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbingenses, S. 205.

¹⁹⁷) BArch. Frbg., Abt. D. 19, Schreiben des Bischofs an Simon Rudnitzki, Nr. 178.

¹⁹⁸) Hippler-Zakrzewski, Stanislai Hosii Epistulae II, Nr. 596, Bartholomäus Greffe, Konfîl Elbg. an Bischof Hosius v. 15. 12. 1551.

warten. Er entstand aus der Berufung des lutherischen Predigers Petrus Erfam durch den Rat¹⁹⁹⁾. In scharfen Worten verlangte Hosius in einem Brief an den Elbinger Rat die Ausweisung des Petrus Erfam und ermahnte seine unbotmäßigen Diözesanen, „daß sie sich nicht unterständen, irgendeinen Priester anzunehmen, oder auf eine Pfarre oder geistliches Benefizium, darüber sie ius patronatus zu haben vermeinen, einzufsetzen, ehe denn, wie sich das gehört, derselbe Priester uns präsentiert sei und über seine Pfarre oder Benefizium genugsam schriftlichen Schein von uns bekommen hat“²⁰⁰⁾. Die Vertreibung des Erfam wurde mit Hilfe eines königlichen Mandates erreicht²⁰¹⁾. An seine Stelle trat ein frommer Mönch aus Danzig²⁰²⁾. Hosius hatte sein Recht durchgesetzt, allerdings nur mit Unterstützung des weltlichen Armes. Diese erste Zuflucht des Bischofs zur königlichen Gewalt ist bedeutsam für die kommende Entwicklung. Es ist der Auftakt einer Reihe von Mandaten, die Hosius auch in der späteren Zeit durch sein persönliches Auftreten auswirkte, denen aber König Sigmund II. die praktische Unterstützung bald verfagte. Immerhin hatte sich Elbing diesmal noch dem Machtsspruch des Patronatsherrn gebeugt. Aber jetzt nahm auch Elbing seinen Weg zu König Sigmund II. und suchte sogar über Bischof Hosius hinweg um Gewährung der Religionsfreiheit nach²⁰³⁾. Sigmund II., nunmehr von zwei Seiten bestürmt, wählte die Rolle des abwartenden Beobachters, ohne sich für die eine oder die andere Seite zu entscheiden.

Der Konflikt Hosius—Elbing begann sich zuzuwickeln. Kaum verging ein Landtag, ohne daß der Bischof seine Klagen wider die abtrünnige Stadt vorbrachte. Zunächst wählte er den Weg oberhirtlicher Mahnungen. Während ein Landtag am 20. 2. 1553 die Räte des Landes in Elbing versammelte²⁰⁴⁾, ließ Hosius Rat und präsentierende Gemeinde aufs Rathaus rufen und hielt ihnen eine große Rede über den wahren katholischen Glauben²⁰⁵⁾. Er scheute auch vor persönlichen Ausprachen mit einzelnen hervorragenden Männern der Stadt nicht zurück²⁰⁶⁾, schrieb den Geistlichen ihre Predigten vor und bevorzugte als Verfasser der berühmten „Confessio fidei catholicae christiana“ Materien, die „dazumal zwischen den Römisch-Katholischen und den Augsburger Konfessionsverwand-

¹⁹⁹⁾ Ebenda, Nr. 762, Schreiben des Bischofs Hosius an den Elbinger Pfarrer Jakob Kleinfeldt vom 30. 5. 1552; Hartknoch, Preuß. Kirchenhistorie, S. 980.

²⁰⁰⁾ Hippler-Zakrzewski II, Nr. 831, Brief vom 20. 9. 1552.

²⁰¹⁾ Hartknoch, Preuß. Kirchenhistorie, S. 918.

²⁰²⁾ BArch. Frbg., Abt. D. 18, Fol. 105, Schreiben des Bischofs Hosius an den Elbinger Rat vom 16. 9. 1552.

²⁰³⁾ Hartknoch, S. 980.

²⁰⁴⁾ Eichhorn, Kardinal Hosius I, S. 129.

²⁰⁵⁾ Hartknoch, S. 981.

²⁰⁶⁾ Opera Stanislai Hosii, Köln 1584, Tom. II, S. 70 ff. . . „vocavi ad me postea duos ex illis qui videntae esse doctiores in ea civitate . . .“

ten strittig waren“²⁰⁷). Er weilte während der Fastenzeit des Jahres 1553 in Elbing und bemühte sich, mit dem ganzen Fanatismus, der seinem Wesen eigen, um die Wiedergewinnung der Abtrünnigen. Es besteht kein Zweifel, daß Hosius in der Erreichung der alten Glaubenseinheit sein Lebenswerk erblickte; um so schwerer mag ihn das Fehlschlagen seiner Bemühungen in Elbing, der bedeutendsten Stadt seiner eigenen Diözese, getroffen haben. Der Rat redete zwar von dem berühmten guten Willen, ließ ihn aber bei der Ausführung völlig vermissen. Schroff lehnte nun Hosius jede weitere Gemeinschaft mit der hartnäckigen Stadt ab, was in Anbetracht der gerade schwelenden Münzangelegenheit die Elbinger zu der Bitte zwang, „er möge sein Gemüt nicht von ihnen abwenden²⁰⁸). Trotz dieser Bitte wirkte Hosius beim König ein „Reskriptum“ aus, das den Elbingern jede Aenderung in der Religion unterfragte. Allein Elbing beeilte sich nicht, diesem Befehl nachzukommen. Man wußte auch in Preußen, daß König Sigmund II. sich wohl zu Worten, nicht aber zu Taten — sei es für oder gegen die Reformation — aufzuschwingen vermochte²⁰⁹. Zudem trug das Polenreich in jenen bewegten Tagen das Merkmal einer ungewöhnlichen Toleranz in Glaubensangelegenheit. Der Individualismus, schon immer ein besonderes Kennzeichen der polnischen Schlachta, gewährte auch der persönlichen religiösen Ueberzeugung größere Freiheiten, als das Mittelalter sie in anderen Ländern kannte. Gerade das fünfte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts muß als Höhepunkt des Protestantismus in Polen angesehen werden. Der letzte Jagiellone Sigmund II. mußte lavieren zwischen der Forderung der hohen Geistlichkeit, die ihre Sache selbst führte, und dem nicht unbedeutlichen Druck der Gegenseite²¹⁰).

Es ging um das Prestige, zu deutlich spricht diese Tendenz aus dem Michaelstag des Jahres 1553. Bei der üblichen Begrüßung durch den Landespräsidenten reichte Hosius zwar den Abgeordneten der Stadt Thorn die Hand, verlangte von den Elbingern aber erst zu wissen, ob sie „Schismatici oder Catholici“ wären²¹¹). Die Elbinger erwiderten nichts darauf, nahmen des Bischofs Handlung als eine Beschimpfung, verließen unter Protest die Versammlung und beschwerten sich bei den übrigen Räten. Durch die Vermittlung des culmischen Woiwoden kam dennoch eine Unterredung zwischen den

²⁰⁷) Hartknoch, S. 982.

²⁰⁸) Ebenda, S. 984.

²⁰⁹) Erdmann-Hanisch, Geschichte Polens, S. 140.

²¹⁰) Völker, Kirchengesch. Polens, S. 199.

²¹¹) Opera Stanislai Hosii II, S. 81. ... dedi manum Thornensibus, secundo loco erant Elbingenes, quibus manum subtraxi, ac prius me velle scire dixi: schismatici essent, an catholoci? Illi ad interrogacionem meam non responderunt, sed rubore suffusi abierunt; vgl. auch Pfarrarchiv v. St. Nikolai, Abschrift aus dem 17. Jahrhundert, „de actis cum Elbingensibus; Hartknoch, S. 984; Lengnich II, S. 109.

streitenden Parteien zustande. Sie verließ ergebnislos, verlangte doch Hosius nichts anderes, als daß die gesamte Stadt zur alten Lehre zurückkehren sollte. Umsonst beriefen sich die Elbinger auf die Haltung der anderen Städte, vergeblich boten sie das Versprechen, innerhalb der Stadtmauern die alten Zeremonien beizubehalten²¹²⁾. Hosius blieb bei seiner Forderung, der die Elbinger weder entsprechen konnten noch wollten. Dennoch wäre die Annahme verfehlt, daß die gesamte Bevölkerung der Stadt Elbing restlos dem vom Rat eingeschlagenen Weg folgte²¹³⁾.

Beide Parteien wandten sich nun an König Sigmund II. Fast schien der König den Rat der Stadt Elbing begünstigen zu wollen. Der Hof wünschte eine Beilegung des Streites und betraute, nach dem Urteil Fischers auf Wunsch der Elbinger²¹⁴⁾, den Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen mit der Schlichtung der leidigen Angelegenheit. Die Wahl dieser Persönlichkeit war denkbar günstig. Sowohl mit Elbing als auch mit Bischof Hosius unterhielt Zehmen freundschaftliche Beziehungen²¹⁵⁾; außerdem besaß er am polnischen Königshofe beträchtlichen Einfluß. Zehmen reiste nach Elbing und Heilsberg, unterhandelte mit beiden Parteien, aber eine Versöhnung oder einen für beide Seiten annehmbaren Vergleich brachte auch er nicht zustande. Vergeblich warb er für Einheit unter den preußischen Räten, umsonst versuchte er den Bischof zur Milde zu bestimmen; Hosius warf ihm Parteileichkeit zugunsten Elbings vor²¹⁶⁾ und erblickte in dem bisher geschätzten Mitarbeiter von nun ab den Gegner seiner kirchlichen Bestrebungen. Hosius mag schon bei diesen Verhandlungen erkannt haben, daß Achatius von Zehmen mit seinem Einfluß bei den preußischen Räten und beim Königshofe in Polen als Parteigänger eine wesentliche Stütze, als Gegner aber von nicht zu unterschätzender Bedeutung war. Zehmen sah bei den bereits spielenden Unionsverhandlungen in der Erhaltung der Einheit innerhalb der preußischen Stände die alleinige Möglichkeit einer Selbsterhaltung Preußens. Hosius dagegen betrachtete die kirchliche Frage als das Primäre²¹⁷⁾. Diese verschiedenenartige

²¹²⁾ Hartknoch, S. 984.

²¹³⁾ Hippler-Zakrzewski II, Nr. 1125, Hosius an Martin von Alexwangen vom 7. 12. 1553: Alexwangen hatte um Erlaubnis nachgesucht, daß seine Hochzeit in der gebundenen Zeit (Adventszeit) stattfinden dürfe. Hosius hatte die Erlaubnis erteilt, gratulierte ihm zur Hochzeit: ... daß Ihr der Hl. Kirche Einsetzung nicht übertraten wollt, gefällt uns wohl, wie wir auch sonst von vielen aus der Gemeinde verstanden, denen des Rates Vornehmen nicht gefällt...“

²¹⁴⁾ Fischer, Achatius von Zehmen, S. 91.

²¹⁵⁾ Ebenda, S. 5; Hippler-Zakrzewski II, Nr. 934, Brief des Hosius an den Elbg. Rat v. 13. 1. 1553.

²¹⁶⁾ Fischer, Achatius von Zehmen, S. 31.

²¹⁷⁾ Bayle, Dictionnaire historique et critique, Bd. II, 1730, S. 800/1 (Hosius); Opera Stanislai Hosii II, p. 263; Lengnich, Geschichte Preußens II, S. 364 f., Anm.

Einstellung der beiden stärksten Persönlichkeiten Westpreußens, die beide ihre Unterstützung innerhalb des Landesrates fanden, ließ sich kaum vereinen. Es ist für die spätere Zeit billig zu sagen, daß Elbing durch seine Unterwerfung unter das Gebot des Bischofs den Konflikt vermieden, oder Bischof Hosius eine andere Lösung des Problems hätte finden müssen. Vielleicht wäre durch die gemeinsame Aktion eines Hosius und eines Zehmen der Schlag von Lublin verschoben, niemals aber verhindert worden. Westpreußen, vor allem die Städte als wirtschaftlich bedeutungsvollste Mächte, pochten auf ihre Sonderstellung und auf ihre Privilegien, ohne jedoch in der Lage zu sein, diese Sonderstellung stets behaupten zu können, schon weil sie untereinander häufig im Streite lagen. Aehnlich, wie sie sich gegen Durchführung der Exekution gewehrt hatten, opponierten sie jetzt, und nur noch kräftiger, gegen die neue Taktik Polens, durch Aufrollen der Kirchenfrage den im polnischen Senat sitzenden preußischen Bischöfen eine wesentliche Stärkung zu geben. Bei der Gesamtstruktur der polnischen Verfassung begann sich die allmählich einsetzende katholische Reaktion während der zweiten Hälfte des 16. Jahrzehntes — nicht ohne die entscheidende Mitarbeit Hosius' — verhängnisvoll für das neue Bekenntnis auszuwirken. Was im ausgedehnten polnischen Reiche möglich, sollte nicht auch in Preußen durchführbar sein? Hier liegt der Grundfehler in der Politik des Hosius: er unterschätzte Leistungsfähigkeit und Selbstbewußtsein der Räte im allgemeinen und die sich während des 15. und 16. Jahrhunderts entwickelnde Autonomie des Elbinger Rates im besonderen. Nicht Hosius war es, den der Elbinger Rat mit aller Zähigkeit bekämpfte, sondern die Gefahr einer neuen Herrschaft, der er durch den Abfall vom Orden entronnen zu sein glaubte.

Die Haltung des Bischofs Hosius gegenüber Elbing stempelt ihn zweifellos zum doktrinären Kirchenfürsten. Der Ausrottung der Ketzerei galt sein ganzes Wirken. Zur Erreichung dieses Zieles versuchte er alles aufzubieten: seine eigene reiche Begabung, den Einfluß, den seine Stellung als Kirchenfürst und Landesherr ihm bot, sei es, daß er durch die Macht der Ueberredung und äußerer Vorteile oder durch Aussicht auf harte Strafen und bürgerliche Zurücksetzung oder durch freundschaftliche Beziehungen und die Fürsprache hoher Gönner und nicht zuletzt durch den Druck königlicher Gewalt sein Ziel zu erreichen suchte. So bedeutete der Kampf zwischen Elbing und Hosius das praktische Ringen zweier Ideen um ihre Daseinsberechtigung, genährt durch eine bereits einsetzende erbitterte Polemik²¹⁸⁾. Es ist die Zeit, da in Polen auch die erste

²¹⁸⁾ Um 1551/53 schrieb Cromer, der bekannte Verfasser der „Historia Poloniae“, sein Gepräch eines Hofmannes mit einem Mönch, das mit anschaulicher Klarheit die Grundzüge der katholischen Religion erheilt. Vgl. Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 226.

päpstliche Nuntiatur errichtet wurde²¹⁹⁾, die freilich noch keinen entscheidenden Einfluß auszuüben vermochte, aber in ihrer engen Verbindung mit der polnischen höheren Geistlichkeit auch von dieser Seite her den Willen zum Zentralismus aufweist.

In Preußen verging kaum ein Landtag, der nicht eine Aufführung des konfessionellen Konfliktes brachte. Zum Stanislai-Landtag des Jahres 1554 hatte sich Hosius ein königliches „Missiv“ verschafft, das den Elbingern anbefahl, zur römischen Kirche zurückzukehren²²⁰⁾. Nach Verlehung des Briefes, der lateinisch abgefaßt war, wurden die Vertreter Elbings zur Antwort aufgefordert. In dieser Bedrängnis beriefen sie sich auf ihre angebliche Unkenntnis des Lateinischen und gingen in ihre „Herberge“, um den Brief zu übersetzen und dazu Stellung zu nehmen. Ihre Antwort bestand in einer Bitte um Aufschub, da „diefer Handel fast Wichtigkeit und nicht allein das Zeitliche, sondern auch das Ewige und auch die Seligkeit betreffe“. Bischof Hosius, der diese alte Taktik durchschaute, war mit einem derartigen Bescheid naturgemäß nicht zufrieden, zumal er Elbing schon mehrfach Frist gewährt hatte. Aber die Haltung der übrigen Räte, die in ihrer Mehrzahl die Forderung Elbings für berechtigt erklärten, ließ Hosius vom Außersten abstehen und den erbetenen Aufschub noch einmal gewähren. Vielleicht hätte diese Vereschleppungspolitik, unterstützt durch die Haltung der westpreußischen Räte und die Unentschiedenheit des polnischen Hofes, auch in der Angelegenheit Elbing-Hosius zu einem vorübergehenden Kompromiß geführt, wenn nicht ein weiteres Moment den bereits bestehenden Konflikt zu offener Feindschaft verschärft hätte. Der Rat von Culm hatte im Jahre 1553 den Königsberger Magister Johannes Hoppe zum Leiter der Culmer Schule berufen. Der culmische Bischof Lubodzieski hatte zunächst keinen Einspruch erhoben, wurde aber durch Einschreiten des polnischen Vizekanzlers Przerembski dazu gezwungen, Hoppe zu entlassen, mit der Begründung, „daß er aus Königsberg, einem der Religion verdächtigen Orte, käme, in Wittenberg studiert habe und folglich nicht geeignet sei, die Schule im Sinne der religiösen und kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche zu leiten“²²¹⁾. Diese Tat des culmischen Bischofs führte auf dem erwähnten Stanislai-Landtag unter der Führung des Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen zu einem Protest gegen den Bischof von Culm²²²⁾. Zwar blieb die Entlassung des Hoppe bestehen, aber

²¹⁹⁾ Zum ersten päpstlichen Nuntius am polnischen Königshofe wurde im Jahre 1556 Aloisius Lipomani, Bischof v. Verona, der spätere erste Vorsitzende des Tridentums, ernannt.

²²⁰⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Stanislai-Landtag zu Marienburg 1554.

²²¹⁾ Fischer, Achatius v. Zehmen, S. 91.

²²²⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Landtag 1554; ebenso Lengnich, Tom. II, S. 113.

die Opposition gegen den unverkennbaren Einfluß des Bischofs Hosius erhielt ihre scharfe Wendung in der Berufung des Magisters Hoppe an das Elbinger Gymnasium²²³⁾ am 19. 12. 1555²²⁴⁾.

Der Landtag zu Marienburg 1556²²⁵⁾ enthielt die Forderung des Hosius, daß Hoppe sich nach Heilsberg begeben solle, und die Berufung der Elbinger auf das alte Herkommen, Schulmänner und Prediger selbstständig annehmen zu können. Die Rede des Bischofs, die er dann auf dem Michaelislandtag 1556 hielt, ist ein auffälliges Zurückweichen²²⁶⁾. Der Grund dafür lag in der mangelnden Hilfe von Seiten des polnischen Hofes. Die Tendenz Sigismunds II., die später zu Beginn der sechziger Jahre zu dem königlichen Befehl führte: „Hosius möge in Religionsfachen nichts movieren, noch einige Beschwerde deswegen jemandem machen“²²⁷⁾, mag bereits damals sich zum erstenmal geltend gemacht haben. Zwar erreichte Hosius durch Einsetzung seiner Persönlichkeit, die immer noch einen bedeutenden Einfluß auf König Sigismund II. ausübte²²⁸⁾, die Erklärung des königlichen Legaten auf dem Michaelislandtag des folgenden Jahres: „es solle sich niemand unterstehen, in Religionsfachen etwas zu ändern, und die Schulbediensteten sollten auch in der bischöflichen Iurisdiktion sein“²²⁹⁾. Die gleiche Klangfarbe trug auch das Edikt gegen die Ketzer vom 9. 1. 1557²³⁰⁾. Beide Maßnahmen erwiesen sich praktisch allerdings als völlig wirkungslos. Auf Betreiben des Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen wurde eine besondere Kommission eingesetzt, die den Schulfstreit um den Magister Hoppe schlichten sollte. Sie erwies sich bereits nach ihrem Zustandekommen als überflüssig, da auch Hoppe —

²²³⁾ Hartknoch, S. 987.

²²⁴⁾ StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbingenses, S. 209.

²²⁵⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Stanislai-Landtag 1556 zu Marienburg.

²²⁶⁾ Ebenda, Abt. 29, St.R. 14, Michaelislandtag zu Graudenz 1556: ... Wie das jetzum zum Elbing zugehe, da man noch für Papst, Bischof noch Kgl. Majestät Augen hat, sondern man will alles selber sein, sowohl Papst, Bischof und König, man fürchtet niemand mehr und tutt beweisen, daß sie nicht allein den Schulmeister Hoppius, einen ketzerischen Menschen, halten, sondern haben neulich wie berichtet, einen neuen Prediger genommen, da ich mich doch erboten, daß ich ihnen wollte einen neuen Prediger zustellen. Sie haben es aber abgeschlagen, dabei sagend, daß sie mir nicht raten wollten, daß ich ihnen neue Prediger solle zustellen; dann sie mich gefragt, ob er auch einer der Augsburgischen Konfession wäre, wo nicht, wüssten sie ihn nicht anzunehmen. (Der Elbinger Rat hatte seit dem Juni 1555 den protestantischen Prediger Valentin Sarcerius als Prädikanten angenommen, was mehrere scharfe Mandate des Bischofs verursachte.) Vgl. StArch. Elbg., Ramfay, Tom. II, S. 215/220; Benrath, Die Jesuiten in Braunsberg, S. 47.

²²⁷⁾ StArch. Elbg., Rupson, Annales Elb., S. 222; Opera Stanislai Hosii, Tom. II, p. 269.

²²⁸⁾ StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. B. 2, Brief des Grafen Stanislaus von Thancin an den Herzog Albrecht vom 3. 12. 1556.

²²⁹⁾ Hartknoch, S. 989.

²³⁰⁾ Völker, Kirchengesch. Polens, S. 199.

wie früher Gnapheus — sein Amt freiwillig niederlegte, nach Danzig ging und dort bald zum Rektor des neufundierten Gymnasiums gemacht wurde²³¹⁾.

Es ist vielleicht interessant zu sehen, wie die Elbinger Bürgerschaft diesem Waffengang des Rates und des Bischofs gegenüberstand. Bischof Hosius besaß innerhalb der Elbinger Gemeinde eine Gruppe von Anhängern, die ihn über die wesentlichen Vorgänge in Elbing unterrichteten²³²⁾. Wir hören Klagen über das rücksichtslose Vorgehen des Elbinger Rates, über gelegentliche Zusammenstöße der feindlichen Parteien, ja auch über lebensgefährliche Angriffe gegen die „Papisten“. Hierbei handelte es sich zweifellos um die gleiche Ablehnung eines bestimmten Volksteiles gegen alles Klerikale, wie wir sie in den dreißiger Jahren in den öffentlichen Parodien erkannten; nur daß der jetzige Volksgeist sich gewalttätiger äußerte.

Parallel hierzu lief aber eine andere Volksbewegung, die zwar hinter der allgemeinen Stimmung gegen die polnischen Bedrohungen vorübergehend zurücktrat, die dann aber, als diese Gefahr in unbestimmter Ferne blieb, mehr und mehr das Uebergewicht gewann: es war die alte Spannung zwischen Rat und Gemeinde. Noch immer führte der Rat ein unumschränktes Regiment. Zivil- und Kriminaljustiz, Verwaltung und Finanzen gehörten zu seinem Reffort. „In Elbing ist gut Ratsherr zu sein,“ pflegte der Bürgermeister Hans Sprengel zu sagen²³³⁾. Die auf Lebenszeit errungene Würde, die in der Praxis bestehende Erblichkeit des Amtes ließen die Aristokraten auf die gemeine Bürgerschaft herabsehen, deren geringe Rechte sie noch nach Möglichkeit beschränkten. Böse Gerüchte über junkerhafte Gewalttaten der Söhne dieser Ratsherren kursierten innerhalb der Gemeinde. Den Ausdruck der Volksstimmung beweist die Stellungnahme zur Aufnahme der Ratsfamilie Jungchulz in den Adelsstand derer von Röbern. Einer aus der Familie, Heinrich, sollte einen Kaufmann in der Nähe der „Lahmen Hand“ überfallen haben, daher entstand der Vers:

Genealogia

„Er raubte bei der Lahmen Hand,
Ward drum Henrich Straß-Roeber genannt“²³⁴⁾.

Andererseits war die Geschlossenheit dieser Ratsclique so groß, daß der Einzelne für die Interessen dieser Gesamtheit Opfer zu bringen verstand, und in der Einheit dieser Minorität liegt der Erfolg ihrer

²³¹⁾ Hartknoch, S. 191; Hippler-Zakrzewski II, Nr. 1712, Schreiben des Hosius an den königlichen Sekretär Stanislaus Karnkowski vom 19. u. 22. 2. 1557.

²³²⁾ Hippler-Zakrzewski II, Nr. 1303, Augustinus Brauel, Elbinger Pfarrer, an Bischof Hosius vom 13. 12. 1554; Nr. 1571, Hosius an Cromer vom 4. 3. 1556 „... Certe magis opus erit ibi (Elbing) sacerdoti catholico...“ Vgl. auch die im BArch. Frbg. Abt. D. 99 enthaltenen Briefe der Bürger Barthelmus Greffe, Thomas Schymenfchmidt, Michel Ferman.

²³³⁾ Reusch, Vor 300 Jahren, Altpreuß. Monatschr. Bd. 7, S. 141 ff.

²³⁴⁾ Ebenda, S. 142.

bisherigen Politik. Doch blieben die soziale und auch die kirchliche Bewegung latent, bald mehr, bald weniger hervortretend, bis sie dann in den sechziger Jahren zu einer Art Schicksalsgemeinschaft zusammenwuchsen. Die Friedwaldschen Händel, religiöser Kosmopolitismus und polnischer Zentralismus ergaben, da sie zeitlich zusammenfielen, einen Druck, dem diese zahlenmäßig kleine Aristokratie doch nicht gewachsen war. Vorerst schien die Entwicklung noch einmal den Elbinger Rat zu begünstigen. Zu dem bevorstehenden Reichstag, der auch die Religionsfachen entscheiden sollte, schickten die großen Städte ihre Deputierten unter Führung des Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen und erreichten durch Unterstützung des Herzogs Albrecht²³⁵⁾ am 4. Juli 1557 ein Privileg, das den freien Gebrauch des Abendmahls sub utraque specie bis zum nächsten Ratstag erlaubte. Es war 6 Monate nach dem königlichen Edikt gegen die Ketzer. Für Elbing besaß das Privileg keine Gültigkeit, dafür hatte Bischof Hosius doch gesorgt. Aber es war nur ein Pyrrhus-Sieg, denn am 22. 12. 1558 erreichte auch Elbing sein Privileg der freien Religionsübung²³⁶⁾ in der Dominikanerkirche²³⁷⁾. Allerdings in Abwesenheit des Bischofs. Am 14. 7. 1558 hatte Hosius Preußen verlassen, sich zunächst nach Rom, dann zum Konzil nach Trient begeben und kehrte erst 1564 in seine Diözese zurück²³⁸⁾. Schon am 11. 5. 1558 erteilte Sigmund II. der Stadt ein besonderes Privileg, das den wichtigen Zusatz trug: „Daß die Ratsherren und Bürgermeister der Stadt das Gymnasium, darin bis anhero die Jugend in allen freien Künften und Difziplinen unterrichtet

²³⁵⁾ Lengnich, Geschichte Preußens II, S. 159.

²³⁶⁾ Urkunden und Beiträge zur preuß. Gesch., hrsg. von Crichton 1783, S. 51; Hartknoch, S. 992; Fischer, Achatius von Zehmen, S. 102.

²³⁷⁾ Das Kloster der Dominikaner, gegr. 1237, war neben dem nur kurze Zeit bestehenden Brigittenkloster die einzige Ordensniederlassung in Elbing. 1523 verbot der Rat den Dominikanern das Predigen und das bisher übliche Nachtläuten. Bischof Fabian hatte hiergegen keinen Widerspruch erhoben. Da griffen Prior und Lektor zur Selbsthilfe, beluden ohne Vorwissen der anderen Brüder und des Rates einen Leiterwagen mit den besten Klostergütern und verließen die Stadt. Der Rat ließ sie zwar verfolgen, konnte aber von den entführten Gütern nichts retten. Um das noch restliche Kirchengut zu sichern, mußten es die Mönche aufs Rathaus bringen. Ihre Lage wurde immer drückender, denn das Kloster besaß keine Liegenschaften. Die Mönche lebten von den Wohltaten und den Almosen der Stadtbewohner, und diese Einkünfte wurden mit Eindringen der reformatorischen Ideen immer spärlicher. Der Verfall des Klosters wurde offensichtlich. 1542 übergab der letzte Prior Bartholomäus Heydenreich — es blieb ihm keine andere Wahl — Kloster, Kirche und Kirchengerät dem Rat gegen lebenslänglichen Unterhalt der beiden letzten Brüder. Nach ihrem Tode trat der Elbinger Rat das Erbe an. In der Kloster- oder „Münchkirche“ amtierte der erste lutherische Prediger, hier wurde zuerst das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht. St. Marien wurde die Pfarrkirche der Protestanten. Einer Reaktion durch werbende Mönchsredigenten hatte der Rat vorbeugegt. Vgl. hierzu StArch. Elbg., Rats-Rez. Jahrg. 1719, Sessio vom 6. 10; Fuchs II, S. 350 u. 352 Anm.; Ruplon, Annales Elbingenies, S. 188.

²³⁸⁾ Eichhorn in E. Z. I, S. 354.

worden, folches nach ihrem Gefallen zu regieren haben mögen“^{239).} Die offizielle Anerkennung des Privilegs erfolgte am 4. 4. 1560^{240).} Damit hörte auch die Vakanz auf, die durch die Amtsniederlegung Hoppes und Ablehnung des von Hosius erwähnten Nachfolgers geschaffen war: der Rat stand wieder einmal auf der Höhe seiner Macht.

7. Der Schachzug des Kardinals Hosius. Rückgabe von St. Nikolai. Einführung von Jesuitenpredigern.

Die Abwesenheit des immerhin noch sehr mächtigen Gegners verschaffte dem Rat einen vollen Sieg. Es ist gleichsam die letzte Phase einer autonomen Ratsregierung, die erst durch die Rückkehr des zum Kardinal kreierten Bischofs Hosius gefährlich erschüttert und durch die Lubliner Union 1569 zu einem gewissen Ende geführt wurde.

Die kleine Schar von Katholiken, die sich bisher noch in Elbing gehalten hatte, wagte bei der durch die Abwesenheit des Bischofs bestehenden Schutzlosigkeit nicht, sich offen zur alten Tradition zu bekennen. Kein katholischer Seelsorger amtierte in St. Nikolai, nachdem der letzte Pfarrherr Augustinus Brandt nach wechselvollem Kampf mit dem Rat im Jahre 1562 gestorben war^{241).} In seinem Nachfolger Nikolaus Koß²⁴²⁾ hatte die bedrängte Elbinger Gemeinde zwar einen „homo politicus“, aber keinen Hirten erhalten. Nikolaus Koß lebte als königlicher Sekretär am polnischen Hofe und bestellte mit der Verwaltung der Elbinger Paroche einen Vertreter. So übergab am 25. 5. 1562 der Vater des Nikolaus, Paul Koß, dem Rat das Ernennungsschreiben seines Sohnes und verwaltete anstatt seines Sohnes die Pfarre von Sankt Nikolai^{243).} Zwar sagt Eichhorn, daß es Nikolaus Koß im Kampf mit dem Rat gelang, einige Hufen Kirchenlandes zu ersteiten und den Bestand der seit 1532 erteilten 10 Fischauer Hufen zu garantieren²⁴⁴⁾; die vorliegenden Quellen geben aber ein völlig anderes Bild. Ramsay berichtet, daß die Stadt „dem Herrn Nikolaus Koß zwei Huben Land und jährlich 100 Taler zur Kontentation gegeben“^{245).} Woher diese ungewöhnliche Freigebigkeit des Rates? Die Erklärung bringt der nächste Satz bei Ramsay: „Er (Koß) habe sich dafür verpflichtet, bei Hofe als ein Agent zu dienen.“ Die damals durchgängige Korruption machte auch vor den Toren der polnischen Geistlichkeit nicht Halt. So selbstverständlich Nikolaus Koß die immerhin ganz erträgliche Elbinger Pfründe annahm, ohne überhaupt an eine Durch-

²³⁹⁾ Preuß. Samml. allerlei bisher ungedr. Urkunden I, 1747, S. 92/94.

²⁴⁰⁾ StArch. Elbg., Urk. IX, 291.

²⁴¹⁾ Kathol. Pfarrarch. St. Nikolai, Elenchus Parochorum; Ramsay II, S. 218.

²⁴²⁾ Ebenda; Presbyterilogia Warm., S. 240; E. Z. 3, S. 322.

²⁴³⁾ Eichhorn, Stanislaus Hosius II, S. 192/93.

²⁴⁴⁾ StArch. Elbg., Ramsay II, S. 223.

²⁴⁵⁾ Ebenda, S. 221.

führung seiner Pflichten zu denken, so selbstverständlich schloß er auch Verträge über Kirchen- und Klostergüter mit dem Elbinger Rat ab, die für beide Teile einträglich waren. In dieser Zeit brachte sich der Elbinger Rat auch in den Besitz des Beghuinenklosters²⁴⁶⁾, das nunmehr in ein Spital umgewandelt wurde²⁴⁷⁾). Da Nikolaus Koß sein Amt praktisch nicht ausübte, sein Vater hierfür nicht die Berechtigung besaß, mußte man einen Gehilfen annehmen. Die Wahl fiel auf einen Mann, der zwar das gute Einvernehmen zwischen dem „edlen Herrn Paul Koß und einem Ehrbaren Rat der Stadt Elbing“ nicht störte, dem Katholizismus aber ungeahnten Schaden zufügte: es war der im Ehestand lebende Prädikant Johannes Sacerius²⁴⁸⁾). Wie weit sich Sacerius oder ein anderer Gehilfe durchsetzten, wissen wir nicht; aber das 1569 erlassene königliche Mandat, das den Elbingern befahl: „ut Parochus in Ecclesiis acceptent eos, quos Cardinalis Hosius aut eius Vicarius instituerit“²⁴⁹⁾), redet eine deutliche Sprache.

So erwünscht dem Elbinger Rat demnach die Abwesenheit des Bischofs Hosius gewesen sein mag, so dringend notwendig erschien seine Rückkehr in politischer Hinsicht, als Präsident der Lande Preußen königlichen Anteils. Viele westpreußischen Räte vermißten bei der bedrohten Lage des Landes die überragende Persönlichkeit eines Hosius und ließen sie immer dringlicher eine Rückkehr verlangen²⁵⁰⁾). Auf dem Michaelislandtag 1563 verfaßten sie ein Schreiben an den Kardinal nach Trient, in dem sie um seine befürchtete Rückkehr zum bevorstehenden Reichstag oder um eine Interpellation beim König zum Schutz ihrer Privilegien baten. In feiner Antwort stellte Hosius den bevorstehenden Abschluß des Tridentinums in Aussicht, bestätigte die Abfassung des verlangten Schreibens an den König und erteilte den preußischen Räten den Rat, sich auf das Beispiel ihrer Vorfahren zu stützen²⁵¹⁾). Bereits während des Stanislai-Landtags 1564 präsidierte Hosius wieder nach

²⁴⁶⁾ Ullmann, *Reformatoren vor d. Reformation*, 2, S. 17; Bötticher, *Die Anfänge der Reformation i. d. preuß. Landen ehemals poln. Anteils*, S. I u. II. Die Beghuinen und ihre männl. Vertreter, die Begharden, waren Betbrüderschaften, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch nach Preußen gekommen waren. 1317 erklärte Papst Johann XXII. ihren Stand für aufgehoben, weil die Irrlehrer der Fratricellen und der Sekte des freien Geistes bei ihnen Eingang gefunden. Dieses Verbot wurde 1318 mit der Anweisung an die kgl. Behörden gemildert, die noch völlig verdacht freien Vereine zu schonen. Die Beghuinen gewannen, als sie mehr und mehr das Amt barmherziger Schwestern ausübten, Duldung und Anerkennung bei Kirche und Volk. So bestand auch in Elbing ein „Konvent“ dieser Frauengesellschaft.

²⁴⁷⁾ Hartknoch, S. 992/93.

²⁴⁸⁾ StArch. Elbg., Ramsay II, S. 221; Eichhorn, *Stanislaus Hosius II*, S. 193.

²⁴⁹⁾ StArch. Elbg., *Index Archivi, Ecclesiastica*, p. 131; vgl. auch Ramsay II, S. 223.

²⁵⁰⁾ Lengnich, *Gesch. Preuß. II*, S. 272.

²⁵¹⁾ Ebenda, S. 301.

alter Weise²⁵²⁾). Mehr und mehr übertrugen die Räte dem Kardinal die Leitung der Staatsgeschäfte, nachdem durch den Tod Zehmens „die letzte Säule preußischer Selbständigkeit zusammenbrach“²⁵³⁾. Diese Gesamtverantwortung, die in den Lubliner Verhandlungen eine entscheidende Rolle spielte, hat Hosius in dem Urteil späterer Zeitgenossen zum „Landesverräter“ gestempelt. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Sprache der Räte zur Zeit der Union eine wesentlich andere Klangfarbe hat. Die Tragik in der Sendung des Bischofs liegt in seiner Doppelstellung als preußischer Landespräsident und polnischer Senator, die er nicht immer streng von einander zu scheiden vermochte.

Leitete das Konzil von Trient ganz allgemein eine neue Phase im Leben der katholischen Kirche, eine Festigung der alten Lehre ein, so war Kardinal Hosius der Mann, diesen neuen Geist sowohl in Polen als auch in seiner eigenen Diözese zur Durchführung zu bringen. Hosius und der zweite Legat Polens beim Tridentinum, Commendone, wußten den König bald zum Einfreiten gegen das überhand genommene Sektenwesen zu veranlassen²⁵⁴⁾. Die unentschlossene Natur des Königs und die neue Einstellung der polnischen Schlachta, die am protestantischen Prinzip und seinen vielen Variationen irre geworden und wieder vertrauensvoller zu der vom Reformgeist des Tridentinums erfüllten katholischen Geistlichkeit schaute, wurden bestimmt für die nun bewußt einzetzende Gegenreformation in Polen. Auch für das geistige Leben des Ermlandes bedeutet die im Jahre 1565 abgehaltene Diözesansynode, auf der die Dekrete des Tridentinums verkündet und angenommen wurden, den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit²⁵⁵⁾. Damit begann Kardinal Hosius in seinem Bistum das Reformwerk, das dann in raschem Siegeslauf von den Jesuiten beendet wurde.

Auch Elbing sollte den Geist des Tridentinums zu spüren bekommen. Zunächst strebte Hosius danach, die von der Stadt eingezogenen Kirchengüter wieder an sich zu bringen. Er verschaffte sich am 16. 3. 1564 von König Sigmund II. ein „Kommisiorium“, das ihn zur Zurückforderung der Kirchengüter berechtigte²⁵⁶⁾. Im Namen des Königs schickte er eine Kommission nach Elbing, die wegen der strittigen Kirchengüter verhandeln sollte²⁵⁷⁾. Der Elbinger Rat dachte zunächst nicht daran, das Begehr der königlichen Gesandten²⁵⁸⁾ zu erfüllen. Die Kommission verließ die Stadt, ohne

²⁵²⁾ Ebenda, S. 315.

²⁵³⁾ Fifcher, Achatius von Zehmen, S. 165.

²⁵⁴⁾ Hanisch, Geschichte Polens, S. 161 ff.

²⁵⁵⁾ Bibliotheca Warm. I, S. 161.

²⁵⁶⁾ Eichhorn, Kardinal Hosius, S. 94 Anm.

²⁵⁷⁾ Hartknoch, Preuß. Kirchenhistorie, S. 992; Rupson, Annales Elbingenses, S. 992.

²⁵⁸⁾ Zu der Kommission gehörten auch der Krakauer Domherr und spätere Bischof von Ermland Martin Cromer und der Danziger Kastellan Johannes Kostka.

das Geringste erreicht zu haben²⁵⁹⁾. Die Folge war, daß im Februar 1565 ein königliches Ultimatum erging, das dem Rat bei Strafe von 100 000 ung. Gulden²⁶⁰⁾ befahl, sich entweder innerhalb eines Monats wegen der strittigen geistlichen Güter mit dem ermländischen Bischof zu einigen oder sich vor dem königlichen Gericht am 15. März zu verantworten²⁶¹⁾. Jetzt glaubte der Elbinger Rat einlenken zu müssen und schickte am 26. Februar den Bürgermeister Brettschneider und den Ratsherrn Johann Sprengel nach Heilsberg²⁶²⁾. Es erfolgte eine scharfe Auseinandersetzung über Patronatsrecht und geistliche Iurisdiktion des Bischofs auf Grund des Privilegs von 1457, aber keine definitive Abtretung der Kirchengüter²⁶³⁾. Hosius ließ die ganze Angelegenheit schließlich fallen, eröffnete dagegen den Elbinger Sendboten seine Absicht, auf die vakanten Elbinger Pfarrstellen Jesuitenprediger zu entsenden. Wie war der Kardinal zu diesem erneuten Schachzug gelangt, und hatte er die Möglichkeit, ihn durchzuführen?

Bereits im Jahre 1554, also inmitten des ersten großen Streitfalles mit Elbing, hatte Hosius feinen Blick auf die Männer gerichtet, die so erfolgreich für die Kräftigung des katholischen Bewußtseins eintraten²⁶⁴⁾. Die Verhandlungen mit dem ersten deutschen Jesuiten Petrus Canisius scheiterten an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bischofs. Das Konzil von Trient hatte dann aber die Gründung von Priesterseminaren gefordert, was Hosius auf der berühmten ermländischen Synode des Jahres 1564 verkündete. Sie erhielt auch die Genehmigung des Domkapitels, das an der finanziellen Frage nicht unerheblich beteiligt werden sollte²⁶⁵⁾. Es ist das unbestreitbare Verdienst des Kardinals, daß er die Wiederaufrichtung der auseinanderfallenden Kirche in einer gründlichen Verbesserung des gesamten Bildungswesens und in der Heranbildung von Geistlichen sah. Für diesen Plan war er bereits auf dem Konzil eingetreten. Diesen Plan gedachte er auch in seiner Diözese zu verwirklichen. Anfang des Jahres 1565 trafen die ersten Jesuiten in Heilsberg ein, bereits im Januar 1565 wurde dem Kardinal der Lehrplan einer umfassenden öffentlichen Anstalt vorgelegt²⁶⁶⁾. Unter Berufung auf Hosius ersuchte nun der Rektor die benachbarten Pfarrer, die Leute von der Kanzel herab zu mahnen, sie möchten ihre Kinder der Braunsberger Schule zufinden. Schon im Juli 1565 betrug die Gesamtzahl

²⁵⁹⁾ Ruppon, S. 217.

²⁶⁰⁾ 1 ung. Gulden = 52—53 preuß. Groschen. Vgl. Eichhorn, Kardinal Hosius II, S. 195; Lengnich, Gefch. Preuß. II, S. 72/73.

²⁶¹⁾ Hartknoch, Preuß. Kirchenhist., S. 992; Ruppon, Annales Elbingenses, S. 217.

²⁶²⁾ Opera Stanislai Hosii II, S. 100: de actis cum Elbingensibus.

²⁶³⁾ Ebenda.

²⁶⁴⁾ Benrath, Die Ansiedlung der Jesuiten, S. 10.

²⁶⁵⁾ Wałchinski, Kirchl. Bildungswesen II, S. 34.

²⁶⁶⁾ Benrath, S. 20.

der Schüler 160²⁶⁷⁾). Dennoch schien Hosius ein wesentlich anderes Ergebnis erwartet zu haben. Diese Schule sollte als einzige katholische Anstalt ein Gegengewicht zur Universität in Königsberg bilden, ein geistiges Zentrum für Westpreußen und das Ermland werden. Darin sah sich Hosius zunächst getäuscht²⁶⁸⁾). Zu groß war auch in Elbing der Widerstand gegen die landfremden Eindringlinge. Selbst in der späteren Zeit, als diese Spannungen längst abgeklungen, stellte Elbing dem päpstlichen Seminar zu Braunsberg, das mit der Gründung dieses Kollegiums parallel läuft, bis zum Ende der polnischen Periode nur drei Schüler²⁶⁹⁾.

Inzwischen follten die Jesuiten zur Aushilfe in die Reihen des Weltklerus eingeschoben werden. Ihre Beredsamkeit und Gelehrsamkeit und vor allem ihr vorbildlicher Lebenswandel bewirkten geradezu Wunderdinge. Gewaltig war die Zahl der Konvertiten²⁷⁰⁾. Den Plan des Bischofs, auch in Elbing eine Niederlassung zu errichten, vernichtete der Rat zunächst durch Niederreißung des in Aussicht genommenen Hauses²⁷¹⁾). Die ersten nach Elbing gesandten Jesuiten stießen bei der Masse der Bevölkerung auf harten Widerstand²⁷²⁾). Erst zur Fastenzeit des Jahres 1567 erfolgte ein neuer Vorstoß. Der Rektor des Braunsberger Kollegiums, Johann Jacob van Asten, und Petrus Fahe (Pfaē)²⁷³⁾ kamen nach Elbing, um hier Mission zu halten. Aber Sarcerius, der protestantische Prädikant, verweigerte ihnen, gestützt auf den Rückhalt des Rates, den Zugang zu Kirche und Kanzel²⁷⁴⁾). Unverrichteter Sache kehrten Asten und Fahe nach Braunsberg zurück. Ja, Elbing verschaffte sich am

²⁶⁷⁾ Benrath, S. 21.

²⁶⁸⁾ Monumenta hist. S. J., Brief des Kardinals an Pater Palanco Ende d. J. 1565: Alles geht bergab, täglich werden immer mehr Kirchen von den Irrgläubigen in Besitz genommen. Jedoch macht das Kolleg in Braunsberg gute Fortschritte, von Tag zu Tag wird der Zulauf größer, wenngleich die Haerätilker nichts unversucht lassen, um die Eltern vor der Schule zu warnen, und wunderbarweise hat auch bisher noch kein Protestant seine Kinder gesandt, selbst nicht aus dem nahen Elbing, das meiner Jurisdiktion untersteht. Ja, angefechene Einwohner dafelbst, die mir untergeben sind, konnten trotz des Anerbietens, ihre Kinder auf meine Kosten in Braunsberg unterhalten zu wollen, nicht dazu vermocht werden. Vgl. auch B. Duhr, Geschichte der Jesuiten I, S. 180 f.; StArch. Elbg., Rupson, Annales Elb., S. 217.

²⁶⁹⁾ Lühr, Die Matrikel des päpstl. Seminars zu Braunsberg, 1578/1798, Nr. 452, 665 und 1471.

²⁷⁰⁾ Simson, Stanislaus Hosius, S. 339.

²⁷¹⁾ Benrath, S. 48.

²⁷²⁾ Ehrenberg, Italienische Beiträge z. Gesch. d. Prov. Ostpreußen, S. 36 f., Cromer an Commendone in Rom, Krakau, 11. Oktober 1566.

²⁷³⁾ Petrus Fahe hatte sich zunächst als Pfarrer von Boppard um die Errichtung eines Jesuitenkollegs in Trier bemüht, war dann selbst in die S.J. eingetreten (1564). Im Mai 1565 ist er bereits in Braunsberg. Er gilt als „vir doctus eloquens et bonne vitae consionator, diligens et in rerum agendis valde dexter.“ Er stirbt am 15. I. 1572. Vgl. Rhein, Akten z. Gesch. d. Jes.-Ordens, S. 308, 333, 342, 496, 507, 613.

²⁷⁴⁾ Eichhorn, Stanislaus Hosius 2, S. 204 f.; Benrath, S. 48.

4. April 1567 ein königliches Privileg, wonach weder im Gymnasium — man erkennt die Präventivtaktik des Rates und die vorsichtige Haltung des Königs, der sich unter dem Druck des Protestantismus in Polen selbst in einer schwierigen Lage befand — noch in den Kirchen und Kirchengütern der Stadt etwas bis zur Abhaltung eines Nationalkonzils geändert werden sollte²⁷⁵⁾). Erst eine spätere königliche Kommission erwirkte die Herausgabe von St. Nikolai an den Bischof mit allen Rechten und Pertinentien und die Zusage des Rates, die vom Bischof zu sendenden Prediger unter seinen Schutz zu nehmen²⁷⁶⁾). Gleichzeitig erging ein Brief des Bischofs an die Neustadt, in der dortigen Pfarrkirche, die gleichfalls dem Patronat des Königs unterstand, einen Jesuitenprediger anzunehmen²⁷⁷⁾). Nach dem Bericht des Domherrn Jacob Zimmermann (Zimmermann²⁷⁸⁾), der die beiden Jesuiten Pater Fahe und Pater Aschermann nach Elbing begleitete, war ihr Einzug nicht gerade angenehm. Erst das königliche Mandat vom 29. 12. 1567, das dem Elbinger Rat von dem Danziger Kastellan Johannes Kostka vorgelegt wurde, verlangte bei einer Strafe von 100 000 Gulden die augenblickliche Aufnahme der Jesuiten²⁷⁹⁾). Jetzt begannen in der Altstadt unter Pater Fahe, in der Neustadt unter Pater Aschermann „aus Furcht vor dem König doch cum protestatione des Rates“ Missionen²⁸⁰⁾). Zweifellos hatten die Jesuiten in der überwiegend protestantischen Stadt einen schweren Stand. Um ihre Stellung zu stützen, begab sich Hosius im April des Jahres 1568 trotz der Warnungen des Elbinger Rates, der vielleicht einen Aufstand, vielleicht aber auch einen erneuten Einfluß des Bischofs befürchtete, nach Elbing, wo er auch mit gebührender Ehrerbietung aufgenommen wurde²⁸¹⁾). Die Anwesenheit des Kardinals benutzte der Prädikant der Mönchskirche, Sebastianus Neubauer (Neogeorgius)²⁸²⁾ — ob mit oder ohne Einverständnis des Rates möge dahingestellt sein — zu einer höchst aggressiven Predigt²⁸³⁾), die den bestehenden Gegensatz noch verschärfte. Hosius reiste zwar mit der Zusicherung des Rates, für Schutz und Sicherheit

²⁷⁵⁾ Urkunden u. Beitr. z. preuß. Gesch., hrsg. v. Crichton, S. 53; Benrath, S. 48.

²⁷⁶⁾ Eichhorn, Kardinal Hosius 2, S. 301; Benrath, S. 48; StArch. Elbg., Index Archivi, Eccles., S. 136; Bibl. Czart. zu Krakau, Foliant 240, S. 117—120: Am 11. 1. 1568 berichtet Martin Cromer aus Elbing dem Kardinal ausführlich über seine Verhandlungen mit dem Elbinger Rat wegen der Einkünfte der Geistlichen.

²⁷⁷⁾ Index Archivi, Eccles., S. 136.

²⁷⁸⁾ BArch. Frbg., Abt. D. 17, Fol. 59/60, Schreiben an Kardinal Hosius vom 31. 12. 1567.

²⁷⁹⁾ Hartknoch, Preuß. Kirchenhistorie, S. 994; StArch. Elbg., C. E. Ramsay, Tom. II, S. 227.

²⁸⁰⁾ Pfarrarch. v. St. Nikolai, Elendus Parochorum.

²⁸¹⁾ StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbing., S. 222.

²⁸²⁾ Ebenda, Ramsay II, S. 216.

²⁸³⁾ Hartknoch, S. 996/97.

der Jesuitenprediger zu sorgen, ab, wirkte aber unter dem 26. 4. ein königliches Mandat an Elbing aus, den Prädikanten Neogeorgius aus der Stadt zu entfernen²⁸⁴). Das Mandat verurteilte die Stadt Elbing zu einer Geldstrafe von 10 000 Gulden und erstreckte sich nicht nur auf die Ausweisung des Prädikanten, sondern auch auf die immer noch verzögerte Restitution der restlichen Kirchengüter. Ob Elbing diese Summe gezahlt, wissen wir nicht. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß Elbing mit dem polnischen König ein Sonderabkommen getroffen²⁸⁵), denn König Sigmund II., der eben noch eifrige Unterstützer der Aktion, wandte sich wieder energischer dem anderen Ziel seiner Doppelpolitik zu: den Unionsplänen mit Litauen und Preußen.

Sigmund II. erkannte, daß die Verwirklichung dieses Planes in Preußen davon abhing, die Handlungsfähigkeit der drei selbständigen großen Städte, die sich dem Zentralismus seines Reiches am meisten widersetzten, lahm zu legen. Wieder wie 1526 gaben die Gegenfäkte zwischen Bürgerschaft und Rat, die in den Friedwaldschen Händeln ihren Höhepunkt erreichten, und die fortgesetzte Opposition des Rates gegen Bischof Hosius den Vorwand, von polnischer Seite einzuschreiten. Wieder, wie 1526, wurde eine Kommission polnischer Würdenträger ernannt²⁸⁶), die nicht etwa von Hosius — man erkennt die Verschiebung am polnischen Königshofe —, sondern von Stanislaus Karnkowski, Bischof von Leslau, geleitet wurde. Hatte im Jahre 1526 der gnädige Schutzherr Sigmund I. im Hintergrund gestanden, so tritt in dieser Kommission der polnische Landesherr bewußt in den Vordergrund. Hatte 1526 unter Einfluß von Bischof Mauritius das religiöse Moment dominiert, so ist 1568 hier von kaum die Rede. Die Kommission hatte den Auftrag, die Verwaltung der Städte Elbing und Danzig zu prüfen und die angeblich eingerissene Mißwirtschaft zu beseitigen, alle Verhältnisse genau zu untersuchen und sie gegebenenfalls zu reformieren, mit der Befugnis, Beamte ab- und einzusetzen²⁸⁷). Die Kommission weilte vom 12. bis 25. Oktober in Elbing, setzte zwei Ratsherren und mehrere Vertreter der präsidierenden Gemeinde ab und gab der Stadt eine neue Verfassung, die in weitgehendem Maße die Befug-

²⁸⁴⁾ StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. III, Warschau, Sonnabend nach Kreuzesrhöhung 1568.

²⁸⁵⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 17, Tagfahrt zu Elbing, St. Luciae, 1568: Die Vertreter Elbings antworten auf die Beschwerde des Kardinals, die strittige Sache bis zum nächsten Reichstag ruhen zu lassen, da beide Teile zum angegebenen Zeitpunkt hätten.

²⁸⁶⁾ Es gehörten dazu der Leslauer Bischof Stanislaus Karnkowski, die Kastellane Johannes Kostka von Danzig, Syrkowski von Kalisch, Schubski von Inowrazlaw und Ostrowitzky von Culm.

²⁸⁷⁾ Simson, Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die poln. Unionsbestrebungen, S. 23.

nisse der bisherige aristokratischen Stadtregierung beschränkte²⁸⁸⁾. Nur das 5. Kapitel der Konstitution, das von den Kirchengütern handelt, verlangt Restitution ohne alle Ausflucht²⁸⁹⁾. Dieser Staatsstreich Sigmunds II. war ein grober Verstoß gegen das bisherige staatsrechtliche Verhältnis von Polen zu Preußen²⁹⁰⁾. Wir haben daher zu untersuchen, welche Stellung Kardinal Hosius als preußischer Landespräsident zu diesem unerhörten Gewaltakt der Krone Polen einnahm.

Auf der Tagfahrt zu Elbing am 13. Dezember 1568 erklärte Hosius öffentlich, „daß er zu der Kommission wider die Elbinger — von Danzig wüßte er aber nichts — geraten hätte, dieweil die Bürgermeister kein königliches Mandat hatten wollen in Acht haben und sowohl in der Kirche als auch auf dem Rathaus regieren, daß sie nicht gewußt, ob sie Bürgermeister oder Könige wären“²⁹¹⁾. Diese Aeußerung zeigt uns, daß Hosius nach wie vor die *unio Ecclesiae Romanae* als das Primäre ansah und aus diesem Gesichtspunkt heraus manche Erwartungen an die Kommission gestellt, daß er aber ihre politische Tragweite nicht geahnt hatte. Hosius mochte das Uebergehen seiner Person beim Zustandekommen der Kommission als eine Art Mißtrauensvotum gefühlt haben, dennoch stellte er sich angefichts des *fait accompli* bei den stürmischen Verhandlungen des Dezemberlandtages in Elbing 1568 als treuer Untertan hinter seinen König. Er erklärte auf die inständigen Bitten der Elbinger, „daß er für seine Person sich in den Handel nicht mischen, noch schreiben, noch fürbitten wolle, was die anderen Herren Räte tun wollen, quoniam maior pars concludit, das könne er wohl leiden“²⁹²⁾. Mit Ausnahme des Bischofs von Ermland und des Danziger Kastellans Kostka verfaßten die übrigen Räte eine Bittschrift an die Königliche Majestät zwecks Wiedereinführung der vertriebenen Ratsherren. Als man sich dann in der Stadt auch gegen die katholischen Priester ruhiger verhielt²⁹³⁾, intercedierte Hosius ebenfalls für die abgesetzten Ratspersonen²⁹⁴⁾. Aber die Stellung des Kardinals am polnischen Königshofe war schwer erschüttert. Hatte er schon früher ernste Mahnungen erhalten, in Religionsfachen auf den üblichen Landtagen nichts zu „movieren“²⁹⁵⁾, so war man ihm im

²⁸⁸⁾ Lengnich, *Geschichte Preußens II*, S. 366; Toeppen, Michael Friedwald, S. 88—94; Rhode, *Elbinger Kreis*, S. 63; StArch. Dzg., Abt. 29, St.Rez. Nr. 17, Tagfahrt zu Elbing am 13. Dez. 1568.

²⁸⁹⁾ Rhode, *Elb. Kreis*, S. 63.

²⁹⁰⁾ Stolterfoth, *Abriß d. poln.-preuß. Staatsverf.* § 6; Simfon, *Z. W. G.* 37, S. 24 ff.; Goldmann, *Danziger Verfassungskämpfe unter poln. Herrschaft*, S. 23 f.

²⁹¹⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. 17, Tagfahrt zu Elbing am 13. Dez. 1568.

²⁹²⁾ Ebenda, Luciaettagfahrt zu Elbing, 1568.

²⁹³⁾ Rupson, *Annales Elbing.*, S. 222.

²⁹⁴⁾ Eichhorn, *Kardinal Hosius 2*, S. 328 Anm.

²⁹⁵⁾ Rupson, S. 222; *Opera Stanislai Hosii II*, p. 269.

März 1568 auch öffentlich in den Rücken gefallen. Auf die anhaltenden Interventionen des herzoglich-preußischen Gesandten Wentzel Schaak erklärte König Sigmund II.: „daß er zwar einige Mandate auf unablässiges Anhalten des Unterkanzlers mit eigener Hand habe unterfchreiben müssen, allein man dürfe deswegen nichts befürchten, was der Stadt einmal in Ansehung der Religionsfreiheit vergönnt worden. Ueberhaupt sei er nicht gesonnen, den Bischöfen die Macht zu geben, in den königlichen Städten und Gütern die Leute des Glaubens wegen zu ängstigen und zu zwingen“²⁹⁶). Diese Entwicklung hat Kardinal Hosius auch gefühlt²⁹⁷). Sie muß beachtet werden bei den Verhandlungen des Reichstags von Lublin und bei der Beurteilung seines persönlichen Verhaltens.

8. Der Reichstag von Lublin und seine Bedeutung für Elbing und die Stellung des ermländischen Bischofs.

Auf dem Dezemberlandtag des Jahres 1568 hatte noch ein wichtiger Punkt zur Diskussion gestanden: die Beschickung des bevorstehenden Reichstages von Lublin. Die westpreußischen Räte waren kraft der Landesprivilegien nicht dazu verpflichtet, einen polnischen Reichstag zu beschicken. Da aber der polnische Imperialismus in Lublin einen entscheidenden Schlag, die gefürchtete „Union“ vorbereitete, die das staatsrechtliche Verhältnis Westpreußens zu Polen grundlegend verändern sollte, erteilten sie dem königlichen Gesandten die Antwort, sie würden dem Befehl Sigmunds II. nachkommen und sich in Lublin einfinden²⁹⁸). Man trennte sich in Elbing mit dem einmütigen Beschuß, die Freiheiten des Landes bis zum Aeußersten zu verteidigen. Auch die Haltung des Kardinals scheint eindeutig; erklärte er doch den Ständen seines Bistums am 19. I. 1569, also unmittelbar nach der Elbinger Tagfahrt, daß in Elbing beschlossen sei, „sich semplich auff gemelten Reichstag zu begeben und alda mit allem treuen vleis eintrechtingerweise dieses gemeinen Vaterlandes Privilegia und freiheiten hegen und wieder alle newigkeit, so da wieder albereidt eingefurth und man noch einnzufurenn gesinnet, zu vertretenn und semplichen handt zu habenn. Welchem gemeinen schlus wirh uns auch auf aller Rete und Stende instendigen bitten und anhaltenn gerne bequemet und solche schwere und ferne reise in diesem unferm hohen Alter uff uns genommen“²⁹⁹). Bei den Sonderverhandlungen der preußischen Abgesandten während der Session in Lublin wird Stanislaus Hosius

²⁹⁶) Stolterfoth, Geschichte und Staatsverf. in Poln.-Preußen, S. 134; Lengnich, Geschichte Preuß. II, S. 373.

²⁹⁷) Opera Stanislai Hofii II, S. 269.

²⁹⁸) Lengnich, Geschichte Preuß. II, S. 374.

²⁹⁹) BArch. Frbg., Abt. A. 2, fol. 206 B, 207; Simpon, Z. W. G. 37, S. 44; StArch. Kgsb., Hzgl. Briefarch. C. 1a, Schreiben des Kardinals Hofius vom 19. I. 1569.

mit der Führung der preußischen Angelegenheiten betraut³⁰⁰), im Vertrauen auf seinen Einfluß. Schon einmal, im Jahre 1552, hatte die preußische Gesandtschaft, deren Sprecher Bischof Hosius gewesen, zu den Unionsplänen auf dem Reichstag erklärt: „verstehen die Polen darunter eine Union der Untertänigkeit und des Gehorsams, so sei eine solche ja schon vorhanden; eine Union der Rechte aber wäre gegen ihre Privilegien und würde für sie nicht passen“³⁰¹). Seither aber waren 17 Jahre vergangen. Die Stellung des Bischofs und sein Einfluß auf die polnische Politik hatten sich grundlegend verschoben. Aus dem Gefühl der eigenen Machtlosigkeit heraus machte Kardinal Hosius Einwendungen gegen eine Führerrolle in den polnisch-preußischen Unionsverhandlungen und wies auf den Woiwoden Dzialin als einen „herzhafteren“ Vertreter — vergeblich. Er behielt die ganze Verantwortung.

Der traurige Verlauf des in unserer Geschichte so berüchtigten Reichstags ist bekannt³⁰²). Der schmähliche *Rechtsbruch Polens* wurde durch die Verkündung der Union legitimiert. Der preußische Landtag wurde zur Bedeutung eines polnischen Partikularlandtages herabgemindert, der allein für Gerichtsfachen zuständig blieb. Die preußischen Räte hatten künftig im polnischen Senat, die Vertreter des Adels in der Landbotenstube Sitz und Stimme. Die Sendboten der drei großen Städte blieben nach der polnischen Verfassung praktisch vom Reichstag ausgeschlossen. Sie wurden zwar in der Folgezeit regelmäßig zu den Reichstagen eingeladen, doch ohne ein Stimmrecht zu besitzen. Sie legten aber auch keinen Wert auf die Teilnahme am Reichstag und verdankten mit ihrer ständig geübten Ablehnung die Erhaltung ihres Anfehens.

Mit der Union von Lublin waren die wichtigsten Bestimmungen des Krakauer Vertrages zwischen der Krone Polen und den preußischen Ständen vom 6. 3. 1454 einseitig aufgehoben. Auch die landesfürstliche Selbständigkeit des ermländischen Bischofs, seit den Tagen des Uebertritts nach Polen vertraglich gesichert, näherte sich mehr und mehr der Stellung eines standesherrlichen „Regalienbesitzers“³⁰³), während die politische Bedeutung des Landespräsidenten durch die veränderte Funktion der Landtage beinahe illusorisch wurde. Nachdem die Städte auch das königliche Assessorialgericht als oberste Gerichtsbehörde anzuerkennen genötigt waren, verlor der Landesrat auch seine bisher geübte Iurisdiktionsgewalt in dieser Hinsicht. So beginnt mit dem Lubliner Dekret nicht nur ein Wendepunkt in der Geschichte Westpreußens unter dem fremden Szepter, der Reichstag von Lublin ist auch ein Wendepunkt in den

³⁰⁰) Simfon, Z. W. G. 37, S. 49.

³⁰¹) Zivier, Neuere Geschichte Polens 1, S. 554.

³⁰²) Lengnich, Geschichte Preuß. 2, S. 374—99; ich verweise weiter auf die eingehende Schilderung bei Simfon, Z. W. G. 37, S. 41—63.

³⁰³) Laspeyres, Geschichte und heutige Verf. d. kath. Kirche Preuß., S. 434—

Beziehungen Elbings zum Bischof von Ermland. Während von den preußischen Ständen Geistlichkeit und Adel durch Lublin kaum etwas für sich verloren, mußten die drei großen Städte Elbing, Danzig und Thorn, wollten sie nicht zur Bedeutungslosigkeit der polnischen Städte herabsinken, nunmehr um ihre Sonderstellung kämpfen mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen. Hatten sie einstmals die Ursachen des Abfalls vom Orden in den vom Hochmeister geübten „Abbruch der Landesfreiheit, Eingriff der Rechte und Gerichtsordnungen an der Untertanen Gut und Blut“³⁰⁴⁾ gesehen, und sich auf die Seite des Ordensfeindes gestellt, der ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit größere Zugeständnisse gemacht³⁰⁵⁾), so mochten sie auch jetzt in der neuen Lage, die den Tagen des ausgehenden 14. Jahrhunderts so unheimlich glich, sich nach einem geeigneten Verteidiger ihrer Interessen umgeschaut haben. Zu einer gewissen Anlehnung an das Deutsche Reich war man zweifellos oft geneigt, und ebenso hörte auch das Römische Reich Deutscher Nation nie auf, diese „Nova Germania“ an der Ostsee theoretisch als ein ihm zugehöriges Territorium zu betrachten. Noch Kaiser Karl V. hatte 1544 den Städten Preußens ein Monitorium mit der Aufforderung gesandt, die Beisteuer, die die Reichsstände ihnen auferlegt, zu entrichten³⁰⁶⁾. Dieses Monitorium ließen die Städte allerdings unbeantwortet, verfehlten aber nicht, dem Polenkönig gegenüber ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reich zwecks zu erreichender Zugeständnisse auszuspielen.

Für sie hieß das augenblickliche Gebot der Stunde: abwarten. Es bestanden berechtigte Hoffnungen, daß die harte Deklaration von Lublin nicht so scharf durchgeführt würde, wie sie formuliert war. Wohl waren die Beschlüsse des Reichstages von 1569 ein unerhörter Staatsstreich Polens, aber er war vorbereitet durch ununterbrochene Eingriffe in die beschworenen Rechte Preußens. Von Bischof Tüngen führt über den Vertrag von Petrikau im Jahre 1512, zu dem Reichstag von 1563/64, der die Beschlüsse der Exekution auch für Westpreußen verbindlich erklärte, und zu der königlichen Kommission von 1568 eine gerade Linie zu dem Reichstag von Lublin. Die Union wäre erfolgt, trotz des heldenhaften Kampfes eines Achatius von Zehmen und ohne einen Mann wie Stanislaus Hosius. Denn Preußen hatte, abgesehen von den verschiedenenartigen Interessen der einzelnen Stände, auch nicht die Mittel, die Grundrechte seiner Freiheit, die Privilegien, zu verteidigen.

Es liegt eine gewisse Tragik für den letzten Landespräsidenten der preußischen Stände nach Fug und Recht darin, daß ihm, der gleichsam Gerechtigkeit und Sittenstreng in einer Person vereinigte, die Schuld an diesem Staatsstreich Polens beigemessen wird. Wohl

³⁰⁴⁾ Zivier, Neuere Geschichte Polens, S. 47.

³⁰⁵⁾ Fischer, Das Polentum in Westpreußen, Preuß. Jahrb. 72, S. 212.

³⁰⁶⁾ Zivier, Neuere Geschichte Polens, S. 460 ff.

fand sich Kardinal Hosius trotz der vorhergegangenen Abmachungen bereit, seine Stelle im polnischen Senat einzunehmen, und das war zweifellos sein Treubruch. Aber er tat dies erst nach mehrmaliger Aufforderung durch den König und nachdem bereits die anderen Räte, mit Ausnahme der städtischen Gesandten, ihre Zustimmung dazu erteilt hatten³⁰⁷⁾. Die Macht lag nun einmal bei der polnischen Staatsgewalt, und Hosius mußte es feiner ganzen Einstellung nach ablehnen, gegen seinen Herrn und König zu opponieren. Er war ein Kirchenfürst von Format, aber er war kein Politiker und Kriegermann wie Nikolaus von Tüngen. Seine Berühmtheit verdankt er seiner literarischen Tätigkeit und vor allem seiner umfassenden Polemik als unerschütterlicher Glaubenskämpfer³⁰⁸⁾. Und hier bleibt immer bewundernswert seine selbstlose Hingabe an eine Idee, wie verschieden man sie auch beurteilen mag, und seine unbeugsame Willenskraft, die er ein ganzes Leben lang bewährte. Aus den überlieferten Zeugnissen erhebt sich die einheitliche und geschlossene Persönlichkeit dieses Kirchenfürsten in ihrer historischen Größe und Bedeutung, aber auch in der Bedingtheit ihrer Ziele: Reale Nationalpolitik und Kosmopolitik haben sich damals so wenig wie heute jemals vereinigen lassen.

Zweiter Abschnitt (1569—1618).

Elbing in der Gefolgschaft Danzigs.

1. Der Widerstand der westpreußischen Räte gegen den Coadjutor und Bischof Martin Cromer.

Nach der offiziell vollzogenen Union von Lublin hätte es sich mit Deutlichkeit zeigen müssen, wie weit Hosius und die preußischen Räte in der Landespolitik verschiedene Wege gehen wollten und ob noch eine Möglichkeit ersprießlichen Zusammenwirkens bestand. Aber eine abschließende Entscheidung darüber ist uns nicht vergönnt. Vielleicht mag Hosius, durch seine immer schwieriger werdende politische Tätigkeit in Preußen bedrückt, den Ruf, der von Rom erneut an ihn erging, nicht ungern gehört haben. Vielleicht begrüßte auch König Sigmund II. die Gelegenheit, daß dieser nicht ganz bequeme Mann sein bisheriges Betätigungsgebiet verlassen konnte; genug, Hosius reiste unmittelbar nach dem Lubliner Dekret als königlicher Gesandter nach Rom, um nie wieder nach dem Osten zurückzukehren. Mit seiner Vertretung betraute der Kardinal den ermländischen Domherrn Martin Cromer, ihn gleichzeitig trotz Einspruchs durch das Domkapitel³⁰⁹⁾ zum Generalvikar ernan-

³⁰⁷⁾ Lengnich, Gesch. Preuß. 2, S. 279.

³⁰⁸⁾ Elsner, Der erml. Bischof Stan. Hosius als Polemiker. Vgl. hierzu Lortz, Kardinal Stanislaus Hosius.

³⁰⁹⁾ StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. 1a, Einspruch beim päpstlichen Nuntius in Polen Vincenz von Portico gegen Ernennung des Martin Cromer zum Administrator Ermlands vom 18. 8. 1569.

nend³¹⁰). Bereits im Juni 1570 wird Martin Cromer durch Papst Pius V. zum Coadjutor bestätigt³¹¹).

Das Erbe, das der Coadjutor von seinem mächtigen Vorgänger übernahm, war nach drei Seiten hin belastet: das Domkapitel verhehlte nicht, daß nur Gewalt es vermocht, ihn in diese Stellung zu bringen³¹²); der Adel des Bistums war seinen reformatorischen Bestrebungen durchaus abhold, und die westpreußischen Räte erkannten ihn, den Landfremden, weder als Landesrat noch als Landespräsidenten an. So trat man ihm im Vergleich zu Hosius, der noch bis zuletzt die wichtigste Entscheidung getragen, von vornherein feindlich gegenüber.

Nach dem Lubliner Dekret wurde jahrelang kein allgemeiner Landtag angefetzt³¹³). Endlich berief der culmische Woiwode im August des Jahres 1572 einen Landtag aller Stände nach Marienburg³¹⁴); denn der Tod Sigmunds II. erforderte neue Beratungen und Entschlüsse. Auf dieser Tagung entwickelte sich auch eine lebhafte Diskussion über die Persönlichkeit des Coadjutors Martin Cromer. Den Anstoß gab ein Besuch des Kapitularsekretärs in der „Herberge“ der städtischen Gefandten, um die Frage, ob das Domkapitel auch weiterhin seine eigenen Deputierten zu den Tagungen entlenden oder ob Cromer nunmehr seine Funktion übernehmen sollte. Interessant ist die Stellungnahme der Städte zu diesem Punkte. In wohltemperierter Abstufung nennt der Bürgermeister von Thorn Martin Cromer „einen Ausländer, der nicht zu Rat könne verstattet werden“, während die Abgefandten von Elbing „nicht erhebliche Ursachen finden, den Cromerum allhier zu den Ratschlägen zuzulassen; wenn er ein schlechter Statthalter wäre, so hätte es noch seine Meinung, weil er aber wider des Landes Privilegien und Freiheit ein Coadjutor genannt wird, so wüßten sie ihm keine Stelle einzuräumen, denn sonst würden sie damit bestätigen, was zuvor vom ganzen Lande widersprochen“³¹⁵). Danzig allein spricht unverblümmt aus, was im Grunde alle drei Städte empfinden: man solle lieber mit dem Kapitel verhandeln und Cromer ganz und gar herausheben. Diese Forderung scheiterte an der Haltung der übrigen Räte und führte zu dem wirkungslosen Entschluß, „dahin zu achten, daß künftig allwege das Kapitel bei sich die Wahl des

³¹⁰) Eichhorn, E. Z. I, S. 357; StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C, Nr. 1a: Allerlei zur Geschichte des ermländischen Bischofs Martin Cromer.

³¹¹) Hzgl. Briefarch. C, Nr. 1a, Papst Pius V. an Martin Cromer vom 2. 6. 1570.

³¹²) Ich verweise auf den im Staatsarchiv Danzig vorhandenen Briefwechsel des Domkapitels mit Danzig; vgl. auch Eichhorn, Der ermländ. Bischof Martin Cromer als Schriftsteller, Staatsmann u. Kirchenfürst, S. 147 ff.

³¹³) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. 21, Klage darüber auf der Tagfahrt zu Thorn, Michaelis 1571.

³¹⁴) Ebenda, Landtag zu Marienburg am 4. 8. 1572.

³¹⁵) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 21, Tagfahrt zu Marienburg am 4. 8. 1572.

Bischofs haben möge, damit man die (Bischöfe) nicht außerhalb des Landes suchen dürfte". Der Landesrat ist deutlich gespalten. Bewußt gegen Cromer stehen die drei großen Städte unter Führung Danzigs. Versöhnlicher ist dagegen die Haltung der anderen Räte, mehr zu Vergleich und Kompromiß als zu kriegerischer Herausforderung geneigt.

Die drei großen Städte tragen diesem Umschwung, der mit der ganzen Struktur der polnischen Verfassung und der neuen polnisch-preußischen Interessenverknüpfung zusammenhängt, fortan Rechnung. Seit der folgenden Dezembertagfahrt zu Thorn wird es Brauch, daß die Abgesandten der drei Städte vor dem Beginn jeder Tagung unter sich die einzelnen Punkte der bevorstehenden Handlung besprachen³¹⁶⁾. Dadurch gewannen sie bei den Anträgen und Abstimmungen eine größere Geschlossenheit und Stosskraft. Sie brachten aber damit auch deutlicher als bisher das Vorhandensein zweier Parteien innerhalb des Landesrates zum Ausdruck, die in ihren Forderungen mehr und mehr auseinandergingen. Und auch die Gruppen gingen allmählich immer mehr auseinander und schreckten auch vor gelegentlichen tumultuarischen Exzessen nicht zurück³¹⁷⁾. Dieser Gegensatz wurde wesentlich durch die konfessionelle Haltung im Zusammenhang mit der außenpolitischen Konstellation verschärft. In den Schwedenkriegen Polens, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts einsetzen und ein Kampf der polnisch-katholischen Wafas um die Durchführung ihrer Erbansprüche in dem protestantischen Schweden sind³¹⁸⁾, galten auch die Deutschen und vor allem die deutschen Städte als geheime Parteigänger der schwedischen Feinde. Damals mag auch die böse Gleichsetzung von polnisch mit katholisch und deutsch mit protestantisch, unter der die Minderheiten der Deutschkatholiken und der Polnischevangelischen so schwer zu leiden hatten, entstanden sein.

Während des Interregnums berief der culmische Woiwode Dzialin als derzeitiger Landespräsident³¹⁹⁾ die Landtage. Mehrfach stand der Fall Cromer zur Debatte³²⁰⁾. Umsonst bat der neu-nominierte culmische Bischof Petrus Kostka um Duldung, „man solle ihn nur bleiben lassen... sonst besorge er, daß Cromer sich ganz und gar unter die Krone Polen ergebe und sich also von diesem Ort und diesem Lande ganz und gar zurückziehe“³²¹⁾; die Gesandten der Städte wußten, daß Cromer zwar als Coadjutor — denn noch lebte Hosius in Rom — nicht gerade gefährlich, als Bischof aber leicht unangenehm werden könnte. Daher ging der Rat Danzigs

³¹⁶⁾ Ebenda, St.R. Nr. 22, Tagfahrt zu Thorn am 16. 12. 1572.

³¹⁷⁾ Ebenda, Abt. 29, St.R. Nr. 196, Tagfahrt zu Marienburg am 27. 7. 1696.

³¹⁸⁾ Fifcher, Das Polentum in Westpreußen, S. 213.

³¹⁹⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. 22, Tagfahrt zu Graudenz am 21. 9. 1573.

³²⁰⁾ Ebenda, St.R. Nr. 26, Versammlung in Krakau im Februar 1574;

St.R. 26, Stanislai-Landtag zu Marienburg 1574.

³²¹⁾ Ebenda, St.R. Nr. 27, Tagfahrt zu Graudenz am 9. August 1574.

dahin, „daß man den Cromerum ermahne, von folch unbilligem Vernehmen, nämlich der Aufnahme in den Landesrat, abzustehen“. Eine Einigung erfolgte weder hier noch auf den späteren Landtagen. Da traf im Sommer des Jahres 1579 auch in Preußen die Kunde von dem in Capranica am 5. August erfolgten Ableben des Großpönitentiars der römischen Kirche, Kardinals Stanislaus Hosius, ein. Noch einmal kam es auf dem Landtag am 30. November 1579 zu Graudenz wegen des schwerbedrohten Indigenatsrechts zur Auseinandersetzung³²²); denn Cromer war vom König nominiert und die iure ecclesiae zum Bischof bestätigt. Das herausfordernde Wort des Königs, „si licet Prussis habere in Polonia, licet etiam Polonis in Prussia“ erhielt die Gemüter. Die Diskussion fand ihren Abschluß in der Zufriedenstellung, sich „wegen allerlei Beforgliches, so nicht ausbleiben würde, vorzusehen“. Diese Sorge erschien jedoch zunächst überflüssig, denn Cromer machte jahrelang keine ernsthaften Versuche, die ihm als Bischof von Ermland gebührende Stelle im Landesrat einzunehmen. Die Kontributionen des Königs, die natürlich auch das Bistum zu einem erheblichen Teile mittragen mußte, wurden nach vorhergehender Berechnung selbstständig auf das Bistum umgelegt. Ein besonderer Gefandter, oft ein Elbinger Sekretär, teilte dem Bischof die von seinem Bistum zu erhebende Summe mit³²³). Bischof Cromer nahm diese Art Schiedsspruch vorerst an, obwohl, wie er sagte, „wir Euer gehaltenen Ratschläge nicht teilhaftig und vielleicht nicht für einen Bischof zu Ermland geachtet werden“³²⁴). Der Grund zu diesem auffälligen Nachgeben Cromers liegt zweifellos an den inneren Schwierigkeiten mit den Ständen in seinem eigenen Bistum.

Aber derselbe Landtag, auf dem die Verlesung dieses seltsamen Briefes geschah, mußte bereits den wie ein Ultimatum klingenden Protest des Bischofs durch seinen Sekretär anhören³²⁵). Die Räte sollten entscheiden, zwischen seiner Zulassung zum Landesrat oder dem Abschluß Cromers und des Bistums von den Dekreten des Landtags. Das war deutlich und traf vor allem die Interessen der Städte. Die Städte fanden es ratsam, mit Cromer zu paktieren, und wählten unter Führung Elbings die bewährten Wege einer Verschleppungspolitik³²⁶). Mehrmals reisten städtische Deputationen, deren Sprecher der Elbinger Bürgermeister Johannes Sprengel war, nach Heilsberg³²⁷). Doch die Gegensätze verschärften sich nach erfreulichen Anfängen bald derart, daß auf der Tagfahrt zu Graudenz des

³²²⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 33, Tagfahrt zu Graudenz am 30. II. 1579.

³²³⁾ Ebenda, St.R. Nr. 36, Tagfahrt zu Thorn, Michaelis, 29. II. 1581, Brief Cromers an den Bischof von Culm vom 23. 9. 1581.

³²⁴⁾ Ebenda, St.R. 37, Antwortschreiben des Bischofs Cromer v. 13. 2. 1582.

³²⁵⁾ StArch. Dzg., St.R. 37, Protest des Bischofs Cromer durch seinen Sekretär Bernhard.

³²⁶⁾ Ebenda, Antwortschreiben der Städte v. 3. 3. 1582.

³²⁷⁾ Ebenda, Tagfahrt zu Marienburg am 4. 4. 1582.

Jahres 1587 sogar daran gedacht wurde, „hoc interregni tempore dazu zu tun, daß Herr Martinus Cromerus aus dem Bistum Ermland möchte abgeschafft werden“³²⁸⁾. Einer weiteren Entwicklung beugte das Eingreifen einer höheren Gewalt vor: Bischof Cromer starb ganz plötzlich am 23. März 1589³²⁹⁾. Der preußische Landesrat, vor allem die drei Städte hatten dem polnischen Indigenaten Cromer den Zutritt zum preußischen Landesrat mit Erfolg verwehrt. Es war möglich gewesen durch das zweimalige Interregnum in Polen, das der polnischen Staatsgewalt jede Aktionsmöglichkeit beschnitten und durch die zum Lavieren verurteilte Politik Cromers in seinem eigenen Bistum.

2. Ausweisung der Jesuiten aus Elbing. Fortschreitende Evangelisierung der Stadt.

Wie nutzte nun der Elbinger Rat diese günstige Situation? Die Erreichung seines alten Ziels: Zurückdrängen des episkopalen Einflusses schien durch die zwangswise Einführung der Jesuiten in Elbing in weite Ferne gerückt. Diese festesten Stützen des Katholizismus erzielten auch in Elbing achtbare Erfolge³³⁰⁾. Kein Wunder, daß der Rat die Ausbreitung des Evangeliums bedroht sah. Nach Wiedereinführung der entlassenen Ratspersonen³³¹⁾ und Wiederherstellung der altgewohnten Ordnung begann nunmehr ein Kleinkrieg gegen die Jesuiten³³²⁾, indem man durch Entziehung der notwendigen Einkünfte³³³⁾ und Einbehaltung der zum Kultus erforderlichen Sachen diefer „Mission“ die lebensnotwendige Basis zu rauben suchte. Die Herbeischaffung der Mittel zum Unterhalt der Jesuiten war schwer, weil Bischof Cromer durch die Abzüge für den Kardinal in seinem Einkommen sehr beschränkt war³³⁴⁾. Auch auf katholischer

³²⁸⁾ Ebenda, Nr. 42, Tagfahrt zu Graudenz an 26. 1. 1587; Lengnich, Tom. 4, S. 63.

³²⁹⁾ E. Z. I, S. 364.

³³⁰⁾ Jahresbericht der Braunsberger Jesuiten v. 3. 11. 1570 bei Benrath, S. 93: Elbingae, quae Civitas tota haeresibus scatet, unus nostrum concionatorem agit; qui etiamsi non quem vellet in populo pertinaci fructum collegerit, effecit tamen Deo adjuvante, ut multi qui in fide vacillabant erigentur, plurimi quoque, abjuratis haeresibus, ad Ecclesiam redirent, et non pauci qui in haeresi induxerant emolliti, de mutanda fide et religione consilium caperent; Jahresbericht vom 7. 10. 1571; Benrath, S. 101: Numerus ibi in Paschale communicantium ritu catholico ad 400 accessit; qui longe major fuisset nisi impedimenta quaedam ex parte haereticorum obstatissent. Haeresim sacramenta plures abiurarunt; multi etiam confessionis sacramenta longo tempore neglecta repetiverunt.

³³¹⁾ Hartknoch, Preuß. Kirchenhist., S. 1001.

³³²⁾ Jahresbericht vom 7. 10. 1571: Magna brevi nensis imo conversio totius plebis fere speranda esset, nisi probra, injurias, contumelias, irrisiones, minas frequentes tum ministrorum (quos illi vocant) in publicis concionibus tum Senatorum qui ad nunc omnes haeretici sunt, metuerent... Ille ex Societate illic tam residet, quam ceteri sacerdotes et ministri eiusdam Ecclesiae.

³³³⁾ StArch. Elbg., Index Archivi, Eccl., S. 137, Brief Cromers an den Rat vom Jahre 1571. Vgl. auch E. Z. 4, S. 231; Ramsay II, S. 228/29.

³³⁴⁾ E. Z. 4, S. 232.

Seite fehlte es an der nötigen Einheit. Wohl stand der höhere und auch ein großer Teil der niederen Geistlichkeit im Ermland auf Seiten der Jesuiten, was in zahlreichen Stiftungen von Bischöfen, Domherren und Pfarrern zum Ausdruck kam³³⁵). Aber daneben gab es auch weite Kreise innerhalb des Weltklerus, die den Ordensmännern nicht hold gesinnt waren³³⁶). Es häuften sich die Klagen über Eingriffe in die Pfarrrechte. Auch in Elbing wurde das Amt des Pfarrers Severinus Wildschütz, der 1569 nach Elbing kam, eine Quelle der Eiferfucht zwischen ihm und Pater Alchermann³³⁷). Der Streit endete zwar mit einem Sieg des Paters, Wildschütz verließ Elbing im Oktober 1571, und sein Nachfolger wurde der Braunsberger Vikar Valentin Helwig³³⁸). Aber die Hoffnung der Jesuiten auf einen großen Erfolg sank immer tiefer. Unruhen und Aufruhr³³⁹), zu deren Unterdrückung der Rat nichts Entscheidendes unternahm, erschwerten die Lage der Ordensleute. Der Rektor des Braunsberger Kollegiums, obwohl mit königlichen Geleitsbriefen versehen, wurde vom Elbinger Pöbel mißhandelt³⁴⁰). Die Mission, ernstlich gefährdet, erhielt den letzten Stoß durch das Ableben König Sigmunds II. und durch die sich daran anschließende Zeit des Interregnum.

Für den Augenblick sicher vor königlichen Eingriffen, entschloß sich jetzt der Elbinger Rat zu energischem Vorgehen. Am 2. Januar 1573 erklärte er den Jesuiten auf ihre erneute Bitte um nachdrücklichen Schutz: „Sie (die Jesuiten) wären nur aus Ehrfurcht vor dem König so lange geduldet worden. Da aber nach Erklärung der preußischen Räte eine Wiedereroberung gekränkter Rechte in der Zeit des Interregnum löslich sei, so befehle ihnen, den widerrechtlich Eingedrungenen, der Magistrat, sich des Eintritts in beide Kirchen zu enthalten, die Kirchensachen auszuliefern und noch vor Epiphanie die Stadt zu verlassen³⁴¹).“ Scharf und klar war dieser „Befehl“, ohne Erwähnung des Bischofs oder feines Coadjutors. Den Patres blieb in ihrer isolierten Stellung gar nichts anderes übrig, als dem Dekret Folge zu leisten. Noch versuchten sie einen letzten Ausweg:

³³⁵) Bericht der Braunsberger Jesuiten vom 12. 7. 1565: *Canonici Warmiensis tam sunt erga nos animo benevolo ut varia eorum nonnulli ad nos mittant munera, frequenter nos invitant concionibus lectionibusque libenter intersint, nonnulli nostri sunt confessi studiosos et suis apud nos sumptibus alant et varios aliunde nobis commendant*, Benrath, S. 78.

³³⁶) Waschinski, Kirchl. Bildungswesen 2, S. 29.

³³⁷) Eichhorn, Kardinal Hofius, S. 404 f.

³³⁸) BArch. Frbg., Abt. B. 73, Fol. 70.

³³⁹) StArch. Elbg., Index Archivi, Eccl., S. 137, Klagen der Jesuiten über die Injurien, so am Weihnachtsfeste 1572 von vielen Handwerksburschen ihnen zugefügt wurden.

³⁴⁰) Duhr, Gesch. d. Jesuiten 1, S. 435.

³⁴¹) BArch. Frbg., Abt. B. 73, fol. 116/125; Eichhorn, Kardinal Hofius 2, S. 406; Duhr 1, S. 435.

sie verlangten eine Abschrift des Dekrets zur Weiterfendung an Kardinal Hosius und seinen Coadjutor Martin Cromer, wodurch sie eine Verzögerung ihres „Abschiedes“ zu erreichen glaubten. Die ungesäumte Erfüllung dieses Wunsches bewies indes, wie gering der Elbinger Rat den Einfluß des Bischofs oder gar seines Coadjutors einschätzte. Mit dem offiziellen „Abschied“ versehen³⁴²⁾, verließen die Jesuiten noch vor Ablauf der ihnen gesetzten Frist ihre schwer verteidigte Vorpostenstellung³⁴³⁾.

Das Interregnum in Polen gab dann der Stadt die Möglichkeit, sich immer mehr von dem bischöflichen Einfluß frei zu machen. Unmittelbar nach dem Abzug der Jesuiten wurde die Pfarrkirche vom Rat in Besitz genommen. Am 15. 1. 1573 fand der erste lutherische Gottesdienst darin statt, am 8. 2. wurde der erste Protestant, der Ratmann Peter Freyling, in der Pfarrkirche beigesetzt³⁴⁴⁾. Umsonst waren die Bemühungen und die feurigen Mahnungen des Kardinals um ehrenvolle Zurückführung der so schmachvoll aus Elbing vertriebenen Jesuiten³⁴⁵⁾ und um Rettung der Pfarrkirche³⁴⁶⁾. Zwar erschien die Thronkandidatur Heinrichs von Valois dem Katholizismus noch einmal weite Möglichkeiten zu eröffnen. Elbing begann auf die Kunde von der neuen Königswahl jedenfalls sofort eine kostspielige Befestigung der Wälle, eine Tätigkeit, die ihre Spitze auch gegen das Ermland richtete³⁴⁷⁾. Doch König Heinrich verließ bereits im Juli 1574 Polen, um die Kandidatur in Frankreich anzutreten. Seitdem gab es keine Gewalt, die als Gegenspieler Elbings auftreten konnte. Der Rat sah sein Ziel erreicht: der ermländische Bischof schien endgültig ausgeschaltet. Die Stadt schien so gut wie evangelisch, in allen Kirchen wurde protestantischer Gottesdienst abgehalten. Der Einrichtung eines evangelischen Konsistoriums hatte sich der Rat aus begreiflichen Gründen von vornherein widerersetzt, die protestantischen Prediger wurden vom Rat berufen und unterstanden seiner Gewalt. Der Rat herrschte und regierte in Stadt und Territorium quasi als autonomer Landesherr.

In Polen riß die unglückselige Doppelwahl des Jahres 1574 das Land erneut in ungeahnte Schwierigkeiten. Die ersten Regierungsjahre Stephan Bathorys sind erfüllt von Kämpfen gegen seine Gegner und von Maßnahmen zur Sicherung seines Thrones. Auch die preußischen Städte waren in zwei Lager gespalten: Elbing stand auf der Seite Bathory's, Danzig verweigerte ihm die Anerkennung. Für seine Parteidienste erhielt Elbing manch wertvolles Zu-

³⁴²⁾ BArch. Frbg., a. a. O.; Ramsay IX, S. 69—74.

³⁴³⁾ Ramsay II, S. 227.

³⁴⁴⁾ Altpreuß. Geschlechterkunde 2, 1928, S. 109.

³⁴⁵⁾ Opera Stan. Hosii II, S. 381 u. 416; Duhr I, S. 436.

³⁴⁶⁾ Hartknoch, Preuß. Kirchenhist., S. 1001; Eichhorn, Hosius 2, S. 477.

S. 477.

³⁴⁷⁾ E. Z. 4, S. 236.

geständnis, darunter auch am 26. 11. 1576 ein Privilegium zur Ausübung des evangelischen Gottesdienstes im gesamten Territorium³⁴⁸⁾. Ohne Wirkung blieben daneben die fortgesetzten Interventionen des Kardinals Hosius. König Stephan Bathory stellte sich als Realpolitiker auf die Seite Elbings und vermied es, während seines Durchzuges nach Danzig am 27. 11. 1577 die Pfarrkirche zu betreten, um „keinen Eingriff in die Stadtprivilegia, die er selbst konfirmiert, zu tun“³⁴⁹⁾. Der Kriegszug des Königs gegen Danzig hatte ein anderes Ergebnis, als es Elbing vielleicht vorausgesehen. Danzig errang sich nach heroisch geführtem Kampf die Bestätigung sämtlicher Sonderprivilegien³⁵⁰⁾. Dieser Waffengang wurde in doppelter Hinsicht entscheidend für die Politik in Westpreußen. Von nun an suchte Polen in allen Streitigkeiten mit den Städten sich zunächst mit den wehrhaften Danzigern abzufinden; den politisch schwächeren Teilen, also Elbing und Thorn, gebot Staatsklugheit, sich Danzig anzuschließen. Dieser Städtebundpolitik fehlte es allerdings häufig an Einheit und uneigennütziger Zusammengehen. So ist es eine wechselvolle Interessenpolitik, die Elbing beispielsweise in seinen Kämpfen mit dem „Jesuitenzöglung“ Sigmund III. manchen Erfolg einbrachte, deren Einheit Elbing aber in handelspolitischen Fragen wiederum rücksichtslos durchbrechen konnte.

Der Coadjutor Martin Cromer nahm die Evangelisierung Elbings naturgemäß nicht als vollendete Tatsache. Nach wie vor galt feine Sorge der Elbinger Pfarrkirche, er verkaufte ihm gehörendes Land, um den Erlös in „sustentationem sacerdotum et aliorum ministrorum utriusque Ecclesiae parochialis Elbingensis partim iam conversam quartum adhuc convertendam“, zuzuwenden³⁵¹⁾. Nach Beendigung der anarchischen Verhältnisse in Polen setzten auch die Bemühungen Cromers um die Restitution der Nikolaikirche ein. 1579 gelang ihm der erste Vorstoß: König Stephan präsentierte ihm den uns schon bekannten Severinus Wildschütz, auch Schutcz genannt, der ihm von dem Jesuiten Antonius Possevinus besonders empfohlen war, für die Pfarre zu Elbing³⁵²⁾ und gab Cromer den Rat, ihn und einige andere Priester zum Bischof von Culm, Petrus Kostka, zu senden, der ihn in des Königs Namen in die Stadt führen und ihn dort installieren möge³⁵³⁾. Dieses Vorhaben kam aber nicht zur Durchführung. Wieder mußte Cromer den König bitten, von seinem

³⁴⁸⁾ Hartknoch, Preuß. Kirchenhistorie, S. 1001.

³⁴⁹⁾ StArch. Elbg., Ruplon, Annales Elb., S. 240.

³⁵⁰⁾ Fischer, Das Polentum in Westpreußen.

³⁵¹⁾ BArch. Frbg., Privilegienbuch C. Nr. 3, fol. 389/390.

³⁵²⁾ Vgl. Bibliotheca Czartoryska, Foliant 403, S. 227 ff.: Brief vom 9. Juni 1579. Wie oben S. 181 erwähnt, hatte Wildschütz vor 7 Jahren Elbing nach kurzer Amtstätigkeit verlassen und hatte sich inzwischen offenbar wieder mit den Jesuiten ausgeöhnt.

³⁵³⁾ Bibl. Czart., a. a. O.

Patronatsrecht Gebrauch zu machen³⁵⁴⁾. Endlich gelangte die ganze Angelegenheit vor eine Kommission. Am 6. September 1581 begaben sich der Bischof von Culm und der pommerellische Palatin Christoph Kostka als königliche Abgesandte nach Elbing, um ihrem Auftrage entsprechend die Herausgabe der Pfarrkirche von Alt- und Neustadt mit allen Kirchengütern zu fordern³⁵⁵⁾. Der Elbinger Burggraf Sprengel wies die Forderung zurück, bestritt das Patronatsrecht des Königs auf die Kirche in der Neustadt und stützte sich auf die Bestätigung der Privilegien durch König Stephan. Der Rat wäre bereit, bei der Pfarrkirche in der Altstadt einen katholischen Pfarrer zuzulassen, aber niemals unter den angegebenen Bedingungen. Der in Aussicht genommene Pfarrer Konarski konnte nicht zu seiner Pfarre gelangen, von Elbing aus wandte er sich an den König, mußte aber schließlich die Stadt verlassen³⁵⁶⁾. Eine erneute Interpellation des Bischofs Cromer bei König Stephan³⁵⁷⁾ zeitigte gleichfalls kein nennenswertes Ergebnis.

Dies alles läßt uns die Frage aufwerfen: Wie groß war denn überhaupt noch der katholische Anteil der Bevölkerung Elbings, um den von beiden Seiten mit so erbitterter Zähigkeit gerungen wurde? Der Bericht der Jesuiten hatte gezeigt, daß eine durchgehende Evangelisierung der Stadt bisher nicht erreicht war. Gewiß soll nicht verkannt werden, daß der Zustrom zu den Predigten der Jesuiten und die erstaunlich hohe Zahl der Konversionen kaum eine spürbare Nachwirkung hatten. Andererseits aber lassen die Haltung des Rates und der Lärm gegen die Jesuiten doch ersehen, daß den Rat die Wirksamkeit der Patres mit begründeter Furcht erfüllte, und die breite Bürgerschicht noch manche konfessionell unentfloßenen Elemente aufwies. Und um diese noch nicht ganz gefestigte Mittelschicht beginnt von nun ab ein nach außen kaum wahrnehmbares Ringen.

Noch diktierte der Rat, noch bestimmte er das Gesicht der Stadt. Noch war er ein mächtiger Faktor, gegen den weder Cromer oder Hosius wagten, den Waffengang zu Ende auszufechten. Bezeichnend sind die Worte des Coadjutors Cromer aus dem Jahre 1573 oder 1574, die das ganze Werk des Kardinals Hosius Elbing gegenüber in ein anderes Licht rücken: „Was hat denn Deine Kardinalswürde erreicht, worüber man heute nicht zweifeln könnte“, so antwortet er Hosius auf dessen feurige Mahnungen, sich für die

³⁵⁴⁾ BArch. Frbg., Abt. D. 75, Fol. 9/10, Brief Cromers an König Stephan vom 19. 5. 1580; fol. 27/28: Instructio de parochiis, templis, sacerdotibus et parochiis Elbgi. Am 28. 5. 1581 schreibt der kgl. Sekretär Solikowski aus Wilna an Bischof Cromer: Elbingam, quod sine multo apparatu ceremoniis non mittat R. D. V. parochum, mirantur omnes. Bibl. Czart., Fol. 403, S. 217.

³⁵⁵⁾ BArch. Frbg., Abt. D. 75, Fol. 30; E. Z. 4, S. 384 ff.

³⁵⁶⁾ Ebenda, Fol. 33.

³⁵⁷⁾ Ebenda, Fol. 75/76

Elbinger Sache einzusetzen. „Ich denke daran“, fährt er fort, „daß jemand (Hosius) nicht nur Verhandlungen und Gastfreundschaft der ketzerischen Stadt, sondern auch die Durchreise gemieden hat³⁵⁸⁾.“

Demnach hat auch Hosius es vermieden, bei dem Kampf um Elbing zu den schärfsten Mitteln zu greifen. Ob der in ihm ausgeprägte germanisch-slawische Dualismus, ob die Unzulänglichkeit der weltlichen Gewalt oder ob die zentralistische Politik König Sigmunds II. ihn im letzten Grunde zu einer verföhnlischeren Taktik zwang, wissen wir nicht. Die Tatsache als solche muß aber festgehalten werden, um den scheinbaren Mißerfolg seines Nachfolgers verstehen zu können, der in der erneutnen Privilegierung Elbings durch König Sigmund III. im Jahre 1588 zum Ausdruck kam.

3. Die Reaktion unter Sigmund III. und das Schutz- und Trutzbündnis der drei großen westpreußischen Städte, 1615.

Die Front der drei großen Städte hatte sich auf den preußischen Landtagen inzwischen gefestigt, der kirchlich-politische Einfluß der Bischöfe innerhalb der städtischen Territorien war fast gänzlich unterbunden. Da begann der Wind in Warschau umzuschlagen, nachdem der „Jesuitenzögling“ Sigmund III. Wafa den polnischen Thron bestiegen hatte. Mit der Aufrollung unzähliger Prozesse zur Rückgewinnung der evangelisch gewordenen Kirchen, an denen katholischerseits das Eigentumsrecht ja nie aufgegeben war, sollten auch der Stadt Elbing neue Gefahren entstehen, da alle diese Prozesse zugunsten des katholischen Klerus entschieden wurden³⁵⁹⁾. So verlangte der König, vier Jahre nachdem er sämtliche Religions- und Schulprivilegien feierlich bestätigt hatte, vom Elbinger Rat die Herausgabe der Pfarrkirchen in der Alt- und Neustadt³⁶⁰⁾. Damit beginnt auch zwischen Elbing und dem Bischof von Ermland ein erneutes Ringen von unerhörter Zähigkeit und Schärfe.

Die Anfänge dieses Kampfes liegen bereits in der Zeit des Kardinals Hosius. Ehe dieser jedoch etwas erreicht hatte, wurde er aus Preußen abberufen und weder sein Coadjutor und Nachfolger Cromer noch König Stephan waren in ihren Bemühungen einen

³⁵⁸⁾ Bibl. Czart., Fol. 240, S. 13/18. Abschrift aus dem Jahre 1573 od. 74. Sie enthält eine scharfe Antwort des Coadjutors an Hosius: nam quod ad Elbingam attinet rescripsi antea. Illud modo addam. Itane tu mihi author es, ut cum magistratu transigam maximo totius causae praeiudicio. At qui recordare quaequo quo fructu id tentatum est a nobis vivente adhuc et sive vere sive ficte mandante et poenas intentante rege. Quid tunc profuit tua authoritas episcopalis et cardinalitia de quo non dubitabatur? Memini autem ego quendam non solum colloquia et hospitium haereticae civitatis, sed etiam transitum vitasse. Quod si nunc aliter sentis, supple coadiutoris tui negligentiam.

³⁵⁹⁾ Lafpeyres, Geschichte u. heut. Verfaßg. der kath. Kirche Preußens.

³⁶⁰⁾ StArch. Elbg., Rupson, Annales Elb., S. 252.

Schritt weiter gekommen³⁶¹⁾). Trotz mehrfacher Bestätigung der Religionsprivilegien hütete sich der Elbinger Rat, sich über das Patronatsrecht des polnischen Königs auf St. Nikolai hinwegzusetzen. Es wurde stillschweigend dadurch umgangen, daß die Prediger der Marienkirche zugleich den Gottesdienst in St. Nikolai verrichteten³⁶²⁾). Im Jahre 1592 nominierte Sigmund III. den ermäldischen Domherrn Stenzel Makowitzki zum Elbinger Pfarrer³⁶³⁾). Die Klage Makowitzkis auf Herausgabe der Pfarrkirche veranlaßte Sigmund III. zu obigem Dekret. Darauf traf der rechtmäßige Pfarrer Anordnungen³⁶⁴⁾), die der Elbinger Rat mißachtete. Der Streit gelangte vor das königliche Assessorialgericht, da der König hier wie überall die Entscheidungen auf dem Prozeßwege erstrebt. Elbing wurde zur Rückgabe der Pfarrkirchen verurteilt. Die letzte Möglichkeit war eine Appellation an den Reichstag³⁶⁵⁾). Die geschlossene Haltung der drei Städte und ihr entschiedenes Auftreten ließen auch den Reichstag keinen definitiven Urteilspruch abgeben. Dieser Reichstag führte sogar eine Annäherung der protestantisch gesinnten Stände in Polen, Westpreußen und Litauen herbei. Im Anschluß hieran versammelten sich „etliche Herren Religionsverwandten aus der Krone Polen und dem Großfürstentum Litauen zu Thorn“, dorthin entlandten auch die preußischen Städte ihre Deputierten³⁶⁶⁾). Zwar scheiterte diese Synode an der Uneinigkeit zwischen Polen und Litauen einerseits und den preußischen Städten andererseits. Sie ist aber ein Beweis dafür, daß die preußischen Städte eine Konstellation in dieser Hinsicht in Erwägung zogen. Und obwohl der Plan mißglückte, hat er auf den Reichstagen dennoch die Unterstützung mancher Senatoren bewirkt. Bald kam es zum offenen Kampf.

³⁶¹⁾ Vgl. z. B. Bibl. Czart., Foliant 2712, S. 103 ff.: König Stephan an Burggraf, Bürgermeister u. Rat von Elbing vom 7.4.1581: „Admonueramus iam antea prioribus litteris nostris Fid. Vestras de ecclesiis parochialibus iuris patronatus nostri in civitate nostra Elbingensi nobis ac sacerdotibus nostris restituendis. Et Fid. quidem Vestrae memores officii fidei ac observantiae sua erga nos, alacribus animis id se facturas esse receperunt, hoc solum orantes, ut scribam quendam cancellariae nostrae parochum loci istius esse vellemus. Verum cum non videretur is nobis ad id munus gerendum satis idoneus esse, alium a Fid. Vestris requirebamus. Cum autem diutius id expectemus, faciendum iam nobis omnino fuit post tot senatorum nostrorum plerumque admonitiones, ut parochum illi designaremus nimurum venerabilem Michaelen Konarski canonicum Warmiensem ob vitae integritatem, pietatem et modestiam nobis commendatum. Quametsi Fid. Vestras pro sua erga nos fide suscepturas et templum parochiale utrumque veteris et novae civitatis una cum dominibus, hortis, fundis et quibusvis proventibus ei tradituras esse non dubitemus...“

³⁶²⁾ Urkunden u. Beitr. z. preuß. Geschichts, S. 141 ff.

³⁶³⁾ Lengnich 4, S. 170.

³⁶⁴⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 54, Michaelitagf. in Thorn, 1593.

³⁶⁵⁾ Lengnich 4, S. 117.

³⁶⁶⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 56: Vertreter Elbings war Bürgermeister Johann Jungschulz. Vgl. auch Lengnich 4, S. 224.

Im Juli 1596 bot der Marienburgische Woiwode auf Befehl des Königs den gesamten Adel seiner Woiwodschaft auf und rückte am 23. Juli bis zur „Lahmen Hand“ gegen die Stadt Elbing vor. Dort hatten sich Pfarrer Makowietzki und die Abgeordneten der Stadt eingefunden. Viermal fragte der Woiwode, ob der Rat die Kirchen abtreten wolle, viermal erhielt er eine abschlägige Antwort. Darauf protestierte er feierlich und führte seinen Trupp zurück. Wieder zog Sigmund die Angelegenheit vor das Amtsgericht, dessen Termin Elbing einfach ignorierte. Jetzt sprach der König am 3. 2. 1597 die Acht über die ungehorsame Stadt aus³⁶⁷⁾. Einen Rückhalt am preußischen Landtage fanden die Elbinger nicht, obwohl die Boten der Marienburgischen Woiwodschaft beantragten, sich der Elbinger Streitsache anzunehmen. Nachdem der Woiwode von Pommerellen, Ludwig von Mortangen, den katholischen Standpunkt vertreten hatte³⁶⁸⁾, schnitt der Bischof von Culm, als derzeitiger Vorsitzender, jede weitere Diskussion ab und ermahnte die Stände, sich dem rechtlichen Anspruch des Königs nicht zu widersetzen³⁶⁹⁾.

Um so fester war der Zusammenschluß der Städte³⁷⁰⁾. Besonders setzte sich Danzig für die Schwesterstadt ein. Häufig zogen die Boten von Elbing nach Danzig, die kleinste Veränderung des Prozesses wurde umgehend gemeldet³⁷¹⁾. Stets erteilte Danzig den erbetenen Rat, immer wieder finden wir die Zusicherung des Beifandes³⁷²⁾. Diese feste Koalition, verstärkt durch ein Einverständnis mit den protestantischen Führern in Litauen³⁷³⁾ und geschützt durch die offene Sympathie des Woiwoden von Marienburg, verurteilte jeden Vorstoß der katholischen Partei zum Scheitern. Vergeblich plädierte der rechtmäßige Pfarrer Makowietzki für einen Vergleich³⁷⁴⁾. Sein Nachfolger Duntius³⁷⁵⁾ versuchte daher eine Art Staatsstreich. Am 18. 3. 1601 traf Pfarrer Duntius in Elbing ein und verlangte die Zuweisung beider Kirchen, die der Rat selbstverständlich verweigerte. Daraufhin begab sich Duntius am 21. 3. früh in die altstädtische Pfarrkirche, ließ sich in aller Stille von

³⁶⁷⁾ Lengnich 4, S. 225 f.

³⁶⁸⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 60, Tagf. zu Marienburg am 8. 1. 1597.

³⁶⁹⁾ Lengnich 4, S. 233.

³⁷⁰⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 60, Zusammenkunft der Städte am 8. 1. 1597 und im Sept. 1597.

³⁷¹⁾ StArch. Dzg., Nr. 65, Schr. Elbings an Danzig v. 9. 11. 1597, vom 17. 2. 1597, v. 7. 5. 1597 und Nr. 62, Schr. Elbings an Danzig v. 31. 8. 1598.

³⁷²⁾ Ebenda, Nr. 60, Schr. Danzigs an Elbing v. 10. 10. 1597; Nr. 62, Schr. v. 24. 2. 1598; Nr. 62, Landtag zu Marienburg am 8. 5. 1598: Zusammenkunft der drei Städte.

³⁷³⁾ StArch. Dzg., St. R. Nr. 62: Im Jahre 1600 machte der Elbinger Sekretarius Andreas Meyenreiß eine Reise zu den Religionsverwandten nach Litauen.

³⁷⁴⁾ Lengnich 4, S. 246.

³⁷⁵⁾ Ebenda, S. 333 f.

dem ermländischen Domherrn Johann von Preuck im Beisein von drei Zeugen gleichsam installieren, wiederholte die Zeremonie auf dem neuwärtigen Pfarrkirchhof, zeigte dem Rat seine vollzogene Installation an und stellte seine endgültige Rückkehr nach Ostern in Aussicht, um auch die Kirchengüter in Empfang zu nehmen. Damit war Duntius praktisch aber um keinen Schritt weiter gekommen, zumal auch der Reichstag von Krakau im Jahre 1603 die Elbinger Kirchenfache erneut suspendierte.

Erst Bischof Simon Rudnitzki sollte diesen Kampf zum Austrag bringen. Da die entscheidenden Vorgänge bereits von zwei Seiten bearbeitet sind³⁷⁶⁾, sei hier nur eine zusammenfassende Uebersicht gegeben. Maßgebend für den Verlauf des Kampfes war, wie es scheint, weder die Zähigkeit des ermländischen Kirchenfürsten, noch die teils energische, teils hinziehende Politik des Elbinger Rates, sondern die zentralistische Haltung der römischen Kurie, die durch den Nuntius Diotallevi auf Sigmund III. einen ungeahnten Einfluß ausübt. Ein fast moderner Zug weht durch diesen Endkampf. Geistige Polemik oder verfassungsändernde Kommissionen werden abgelöst durch einen planmäßig geführten Wirtschaftskrieg.

Den Auftakt bildete die am 6. 10. 1612 über Elbing ausgesprochene Acht- und Bannerklärung, eine Maßnahme, die bei konsequenter Durchführung den wirtschaftlichen Ruin der durch die Pest bedrängten Stadt³⁷⁷⁾ bedeutet hätte. Diesen Schlag vermochten aber die Elbinger, gestützt auf die bewährte Städtekohäsion und die in Polen durch die Konföderierten eintretenden Unruhen abzuwenden. Elbings Vertreter erschienen, obwohl geächtet, ruhig auf den preußischen Landtagen und nahmen trotz des Protestes des Landespräsidenten Rudnitzki an den Beratungen teil³⁷⁸⁾. Und 1613 erfolgte sogar die Suspendierung der Acht. Doch im nächsten Jahre trat sie erneut in Kraft, und nun begann sich ihre Wirkung in Elbing bald zu zeigen. Zwar zog die Stadt alle Register, um das drohende bischöfliche Eingreifen abzuwenden. Aber der König war kein Sigmund II. mehr. Auf dem polnischen Thron saß ein Wasa, dessen stolzester Traum es war, im Nordosten Europas ein zweiter Philipp von Spanien zu werden³⁷⁹⁾. Für ihn ging es um das Prestige!

Die Antwort der drei preußischen Städte auf die erneute Achtserklärung war die Verkündigung des Schutz- und Trutzbündnisses vom 6. Januar 1615³⁸⁰⁾. Dieser Schritt der Städte

³⁷⁶⁾ Ausführliche Schilderung bei Eichhorn: Bischof Simon Rudnitzkis Kampf um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing, und Levinsohn: Polnisch-Preußisches aus der Bibliotheca Borghese II.

³⁷⁷⁾ StArch. Elbg., Ruppon, *Annales Elb.*, S. 259: es starben pro Woche 40—50, schließlich 430 Personen an der Pest.

³⁷⁸⁾ Levinson, S. 93.

³⁷⁹⁾ Levinson, S. 87.

³⁸⁰⁾ Lengnich 5, S. 88.

war durch eine lange Entwicklung vorbereitet. Sein Ursprung liegt bereits in den Tagen des Ritterordens³⁸¹⁾, aber unter dem polnischen Zepter hatte die Verbindung an Intensität wesentlich zugenommen. Die treibende Kraft war das mächtige Danzig, das seit dem Waffengang mit König Stephan zur Führung einer eigenen städtischen Politik geradezu prädestiniert war. Zu Anfang des Jahres 1615 kamen die Vertreter der drei Städte in Danzig zusammen und einigten sich nach vorhergehender Versicherung, die gewohnte Pflicht gegen den König auch weiterhin unverändert leisten zu wollen, auf eine Bundesfatzung. Zur kriegerischen Verteidigung des Landes sollte ein Fonds errichtet werden, zu dem Danzig als reichste Stadt 20 000 Gulden beisteuerte, Elbing und Thorn je 10 000. Danzig erhielt das „Direktorium aller zu dieser Verbündung gehörigen und dabei vorkommenden Sachen“. Alljährlich war eine Zusammenkunft in Danzig vorgesehen. Jeder der drei Partner verpflichtete sich, die beiden anderen mit Geld, Volk, Waffen, Schiffen und allerlei Kriegsnotdurf zu unterstützen, vorausgesetzt, daß alle friedlichen Mittel wirkungslos geblieben waren. Dann sollte jede Stadt mit „Hintersetzung alles Eigennutzes die Bundesgenossen vor Schaden warnen und derselben Bestes möglichst zu befördern suchen“. Das Bündnis sollte zunächst 10 Jahre dauern und nach Ablauf dieser Frist entweder aufgehoben oder verlängert werden.

Es war ein unter dem wachsenden Druck des polnischen Zentralismus und der Gegenreformation entstandener Pakt zu gemeinsamer Abwehr der Uebergriffe der polnischen Staatsgewalt gegen die politische Selbständigkeit, die deutsche Kultur und den protestantischen Charakter der drei Städte. Zugleich gab der Bund der bisherigen Städtepolitik mehr Halt und Planmäßigkeit. Ja, Mißtrauliche konnten hinter diesem Zusammenschluß, trotz der am Eingang der Satzungen ausgesprochenen Treuversicherung, den Willen zu einer Aktivität vermuten, die sich nicht nur auf den Schutz bestehender Rechte und Zustände beschränkte, sondern darüber hinaus zu einer aktiven Sonderpolitik entschlossen schien.

4. Kapitulation des Elbinger Rates. Der Rudnitzkische Vergleich vom 14. April 1616.

Der Bundespolitik der preußischen Städte stand im Augenblick eine polnische Staatsgewalt gegenüber, die diesmal fest genug war, um gegen derartige Neuerungen kräftig aufzutreten. Der Wirtschaftskrieg gegen Elbing verschärfte sich. Zu dem verbotenen Verkehr mit dem Ermland, den der Elbinger Kaufmann bereits empfindlich spürte, sollte eine Handelsperre mit dem Herzogtum treten³⁸²⁾. Mehr, als es bei Danzig der Fall war, hing die Lebens-

³⁸¹⁾ Werner, Stellung und Politik der preuß. Hansestädte, S. 60 ff.

³⁸²⁾ Levinson, S. 96 f.

fähigkeit Elbings von der Verbindung mit seinem Hinterlande ab. Der Elbinger Rat begann der bischöflichen Kurie gegenüber einzulenken³⁸³). Noch am 31. August 1616 fand eine Zusammenkunft der einzelnen Städtevertreter statt, wobei der Elbinger Bürgermeister Andreas Meyenreis und der Ratsmann Franz Eßken den fälligen Tribut von 37 Groschen „ad defensionem armatam“ einzahlt³⁸⁴). Noch einmal tagten die Deputierten am 21. August 1617 in Danzig³⁸⁵). Zu dem selbstbewußt kriegerischen Ton dieser Verhandlungen steht jedoch das tatsächliche Verhalten der Elbinger in auf-fälligem Gegensatz.

Dieses Doppelspiel ist nur zu erklären durch die Einwirkung wirtschaftlicher Sonderinteressen. Man war sich inzwischen in Elbing darüber klar geworden, daß die Stadt bei ihrer ungünstigen geographischen Lage die Zeche teuer hätte bezahlen müssen. Auch zeigte es sich, daß die lavierende Politik des Rates kein Verständnis und keine Stütze bei der Bürgerschaft fand. Der reiche Kauf- und Ratsherr konnte einen unvorhergesehenen Geschäftsausfall besser überwinden, als der auf Tagesgewinn eingestellte Kleinbürger oder Handwerker. Der Geist der Widersetzlichkeit durchzog die Stadt und nahm aufrührerische Formen an³⁸⁶). Noch von einer anderen Seite her drohte der wirtschaftlichen Lage der Stadt eine unvorhergesehene Verschlechterung. Seit 1577 war in Elbing eine englische Handelsniederlassung gegründet, die mit Recht vom Rat durch wesentliche Zugeständnisse gefördert wurde³⁸⁷). Die Durchführung der Acht gefährdete nun auch die Geschäfte der englischen Kaufleute so erheblich, daß sie Verhandlungen mit Danzig und Königsberg zum Zwecke einer Verlegung der gesamten Niederlassung anknüpften. Das zu verhindern, gebot der Wille nach Erhaltung dieser Wirtschaftspolitik und nach Sicherung der Lebensinteressen.

Diese Erwägung mochte also nicht unwesentlich den neuen Kurs des Elbinger Rates nach dem Ermland hin beeinflußt haben. Zwar ignorierten die verbündeten Städte die ihnen am 9. 1. 1616 übermittelte Achterklärung³⁸⁸), sie billigten aber den nun einsetzenden

³⁸³) Eichhorn, B. Rudnitzkis Kampf, S. 520. Ueberhaupt war das Verhältnis der Elbinger zu Rudnitzki, trotz ihrer englischen Sprache auf den Städteversammlungen, nicht eigentlich geplant. Während des Einfalls der Konföderierten im Jahre 1613 bestand ein eifriger Nachrichtenaustausch zwischen Rat und Bischof. Rudnitzki gab den Elbingern manchen wertvollen Ratschlag, den die Elbinger dankbar annahmen. Vgl. Bibl. Czart., Foliant 1634, S. 279, 295 ff., 303 ff., 319, 325, 339, 347 u. a.

³⁸⁴) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 3: Zusammenkunft der drei Städte am 31. 8. 1616 zu Danzig.

³⁸⁵) Ebenda: Zusammenkunft der drei Städte am 21. August 1617 u. am 6. Sept. 1619.

³⁸⁶) Levinson, S. 107.

³⁸⁷) Simfon, Die Handelsniederlassung der engl. Kaufleute in Elbing, S. 135. Kownatzki, Elbing als ehemaliger englischer Handelsplatz. 1931.

³⁸⁸) Simfon, S. 132.



Bischof Simon Rudnicki

1604-1621

Nach einem Gemälde im Skokloster bei Uppsala



Weg der Vermittlung. Eine Kommission, bestehend aus dem Bischof von Culm, Kuczborski, dem Palatin von Marienburg, Weiher, und dem Unterkämmerer von Marienburg, Szepanski, kam am 10. 3. 1616 nach Elbing und verlas die Bedingungen: Elbing tritt entweder die altstädtische Pfarrkirche an die Katholiken ab oder die Stadt überläßt ihnen die neustädtische Pfarrkirche und erbaut dazu eine zweite Kirche in der Altstadt³⁸⁹). Wir sehen, auch Rudnitzki hatte eingelenkt: von einer Auslieferung beider Pfarrkirchen ist nicht mehr die Rede. Noch einmal bemühte sich der Elbinger Rat um eine Abschwächung des Ultimatums, entschied sich dann aber für Erfüllung der ersten Forderung, freilich mit einer Unzahl von Bedingungen, die von der ermländischen Kurie schließlich anerkannt wurden.

So kam es am 14. 4. 1616 zu der denkwürdigen „Rudnitzkischen Transaktion“, die von Bischof Rudnitzki und dem rechtmäßigen Pfarrer Steinsson einerseits und dem Vertreter der Stadt, Schnee, andererseits unterschrieben wurde³⁹⁰).

Sie enthielt folgende Bedingungen:

- 1) Der Bischof von Ermland wirkt eine vom König unterschriebene und unterseigelte Kautionsurkunde aus, die besagt, daß durch Abtretung dieser Kirche dem von S. M. am Krönungstage (1558) erhaltenen Stadtprivilegium über alle Kirchen kein Präjudiz erwachse, folglich alle Kirchen mit vollem Recht der Stadt verbleiben müssen.
- 2) Der Bischof befreit die Aufhebung der Reichsacht.
- 3) Bischof und Pfarrer verzichten auf die neustädtische Kirche und versprechen wegen der Kirchen in und außer der Stadt oder wegen deren Zubehör Einkünfte etc. weder selbst noch durch andere einen Prozeß anzustrengen.
- 4) Die Aufgebote katholischer Brautleute wird der Rat nicht hindern, aber auch der Pfarrer nichts wider die Rechte der Stadt unternehmen.
- 5) Der Pfarrer und dessen Nachfolger werden nur mit Wissen des Rates auf ihr Amt resignieren.
- 6) Die Gräber werden nicht verletzt, die Erbbegräbnisse ohne Willen der Angehörigen nicht berührt oder verunstaltet werden.
- 7) In der Pfarrkirche werden nur Katholiken begraben. Auf dem Kirchhofe aber bleibt der nördliche Teil zum Begräbnis für Protestanten, das übrige für Katholiken. Da aber der Platz in der Stadt sehr eng ist, wird der Rat für die Katholiken einen besseren Begräbnisplatz außerhalb der Stadt befreien.

³⁸⁹) Eichhorn, B. Rudnitzkis Kampf, S. 537.

³⁹⁰) StArch. Elbg., Urkunde XIV.

- 8) Der Gebrauch des Turmes und der Glocken bei bisher üblichen politischen Akten und in jeder Notzeit wird der Stadt frei stehen; bei Begräbnissen aber werden die Glocken nicht ohne Wissen des Pfarrers geläutet und während des Gottesdienstes gar nicht. Die Gebühren für das Läuten gehören, wie von altersher, der Kirche und dem Pfarrer.
- 9) Prozessionen dürfen, um den Auflauf zu verhüten, außerhalb des Pfarrkirchhofes nicht abgehalten werden; doch wird die Uebung der katholischen Religion zufolge der zu publizierenden Strafgesetze frei und sicher sein, ebenso die Ueberbringung des Sakramentes zu den Kranken und das Begräbnis. Vergeht sich jemand gegen diese Strafgesetze, so wird er bestraft. Beleidigungen und Beleidigungen in Predigten müssen unterbleiben bei gleicher Strafe auf beiden Seiten.
- 10) Gemäß der ursprünglichen Fundation werden nur weltliche Personen und Weltgeistliche bei der Pfarrkirche wohnen und Kirche und Schule bedienen, nicht Ordensgeistliche oder Jesuiten.
- 11) Zu Kirchenvätern werden nach bisheriger Gewohnheit zwei aus dem Rat und zwei aus der Gemeinde bestellt, welche auf Verlangen des Pfarrers den kostbaren Kirchenschmuck zu seiner Zeit herausgeben und hernach wieder in den Schatz zurücklegen; die zum täglichen Gebrauch bestimmten Kirchengräte aber samt der Bibliothek werden dem Pfarrer übergeben.
- 12) Der Rat nimmt die Kirchen- und Pfarrgüter mit Auschluß der 10 Fischauer Hufen auf 20 Jahre in Pacht und zahlt dem Pfarrer jährlich 800 polnische Gulden in Quartalraten.
- 13) Das Pfarrhaus wird für den Pfarrer und dessen Hilfsgeistlichen, die Schule auf dem Kirchhofe zur Wohnung für den Lehrer, Organisten und Küster abgetreten; die Kirche im Laufe des Sommers geweiht und ausgebessert und vom Rate wie bisher in baulichem Zustand erhalten werden.
- 14) Nachdem alles dies beschlossen und von beiden Teilen unterschrieben und unterseigelt ist, wird darüber dem König berichtet und dessen Bestätigung aller Artikel ohne Zufall präjudizierlicher Klauseln erbeten werden. Erst nach erlangter königlicher Bestätigung und Kauktion soll der Vergleich fest und gültig sein. Die Kirche soll, wenn die Aufhebung der Reichsacht publiziert ist, übergeben werden, sobald Bischof und Pfarrer es wünschen. Die Pfarr- und Schulgebäude aber erst 5 Wochen später.

Damit schien der Kampf mit der bischöflichen Kurie beendet, wenn nicht eine andere Instanz den gesamten „Erfolg“ noch einmal in Frage gestellt hätte. Der am polnischen Königshofe weilende Nuntius Francisco Diotallevi sah in den an die Abtretung geknüpften Bedingungen des Elbinger Rates ein ungerechtfertigtes Nachgeben des Bischofs. Einzelne Bestimmungen wie die Artikel 3, 9 und

10³⁹¹) erschienen ihm geradezu untragbar. Diotallevi glaubte, daß durch die zugestandene Fernhaltung des aktiven Elementes der Jesuiten die errungene Stellung sehr gefährdet sei und die weitere Entwicklung der katholischen Sache in Elbing unmöglich gemacht werden würde. Und so schien es, als sollte das Werk des Kardinals Hosius schließlich doch noch gelingen.

König Sigmund III. verweigerte auf Betreiben des Nuntius die nach Artikel 1 und 14 erforderliche Kautions und Bestätigung und sprach am 20. April 1617 erneut die Acht über Elbing aus, gleichzeitig ihre schärfste Durchführung anordnend. Einer nochmaligen kommerziellen Schädigung konnte sich die Handelsstadt nicht aussetzen, zumal die Bürgerschaft über die Wirtschaftskrise schwer erbittert war. Am 22. September nahm daher der Rat die Verhandlungen mit dem Bischof wieder auf³⁹²) und fand in Heilsberg volles Verständnis. Rudnitzki hatte kurz vorher einen ähnlichen Waffengang mit dem Herzogtum ausgefochten und einen recht anfehnlichen Erfolg erzielt³⁹³), der ihm freilich wegen des Widerstandes der dortigen Stände keine Früchte brachte. Einen zweiten Pyrrhusieg wollte Rudnitzki in Elbing vermeiden. So suchte und erhielt er am 30. Oktober 1617 die Bestätigung des Königs für den obigen Vergleich³⁹⁴); am 4. 11. erklärte Sigmund III. auch die Acht für aufgehoben. Ohne Zwischenfall verlief die Befprechung der bischöflichen Kommission in Elbing am 11. November und die Einführung des rechtmäßigen Pfarrers Steinfon. Die Reconciliation der Kirche beschloß Bischof Rudnitzki persönlich auszuführen.

Vergleicht man die Politik der beiden Kirchenmänner, des Bischofs Rudnitzki und des Nuntius Diotallevi, so scheint die Entscheidung, wer von ihnen das größere staatsmännische Geschick gezeigt hat, ohne weiteres gegeben. Die Hauptfuge des Bischofs ging dahin, seinen noch in Elbing anwesenden Diözesanen zu einer Kirche und zu einem Seelsorger zu verhelfen. Es war das unter den gegebenen Umständen praktisch Erreichbare. Jede Politik, die über dieses Ziel hinausging, verwarf er und lehnte es ab, mit Hilfe der Vollmachten, die der König oft genug in seine Hand gelegt, zur äußersten Gewalt zu greifen. Die kommende Entwicklung gab den Anschauungen beider Männer zu einem gewissen Grade recht. Die Verhältnisse in Elbing ließen sich nun einmal nicht „auf Befehl“ umwandeln, wie auch die Volksstimmung während des Konfektions-

³⁹¹) Noch am 19. 1. 1613 hatten die 3 großen Städte eine Eingabe gegen die Jesuiten eingereicht, die in Thorn die Pfarrkirche besetzt und die Schule eingereicht, in Danzig das Brigittenkloster besetzen wollten und gegen Elbing den Bann erwirkt hatten. Vgl.: Bibl. Czart., Foliant 1634.

³⁹²) Eichhorn, B. Rudnitzkis Kampf, S. 548.

³⁹³) Kolberg, Die Lehnsvträge zwilchen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611.

³⁹⁴) StArch. Elbg., Urk. XIV, 393.

aktes bewies³⁹⁵). Das erkannte auch Rudnitzki und förderte die Resignation des Pfarrers Steinfon³⁹⁶). Mit diesem verschwand der eigentliche Sieger im Endkampf aus den Mauern der Stadt, sein Nachfolger wurde der Allensteiner Erzpriester M i c h a e l S c h a m - b o g e n , der sich persönlich auf Einhaltung des geschlossenen Vergleiches verpflichtete.

Aber nachträglich, im 18. Jahrhundert, stellte sich dieser Vergleich, besonders in seinen Artikeln 4, 8, 9 und 10, dann doch als „Danaergeschenk“ heraus, wie es Diotallevi vorausgesehen. Die polnische Staatsgewalt war verantwortlich für das Fiasko eines Hosius, ebenso wie für die augenblickliche unverkennbare Niederlage des Elbinger Rates und des Städtebundes³⁹⁷). Der Bischof von Ermland steht zwischen den beiden Instanzen, durch die Macht seiner Persönlichkeit eingreifend, bald ein gefährlicher Gegner, bald ein Künder des Friedens.

Mit dem Rudnitzkischen Vergleich schließt die Periode der Beziehungen Elbings zum Bischof von Ermland in mehr kirchlicher Hinsicht. Der zweite Teil des 17. Jahrhunderts und vollends das 18. Jahrhundert stehen im Zeichen der fürstlichen Politiker auf dem ermländischen Bischofsstuhl, die ja schon äußerlich durch die Würde eines polnischen Unterkanzlers oder Primas Regni gekennzeichnet ist. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, rückt naturgemäß auch das Verhältnis des Elbinger Rates zum Bischof von Ermland in eine wesentlich andere Beleuchtung.

Dritter Abschnitt (1618—1772).

Der Niedergang der autonomen Ratsregierung.

1. Elbing in den Schwedenkriegen. Ernennung des Propstes von St. Nikolai zum bischöflichen Offizialum 1615.

Die Beziehungen zwischen Elbing und dem Bischof von Ermland stehen in der letzten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß der Rudnitzkischen Transaktion. Durch diesen Sieg war der Katholizismus in Elbing rehabilitiert worden. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß trotz dieses Vergleiches das Patronatsrecht des polnischen Königs, seit 1457 funktioniert, auch weiter bestehen blieb. Dieses „Ius patronatus“ hatte zwar

³⁹⁵ StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 93, Schr. Elbings vom 9. 1. 1618.

³⁹⁶ StArch. Elbg., Urk. XIV, 394: Guttstadt, den 28. 4. 1618, und Nr. 395: Urk. v. 15. 5. 1618.

³⁹⁷) Der Bund vegetierte nach dieser vergeblichen Kraftprobe noch einige Jahre, ohne nennenswerte Resolutionen hervorzubringen. Schließlich forderten Elbing und Thorn die erlegten Gelder zurück und lösten damit den Bund definitiv auf. Die Auszahlung erfolgte am 9. Juni 1623, also noch Ablauf der vorgefahenen 10 Jahre.

vorübergehend zu einer stärkeren Aktivität des Königs geführt, aber trotz aller Mandate und Kommissionen nichts an der inneren Struktur der Stadtverwaltung ändern können. Das Anwachsen der innerpolitischen Schwierigkeiten im polnischen Reich, die verhängnisvolle Wirkung des Wahlkönigtums, die Unterwerfung des Königs unter die „Pacta Conventa“ und der damit zusammenhängende verstärkte Individualismus der polnischen Schlachta, schwächten die Stellung des Throninhabers außerordentlich. Die Erfolglosigkeit der außenpolitischen Unternehmungen im Zeitalter der Schwedenkriege ruinierten die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Landes, das ständig sanierungsbedürftig gewesen.

Damit verlor auch für Westpreußen der persönliche Einfluß des polnischen Königs wesentlich an Bedeutung. Ebenso war die überlegene politische Bedeutung des ermländischen Bischofs als Präfes der Lande Preußen seit dem Lubliner Dekret mehr und mehr geschwunden. Wohl berief er in legalen Regierungsperioden auf Geheiß des Königs, in Zeiten eines Interregnums aus eigener Initiative, vor und nach dem polnischen Reichstag die preußischen Stände zu den sogenannten Ante-et Post-Comitia. Aber das auch nach Preußen übergreifende Liberum Veto, des Rechtes der Einstimmigkeit bei zu fassenden Beschlüssen, erschwerte die ordnungsmäßige Durchführung der Landtage. Die Not des Landes, die durch die Austragung des polnisch-schwedischen Streites mehr und mehr wuchs, führte häufig dazu, daß die ja doch immer wieder „verrißenen“ Landtage kaum noch vollständig beschickt wurden. Ein Rumpfparlament hatte keine Daseinsberechtigung, und so bildeten sich die Landtage allmählich zu Zusammenkünften befreundeter Koalitionen ohne praktische Wirksamkeit zurück. Der ermländische Bischof lebte als polnischer Senator und häufig auch polnischer Würdenträger mehr am Warschauer Hofe als in Heilsberg. Dadurch wurde er nicht nur seinen Diözesanen entfremdet, sondern rückte auch zur Stadt Elbing in eine mehr oder weniger erwünschte Distanz. Der Rat verfehlte nicht, ihn gelegentlich der fälligen Kirchenvisitation oder der Durchreisen mit dem üblichen feierlichen Gepränge aufzunehmen, mit seinem Gefolge äußerst gastfrei zu bewirten und ihm durch reichliche Geldgeschenke den Dank der Stadt für etwa geleisteten Beistand auszuiprechen³⁹⁸⁾.

So ging bei dieser allgemeinen Verlagerung der Funktionen die Entscheidung über rein kirchliche Fragen mehr und mehr auf den in Elbing amtierenden Pfarrherrn von St. Nikolai über. Das gute Einvernehmen zwischen Rat und Propst hing im letzten Grunde von der Toleranz und dem Wohlwollen beider Instanzen ab. Beide

³⁹⁸⁾ StArch. Elbg., Kämmereirechn. Jg. 1696, 31. 3.: Donatio von 100 Dukaten = 555 Mk.; 1700, 29. 1.: Donatio von 100 Dukaten; Jahrg. 1700, 6. 2.: Donatio von 600 Dukaten = 3345 Mk.

Parteien ließen es an dem guten Willen zunächst auch nicht fehlen, das bewiesen die freiwillige Resignation des Pfarrers Sigismund Steinfon und die fachliche Durchführung der übernommenen Aufgabe durch den Elbinger Rat³⁹⁹). Zudem traten diese örtlichen religiösen Angelegenheiten jetzt auch hinter den Ereignissen zurück, die der große Kampf der Ostseemächte um die Küstenländer auch für Preußen und Elbing mit sich brachte.

Die Ueberrumpelung Pillaus durch Gustav Adolf von Schweden und sein Vordringen in das Ermland und das Weichfelgebiet im Sommer des Jahres 1626 schoben die politisch-wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund⁴⁰⁰). Die preußischen Landtage hatten fortan vollauf damit zu tun, die Mittel zur Unterhaltung der polnischen Kriegsvölker aufzubringen, die zur „Befreiung“ Westpreußens angerückt kamen und das Land weit mehr verwüsteten als die schwedischen Eindringlinge. An ausreichenden Befestigungen, dem nötigen Kriegsgerät und der Ausbildung einer wehrfähigen Mannschaft hatte man es in Elbing fehlen lassen. Die Stadt mußte sich Gustav Adolf ergeben und war im Gegensatz zu dem sich hartnäckig wehrenden Danzig zu politischer Ohnmacht verurteilt. Rat und Bürger wurden auf den schwedischen König vereidigt.

Die schwedische Besetzung Elbings führte auch zu einer Beschlagnahme von St. Nikolai⁴⁰¹). Propst Michael Schambogen mußte sie „certis conditionibus“ am 24. Juli 1626 abtreten und Elbing verlassen⁴⁰²). Am 26. Juli fand bereits durch einen schwedischen Feldprediger der erste protestantische Gottesdienst in der Kirche statt⁴⁰³). St. Nikolai diente dann sechs Jahre hindurch nur als Garnisonkirche. Erst seit April 1632 durfte sie mit Erlaubnis Gustav Adolfs auch von der evangelischen Mariengemeinde zur Abhaltung des zweiten Sonntagsgottesdienstes und zu Betstunden an den Wochentagen mitbenutzt werden. Nach neuneinhalbjähriger Okkupation, im Januar 1636, verließen die schwedischen Truppen die durch gewaltige Geldauflagen, Verwüstung ihres Landgebiets und Seuchen mitgenommene Stadt. In den schwedisch-polnischen Verhandlungen zu Stuhmsdorf, die im September 1635 zu einem 36jährigen Waffenstillstand geführt hatten, waren die Schweden

³⁹⁹) StArch. Elbg., Urk. XIV, 394; Urk. XV, 429 v. 23. 9. 1636: Der bisherige Parochus Michael Schambogen bezeugt den Elbinger, daß sie ihm während seiner Amtsführung keinen Grund zur Beschwerde gegeben hätten.

⁴⁰⁰) Ifr. Hoppe, Geschichte des 1. schwed.-poln. Krieges in Preußen; H. Bauer, Gustav Adolfs Landung in Pillau 1626 u. d. Eintritt Schwedens in den 30jähr. Krieg, Ostdt. Monatshefte 1931.

⁴⁰¹) Hoppe, S. 590.

⁴⁰²) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17, Ecclesiastica: Veränderungen in d. Pfarrkirche v. St. Nikolai.

⁴⁰³) Fuchs 2, S. 270; Rhode, Elbinger Kreis, S. 67 f.; Urkunden u. Beitr. z. preuß. Gesch., S. 142.

zunächst bemüht gewesen, die Nikolaikirche den Protestanten Elbings zu erhalten⁴⁰⁴⁾). Auf Drängen des an dem Abkommen mitwirkenden französischen Gesandten erklärten sie sich aber schließlich mit der Wiederherstellung des Vorkriegszustandes einverstanden. Der französische Wunsch, Jesuitenprediger bei St. Nikolai amtieren zu lassen, wie dies nach der irrgen Information des Legaten bis 1626 der Fall gewesen sei, wurde von den Schweden abgelehnt, gestützt auf die vom Elbinger Rat überstandene Copia transactionis von 1617 mit zugehörigen Dokumenten. Auch ließen sie sich von den Katholiken eine urkundliche „Kaution“ ausstellen, die König Ladislaus von Polen bestätigte, daß die schwedischen Feldzeichen und die schwedischen Grabstätten in der Nikolaikirche „unvioliret“ bleiben sollten⁴⁰⁵⁾.

Am 13. Januar erschien eine polnische Kommission in Elbing, um Rat und Bürgerschaft wieder auf König Ladislaus zu verpflichten. Die Kommissare verkündeten auch ein königliches Mandat, „daß ein Ehrbarer Rat die Pfarrkirche ante omnia den Katholischen wieder abtrete, und sobald bischöfliche Commissarii ankommen würden, ihnen dieselbe einzuräumen, alle Schlüssel und Kirchengeräte zu überantworten, auch von den Reditibus der Kirche tempore guerrae Rechnung zu tun, damit der Clerus keine Urfach, sich darüber zu beschweren haben möge“⁴⁰⁶⁾. Die Uebergabe der Kirche an die Katholiken erfolgte am 16. 1. 1636. Am gleichen Tage dankten die bischöflichen Kommissare⁴⁰⁷⁾ für die „dem jetzigen parocho Frederico Meybom, canonico Guttstadensi bezeugte Humanität und Hospitalität“ und bestätigten den unveränderten Bestand der restituierten Kirchengüter. Weiterhin verlangten sie den Zins auch für die Zeit des Kriegszustandes und die Instandsetzung der durch den Aufenthalt der Soldaten arg beschädigten Pfarrhäuser⁴⁰⁸⁾. Die Willfähigkeit des Rates, die ungesäumte Einlösung der Bedingungen erklärt sich mit aus dem bevorstehenden Einzug des polnischen Königs⁴⁰⁹⁾. Er war begleitet von einer Unzahl polnischer Würdenträger, unter denen an erster Stelle der ermländische Bischof Szczyskowksi erscheint. Durch die Darbietung eines

⁴⁰⁴⁾ Hoppe, S. 516.

⁴⁰⁵⁾ Ebenda, S. 549; dazu Beilage Nr. 63, S. 711: Aflécuration der preuß. Bischöfe Szczyskowski von Ermland und Zadzik von Culm wegen Unverletzlichkeit der Grabstätten Nichtkatholischer in katholischen Kirchen v. 17. 9. 1635.

⁴⁰⁶⁾ Ebenda, S. 543.

⁴⁰⁷⁾ Der Weihbischof Michael Dzialinsky, der Dompropst Albert Rudnitzki und der frühere Parochus Michael Schambogen.

⁴⁰⁸⁾ Hoppe, S. 549 f.

⁴⁰⁹⁾ Lengnich 4, S. 87 f.; Hoppe, S. 559 ff. Ein interessanter großer Kupferstich von Joh. Baß, darstellend die Besichtigung der von den Schweden angelegten Elbinger Festungsanlagen durch Ladislaus IV. am 13. Febr. 1636, befindet sich im Besitz der Stadtbücherei Elbing. Die Bürgerwachen erhielten vom König während seines dreitägigen Aufenthalts in Elbing das Losungswort „St. Nikolai“, Hoppe, S. 560.

recht stattlichen „Gratials“ (100 000 Gulden!) erwarb sich die Stadt die volle königliche „Clementz“. Am 15. Februar bestätigte Ladislaus IV. sämtliche Privilegien Elbings. Der alte Zustand mit all seinen Freiheiten, aber auch mit all seinen Schattenseiten schien wieder zurückgekehrt.

Auf der Stanislai-Tagfahrt zu Marienburg im Jahre 1641, die allerdings in Anbetracht der nichterschienenen Ritterschaft zu einem Colloquium der Städte wurde, ertönte wieder die alte Klage der Elbinger Deputierten über eine Benachteiligung durch den katholischen Klerus⁴¹⁰⁾. Die Beschwerde des Elbinger Bürgermeisters Israel Hoppe galt der Erneuerung der fälligen „Kirchenarend“. Teils wollte man die zehnjährige schwedische Besatzung nicht anrechnen, teils dem Begehr des Elbinger Propstes, einige an den Rat verpachtete Häuser einzuräumen, nicht Folge leisten. Nach Artikel 12 der Rudnitzkischen Transaktion erstreckte sich die Verpachtung der Elbinger Pfarr- und Kirchengüter auf 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Bischof von Ermland die Restitution sämtlicher Pfarrgüter verlangen, wie es tatsächlich auch geschehen war⁴¹¹⁾. Gegen diese vertraglich durchaus gewährleistete Kündigung glaubte der Elbinger Rat sich wehren zu müssen. Denn offenbar befürchtete er nach seinem Schriftwechsel mit anderen Städten, nach Rückgabe der inmitten der Stadt gelegenen Häuser eine Verpflanzung der Katholiken an die verschiedensten Punkte der Stadt und ein Anwachsen des katholischen Elements in Elbing. Der Streitfall wurde jedoch auf einer Zusammenkunft in Heilsberg beigelegt, die Kirchenarend auf 20 Jahre verlängert, nur erhöhte sich anscheinend infolge des verminderten Geldwertes die an den Pfarrer von St. Nikolai zu zahlende Summe von 800 auf 1200 polnische Gulden⁴¹²⁾. Außerdem erhielt der Pfarrer noch ein kleines Gärtchen zum persönlichen Gebrauch und jährlich zwei Ruten Holz⁴¹³⁾. Die Deputierten der beiden anderen Städte verfehlten nicht zu der Beilegung des Konfliktes zu gratulieren, wobei Danzig auch hier wieder erklärte, daß es selbstverständlich bereit gewesen wäre, „ihnen desfalls zu assistieren“.

Der Elbinger Pfarrer Meybohm und der Bischof von Ermland Szczyskowski waren zweifellos gewillt, den status quo des Rudnitzkischen Vergleiches zu wahren; das bewies das Schreiben des Bischofs an den Elbinger Rat vom 21. 7. 1641, daß er seinen persönlichen Einfluß anlässlich des bevorstehenden Reichstages nützen wolle, um die königliche Bestätigung für den geschlossenen Pachtvertrag zu

⁴¹⁰⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 124.

⁴¹¹⁾ Ebenda, Nr. 124, Tagfahrt zu Marienburg am 30. Juli 1641.

⁴¹²⁾ StArch. Elbg., Urk. XVI, 454.

⁴¹³⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 124, Tagfahrt z. Marienburg am 30. Juli 1641.

beschaffen⁴¹⁴⁾). Die Uebersendung der königlichen Urkunde durch den Bischof erfolgte denn auch am 30. 1. 1642⁴¹⁵⁾.

Noch einmal mußte sich Elbing, da es zu keiner Gegenwehr gerüstet⁴¹⁶⁾, der schwedischen Botmäßigkeit unterwerfen. Am 17. 12. 1656 übergab König Karl Gustav von Schweden die Pfarrkirche erneut den Lutheranern; den Katholiken wurde dafür die Kirche des Hospitals zu St. Elisabeth eingeräumt⁴¹⁷⁾. Die feierliche Einweihung von St. Nikolai als protestantisches Gotteshaus erfolgte am ersten Osterfeiertag des Jahres 1657 durch den königlichen Oberhofprediger und Generalsuperintendenten Heinrich Brummer, der gleichzeitig den aus Saalfeld berufenen Erzpriester David Kluge als Pfarrherrn bei St. Nikolai einführte. Diese Entwicklung der Dinge lag gewiß nicht im Interesse des Elbinger Rates, fah er doch in dieser Einrichtung eine Aufhebung des bisher ängstlich gewahrten „Ius patronatus“. Eine weitere Maßnahme des schwedischen Königs tastete sogar die innere Struktur der kommunalen Selbstverwaltung an und fand naturgemäß noch weniger die Billigung des Rates. Es war die Errichtung eines Konsistoriums für den Marienburger Palatinat mit dem Sitz in Elbing⁴¹⁸⁾. Am 22. August 1657 wurde David Kluge in Gegenwart von mehr als 100 Rektoren, Predigern und Schulkollegen als Superintendent, Inspektor der Schulen und Präses des königlichen Konsistoriums in Elbing eingefetzt⁴¹⁹⁾. Dieses Konsistorium erlebte aber nur seine Gründung, denn der Bromberger Vertrag von 1657 und der darauf folgende Frieden zu Oliva von 1660 stellten den alten Zustand wieder her und brachten auch St. Nikolai wieder in den Besitz der Katholiken.

Nachdem die Verhältnisse sich wieder einigermaßen gefestigt hatten, wandte sich das durch die politischen Vorgänge abgelenkte Interesse der Bevölkerung wieder mehr den internen Angelegenheiten zu. Die Elbinger katholische Gemeinde war klein, es bekannten sich um 1660 offiziell nur wenige Einwohner zum Katholizismus⁴²⁰⁾. So unscheinbar erschien sie auch dem neuwählten Propst W olf s - b e c k , daß er seine bisherige Pfründe in Königsberg beibehalten und die Elbinger Pfarre durch einen Kaplan verwaltet sehen wollte⁴²¹⁾. Von diesen bescheidenen Anfängen zu der leider erst

⁴¹⁴⁾ StArch. Elbg., Urk. XVI, 455.

⁴¹⁵⁾ Ebenda, XVI, Nr. 452.

⁴¹⁶⁾ Lengnich 4, S. 148.

⁴¹⁷⁾ Fuchs 2, S. 271 f.

⁴¹⁸⁾ Hartknoch, Preuß. Kirchenhistorie, S. 1024.

⁴¹⁹⁾ Fuchs 2, S. 272.

⁴²⁰⁾ E. Z. 13, S. 187. Angeblich nur „2 Bürger und ein wenig Gefinde“. Nach dem ersten Traubuch von St. Nikolai Jahrgang 1662—1702 läßt sich indessen erkennen, daß der katholische Bevölkerungsteil Elbings erheblich größer gewesen ist. Vergl. die Statistik zu Anm. 424.

⁴²¹⁾ Ebenda.

nach der Rückgabe an Preußen feststellbaren recht stattlichen Zahl von 2500 Seelen unter etwa 15 000 um 1800⁴²²⁾ führt eine ununterbrochene Entwicklung, die ihren Ausgangspunkt in einer Aktion des Bischofs Wydzga von Ermland hatte. Sie stärkte nicht nur die Position des Elbinger Propstes erheblich, sondern gab auch der katholischen Sache in Elbing überhaupt eine entscheidende Wendung. St. Nikolai, obwohl katholisch, besaß immer noch den alten Nimbus der dominierenden Kirche Elbings. Nach wie vor sprach man von ihr einfach als von der „Pfarrkirche“. Nach wie vor stand sie durch die auf ihrem Turm befindliche Stadtuhr, durch ihr Läuten an Festtagen und zur Ratskür und bei Begräbnissen mit der Gesamtbewohnerschaft in enger Verbindung. Sie war das „Ornamentum civitatis“, berühmt als eines der schönsten Bauwerke des Landes.

Die Befugnisse des Propstes von St. Nikolai waren durch den Rudnitzkiischen Vergleich genau vorgezeichnet. Seine Stellung war bei der anfänglich geringen Gemeinde wenig bedeutungsvoll. Da setzte Bischof Wydzga um die Mitte der sechziger Jahre seinen bischöflichen Offizial nach Elbing und legte damit zwei an sich getrennte Funktionen in die Hand einer Persönlichkeit⁴²³⁾. Als Pfarrer von Elbing verwaltete er sein Amt nach den Bestimmungen des Vergleiches von 1616, als Offizial aber handhabte er die bischöfliche „iurisdictio contentiosa“, vor allem die Strafgerichtsbarkeit und die Rechtsprechung in Ehesachen. Damit wurden alle Matriarialstreitigkeiten der Katholiken und der Evangelischen, die bis dahin vor dem Frauenburger Konsistorium entschieden wurden, vor das Forum des Elbinger Propstes gezogen. Der Akt vollzog sich offenbar unter Billigung des Elbinger Rates, jedenfalls hören wir nirgendwo von einem Widerstand. Die Funktion des Elbinger Propstes und Offizials war freilich auch jetzt noch bescheiden. Sie wurde erst von Bedeutung, als juristisch gewandte Persönlichkeiten die Elbinger Parochie erhielten und auch die Gemeinde nicht ohne

⁴²²⁾ G. StArch. Bln., Rep. 7b 23, Fafz. 34—35, *catholica generalia. Tableau* fämtl. in d. Prov. Westpr. u. d. ... Netzedistrikte wohnenden röm.-kath. Kirchen u. Hosp. v. März 1800. Vgl. auch d. Statistik v. Ilse Rhode, *Das Nationalitätenverhältnis in Westpr.*, S. 13. Danach lebten 1799 in Elbing 3124 evang. u. 675 kath. Familien.

⁴²³⁾ BArch. Frbg. C. 21, fol. 41/46. Statusbericht des Bischofs Wydzga über feine Diözese vom 20. 3. 1665: Numerabatur inter Archipresbyterates Ecclesia quoque Parochialis Regis in Civitate Elbg.; sacerdotiorum numero ac Divinorum officiorum frequens antequam in Sacralegas manus Haereticorum et detestandam servitutem advenisset cum paucis conferenda. Sero tandem maximis dimicationibus et periculis vindicata nunc interverso patrimonio Christi et piis fundationibus, aegre Parochum cum uno vicario alit. Verum pristini usus eas retinet adhuc reliquias, ut cives Elbingenses et si a vera Ecclesia alieni, in causis tamen matrimonialibus Episcopum iudicem ferant, et ego nuper Officiale meum ibidem (qui antea non erat) institui, cuise Lutherani submittunt libenter, parentque decretis.

wirksame Mithilfe der Jesuiten an Zahl ansehnlich gewachsen war^{424).}

Immerhin liegt auch jetzt schon deutlich erkennbar der Schwerpunkt bei der Regelung innerkirchlicher Angelegenheiten nicht mehr beim Bischof, sondern beim Elbinger Propst und Offizial.

Die unter den immer neuen Kriegswirren wachsende Bedrängnis der Stadt zwangen den Rat, auch alle Versuche kommunaler Sonderpolitik zurückzustellen. Am 11. Juli 1676 nahm der polnische Unterkanzler und königliche Legat Stephan Wydzga, Bischof von Ermland, im Namen des Königs Johann III. von der Elbinger Bürgerschaft den Huldigungseid entgegen⁴²⁵⁾, vom 4. bis 7. Januar 1683 fand durch Bischof Radziejowski eine Visitation der

⁴²⁴⁾ Wie stark sich in Elbing die Einrichtung des Offizialats ausgewirkt hat, erkennen wir aus der folgenden Statistik. Danach wurden in St. Nikolai nicht nur katholische, sondern auch protestantische Brautleute aufgeboten und getraut, und naturgemäß auch Brautleute verschiedener Konfession. Die Zahlen verschieben sich nur unerheblich, bieten aber doch ein interessantes Bild für den Anteil der Katholiken an der Bevölkerung Elbings, der zwar gering, aber doch nicht so klein war, als man wohl bisher angenommen hat. Die Uebersicht ist aufgestellt nach dem ersten Traubuch von St. Nikolai von 1662—1702 (Pfarrarch. St. Nikolai). Vgl. hierzu Olinski-Walden, Beiträge z. Elbinger Bevölkerungsstatistik der letzten drei Jahrhunderte, Elb. Jahrbuch 9, 1931, S. 86 f. (Heiraten), u. erste Tabelle nach S. 62 (Geburten).

Jahr	beide Teile katholisch	beide Teile evangelisch	Bräutigam katholisch	Bräutigam evangelisch	Zusammen
1685	16	8	17	10	54
1686	15	8	15	7	46
1687	23	13	12	6	61
1688	23	11	13	8	60
1689	17	14	6	3	43
1690	28	8	16	4	61
1691	19	11	6	3	39
1692	30	14	13	7	64
1693	26	16	12	10	64
1694	23	18	18	6	66
1695	23	15	16	6	61
1696	16	17	13	9	55
1697	20	27	23	6	77
1698	21	22	17	13	74
1699	11	10	8	6	38
1700	19	19	12	7	58

Die Angaben zu den Jahrgängen 1685/1690 sind lückenhaft. Die Mehrzahl der getrauten Personen ist aus Elbing gebürtig. Unter den übrigen Herkunfts-orten sind besonders die Städte des Ermlandes, wie Rössel, Allenstein, Heilsberg vertreten, weiter auch Heiligenbeil, Tolkemit, Danzig, Königsberg. Für die ganze Zeit finden wir nur einen Polen, dagegen mehrere Brandenburger, Westfalen, Sachsen, Litauer und Schweden. Der größte Teil der Aufgebotenen gehört den „Laboriosi“, dem dienenden Stande, an, doch kommen auch mehrere Bürger und sog. „honesti“ oder „honorati“ vor.

⁴²⁵⁾ Ruppon, S. 436.

Elbinger Pfarrkirche und eine weitere Verlängerung der Arende statt⁴²⁶⁾); beide Handlungen verliefen ohne jeden Zwischenfall, bei anerkanntem Wohlwollen des Bischofs und großzügiger Gastfreundschaft des Elbinger Rates⁴²⁷⁾). Ebenso fand die Einführung des neuen Propstes Pratnicki ungeteilte Billigung⁴²⁸⁾). Die Kirchenvorsteher an St. Nikolai ergänzten sich gemäß Artikel 11 der Rudnitzkischen Transaktion aus dem Elbinger Rat. Dadurch war letzterer über jeden Vorgang unterrichtet und in der Lage, die geringste Abweichung von dem Vertrag durch genaueste Sachkenntnis zu verhindern. Die hohe Bedeutung, die der Rat dem Amt der Kirchenvorsteher beilegte, beweist die Liste der amtierenden Persönlichkeiten⁴²⁹⁾.

Die Kämmereirechnungen dieser Zeit geben nicht nur rein zahlenmäßig ein interessantes Bild des Elbinger Stadthaushaltes, sie sind zugleich auch eine sichere Quelle für die Beziehungen zwischen Elbing und der bischöflichen Kurie. Fortlaufend lesen wir von Deputierten, die nach Heilsberg oder Frauenburg abgesandt werden⁴³⁰⁾, recht üppig scheinen die Gelage gewesen, die der Rat bei Anwesenheit des ermländischen Bischofs veranstaltete⁴³¹⁾, die Geschenke nicht gerechnet, die von der Stadt trotz der schweren Zeit gemacht wurden⁴³²⁾). Selbstverständlich hatten die damals üblichen reichlichen „Donationen“ auch für den Elbinger Rat einen bestimmten Zweck. Sie galten vor allem dem großen Würdenträger der pol-

⁴²⁶⁾ BArch. Frbg., Abt. B. 10, fol. 1/35 (H. 16 p. 35/96); Elbg. Pfarrarch., Generalvisitation d. Elbg. Pfarrkirche v. Jahre 1683.

⁴²⁷⁾ StArch. Elbg., Ratsrezesse 1683, 9. Jan.: „hat ein Ehrbarer Rat beliebet, dem Herrn Episcopo 100, dem Herrn Official 20, dem Herrn Revisione 15, dem Herrn Canonico aber 10 Dukaten zu offerieren“.

⁴²⁸⁾ Ebenda, 1683, 22. Sept.: Sein Vorgänger Dr. Fr. Aug. Appel hatte als Hofkaplan des Bischofs Wydzga keine Nomination auf die Elbinger Pfarre zweifellos dem Einfluß seines geistlichen Oberhirten zu verdanken. Appel war gleichzeitig Pfarrer von Frankenau und Propst von Janow und besaß zudem ein Kanonikat am Collegiatstift zu Guttstadt. Bei der Generalvisitation von 1683 kam diese Kumulation der Benefizien zur Sprache und Appel, der außerdem der deutschen Sprache nicht mächtig war, mußte auf Erfuchen des Bischofs Radziejowski auf seine Elbinger Pfarre verzichten. BArch. Frbg., Reformationsdekret in Abt. B 10, fol. 35—41.

⁴²⁹⁾ StArch. Elbg., Gr. Schiebl. XVII, Ecclesiastica, Verzeichnis der Kirchenvorsteher an St. Nikolai von 1536/1679: Meyenreis, Braun, Zamehl, Tiefchenberg, Fuchs, Jungschulz, Brackenhausen u. a. Vgl. auch R.R. Jahrg. 1702, Sessio v. 5. 3.

⁴³⁰⁾ StArch. Elbg., Kämmereirechnungen. 1655, 30. November; 1655, 13. August; 1681, 3. Oktober; 1689, 7. Juni; 15. Oktober; 1688, 31. Januar; 1693, 17. August; 24. Oktober; 1699, 21. September etc.

⁴³¹⁾ Ebenda, 1640, 8. Juli; 1653, 26. April; 1682, 19. August; 1687, 11. November; 1692, 30. September etc.

⁴³²⁾ Ebenda, 1675, 14. Juni: 5½ Stoff Kirschwein und 1 Stoff Sekt = 4 M. 4 s. 24 Groschen. Jahrg. 1678, 11. Februar für Wein 17 M. 18 Groschen. 1688, 1. Mai 50 Stück Äpfel = 5 Gulden und 100 Stück Austern = 4 fl. Jahrg. 1683, 26. Juli 36 Stoff Wein = 32 M. 9 s. 18 Groschen. Jahrg. 1700, 18. Januar = 65 Stück Zitronen = 13 M.

nischen Krone. Der Bischof von Ermland spielte als einer der ausschlaggebenden Staatsmänner des Reiches in allen Fragen der hohen Politik eine wichtige Rolle. Er fehlte auch nicht bei der offiziellen Rückgabe Elbings an Polen im Jahre 1700. Er war es, der die polnische Kommission, die am 31. 1. in Elbing eintraf⁴³³), führte und die letzten Verhandlungen mit dem brandenburgischen General Hoverbeck leitete, er betrat als Vertreter des polnischen Königs das Elbinger Rathaus und verkündete dem Rat mit majestätischer Geste die Bemühungen und Anstrengungen, die Ihre Königliche Majestät durch die „Evakuierung“ Elbings gehabt, und verfehlte nicht, bei der versammelten Gemeinde die Gefühle der Dankbarkeit zu wecken⁴³⁴). Nun, der Elbinger Rat wußte, welches Mittel „pro sanando vulnere“ in Frage kam, und sorgte dafür, sich bei dem vielvermögenden Berater des polnischen Königs in ein gutes Licht zu setzen⁴³⁵). Der Bischof von Ermland war jetzt, anders als zu den Zeiten von Hosius oder Cromer, ein fast souveräner Fürst geworden, der, erfüllt von dem Geist jenes Potentatentums, „große“ Politik zu treiben suchte und der für lokale Streitigkeiten weniger Verständnis hatte. Zwar finden wir auch noch bei Bischof Zaluski gerade anlässlich dieser Uebergabe ein unterstrichenes Eintreten für die Interessen der Elbinger Katholiken⁴³⁶); aber diese Anfänge wurden nicht weiter ausgebaut. Nach wie vor spielte der Katholik in Elbing bis zum Eintritt der Stadt in das Königreich Preußen eine durchaus untergeordnete Rolle; weder hatte er trotz wiederholter Forderungen des Bischofs⁴³⁷) Anteil an der Kommunalverwaltung, noch befaßt er im Rat Sitz und Stimme. Ob eine Erfüllungspolitik in diesem Punkte, d. h. eine Eingliederung der Katholiken in die Mitverantwortung, nicht doch zu einer willkommenen Rückendeckung des Rates geführt hätte, bleibe dahingestellt. Vielleicht möchte er bei den späteren Kämpfen mit dem Propst gar manchmal das vermittelnde Eingreifen des katholischen Laien vermissen. Bei der immer engeren Verknüpf-

⁴³³⁾ StArch. Elbg., Ratsrez. 1700, S. 123 ff. Elbg. Pfarrarchiv aus dem Statusbericht des Bischofs Zaluski vom Jahre 1701: ... proximo anno a praesidio Electoris Brandenburgici per Commissionem Regiam et Senatus plurimo meo labore et applicatione liberata; vgl. Heide, Archivum Heilsbergerense in S.R.W. II, S. 744.

⁴³⁴⁾ StArch. Elbg., Ratsrez. 1700, S. 123 ff.

⁴³⁵⁾ StArch. Elbg., Kämmereirechn. 1700, 6. 2.: dem ermländischen Bischof als Praesidi Commissionis ein Donatio von 600 Dukaten = 3345 Mark.

⁴³⁶⁾ Elbg. Pfarrarch., Statuta Commissoria 1700, Artikel IV: ... cum vero huiusque iuxta articulum Pactorum Bysgosticz unus ex Catholicis in magistratum inductus non sit, proxime vacaturo loco in magistratum eligetur vir quispiam probus et idoneus Religionis Catholicae salvo Secundi Ordinis gradu. — Elbg. Pfarrarch., Statusbericht des Bischofs Zaluski vom Jahre 1701: In proxima Commissione ex Senatoribus et Nobilitate composita Decretum, quatenus occurrente in Magistratu vacatione unus ex Catholicis in locum proxime vacatorum eligatur, idque sub poenis, quod si fieret, utifieri omnio necesse erit.

⁴³⁷⁾ Vergl. Anm. 436.

fung des Bischofs von Ermland mit dem polnischen Staatsinteresse rückte nämlich der Propst von St. Nikolai auch als Sprecher der katholischen Gemeinde in den Brennpunkt des Interesses. Der Elbinger Rat hat jedenfalls in seinem ängstlichen Festhalten an der Tradition zum guten Teil dem Propst eine Macht in die Hand gespielt, an deren Auswirkung er im 18. Jahrhundert oft sehr zu tragen hatte.

2. Allmähliche Durchlöcherung des Rudnitzkischen Vergleiches im 18. Jahrhundert. Konflikte mit Offizial Melchior.

Die friedliche Aera der Zusammenarbeit zwischen Rat und katholischer Pfarrgeistlichkeit wurde zwar gegen Ausgang des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts hie und da getrübt, ohne daß es jedoch zu ernsten Streitigkeiten kam. Besonders aufmerksam wachte der Rat über der Einhaltung von Artikel 10 der Transaktion, der nur weltlichen Personen und Weltgeistlichen den Aufenthalt bei der Pfarrkirche gestattete, nicht aber Ordensgeistlichen oder gar Jesuiten. Wohl hatte der Orden der Gefellschaft Jesu bei der Rekatholisierung Polens eine entscheidende Rolle gespielt⁴³⁸⁾, in Preußen aber war seine Wirksamkeit trotz der großen Niederlassung in Braunsberg und der Gründung weiterer Kollegien weniger erfolgreich gewesen.

Aus den Jahren 1696 und 1699 hören wir zum erstenmal wieder seit vier Menschenaltern von der Tätigkeit eines Jesuitenpater in Elbing⁴³⁹⁾, die offensichtlich gegen die Transaktion verstieß. Der Rat hinderte ihn nicht, aber diese ungewöhnliche Toleranz ist wohl nur mit den schweren außenpolitischen Wirren zu erklären, die die Stadtregierung um die Jahrhundertwende ganz in Anspruch nahmen. Schon das Jahr 1700 bringt in der Behandlung dieses Punktes die gleiche Abwehrstellung des Rates wie früher gegenüber Hosius, wobei ihm wiederum die alte Rivalität zwischen Welt- und Ordensgeistlichkeit zustatten kam. Um die Mitte jenes Jahres hielt sich, noch von Pfarrer Pratnicki berufen, der Jesuitenpater Holtz bei der katholischen Pfarrkirche auf⁴⁴⁰⁾. Seine Entfernung wurde nicht nur vom Rat nachdrücklich gefordert, sondern auch der derzeitige Propst Nyicz wünschte sie fehnlich zur Wahrung der bisherigen Eintracht

⁴³⁸⁾ GStArch. Bln., Rep. 7b, 23, Fafz. 34—35, *catholica generalia: Verfassung des katholischen Kirchenwesens in Westpreußen vom 28. 4. 1800; Réflexions sur les affaires des dissidents en Pologne*, Warsovie 1769, p. 9: Unter Sigmund II. war nur jeder 7. Einfäße in Polen der kathol. Religion treu geblieben; vgl. hierzu Casimir Krasicki: *De societate Jesu in Polonia Primordiis* (Berl. Diss. 1860).

⁴³⁹⁾ Duhr, *Gesdh. d. Jesuiten* 3, S. 238: 1696 hatte ein Pater eine Mission in Elbing eröffnet, 700 Beichten gehört und 13 Kinder zur ersten Beichte vorbereitet. 1699 wird von verschiedenen Arbeiten des Elbinger Missionars gesprochen und als Frucht dieser Arbeiten bezeichnet, daß die Stadt endlich begonnen habe, Toleranz gegen den Pater zu üben.

⁴⁴⁰⁾ StArch. Elbg., Ratsrez. 1700, S. 576, 591, 602, 621, 644, 834.

und im Hinblick auf den 1616 geschlossenen Vertrag⁴⁴¹⁾. Elbing benutzte die augenblickliche Anwesenheit des Bischofs Zaluski in der Stadt zu einem unmittelbaren Schritt und ließ ihn durch den Sekretär im Namen der gesamten Ordnungen um Entfernung des Jesuiten bitten⁴⁴²⁾. Zaluski wies zwar zunächst auf die Bedeutung der Gesellschaft Jesu im allgemeinen hin, verfäumte auch nicht, ihre Bescheidenheit und Bedürfnislosigkeit bei den in Elbing arg beschnittenen Kircheneinkünften zu rühmen, versprach jedoch schließlich, das gleiche Einvernehmen, das seine Vorgänger gegen die Stadt gewahrt, aufrecht zu erhalten. Die Entscheidung brachte das bischöfliche Wort: „Die Episcopi ließen den Parochis die Poteftät, daß sie zu ihrer Hilfe nehmen mögen, welchen sie wollen und welcher ihnen gefällig ist.“ Damit hatte Propst Nycz freie Hand und bei seiner friedliebenden Gesinnung erfolgte dann auch alsbald die für Elbing erwünschte Regelung der Affäre. Pater Holtz mußte nach einer heftigen Unterredung mit dem Propst, dem Commandarius Oelsner und dem Elbinger Sekretär Stimer die Stadt räumen⁴⁴³⁾. Seine Wiederkehr verhinderte der Rat durch eine Interpellation bei Zaluski⁴⁴⁴⁾. So herrschte zunächst wieder Ruhe. Erst im Jahre 1729 wurde dann der so wichtige zehnte Artikel der Rudnitzkischen Transaktion wieder — und zwar von dritter Seite — durchbrochen.

Die Beziehungen Elbings zu Bischof Zaluski dürfen als recht günstig angesehen werden. Wir lesen von Zufiicherungen des Bischofs, „der Stadt Gönner zu verbleiben und ihr in allen Occurrentien förderlich und gnädig zu sein“⁴⁴⁵⁾; wir hören von Briefen des Rates, die dem Bischof jeden Vorstoß der kämpfenden Ostseemächte in der Elbinger Territorialangelegenheit melden, und ihn bitten, „der Stadt Wohlfahrt auch weiterhin zu besorgen“⁴⁴⁶⁾. Auch gegen andere Gewalten schloß man sich zusammen und traf beispielsweise gegen die Pest gemeinsame Abwehrmaßnahmen im Bistum und Elbinger Gebiet⁴⁴⁷⁾.

Zaluski war als Kronkanzler Polens eine einflußreiche Persönlichkeit⁴⁴⁸⁾, die allerdings wie mancher seiner Nachfolger ihre eigene Politik trieb. Die Eigenart der polnischen Verfassung gestattete in dieser Hinsicht eine weitgehende Selbständigkeit, die bei Zaluski schließlich nahezu hochverräterische Formen anzunehmen schien. Wie weit die persönlichen Verhandlungen des Bischofs mit Brandenburg-Preußen bei der damaligen kritischen Lage der Republik als

⁴⁴¹⁾ Ebenda, 1700, S. 576.

⁴⁴²⁾ Ebenda, S. 621.

⁴⁴³⁾ Ebenda, S. 644.

⁴⁴⁴⁾ Ebenda, S. 834.

⁴⁴⁵⁾ StArch. Elbg., R.R. 1702, Sessio vom 19. 6.; 1708, Sessio vom 25. 3.

⁴⁴⁶⁾ 1703, Sessio vom 7. 12.; 1705, Sessio vom 20. 5.

⁴⁴⁷⁾ 1708, Sessio vom 8. 10.

⁴⁴⁸⁾ Vgl. über ihn: Leben Andrae Chrisostomi Zaluski bei Lengnich, Poln. Bibliothek, 1. Stück, 1718, S. 44—80.

eigene Rückversicherung angesehen werden dürfen, bleibe dahingestellt. Immerhin beweisen Zaluski's innerpolitische Schritte und seine Beziehungen zum Berliner Hof, die sogar von einer Übersiedlung des Bischofs nach Königsberg sprechen⁴⁴⁹), und die beim polnischen König erfolgte Anklage gegen Zaluski und seine Festnahme⁴⁵⁰), daß der Fürstbischof eine Neuorientierung von großer Tragweite zumindest ins Auge gefaßt hat. Und die Stadt Elbing als gelehrige Schülerin dieses „homo politicus“ versäumte ihrerseits nicht, trotz ihrer besonders engen Beziehungen zu Zaluski, gegen ihn Rückendeckung in der nicht ganz unbedeutenden Städtekohäsion zu halten⁴⁵¹). Der Rat von Elbing trat sogar für einen aktiveren Zusammenschluß der Städte ein und hielt sich nach vorhergehender Vereinbarung, wie Thorn und Danzig, ebenfalls dem Landtag im Juni 1704 fern⁴⁵²).

In kirchlicher Hinsicht blieb auch der Episkopat Zaluski's nicht frei von Klagen des Elbinger Propstes und Beschwerden des Rates über widerrechtliche Eingriffe in die verbrieften Verträge. Wir hören von Beschimpfungen der Katholiken im Hospital⁴⁵³) und auf dem „Forum Ecclasiae“⁴⁵⁴), von versuchter Bekehrung katholischer Minderjähriger⁴⁵⁵), von widerrechtlicher Einbehaltung des Zinsgröschens aus den an den Rat verpachteten Gebäuden⁴⁵⁶), von fäumiger Zahlung des fälligen Quartals an die katholische Geistlichkeit⁴⁵⁷) u. a. Gerade die finanzielle Regelung des Kirchenvertrages war häufig die Ursache der Verärgerung auf beiden Seiten. Um Beträge, die im Vergleich zu den aus Staatsklugheit diktierten freigebigen „Donationen“ bedeutungslos erscheinen, setzte ein Feilschen und Handeln ein, das die aristokratischen Elbinger Kaufleute und Stadtväter in seltsamer Beleuchtung zeigt. Etwas weniger Krämergeist hätte die zeitweise recht gewitterschwüle Atmosphäre leicht entgiften können. Erst auf eine drohende Klage beim Fürstbischof fand sich der Rat zu einer Teilzahlung der Quartalraten bereit⁴⁵⁸). Die Bitten des Elbinger Propstes um Suspendierung von Einquar-

⁴⁴⁹⁾ G. StArch. Bln., Rep. 7, Nr. 62, Brief der preuß. Reg. zu Königsberg vom 11. 9. 1702.

⁴⁵⁰⁾ Stolterfoth: Gesch. u. Staatsverf. v. Poln.-Preuß., S. 438; Lengnich, Poln. Bibliothek, S. 73 ff.

⁴⁵¹⁾ StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 203, Brief des Elbg. Rats an Danzig vom 27. 6. 1702; StArch. Elbg., Ratsrez. 1702, Sessio vom 26. 6. und 28. 6.

⁴⁵²⁾ StArch. Dzg., Stände-Rez. Nr. 203, Schr. d. Elbg. Rates an Danzig vom 27. 6. 1702; St.R. Nr. 204, Landtag zu Graudenz 9. 6. 1704.

⁴⁵³⁾ StArch. Elbg., Ratsrez. 1707, Sessio vom 16. 12.

⁴⁵⁴⁾ Ebenda, 1710, Sessio vom 15. 8.: Der katholische Propst führt Klage über den protestantischen Prediger Weißhaupt, der auf der Kanzel die katholische Lehre als irrig bezeichnet hat.

⁴⁵⁵⁾ Ebenda, 1710, Sessio vom 22. 12.

⁴⁵⁶⁾ 1710, Sessio vom 26. 2.

⁴⁵⁷⁾ 1703, v. 27. 3.; 1704, v. 11. 11.; 1705, v. 18. 12.; 1707, v. 28. 11.

⁴⁵⁸⁾ 1708, v. 31. 10.

tierungs- und Kontributionslasten für sich und seine Vikare blieben dagegen unberücksichtigt⁴⁵⁹⁾). Gern hätte der Rat auch eine Umgestaltung der fälligen Kirchenarende (Artikel 12 des Vertrages) gesehen, auch faßte er in einer Ratsitzung eine eventuelle Reduzierung der Pachtsumme ins Auge⁴⁶⁰⁾). Aber mit Rücksicht auf den „vielvermögenden“ Kanzler Zaluski schien es doch zuträglicher, den bisherigen Zustand, wenn auch „cum onere“, beizubehalten. Die neue Arende, die gewöhnlich mit einer Kirchenvisitation verbunden war, verlängerte zwar den fast schon zur Tradition gewordenen Vertrag, verlangte indessen die Reparatur von neun Kirchenfenstern innerhalb von fünf Jahren⁴⁶¹⁾). Die Forderung entsprach durchaus Artikel 13 der Transaktion, aber die Ausgabe von 3000 Gulden bedeutete natürlich eine empfindliche Belastung für den durch Kriegskontributionen schon stark angepannten Stadthaushalt. Immerhin vermochten diese Differenzen nicht, das gute Einvernehmen zwischen dem Rat und dem Propst von Elbing ernstlich zu trüben.

Im Mai des Jahres 1711 verkündeten die Glocken von St. Nikolai den Elbingern an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Tod ihres Gönners Zaluski⁴⁶²⁾). Sein Nachfolger, Andreas Potocki, setzte dessen Werk nicht nur außenpolitisch fort⁴⁶³⁾), sondern betonte als „guter Preuß“ — er war seit Tiedemann Giefe das erste Landeskind auf dem ermländischen Stuhl — auch sein Wohlwollen gegenüber Elbing. Fürstbischof Potocki brachte als berufener Mittler die Differenz zwischen Elbing und dem Frauenburger Domkapitel, die durch säumiges Zinszahlen des Elbinger Rates entstanden war, zum befriedigenden Abschluß⁴⁶⁴⁾). Er zeigte sich auch persönlich als rücksichtsvoller Gläubiger⁴⁶⁵⁾) und erklärte seine Bereitwilligkeit, an der Befreiung des Elbinger Territoriums mitzuarbeiten⁴⁶⁶⁾.

Die Anwesenheit des Bischofs in Elbing anlässlich einer Kirchenvisitation 1716 regelte, wenn auch nicht ohne Mühe, einige Be schwerdepunkte des damaligen Propstes Baron von Eulenburg⁴⁶⁷⁾). Es handelte sich um die Frage des Aufbietungs- und Trauungsrechtes und der damit zusammenhängenden Stolgebühren. Artikel 4 der Transaktion von 1616 gewährte den katholischen Brautleuten ungestörtes Aufgebot in der Nikolaikirche mit der Sicherung, daß dabei durch den Pfarrer nichts wider die

⁴⁵⁹⁾ 1705, v. 12. I.; 1706, v. 21. 7.

⁴⁶⁰⁾ 1703, v. I. 2.

⁴⁶¹⁾ 1703, v. 23. 4.

⁴⁶²⁾ 1711, v. 13. 5.

⁴⁶³⁾ G. StArch. Bln., Rep. 7, Nr. 62, Berlin, den 24. 11. 1723.

⁴⁶⁴⁾ StArch. Elbg., Ratsrez. 1715, Sessio vom 4., v. 23. u. 24. 4.

⁴⁶⁵⁾ Ebenda, 1714, v. 9. 7.

⁴⁶⁶⁾ 1714, v. 9. 8.; 1716, v. 18. 9.

⁴⁶⁷⁾ 1716, v. 28. 9.; vgl. über Eulenburg, Pastoralblatt f. d. Diöz. Erm land 14, S. 23.

Rechte der Stadt unternommen werde. Nach dem Frieden von Oliva, der beiden Konfessionen die gleichen Rechte bestätigte, hatte sich aber, da über die Handhabung bei der Schließung von Mischehen nichts bestimmt worden war, allmählich der Brauch eingebürgert, daß nicht nur katholische, sondern auch evangelische Brautleute sich in St. Nikolai aufbieten und trauen ließen⁴⁶⁸⁾. Schon im Jahre 1700 hatte der Rat dagegen Protest erhoben und in einem besonderen Abkommen mit Bischof Zaluski, der fog. „*Compositio Zalusiana*“, die strittige Frage soweit geregelt, daß Aufbietungen nur in der zugehörigen Kirche zu geschehen hatten. Einen wesentlichen Schritt weiter ging nun der erneute Vergleich mit Bischof Potocki, die sogenannte „*Compositio Potociana*“ vom 7. Juli 1717⁴⁶⁹⁾. Im zweiten Artikel dieser Compositio wird folgendes bestimmt: Sind beide Brautleute katholisch, so geschehen Aufbietung und Trauung in der katholischen Kirche. Sind dagegen beide oder ein Teil nicht katholisch, so wählen die Brautleute selbst die Kirche, sei es die protestantische oder die katholische; diese Wahl hat die katholische Geistlichkeit in keiner Weise zu beeinflussen. Trotz dieses letzten abschwächenden Zufatzes bedeutete der Artikel doch unverkennbar einen erheblichen Terraingewinn des Katholizismus. Man muß ja beachten, daß der Elbinger Propst auch gleichzeitig bischöflicher Offizial war, und die katholische Kirche als alte Pfarrkirche innerhalb der Stadtbevölkerung immer noch eine dominierende Stellung einnahm. Die urkundliche Fixierung der Möglichkeit, daß auch rein evangelische Brautleute sich in St. Nikolai trauen lassen durften, mußte bei einer Häufung dieser Fälle notwendig zu einem ernsten Konflikt führen. Daß der Rat diese unheilvolle Auswirkung des Artikels ins Auge gefaßt, ist selbstverständlich. Er befaßt aber nicht mehr die Macht zum Widerstand, weil er sich aus Gründen der Staatsraison dem Fürstbischof völlig hatte verschreiben müssen.

Das Eintreten Potockis für die wirtschaftlichen Interessen Elbings, die Begünstigung des für die Stadt höchst wichtigen Handels mit dem Ermland⁴⁷⁰⁾ trugen Potocki nicht nur den fühlbaren Dank des Rates⁴⁷¹⁾, sondern auch noch eine besondere „*Donatio*“ der Elbinger Kaufmannschaft ein⁴⁷²⁾. Das Wohlwollen des Präses

⁴⁶⁸⁾ Vergl. die Statistik zu Anm. 424.

⁴⁶⁹⁾ Elbg. Pfarrarch., *Compositio Potociana*, Art. II: In puncto Matrimonialis Copulationis id constitutur, ut si sponsus sit Catholicus et sponsa catholica teneatur copulam in facie Ecclesiae Catholicae, si autem sponsus sit acatholicus et sponsa catholica, vel etiam uterque sponsorum sit acatholicus relinquitur libertas copulandi, sive in catholica sive in acatholica ecclesia. Notandum vero quoad sponsum acatholicum cum sponsa catholica ne impediantur a nostris ecclesiasticis in libertate eligendi sibi locum denuntiationis et copulationis.

⁴⁷⁰⁾ StArch. Elbg., *Litterae exped.*, Brief v. 30. 3. 1722.

⁴⁷¹⁾ StArch. Elbg., *Ratsrez.* 1723, Sess. v. 22. 2.

⁴⁷²⁾ Ebenda, 1722, v. 30.3.

Terrarum Prussiae benutzend, konnte es sich Elbing jahrelang erlauben, die Landtage nicht zu beschicken. Danzig oder Thorn übernahmen die Vertretung der Stadt und ersparten dem Rat diese nicht unbedeutliche Ausgabe⁴⁷³⁾.

Indessen sollte sich das Verhältnis zum Propst an St. Nikolai mehr und mehr zuspitzen. Zu den Auseinandersetzungen mit dem katholischen Pfarrer gesellte sich als ein weiterer Streitpunkt die Auswertung von Artikel 9 der Rudnitzkischen Transaktion über die Prozessionen hinzu. Der Artikel besagte deutlich, „Prozessionen dürfen, um den Auflauf zu verhüten, außerhalb des Kirchhofes nicht abgehalten werden“. Dennoch zeigte der Propst v. Schenk immer wieder die Tendenz, diese Bestimmung zu umgehen. Am 20. 5. 1718 hören wir von der Absicht des Propstes, eine Prozession nach dem Mühlentor zu veranstalten⁴⁷⁴⁾, ein Jahr später gelang es ihm, diese Absicht bereits zu verwirklichen. Im Anschluß an ein Leichenbegängnis am 16. 5. 1719 veranstaltete v. Schenk eine feierliche Prozession durch die Alt- und Neustadt und ließ dabei öffentlich die Litanei singen⁴⁷⁵⁾. Der Hinweis auf die Verträge von 1616 bestimmte den Propst zwar dazu, die unmittelbar folgende Fronleichnamsprozession innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen zu halten⁴⁷⁶⁾, hinderte ihn aber nicht an der Ankündigung einer neuen Prozession nach Kloster Cadin, ein Unternehmen, das schließlich nur durch Zugeständnisse des Rates unterblieb⁴⁷⁷⁾. Aber schon drohte eine neue Beunruhigung. Im Oktober des Jahres 1719 überraschte den Rat die unangenehme Botschaft, daß Baron von Schenk auf dem Inneren Vorberg ein Haus gekauft habe, um daselbst ein Nonnenstift anzulegen⁴⁷⁸⁾. Zwar machte das noch immer gültige Stadtprivileg von 1246⁴⁷⁹⁾ die beabsichtigte Gründung von vornherein unmöglich, der Rat sah sich aber dennoch genötigt, die Durchführung dieses Planes durch den Ankauf des fraglichen Hauses zu unterbinden, und schob auch den weiteren Gelüsten des eifrigen Propstes, Grundbesitz zu erwerben, einen Riegel vor⁴⁸⁰⁾. Alle Zwischenfälle

⁴⁷³⁾ Ebenda, Kämmereirechn. 1681, 4. 10.: „an Herrn Michael Sieffert als Reiseherrn auf den Graudener Landtag 300 Mark, während 1554 (30. IV.) Johann Jungschulz und Martin Kiesen für die Tagfahrt zu Marienburg 28 Mark 2 s. 3 Gr. erhielten.“

⁴⁷⁴⁾ Ebenda, Ratsrez. 1718, Seff. v. 20. 5.

⁴⁷⁵⁾ 1719, v. 17. 5.

⁴⁷⁶⁾ 1719, v. 19. 5. u. 9. 6.

⁴⁷⁷⁾ 1719, v. 19. 7.: Der Rat mußte einen vom Propst vorgeschlagenen Mann als Turmpfeifer anstellen.

⁴⁷⁸⁾ 1719, v. 6. 10.

⁴⁷⁹⁾ Ebenda: „item statuimus, ut nulla religio in eadem civitate locetur absque nostra et civium voluntate et ne civis vel extraneus alieni religioso vendat vel aream seu domum suam et hereditatem aliam intra civitatem eandem et terminos suos.“

⁴⁸⁰⁾ 1719, v. 6. 10. u. 1. 12.

dieser Art⁴⁸¹⁾), die zwar die langsame Durchbrechung des Rudnitzki-schen Vertrages von 1616 beleuchten, vermochten dennoch niemals einen ernsthaften Konflikt hervorzurufen und das äußere Einvernehmen beider Instanzen zu stören. Höfliche Abschiedsbesuche des Propstes Baron von Schenk gelegentlich seiner häufigen Badereisen und „Gegenkomplimente“ des Rates mit den besten Wünschen einer „beglückenden“ Reise sind an der Tagesordnung⁴⁸²⁾.

Die fast schon traditionell gewordene Trennung der Funktionen zwischen dem Bischof von Ermland und dem Propst von Elbing wurde durch den Episkopat Christophs von Szembek vorübergehend noch einmal aufgehoben. Schon bei seiner Ernennung lehnte der neue Fürstbischof das ihm von Vertretern des Elbinger Rates überreichte Geschenk von 100 Dukaten mit dem höchst ungewöhnlichen Bemerkten ab, „es wäre Zeit genug damit, wenn er nach Elbing käme“⁴⁸³⁾). Er schien auch für die inneren Angelgenheiten der Parochie ein unangenehmes Interesse zu hegen. Es häuften sich die Briefe des Bischofs, die eine Ausweisung der Apostaten forderten, die Freiheit des katholischen Bekenntnisses verlangten⁴⁸⁴⁾), immer wieder die Aufnahme eines Katholiken in die zweite Ordnung wünschten oder ernste Beschwerden über Eingriffe in die Iura Episcopalia enthielten⁴⁸⁵⁾). Auch vermochte der Bischof nicht seinen Unwillen darüber zu unterdrücken, daß sich der Elbinger Rat so fehr der Salzburger Emigranten angenommen, ohne den „armen Catholicis“ die gleiche Liberalität zu erweisen⁴⁸⁶⁾).

Aber dabei fehlte es andererseits auch nicht an Versicherungen des Bischofs, die Stadt in ihren schwierigen politischen Angelegenheiten bestens zu unterstützen, was auch durch die Tat geschah⁴⁸⁷⁾). Auch zeigte Szembek wohlwollendes Verständnis für die wirtschaftliche Notlage der Stadt und vermeid Härten, die zu verlangen er berechtigt war. In die Zeit seines Episkopats fällt das denkwürdige Legat der Marienburger Bürgerin Wilhelmi, wonach der St. Nikolaikirche 5000 Gulden unter der Bedingung zufließen, das Geld zur Anlage eines Glockenspiels auf dem grünen Turm zu verwenden⁴⁸⁸⁾). Da die Summe zur Erfüllung dieser Bedingung nicht

⁴⁸¹⁾ StArch. Elbg., Index Archivi, Ecclesiastica, S. 262.

⁴⁸²⁾ Ebenda, v. 31. 1.

⁴⁸³⁾ Ratsrez 1725, v. 5. 2.

⁴⁸⁴⁾ 1730, v. 10. 7.; 1730, v. 28. 8.: „daß man die im Hospital vorhandenen katholischen Personen nicht zum lutherischen Gebet anhalten wolle“.

⁴⁸⁵⁾ 1733, v. 7. 4.; 1738, v. 23. 7.

⁴⁸⁶⁾ StArch. Elbg., Drabitz, Diarien, p. 113: Am 1. August 1732 um 10 Uhr morgens gingen die Salzburgischen Emigranten von 654 Personen bestehend unter einer kgl. preuß. Eskorte durch die Stadt Elbing; die Kollekte für sie erbrachte über 1900 Gulden (p. 116); Ratsrezesse 1732, Sessio v. 20. 8.

⁴⁸⁷⁾ StArch. Elbg., Ratsrez. 1732, v. 12. 3.; 1732, v. 20. 8.

⁴⁸⁸⁾ Ebenda, 1730, v. 20. 11.; vgl. auch Neumann, Die Schuldforderung der St. Nikolaikirche.

ausreichte, wurde sie zunächst in die Kirchenkasse gelegt. Inzwischen häuften sich die Klagen der katholischen Geistlichkeit über mangelhafte Einhaltung von Artikel 13 der Transaktion, der dem Elbinger Rat die Instandhaltung der Pfarrgebäude zur Pflicht gemacht hatte. Die schwierige Aufbringung der Mittel bestimmte die Stadt zu einem Gefuch an den Fürstbischof, eine Anleihe aus dem Wilhelm-Legat zur notwendigen Reparatur der Stadtuhr zu gewähren⁴⁸⁹). Bei den zerrütteten Finanzverhältnissen Elbings gehörte zweifellos ein bestimmtes Maß von Vertrauen dazu, der Stadt Geld zu leihen, noch dazu für Ausgaben, die Elbing durch geschlossene Verträge zu leisten verpflichtet war. Zwar befand sich die Uhr auf dem katholischen Kirchengebäude, aber sie war als Stadtuhr für die gesamte Bevölkerung von Bedeutung. Szembeck bewilligte jedoch ohne Schwierigkeiten ein zinsloses Darlehn von 433 Talern und 10 Silbergroschen. Die erste Schuldverschreibung vom 20. Juni 1732, der am 20. Oktober 1745 und 3. September 1761 noch zwei weitere folgten⁴⁹⁰), trug bereits die fehr humane Bedingung, das Darlehn erst dann zurückzuzahlen, wenn die Stadt nach Befreiung des Territoriums aus dem Pfandnexus und nach Abwälzung ihrer drückenden Schuldenlast wieder zu Wohlstand gelangt sein würde⁴⁹¹).

Inzwischen war Propst Biehler^t, der nach Ausfage des Rates „ein friedliebender Mann“ gewesen⁴⁹²), gestorben. Die Wahrung des Hauptprivilegs von 1457, das dem Rat eine „Persona grata“ zugestand, machte mehrere Unterredungen mit dem Fürstbischof notwendig. Schließlich einigten sich beide Parteien auf die Persönlichkeit des Doctor iuris utriusque et Doctor phil. Johannes Nepomuk Melchior aus Königsberg⁴⁹³). Trotzdem der Rat zur „Beneventierung“ des neuen Propstes Maßregeln traf, die ein gutes Einvernehmen beider Instanzen gewährleisten sollten⁴⁹⁴), zeigte sich Melchior fehr bald als eine Kampfnatur. Mit rücksichtsloser Zähigkeit und juristischer Gewandtheit verstand er es, die Rechte, die dem Propst nach den Verträgen zustanden, zu erweitern und durch seine unverhönlische Starrheit Barrieren aufzurichten, die der Elbinger Rat bei normaler Leistungsfähigkeit nur durch Anwendung von Gewaltmitteln hätte durchbrechen können.

Melchiors Amtstätigkeit beleuchtet in interessanter Weise, wie sich die Dinge seit den Zeiten des Achatius Freundt im 16. Jahrhundert verschoben hatten. Prallte in den dreißiger Jahren des

⁴⁸⁹) 1738, v. 5. 1.

⁴⁹⁰) Elbg. Pfarrach., Obligationes Praenobilis Magistratus Elbg. super summa Wilhelmina.

⁴⁹¹) Diefe Schuldverchreibungen gerieten dann in Vergessenheit und wurden erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wieder aufgegriffen und durch einen Prozeß entschieden. Vgl. Neumann, Die Schuldforderung der St. Nikolaikirche.

⁴⁹²) StArch. Elbg., Ratsrez. 1737, Sessio v. 4. 10.

⁴⁹³) Elbg. Pfarrach., Elenchus Parochorum.

⁴⁹⁴) StArch. Elbg., Ratsrez. 1738, Sessio v. 17. 12.

16. Jahrhunderts jede Intervention des Pfarrers an der kraftvollen Haltung des Rates wirkungslos ab, so zwingen jetzt die politische und finanzielle Ohnmacht und vielleicht auch die Rücksicht auf eine etwaige Exekution der polnischen Staatsgewalt, die ja 1725 fogar zu dem furchtbaren Thorner Blutgericht geführt hatte, den Elbinger Rat zu fortgesetztem Zurückweichen vor den Forderungen des Propstes von St. Nikolai. Melchior eröffnete seine Amtstätigkeit durch Uebergabe eines förmlichen Ultimatums⁴⁹⁵⁾. Es enthielt vier Punkte und suchte hauptsächlich die Anwesenheit der abermals in Elbing residierenden Jesuiten⁴⁹⁶⁾ und die, vom Rat beanstandeten, Uebergriffe des Propstes in die Rechte des königlichen Burggrafen zu rechtfertigen⁴⁹⁷⁾.

Zwar befaßten die Jesuiten nach dem Vertrag mit Bischof Rudnitzki (Artikel 10) keine Daseinsberechtigung innerhalb der Stadt Elbing. Es wurde aber schon erwähnt, daß doch gelegentlich Jesuiten aus Königsberg oder Marienburg für kurze Zeit nach Elbing gekommen waren, in der Seelsorge aushelfen und Missionen abhielten. Gegen eine definitive Festsetzung hatte sich indessen der Rat bisher noch stets erfolgreich gewehrt, bis der Kommandant der polnischen Besatzung in Elbing, General Fleming, einen Jesuiten zur Uebernahme der Elbinger Militärseelsorge berief und damit den Grund zu einer Art Missionsstation legte⁴⁹⁸⁾. Im Januar 1739 kam Pater Urban P a c k e i f e r als Missionar und deutscher Prediger von Braunsberg nach Elbing, zwei Monate später folgte ihm auf Wunsch des Propstes Melchior Pater Theophil als polnischer Prediger zum Ersatz eines dort gestorbenen Weltpriesters. Die Jesuiten hatten ihren „Tisch“ beim Propst und Offizial Melchior, der sie persönlich in jeder Weise begünstigte, zumal sein Bruder ebenfalls dem Orden angehörte⁴⁹⁹⁾. Nunmehr setzte eine rührige Tätigkeit ein. Oeffentliche Katechesen und Christenlehren für das Volk lösten einander ab. Im Jahre 1740 zählte man, wie B. Duhr angibt, bereits über 6000 Beichtten⁵⁰⁰⁾. Unmöglich konnte der Rat diesem „Erfolg“ untätig zusehen. Die im ermländischen Bistum eingetretene Sedisvakanz förderte die weitere Tätigkeit der Jesuitenprediger außerordentlich. Erst das Veto des neuen Bischofs Adam Grabowski brachte infofern einen Wandel, als sich Melchior nach langwierigen Verhandlungen wohl bereit erklärte, für die Wegschaffung der Jesuiten zu sorgen, sich aber für keinen bestimmten Termin festlegen ließ⁵⁰¹⁾.

⁴⁹⁵⁾ Drabitz, Diarien 2, S. 3.

⁴⁹⁶⁾ Ratsrez. 1739, Sessio v. 18. I. u. 22. 6.

⁴⁹⁷⁾ 1739, v. 8. 2. u. 26. 2.; 1740, v. 2. I., 19. I. u. 9. 2.

⁴⁹⁸⁾ Duhr, Gesch. d. Jesuiten 4, I, S. 477; E. Z. 14, S. 571.

⁴⁹⁹⁾ Vgl. die Gedächtnistafel in der Pfarrkirche St. Nikolai.

⁵⁰⁰⁾ S. oben Anm. 498.

⁵⁰¹⁾ StArch. Elbg., Schiebl. 17, Rezeß der gehaltenen Konferenz zu Frauenburg vom 17.—19. Januar 1742.

Schwieriger gestaltete sich die genaue Abgrenzung der „Iura Episcopalia“ und der „Iura Burggrabialia⁵⁰²). Es gab drei Instanzen, die Anspruch auf Rechtmäßigkeit erheben und sich in der Auswirkung ihrer Amtsgewalt notwendig überschneiden mußten. Da amtierte zunächst, auf der Grundlage des Hauptprivilegs von 1457, der königliche Burggraf, dessen Amt in der Hand eines der vier Elbinger Bürgermeister lag. Er war nicht nur für die Ruhe und Sicherheit in der Stadt verantwortlich, sondern ordnete auch die sogenannten „delicta carnalia“⁵⁰³). Als zweite Instanz fungierte der Elbinger Propst, der durch das ihm verliehene Offizialat in seiner Kompetenz wesentlich gewonnen hatte und nach dem Grundsatz der polnischen Landesgesetze, der in Polen die Protestanten unter die Botmäßigkeit des bischöflichen Offizials zwang⁵⁰⁴), alle Matrimonialsachen vor sein Forum zu ziehen begann, in scharfem Widerspruch freilich zu der Konstitution von 1526, die in ihrem 22. Artikel ein Einmischen des bischöflichen Offizials in „weltlichen Sachen zwischen weltlichen Personen“ auschloß. Noch 1742 betonte die bereits in einem anderen Zusammenhang erwähnte Konferenz zu Frauenburg, daß eine Iurisdiktion über Laien niemals Sitte gewesen⁵⁰⁵). Als dritter Vertreter einer rechtmäßigen Amtsgewalt trat der preußische Intendant des an Preußen verpfändeten Elbinger Territoriums hervor, der gleichfalls das „ius circa sacra“ handhabte und ohne Schwierigkeit Ehedispens erteilte⁵⁰⁶).

Diese verworrenen Rechtsverhältnisse waren schon bei gütlichem gegenseitigen Einvernehmen und Nachgeben auf die Dauer kaum ertragbar. Kein Wunder also, daß sie bald zu schwerem Konflikt führen mußten, als zwei Männer ihre Machtmittel gebrauchten, die nicht nur sehr ehrgeizig, sondern auch persönlich die schärfsten Gegner waren: Propst Melchior und der preußische Hofrat Pöhlung. Wie sehr auch Propst Melchior unabhängig von seinem geistlichen Oberhirten durchaus eigene Politik betrieb, bewies die Tatsache, daß beide Männer ihren Kompetenzstreit vor der preußischen Regierung auszufechten begannen. Melchior eröffnete den Kampf mit einer Beschwerde bei der preußischen Regierung vom 30. August 1748⁵⁰⁷). Ausgangspunkt der „Gravamina“ waren die Stolgebühren, die Hofrat Pöhlung für die Einwohner des Territo-

⁵⁰²⁾ Vgl. hierzu die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Preußen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung in „Justizministerialblatt“ 1856, S. 252.

⁵⁰³⁾ Carlstenn, Elbings Verfassung, S. 46.

⁵⁰⁴⁾ G. StArch. Bln., Rep. 7, Nr. 62, Schr. der preuß. Reg. v. 22. 11. 1751.

⁵⁰⁵⁾ Ebenda, Rep. 7, 62: Rechtfertigungsschreiben d. preuß. Domänenrates Koeppen gegen die Beschwerde des ermländischen Bischofs vom 21. Juli 1755, das auch ein Verzeichnis der erteilten Ehedispense aufweist; StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17: Ecclesiastica: Rezeß der Konferenz zu Frauenburg v. 17.—19. 1. 1742.

⁵⁰⁶⁾ S. vorherige Anm.

⁵⁰⁷⁾ Ebenda, Rep. 68, Catholica 1748—84: Brief des Propstes Melchior an die preuß. Regierung vom 30. 8. 1748.

riums dem katholischen Propst streitig machte und von den protestantischen Perlonen, die sich in St. Nikolai hatten aufbieten oder trauen lassen, eine doppelte Honorierung erzwang. Der hierüber von der preußischen Regierung eingeforderte Bericht des Hofrats Pöhling vom 24. 9. 1748⁵⁰⁸) gibt, ausgehend von der grundlegenden Transaktion von 1616, Art. 4 über den Vergleich mit Bischof Zaluski von 1700 bis zu der berüchtigten Compositio Potociana von 1717, Art. 2 eine interessante Entwicklung des erweiterten und durchlöcherten Vertrages von 1616 zugunsten der Katholiken. Auch Pöhling erkannte die Rechtmäßigkeit von Art. 2 des Potocki-Vergleiches und die damit zusammenhängende Möglichkeit einer Aufbietung oder Trauung protestantischer „Nupturienten“ in St. Nikolai an, billigte aber den evangelischen Geistlichen und Kirchendienern die gleichen Traugebühren zu. Daraus ergab sich entweder eine konsequent durchgeführte Doppelbezahlung oder eine sorgfältige Schlichtung des Einzelvertrages, wozu weder Pöhling noch Melchior bereit waren.

Die Berliner Regierung beschied die Beschwerde des Propstes abschlägig⁵⁰⁹), ohne damit allerdings praktische Geltung zu erreichen. Einer erneuten Eingabe des Propstes an die preußische Regierung⁵¹⁰) folgte ein erweiterter Bericht des Hofrates Pöhling, der sich diesmal nicht mit den strittigen „Akzidenzen“ begnügte, sondern auch eine Reihe widerrechtlicher Uebergriffe des Propstes Melchior aufzählt. Wichtig für diese Frage war die Angabe Pöhlings, daß Propst Melchior im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die gleichfalls das Offizialat inne hatten, nicht nur alle Matrimonialangelegenheiten, sondern auch alle Vergehen „contra sextum“ an sich reiße und damit die altüberkommene Zuständigkeit des königlichen Burggrafen in diesen Fragen aufhebe.

Melchior hatte in planmäßiger Verfolgung seines Programms eine seltsame Einrichtung getroffen: er suspendierte alle Vergehen gegen das sechste Gebot durch die Ausfertigung eines Freizettels (Libertationschein), der einen Abschluß seines Sondervertrages darstellte⁵¹¹). Jedes eigenmächtige Vorgehen auf dem Gebiet des Ehe-dispens ahndete er ungemein scharf, verbot jede ohne seine Erlaubnis vollzogene Ehe und erreichte auch in der Regel die schließliche Unterwerfung der befehdeten Persönlichkeiten.

Die preußische Regierung trug Bedenken, sich mit diesem „unruhigen“ Geistlichen weiter in eine Korrespondenz einzulassen, und deponierte sowohl den Bericht Pöhlings als auch die erneute Klage des Propstes bei den Akten, bis „etwas in dieser Sache ferner vorfalle“. Und wirklich sollte um die Mitte der fünfziger Jahre unter

⁵⁰⁸) Rep. 68, *Catholica: Bericht des Intendanten Pöhling v. 24. 9. 1748.*

⁵⁰⁹) *Schr. d. preuß. Regierung an Propst Melchior v. 21. Nov. 1748.*

⁵¹⁰) *Schr. d. Propstes Melchior v. 4. 12. 1748.*

⁵¹¹) *Bericht Pöhlings v. 9. 1. 1749.*

dem preußischen Domänenrat Koeppen der alte Streit nach einmal zu heller Glut auflodern. Wieder spielten die erteilten Ehe-
dißpense eine wichtige Rolle, aber der Schwerpunkt lag jetzt in der von Melchior vertretenen Forderung, daß die Kinder einer Mischehe ausnahmslos in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Diese Forderung, die eine erneute Erweiterung des Art. 2 der „*Compositio Potociana*“ bedeutete⁵¹²⁾, erschien der preußischen Regierung als untragbarer Gewissenszwang⁵¹³⁾. Doch besaß Preußen im Elbinger Territorium ja nur ein Pfandrecht, kein eigentliches plenum *jus domini*⁵¹⁴⁾. Diese Rücksicht zwang auch die Berliner Regierung zu einer mehr diplomatisch gehaltenen Instruktion an den Kriegsrat Koeppen⁵¹⁵⁾, die das erbitterte Ringen beider Instanzen in keiner Weise befriedigend löste.

Wie verhielt sich nun der Elbinger Rat zu diesem Waffengang, der sich da unmittelbar vor feinen Augen abspielte? Wenn auch Pöhling in dem Bericht an seine Regierung angab, daß der Rat ihn in seinem Vorgehen gewiß nicht hindern wolle, ja es fogar als feine einzige Rettung betrachte, daß Melchior aus Furcht vor dem König von Preußen in Schranken gehalten werde⁵¹⁶⁾, so vermißte man doch ein aktives Mitgehen des Rates mit dem preußischen Intendanten. Diese Defensivstellung ist nur erklärlich aus der politischen Schwäche des Stadtregiments, das einen offenen Kampf nicht mehr wagen konnte und ihn im Hinblick auf das Thorner Blutgericht auch nicht mehr wagen wollte.

Seit Uebernahme der Elbinger Parochie durch Propst Melchior befand sich der Rat in einem ununterbrochenen Ringen um die Wahrung des *status quo*. Die vierziger und fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts sind erfüllt von Klagen des Rates und des königlichen Burggrafen gegen Melchior und von juristisch begründeten Beschwerden des Offizials. Widerrechtlich vom Propst erteilte *Libertationscheine*⁵¹⁷⁾, Anklagen des Propstes gegen protestantische Prediger⁵¹⁸⁾, rücksichtsloses Hinwegsetzen des Propstes über burggräfliche Schiedsprüche⁵¹⁹⁾ verschärfen, unterstützt durch Repressalien, den Gegensatz. Wir hören wieder von beabsichtigten Prozessionen durch die Stadt⁵²⁰⁾, von Einsprüchen gegen die vom Rat

⁵¹²⁾ Art. 2: *proles iuxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruatur.*

⁵¹³⁾ G. StArch., Rep. 7, Nr. 62: Schr. v. 2. 9. 1755, gedr. bei Lehmann, Preußen und die kath. Kirche, T. 3, Nr. 690; vgl. auch Nr. 691 u. 695.

⁵¹⁴⁾ Ebenda: Schr. d. preuß. Regierung v. 29. 11. 1755.

⁵¹⁵⁾ Rep. 7, Nr. 62: Schr. d. Königs an die preuß. Regierung v. 20. 10. 1755; vgl. auch Lehmann 3, Nr. 695.

⁵¹⁶⁾ Rep. 68, Cath.: Bericht Pöhlings v. 9. 1. 1749.

⁵¹⁷⁾ StArch. Elbg., R.R. Jrg. 1742, Sessio v. 22. 10.; 7. 12. 1743, 30. 10. etc.

⁵¹⁸⁾ Ebenda, Jg. 1745, Sessio v. 8. 3., v. 20. 9.; 1747, v. 17. 4. etc.

⁵¹⁹⁾ 1745, v. 28. 4.; 1746, v. 9. 12.

⁵²⁰⁾ 1747, v. 2. 6.

ernannten Kirchenvorsteher⁵²¹⁾, von „Turbationen“ des mennonitischen Gottesdienstes durch den Propst⁵²²⁾, von Hemmungen der Betglocke⁵²³⁾ u. a. m. Melchior verhinderte das Blasen der städtischen Musikanten auf dem Turm der Pfarrkirche⁵²⁴⁾, suchte den unablässigen Aufenthalt von Jesuiten auf der „Widdem“ mit verwandschaftlichem Besuch zu begründen⁵²⁵⁾, ließ auf der den Evangelischen zustehenden Seite des Friedhofes unter dem Protest des Rates einen Polen begraben⁵²⁶⁾ oder stellte plötzlich das der Stadt vertraute Geläut der Betglocke ein⁵²⁷⁾). Gegen diese herausfordernden Verletzungen geschlossener Verträge mußte der machtlose Rat lavieren und neue Verträge abschließen, die ihn manch wichtiges Zugeständnis kosteten⁵²⁸⁾. Den größten Uebergriff aber mußten Rat und protestantische Bürgerschaft in dem feierlichen Leichenbegängnis des Kirchendiebes Paulsen erblicken, der kurz vor seiner Enthauptung zur katholischen Kirche konvertiert⁵²⁹⁾ und dessen Leiche nach erfolgter Exekution unter dem Geläut aller Glocken durch die Stadt nach dem Friedhof getragen wurde⁵³⁰⁾. Diese wie ein Hohn wirkende Provokation beantwortete der Rat nur durch den stillschweigenden Verzicht auf das traditionelle und nach Art. 8 der Transaktion auch rechtlich zugesicherte Begräbnisgeläut vom Nikolai-kirchturm für alle Protestanten der Stadt. Die Versuche des Propstes zur Wiederherstellung dieser für ihn wichtigen Einnahmequelle scheiterten an dem passiven Widerstand des Elbinger Rates. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist es dabei bis zum Ableben des Propstes Melchior geblieben⁵³¹⁾.

3. Anlehnung des Elbinger Rates an die Politik des Fürst-bischofs Grabowski.

Welche Stellung nahm nun der Bischof von Ermland zu dem selbstherrlichen Gebaren des Elbinger Propstes und zu den vielfach berechtigten Klagen des Elbinger Rates ein?

Unter Adam Stanislaus von Götzendorff Grabowski (1741 bis 1766), dem ehemaligen königlich polnischen Gesandten in Wien und Rom, dem Komtur des Malteserordens und Ritter des weißen Adlerordens, vollendete sich, was unter feinen Vorgängern schon angedeutet war: das vornehm feierliche Gepräge des lebensnahen

⁵²¹⁾ 1753, v. 29. I.

⁵²²⁾ 1749, v. 27. I.

⁵²³⁾ 1746, v. 21. 4.

⁵²⁴⁾ 1742, v. 17. I. u. 5. 2.

⁵²⁵⁾ 1744, v. 18. 5.

⁵²⁶⁾ 1743, v. 24. 4.

⁵²⁷⁾ 1746, v. 21. 4.

⁵²⁸⁾ G. StArch., Rep. 7, Nr. 68, Catholica: Bericht Pöhlings v. 24. 9. 1748.

⁵²⁹⁾ StArch. Elbg., R.R. 1753, Sessio v. 19. 9.

⁵³⁰⁾ Ebenda, 1753, Sessio v. 26. 9.; vgl. auch Fuchs 2, S. 216 f.

⁵³¹⁾ Fuchs 2, S. 218.

Barock hielt seinen endgültigen Einzug im Ermland⁵³²⁾. Grabowski war einer der beiden Ermländischen Bischöfe der polnischen Aera, die aus Preußen stammten. Sein Vater hatte die Kastellanei von Kulm und besaß das preußische Indigenat⁵³³⁾. Eine glänzende Rednergabe und ein hervorragend diplomatisches Geschick scheinen ihm als Politiker und als Prälat manchen achtunggebietenden Erfolg beschert zu haben. Sein Episkopat könnte man mit dem Wort „Toleranz“ überschreiben, die zwar in einer ausgeprägten Werteschätzung der eigenen Religion wurzelte, die aber die religiöse Ueberzeugung anderer achtete und mit Schonung behandelte. Für den Elbinger Rat war es dringende Staatsnotwendigkeit, in dem neuen Herrn des Ermlandes zumindest einen zweiten Potocki zu finden.

So beeilte man sich denn besonders mit seinen Glückwünschen zur erfolgten Nomination Grabowskis auf den Bischofsstuhl und verband damit einen vorsichtigen Hinweis auf den bestehenden Gegensatz zu Propst Melchior⁵³⁴⁾. Zur Freude des Rates traf bereits am 15. November 1741 ein Antwortschreiben aus Warischau ein, worin sich Grabowski für die Gratulation des Rates bedankt, „der Stadt in specii jeder Person des Rates seiner Gewogenheit versichert und seinen Administrator generalis Schultz in Frauenburg bevollmächtigt, die Differenz mit dem Propst Melchior zu unterfuchen, die iura et privilegia der Stadt zu konservieren und eine gute Harmonie zwischen der Stadt und Melchior aufzurichten“⁵³⁵⁾. Wenn auch die Konferenz in Frauenburg⁵³⁶⁾ ergebnislos verlief, so bewies sie doch den guten Willen des Bischofs, als berufener Mittler beider Instanzen eine befriedigende Lösung herbeizuführen. Im August des Jahres 1742 erfolgte der Einzug des Bischofs in seine Diözese und im Anschluß daran die persönliche Gratulation durch den Elbinger Rat mit der üblichen Ueberreichung von 100 Dukaten⁵³⁷⁾. Mit weltmännischer Geste stellte Grabowski, der allerdings auch persönlich über ausgedehnte Reichtümer verfügte, die Summe der Stadt zur Verfügung⁵³⁸⁾.

Die Beschwerden des Rates über Melchior nahmen inzwischen ihren Fortgang und erforderten immer gebieterischer ein entscheidendes Eingreifen des Bischofs. Offenbar war Grabowski weder bekannt mit den einzelnen Klauseln und Bedingungen lokaler Ver-

⁵³²⁾ Brachvogel, Die Bildnisse der Ermland. Bischöfe, S. 578; G. Heide, Archivum Heilsbergense, p. 757.

⁵³³⁾ Hippler in E. Z. XI, S. 76.

⁵³⁴⁾ StArch. Elbg., R.R. 1741, Sessio v. 4. 10; Drabitz, Diarien 2, S. 173.

⁵³⁵⁾ Drabitz, Diarien 2, S. 173; R.R. 1741, Sessio v. 15. 11.

⁵³⁶⁾ StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17, Ecclesiastica: Rezeß der gehaltenen Konferenz v. 17.—19. Jan. 1742 zu Frauenburg; R.R. 1742, Sessio v. 21. 1.

⁵³⁷⁾ Ebenda, R.R. 1742, Sessio v. 7. 7.; Drabitz, S. 189, spricht sogar von 1000 Dukaten, doch weisen weder die Ratsrezesse noch die Kämmereirechnungen jemals eine derartig hohe Summe als Donatio auf.

⁵³⁸⁾ Drabitz 2, S. 189.

träge, wie sie die Transaktion von 1616 oder die einzelnen Privilegien der Stadt darstellten, noch überhaupt gewillt, sich in kleinliche Händel zu mischen. Als Staatsmann wußte er von der politischen Ohnmacht und der finanziellen Notlage der Stadt Elbing; er lehnte es ab, ihre Schwierigkeiten durch aktive Unterstützung der weitgehenden Forderungen des Propstes noch zu verschärfen. So finden wir Grabowski bei diesem ganzen Streit zwischen Rat und Propst mehr auf Seiten des Rates. Er ermunterte selbst die Stadt, „nicht so furchtlos zu sein, sondern auch Repressalien zu gebrauchen, das Quartal nicht zu reichen etc.“⁵³⁹⁾, und beruhigte die Elbinger durch das Versprechen, jede Klage des Propstes beim königlichen Assessorialgericht zu verhindern⁵⁴⁰⁾, zumal der Herr Großkanzler des Propstes Feind wäre.

Recht klar beleuchtet dieser letzte Satz die Kamarilla am polnischen Königshofe. Propst Melchior besaß in Warßchau einen mächtigen Fürsprecher seiner Unternehmungen. Es war der Beichtvater der Königin, der ebenso wie Melchiors Bruder dem in Polen einflußreichen Orden der Gesellschaft Jesu angehörte. Auf dieser Linie ging Melchior vor und war auch persönlich häufig in Warßchau⁵⁴¹⁾. Der Rat von Elbing dagegen schloß sich der Koalition Grabowski-Krongroßkanzler an. Beide Parteien arbeiteten mit wechselndem Erfolg. Einmal waren die Jesuiten auf Geheiß der Königin in Elbing und die „Desiderien“ der katholischen Geistlichkeit wurden schärfer und schärfer — da wurde auch das Wohlwollen des Bischofs der bedrängten Stadt gegenüber immer wärmer⁵⁴²⁾, trotzdem Elbing nach dem eigenen Statusbericht des Fürstbischofs nur wenige Katholiken beherbergte⁵⁴³⁾. Eine zweite Anleihe des Rates von 1000 Gulden aus dem Wilhelmi-Legat zur Reparatur der Stadtuhr erfolgte mühelos unter den gleichen Bedingungen wie

⁵³⁹⁾ Ebenda, S. 206.

⁵⁴⁰⁾ StArch. Elbg., R.R. 1743, Sessio v. 2. 9.

⁵⁴¹⁾ 1744, v. 30. 12.; 1745, v. 20. 1. etc.

⁵⁴²⁾ 1744, v. 28. 9.: Antwortschreiben des Bischofs; 1744, v. 14. 12.: Schr. des Bischofs: Conclusion (Beschluß der Ratsitzung): Ein Ehrbarer Rat wünschet von Herzen, daß dieser hohe Gönner der Stadt mit beständiger Gnade zugetan verbleiben möge; 1745, v. 16. 6.: Anwesenheit d. Bischofs in Elbing.

⁵⁴³⁾ BArch. Frbg., Abt. A 36, fol. 119—25: Statusbericht des Bischofs Grabowski v. 7. 10. 1745: Extra Warmiam me Episcopum utcunque agnoscit Urbs Elbingensis in Prussia Polonia, pauci enim ibi sunt Catholici, haereticorum autem omnia plena. Primarium Templum S. Nicolai Epi. cura et sollicitudine b. m. Simonis Rudnicki Praedecessoribus mei (qui fuit tertius a Cardinale Hosio Episcopus, et anno 1621 obiit) e manibus haereticorum vindicatum: reliqua tempa ab ipsis usurpantur, aequae ac alia per totum Territorium Civitatis, ut plurimum per Mennonistas seu Anabaptistas inhabitantum, quo Brandenburgus iure hypothecae obtinet. Parochus Loci vulgo Praepositus audit; is est meus illic vicarius foraneus, in cura animarum adiuvatur a duobus Capellanis, plerumque etiam ab aliquo Patrum Soc. Jesu Collegii Braunsbergensis. — Gedr. im Ermländ. Pastorabblatt 4, 1874.

1732⁵⁴⁴⁾; eine Einmischung des Propstes Melchior lehnte der Rat mit dem Bemerken ab, „daß der Herr Parochus unmöglich zur Reparatur einer Uhr mit zu Rate gezogen werden könne“⁵⁴⁵⁾.

Dieser wirkfame Rückhalt des Elbinger Rates am Praeses-Terrarum Prussiae ersparte der Stadt auch manch kostspielige Beſchickung des Landtages. Grabowski selbst riet der Stadt, bei weniger wichtigen Verhandlungen ihre Vertretung den Thornern oder Danziger zu übertragen⁵⁴⁶⁾. Der Städtebund besaß ohnehin nicht mehr die alte Stoßkraft — wie weit Elbing selbst daran schuld war, bleibe dahingestellt —, die größere Schlagfähigkeit bewies jedenfalls der polnische Würdenträger Grabowski, an den Elbing sich hielt, sich halten mußte, wenn es dabei auch den berechtigten Unwillen der Schwesternstädte über diese selbstföchtige Schaukelpolitik auf sich lud.

Diesmal hielt Elbing fest an dem einmal eingeschlagenen Weg, nahm regen Anteil an dem besonderen Wohlergehen der Familie Grabowski⁵⁴⁷⁾ und erhielt auch weiterhin manchen Beweis des unveränderten bischöflichen Wohlwollens⁵⁴⁸⁾. Bezeichnend für die verständnisvolle Rücksicht des Bischofs für die Finanznot der Stadt ist folgender Vorfall. Am 1. März 1747 kündigte Grabowski dem Elbinger Rat seine Absicht an, mit dem neuwählten Bischof von Kulm nach Elbing zu kommen, um ihn in der St. Nikolai-Pfarrkirche feierlich zu konsekrieren⁵⁴⁹⁾. Das zu erwartende reichliche Gefolge bereitete dem Elbinger Rat beträchtliches Unbehagen. Eifrig wurde in den folgenden Ratsitzungen der Kostenaufwand erörtert, immer besorgter klangen die Ausprüche, aber in Hinsicht auf die „sehr viele Gnade, die der Herr Bischof bis dato erwiesen“, wurde beschlossen, dennoch, wenn auch „cum onere“, alles Nötige aufzuwenden. Da erfolgte unter dem 20. 3. die große Geste des Bischofs: der Konsekrationsakt dürfe die Stadt selbstverständlich nichts kosten⁵⁵⁰⁾ — man hört gleichsam das befreite Aufatmen der Ratsherren. Aber man verstand es, sich zu revanchieren! Am 1. Oktober, dem Tage der feierlichen Konsekration⁵⁵¹⁾, fand sich — was seit Jahrhunderten nicht mehr geschehen — der ganze Rat nebst Familienangehörigen in der St. Nikolaikirche ein und bezeugte dem hohen Gönner durch perfönlische Anwesenheit seine Ehrerbietung⁵⁵²⁾.

⁵⁴⁴⁾ StArch. Elbg., R.R. 1745, Sessio v. 20. 10. u. 28. 12.; Gr. Schiebl. 17, Ecclesiastica: Schreiben d. Rates v. 19. Juli 1745 u. 17. August 1745.

⁵⁴⁵⁾ 1745, Sessio v. 22. 11.

⁵⁴⁶⁾ 1746, v. 23. 5.

⁵⁴⁷⁾ 1746, Sessio v. 30. 11.: Dank des Bischofs für die Gratulation zur Ernennung seines Bruders zum Kastellan von Danzig.

⁵⁴⁸⁾ 1746, Sessio v. 21. 12.

⁵⁴⁹⁾ 1747, v. 1. 3.

⁵⁵⁰⁾ 1747, v. 20. 3.: Schr. des Bischofs.

⁵⁵¹⁾ BArch. Frbg., Abt. A 39, p. 305.

⁵⁵²⁾ StArch. Elbg., R.R. 1747, S. 558.

Müßig zu sagen, daß der Fürst den gesamten Rat zum Diner „invitierte“.

Bei diesem guten Verhältnis war die Verlängerung der fälligen Kirchenarende seitens des Bischofs lediglich eine Formfache⁵⁵³⁾, wie auch die wiederholten Bitten des Elbinger Rates um gnädige Gewährung von Darlehen⁵⁵⁴⁾. Dem Propst Melchior gegenüber wahrte der Rat den vom Bischof vorgeschlagenen „generösen“ Ton⁵⁵⁵⁾, holte sich auch in dieser Hinsicht manchen wichtigen Rat aus Heilsberg oder überließ strittige Punkte der Entscheidung des Bischofs⁵⁵⁶⁾. So hatte sich beispielsweise Melchior darüber beschwert, daß im Hospital Lutheraner und Katholiken die gleichen Dankgebete sprechen sollten. Auf eine Anfrage des Rats in Heilsberg erwiderte Grabowski: er halte es für billig, daß die Katholiken ihren Wohltätern für die empfangenen Gaben danken, allein er könne als Bischof den Propst nicht zu diesem gemeinschaftlichen Gebet zwingen. Doch rate er, Melchior Vorstellungen zu machen, daß den Katholiken der größere Schaden entstehen könnte, wenn sie sich für die empfangenen Gaben nicht bedankten.

Dennoch wäre fast das Unglaubliche geschehen: Es fehlte nicht viel, daß die Elbinger sich diese für sie notwendige Freundschaft des Bischofs fast verscherzt hätten. Als souveräner Herr der Stadt hatte der Rat dem Beispiel Danzigs folgend, Ordinationen neu erwählter evangelischer Pfarrer vorgenommen, in der sicheren Voraussetzung, daß Bischof Grabowski den Brauch der Ordination als „ritum ecclesiasticum“, den Religionsprivilegien entsprechend, gestatten würde⁵⁵⁷⁾. Ein Schreiben des Krongroßkanzlers aus Warschau belehrte jedoch die Herren, daß der Bischof sich beim König über die in Elbing eingeführte Ordination beschwert und die Majestät deswegen bereits ein Rekript an die Stadt expedieren wolle. Er, der Kronkanzler, rate, sich zu „submettieren“ und die Ordination abzustellen, damit die Stadt sich nicht die königliche Ungnade und die Indignation des Ermländischen Bischofs zuziehe⁵⁵⁸⁾. Der Rat wagte, trotz des befriedigend ausgefallenen Gutachtens der Göttinger juristischen Fakultät⁵⁵⁹⁾, nicht, den Kampf gegen einen über alle Machtmittel verfügenden Staatsmann aufzunehmen; ein Erfolg erschien von vornherein ausgeschlossen. Und indem Elbing den Rat des Kronkanzlers beherzigte, wurde dieser Zwischenfall rasch erledigt und vergessen.

⁵⁵³⁾ 1747, Sessio v. 6. 3.: Schr. des Bischofs; 1747, v. 13. 5.

⁵⁵⁴⁾ 1748, v. 24. 1.: Bericht des Sekretärs Müller über seine Reise nach Heilsberg.

⁵⁵⁵⁾ 1749, v. 19. 9.

⁵⁵⁶⁾ 1750, v. 16. 9. R.R. 1750, Sessio v. 16. 9.

⁵⁵⁷⁾ 1753, v. 18. 6.

⁵⁵⁸⁾ 1753, v. 14. 11.

⁵⁵⁹⁾ 1755, v. 16. 7.

Der inzwischen dennoch bis vor das Forum des königlichen Amtsgerichts gelangte Krieg des Propstes mit dem Rat⁵⁶⁰⁾ erhielt durch den plötzlichen Tod Melchiors am 5. April 1757 einen vorzeitigen Abschluß⁵⁶¹⁾. Daß der Rat diesem Manne keine Träne nachweinte, ist nur zu begreiflich. Auch Bischof Grabowski gratulierte der Stadt zu dem „Verlust“ jenes unruhigen Elements⁵⁶²⁾, hob durch seinen Einfluß mühelos den laufenden Prozeß beim Amtsgericht auf, machte die bereits ergangenen Ladungen rückgängig und stellte durch einen billigen Vergleich nicht nur den freien Gebrauch der Glocken, sondern auch den gesamten Rechtszustand nach der *Transactio Rudniciana* wieder her⁵⁶³⁾.

Die absolutistischen Bestrebungen des Propstes Melchior waren gescheitert. Staatserhaltende Politik mußte zu einer Zeit, da die konfessionellen Auseinandersetzungen trotz des Thorner Blutgerichts hinter der bangen Frage um Sein oder Nichtsein des gesamten Staatsgebildes zurücktraten, das Primäre bleiben. Mit dem Schicksal Polens stand und fiel auch die Existenz der Stadtrepublik Elbing und die des fürstlichen Bistums. In dieser Erkenntnis ging Bischof Grabowski politisch mit dem Rat von Elbing zusammen, während sein Offizial Melchior sich noch kurzfristig und reaktionär mit der Errichtung eines Baues abmühte, zu dem das nötige Fundament, nämlich die polnische Staatsmacht, bereits viel zu schwach geworden war.

4. Letzter Versuch, das erml. Domkapitel zu polonifizieren.
Einheitsfront von Bischof, Kapitel und den drei großen Städten.

Unaufhaltsam näherte sich die Entwicklung des polnischen Reiches der Katastrophe. Der polnische Reichstag bot ein Bild hoffnungsloser Zerrissenheit. Fürstbischof Grabowski hielt sich von ihm ebenso wie von den westpreußischen Landtagen fern⁵⁶⁴⁾ und widmete sich ausschließlich der Verwaltung seines Bistums. Trotz streng durchgeföhrter Grenzperren vernichtete eine schwere Viehseuche die blühende Wirtschaft der gesamten Diözese. Der Siebenjährige Krieg zog in Auswirkung der europäischen Koalitionspolitik auch das Ermeland und Westpreußen in Mitleidenschaft. Die Russen näherten sich als Feinde Friedrichs II. dem preußischen Herzogtum und nahmen es nach dem unglücklichen Treffen bei Groß-Jägersdorf in Besitz. Sie durchzogen Ermeland und das Elbinger Territorium, überall Vorrspann und Lieferungen erzwingend. König August III. von Polen, nach Eroberung seines Stammlandes Sachsen durch die Preußen auch

⁵⁶⁰⁾ 1756, v. 3. II.

⁵⁶¹⁾ 1757, 6. 4. Seine Leiche wurde am 10. April des Abends bei verschloßenen Kirchentüren unter Begleitung von 4 Geistlichen nach der Gruft getragen. Vgl. auch Ruppon: *Annales Elb.*, S. 527.

⁵⁶²⁾ R.R. 1757, *Sessio v. 14. 4.*

⁵⁶³⁾ 1758, v. 9. 6.; Drabitz, *Diarien 2*, S. 327.

⁵⁶⁴⁾ E. Z. 2, S. 443.

finanziell in großer Not, wandte sich um Unterstützung an seine Stände. Während Bischof Grabowski diesem Hilferuf großzügig nachkam und durch Erhebung einer Art freiwilliger Liebessteuer die respektable Summe von 60 000 Gulden⁵⁶⁵⁾ aufbrachte, zeigte der preußische Landtag hierfür kaum Verständnis. Daß auch auf die Elbinger das Beispiel Grabowskis nicht wirkte, mochte ihn wohl enttäuschen, änderte aber nichts an seinem Wohlwollen für die Stadt. Nach wie vor verständigte sich der Rat in der geringsten politischen Angelegenheit mit dem Hof in Heilsberg⁵⁶⁶⁾. Auch in lokaler Hinsicht arbeitete man Hand in Hand, sei es, daß Grabowski einer Läblichen Kaufmannschaft Elbings ein „Cave!“ wegen der im Umlauf befindlichen schlechten Münzen zuruft⁵⁶⁷⁾, daß neue Seuchen eine strenge Grenzabwehr nötig machen oder notwendige Kirchenreparaturen eine nochmalige Anleihe aus dem Wilhelm-Legat erfordern⁵⁶⁸⁾. Das Verhältnis des neuen Propstes von St. Nikolai, des kgl. Sekretärs Johann Kloßowski, zu seinem Oberen war dagegen schlecht, da jener sich durch häufige Abwesenheit von seiner Pfarre den Unwillen des Bischofs zuzog⁵⁶⁹⁾.

Die Resignation Kloßowskis im Jahre 1760⁵⁷⁰⁾ ist zweifellos mit das Werk des Bischofs, des eifrigen Hirten, der von seinem Klerus eine strenge Pflichtauffassung verlangte. Zugleich erkannte er aber auch nach der verhängnisvollen Amtstätigkeit Melchiors, daß die Elbinger Paroche einen Verwalter benötigte, der ausgezeichnet als Priester, dabei „quieta et moderate“ und von persönlichem Taktgefühl sein mußte und der sich „das Wohlwollen eines Ehrbaren Rates und die Liebe der Bürger zu erhalten suchen werde“⁵⁷¹⁾. Er fand ihn in Joseph Langhannig. Der neue Propst und Offizial verfehlte nicht, der Stadtregierung gleich nach seiner Ernennung seines guten Willens zu versichern⁵⁷²⁾. Wohl ist auch diese Aera erneuter friedlicher Zusammenarbeit zwischen Rat und katholischer Geistlichkeit nicht ganz frei von Mißverständnissen und Klagen⁵⁷³⁾; dazu war das Vertrauen auf beiden Seiten doch nicht tief genug. Aber in allen Verhandlungen zwischen Rat und Propst, Bischof und Rat, Bischof und Official zeigt sich eine ruhigere, freiere Auffassung, wie sie das Zeitalter der Glaubenspaltung noch nicht gekannt hatte. Beispielgebend geht der Fürstbischof voran. Seine Generosität beschränkte sich nicht nur auf seine katholischen preußischen Landsleute. Wie er auf eigene Kosten

⁵⁶⁵⁾ Ebenda, S. 448 f.

⁵⁶⁶⁾ StArch. Elbg., Ratsrez. 1757, Sessio v. 6.7. betr. die Absicht der Schweden, im Elbinger Gebiet Soldaten anzuwerben.

⁵⁶⁷⁾ Ebenda, 1760, Sessio v. 25.4.

⁵⁶⁸⁾ 1761, v. 25.7. u. 31.7.

⁵⁶⁹⁾ 1757, v. 17.8. u. 9.9.

⁵⁷⁰⁾ 1760, v. 14.11.

⁵⁷¹⁾ 1760, v. 24.11.

⁵⁷²⁾ 1760, v. 14.11.

⁵⁷³⁾ 1762, v. 5.4. u. 4.10.



Adam Stanislaus von Götzendorff-Grabowski
Fürstbischof von Ermland 1741-1766

Nach einem Gemälde im Ratshause zu Braunsberg



den Hochaltar der St. Nikolai-Kirche durch den Ermländischen Bildhauer Christoph Perwanger⁵⁷⁴⁾ errichten ließ, so war es ihm auch eine Freude, den protestantischen Elbinger Ratsherren gelegentlich Geschenke zu machen⁵⁷⁵⁾). Ihm stand alles Gemeinsame und Einende im politischen und kulturellen Leben höher als das Trennende einer konfessionellen Ueberängstlichkeit, die auf der Wahrung einzelner Paragraphen bestehen wollte. Dabei blieb er stets ein vorbildlicher Kirchenmann und ein Hüter althergebrachter Rechte.

Die Macht seiner Persönlichkeit und das Vertrauen zu ihm als Preußen brachte spontan noch einmal die westpreußischen Städte dazu, sich einmütig seiner Führung anzuvertrauen, als es galt, den Rest des deutschen Elements im Ermländischen Domkapitel zu schützen⁵⁷⁶⁾). Es mutet fast grotesk an, wie der schon in Auflösung befindliche polnische Staat noch einmal mit Androhung höchster königlicher Gnade zu einem nationalen Unterdrückungsstreich ansetzte. Es ist ein befreiendes Bild, wie sich Bischof, Kapitel und Städte über alle konfessionelle und kommunale Spaltung hinweg aus dem alten preußischen Zusammengehörigkeitsgefühl des 15. Jahrhunderts auf gemeinsamer Basis finden und aus dieser überlegenen Einheit heraus den letzten Angriff des Slawentums abwehren.

Der Tod dieses Mannes (1766), der aus seiner glücklichen Verbindung von Kirchenfürst, Politiker und Persönlichkeit der erste moderne Bischof des Ermlands genannt werden könnte, versetzte nicht nur seine Diözesanen und seinen Freundeskreis in Elbing und Westpreußen in aufrichtige Trauer⁵⁷⁷⁾), auch seine politischen Gegner widmeten Grabowski einen anerkennenden Nachruf⁵⁷⁸⁾.

Sein Nachfolger wurde Ignatz K r a f i d k i, während dessen Episkopat die inneren Wirren in dem durch und durch korrupten und von Russland abhängigen Polenstaat überhandnahmen. Die für die Geschichte des verfallenden Polen so bezeichnende Bildung von einander bekämpfenden Konföderationen griff auch nach Westpreußen über⁵⁷⁹⁾). Das scharfe Auftreten der kgl. preußischen Regierung in

⁵⁷⁴⁾ Vgl. Neue Preuß. Provinzialbl. 7, S. 414: Bildhauer und Maler des Ermlandes; auch Marquardt, Der Tolkemiter Bildhauer Christoph Perwanger.

⁵⁷⁵⁾ StArch. Elbg., Urk. XXI, 597.

⁵⁷⁶⁾ Der polnische Reichstag hatte im Jahre 1764 zwei Gesetze erlassen: 1. das Kapitel zu Frauenburg sollte wie die polnischen Kapitel einen Abgeordneten zu den Sitzungen des Reichstribunals entsenden, 2. mit Ausnahme von vier Doktoralkanonikern nur polnische Edelleute aufnehmen, was praktisch einer völligen Polonisierung des Domkapitels gleichkam. Vgl. hierzu E. Z. 2, S. 455 ff.

⁵⁷⁷⁾ StArch. Elbg., R.R. 1766, Sessio v. 22. 12.

⁵⁷⁸⁾ Die kgl. preuß. Regimentsräte fagen in ihrem Beileidschreiben vom 29. 12. 1766 von Bischof Grabowski, daß er princeps vere gloriosus ingenii dotibus, literarum praestantia, consilii magnitudine et vere non fucate pietatis studio celebratissimus gewesen, und fügen hinzu, daß er alle Zeit beste und friedlichste Nachbarschaft gehalten habe. E. Z. 2, S. 464 ff.

⁵⁷⁹⁾ Vgl. die auf Veranlassung der Konföderation des dissidentischen polnischen Adels ausgefertigte Beschwerdeschrift der Stadt Elbing über Eingriffe in ihre geistlichen und weltlichen Vorrechte v. 27. 4. 1767 bei Ramsay, T. 9.

Königsberg erfüllte die politischen Lenker in den kleinen Pufferstaaten Westpreußen und Ermland mit banger Ahnung. Wohl machten die Deputierten Elbings bei einer Zusammenkunft der drei größeren Städte zu Danzig im August des Jahres 1764⁵⁸⁰) den Versuch zur Abschaffung des unheilvollen „Liberum veto“, das sich auch auf den westpreußischen Landtagen breit gemacht hatte und die Verhandlungsfähigkeit lähmte. Er scheiterte aber an den Meinungsverschiedenheiten unter den Städten und hätte, durchgeführt, wohl trotzdem den Stempel des „zu spät“ getragen. Der Gegensatz zwischen den seit dem 17. Jahrhundert nur noch selten einigen Ständen schien kaum mehr überbrückbar.

Der letzte Landespräsident Krasicki versuchte eine lavierende Politik. Unermüdlich war er unterwegs, die drohende Gefahr zu bannen. Häufig reiste er incognito durch Elbing⁵⁸¹). Ohne die übliche Feierlichkeit wurde die fällige Kirchenarrende abermals auf zwanzig Jahre verlängert und der Stadt jede Unterstützung zugesichert⁵⁸²). Eine Durchführung des erneuerten Vertrages machten die sich überstürzenden Ereignisse unmöglich. Bereits im Jahre 1771 hatte sich der Bischof durch die Hergabe der vom König von Preußen verlangten Kontribution⁵⁸³) praktisch der preußischen Botmäßigkeit unterworfen. Das Dekret Friedrichs des Großen vom 13. September 1772⁵⁸⁴) setzte dann den Schlussstrich unter die Geschichte eines kleinstaatlichen Sonderlebens im deutschen Nordosten, das im Zeitalter der großen Mächte keine ausreichende Eigenkraft und Eigenberechtigung mehr hatte.

5. Der Uebergang an das Königreich Preußen, 1772.
Rückblick.

Die Erlösung der westlichen Landesteile Altpreußens von der polnischen Fremdherrschaft durch die sogenannte erste polnische Teilung brachte für das Bistum Ermland die Säkularisation mit sich. Weder in Elbing, dessen Territorium immer noch nicht aus dem Pfandnexus Preußens gelöst war, noch im Ermland dachte jemand an Widerstand, gab es doch in Elbing schon seit langem eine „Preußenpartei“, die die äußere und innere Entfernung von Polen vorbereitet hatte. Am 27. September 1772 leisteten die Vertreter des ermländischen Bischofs und Kapitels und die Deputierten Elbings im großen Remter der Marienburg dem Preußenkönig den Eid der Treue⁵⁸⁵). Landesherrlicher und städtisch-aristokratischer Partikularismus wichen einer Politik bewusster Verantwortung, die mit ihrem Glauben an

⁵⁸⁰) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17, Rezeß der Deputierten der drei größeren Städte zu Danzig im August 1764.

⁵⁸¹) Ebenda, R.R. 1767, Sessio v. 28. 12.; 1768, v. 5. 3., 19. 8., 27. 10. etc.

⁵⁸²) R.R. 1768, v. 19. 8.

⁵⁸³) E. Z. 2, S. 618.

⁵⁸⁴) Domkap. Arch. Frbg., Abt. Ab. 38, p. 557—63; E. Z. 19, S. 462—67.

⁵⁸⁵) Dombrowski, Ermlands Erbhuldigung im Jahre 1772.

die Zukunft auch für das unter der polnischen Krone schwer vernachlässigte Westpreußen ein kraftvoll fundiertes Staatsethos schuf.

Mit Aufhebung des alten westpreußischen Landesrates fiel die politische Funktion des Landespräsidenten, die seit Beginn des 16. Jahrhunderts mit der Person des Bischofs von Ermland verbunden gewesen. Seiner bischöflichen Juristktion unterstanden nach der Regierungsinstruktion vom 21. 9. 1773⁵⁸⁶⁾ hinfort nur alle „causae mere ecclesiasticae“, d. h. solche Sachen, welche die Spiritualien, also Einführung und Amtsverwaltung der katholischen Geistlichen betrafen; ferner die Ehefachen zwischen Katholiken, also nur wenn beide Teile katholisch waren. Noch im Jahre 1772 hatte die preußische Regierung dem katholischen Klerus im abgetretenen Gebiet Wahrung ihrer Rechte und ihrer alten Verfassung zugesichert⁵⁸⁷⁾. Durch die Auflösung der Republik Polen verloren diese Bestimmungen ihre bindende Kraft; die katholische kirchliche Verfassung erlitt einige Korrektur. Wichtig für uns sind ihre Auswirkungen innerhalb Elbings.

Die Rückkehr zum Mutterlande löste auch den Petrikauer Vertrag vom Jahre 1512 und das Patronatrecht des polnischen Königs über die Pfarrkirche St. Nikolai ab und schuf für eine zukünftige Bischofswahl und für das Verhältnis des Ermländischen Bischofs zum Rat der Stadt einerseits und für die lokalen Beziehungen zwischen dem Propst von St. Nikolai und der Elbinger Stadtbehörde andererseits einen neuen Rechtsboden. Das Patronatsrecht über St. Nikolai ging auf die preußische Regierung über, die hinfort den Kandidaten präentierte, nachdem sie zuvor über dessen Qualifikation vom bischöflichen Offizial Bericht angefordert hatte. Der Bischof erteilte seine Bestätigung und wies dann, ohne weitere Einmischung, die Installation des betreffenden Geistlichen an.

Der Propst von St. Nikolai leitete seine Parochie wieder nur als Pfarrherr; von einem gleichzeitigen Officialat ist nicht mehr die Rede. Die durch den preußischen Souverän zugesicherte Gewissensfreiheit regelte naturgemäß auch die so schwer umstrittene Frage der „actus ministeriales“: kein Mitglied einer Religionspartei sollte sich künftig mehr bei Taufen, Aufbietungen oder Trauungen des Geistlichen einer anderen Konfession bedienen⁵⁸⁸⁾. Die zu entrichtenden Abgaben waren durch die Stolgebührenordnung für Süd- und Neu-Ostpreußen vom 13. Juni 1801 genauestens geregelt. Erhalten blieb dagegen der Grundbesitz der Pfarrkirche. Die katholische Gemeinde, die nach dem Stand von 1800 2500 Seelen umfaßte⁵⁸⁹⁾, wählte

⁵⁸⁶⁾ Bär, Behördenverfassung in Westpr., S. 309.

⁵⁸⁷⁾ G.StArch., Rep. 7b, 23, Fasz. 34—45, *Catholica generalia: Verfassung des katholischen Kirchenwesens in Westpreußen vom Jahre 1800.* ⁵⁸⁸⁾ Ebenda.

⁵⁸⁹⁾ Ebenda: Tableau sämtl. in d. Prov. Westpreußen u. d. ... Netzedistrikt wohnenden Röm.-Katholischen; vgl. Ilse Rhode, *Das Nationalitätenverhältnis in Westpr., S. 13.*

gemeinsam mit dem Propst ihre Kirchenvorsteher, die von der Regierung bestätigt und vereidigt wurden⁵⁹⁰). Die katholische Pfarrkirche St. Nikolai stand bis zum verhängnisvollen Brand des Jahres 1777 durch ihre Stadtuhrt und ihr Geläut auch weiterhin mit der gesamten Stadtbevölkerung in engster Verbindung.

Die Eingliederung in das preußische Staatsgebilde vollzog sich nach dem Muster des ostpreußischen Verfassungsreglements vom 19. Juni 1749 und späterer Verordnungen⁵⁹¹) ohne Haft und naturgemäß nicht ohne ein gewisses Ringen nach Erhaltung alter Rechte von beiden Seiten, bis dann durch die Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 auch die Kurie eine Neuordnung vornahm.

*

Wir blicken zurück auf drei Jahrhunderte einer besonderen kirchenpolitischen Entwicklung innerhalb des ehemaligen Preußen polnischen Anteils. Wir haben gesehen, wie zielbewußt eine aristokratische Ratsregierung die Stadtrepublik Elbing zu ziemlich weitgehender Autonomie geführt, wie die Meister in der Kunst des Zeitgewinnens und des Hinhaltens eine gewisse Stagnation und damit eine Festigung ermöglichten, bis schließlich der kleine Stadtstaat in dem großen Kampf der Ostmächte im 17. und 18. Jahrhundert eine selbstständige Politik nicht mehr treiben konnte und sich zur Preisgabe mancher seiner Eroberungen und zur Anlehnung an Stärkere, wie sie durch die wechselnden Zeitverhältnisse gegeben war, gezwungen sah. In der späteren Entwicklung findet sich hier kaum mehr ein größerer Zug. Man geht über die Anfänge einer einheitlichen Abwehraktion nicht mehr hinaus. Sie wäre nur verbunden gewesen mit Konzessionen des Rats an die nach Mitregierung drängende Bürgerschaft und mit weiterem Verlust an Ansehen der Stadt nach außen hin, Opfer, die zu leisten der Elbinger Rat nicht geneigt war. Die Wahrung der Privilegien, vor allem der eigenen Vorrechte, die Erhaltung der kommunalen Selbständigkeit und ein Ringen um die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit stehen ständig im Mittelpunkt seiner Aufgaben und bestimmen seine Taktik gegenüber den preußischen wie den polnischen Bischöfen und der hinter diesen stehenden polnischen Krone. Eine starke polnische Staatsgewalt drückt zeitweise empfindlich auf den autonomen Kurs städtischer Entwicklung, aber außenpolitische Verwicklungen Polens, Blütezeiten der Konföderation, die Geldbedürftigkeit oder andere Rücksichten des polnischen Königs, die diesen zu Kompromissen nötigen, oder ein Interregnum und nicht zuletzt der Rückhalt an den Schwesternstädten Danzig und Thorn lassen auch dem Elbinger Rat wieder freiere Hand in dem zähen Kampf gegenüber dem Bischof von Ermland.

⁵⁹⁰) Ebenda: Verfassung des kath. Kirchenlebens.

⁵⁹¹) Jacobson, Gesch. d. Quellen des evang. Kirchenrechtes in den Prov. Preußen u. Posen, S. 246 ff.

Und so wechseln die Zeiten des gegenseitigen Wohlwollens und des politischen Zufammegehens mit Perioden erbittertster Feindschaft.

Wie weit die Politik der Stadt Elbing dem gesamten Gemeinwesen genutzt oder geschadet hat, ist schwer zu sagen. Etwas Positives kann aber nicht genug hervorgehoben werden: Die ganze hier geschilderte Entwicklung fällt in die sogenannte „polnische“ Zeit; die politische Auswirkung des mit der Krone Polen 1454 eingegangenen Vertragsverhältnisses ist aber trotz gelegentlicher königlicher Kommissionen und der ständigen Nähe des für die Elbinger markantesten Vertreters der polnischen Republik, des Bischofs von Ermland, nur eine beschränkte gewesen. Daß die Stadt die mehr als dreihundertjährige fremde und oft feindselige Oberherrschaft ohne innere Schädigung überstand, verdankt sie ihrer starkgefügten kendi-eut-schen Grundlage. Nie haben Rat und Bürgerchaft ihre Deutschheit auch nur einen Augenblick vergessen, auch nicht 1454/57 beim Abschluß der — von den Elbingern rein politisch-wirtschaftlich gefeierten — Verträge mit dem polnischen König. Die Gefährlichkeit dieses Schritts durch die folgenden Erfahrungen mit Polen erkennend, wurde man vielmehr zu einer nationalen Wachsamkeit erzogen, die nur um so zäher und bewußter am Deutschtum festhielt. Stets blieb Elbing in regster geistiger Verbindung mit dem Mutterland. Konservativer als im Innern des deutschen Volksgebietes hat man sich hier an die altüberkommene Verfassung des Rats und der Ordnungen sowie an die Normen des von Lübeck im 13. Jahrhundert empfangenen Rechts gehalten und hat in den Gewerken streng die Wahrung der Satzungen überwacht. Mit Recht sah man darin einen Schutz der deutschen Kultur gegen die Gefahr der Ueberfremdung, wenngleich solcher Konservativismus mitunter auch nachteilige Folgen für das Gemeinwesen haben mochte.

Diese Haltung übertrug sich auch auf die städtische Kirchenpolitik, seitdem die katholische Kirche versuchte, mit Unterstützung der polnischen Krone in das Leben der fast ganz der Reformation zugefallenen Stadt einzugreifen und das verlorene Gelände oder doch so viel wie möglich davon wieder für sich zurückzugewinnen. Man hat die ermländischen Bischöfe dafür verantwortlich machen wollen, daß Elbing dem Katholizismus größtenteils verloren ging. Aber wir glauben gezeigt zu haben, daß sie auf die ihnen gewiefene Aufgabe die größte Mühe verwendet und um die Stadt lange gerungen haben mit Milde und Schärfe, selbst noch, als die konfessionelle Spaltung unüberbrückbar geworden war. Vielleicht, daß Bischöfe deutsch-preußischer Abkunft und Gesinnung und deutsche Oberherren der katholischen Restauration günstiger gewesen wären.

Von einigen kleineren Erfolgen abgesehen, ist der Katholizismus rechtlich nicht über das von Bischof Rudnicki erreichte Abkommen von 1617 hinausgegangt. Immerhin war die damals geschaffene Rechtslage, die zugleich — besonders durch die Rückgabe der größten

Kirche — das Ansehen der Katholiken in Elbing wieder sehr hob, ausreichend genug, um eine neue Gemeinde aufbauen zu können. Und man kann sagen, daß die Führer dieser Gemeinde mit wenigen Ausnahmen es ebenso gut verstanden, die Belange ihrer Kirche zu vertreten, wie sich den nun einmal gegebenen Verhältnissen anzupassen. Trotz des fremden Wesens, das durch die polnischen Bischöfe Ermlands in die Diözese einzudringen suchte und trotz der Zuwanderung mancher polnisch-katholischen Elemente nach Elbing, haben Propst und Nikolagemeinde doch stets den deutischen Charakter des Elbinger katholischen Volksteils geschützt, und nie ist in unserer Stadt neben dem konfessionellen Gegensatz auch der völkische irgendwie in Erscheinung getreten. Vielmehr hat die Gemeinde von St. Nikolai durch ihr deutliches Leben die von ihr aufgenommenen polnischen Neuglieder ebenso sicher und zwanglos unserem Volkstum zugeführt, wie dies evangelischerseits bei den seit Ende des 16. Jahrhunderts in Elbing eingewanderten protestantischen Polen zu beobachten ist; ein bedeutungsvoller Beweis für die allzeit gesunde Lebenskraft unseres Deutschtums!

Anhang

Verzeichnis der ermländischen Bischöfe von 1466—1795

Paul von Legendorff	von 1458—1467	Johann Konopacki	1643
Nikolaus von Tüngen	„ 1467—1489	Wenzeslaus Lefczczynski	v. 1644—1659
Lukas Watzenrode	„ 1489—1512	Stephan Wydzga	1659—1679
Fabian von Loffainen	„ 1512—1523	Michael Radziejowski	„ 1679—1688
Mauritius Ferber	„ 1523—1537	Johann Stanislaus Zbaski	„ 1688—1697
Johann Dantiscus	„ 1537—1548	Andreas Chrysoftimus Zaluski	
Tiedemann Giefe	„ 1549—1550		von 1698—1711
Stanislaus Hofius	„ 1551—1579	Theodor Andreas Potocki	„ 1711—1723
Martin Cromer	„ 1579—1589	Andreas Christoph Szembek	
Andreas Bathory	„ 1589—1599		von 1724—1740
Petrus Tylicki	„ 1600—1604	Adam Stanislaus Grabowski	von 1741—1766
Simon Rudnicki	„ 1604—1621	Ignaz Krasicki	„ 1767—1795
Johann Albert	„ 1621—1633		
Nikolaus Szyfzkowski	„ 1633—1643		

Verzeichnis der Pfarrer zu St. Nikolai von 1454—1774

Stephan Mathie de Neidenburg	1454—1497.
Gabriel de Beyersze	1479—1484.
Martin Perlenbergk (Perlenburg)	1484—1502.
Jakob Lemborgk	1502—1508.
Nicolaus Wolffram	1508—1509.
Paul Deusterwald aus Guttstadt	1509—1518 nachweisbar.
Mauritius Ferber aus Danzig	1520, wurde vom Elbinger Rat zurückgewiesen.
Johannes Ferber aus Danzig	1522—1530.
Felix Rücke (Reich)	1530, der Rat wies ihn zurück.
Die Parodie verwaltete Nikolaus Kleefeldt.	
Achatius Freund (Frunt) aus Elbing	1531—1533.
Michael Konarski	1548.
Jakob Alexwangen aus Elbing	1550—1552 nachweisbar.
Jakob Kleinfelt	1552—1554.
Augustinus Brauel	1554—1555.
Augustinus Brandt	1555—1562.
Nicolaus Koß, Kgl. Sekretär,	1562—1567.
Pater Petrus Fahe, S. J. Commendarius	1567—1569.
Severinus Wildschütz aus Danzig	1569—1571.
Valentin Helvingk (Helving) aus Wormditt	1571—1573.
Michael Konarski, Can. Warm.	1581—1582 (nicht residiert).
Dr. Stanislaus Makowiecki, Can. Warm.	1592—1601 (nicht residiert).
Michael Duntius aus Königsberg	1602—1604 (nicht residiert).
Dr. Sigismund Steinfon aus Wartenburg	1604—1618 (nicht residiert).
Michael Schambogen aus Braunschweig	1618—1625.
1. Befestzung Elbings durch die Schweden.	
Friedericus Maybaum (Meybohm) aus Braunsberg	1636—1656.
2. Befestzung Elbings durch die Schweden.	
Simon Johannes Wolfsbeck aus Rössel	1660—1663.
Dr. Franciscus Appel aus Polen, erster Elbinger Offizial,	1663—1683. +
Thomas Pratnický	1683—1698.
Dr. Andreas Nycz	1699—1714.
Gottfried Heinrich Baron von Eulenburg aus Gallingen	1715—1717.
Theodor Freiherr von Schenk aus Niedegge	1718—1732.
Christian Heinrich Bihler (Bieler) aus Dresden	1732—1737.
Dr. Johannes Nepomuk Melchior aus Königsberg	1738—1757.
Johannes Kłosowski, kgl. Sekretär	1757—1760.
Joseph Johannes Langhannig	1760—1774.

Quellen- und Literaturangaben

A. Un gedruckte Quellen.

1. Preußisches Geheimes Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem (zit.: GStArch. Bln.), Abteilung Rep. 7b n. 23, Fafz. 34—45; 7 n. 60; 7 n. 62; 7 n. 68, *Catholica* (1748—84).
2. Staatsarchiv zu Danzig (zit.: StArch. Dzg.). Abt. 29: Landtagsprotokolle der polnischen Zeit, zitiert als Ständerezesse (St.R.). Abt. 300 bis 332: Missive-Regeften. Abt. U 300: Urkunden (Ermland).
3. Staatsarchiv zu Königsberg in Preußen (zit.: StArch. Kgsbg.). Abt. C: Herzogliches Briefarchiv Nr. 1a und Nr. 3. Abt.: Ostpreußischer Foliant Nr. 55, 61, 72, 93, 97. Abt.: Konzepte J 2.
4. Bischofliches Archiv zu Frauenburg (zit.: BArch. Frbg.). Abt. A.: Curial-Akten. Abt. B.: Visitations-Akten. Abt. C.: Landesverwaltung. Abt. D.: Epistolae.
5. Archiv des Domkapitels zu Frauenburg (zit.: DKArch. Frbg.). Schieblede I, Nr. 1. Abt. Urkunden.
6. Stadtarchiv Elbing (zit.: StArch. Elbg.). Abteilung: Urkunden, zitiert nach E. Volkmann, *Die Originalurkunden des Elbinger Stadtarchivs, Elbing 1881*. Protokolle der Ratsitzungen, zitiert als Ratsrezesse (R.R.), Jahrg. 1637/38, 1677, 1683, ab 1700 fortlaufend bis 1772. Index zu den Jahrgängen 1637—77 und 1670—1759. *Litterae Expeditae. Kämmerereichnungen. Alte Signatur: Gr. Sch. 2: Acta Commissionum. Gr. Sch. 3: Union der drei großen Städte. Gr. Sch. 17: Ecclesiastica. Index Archivi, Ecclesiastica. Abteilung Chroniken: Rep. H/21/8,9: Rupson-Amelang, Annales Elbingenses, 2 Bde. Rep. H/32: Drabitz: Diarien, 2 Bde. Rep. H/22/3,10: C. E. Ramfay: Manuscriptorum Elbingensium, Tom. II u. IX. Rep. H/25: Gottfried Zamehl: Kleine Elbingsche Chronik (E. 83). (E. 139): Elbingsche Chronica.*
7. Pfarrarchiv zu St. Nikolai in Elbing. *Elendhus Parochorum, Capellanorum, baptisatorum, copulatorum et sepulchorum ad Ecclesiam Parochialem veteris Civitatis Elbingensis tituli S. Nicolai. Traubuch von 1662—1701.* 2 Bände nicht registrierter Akten.

B. Gedruckte Quellen und Literatur.

- Acta Tomiciana, zuletzt hrsg. von Stephan Gorski, 13 Bände, Posen 1852—1915.
- Akten der Ständetage Preußens, Königlichen Anteils (Westpreußen), hrsg. von F. Thunert. Bd. I: 1466—79, Danzig 1896.
- Aubin, G.: Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, Leipzig 1910.
- Bär, M.: Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit, Danzig 1912.
- „ Westpreußen unter Friedrich dem Großen, 2 Bände, Leipzig 1909.
- Bauer, H.: Aus dem ersten Jahrhundert des Elbinger Gymnasiums und seiner Bibliothek (Königsberger Beiträge), Kbg. 1929.
- „ Die Glaubenspaltung in Ost- und Westpreußen und ihre nationalpolitischen Auswirkungen. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1929.
- Bayle, P.: *Dictionnaire historique et critique* II, 1730 (Hofius).
- Below, G. V.: Der deutsche Staat des Mittelalters, 2. Aufl., Leipzig 1925.
- Bender, J.: Geschichte der philosophischen und theologischen Studien in Ermland (Festschr. des kgl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg), Braunsberg, 1886.
- „ Ermlands nationale und politische Stellung innerhalb Preußens, Braunsberg, 1872.
- Bibliotheca Warmiensis 1—3 (Monumenta historiae Warmiensis, Abt. 3, Bd. IV, VI, VII). 1872 ff.

- Benrath, C.: Die Ansiedlung d. Jesuiten in Braunsberg, 1565 ff., ZWG. 40, 1899.
- Blumhoff, E.: Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der westpreußischen Stände im 15. Jahrhundert. ZWG. 34, 1895.
- Bötticher, P.: Die Anfänge der Reformation in den preußischen Landen ehemals polnischen Anteils bis zum Krakauer Frieden 1525. Königsberger Diss. 1894.
- Brachvogel, E.: Die Bildnisse der Ermländischen Bischöfe. E. Z. 20, 1919.
- Brüning, W.: Die Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden. A. M. 29 u. 32, 1892 u. 1895.
- Brünneck, W. v.: Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechtes in den deutschen Kolonisationslanden, Berlin 1902.
- Caligarii Nuntii Apostolici in Polonia Epistolae et Acta 1578—81, ed. L. Boratyński, Krakau 1915.
- Carstenn, E.: Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit. ZWG. 52, 1910.
- „ Wirtschaftliche Entwicklung Elbings im 19. Jahrhundert. A. M. 50, 1913.
- Cadex diplomaticus Warmiensis 1—3 (Monumenta historiae Warmiensis, Abt. 1, Bd. I, II, V), 1860 ff.
- Corsepius, W.: Die Verwaltung Polnisch-Preußens in den Jahren 1466 bis 1479. Berliner Diss. 1921 (Masch.-Schr.).
- Das Staatsrecht des Polnischen Preußen, aus dem Lateinischen überfetzt von Gottlieb Künhold, Danzig 1760.
- Dittrich, Fr.: Geschichte des Katholizismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. E. Z. 13 u. 14, 1901 u. 1903.
- Domrowski: Ermlands Erbhuldigung im Jahre 1772. E. Z. 19, 1916.
- Donner, G. A.: Kardinal Wilhelm von Sabina, Bischof von Modena 1222 bis 1234. Päpstlicher Legat in den nordischen Ländern, Helsingfors 1929, Societas Scientiarum Fennica Commentationes Humanarum Litterarum II, 5.
- Duhr, B. S. J.: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, 4 Bde. Freiburg i. Br. 1907—1928.
- Ehrenberg, H.: Italienische Beiträge zur Geschichte der Provinz Ostpreußen, Königsberg 1895.
- Eichhorn, A.: Der Ermländische Bischof und Kardinal Stanislaus Hosius, 2 Bde. Mainz 1854/55.
- „ Geschichte der Ermländischen Bischofswahlen. E. Z. 1 u. 2, 1860 u. 1863.
- „ Bischof Simon Rudnickis Kampf um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing. E. Z. 2, 1863.
- „ Der Ermländische Bischof Martin Cromer als Schriftsteller, Staatsmann und Kirchenfürst. E. Z. 4, 1869.
- Elsner, B.: Der Ermländische Bischof Stanislaus Hosius als Polemiker. Schriften der Synodalkommision für ostpreuß. Kirchengeschichte 11, Königsberg 1911. Erläutertes Preußen, Tom. I, 4. Stück, 1723.
- Falk, Chr.: Elbingisch-Preußische Chronik, hrsg. von M. Toeppen. Preuß. Geschichtsschreiber, Bd. 4, 1. 1879.
- Fischer, R.: Achatius v. Zehmen, Woywode von Marienburg. ZWG. 36, 1847.
- „ Das Polentum in Westpreußen, Preuß. Jahrb. 72, 1893.
- Freytag, H.: Der Preußische Humanismus. ZWG. 47, 1904.
- „ Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen von ihrer Begründung bis zur Reformation. ZWG. 44, 1902.
- Fuchs, M. G.: Die Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes in topographischer, geschichtlicher u. statistischer Hinsicht, Elbing 1826.
- Gerichtsbarkeit, Die katholische geistliche, in Preußen nach ihrer geschichtl. Entwicklung. Justiz-Ministerialblatt 1856.
- Goldmann, Salka: Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft, Leipzig 1907.
- Hämpe, K.: Der Zug nach dem Osten. 1921.
- Hanisch, E.: Geschichte Polens, Bonn u. Leipzig 1923.

- Hartknoch, Chr.: Altes und Neues Preußen, Frankfurt u. Leipzig 1684.
 „ Preußische Kirchenhistorie, Frankfurt 1886.
- Hansen, J.: Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—82, Bonn 1896.
- Heide, G. A.: Archivum Heilsbergense, Pars IV: De Episcopis Warmiensibus. Mon. hist. Warm. 8 (Scriptores rerum Warm. 2), Braunsberg 1889.
- Hippler, Fr.: Beiträge zur Geschichte der Renaissance und des Humanismus aus dem Briefwechsel des Johannes Dantiscus. E. Z. 9, 1891.
 „ Des Ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus und seines Freundes Nicolaus Copernicus geistliche Gedichte, Münster 1857.
 „ Die ältesten Schatzverzeichnisse der ermländischen Kirchen. E. Z. 8, 1886.
 „ Tiedemann Giese. Allg. Dt. Biographie 9, 1879.
 „ Die Biographen des Stanislaus Hosius. E. Z. 7, 1881.
 „ Die ermländische Bischofswahl vom Jahre 1549. E. Z. 11, 1897.
 „ Die deutschen Predigten und Katechesen der ermländischen Bischöfe Hosius und Cromer, Köln 1885.
 „ Monumenta Cromeriana. E. Z. 10, 1894.
 „ Die Grabstätten der ermländischen Bischöfe. E. Z. 6, 1878.
 „ Bibliotheca Warmiensis I. Monumenta historiae Warmiensis IV, 1872.
 „ Spicilegium Copernicanum. Mon. hist. Warm. IV, 1873.
- Hippler-Zakrzewski: Stanislai Hosii Epistolae, Tom. II, 1551—58. Acta historica res gestas Poloniae ill. IX, Krakau 1886.
- Hirsch, Th.: Die Familie Ferber. Allg. Dt. Biographie 6, 1877.
 „ Dantiscus. Allg. Dt. Biographie 4, 1876.
 „ Stanislaus Hosius. Allg. Dt. Biographie 13, 1881.
- Hoppe, Ihr.: Geschichte des 1. Schwedisch-polnischen Krieges in Preußen, hrg. v. Toeppen, 1887.
- Hofius, St.: Opera omnia. Coloniae 1584.
- Jacobi, Fr.: Das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn 1645. Zeitschr. f. Kirchengesch. 15, Gotha 1895.
- Jacobsohn, S.: Der Streit um Elbing in den Jahren 1698/99. Elbinger Jahrbuch 7, 1928.
- Jacobson, H. Fr.: Geschichte der Quellen des Kirchenrechts d. preuß. Staates, Teil I: Die Provinzen Preußen und Polen, Bd. 1: Das kath. Kirchenrecht, Bd. 2: Das evang. Kirchenrecht. Königsberg 1839.
- Joachim, E.: Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg. Publikationen a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 50, 58, 61.
- Kafer, K.: Politische und soziale Bewegung im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1899.
- Kerstan, E. G.: Die Geschichte des Landkreises Elbing, Elbing 1925.
 „ Die evangelische Kirche des Stadt- und Landkreises Elbing, Elbing 1917.
- Keutgen, F.: Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918.
- Koch, F.: Der Bromberger Staatsvertrag zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Johann Casimir v. Polen, 1657. Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen 21. Posen 1906.
- Kolberg, J.: Beiträge zur Geschichte des Kardinals und Bischofs von Ermland Andreas Bathory. E. Z. 17, 1910.
 „ Ermländisches in der polnischen Kronmetrik. E. Z. 19, 1916.
 „ Die Lehnsvträger zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogtums Preußen gewährten Religionsrechte. E. Z. 9, Braunsberg 1887.
- Krollmann, Chr.: Die Entwicklung der preuß. Landeskirche im 16. Jahrh. Monatshefte der Comeniusgesellschaft, N. F. I, 1909.
- Kutczeba, St.: Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, 1912.
- Lafpeyres, E. A. L.: Geschichte und heutige Verfassung der kath. Kirche Preußens, Halle 1840.
- Leben Andrae Chrysostomi Zaluski. Lengnichs poln. Bibliothek 1, 1718.

- Leben des Cardinals Michael Radziewski, Erzbischof zu Gnezen und Primas Regni in Polen, Leben Stanislaus I., König v. Polen, Stockholm 1737.
- Lehmann, M.: Preußen und die kath. Kirche seit 1640. Publ. a. d. kgl. preuß. Staatsarch., Bd. 1.
- Lengnich, G.: Geschichte der Preuß. Lande, Königlich-Polnischen Anteils, 9 Bde. Danzig 1722—55.
- „ Geschichte des Königreichs Polen unter dem König August II. in: Lengnich: Geschichte der preuß. Lande, Bd. 9, 1755.
- „ Polnische Bibliothek, 1718.
- Leo: Historia Prussiae, Braunsberg 1725.
- Levinson, A.: Polnisch-Preußisches aus der Biblioteca Borghese im Vatikanischen Archiv II: Der Kampf des ermländischen Bischofs Simon Rudnicki um die St. Nikolai-Kirche in Elbing nach römischen und Danziger Quellen. ZWG, 48, 1905.
- Lohmeyer, K.: Geschichte von Ost- und Westpreußen (—1466). 3. Aufl. 1908.
- Lortz, J.: Kardinal Stanislaus Hosius..., Gedenkschrift zum 350. Todestag, Braunsberg 1931.
- Löschin, G.: Beiträge zur Geschichte Danzigs, 3. Heft: Die Familie Ferber, Danzig 1837.
- Lühr, G.: Die Matrikel des päpstlichen Seminars zu Braunsberg 1578—1798. Mon. hist. Warm. XI, 1925.
- Marquardt, A.: Der Tolkemiter Bildhauer Christoph Perwanger. E. Z. 12, 1926.
- Miaskowski, K.: Jugend- und Studienjahre des erml. Bischofs und Kardinals Stan. Hosius. E. Z. 19, 1916.
- Moerner, Th. v.: Kurbrandenburgs Staatsverträge 1601—1700, Berlin 1867.
- Monumenta historica Societatis Jesu. Madrid 1898/1905.
- Monumenta historiae Warmiensis, Tom. I—IX. Mainz (III ff.: Braunsberg u. Leipzig), 1860 ff.
- Neumann, F.: Die Schuldforderung der Nikolaikirche, Elbing 1852.
- „ Die evangelische Sozietät in Elbing, in: N. Pr. P., Bl. 12, 1857.
- Perlbach, M.: Prussia Scholastica: Die Ost- und Westpreußen auf den mittelalterl. Universitäten. Mon. hist. Warm. VI, 1895.
- Preußische Sammlung allerlei bisher ungedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen 1, Danzig, 1747.
- Prowe, L.: Nicolaus Copernicus, 2 Bde. Berlin 1883/84.
- Raufschning, H.: Die Entdeutscheung Westpreußens und Posens, Bln. 1930.
- Reufsch, A.: Vor 300 Jahren. A. M. 7. Königsberg 1870.
- „ Wilhelm Gnapheus, der 1. Rektor des Elbinger Gymnasiums, Elbing 1868.
- „ Stanislaus Hosius. ZWG, 2, 1902.
- Rhode, C. E.: Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht, Danzig, 1871.
- Rhode, Ilse: Das Nationalitätenverhältnis in Westpreußen u. Posen zur Zeit der poln. Teilungen. Deutsche wiss. Zeitschrift f. Polen 1926, H. 7.
- Roepell-Caro: Geschichte Polens, 5 Bde., 1840—1888.
- Röhrich, V.: Die Teilung der Diözese Ermland zwischen dem Deutschen Orden und dem Erml. Bischof. E. Z. 12, 1897—99.
- „ Ermland im dreizehnjährigen Städtekrieg. E. Z. 11, 1895—97.
- Rozycski, R. v.: Der Humanismus in Polen in: Zeitschr. f. Kulturgech. 4, 1897.
- Saage, J. M., und Wölky, C. P.: Sedes archipresbyterales dioecesis Warmiensis. Mon. hist. Warm. III, 1866.
- Saage, I. M.: Grenzen d. Ermländischen Bistumsfprengels seit dem 13. Jahrhdt. E. Z. 1, 1860.
- Sägmüller, J.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1. Bd., 1.—3. Teil. Freiburg i. Br. 1925—1930.
- Schumacher, B.: Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts. Leipzig 1913.

- Schultze, A.: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Festschrift für Rudolph Sohm. 1914.
- Scriptores rerum Warmiensium 1. 2. (: Monumenta historiae Warmiensis, Abt 2, Bd. III u. VIII), 1866 f.
- Seyler: Vitae episc. Warm. Ferberi, Dantisci et Gisii. Gelehrtes Preußen 3 u. 4, 1723 u. 1724.
- Simson, P.: Die Handelsniederlassung der englischen Kaufleute in Elbing. Hanfische Geschichtsblätter 22, 1916.
- „ Stanislaus Hosius. Pr. Jahrb. 89, 1897.
- „ Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die poln. Unionsbestrebung in den letzten Jahren des Königs Sigismund August 1568—72. ZWG. 37, 1897.
- „ Geschichte der Stadt Danzig, 3 Bde. Danzig 1913—18.
- Stolterfoth, H.: Abriß der poln.-preuß. Staatsverfassung, Danzig 1764.
- „ Entwurf einer pragmatischen Geschichte Polens, Leipzig 1768.
- Toeppen, M.: Elbinger Antiquitäten, Elbing 1871.
- „ Die Elbinger Geschichtschreiber und Geschichtsforscher in kritischer Uebersicht vorgeführt. ZWG. 32.
- „ Der Deutsche Ritterorden und die Stände Preußens. H. Z. 46, 1881.
- „ Historisch-komparative Geographie von Preußen, Gotha 1858.
- „ Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen. Histor. Taschenb., N. F. 1847.
- „ Die Gründung der Universität Königsberg und das Leben ihres 1. Rektors Georg Sabinus, Königsberg 1844.
- Ullmann, C.: Reformatoren vor der Reformation, 1842.
- Urkunden und Beiträge zur preußischen Geschichte, herausgeg. v. W. Crichton, Königsberg und Leipzig, 1784.
- Völker, K.: Kirchengeschichte Polens, im Grundriß der slawischen Philosophie und Kulturgechichte, Berlin-Leipzig 1930.
- Voigt, J.: Geschichte Preußens, 9 Bde., Königsberg 1827—39.
- Voigt, Dr.: Herzog Albrecht von Preußen und der Kardinal Stanislaus Hosius. N. Pr. Pr. Bl. 8, 1849.
- „ Preußische Studenten auf den Universitäten Italiens. N. Pr. Pr. Bl. 9, 1850.
- Volkmann, E.: Aus Elbings Vorzeit, 1872.
- „ Die Originalurkunden des Elbinger Stadtarchivs, Elbing 1881.
- Wand, G.: Lucas Watzelrode, Bischof von Ermland. Würzburger Diff. 1920.
- Waschinski, E.: Das kirchliche Bildungswesen im Ermland, Westpreußen und Posen, Breslau 1928.
- Werner, P.: Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Uebertritt zur Krone Polen. Königsberger Diff. 1915.
- Wilke, Elisabeth: Die Ursachen der preuß. Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreuß. Agrargeschichte der Ordenszeit. A. F. 7, 1930.
- Zivier, E.: Neuere Geschichte Polens 1: 1506—72, Gotha 1915.

Abgekürzt zitierte Zeitschriften und Sammlungen.

- A.D.B. = Allgemeine Deutsche Biographie.
- A.F. = Altpreußische Forschungen.
- A.M. = Altpreußische Monatschrift.
- Cod. dipl. Warm. = Codex diplomaticus Warmiensis.
- E.Z. = Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands.
- H.Z. = Historische Zeitschrift.
- Mon. hist. Warm. = Monumenta historiae Warmiensis.
- N. Pr. Pr. Bl. = Neue Preußische Provinzialblätter.
- Pr. J. = Preußische Jahrbücher.
- Z.W.G. = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.

Händels Festkantate
zur Fünfhundertjahrfeier
der Stadt Elbing 1737

Von

Joseph Müller-Blattau

Händels Festkantate zur Fünfhundertjahrfeiert der Stadt Elbing 1737.

Von Joseph Müller-Blattau.

In der Stadtbücherei zu Elbing findet sich in einem Sammelband von Schriften des 18. Jahrhunderts, die vorwiegend in Danzig gedruckt sind, auch ein merkwürdiges Libretto ohne Druckort und -jahr, betitelt: „Hermann von Balcke, Drama per Musica.“ Nach der ausführlichen Aufzählung der Personen heißt es sodann: „Die Composition der Arien ist Theils von Ms. Handel, theils von Ms. du Grain, von welchem letztern das gantze Recitativ in die Music gesetzt worden.“

Gottfried Döring, der verdiente Elbinger Musikforscher, dem wir den ersten Versuch einer geschichtlichen Darstellung der Musik in Ost- und Westpreußen verdanken¹⁾, muß den Text bereits gekannt haben. Denn in seiner Schrift „Die musikalischen Erscheinungen in Elbing bis zum Ende des 18. Jahrhunderts“²⁾ nennt er den Titel und jene Bemerkung und fügt hinzu: „Zum Jubiläum der Gründung Elbings aufgeführt von Cantor Christ. Lau.“ Ein Jahr später gibt er in einem Aufsatz über „die Musik in Preußen im 18. Jahrhundert“ auch den Textdichter an, den „damaligen Rektor des Gymnasiums Seiler“³⁾. Irmgard Leux, die zwei Generationen später die ganze Frage nochmals aufrollte, zog eine weitere, von Leonhard Neubaur schon kurz erwähnte, aber nicht ausgewertete Quelle heran⁴⁾. Zur Jubelfeier der Stadt Elbing 1737 fand ein großer Festakt im Gymnasium statt. Von ihm berichtet ein Druck der Elbinger Stadtbücherei unter dem Titel „Öffentlicher Lob- und Danck-Actus, welcher zum Andencken der fünfhundertjährigen Jubel-Feyer von Erbauung der Königl. Stadt Elbing von der studierenden Jugend in dasigem Gymnasio den 28. November

¹⁾ Döring, Zur Geschichte der Musik in Preußen. Elbing 1852.

²⁾ Elbing 1868. Auch in: Altpr. Monatschr. 5, S. 612 ff.

³⁾ Monatsh. f. Musikgeschichte. 1869. Der Zweifel L. Neubaurs an der Verfasserschaft Seylers (Mitt. d. Westpr. Gesch. V. 14, 1915, S. 7, Anm. 1) ist, wie im Folgenden gezeigt wird, unberechtigt.

⁴⁾ Ueber die „verlohlene“ Händel-Oper „Hermann v. Balcke“, Archiv f. Musikwiss. 1927; Neubaur, a. a. O.

gehalten worden unter Anführung George Daniel Seylers, des Elb. Gymn. Rect. u. P. P. (= Professor Poeeos). Gedruckt mit Christian Caspar Preußen Schriften.“ Nach der ausführlichen Widmung an Bürgermeister und Rat der Stadt Elbing und der lateinischen Festrede des Rektors folgt der eigentliche Actus. Er „besteht eigentlich aus zwei Haupt-Abtheilungen, deren erstere theils den alten Zustand dieser Lande und was zur Erbauung der Stadt Elbing Gelegenheit gegeben, in einer aus der Historie genommenen fiction vorstellet; theils auch die fürnehmsten Geschichten der Stadt selbst von ihrem Ursprunge an bis auff gegenwärtige Zeiten in beliebter Kürze abhandelt.“ Auch hier steht Seylers Verfasserschaft fest. Ja, es stimmt sogar in diesem ersten Teil, der ein ansprechendes Bild des Lebens der alten Preußen zu geben sucht, eine ganze Anzahl von Versen der 1. und 2. Szene mit Versen unseres Librettos überein. Irmgard Leux zog jedoch daraus den Schluß, daß Rektor Seyler für seinen Festakt das Libretto eines unbekannten Verfassers ausgeschrieben habe. Was aber Händel betrifft, so weist sie mit Recht darauf hin, daß nach ihrer Feststellung 16 der (italienischen) Arien des Librettos aus damals schon vorhandenen Opern Händels entnommen seien. Sie schließt indessen daraus nur, daß man in dem entlegenen Elbing ohne Wissen des Komponisten diese Stücke benutzt, Händel selbst also nichts mit dem Werk und mit Elbing zu tun habe. Eine „anmutige Legende“ scheint damit erledigt.

Und doch ist Händel 1737 in Elbing gewesen! Sein Londoner Opernunternehmen hatte mit schweren finanziellen Verlusten geendet. Und was noch drückender war — die übermenschlichen Anstrengungen als Theaterleiter, Dirigent und Komponist hatten gegen Mitte April zu völligem körperlichem Zusammenbruch geführt⁵⁾. Auf den Rat der Aerzte entschloß er sich im Spätsommer zu einer Reise nach Aachen, um die Heilwirkung der berühmten heißen Quellen zu erproben. Eine Pferdekur bringt ihm in kurzer Zeit Genesung. Und nun bricht er mit seinem Freund und Sekretär J. C. H. Schmidt nach Elbing auf, wo sie Mitte Oktober ein treffen. Denn am 15. Oktober 1737 schreibt Schmidt aus Elbing an Math. Dubourg in Dublin: „...heute kann ich Ihnen beweisen, wie sehr unser Meister wieder er selber geworden ist: bedenken Sie, mein lieber Dubourg, daß die Leute von Elbing, dieser kleinen Stadt des östlichen Preußens, von wo ich Ihnen diese Zeilen schreibe, als sie ich weiß nicht wodurch informiert waren von seiner Anwesenheit, ... erreicht haben, seine Mitwirkung bei dem Fest zu erlangen, das sie für die Fünfhundertjahresfeier ihrer Stadt vorbereiten und ihn bewegen haben, sich selber die Tatsache seiner Heilung zu beweisen und für sie eine Kantate zu schreiben, die er in ein paar Tagen komponierte mit unglaublicher Leichtigkeit und Glück!...

⁵⁾ Vgl. J. Müller-Blattau, Georg Friedrich Händel (1933), S. 73.



Georg Friedrich Händel

Nach einem Bildnis von Hudson in der Sammlung Peters, Leipzig

Reprod. aus der Händelbiographie von J. Müller-Blattau 1933
mit Erlaubnis der Ak. Verl.-Gesellschaft Athenaion, Berlin



Augenblicklich beschäftigt er sich mit den Proben seines Werkes, das er dirigieren wird, und sobald das erledigt ist, werden wir nach London zurückkehren, wo wir in den letzten Tagen dieses Monats einzutreffen gedenken und zwar fröhlicher, als wir damals abgereist sind⁶.“

Damit steht Händels Aufenthalt in Elbing und seine Arbeit an der Kantate (denn das bedeutet „Drama per musica“ in diesem Zusammenhang, wie etwa Bachs weltliche Kantaten zeigen) fest. Ob freundschaftliche Beziehungen zu der englischen Kolonie in Elbing ihn dorthin führten oder künstlerische, lässt sich nicht sagen. Wir wissen nur, daß Händel und Schmidt vor der Aufführung abgereist sein müssen, denn sie fand ja erst im November unter Kantor L a u statt. War der Grund für diese Verschiebung die schwere Krankheit des Rektors Seyler, von der in einem dem Schulaktus beigedruckten Gedicht berichtet wird? Jedenfalls gewinnt in dieser neuen Lage Seylers Persönlichkeit und seine Dichtung durch die unmittelbare Beziehung zu Händel eine ganz neue Bedeutung.

Vom Leben und Schaffen George Daniel Seylers hat Edward Carstenn eine anziehende Schilderung gegeben⁷), auf die hier zurückverwiesen sei. Auch ein Bild Seylers findet sich im gleichen Hefte. Danach ist Seyler, der aus Speyer stammte, bereits mit acht Jahren (1694) nach Danzig gekommen, wo er von seinem Oheim, dem Practicus juris Christian Seyler, erzogen wird. Er besucht das Gymnasium, studiert dann in Wittenberg und Halle und kehrt 1713 oder 1714 nach Danzig zurück, um Erzieher beim Sohne des Ratsherrn C. E. Bauer zu werden. Große Reisen mit seinem Zögling führen ihn über Hamburg nach den Niederlanden und Frankreich, dann ins Elsaß und in die Schweiz und zurück über Wien, Prag, Dresden nach Danzig. 1720 wird Seyler zum Konrektor des Elbinger Gymnasiums berufen. Zu seinen Amtspflichten gehört die Abfassung der Schulakte. Durch seine wissenschaftliche Tätigkeit, durch Teilnahme an der damaligen Elbinger „Gelehrten Gesellschaft“ gibt er dem Geistesleben der Stadt entscheidende Anregung, auch heiratet er in eine der ratsherrlichen Familien hinein. 1735 wird er Rektor. Und wenn er auch der Abfassung der Schulakte jetzt enthoben ist, so stellt er sich doch für die Jubelfeier 1737 nochmals zur Verfügung.

Die Verbindung mit Danzig bestand fort. Mit dem Geschlecht der Jungfchulz, von dem ein Zweig in Danzig lebte, ist er befreundet und verschwägert. Die nächsten Beziehungen aber ver-

⁶) Das Original des Briefes ist französisch; ich verdanke die Mitteilung aus dem Nachlaß Friedrich Chryfanders der freundlichen Hilfsbereitschaft seines Sohnes, Dr. R. Chryfander.

⁷) Brayne, Journal unserer Elbinger Reife, 1743, hrsg. von E. Carstenn, Elbinger Jahrbuch 5/6, 1927. Vgl. auch A. N. Tolckemit, Elbingscher Lehrer Gedächtnis, 1753, S. 287 ff.

binden ihn mit dem Arzt J. Ph. B r e y n e , dessen Tochter Florentine Charlotte wir die Schilderung der Seylerschen Familie anlässlich eines Besuches 1743 verdanken. Ich hebe aus C a r s t e n n s dankenswerter Ausgabe des Reisejournals nur die musikalischen Einzelheiten heraus. Die vier Töchter Breyne singen unterwegs geistliche Lieder und einige kleine lustige Arien. Im Hause Seylers wird Sonnabend nachmittags regelmäßig musiziert. B r ü h n , der Kantor der Dreikönigskirche, speist dann jeweils im Hause. Nach dem Kaffee spielt die älteste Tochter Seylers „einige Sonaten nach dem Generalbaß auf dem Clavier“. „Sie ist schon ziemlich weit darinnen und spielt recht artig und fertig.“ Der Rektor Seyler spielt den „kleinen Baß“ dazu, Brühn die Violine. Es sind also Triosonaten des damaligen Zeitsstils. Nun spielte Renate Breyne „einige Sonaten extempore“, und die Schreiberin des Journals selbst „spielte und fung einige Italiänische Arien und Duetten“ mit der Schwester. Von Rektor Seyler wird noch berichtet, daß er Trumscheit spielt und ein Glockenspiel. Auch die sonntägliche Kirchenmusik notiert Florentine. Es wird in der Marienkirche alle vierzehn Tage „außer der Orgel eine schöne Vokal und Instrumental Music, nehmlich... eine Cantate musiciret, welche sich auf das Evangelium schicket“. Kantor ist damals C h r i s t i a n L a u , Organist seit 1740 D a n i e l O h l e r t , vorher Organist der Neustadt⁸⁾.

Seyler seinerseits hat seinen Gegenbesuch in Danzig 1744 in den gewandten Versen seines „Versuchs einer poetischen Reisebeschreibung“ geschildert⁹⁾. In ihnen ist mehrfach von Musik und gemeinsamem Musizieren die Rede. Auch unter den Gelegenheitsgedichten der Tochter Anna Renata befinden sich geistliche Lieder, Kantatentexte, ein „Lob auf die Musik“ und endlich eine „Grabschrift auf Herrn B. H. Brockes, der 1747 in Hamburg starb“. Damit ist der Name des Dichters genannt, der das Vorbild all dieser poetischen Versuche ist: der Hamburger Ratsherr B a r t h o l d H e i n r i c h B r o c k e s . Von ihm stammen auch die meisten der deutschen Texte, die Händel komponiert hat, aus Brockes’ „Irdischem Vergnügen in Gott“ die Dichtungen zu Händels reifstem deutschen Werk, zu den neun „deutschen Arien“¹⁰⁾, die etwa 1729 entstanden. Und auch Du Grain, Händels Mitarbeiter, hat Texte von Brockes vertont.

Ueber dem Leben dieses Musikers liegt merkwürdiges Dunkel gebreitet. Eine Familie Du Grain war damals in Danzig ansässig. Ob unser Johann (Jean) Jeremias Du Grain ihr entstammt, ist nicht festzustellen. Dagegen wird, worauf ich durch einen Zufall stieß, sein Name in Hamburg 1730 bei den großen kirchlichen Festmusiken

⁸⁾ Nach H. G e r i g k , Musikgeschichte der Stadt Elbing, T. I, Elbinger Jahrb., 8, 1929.

⁹⁾ Hrsg. von E. C a r s t e n n in: Mitteilungen d. Westpr. Gesch. Ver. 1926.

¹⁰⁾ Edition Breitkopf 5480.

zur Jubelfeier der Augsburger Konfession unter Leitung des berühmten Meisters Telemann als Vokalfolist in der Katharinenkirche genannt. Ist er demnach vielleicht Telemanns Schüler gewesen? Das würde auf Hamburger Lehrjahre verweisen. Die Wertschätzung Brockes und der Kirchenkantaten Telemanns, die du Grain hernach in Elbing einführt, könnte daher stammen, ja selbst die Bekanntschaft mit Händel! Wie dem auch sei — du Grain wird just im Jahre 1737 dem Marienorganisten Daniel Dibbe als Sänger, Orgel- und Cembalospieler „adjungieret“¹¹⁾. Der Rat schätzt ihn hoch, erwägt, ihn zum Nachfolger des alten Dibbe zu machen, und als du Grain 1739 von Elbing nach Danzig geht, beklagt der Rat den Fortgang dieses „in seinem Metier geschickten Menschen“ und beschließt, „künftig bei vorfallenden Gelegenheiten seiner eingedenk zu verbleiben“. Das mag sich auf etwaige Anstellung, aber auch auf Gelegenheitskompositionen beziehen, wie sie du Grain in Elbing bereits geleistet. Denn in dem Nachlaß des Kantors Christian Lau, der 1749 starb¹²⁾, finden sich eine Passion und zwei Kantaten von du Grain, davon die eine „auf das Sommer Schulfest“. Die übrigen Kantaten sind von den Hamburg er Komponisten Reincken und Telemann. Aus du Grains Danziger Tätigkeit sei nach Rauff ch - n i n g s verdienstlicher Musikgeschichte Danzigs¹³⁾ hervorgehoben, daß er 1740 ein neukomponiertes „Drama per musica, welches betitelt wird: der Winter, und in Herrn Brockes Irdischem Vergnügen in Gott... zu finden ist“, in einem ganz vollständigen Collegio musico aufführt, späterhin die Passion von Brockes und Händel. Auch in der Abhaltung solcher öffentlichen „Konzerte“ (Collegia musica) war ihm Telemann in Hamburg vorangegangen. Von du Grains Gelegenheitskompositionen bespricht Raufchning die noch in Elbing 1738 entstandene „Trauer-Music bey Beerdigung des weyland Herrn Bürger-Meisters Jungschultz“¹⁴⁾ ausführlich und kommt bei diesem und anderen Werken zu dem beachtlichen Ergebnis, daß du Grains Musik „zu den reifsten Gebilden ihrer Zeit gerechnet werden“ müsse.

Damit steht fest, daß sowohl Seyler als auch du Grain dank ihrer Vorbilder (Brockes-Händel, Telemann) und kraft ihrer persönlichen Begabung wohl geeignet zu einer Zusammenarbeit mit Händel waren. Und es ist sicher, daß Händel, als er sich an die Arbeit machte, diese Vorzüge kannte und schätzte.

Nun erst wird das Werk uns verständlich. Seylers Dichtung geht, wie die ausführlichen Bemerkungen zum Personenverzeichnis,

¹¹⁾ Vgl. Neubaur, a. a. O., S. 5 f.

¹²⁾ Gerigk, Musikgesch. d. Stadt Elbing, S. 37 u. 41 f.

¹³⁾ H. Raufchning, Geschichte der Musik und Musikpflege in Danzig, 1931, S. 327, 348, 354, 358 f.

¹⁴⁾ Joh. Sigismund Jungschultz v. Röbern, Elbinger Bürgermeister, gest. am 10. September 1738.

das Vorwort und die Anmerkungen zum Text zeigen, bewußt auf geschichtliche Quellen, wie Duisburg, Hartknoch und die Paderborner Ordenschronik zurück, die er selbstständig verarbeitet. Das Ganze ist in drei Handlungen gegliedert, deren erste beide 10 Auftritte, die letzte 13 und eine Schlußszene umfassen. Die Handlung ist nach dem Brauch der Zeit in die Rezitative verlegt, die in sehr flüssiger, an Brockes gemahnender Sprache abgefaßt sind. Dort, wo am Anfang, Höhepunkt oder Ende der Szene der innere Zustand, die Empfindung der handelnden Personen geschildert wird, entfalten sich dreiteilige da-capo-Arien, die meist italienischen Text haben. Nur die Arien des Haupthelden, des Landmeisters Hermann von Balcke, sind großenteils deutsch, ebenso einige wenige andere und die meisten der eingestreuten kurzen Chöre. Im Ganzen sind es, nach meiner Zählung, 40 geschlossene Musiknummern, von denen Irmgard Leux bereits 16 als aus Händelschen Opern stammend feststellte. Ihr Hinweis, daß es Opern aus der Schaffenszeit 1720 bis 1730 seien, wies den Weg. Es wurden nochmals die Werke „Partenope“, „Alessandro“, „Riccardo“, „Ottonе“, „Admeto“, „Scipione“ und „Radamisto“ nachgeprüft, desgleichen noch weitere, von denen „Flavio“ und „Floridante“ ausschieden, weil sie nach Dörings Mitteilungen bereits um 1730 durch den damaligen Gymnasialkantor H. A. Dietrich (1730—33) in Elbing aufgeführt wurden. Führt von diesem Dietrich vielleicht auch eine unmittelbare Beziehung zu Händel? Jedenfalls konnten von den vorhandenen 40 schließlich 30 Nummern als von Händel stammend bestimmt werden. Dabei ist die erste und zweite Handlung musikalisch fest geschlossen; erst die dritte weist große Lücken auf, aus denen sich der Grains Anteil an den Arien bestimmen läßt. Im übrigen oblag ihm die Vertonung der gesamten Rezitative.

Zu Beginn des Stückes sehen wir Bipino, einen heidnischen Preußenfürsten, umgeben von seinem Volk. Geschlossenen Verträgen zum Trotz ruft er es zu einem neuen Beutezuge gegen den Herzog Konrad von Masowien auf. Jubelnd feiert ihn das Volk: Viva, viva il gran protettore, sia Bipino il nostro re!¹⁵⁾ Bei diesem Chor bleibt es zweifelhaft, ob er der Partitur der „Partenope“ oder des „Cesare“ zu entnehmen ist. Ich möchte mich für letzteres entscheiden, weil hier der Text besser unterzulegen und die Tonart A-dur zum folgenden Ensemble dreier Edler mit Bipino (Quartett in kurzen nacheinander folgenden Rufen, aus „Partenope III *“¹⁶⁾) paßt. Eine Wiederholung des Jubelchors schließt die Szene ab. Ein einziger hat nicht in den Jubel mit eingestimmt, der edle Jüng-

¹⁵⁾ In dem Druck „Offtl. Lob- u. Danck-Actus...“ ist überall eine geschickte Verdeutschung beigegeben; ich gebe sie nur, wo unbedingt nötig.

¹⁶⁾ Den Anteil von Irmgard Leux bezeichne ich im Folgenden mit *.

ling R o g g o , Bipinos künftiger Schwiegersohn. Er warnt, dringend und inständig:

(Rez.) Ich weiß, daß deine edle Wuth,
Die gleich den Ströhmen alles überschwemmet,
Kein Raht, er sey auch noch so gut,
Kein Feind, er sey noch so gefährlich, hemmet.
Sonst hätt ich dir schon längst gedacht,
Daß wo wir Conrad noch einmahl erbittern,
Ein fertiger Entfatz, von tapfern Rittern,
Ein eyfern Voldk mit Stahl bedeckt,
Sich ihm zur Hülffe aufgemacht . . .

Jetzt folgt seine Arie „E figlio il mio timore“ aus „Partenope“ I *. Sie entscheidet auch über die Stimmlage der Partie: Kontra-Alt. Aber Bipino bleibt ungerührt. In einer herrischen Arie „Se libero non sono“ weißt er jede Furcht, jeden Zwang von sich. Wenn ich nicht frei bin, so heißt es da, wenn ich auf dem Thron irgendwem unteränig sein soll, so will ich nicht regieren. Zum Metrum des Textes und zum Affekt der Arie passen zwei Stücke aus „Partenope“ (Akt I, bzw. III). Bei „T'appresta forse amore“ zeigt die folgende Umsetzung in die Altlage, welche Eingriffe in die melodische Substanz sich Händel selbst gestattet. Das Metrum stimmt ebenso genau mit dem einer andern Arie „La gloria in nobil alma“ überein, nur daß hier etwa von F-dur nach B-dur zu transponieren wäre. Zu Roggo, der allein zurückbleibt, kommt A m a l i s , seine Verlobte. Er will sie gegen Bipino, den Vater, gewinnen. In deutschen Versen singt sie ihre bittere Klage:

Brech den Stab, verehrte Lippen:
Zeiget mir nach Sturm und Klippen
Den so nahen Todes-Port!
Sprecht mein Urtheil: Ihr wollt mich hassen.
Mein Erhalten, mein Erblässen,
Kostet euch ein eintzig Wort.

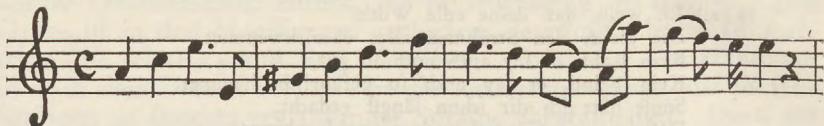
Das Metrum stimmt mit der Arie „Voglio dire al mio tesoro“ überein. Tonart (h-moll) und Affektlage passen. So ist große Wahrscheinlichkeit, daß diese der vorigen benachbarte Arie benutzt wurde. Die Szene schließt mit einer Hoffnungs-Arie aus „Alessandro“ I * in A-dur „Un lusinghiero dolce pensiero“. Die Stimmlage ist hoher Sopran.

Der neue Auftritt führt den Landmeister H e r m a n n B a l c k mit seinen Rittern auf die Bühne. Seine erste Arie ist als Dichtung hervorragend:

Unverzagt! Denn große Geister
Steigen im Gedräng empor.
Durch Gefahren wird man dreister,
Cedern sind der Stürme Meister,
Rauhe Luft zerbricht nur Rohr¹⁷⁾.

¹⁷⁾ Da capo der beiden ersten Zeilen!

Hier weist das Metrum des ersten Wortes den Weg. Denn gleich die folgende Tenor-Arie im Alessandro beginnt:



Und der Mittelteil zeigt die entsprechende Veränderung:



Der deutsche Text paßt vor allem im Hauptthema ganz vortrefflich. Auch hier passen Tonart (A-moll) und Affekt in den Gesamtverlauf. Nach einem kurzen Chor, der aus „Alessandro“ III: „D'uom fiero nel soglio“ stammen könnte, ruft er seine Getreuen auf zu Kampf und Sieg:

(Rez.) Ihr wisset Tapfferste!
 Daß mich zu diesem, großen Unternehmen,
 Kein eitler Nutz und Hochmuth aufgebracht:
 Gehorfaßm hieß dem Obern sich bequemmen,
 Und dieser hat es wohl vorher bedacht,
 Eh er uns anbefahl das Schwert zu schärfen,
 Ein Volk daß nur nach Raube strebt,
 Ein Volk daß wild und ungeartet,
 Des Friedens Feind, des Nachbars Last,
 Mehr ohne Herrn, als in der Freyheit lebet,
 Dem Deutschen Haus zu unterwerffen.
 Der erste Fuß ist schon gefaßt
 Wo selbst ihr herrschen oder dienen sollt;
 Seht hier ein Feld zu Palmen und zu Särgen,
 Wo siegen oder sterben auf euch wartet.
 Wählt was ihr wollt.

Tutti: Wir wollen lieber tausend Leben,
 als unferm Feind den Rücken geben.

Hermann: So läßt der wahren Großmuth Strahl
 In Leydens-Wolken sich nicht bergen,
 Ein Riese bleibt ein Riese, auch im Thal.

Und nun schließt er die Szene mit der heldischen A-moll-Arie aus „Riccardo“ II: „L'aquila altera“ (Ein Adler erkennt seine Jungen daran, daß sie sich nicht scheuen, der Sonne in die Augen zu sehen).

Auf die Bühne läuft Macco, der junge Sohn des Bipino, von Theoderich, einem der Ritter, gehalten. Er fürchtet den eisengepanzerten Mann, der aber will wissen, wie es um dieses Land steht. Und Macco antwortet:

(Rez.) Hie trifft der Bienenstock von Honigseim,
Der Pferde Milch mit Blut gemischt,
Reicht uns den süßen Safft,
Der unsrer lächzend Hertz erfrischt,
Und die begierige, offt trockne Lippen tränket.
Mich dürtet gleich, so bald man dran gedenket.

Er zieht sein Fläschchen hervor und besingt es: *Dolcetto mio licor!* Die Arie in A-moll aus „Partenope“ I „Un altro volta ancor“ fügt sich, mit gleichen Reimwörtern, dazu recht gut. Auch die Mittellage (Mezzosopran) ist der Stimme des Knaben wohl angemessen. — Der Ritter schenkt dem Knaben goldene Münzen; dann gehen beide ab.

Der neue Auftritt zeigt Amalis „in einer Laube bey einem Tische sitzend, worauf ein Licht stehet, umb welches ein Sommer-Vogel schwärmet“. Davon singt die liebliche A-dur-Arie „Qual farfaletta“ aus „Partenope“ II *. „Wie dieser Sommer-Vogel umb dieses Licht schwermet, so wird auch unsre Liebe sich die schönen Federn versfengen“, heißt es in der Verdeutschung. Zu ihr tritt der Vater, Bipino. In einem herrlichen Duett in E-dur „T'amo si“ aus „Riccardo“ offenbart er seine tiefe Vaterliebe — der einzige weiche Zug in dem herrischen und grausamen Bilde seines Wesens. Nun wagt auch Amalis, ihn vor neuen Kriegszügen zu warnen. Zornig fährt er auf: „Ueber das Drohen der Stürme lachet eine alte Eiche . . .“. Diese Arie, aus „Ottone“ I *, ist eine der echten Baß-Arien Händels. Man muß die D-moll-Melodie „Del minacciar del vento“ auf der Bühne gehört haben, um ihre mitreißende Wirkung zu verstehen! Macco kommt und zeigt dem Vater das Gold; nach erneutem Zornesausbruch und Besänftigung des Vaters endet Amalis die Szene mit einer etwas virtuosen Gehorsams-Arie „Vado per ubidirti“ aus „Riccardo“ I. Den Schluß der ganzen Handlung bildet ein klagendes Duett Amalis-Macco (Sopran-Mezzosopran) in E-moll, das in seiner edlen Formung ursprünglich den Abschluß des ersten Aktes in „Cefare“ (Sesto-Cornelia) bildete. Ein musikalisch schöneres Ausklingen ist kaum zu denken!

Die zweite Handlung beginnt mit einer fröhlichen Hoffnungs-Arie des Roggo, der an dem von Wächtern beschirmten Eingang der Burg Bipinos verweilt. Die fragliche Arie „Cangio d'aspetto“ in D-Dur stammt aus „Admeto“ I *. Doch „indem er in die Burg gehen will, stoßen ihn die Wachten zurück“. Macco eilt aus der Burg und warnt ihn vor Bipinos Wut. Beide fliehen. Denn Bipino naht. Ein gefangener Ritter wird hinter ihm geführt. Unbändiger Jubel erfüllt Bipino. Davon kündet eine mächtige Baß-Arie in D-dur „Fra le stragi e fra le morti“, die aus „Alessandro“ I * stammt. Er verhöhnt den Ritter und ruft zu einem großen Opferfest auf:

„Wo ist mein Krywe? Wo der Waydelott?
Man opfre ihn Potrimp, dem Sieges-Gott.
Laßt fehn, ob unsrer Feur durch feindlich Eisen brennet.“

In diesem Augenblick schließt sich ein innerer Vorhang. Die folgenden Nebenszenen spielen vor demselben. Grell sticht Landmeister Hermanns Klage von dem Jubel des Heidenfürsten ab:

Wenn in Morästen, in Schilffichten Teuchen,
In einfahmen Brüchen, in wilden Gesträuchen
Des matten Schwaanes letzte Klage
Wieder schallt,
Thönt die Wüste, seufftzt der Wald.

Aber unsre Niederlage,
Unfrer Wunden Blut'ge Zeichen,
Tod und Leichen
Geben meinem Klag-Gefang,
Keines Trostes Gegen-Klang.

Ach, Hertzog Conrad, ja, das sahestu voraus,
Du sahest uns in falschen Sümpfen irren,
Du hörtest uns in wüsten Wäldern girren,
Als du das uns zuerst erbaute Haus
Den Vogelsang genant.
Hie drücket uns der Feinde Heftigkeit,
Und dort des Landes Unerfahrenheit,
Wer beuth uns Irrenden die Hand?

Hier war leider die Musik nicht zu ermitteln. Die schwierige Verfügung könnte auf Neuvertonung (durch du Grain?) deuten, zumal das folgende Rezitativ eng mit der Arie verknüpft ist.

Zu Hermann kommt Roggo, der sich des jungen Macco als Geisel bemächtigt hat und ihn nun dem Landmeister überliefert, als Pfand gegen Bipinos geplante Greuel. Macco verwünscht Roggo. Seine Arie „Vanne, parti, audace, altiero“ war ursprünglich eine B-dur-Arie der Berenice aus „Scipione“ I*. Es ist nicht unmöglich, daß sie der Knabenstimme des Macco und dem Tonartenzusammenhang entsprechend nach F-dur transponiert worden ist.

Die nächste Nebenszene ist ein einziger Monolog der Amalis, die nicht weiß, ob sie Bipino, dem Vater, oder Roggo, dem Geliebten, folgen soll. Diese Grundempfindung spiegelt auch die Fis-moll-Arie aus „Riccardo“ II mit ihrer schwankenden Melodik wieder:

Di notte il pellegrino	Wenn des Nachts ein Wandersmann
Se perde il suo camino	Seinen Weg verliert,
Non sa dove guidar	So weiß er nicht, wohin er
Il passo errante.	Den irrenden Schritt wenden soll.

Nun folgt das Hauptstück dieses Aktes, ja des ganzen Werkes: das Opferfest der heidnischen Preußen. Ich gebe hier den Text unverkürzt wieder:

Siebenter Auftritt.

Es öffnet sich der innere Schauplatz und zeigt eine denen 3 Götzen Percuno, Pocullo, Potrimpo, geweyhte Linde. Bipino trunken, hänget denen Götzen die Waffen des verbrannten Ritters auf. In der Burg erichallet ein

Coro:

Ai nostri grandi Sacrifici
Sian' clocausti gli Nemici!

Bey unfern großen Opfer-Festen
Müssen die Feinde das Schlachtopfer sein.

Bipino: Erfreuet Euch beschützte Götter!

Seht hier den Ueberrest,
Den euch sonst euer Diener, jetzt Erretter,
Aus dem erhaltenen Gefechte
Vor dem verbrandten Feinde weyhēn läßt.
Wie mächtig ist doch eure Rechte,
Die dieses weiten Raumes Last,
Ja, die auch mich, mich selbst erträgt,
Mich, dessen schwäher Arme die Welt zu Boden schläget.
Kaum daß den Hafft die Faust umbfaß't,
So fliegen Arme, Schultern, Häupter,
Dort läufft ein flüchtiger, hier kriecht' ein Halb-entleibter.
Pokull, es schärrft in deinem dunkeln Reich
Der Todt die Sichel nur vergebens,
Von meiner Hand ein eintz'ger Streich,
Ist einem Jahr von seiner Erndte gleich.
Ich bin noch mehr als er, ein Feind des Lebens.

Chor in der Burg:

Su, questa Coppa à te vuoto, sù!
Che dolce è la Vittoria!
Che forte e questa gloria!
Oimè non posso piu!
Che giusto è la vertu!

Lustig, ich trinke dir diesen Becher zu!
Wie füßt ist doch der Sieg!
Was hat diese Ehre vor Kräffte!
Ach, ich kan nicht mehr.
Wie wohl schmeckt die Tugend.

Nicht geringe Schwierigkeit bietet die Frage der Vertonung der Chöre. Für den zweiten wenigstens, den Trinkchor in der Burg, seien zwei Chormelodien angeführt, die aus „Alessandro“ (f. o.) und „Scipione“ stammen und beide von einer gewissen volkstümlichen Schlagkraft sind. Bei der Aufführung im Königsberger Schloßkonzert (April 1933) hat sich die letztere Weise (b) zu dem Text: Che dolce e la vittoria! — Che forte e questa gloria! — Che giusto e la vertu — (Oime non posso più) ausgezeichnet bewährt.

a)

d'uom fie-ro nel soglio si dormi l'or-

goglio s'abatta il fu- ror.

b)

Fa- ranno gioja in-te- ra vi-
tatoria pace e a-mor vitt - o - ria pace e a-mor

Doch da naht das Verhängnis. Amalis eilt warnend herzu. Hinter ihr folgt Roggo mit Gewaffneten. Die Burg, deren trunkene Männer geringen Widerstand leisten, wird erstmürmt und besetzt, Bipino in Ketten gelegt. Furchtbar wütet der Gefangene. Seine Arie „Gia che morir non posso“ („Wenn ich schon nicht sterben kann, so begleitet mich in meinen Schmertzen, ihr Furien des blinden Abgrundes!\") stammt aus „Radamisto“ II. Hermann aber stürzt vor den Augen der Heiden die Götzenbilder und setzt Macco als Herrn ein. Ein freundliches Duett beider, das mit dem Schlußduett aus „Ottone“ im Versmaß übereinstimmt, schließt die Szene.

Ein letzter Auftritt zeigt Amalis. Sie brütet Rache gegen Roggo und will den Vater befreien. Ihre Arie in D-dur („Radamisto“ I *): „Stragi, morti, sangue edarmi!\", die sich nicht recht zu ihrem Wesen fügen will, schließt äußerlich wirkungsvoll die zweite Handlung.

Zu Beginn der dritten Handlung wird in einem kurzen Gespräch zwischen Hermann Balck und Theoderich die Beziehung auf Elbing hergestellt. Der kurze Vierzeiler Theoderichs „Nel bel corso dell onore“ war nicht zu ermitteln. Nun aber folgt die schönste lyrische Szene des ganzen Stücks, die Roggo zugeschrieben ist. Er hat wohl die gerechte Sache des Ordens unterstützt und Bipinos Fall gefördert. Aber dennoch bedrückt ihn tief das Schicksal seines Volkes und das Geschick der Braut. In seinem Zelt liegend überläßt er sich seiner Trauer.

Wie irren doch die Menschliche Gedanken,
Die ihren Wünschen selbst ein Ziel gespeckt!
Kaum ist man da, wohin man erst geweckt,
So öffnen sich schon wieder neue Schranken,
Drinn der begierige Geist mit Sehnfucht überhäuft,
Aus einer Unruh in die andre läuft.

Sie blieb im bittern Gramm zurücke,
Doch war auch selbst ihr Zürnen schön,
Ich wünschte sie auch so zu fehn
Und sähe sie doch so nicht gerne!
Betäubter, träumestu? Du willst, und weißt nicht was.

Und nun folgt die Arie (G-moll aus „Partenope“ III), in der Händel den ganzen Klangzauber seiner Musik ausbreitet. Die Natur scheint mit dem Betrübten zu klagen:

Ma quai note di mesti lamenti	Was vor klagende Töhne
Qui d'intorno echeggiando s'en vanno	Erschallen in diefer Gegend!
Ah! ch' al suon di querele dolenti	Bey dem Klang betrübter Klagen
a dormir m'invita l'affanno.	Machet mich der Schmertz schläffrig.

Zu dem Schlafenden tritt Amalis, um ihn zu töten. Auffahrend verwundet er jedoch die Geliebte. Das Duett „Vanne perfido traditor“ war nicht sicher zu ermitteln. Es müßte der Reimworte wegen dem Duett in „Radamisto“ (S. 75) entsprechen. Der innere Vorhang fällt.

Landmeister Hermann, der Sieger, ruft zu Eintracht und friedlicher Arbeit auf:

Herrschende Eintracht! verwandle doch bald,
 In Aehren die Palmen,
 In Fleiß die Gewalt!
 Es schwebe der Seegen auf wallenden Halmen.
 Es müsse bald heißen:
 Der Friede wählt Preußen
 Zum Auffenthalt.

Hier lag es nahe, die Musik der letzten der „deutschen Arien“ Händels „Flammende Rose“ zu übernehmen, die sich zu unsern Versen trefflich schickt. Samilia, eine Frau aus Elbing, berichtet, wie tapfer sich die Elbinger Frauen des Ansturms der Feinde erwehrt. Für ihren kurzen deutschen Vierzeiler „Wahre Helden! Eurem Orden“ war Musik nicht zu ermitteln. Eine gemeinsame Szene Hermann-Roggro-Amalis mündet in ein Terzett (c-moll aus Part. III), das durch seine kurz gegeneinandergerufenen, nicht ineinander gewobenen Motive auffällt.

Es folgt eine letzte große Szene des Gefangenen Bipino, der in einem gewaltigen, an die große italienische Oper Händels gemahnenden Accompagnato die Naturgewalten zur Hilfe aufruft. Vergeblich! Er wütet gegen seine Fesseln. Die abschließende Arie erinnert in ihrem Gleichen vom gefangenen Löwen („Piu non sembra ardito e fiero, quel leon che prigionero...“) an jene Es-dur-Arie des Clito im „Alesandro“ („A sprone, a fren leggiero un nobile destriero contento ubidira“), ohne daß es doch gelänge, beide zur Uebereinstimmung zu bringen. — Da eilen Roggo und Amalis herbei und befreien ihn. Hermann (das Terzett „Dove e l'empio“ ist nicht zu ermitteln) läßt sie dafür gefangen setzen; im gemeinsamen Leide finden sich die Entzweiten (Arie der Amalis „O giusta potesta“ und Duett „Mio caro e diletto“). In einer deutschen Arie („In einem billigen Gemüte ist zwar die Huld vor jedermann gemein“) singt Hermann von den Grenzen der Mäßigung und Güte. Indessen, als Theoderich die Nachricht bringt, daß Bipino bei einem

neuen Raubzug gefallen, läßt er beide frei. Dann tritt er vor P o g i a , die weise Seherin, „welche sich ohn weit Elbing in einem Eichwalde aufgehalten“ (wie es im Personenverzeichnis heißt), um von ihr die Zukunft zu erfahren. Hier ist der Augenblick gekommen, wo im Bilde der Zukunft die ganze Vergangenheit der feiernden Stadt vor den Hörern ausgebreitet wird. Die Prophezeiung wird zweimal unterbrochen durch Dankes-Arien des R o g g o („Prove sone di grandezza“ aus „Alessandro“ III *) und der A m a l i s („Doppo turbide procelle“ aus „Radamisto“ I *). Dann öffnet sich wohl der innere Vorhang; wir sehen „inwendig den Weichsel-Strohm liegend“. Er singt:

W e i c h s e l -

S t r o h m : Wallet, auffgebrachte Wogen,
Schwellt von Ehre, quellt von Treu!
Zeigt bald steigend, bald gebogen,
Daß ihr unterthan und frey.
Rühret in den tieffem Schlünden
Die verborgnen Klüffte auf.
Laffet mich die Deutung finden,
Daß nach trüber Zeiten Lauff
Heitres Glück zu hoffen fey

Hier, in diesen letzten Versen, wird der d i c h t e r i s c h e Höhepunkt erreicht:

W e i c h s e l -

S t r o h m : Was klopft in der erfreuten Brust,
Was flößet mir ein hohes Schickahl ein:
Die Sonne wird den Kreyß fünfhundertmahl vollenden — —

R o g g o : Und meine Treue wird noch unvergessen seyn.

W e i c h s e l -

S t r o h m : Es wird fünfhundertmahl mein Rücken
Sich vor der reichen Schiffe Lasten bücken
Und so vielmahl erstarrt den Lauf der Pferde tragen — —

A m a l i s : Und man wird noch von meiner Liebe sagen.

W e i c h s e l -

S t r o h m : Denn wird ein mäßig Leid in große Luft,
Ein kurtzer Schmertz in langes Heil sich wenden . . .

Dann entfaltet sich, aus „Alessandro“ entnommen, in strahlendem A-dur (mit dem das Werk begann) der fröhliche Schlußchor („Dal cuppo tuo tenor“ und „Torna la speme in sen“).

Ueberschauen wir nun das Ganze! Es ist gelungen, Händels Elbinger Aufenthalt und seine Mitarbeit an der Festkantate nachzuweisen. Die Arien der ersten und zweiten Handlung sind nahezu vollständig seine (frühere) Arbeit. Die „wenigen Tage“ in Elbing, von denen Schmidt schreibt, hat der Meister zur Zubereitung und Umformung benutzt. Für die dritte Handlung hat er wenigstens diejenigen Arien, welche die Angelpunkte der Empfindung bilden,

und das Finale noch bezeichnet. Die Abreise hat ihn wohl an der endgültigen Fertigstellung verhindert. Der Rest der Arien und das ganze Rezitativ fielen du Grain zur Vertonung zu. Es ist tief zu bedauern, daß davon bisher nichts aufzufinden war. Vielleicht fördern ein glücklicher Zufall und die hier gegebenen Hinweise doch noch Reste davon ans Licht!

Für die konzertmäßige, nicht szenische Aufführung selbst waren in Elbing mit feiner blühenden Haus- und Kirchenmusik Kräfte genug vorhanden. Ich wage, nach Dörings bestimmter Mitteilung, an dieser Aufführung unter du Grains Freund, dem Kantor Lau, nicht zu zweifeln. Das größte Verdienst aber bleibt dem Elbinger Dichter, dem Rektor Seyler. Denn er hat inmitten einer Welt von Texten, die antike und außerdeutsche Stoffkreise behandeln, aus tiefer geschichtlicher Kenntnis und innerer Verbundenheit mit dem Lande ein Werk geschaffen, das zwischen den szenischen Versuchen Simon Dachs im 17. und den Dramen Zacharias Werners im 19. Jahrhundert als einziges im 18. Jahrhundert ein Stück altpreußischer Geschichte dramatisch faßt. Darin ist es von bleibendem Wert. Oder hat in jener Zeit irgend ein Dichter schönere Worte gefunden für unsere Heimat, als es jene Verse sind, mit denen das Rezitativ unmittelbar vor dem Schlußchor abschließt:

„Es kommt das Glück, es kommt mit Gewalt —
Du kleines Wunder unter großen Ländern
Wirft dich zu immer schönerer Gestalt
In immer späteren Zeiten noch verändern.
Sey, wie an Seltfahmkeit, so auch an Seegen
Dem ganzen Erd-Kreiß überlegen!“

Elbing und das erste Preußische Musikfest auf der Marienburg vor hundert Jahren. (2. Juni 1833.)

Von Bernhard Schmidt.

Die Wiederherstellung der Marienburg befreite 1817 die schönen Remter des Hochmeisterpalastes von den störenden Einbauten, sie zeigte die stattlichen Räume wieder in ihrer alten Ausdehnung, in der vollen Schönheit der baulichen Form. An einem von ihnen, an Meisters Große Remter entdeckte man noch eine andere, kostbare Eigenschaft, die gute Klangwirkung bei jeglicher Art von Musik. Zuerst waren es bescheidene Anfänge, der Seminarchor trug bei Anwesenheit des Königs oder des Oberpräsidenten von Schön einige Lieder vor, aber der Erfolg ermutigte zu größerer Unternehmung, zur Aufführung von Chorwerken und Orchesterkompositionen.

Da trat der Stadtmusikus von Elbing, Christian Urbahn, als Leiter und geschäftlicher Unternehmer auf. Freilich fehlten zu einem großen Musikfest, wie er es beabsichtigte, noch alle Erfahrungen, man wollte im Programm vielseitig fein, und auch viel bringen. Daher gab man zwei Konzerte an dem einen Tage, dem 2. Juni 1833, und hielt dies für zweckmäßiger als je ein Konzert an zwei Tagen. Das erste Konzert wurde vollständig ausgefüllt von J. Haydns „Schöpfung“, die jetzt zur Hundertjahrfeier am 4. Juni 1933 wiederholt wurde. Das Nachmittags-Konzert brachte im ersten Teile die „Sinfonia eroica“ von Beethoven, im zweiten: Konzert für Violine von Mayfeder, Arie von Beethoven, Konzert für das Violoncello von Meinhard, Chor: Meerestille und glückliche Fahrt von Beethoven; im dritten Teile: Jubel-Ouvertüre von C. Maria von Weber, Konzert für die Clarinette von Berr, Quartett aus dem „befreiten Jerusalem“ von Righini, Konzert für die Bassposaune von Meyer, Hymne „Gottheit! Dir sei Ehre und Preis!“ von Mozart. Es war tatsächlich, was schon damals ein Rezensent bemerkte, eine bunte Mischung, und namentlich die Musikstücke für einzelne Instrumente paßten schlecht in den Raum.

Die Mitwirkenden waren zum allergrößten Teil Liebhaber, berufsmäßige Sänger und Musiker waren in geringer Zahl beteiligt, berühmte Solisten fehlten. Die Gefangs-Solopartien waren durchweg mit Dilettanten besetzt. Freiwillig wirkten alle mit, aus Liebe zur Kunst und von Eifer für diesen ersten Versuch beseelt. Trotzdem wird berichtet, daß einige Solisten unter den Sängern etwas

befangen waren. Am stärksten war der Singverein zu Marienwerder vertreten mit 39 Personen, dazu 2 Musiken. Aus Elbing wirkten, außer Urban mit 6 Musikern, 35 Sänger mit. Danzig stellte 50, Königsberg 26 Sänger und Musiker, Marienburg 1 Dame und 15 Herren als Sänger, und 1 Musiker. Aus Thorn und Braunsberg kamen noch 12 und 11 Personen, aus Memel, Mehlfack, Insterburg, Heiligenbeil, Osterode, Strasburg, Graudenz, Schwetz und Tuchel nur ganz wenige. Immerhin ist es bezeichnend, daß aus 15 Orten die Mitwirkenden kamen, die Begeisterung für diese Aufgabe muß also groß gewesen sein, und man war stolz darauf, daß „lauter heimathliche“ Kräfte das Fest zustande gebracht hatten¹⁾.

Für die Leser des Jahrbuches wird das namentliche Verzeichnis der Mitwirkenden aus Elbing wertvoll sein.

Die Damen:

Frau Baum, sang den Gabriel	Gymnasiaſt Haarbrücker,
in der „Schöpfung“,	Kaufmann Horn,
Fräulein Bourbiel,	Lithograph Inkermann,
„ Hahn,	Lehrer Kuhn,
„ Kirschstein,	„ Mohn,
„ Ramsey I und II,	„ Quandt,
„ Sablotny,	Kaufmann Sablotny,
„ Scopnick,	„ Simpson,
„ Stein,	„ und Fabrikant
„ Wisselink,	Sponagell, sang den Raphael,
„ Wulf;	Schauspieler u. Sänger Schmuckert,

die Herren:

Kaufmann Eilers,	Gutsbesitzer Silber,
Lehrer Förster, sang den Uriel,	Musiklehrer Thiel,
„ Franz,	Gymnasiaſt Thiel,
„ Grube,	„ Urban I und II,
Cantor Grunau,	Lieutenant und Sekretär Walter,
Gymnasiaſt Henke,	Gymnasiaſt Wegmann,
	Musikdirektor Witt,
	6 Gehülfen des Stadtmusikus
	Urban.

Die Berufsstände der Mitwirkenden waren sehr vielseitig, wir finden einen Regierungsrat, einen Stadt- und Landrichter, Ober-Landesgerichts-Professor und Justiz-Commissarius, auch einen Commerzienrat (Simpson aus Memel), daneben alle bürgerlichen Berufe. Unter den jüngeren Sängern waren auch 13 Referendare. Die einzige Gesamtprobe fand am 1. Juni statt, sie mußte ausreichen, Chor und Orchester zusammenzufügen.

¹⁾ Vgl. hierzu die von „einigen Musikfreunden“ verfaßte, von Chr. Urban herausgegebene Denkschrift: Zum Andenken an das erste Preußische Musikfest, gefeiert am 2. Juni 1833 im großen Rempt der Marienburg. Elbing, bei Aug. Albrecht (1833). Die Schrift enthält einen Anhang von Urban über die von ihm geplante „Normalmusikschule“ nebst dem Marienburger Festprogramm und dem Verzeichnis der Mitwirkenden.

Die Einnahme betrug 1000 Thaler für beide Konzerte; die Ausgabe 300 Thaler, man hatte also 700 Thaler Reingewinn. Das ist ein Erfolg, der Anno 1833 unmöglich ist, ganz gleich, wie man's anfängt! Der Remter soll stark überfüllt gewesen sein, so daß die Luft sich bald verschlechterte und auf die Stimmen ungünstig wirkte. Rechnet man mit 600 bezahlten Plätzen, so würde der Platz in jedem Konzert im Durchschnitt 25 Silbergroschen gekostet haben. Das war nur möglich, wenn alle ohne Honorar mitwirkten und in Marienburg Gäste der Bürgerschaft in Privatquartieren waren, 196 Personen! Nur die Reisekosten und die Einrichtung des Remters sowie die Notenbeschaffung waren zu bezahlen.

Der Stadtmusikus Urban war zugleich Musiklehrer und betätigte sich auch als Komponist²⁾). Er hatte 1823 ein Büchlein „über die Musik, deren Theorie und den Musikunterricht“ herausgegeben³⁾). 1825 ging er nach Berlin, 1826 kehrte er in seine Vaterstadt Elbing zurück und bemühte sich um die Errichtung einer Normalmusikschule. Ihr Zweck sollte sein, „das Talent anzuregen, zum Bewußtsein zu führen, und bei der weiteren Entwicklung dessen allgemeine Ausbildung vorzugsweise zu fördern“. Besondere Ausbildung von Solisten war nicht geplant. Die Versuche Urbans, von Behörden Beihilfen zu erlangen, schlugen fehl. Da griff Urban zu dem Mittel des Musikfestes und verwandte den Erlös von 700 Thalern zur Errichtung der ersten Abteilung seiner Normalmusikschule, die den Musikelementar-Unterricht mit folgenden Gegenständen umfaßte: 1. Erklärung des Noten- und Tonsystems, 2. Harmonie-Lehre, 3. Singen, 4. Klavierspiel, 5. Violinspiel. Die weitere Entwicklung der Schule gehört nicht mehr zu unserem Thema.

Dieses erste Musikfest zeigt uns eine beispiellose Hingabe der Mitwirkenden und die große Begeisterung der Zuhörer; der künstlerische Erfolg war zum Teil gut, doch nicht ganz gleichmäßig, aber das weniger gut Gelungene wurde gern überhört. Es war nach Haeblers Bericht⁴⁾ „wahrhaft großartig“. Den Ertrag gönnte man Herrn Urban für seine Normalmusikschule. Seine Persönlichkeit muß hohes Ansehen gehabt haben, wenn es ihm gelang, diesen Erfolg zu erzielen. Zugleich machte er damit den Anfang zu einer stattlichen Reihe von Remter-Konzerten, deren Schönheit nun entdeckt war. Geblieben ist seit jener Zeit die Klangfülle des Raumes und die uneigennützige Begeisterung der Sängerinnen und Sänger und ihres Dirigenten. Alles andere ist von jener Zeit vor hundert Jahren grundverschieden.

²⁾ Auf Urbans Bedeutung für das Musikleben Elbings und Altpreußens wird E. Gerigk im 2. Teil seiner Elbinger Musikgeschichte im nächsten Elb.-Jahrb. noch näher eingehen.

³⁾ Weitere Schriften Urbans bei Boldt, Elbinger Geistesleben, S. 272.

⁴⁾ Schloßarchiv Marienburg, Nr. 115 g.





August Friedrich Jebens

1768-1834

Nach einem Oelbildnis (um 1818)
im Besitz von Dr. Raimund Jebens, Naumburg a.S.

Ein vergessener Patriot.

Aus dem Leben des Kaufmanns und Mitbegründers der Elbinger Industrie August Friedrich Jebens.

Von A. C. Jebens.

So mancher wird die kleine Straße am Bahnhof Zoologischer Garten in Charlottenburg kennen, in der das Landwehroffizierkasino liegt. Es ist die Jebens-Straße, die ihren Namen nach dem verstorbenen Präsidenten des benachbarten Oberverwaltungsgerichts, Albrecht Wilhelm Jebens, trägt. Dieser war der Enkel eines Mannes, der in der Geschichte der Freiheitskriege durch seine Opferfreudigkeit eine zu Unrecht vergessene Rolle spielte: des Geheimen Finanzrat August Friedrich Jebens.

Jebens stammte aus Dithmarschen, wo sein Geschlecht seit Hunderten von Jahren ansässig war¹⁾. Er wurde 1768 in Friedrichstadt an der Eider als Sohn des dortigen Oelschlägereibesitzers und Bürgermeisters geboren. Er durchbrach die lange Kette der an die Scholle Gebundenen; seine kaufmännischen Pläne führten ihn über Hamburg 1790 nach dem damals aufblühenden Elbing, wo er sich zunächst als Agent niederließ. Schon im nächsten Jahr erwarb Jebens das Bürgerrecht und heiratete 1791, erst 23 Jahre alt, Johanna Elisabeth Spannemann, die Tochter des verstorbenen Elbinger Kaufmanns Georg Nicolaus Spannemann, die im Hause ihres Pflegevaters, des Stadtrats Abegg, aufgewachsen war.

1796, im Alter von 28 Jahren, erwarb Jebens die nicht mehr prosperierende „Aktienfärberei für Wollwaren“ in der Kalkscheunstraße am Elbingfluß (Nr. 1884/5), die er alsbald unter wesentlicher Vergrößerung der baulichen Anlagen in eine Zuckerfabrik umwandelte²⁾. Im Wortlaut erhalten ist der Gesellschaftsvertrag, den er anlässlich dieser Gründung mit den angefehnten Elbinger Kaufleuten Ludwig Alsen, Jacques du Bois und Joh. Jakob Roskampff im April 1797 einging³⁾. Aus ihm geht

¹⁾ A. Grünau, Genealogiae Elb. 1, 262, Stadtarch. Elbing. Ein Neudruck des Stammbaums mit den Vorfahren u. Nachkommen von Aug. Fr. Jebens erscheint im Dezember d. J. (Erhältlich durch Dr. Raimund Jebens, Naumburg a. S., Roonstr. 7.)

²⁾ M. G. Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing 1, 1818, S. 126; F. Liedtke, Die Elbinger Industrie v. 1772 bis z. Gründung d. Schichauerwerft 1837, Elb. Jahrb. 10, 1932, S. 61; B. Th. Satori-Neumann, Elbing im Biedermeier u. Vormärz, 1933, S. 195 f.

³⁾ Das Orig. dieses „Mascopie-Contracts“ ist im Besitz des Amtsgerichtsrat A. Grünau, Elbing; im Auszug abgedr. bei Liedtke, a. a. O., S. 93 f., wo auch Näheres über die Entwicklung der Zuckerfabrik berichtet wird.

deutlich hervor, daß diese drei hauptsächlich Geld und Namen hergaben, während Jebens keine Sachkenntnis und Persönlichkeit in die Wagschale warf. Er war es, der den Betrieb aufgezogen und gewinnbringend geführt hat. Im August 1798 ist die Zuckerfabrik im vollen Gang und verkauft ihre erste Produktion. Schon wenige Jahre später war das Unternehmen, trotz mancher Schwierigkeiten mit der Elbinger Kaufmannschaft, so blühend entwickelt, daß ein gutes Drittel von der Produktionsziffer der gesamten Industrie Elbings auf die Zuckersiederei entfiel und diese zu den größten in Preußen gehörte.

Im Sommer 1806, kurz vor Beginn des Krieges mit Napoleon I., begann August Friedrich Jebens mit dem Bau einer Tabakfabrik in dem Gartengelände bei seinem Wohnhause in der Kalkscheunstraße 1890 (neue Nr. 18)⁴⁾. Der Bau wurde dann durch den Zusammenbruch des preußischen Staats und den wirtschaftlichen Niedergang Elbings infolge der drückenden französischen Besetzung lahmgelegt, und das Projekt ruhte bis zum Jahre 1809. In diesem Jahre kam die Tabakfabrik in Gang, die Jebens bald für den rasch wachsenden Betrieb vergrößern mußte. Die Familie Jebens wohnte neben dem Werk in einem für unsere Begriffe unanfehnlichen Hause, das noch heute erhalten ist, während das Fabrikgebäude später zum Realgymnasium umgebaut wurde und heute die städtischen Handelslehranstalten beherbergt. Bis gegen Ende 1812 hat Jebens, der inzwischen kgl. Geheimer Kommerzienrat geworden war, die beiden Fabriken geführt. Aus der Zuckersiederei-Gesellschaft trat er aus, die Tabakfabrik überließ er seinen Söhnen.

Es hielt ihn nicht mehr in Elbing. Die politischen Ereignisse trieben den tätigen Mann, noch als die Franzosen sich Herr im Lande glaubten, fort und in den Mittelpunkt der erwachenden Freiheitsbewegung hinein, nach Berlin. Dort waren seit dem 16. Februar 1813 die ersten Spenden zur Ausrüstung freiwilliger Jäger gezeichnet worden. Im März beginnen die Zeitungen dann die eigentlichen Spenderlisten zu veröffentlichen. Die Beiträge waren so klein, daß die einzelnen Listen meist nur wenige Taler ergaben, denn unter den unglücklichen Kriegen, ständigen Kontributionen und der Kontinentalsperre waren die Vermögen fast restlos

⁴⁾ Stadtarchiv Elbing, Rep. R, J 51, fol. 9. Fuchs 2, S. 210; Liedtke, S. 98 ff. Die Angabe Liedtkes, daß die Tabakfabrik sich anfänglich hinter Jebens' Wohnhause am Neuen Markt 219 befunden habe und erst später, weil zu klein, in die Kalkscheunstraße verlegt wurde, ist irrig. Jebens, der früher in der Heil. Geiststr. Nr. 581 (12) gewohnt hatte, kaufte 1799 das Wohnhaus am Neuen Markt 2019 b (Friedr.-Wilh.-Platz 12), das er aber lt. Grundbucheintragung (Kaufvertrag v. 1. 11. 1805, konf. am 12. 5. 1806) schon vor Errichtung der Tabakfabrik verkaufte und mit der Wohnung in der Kalkscheunstraße vertauschte.

zusammengeschmolzen. Größere Spenden von einigen hundert Taler durch einen Einzelnen kommen daher nur ganz vereinzelt vor. Deswegen schlossen sich ganze Stadtbezirke zusammen (Berlin zählte damals 157 000 Einwohner) oder die Kirchenkollektien floßen dem patriotischen Zweck zu. Wenn wir hören, daß dabei die Garnisonkirche nicht mehr als 7 Taler zusammenbrachte, haben wir ein Bild der damaligen Verhältnisse.

Etwas umfangreicher steuerten die Gewerke zu. Das Schlächtergewerk gab 1000 Taler, die Freimaurerlogen 500 Taler, die Loge York Royal 19 Taler, und so geht es fort. Angesichts dieser Zahlen mutet es wie ein Wunder an, wenn wir in Schwanenfelds „Denkwürdigkeiten eines alten Soldaten“ lesen⁵), daß August Friedrich Jebens zur Ausrüstung von 36 freiwilligen Jägern 10—20 000 Taler zur Verfügung stellte!

Schwanenfeld erzählt von sich sehr humorvoll, wie er ruhelos Berlins Straßen und Plätze abstreifte und die wegen ihres Mundwerks berühmten Eckensteher bearbeitete, um sie zum Eintritt in die Freiwilligen-Scharen zu bewegen. Sie wurden dann nicht die schlechtesten Freiheitskämpfer, denn bei der Mehrheit von ihnen handelte es sich um entlassene und beschäftigungslose Soldaten. Aber auch der damalige Rittmeister von Schwanenfeld wußte, daß zum Kriegsführen Geld gehört, und daß man aus Eckenstehern nur mit viel Geld eingekleidete und geübte Soldaten machen konnte. So ging er auf die Suche, freilich ohne viel Hoffnung, denn der Erfolg der Zeichnungslisten und Kollektien gab ihm zu verstehen, daß die Allgemeinheit ausgepumpt war. Nur ein Einzelner, der noch aus dem Vollen geben konnte, mochte hier helfen. Er machte den so gut wie ausichtslosen Versuch und begab sich „zu einem Freunde namens Jebens, der ihm bereits einige taufend Thaler zur Einkleidung armer Freiwilliger anvertraut hatte, theilte ihm mit, welche neue Idee das Anerbieten der Eckensteher in ihm erweckt; und wie ein Feuerfunken, in ein Pulverfaß geschleudert, augenblicklich zündet, so loderte Jebens' Herz auch sogleich in patriotischer Flamme auf“. „Freund“, gab ihm dieser zur Antwort, „disponieren Sie über mich und meine Kasse — ohne Geld ist nichts anzufangen — 10- bis 20 000 Thaler liegen zu Ihrem Befehl — auch für Waffen, Pulver und Blei will ich sorgen — sorgen Sie für Leute, die da zuschlagen! — Es müßte doch sonderbar zugehen, wenn es Ihnen nicht gelingen sollte, mit unsfern alten Soldaten, Freiwilligen und einigen muthigen Theilnehmern des Volks bei einem Ueberfall der Russen, den ersten Schreck benutzend, Berlin kopfüber zu stürzen und die verfluchten Franzosen gefangen zu nehmen!“

⁵) F. v. Schwanenfeld, Aus den Denkwürdigkeiten eines alten Soldaten. Breslau 1862.

Schwanenfeld plante nichts anderes, als mit seinen Freiwilligen zugleich mit dem Herannahen der Russen die französische Besatzung Berlins zu überrumpeln. Aber alles kam heraus, und die Franzosen ließen die preußische Regierung in Berlin wissen, daß sie scharf einzugreifen habe. Dies geschah denn auch prompt, und Schwanenfeld mußte sich verpflichten, seine Freiwilligen in Ruhe nach Breslau zum König zu führen. Als die Kofaken in den Straßen Berlins erschienen, war der Rittmeister mit seinen Freiwilligen bereits über den Tempelhofer Berg hinaus. Unbelästigt von den Franzosen hatten sie die Stadt verlassen. In Breslau angekommen, meldete sich der Rittmeister bei König Friedrich Wilhelm, überreichte ein Schreiben des Kommerzienrat Jebens und berichtete, was sich mit ihm in Berlin zugetragen.

„Se. Majestät sprachen sich zufrieden über das Verhalten des Rittmeisters aus, befahlen andern Tages eine Parade des Corps, belobten und erfreuten sich schon an der militärischen Haltung der jungen Mannschaft, und wie Friedrich Wilhelm der Dritte im Lauf der Zeiten sich stets derer erinnerte, welche ihm in den Tagen des Unglücks Beweise von Liebe und treuer Anhänglichkeit gegeben, so verlieh er Herrn Jebens das Eiserne Kreuz am weißen Bande und später die Stelle eines Bancodirectors in Danzig.“

In Danzig hat August Friedrich Jebens, der nicht nur sein Geld gegeben hatte, sondern auch zwei seiner fünf Söhne ins Feld ziehen ließ, bis zum Jahre 1830 das „Königliche Bancocomptoir“ geführt, aus dem sich später die Danziger Reichsbankstelle entwickelt hat. Das Comptoir lag in Jebens' eigenem schönen Haus am Langenmarkt 450, heute Nr. 20, das aus dem Jahre 1680 stammt und einen von den Danziger Spätrenaissance-Fronten stark abweichenden Aufriß mit Karyatiden und korinthischen Pilastern zeigt. Das Haus ist leider durch späteren Ladeneinbau in der üblichen Weise grausam verschandelt worden.

1830 verzog August Friedrich Jebens nach Charlottenburg, das damals noch ländlich friedlich weit vor den Gattern des Tiergartens lag. Er erwarb sich dort ein im Grünen verstecktes Landhaus an der Ecke der jetzigen Berliner und Grolmanstraße und verbrachte da in biedermeierlicher Beschaulichkeit, der respektvoll verehrte Mittelpunkt einer großen Familie und Verwandtschaft, seinen Lebensabend. 1834 ist er in seinem Hause gestorben und auf dem Charlottenburger Lützow-Friedhof beigesetzt worden. Seinen Grabsockel schmückt ein großes eisernes Kreuz. Er hatte es sich, auch im Dienste seines geliebten preußischen Vaterlandes, verdient, das in der damaligen Zeit nicht viele Bürger besaß, die in ähnlich großzügiger Weise opfern konnten.

Von den Nachkommen Friedrich Jebens' sind viele der Elbinger Heimat treu geblieben. Er war zweimal verheiratet

und hatte dreizehn Kinder. Der älteste Sohn hieß ebenfalls August Friedrich und übernahm das väterliche Unternehmen mit der Firmenbezeichnung „A. F. Jebens junior, Rauch- u. Schnupf-Tobaks-Fabrik“. Er war Stadtrat und Stadtverordnetenvorsteher und hat als solcher ein Wasserbuch der Stadt Elbing verfaßt, mit der Absicht, daß jeder wachsame Elbinger Bürger es griffbereit auf seinem Schreibtisch liegen haben sollte. Es war darin jede Wasserstelle aufgeschrieben, die für Löscharbeiten in Feuersgefahr benutzt werden konnte. 1824 wurde er mit Jakob van Riesen zum Deputierten Elbings für den ersten Provinziallandtag in Königsberg gewählt.

Der zweite Sohn, Johann Daniel Jebens, studierte erst in Berlin Medizin, nahm als freiwilliger Jäger an den Freiheitskämpfen teil, ging als Teilhaber in das väterliche Tabakgeschäft und wurde dann, da ihm der Drehstuhl nicht gefiel, Landwirt. Er war verheiratet mit der Tochter Johanna Eleonore des Elbinger Reeders und Ratsherrn Benjamin Silberr. Aus dieser Ehe entstlossen vierzehn Kinder; davon war das jüngste erst zwei Jahre alt, als Daniel 1844 als Gutsbesitzer auf Kittnowo starb. Die Witwe zog nach Elbing zurück und erzog hier ihre Kinder. Der älteste Sohn, Adolph, wurde ein bekannter Bildnismaler und lebte in St. Petersburg und Berlin. Von ihm stammt eine Reihe Bildnisse von Elbinger und Danziger Persönlichkeiten. Der zweite Sohn, Hermann, besaß bis 1870 das Gut Eichwalde und wurde 1872 der erste Direktor der neu entstandenen „Aktiengesellschaft Seebad Kahlberg“. Er hatte sieben Kinder, von denen eins, der Baugewerksmeister Walter Jebens, noch bis in die jüngste Zeit in Elbing gelebt hat.

Das vierte Kind von Daniel Jebens, Johanna, wird noch manchem alten Elbinger unter ihrem Spitznamen „der alte Fritz“ bekannt sein. Sie starb dort hochbetagt, 89jährig, nachdem sie sich ihr Leben lang der Erziehung ihrer Neffen und Nichten gewidmet hatte. Das siebente Kind Daniels, Lifette, war mit dem Elbinger Oberlehrer Schilling verheiratet.

So viel über die beiden ersten Söhne von August Friedrich Jebens und ihre Elbinger Nachkommen. Der vierte Sohn von A. F. Jebens war der bekannte Danziger Kaufmann Friedrich Wilhelm Jebens, genannt der alte „Ohm“, der ein außerordentlich erfolgreicher Geschäftsmann war und zahlreichen Aemtern und Ehrenämtern in Danzig vorstand. Am bekanntesten wurde von seinen vier Kindern der anfangs erwähnte Oberverwaltungsgerichtspräsident Albrecht Wilhelm Jebens in Berlin. Auch dieser hinterließ eine zahlreiche Nachkommenschaft, so daß heute eine weitverzweigte Familie mit Dankbarkeit und Stolz ihres Ahnherrn August Friedrich Jebens gedenkt, der für fast 150 Jahre die Geschicke der Familie Jebens mit der Stadt Elbing verflochten hat.

Spuren der Wikinger um Truso.

Von Kurt Langenheim.

In den letzten Jahren ist das Interesse für die Wikingerzeit besonders rege. An den Anfang einer Reihe von neueren Arbeiten ist wohl Kossinnas aufschlußreiche Abhandlung im *Mannus*¹⁾ zu setzen. Ein weiterer Aufschwung der wikingerzeitlichen Forschung ging dann aus von den neuen, großangelegten Ausgrabungen des Kieler Museums in Haithabu bei Schleswig am Haddebyer Noor²⁾. Weiterhin sind auf dem Kongreß der baltischen Archäologen in Riga 1930 von Scheel und von Schwantes zusammenfassende Vorträge über das Haithabu-Problem in historischer und archäologischer Hinsicht gehalten worden³⁾. Besonders Scheel hat wiederholt auf die große Bedeutung Haithabu für die frühmittelalterliche Geschichte des Ostseeraumes hingewiesen⁴⁾. Diese Stadt — in ihrer damaligen handelspolitischen Bedeutung dem Hamburg unserer Tage, dem Lübeck der Hansezeit gleichzusetzen — ist der Durchgangsort und Umschlagsplatz der Industrieerzeugnisse des Karolingerreiches und des frühen deutschen Kaiserreiches, sowie der Rohstoffe aus dem baltischen Raum, aus dem wikingerischen Schweden — das sich zeitweise sogar in Haithabu festgesetzt hatte — und aus den Warägerreichen in den Regionen der heutigen baltischen Randstaaten und Russlands.

In diesem großen historischen Rahmen gesehen, spielt nun auch die alte Stadt Truso im damaligen Ostseehandel eine gewisse Rolle. Dies geht daraus hervor, daß uns der Name Truso überliefert ist aus dem Reisebericht eines Wikings Wulfstan, der den Seeweg von Haithabu-Haethum nach Truso beschreibt⁵⁾. Daß diese Stadt in der Gegend Elbings am Draulensee gelegen haben muß, ist schon immer angenommen worden, doch war die genauere Lage Trusos sehr um-

¹⁾ *Mannus*, Bd. XXI (1929), S. 84 ff.: Wikinger und Wäringer. Für Welt-preußen besonders S. 100/101; S. 107; S. 111.

²⁾ Siehe die kurzen Berichte von Schwantes in: *Nachrichtenblatt f. dtsc. Vorzeit* VI (1930), S. 214 ff.; VII (1931), S. 232 ff.; Z. f. Ethn. Bd. 63 (1931), S. 234 ff., und von Jankuhn in: *Nachrichtenblatt f. deutsche Vorzeit* VIII (1932), S. 26 ff., in „Die Heimat“, Monatschr. d. Ver. z. Pflege d. Nat.- u. Landeskunde in Nordalbingien, 1933, Heft 5; sowie den sehr aufschlußreichen Vortragsbericht von Schwantes in *Korrespondenzblatt d. Gef. Ver.* 81 (1933), Nr. 1, Sp. 65 ff.

³⁾ *Congressus secundus Arch. Balt.* Riga 1930, S. 217 ff. (Schwantes), S. 207 ff. (Scheel).

⁴⁾ Vortrag in Kiel vor dem Ostdeutschen Verband für Altertumsforschung, Sept. 1932, siehe *P. Z.* XXIII (1932), S. 319 ff.

⁵⁾ *Script. rerum Prussicarum*, Bd. I (Leipzig 1861), S. 732 ff. Vgl. dazu auch M. Ebert: *Truso* (Berlin 1926), S. 5.

stritten⁶). Neuerdings hat sich nun Ehrlich mit den verschiedenen Ansichten kritisch auseinandergesetzt und kommt auf Grund neuerer Funde zu der alten Ansicht zurück, daß das alte Truso im Stadtgebiet der jetzigen Stadt Elbing selbst zu suchen ist⁷). Ein genauer Nachweis ist natürlich schwer zu erbringen, da die moderne Bebauung eine planmäßige Untersuchung verbietet. Außerdem werden natürlich durch die jahrhundertelange Besiedlung die Spuren des wikingerzeitlichen Elbing, eben Truso's, stark verwischt und zerstört sein.

Als einen seiner Beweise für diese Annahme bildet Ehrlich⁸) einige schon länger vorliegende, aber bisher unbeachtet gebliebene Kleinfunde ab, die aus Brandgräbern auf dem Gebiet der Elbinger Vorstädte stammen. Es handelt sich um die Bruchstücke einer Wage — eines Wagebalkens und Fragmente von zwei im Innern mit Sternmuster verzierten Wagtschalen, sowie zwei runde, oben und unten abgeplattete Gewichte. Aus weiteren Gräbern an einer zweiten Fundstelle stammen dann einige bronzenen Beschlagstücke und ein silberner Fingerring, in durchbrochener Arbeit mit geflochtenem Silberdraht verziert (Abb. 1). Ringe dieser und ähnlicher Art sind in Skandinavien sowohl als auch in den südlichen Ostseeländern recht häufig in den Hacksilber- und Schatzfunden angetroffen worden⁹). Es wird weiter unten von dieser Fundgruppe besonders zu sprechen sein. Nach Beltz¹⁰) und Seger¹¹) sind solche Silberflechтарbeiten nordischer Herkunft. Diese Fundsachen nun werden von Ehrlich mit Recht in die Wikinger Zeit datiert. Man kann jedoch sicherlich noch einen Schritt weitergehen und sagen, daß diese Funde aus Gräbern von Wikingern selbst stammen. Dafür sprechen außer dem Silberring die Wage mit Gewichten, ein für die Wikinger typisches Gerät¹²), das sie als reisende Kaufleute mit sich führten, um das Zahlungsmittel der damaligen Zeit, zerhackte Münzen und Schmuckstücke, abmessen zu können. Reste einer solchen Wage fand man auch in dem Grab eines wikingischen Kriegers und Kaufmanns in Warmhof bei Mewe¹³). Weitere Wage-

⁶) Siehe Ebert a. a. O.

⁷) Mannus, Bd. XXIV (1932), S. 399 ff. Die Arbeit ist im besondern eine Auseinandersetzung mit der von Ebert geäußerten Annahme; auch die ältere Literatur wird nochmals kritisch behandelt.

⁸) a. a. O., Abb. 16 u. 17.

⁹) Vergleiche hierzu die sehr wichtige Arbeit von R. Beltz über den Schatzfund von Quilitz (Ufedom) in Baltische Studien, N. F. XXIX (1927), S. 150 ff.

¹⁰) a. a. O., S. 175, S. 199.

¹¹) „Die Schlesischen Silberfunde der spätflawischen Zeit“ in Altschlesien, Bd. 2, Heft 2 (1928), bes. S. 159 u. Abb. 4—13.

¹²) Siehe E. Peterßen in: Sitz. Ber. d. gelehrten Estnischen Ges., Dorpat 1931, S. 63.

¹³) Volk und Rasle, Bd. I, Heft 2 (1926), Abb. 7. (La Baume). Wikingerische Wagen und Gewichte sind auch in ostpreußischen Gräbern gefunden worden. Siehe Gaerte: Urgeschichte Ostpreußens. Abb. 269.

funde aus Westpreußen liegen noch vor aus Lessen und Rehden (Kreis Graudenz)¹⁴⁾. Derartige Gewichte fanden sich ferner auf dem Gräberfeld von Kaldus (Kr. Kulm)¹⁵⁾ sowie in einem Hügelgrab mit Skelettbestattung bei Pentkowitz (Kr. Neustadt).

Für die Anwesenheit nordischer Krieger und Kaufleute in und um Truso sprechen nun eine ganze Reihe von weiteren Funden aus der Gegend um Elbing, die im folgenden kurz zusammengestellt und besprochen werden sollen. Für die Erlaubnis, die Fundstücke aus dem Elbinger Museum hier veröffentlichten zu dürfen, ist es mir Bedürfnis, auch an dieser Stelle Herrn Professor Ehrlich zu danken.

Beim Baggern im Elbing flüß fand man neben ordenszeitlichen Aexten und Schwertern auch eine Lanzen spitze (Abb. 2) von skandinavischem Typ. Die Spitze ist im ganzen 46,6 cm lang. Das weidenblattförmige Blatt, mit doppeldachförmigem Querschnitt, hat eine größte Breite von 3,0 cm. Die runde Tülle hat einen unteren Durchmesser von 2,6 cm. Auf der Länge der Tülle bis zum quadratischen Uebergang zum Blatt ist eine Verzierung von tiefen Furchen angebracht, die spitzovale Figuren bilden (siehe Abb. 2). Lanzen spitzen mit gleicher Verzierung sind bekannt aus Wikingergräbern in Norwegen¹⁶⁾, Schweden¹⁷⁾, im Ostbaltikum¹⁸⁾ und in Ostpreußen¹⁹⁾. Wir gehen also nicht fehl, wenn wir auch diese Elbinger Lanzen spitze für eine typisch wikingische halten.

Gegenüber dem Weichselmünde Wulfstans — wahrscheinlich einer ehemaligen Durchfahrt durch die Nehrung dicht östlich von Kahlberg²⁰⁾ — liegt Tolkemit; südlich dieses Ortes die Wallburg Tolkemita, von der man das Haff und die Nehrung genau übersehen kann. Diese Burg — ihre Anfänge gehen anscheinend bis in die ältere Eisenzeit zurück²¹⁾ — scheint auch von den Wikingern benutzt worden zu sein, wohl als Aufschauposten für den

¹⁴⁾ Łega: „Kultura Pomorza we wczesnym średniowieczu na podstawie wykopaliisk“, Bd. I u. II in Roszniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 35 (1929) u. 36 (1930), Bd. I, S. 407. Abb. 424.

¹⁵⁾ Sitz. Ber. der Altertumsgef. Prussia, Heft 21, S. 284. (Jentsch). Łega a. a. O., Bd. I, S. 408.

¹⁶⁾ Siehe: Jan Petersen: De norske Vikingsverd (Christiania 1919), Abb. 13; 78. Muß. Führer durch die Universitäts-Altertumsammlung Oslo (1932) Taf. 22 (hier hat die Lanzen spitze außer den Furchen noch Flügelfortsätze an der Tülle).

¹⁷⁾ Siehe: Montelius: Sveriges Forntid (Stockholm 1874), Abb. 503 a, b. Akad. Aarsbok 1930/32, S. 1098: 31 Lanzen spitzen dieser Art und 11 Reste von solchen mit einer Axt als Depotfund im Moor.

¹⁸⁾ Siehe: Aspelin: Antiquites du Nord Finno-ougrien. Abb. 1938, aus Estland.

¹⁹⁾ Siehe: Gaerte a. a. O. Taf. XVII, Abb. 2 aus Wiskiauten.

²⁰⁾ Vergleiche über das Tief in der Nehrung M. Ebert a. a. O., S. 91 ff. Dort wird auch weitere Literatur angegeben und besprochen.

²¹⁾ Mannus Erg. Bd. VIII (1931), S. 55 ff. (Ehrlich).



Abb. 3. 1:3

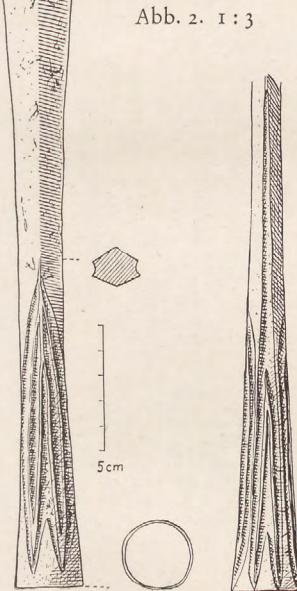


Abb. 2. 1:3

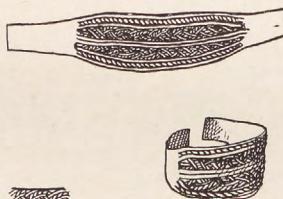


Abb. 1. 1:2

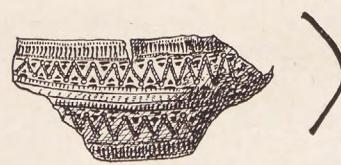


Abb. 4. 1:3

Abb. 5. 1:3

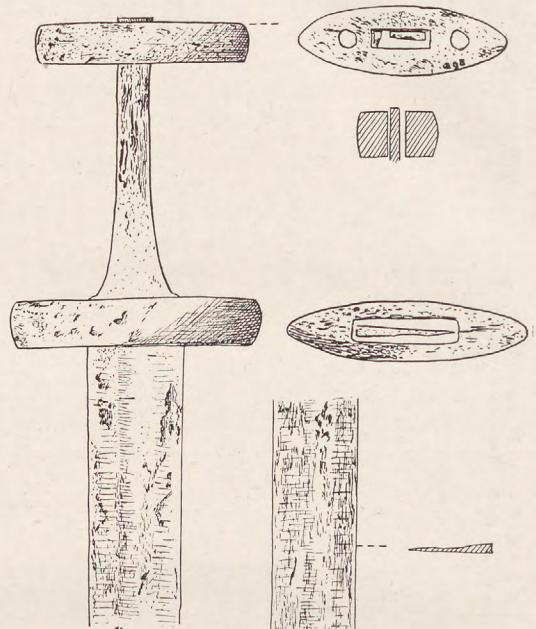
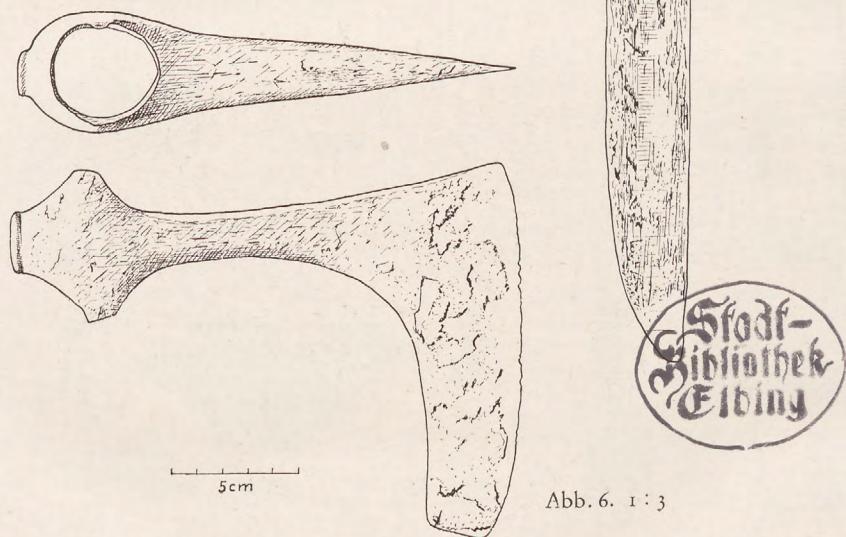


Abb. 6. 1:3



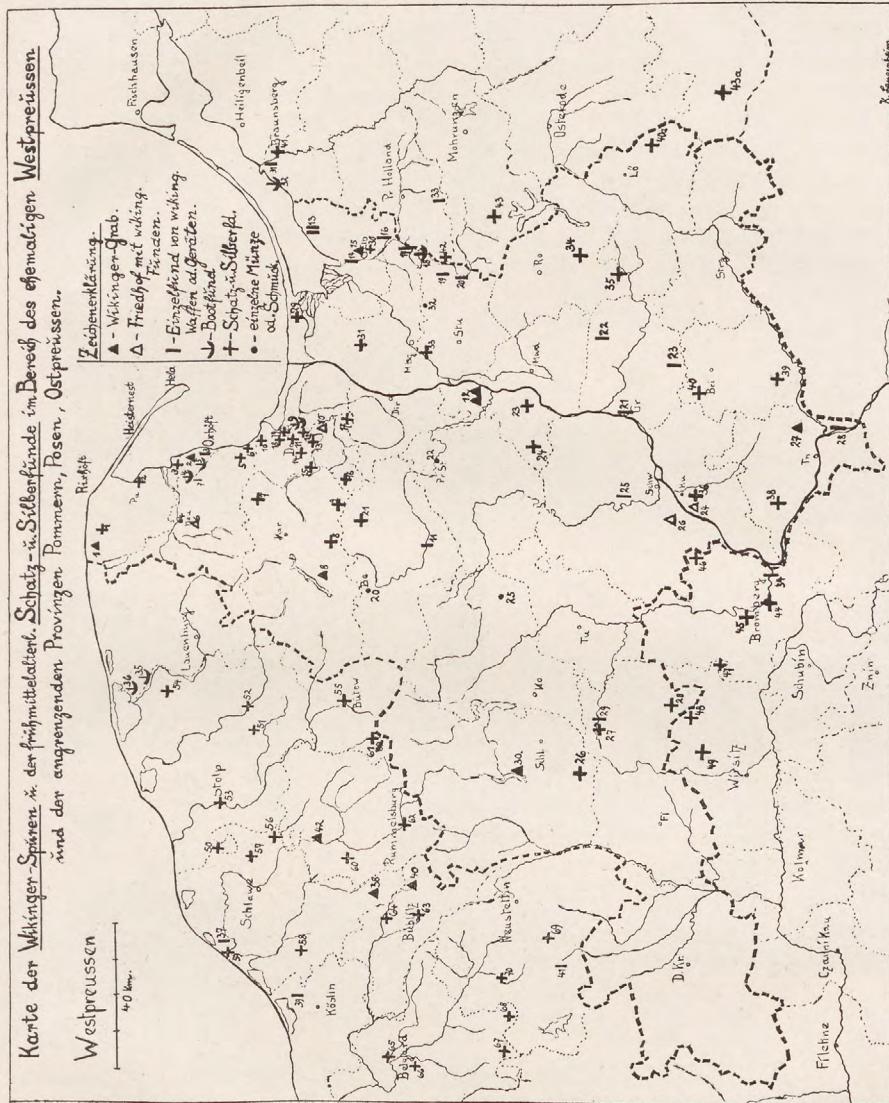


Abb. 7

Die Fundorte der auf Seite 273/74, Ann. 69 a und 70, genannten Wikingerfunde, sowie die Fundstellen 26 a und 26 b der Hackfibelfund und Schatzfunde (vergl. Lfle. S. 281) konnten nicht mehr in die Karte eingetragen werden.

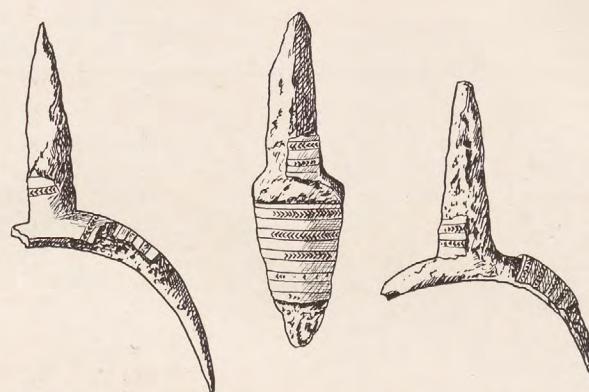


Abb. 8. 1:2



Abb. 9

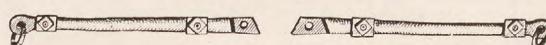


Abb. 10. 1:2



von Wulfstan beschriebenen Handelsweg²²⁾). Bei einem Schnitt durch den Nordwall fand man eine e i s e r n e A x t von skandinavischem Typ (Abb. 3)²³⁾. Sie zeichnet sich aus durch einen schlanken Hals und durch eine stark nach unten ausgezogene breite Schneidenfläche. Zu beachten ist, daß neben dem Schaftloch nach oben und unten die Wandung mit spitzen dreieckigen Fortsätzen versehen ist, eine Art Verzierung, wie sie für Aexte der Wikingerzeit typisch ist. Aexte gleichen Typs kennen wir aus Wikingergräbern in Ostpreußen, aus Hügelgräbern in der Kaup bei Wiskiauten²⁴⁾, sowie aus einem Wikingergrab vom preußischen Gräberfeld von Löbertshof²⁵⁾. Auch aus Schweden²⁶⁾, Norwegen²⁷⁾ und Dänemark²⁸⁾, sowie den baltischen Randstaaten²⁹⁾ sind gleiche Aexte aus Gräbern und als Einzelfunde bekannt geworden.

Außer dieser Axt fand man in der T o l k e m i t a das im Brand verzogene Bruchstück eines b r o n z e n e n A r m b a n d e s (Abb. 4). Es ist gewölbt und trägt eine reiche Verzierung (siehe Abb.). Ganz ähnliche Stücke stammen aus Frauengräbern auf dem reichen Wikingergräberfeld in der Kaup³⁰⁾.

Wenige Kilometer östlich von Tolkemit, b e i F r a u e n b u r g (Kr. Braunsberg, Ostpreußen) fand man Reste eines klinkergebauten eichenen S e g e l b o o t e s³¹⁾, das wohl ebenfalls, wie das gleich zu erwähnende Boot von Baumgarth, in diese Zeit zu setzen sein wird. Aus S a n k a u (Kr. Braunsberg), dicht östlich Frauenburg, stammt ein Wikingerschwert³²⁾.

Rund um den Drausensee in seiner früheren Ausdehnung, sowie im Verlauf des damals sicher noch schiffbaren Sorgetales sind dann weitere Funde jener Epoche gemacht worden, die ebenfalls den Wikingern zuzuschreiben sind.

Zunächst ist an den B o o t f u n d b e i B a u m g a r t h zu erinnern. Es sei hier auf den ausführlichen Bericht von Conwentz verwiesen³³⁾, der das Wesentliche bringt, sowie auf den Artikel

²²⁾ Ebert a. a. O., S. 33.

²³⁾ Ehrlich a. a. O.

²⁴⁾ Prussia-Museum, Königsberg; Neuere Funde, bekannt geworden durch die Wikingerausstellung, die zuerst gezeigt wurde Winter 1932/33 in Königsberg, dann über Danzig-Oliva nach Ostseebad Cranz ging.

²⁵⁾ Prussia-Museum, Königsberg, III 72; 848. 10.

²⁶⁾ Montelius a. a. O., Abb. 483, 484.

²⁷⁾ Jan Petersen a. a. O., Abb. 29—32 u. a. m.

²⁸⁾ S. Müller: *Ordnung af Danmarks Oldsager II*, Abb. 496.

²⁹⁾ Aspelin a. a. O., Abb. 2156; 2113; 1976 u. a. m. Katalog der Ausstellung Riga 1930, Taf. 48, 2, 5, 6.

³⁰⁾ Vergleiche Anmerkung 24.

³¹⁾ Sitz. Ber. Prussia 21, S. 67 ff., Taf. X (J. Heydeck).

³²⁾ Prussia Ber. 26 (1926), S. 318 (Gaerte).

³³⁾ Anlage zum XVI. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Muf. f. 1895; dersl. (†) in Blätter f. deutsche Vorgeschichte, Heft 2 (1924), S. 1 ff.

Reitans über die Konstruktion des Bootes³⁴⁾. Wenn bei dem Boot auch keine zeitbestimmenden Funde gemacht wurden, so hat die Zuweisung in die Wikingerzeit doch große Wahrscheinlichkeit für sich. Schon Conwenzt weist in seiner Veröffentlichung auf die Beziehung zu Truso hin und führt weitere Funde an, die in die gleiche Zeit zu setzen sind und in der näheren und weiteren Umgebung des Bootes gemacht sind, so den Fund des zweischneidigen *Wikinger schwertes von Awecken* (Kr. Pr. Holland)³⁵⁾.

Dieses Schwert wurde im vorigen Jahrhundert auf der schmalen Landbrücke zwischen Samrodt- und Pinnaufsee unter einem flachen Stein gefunden, der mit anderen Steinen umgeben war. Das Schwert trägt auf der Klinge eine Inschrift, den Namen „Ulfberth“. Dieser Name bezeichnet wohl ursprünglich einen Waffenschmied in Westdeutschland und ist dann später zu einem Symbol geworden. Schwerter mit Inschriften dieses Namens sind aus drei Jahrhunderten, vom 8. bis 11., gefunden worden³⁶⁾. Die sog. „Ulfberth“-Schwerter sind zahlreich gefunden, in England³⁷⁾, Norddeutschland³⁸⁾ und den skandinavischen Ländern³⁹⁾, sie sind wahrscheinlich alle ursprünglich deutschen, eben rheinischen Ursprungs und dann in den Exportländern dem heimischen Geschmack entsprechend umgearbeitet worden⁴⁰⁾. Auch das Schwert von Awecken, das in das 10. Jahrhundert zu setzen ist, wird wohl aus dem Frankenreich stammen, und von Wiklern über Truso bis zu seinem Fundort als eigene Waffe oder als Handelsware gebracht worden sein^{40a)}.

Ein weiteres Schwert ist dann im Sorgetal nördlich von Baumgarth in der Nähe von Kühlborn aus der Sorge gebaggert worden (Abb. 5). Es wurde vom Baggermeister gleich nach der Auffindung der historischen Waffensammlung im Marienburg Schloß eingeliefert. Da es bisher nur an schwer zugänglicher Stelle besprochen und abgebildet wurde⁴¹⁾, ist es unbeachtet geblieben, so daß eine erneute Bekanntmachung lohnt. Für die Erlaubnis dazu möchte ich auch an dieser Stelle der Schloßverwaltung in Marienburg nochmals danken. Dem wohlerhaltenen Schwert fehlt nur der Knaufkopf. Es ist über alles 86 cm lang, davon entfallen 75 cm auf die einschneidige mit schwacher doppelseitiger Rinne versehene Klinge. Die Parier- und Knaufplatten gehören ursprünglich,

³⁴⁾ Blätter für deutsche Vorgeschichte, Heft 5 (1927), S. 11 ff.

³⁵⁾ Prussia Ber. 26 (1926), S. 318, Taf. 3,c (Gaerte). Mannus, Bd. XXI (1929), S. 308, Abb. 10 (Kossinna).

³⁶⁾ Z. f. hist. Waffenkunde, Bd. VII, Heft 4, S. 107 (Schwietering).

³⁷⁾ Z. f. hist. Waffenkunde, Bd. III (1902/03) (Wegeli).

³⁸⁾ Siehe Anmerkung 36; P. Z. XXI (1930), S. 280 ff. (Jankuhn).

³⁹⁾ Jan Petersen, a. a. O., S. 140, 143, 149, 151; Abb. 113, 120.

⁴⁰⁾ A. Lorange: den Yngre jernalders sverd (Bergen 1898). Jan Petersen a. a. O., S. 200 ff.

^{40a)} Ein Beispiel dieser Art aus dem Baltikum führt Ebert an: Baltische Studien zur Archäologie u. Geschichte (Berlin 1914), S. 147 ff.

⁴¹⁾ Z. f. hist. Waffenkunde, Bd. V (1909/12), S. 12 ff. Abb. 1 (Engel).

wie der Augenschein lehrt, nicht an diese, sondern an eine zweischneidige breitere Klinge. Die Platten sind zu groß in ihren Oeffnungen für die Griffangel, sie sind daher mit dazugesetzten Eisenplättchen verkeilt, von denen eines noch in der Angelöffnung der Knaufplatte erhalten ist. Die Zusammengehörigkeit der vorliegenden Klinge mit den Knauf- und Parierplatten erleidet keinen Zweifel, da außer diesem Befund die diesbezüglichen Auslagen des Baggermeisters als zuverlässig anzusehen sind. Die schiffchenförmige Parierstange ist 10,1 cm lang, 2,8 cm breit und 1,9 cm dick. Das Angeloch ist von oben gesehen lang rechteckig, von unten spindelförmig ausgezogen. Die spitzovale Knaufplatte mit rechteckigem Angeloch ist 8,6 cm lang, 3,3 cm breit und 1,1 cm dick. Zu beiden Seiten des Angelochs befindet sich je ein Loch, in die die Nieten gehören, die den verlorenen Knaufkopf hielten. Parier- und Knaufplatte sind unverziert.

Einschneidige Wikingerschwerter sind aus Skandinavien mehrfach bekannt geworden⁴²⁾. Sie werden von Jan Petersen etwa in den Beginn des 9. Jahrhunderts gefetzt, doch gehen diese Typen vereinzelt auch bis ins 10. Jahrhundert hinein. Ans Ende des 9. und in den Beginn des 10. Jahrhunderts gehören ihrem Typ nach die Knauf- und Parierplatten, die etwa zu Petersens Typen H—J zu rechnen sind. Dadurch wäre also das Kühlborner Schwert etwa an den Anfang des 10. Jahrhunderts zu datieren.

Aus der Gegend von Hansdorf wurde 1897 von Rittergutsbesitzer Borowski eine eiserne Axt an das Provinzialmuseum in Danzig eingeliefert mit dem Vermerk: „gefunden im Erdboden am Draufensee“⁴³⁾. Vermutlich ist die Axt bei Drainagearbeiten in der Draufenniederung aufgefunden. Die Axt (Abb. 6) zeigt denselben Typ wie die von der Tolkemita: die Schneide breit ausgezogen, der Hals schlank, seitlich des Schaftloches spitz dreieckige Fortsätze nach oben und unten. Doch fällt bei dieser Axt auf, daß der Nacken durch einen rechteckigen scharf abgesetzten Hammerknauf gebildet ist. Dadurch gleicht sie einer Axt aus Ostpreußen aus dem Gräberfeld von Löbertshof⁴⁴⁾.

Die beiden letzten Fundorte Kühlborn und Hansdorf liegen im Niederungsgebiet des Draufensees, bis hierhin reichte damals noch der offene See⁴⁵⁾, so daß beide Fundstücke bei der Schiffahrt von oder nach Truso verloren oder geopfert sind. Beide Stücke gerieten durch ihre Schwere in den Seeschlick, dem sie ihre gute Erhaltung zu verdanken haben.

⁴²⁾ Siehe Jan Petersen a. a. O., Abb. 3, 4, 5, 51 ab.

⁴³⁾ XVIII Amtl. Ber. des Westpr. Prov. Mus. f. 1897, S. 63.

⁴⁴⁾ Siehe Anmerkung 25.

⁴⁵⁾ Vergleiche hierzu die rekonstruierte Karte des Weichsel-Nogath-Deltas von Bertram in: Bertram, La Baume, Kloepfel: Das Weichsel-Nogath-Delta (Danzig 1924). Eine Reproduktion des hier besonders interessierenden Gebietes um den Draufensee bringt auch M. Ebert a. a. O., Taf. 2.

Im weiteren Verlauf des Sorgetals sind bei Christburg und bei Menthen sodann weitere eiserne Aexte vom gleichen skandinavischen Typ gefunden worden. Die Axt von Menthen⁴⁶⁾ befindet sich im Heimatmuseum „Westpreußen“ in Marienwerder; die Schaftlochwände weisen ebenfalls spitze Fortsätze auf. Die Axt von Christburg⁴⁷⁾ ist zusammen mit den Bruchstücken eines Steigbügels 1901 vermutlich im dortigen Burgwall gefunden. Auch diese Axt zeigt einen schlanken Hals und eine weit heruntergezogene Schneidebreite, es fehlen ihr jedoch die spitzen Fortsätze zu Seiten des Schaftloches.

Somit häufen sich die Funde, die den Wikingern zuzuschreiben sind, auch in der Gegend um Truso, ähnlich wie es die Karte von C. Engel schon für das Samland und für das Memelgebiet aufzeigt⁴⁸⁾. Wie vom Samland und vom Memelland aus, so ziehen sich auch von Truso die Funde die Flüsse aufwärts ins Hinterland und zeigen durch ihre Verbreitung die Hauptverkehrswege an.

Während das Weichfeldelta selbst außer dem etwas fraglichen Münzfund bei Neuteich keine weiteren hier zu nennenden Funde ergeben hat, häufen sich solche erst wieder um Danzig, besonders aber im nördlichen Pomerellen, im Kreise Putzig. Dazu kommt, daß hier auch noch Ortsnamen auf nordische Besiedlung weisen, so O x h ö f t, R i x h ö f t, H e i s t e r n e s t auf der Halbinsel H e l a und S i a n o w o im Kreis Karthaus⁴⁹⁾.

Es würde zu weit führen und den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wenn diese, sowie die weiteren Wikingerfunde aus Westpreußen hier ausführlich behandelt würden⁵⁰⁾. Es erscheint jedoch

⁴⁶⁾ Nachrichtenblatt f. Dt. Vorzeit VIII (1932), S. 21 (Ehrlich).

⁴⁷⁾ Museum Danzig.

⁴⁸⁾ Congr. sec. Arch. Balt. Riga 1930, S. 330.

⁴⁹⁾ Fr. Lorentz, Geschichte der pomoranischen (Kaschubischen) Sprache (Bln. 1923), S. 11 (= Grundriß der flawischen Philologie und Kulturgechichte). Derl.: Polskie i Kaszubie naswy miejscowości na Pomorzu (Posen 1923). Volk und Rasse I, Heft 2 (1926) (La Baume).

⁵⁰⁾ Es wären hierzu vor allem genauere Untersuchungen des gesamten flawischen Fundmaterials notwendig, besonders der Grabfunde. In Pomerellen kommen neben Flachgräbern häufig runde und rechteckige Hügelgräber vor, die mit größeren Steinen umsetzt sind. Die rechteckigen Hügel sind dann im Innern meistens unterteilt durch Steinreihen. In den dadurch gebildeten Abteilungen liegen die einzelnen Skelette. Aus derartigen Hügeln stammen nun gerade die Wikinger-Grabfunde von Lankowitz, und wahrscheinlich auch von Grünhof und Pentkowitz. Lega geht a. a. O. nicht näher auf diese Unterschiede ein, obwohl er bei Befprechung der Kaschubisch-Danziger Gruppe viele Sonderheiten feststellen muß. (Vergl. Ostland-Schriften 5 (Danzig 1933), Die Kultur Pommeraniens im frühen Mittelalter auf Grund der Ausgrabungen.) Diese rechteckigen Hügel und Grabanlagen haben starke Ähnlichkeit mit Gräbern der späten Völkerwanderungszeit in Skandinavien, und es hat den Anschein, als ob man in dieser Nord-pomerellischen Gruppe eine starke, vielleicht Germanische Componente vermuten darf. Das nimmt auch Lega an (a. a. O., Bd. II, S. 218) (Ostland-Schriften 5, S. 98), indem er sich auf den Anthropologen Talko-Hrynewicz beruft (Materjaly anthropologiczne, archeologiczne i etnograficzne (Krakau 1925), S. (7), (61) ff.

notwendig, die vorliegenden Wikingerfunde aus Westpreußen hier in Form einer einfachen Fundliste vorzulegen und die Karte ihrer Verbreitung zu bringen (Abb. 7)⁵¹⁾.

Außer den Fundstücken von wikingischem = skandinavischem Charakter sind in der Karte, sowie in einer weiteren Liste die sogenannten Hacksilber- und Schatzfunde, sowie Einzelfunde frühmittelalterlicher Münzen verzeichnet worden. Es hat sich durch Forschungen und Arbeiten der letzten Jahre immer mehr ergeben, daß beide Fundgruppen, die im allgemeinen der gleichen Zeit, eben dem 9. bis 11. Jahrhundert angehören, in engste Beziehung zueinander zu setzen sind⁵²⁾.

Die Wikinger sind die Träger des Ostseehandels in dieser frühen Zeit. Ihre Anwesenheit im Weichselgebiet erleidet keinen Zweifel. Außer den reichlichen Einzelfunden von Waffen, Geräten und Schmuckstücken von „skandinavischem“ Typ, sprechen die Funde der Wikingergräber von Lankewitz (Abb. 8) und Amalienfelde, von Warmhof (Abb. 9 u. 10) und der Elbinger Vorstädte dafür. Die nordgermanischen Ortsnamen im Kreise Putzig und Karthaus weisen gleichfalls in diese Richtung. Der kulturelle Einfluß auf die Wirtsvölker, die Slawen und Preußen, ist stark spürbar, das erweisen Funde von wikingischen Schmuckstücken und Geräten in heimischen Gräbern, so in Praust^{52a)}, Kaldus und Gruschno.

⁵¹⁾ Eine solche Fundliste der Wikingerfunde Nord- und Ostdeutschlands hat vor kurzem E. Petersen vorgelegt in *Mannus*, Bd. 25 (1933), Heft 2, S. 147 ff. Diese Liste und Fundkarte kann nunmehr auf Grund neuerer Untersuchungen für Westpreußen wesentlich vervollständigt werden. In Schleswig-Holstein sind derartige Vorarbeiten ebenfalls bereits im Gange. Für Brandenburg möchte ich hier kurz einen bisher unbekannten Fund erwähnen, der in der Waffenfassung der Marienburg sich befindet (Sammlung Blell): Eiserne Streitaxt, mit schlankem Hals u. schmaler, lang nach unten ausgezogener Schneide. Am ovalen Schaftloch nach oben und unten spitze Fortsätze. Nacken hammerförmig. Länge 18; Schneidenbreite bzw. -länge 23,1; Breite über dem Schaftloch 3,3 cm. Auf dem Hals vor dem Schaftloch einige senkrechte Furchen als Verzierung. Gefunden 1868 im Soldiner See (Neumark). (Form etwa vergleichbar mit Gaerte, Urgeschichte Ostpreußens, Abb. 276 e.) Eine fast genau gleiche Streitaxt stammt aus einem Wikingergrab von Wiskiauten aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Zusammen mit Schwert, Lanzenspitze mit silbertauschierte Tülle, Bruchstück eines Bronzeortbandes, 2 Steigbügeln, Trense usw. (vgl. Anmerkung 24 hierzu).

⁵²⁾ Vergleiche hierzu die wichtigen Arbeiten von R. Beltz a. a. O. und H. Seger a. a. O.

^{52a)} Bei Praust wurden Skelett- und Brandgräber beobachtet, siehe *Amtl. Ber.* 1909, S. 37; 1913/15, S. 25. Die Brandgräber ergaben in der Hauptfache Scherben mit Gurtfurchen und Stempelornament. An Beigaben aus diesen Brandgräbern liegen vor: eiserne Schnalle, Spinnwirbel, Bronzefechtschlag einer Messerscheide, kleiner Schleifstein mit quadr. Querschnitt mit Loch am oberen Ende. Bruchstück eines kleinen verzierten Armbandes (ähnlich verziert wie das oben abgebildete Armband aus der Tolkemita). Aus nicht genau beobachteten Brand- oder Skelettgräbern stammt die bronzenen Ringfibel, die Læga a. a. O., Abb. 255, abbildet. Eigenartigerweise sind in den unterluchten Brandgräbern keine Haken-

Die Sitte, Schätze zu vergraben und zu verbergen, ist besonders in kriegerischen Zeiten bis auf den heutigen Tag geübt worden. Es sind sicherlich damals recht bewegte Zeiten gewesen; eine der begehrtesten Waren waren die Menschen selbst⁵³⁾. Doch ist allein aus diesen Gründen keine genügende Erklärung der reichen Silberschätze des frühen Mittelalters gegeben. Vor allen ist es Seger, der bei Besprechung der schlesischen Hacksilber- und Schatzfunde darauf hinweist, daß in diesem Brauch etwas typisch Germanisches, für jene Zeit also Wikingerisches, vermutet werden darf⁵⁴⁾. Es ist die gleiche Sitte, die wir schon bei den Germanen der Bronze- und Eisenzeit im Schwange sahen, die des Votiv- oder Opferfundes. Man trennt sich schon bei Lebzeiten von einem Schmuckstück, von einem Schatz, um ihn dann im Jenseits um so sicherer genießen zu können. Außerdem befinden sich in diesen Schatzfunden recht oft Schmuckstücke, die nordischer Herkunft sind und in diesem Zusammenhang gesehen, durch starken Einfluß der Wikinger erklärt werden müssen. Es sind dies nach Beltz, Seger u. a. besonders die Halsringe, aus geflochtenem Silberdraht gebildet, deren Verschlußplatten oft ein typisch nordisches Ornament, das Wolfszahnmuster zeigen. Aus Westpreußen sind hier zu nennen der schon oben besprochene und abgebildete Fingerring aus Elbing; dazu kommen mehrere silberne Hals- und Armbinge aus den Schatzfunden von Dombrowo⁵⁵⁾ (Abb. 11 u. 12), von Fischershütte⁵⁶⁾ (Abb. 13) und Stretzin⁵⁷⁾ (Abb. 14).

Einige der kartierten Schatzfunde bestehen nur aus ganzen und zerhackten Münzen, den meisten Funden ist jedoch auch zerhackter oder ganzer Silberschmuck beigemischt. Dieses Hacksilber war das gültige Zahlungsmittel, nicht die einzelne Münze. Es wurde mit den ebenfalls gefundenen Wagen und Gewichten, wir erwähnten diese schon oben, abgemessen.

Aus einer Karte beider Fundgruppen, den Wikingerfunden sowie den Hacksilber- und Schatzfunden, wird man also, wie eben

ringe beobachtet worden, wohl aber in den außerdem gefundenen Skelettgräbern. Die Brandgräber sind vielleicht mit einer preußischen Bevölkerung in Verbindung zu bringen (Lega a. a. O., Ostland-Schriften 5, S. 87). Für einen solchen preußischen Bevölkerungsteil in der Gegend von Danzig erbringt Fr. Lorenz auf Grund historischer Forschung neue Anhaltspunkte: Mitt. d. Westpr. Gesch. Ver. 32 (1933), Heft 3: Preußen in Pomerellen, S. 49 ff.

⁵³⁾ Seger a. a. O. Vgl. auch Vita Auskarii, cap. 38; Vita Rimberti, cap. 17, 18, nach Scheel-Paulsen: Quellen zur Frage Schleswig-Haithabu (Kiel 1930), Nr. 113, 114, 115.

⁵⁴⁾ a. a. O.

⁵⁵⁾ XXVI. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Mus. f. 1905, S. 18/19, Abb. 8, 9 (Conwentz).

⁵⁶⁾ XVIII. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Mus. f. 1897, S. 56 ff., Abb. 35,

36, 37 (Conwentz).

⁵⁷⁾ XXV. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Mus. f. 1904, S. 28 ff. (Conwentz).

ausgeführt, die Hauptverkehrswege der damaligen Zeit ablesen können⁵⁸⁾. Betrachten wir nun daraufhin die Karte:

Von Truso-Elbing aus ging die große Handelsstraße über den Draufensee nach der Nogath, die damals, im frühen Mittelalter, noch der Hauptmündungsarm des Weichselstromes war⁵⁹⁾, zur Weichsel. Die Karte zeigt diesen Weg, begleitet durch die Fundorte: Elbing (Lanzenpitze und Grabfunde), Hansdorf (Axt), Kühlborn (Schwert), Baumgarth (Boot), Posilge (arab. Münze), Braunswalde-Willenberg (arab. Münzen). Es ist weiterhin sicher kein Zufall, daß eben südlich der Deltaspitze, dort, wo die Ferse von Westen in die Weichsel mündet, wo der Strom am Fuß eines Steilufers fließt, das durch mehrere Burgwälle befestigt ist, daß dort bei Warmhof so reiche Wikingergräber gefunden werden konnten. Das Frauengrab spricht sogar dafür, daß feste Ansiedlungen, vielleicht sogar auf einem der dortigen Burgwälle anzunehmen sind⁶⁰⁾.

Der reichen Anzahl von Wikingerfunden um Truso-Elbing stehen eine große Menge von Münz- und Schatzfunden aus der Umgebung von Danzig gegenüber. Wie um Truso die Münzfunde⁶¹⁾, so fehlen hier um Danzig die eigentlichen Wikingerfunde⁶²⁾. Erst

⁵⁸⁾ Schon Łęga hat a. a. O. (vergl. Ostland-Schriften 5, S. 62 ff.) auf solche Handelswege hingewiesen. Doch scheut er sich, den klar erkennbaren starken wikingisch-germanischen Einfluß, der ein recht bedeutender gewesen ist, gebührend hervorzuheben. Es sei hierzu auf die Uebersetzung und kritische Herausgabe seines Buches in den Ostland-Schriften verwiesen.

Noch eine dritte Denkmälergruppe muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, die Wall- und Wehranlagen. Einige dieser Burgen werden wohl auch von Wikingern besetzt und benutzt worden sein, sind vielleicht sogar von ihnen errichtet. Doch kann über die Burgwälle und ihre Bedeutung, ob Fluchtburg oder Herrensitzen, ob Gauburg (Regierungssitz) oder Heiligtum, sowie über ihre zeitliche und ethnische Zugehörigkeit solange nichts ausgefagt werden, als bis nicht umfangreiche Untersuchungen in ihnen stattgefunden haben. Es scheint uns demnach mindestens verfrüht, wenn Łęga bei Behandlung der von ihm ausgesonderten Stammesgruppen die Anzahl der Wehranlagen zur Charakterisierung der Stämme heranzieht (siehe Ostlandschriften 5, S. 74 ff.). Dazu kommt, daß das Burgwallverzeichnis Łęgas a. a. O., Bd. II, Beilage 142 — jedenfalls für den Bereich der ehemaligen Provinz Westpreußen — recht unkritisch und ungenau ist. Es sind nur wenige Anlagen von ihm selber befudt worden. Die meisten Angaben sind der älteren Literatur entnommen und daher heute unzureichend. Die Mehrzahl der Funde aus Burgwällen im Staatlichen Museum Danzig sind Oberflächenfunde oder entstammen unsystematischen Stichproben. Es geht daher nicht an, gestützt auf dieses unzuverlässige Material, zeitliche Gruppen und Typen der Burgwälle auszuscheiden, wie Łęga es unternimmt.

⁵⁹⁾ Siehe Bertram in: Bertram, La Baume, Kloppel a. a. O., S. 26 ff.

⁶⁰⁾ Auf diese Zusammenhänge hat schon M. Ebert a. a. O. mit Nachdruck hingewiesen unter Hinweis auf eine Karte der dortigen Burgwälle, Taf. 4a.

⁶¹⁾ Beltz bemerkt a. a. O., es sei eigentlichlich, daß die Handelsstadt Truso keinen Niederschlag in Münzfunden gefunden habe.

⁶²⁾ Ein bronzer großer Gürtelhaken mit reicher Tierornamentik — ein verschlungener Drache —, den Engel in Z. f. hist. Waffenkde. Bd. VI (1912/14), S. 327 ff., als „aus Danzig stammend“ veröffentlicht, ist seiner Herkunft nach sehr

in neuester Zeit sind bei Ohra-Niederfeld, woher auch ein Silberfund stammt, zwei Schiffe vom Wikingertyp gefunden worden⁶³⁾. Worauf dieser Unterschied beruht, ist noch unklar und bedarf noch der Klärung. Im Kreise Putzig und in Pommerellen werden Wikingerfunde dann wieder zahlreich und es sind mehrere Grabfunde und Ortsnamen zu nennen. Es hat sogar den Anschein, als ob in der Gegend um Oxhöft — an der Stelle des heutigen polnischen Hafens Gdingen — schon zur Wikingerzeit ein Hafen bestanden hätte, vielleicht sind die mehrfach gemeldeten Funde von Schiffen in der Rhedaniederung und südlich der Oxhöft Kämpe so zu erklären.

In breiten Streifen ziehen beide Fundgattungen — Wikingerfunde und Schatzfunde — die Weichsel aufwärts. Im Westen wird das Gebiet der Tucheler Heide gemieden. Nach Osten hören die Funde — es sind fast nur Schatzfunde — bald ganz auf. Hier sitzen im alten Pomesanien, im Gegensatz zu den Slawen auf dem westlichen Weichselufer und im südlich gelegenen Kulmerland, die Preußen. Ein kultureller Unterschied macht sich schon in den Schmuckstücken der Silberfunde deutlich bemerkbar. Im Silberfund von Londzyn (Kr. Löbau), dem am spätesten niedergelegten aus Westpreußen, sind neben Stücken mit Wolfzahnmustern (Abb. 15) auch mehrere silberne Armbänder (Abb. 16 u. 17) enthalten, die in ihren Mustern mit ostpreußischen Funden übereinstimmen, so mit einem Silberring aus Marienhof (Kreis Sensburg)⁶⁴⁾.

Der Brauch, die Silberschätze als solche zu vergraben, war im Preußenlande nicht üblich — es wurde in Ostpreußen nur vereinzelt Silberschmuck in Gräbern gefunden⁶⁵⁾ — sei es, daß das Gebiet der Preußen nicht unter kriegerischen Zügen zu leiden hatte, weil es abseits der großen Verkehrsstraße der Weichsel lag, sei es, daß hier die Sitte des Weihefundes nicht gebräuchlich war.

Etwas reichlicher werden dann die Funde im Kulmerland, wo auf den slawischen Friedhöfen von Kaldus, Gruschno und Gramtschen reichlich Fundstücke von wikingischem Charakter vorliegen. Auf dem Friedhof von Gramtschen scheinen ebenfalls Wikinger selbst bestattet zu sein, wie wohl aus dem Fund einer Axt von skandinavischem Typ, sowie eines Armbandes mit Schlangenköpfen geschlossen werden kann⁶⁶⁾. Für die Anwesenheit der Wikinger in der Gegend von Thorn spricht dann auch der Baggerfund — nicht

unsicher, da nur „in Danzig erworben“ (Petersen) und deshalb für die Kartierung nicht zu verwerten ist. E. Petersen wird das eigenartige Stück im Ipek 1933 neu besprechen und gut abbilden.

⁶³⁾ Ueber den Silberfund, worin sich auch einige Verschlußplatten mit Wolfzahnmustern befinden, siehe XXI. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Mus. für 1900, S. 46 ff. (Conwentz). Ueber die Bootfunde ist ein kurzer Bericht von La Baume im Nachrichtenblatt f. deutsche Vorzeit, Bd. IX, erschienen.

⁶⁴⁾ Gaerte a. a. O., Abb. 286 A.

⁶⁵⁾ Gaerte a. a. O., Abb. 281; Abb. 288. Vgl. auch Beltz a. a. O., S. 191.

⁶⁶⁾ Siehe Łęga a. a. O., Abb. 299 und Abb. 169.

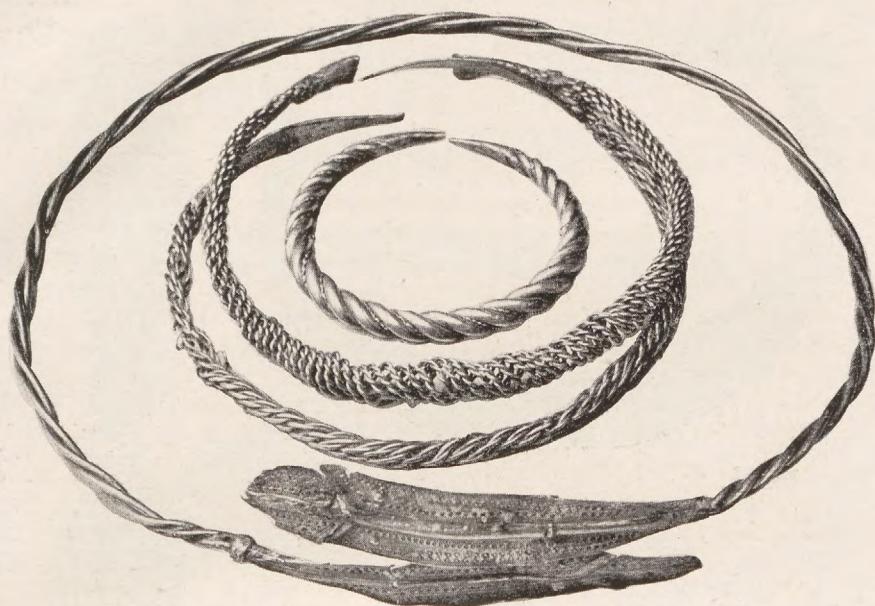


Abb. 11



Abb. 12

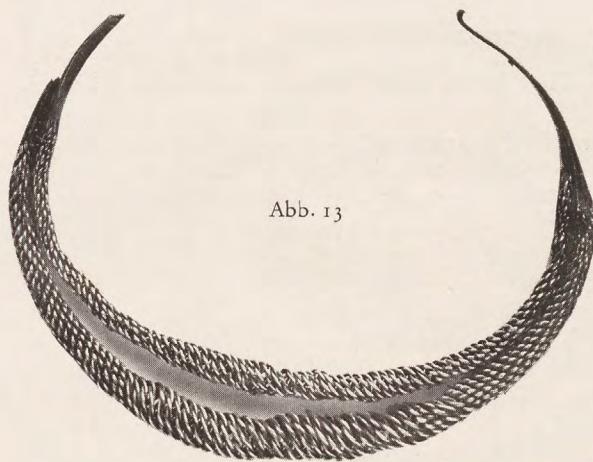


Abb. 13



Abb. 15

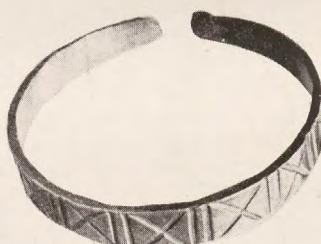


Abb. 16

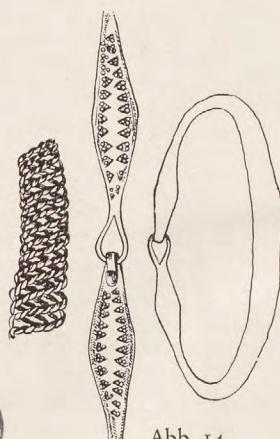


Abb. 14

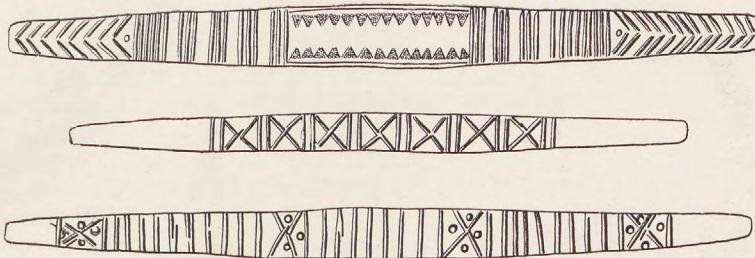


Abb. 17

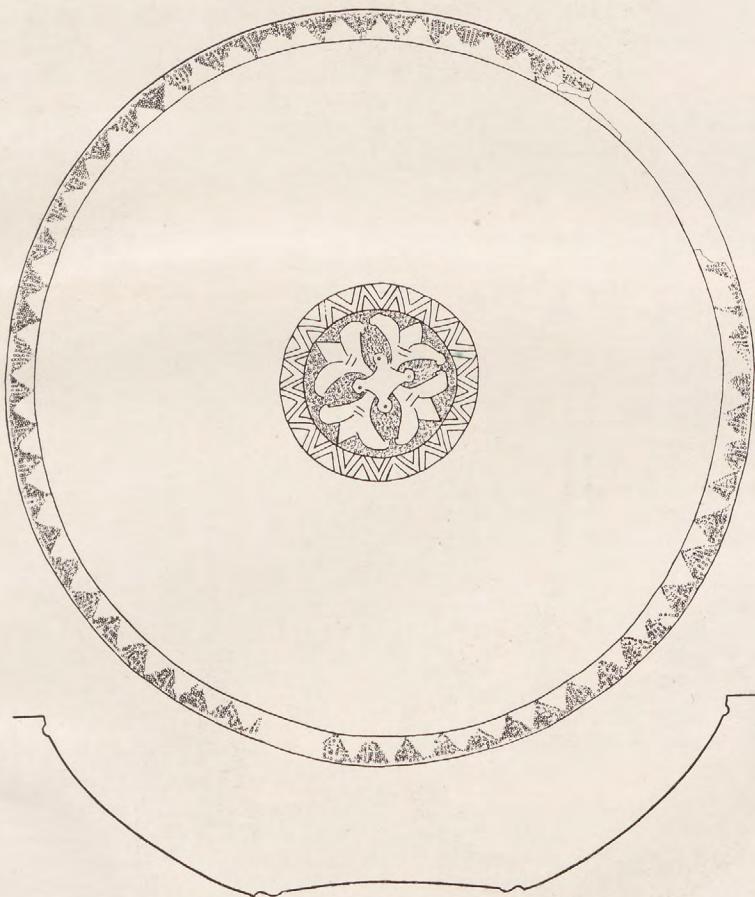


Abb. 18

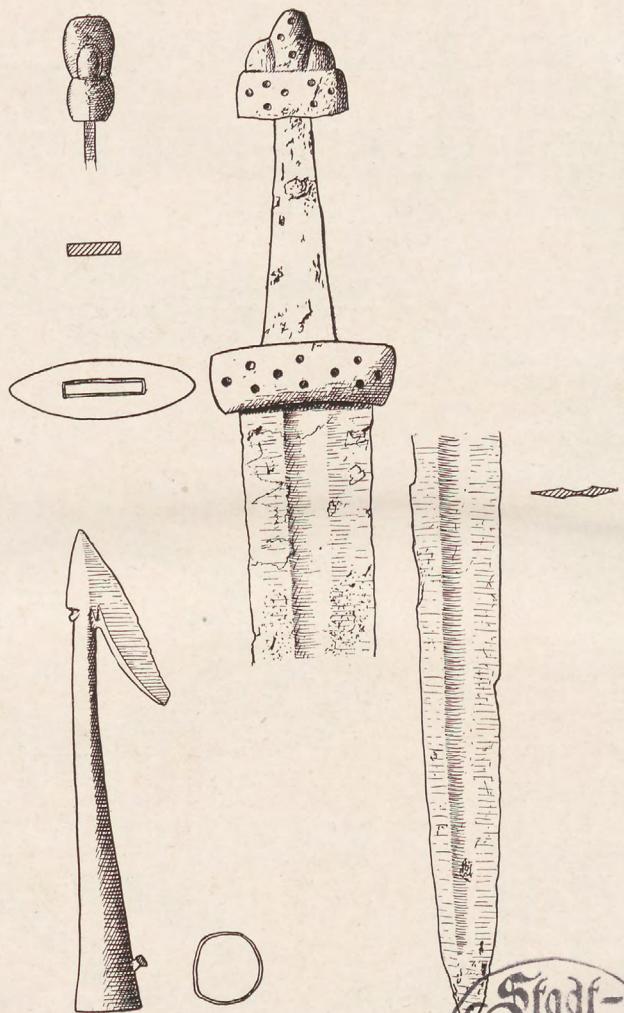


Abb. 19. 1:3



Grabfund⁶⁷⁾ — von Zlotterie: Wikingerschwert und Wurflanzen-spitze mit Widerhaken (Abb. 19).

Vom Weichselknie bei Fordon über Bromberg durch die Kreise Flatow, Schlochau und durch Hinterpommern bis in die Gegend Kolbergs⁶⁸⁾ zur Ostsee hat dann scheinbar ein wichtiger Ueberlandweg bestanden, auf den auch Łega aufmerksam macht⁶⁹⁾. Dieser Weg wird bezeichnet durch die Wikingerfunde von Brahnau (Schwert), Dombrowo (Ortband), Pagelkauer Mühle (Grab mit Bronzelachale (Abb. 18) und Schwertresten); die Fortsetzung des Weges durch Pommern ist unschwer aus der Karte und den Listen zu ersehen. Im Süden sind es nur 3 Wikingerfunde gegenüber 9 Schatzfunden^{69a)}. Von diesen enthalten jedoch der von Dombrowo und von Stretzin silberne Halsringe nordischer Herkunft, über die oben schon geredet wurde. Eine genaue Durchsicht der nordposenschen Funde dieser Zeitepoche wird vermutlich auch in den Kreisen Bromberg und Wirsitz noch Wikingerfunde ergeben⁷⁰⁾.

⁶⁷⁾ Łega a. a. O., Bd. II, Anlage 157, Nr. 53, führt Zlotterie fälschlich als Grabfund. Die Fundstücke — sie sind als Leihgabe des Staatl. Museums für Vor- und Frühgeschichte in Berlin in der Wikingerausstellung in Danzig-Oliva gezeigt worden — zeigen jedoch Wasserpattina und werden im Berliner Katalog als Baggerfunde geführt.

⁶⁸⁾ Bei Kolberg ist eine Häufung der Funde zu verspüren, die wohl auf einen alten Handelsplatz dort hindeutet. Vergl. Beltz a. a. O., S. 188.

⁶⁹⁾ Łega a. a. O., Bd. II (Ostland-Schriften 5, S. 80/81).

^{69a)} Außer diesen Funden seien hier als Korrektur nachtrag noch einige Fundstücke aus dem Provinzial-Museum Schneidemühl erwähnt, die auf der Karte leider nicht mehr verzeichnet werden konnten: Bruchstück eines Schwerortbandes aus Bronzeblech, durchbrochene Arbeit. Die Ränder und der Mittelsteg sind mit Punkt Kreisen verziert. Mus. Schneidemühl H. K. 29:3. Gefunden in der Nähe eines Burgwalles bei Kietz, Kr. Flatow. Das Ortband gehört zu den Typen, die auf beiden Seiten einen stilisierten Vogel in ausgeschnittener Arbeit zeigen. Ein fast gleiches Stück bildet ab: Nerman, Skandinavien u. Ostbalkanik, S. 95, Abb. 87, aus Saljuschik, nahe des Ladogasees, Rußland. Eine Gußform dieses Typs ist in Birka (Schweden) gefunden, siehe Nerman a. a. O., Abb. 96. (Diese Hinweise verdanke ich Herrn Paulsen-Kiel.) Bronzener Schlüssel mit achtförmigem Ring und zangenförmigem Bart. Der kleinere obere Ring mit zwei kleinen Zapfen oben (Ohren eines Tieres) und mit Punkt Kreisen verziert. Der größere untere Ring mit Strich- u. Schnittverzierungen, die wohl auch Tiere darstellen sollen. Mus. Schneidemühl H. K. 29:3. Gefunden in der Nähe eines Burgwalles bei Kietz, Kr. Flatow. Beide Stücke gehören zeitlich an die Wende des 10. zum 11. Jahrhundert. Bruchstück einer eisernen Axt, im Schaftloch ausgebrochen, mit herabgezogener Schneide (Typ wie Abb. 3). Mus. Schneidemühl H. K. 31:96. Gefunden mit einem doppelkonischen Spinnwirtel und einigen Scherben beim Motorpflügen bei Stretzin, Kr. Schlochau (ob Gräberfund? Vom gleichen Ort ein Silberschatzfund!).

⁷⁰⁾ Weiter südlich im Posenschen sei auf die schon bekannten Funde von Libau und vom Goplo-See verwiesen, die auch E. Peterßen a. a. O. aufzählt mit Literaturangabe. Außer den von Peterßen genannten drei Funden aus Posen, wovon das Schwert von Brahnau auch mit auf unserer Karte und Liste erscheint, seien noch einige weitere Fundstücke aus der Literatur genannt, die wohl hierher gehören: eine Flügellanzen spitze, zuf. mit einer kleinen schlanken

Wenn wir somit auf Grund der archäologischen Denkmäler die Anwesenheit der Wikinger im Weichselland als sicher beweisen konnten, und es sogar möglich war, auf diese Art Wege des Verkehrs und des Handels aufzuzeigen, so ließe sich das Bild dieser Zeit — des 9., 10. und 11. Jahrhunderts — noch klarer heraus-schälen, wenn zur Unterstützung der archäologischen Tatsachen noch die historischen Quellen ausgewertet würden. Vom Reisebericht des Wiking Wulfstan wurde oben schon geredet. Wulfstan hat die beschriebene Reise um 890 gemacht. Aus gleicher Zeit haben wir über den Osten Reiseberichte von arabischen Kaufleuten⁷¹⁾. Im 10. und 11. Jahrhundert wissen wir auf Grund schriftlicher Ueberlieferung von schweren Kämpfen zwischen Pommern und Polen. Diese Berichte nun auf die Frage der Anwesenheit und Herrschaft der Wikinger im Weichselland durchzuarbeiten, ist jedoch Aufgabe der Historiker. Es konnte von uns gezeigt werden, daß der nordgermanische Einfluß ein beträchtlicher war, daß sogar die Wikinger an mehreren Stellen im Weichselgebiet anfälig gewesen sind. Diese Nordgermanen sind aber, nach allem, was wir von ihnen wissen, sicherlich nicht nur Gäste und Kaufleute⁷²⁾, sondern, wenigstens zeitweise, die Herren im Lande gewesen; und so möge denn eine Reihe der großen Adelsgeschlechter, die dann in den mittelalterlichen Quellen auftauchen, wikingischen Blutes gewesen sein⁷³⁾. Es ergibt sich daraus, daß

Lanzen spitze von Fischern 1895 in einer alten Furt (!) durch die Weichsel bei O b o r n i k gefunden. (Z. f. Ethn., Bd. 29 (1847) Verh. S. 214 ff. mit Abb. (Köhler).); eine eiserne A x t mit nach unten ausladender S c h n e i d e , aus einem Skelettgrab mit „eisernem Säbel“ aus W u l s c h (Kreis Schmiegel). (Mannus, Bd. III (1911), S. 298, Nr. 51 (Blume).

Herrn Dr. Peterfen, Breslau, verdanke ich Hinweise auf einige Wikinger-funde im Museum Bromberg, die ich als Korrektur nachtrag anfüge: E i s e r n e A x t , mit lang ausgezogener Schneide. Im Schneidenblatt ein kleines rundes Loch (wie die Axt des Libauer Fundes). Hammerförmiger Knauf, dünner Hals, lg. 13,5, Schneidenbreite 9 cm. Mus. Bromberg 1059. Gefunden 1892 bei B u s c h k o w o , Kr. Bromberg. E i s e r n e A x t (Typ wie Abb. 3), lg. 15,5, Schneidenbreite 9,3 cm. Mus. Bromberg 455. Gefunden im S c h l o ß -berg Bromberg. 2 e i s e r n e A x t e mit langem schmalen Blatt, die eine mit spitzen Fortätzten seitlich des Schaftloches, beide lang 18 cm. Mus. Bromberg 1259a—b. Gefunden 1893 beim B a g g e r n in der Netze, zus. mit einer eisernen Schwertklinge u. einer dritten eis. Axt (beide verschollen) bei C z a r n i k a u . Reste einer bronzenen W a g i s c h a l e , verbeultes Bodenstück eines Bronzegefäßes, kleine einfache B r o n z e s c h n a l l e . Mus. Bromberg 2065. Zuf. gefunden bei L a t k o w o , Kr. H o h e n s a l z a .

⁷¹⁾ Quellen z. dt. Volkskde. hrsg. v. G. v. Geramb u. L. Makenzen, H. 1 (Berlin 1927). Arab. Ber. v. Gesandten an germ. Fürstenhöfen aus dem 9. u. 10. Jahrhundert. (Ins Deutsche übertragen und mit Fußnoten versehen von Georg Jacob.)

⁷²⁾ Wie es Lega am a. a. O. gerne hinstellen möchte.

⁷³⁾ Da mir andere Schriften augenblicklich nicht zugängig sind, sei verwiesen auf Ostland-Forschungen, H. 2: Die neuere Geschichtsforschung über die politischen Beziehungen Westpommerns zu Polen im Zeitalter Kaiser Otto des Großen (Danzig, 1932) von E. Randt, Anm. 12 und 14, Anm. 35 u. 37, wo Arbeiten über diese Fragen besprochen und zitiert werden.

schon lange vor dem Beginn der sog. Regermanisation, die besonders stark mit Ankunft des Deutschen Ordens einsetzte, hier im Weichsel-land bestes germanisches Blut anfällig war, und zwar zu einer Zeit, in der man bisher eine rein slawische bzw. baltisch-preußische Epoche für Ostdeutschland sah.

Liste der Wikingerfunde aus dem Bereich der ehemaligen Provinz Westpreußen.⁷⁴⁾

1. ▲	Lankewitz (Łętowice)	Putzig (Pow. morski)	Grabfunde (2 rechteckige Hügelgräber, darin 15 einzelne Steinsetzungen)	schl. Bronzeschale, eif. Feuerschläger, eif. Messer mit brze Befchlägen der Le- derfcheide. 2 eif. Sporen mit langem Dorn, mit verz. Sil- berblech belegt. Leder, Gewebe, Holzreste	Dzger. Sitz Ber. 1874 Juli 9 Lissauer, Denkm. S. 160 Nachr. Bl. f. dt. Vorzeit III (1927) S. 84 (La Baume) Łęga: Kultura Pomorza, Beilage 157 Nr. 76. Abb. 111	Staatl. Muf. Danzig (Abb. 8)
2. ▲	Amalienfelde (Stefanowo)	"	Grabfunde (Flachgräber)	Skelettreste, Reste der Kleidung aus Leinen und Wolle, Bruchstücke einer Bronzeschale, da- rin Hafelnüsse. Bronzeschnalle, ohne Dorn (Typ wie: Petersen, Sitz. Ber. Dorpat 1931 S. 66 Abb. 1). Lederfcheide und Bronzebefchlag eineskl. eif. Meffers. Eif. Meffier, eiferne Axt, Sargnägel mit Holzresten	Dzger. Sitz. Ber. 1882 Nov. 1 Lissauer, Denkm. S. 160. Nachr. Bl. f. dt. Vorzeit III (1927) S. 84 (La Baume) Łęga a. a. O. Beilage 157 Nr. 77	Staatl. Muf. Danzig
3. ▪	Oxhöft (Oksywie)	"	Einzelfunde (Grab?)	Bronzenes Schwert- ortband	Wiadomosci numizmatyczne- archeol. 1—12 (1927), Sdr. S. 2 Abb. 2 (Kostr- zewski). Łęga a. a. O. Beilage 159 Nr. 20 Abb. 297	Gr. Poln. Muf. Posen
4. ↓	Rahmel	Neustadt (Pow. wejhe- rowski)	Moorfund	Bootreste, goldene Armspange	Z. f. Ethn. Verh. 1880 S. 286 1896 S. 333 (Treichel)	verschollen (nicht bewahrt)
5. ↓	Kielau	"	Moorfund	Bootreste	Treichel a. a. O.	n. bewahrt

⁷⁴⁾ Zeichenerklärung auf der Karte Abb. 7.

6. △	Pentkowitz (Pętkowice)	Neustadt (Pow. wejherowski)	Grabfund (Skelett in Hügel (rech- eckig?))	bronzenes Gewicht mit Eisenkern, brze. Mefler- scheidenbeschläge, Feuerfchläger, Schleifstein	XVI Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Muf. f. 1895 S. 44 Łega a. a. O. Beilage 157 Nr. 73	Staatl. Muf. Danzig
7. □	Belauf Sagorfsch Oberförsterei Gnewau	"	Depotfund unter einem Buchen- stubbens	1 eiserne Axt mit 4 anderen, 1 Lanzen- spitze und 1 zerbr. Sichel	(Typ wie Abb. 3)	Staatl. Muf. Danzig
8. ▲	Försterei Grünhof (Unieradze)	Karthaus (Pow. kartuski)	Grabfund (Hügelgrab)	im Hügel 2 Ske- lette, dabeijc 2 = 4 Sporen z. Teil mit Silberblech belegt. Bronzene Ringe u. Gürtelzwinge, eif. Mefler mit bron- zenen Scheiden- beschlägen	Przegląd arche- ologiczny III, 3 (1927) S. 224 Nr. 20 (Kołfrzewski) Łega a. a. O. Beilage 157 Nr. 64, 159, Nr. 18. Abb. 320	Gr. Poln. Muf. Pofen
9. ▲	Ohra- Niederfeld	Stadtkreis Danzig	Moor- bezw. Niederungs- fund	Reste von 2 Lang- schiffen aus Eichen- holz, Klinkerbau mit Holznägeln	Nchr. Bl. f. dt. Vorzt. IX. (1933) S. 106 (La Baume)	Staatl. Muf. Danzig- Oliva
10. △	Prauft	Danziger Höhe	Grabfund (Brandgräber und Skelett- gräber) (siehe Anm. 52 a)	Ringfibel	XXX. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Muf. f. 1909 S. 37. f. 1913—15 S. 25 Łega a. a. O. Beilage 157 Nr. 82 Abb. 255	Staatl. Muf. Danzig
11. □	Am Krangenfee	Berent (Pow. koscierski)	Einzelfund	eiserne Axt	(Typ wie Abb. 3)	Waffen- sammlung Schloß Ma- rienburg
12. ▲▲	Warmhof (Ciepłe)	Marien- werder (Pow. gniewski)	Grabfunde (Flachgräber)	auf flawischen Sklettgräberfried- hof, 2 Wikinger- gräber. Männergrab: Schwert, Lanzen- spitze, Steigbügel, Trense, Lederbe- schläge, Bruchitk. einer Wage und Gewichte. Frauengrab: Perlen, Silber- münze, Silber- schmuck	XXI. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Muf. f. 1900 S. 48 Z. f. hist. Waffenkunde. IV S. 118 ff. (Engel) Volk und Rasse I (1926) Heft 1 und 2 mit Tafel und Abb. (La Baume) Łega a. a. O. Beilage 157 Nr. 61 mit Abb.	Staatl. Muf. Danzig (Abb. 9 und 10)

13. II	Burg Tolkemita	Elbing	Einzelfunde (Siedlungs-funde) gef. im Wallschnitt	Eis. Axt, Bruchstück eines bronz. Arm- bandes	Mannuf. Erg. - Bd. VIII (1931) S. 55 ff. (Ehrlich)	Städt. Muf. Elbing (Abb. 3) (Abb. 4)
14. I	Im Elbingfluß	"	Baggerfund	Eis. Lanzen spitze	—	(Abb. 2)
15. ▲	Elbinger Vorstädte	Elbing	Grabfunde (Brandgräber)	Silberring mit Flechtabr., Bruch- stücke einer Waage, bronzenen Beschlag- stücke	Mannuf. Bd. XXIV (1932) S. Abb. 15, 16 (Ehrlich)	Städt. Muf. Elbing (Abb. 1)
16. I	Hansdorf (a. D. aufensee)	"	Einzelfunde	Eiserne Axt	XVIII. Amtl. Ber. d. Wpr. Prov. Muf. f. 1897 S. 63	Staatl. Muf. Danzig (Abb. 6)
17. I	bei Kühlborn	Marien- burg	Baggerfund aus der Sorge	Schwert	Z. f. hist. Waffen- kunde V (1909/11) S. 12 ff. Abb. 1 (Engel)	Waffen- sammlung Schloß Marienburg (Abb. 5)
18. I	Baumgarth	Stuhm	Moorfund	Boot, Eichenplank. Klinkerbau mit eis. Nieten. Maßt	Anlage zum XVI. Amtl. Ber. d. Wpr. Prov. Muf. f. 1895 (Conwentz), derf. Bl. f. dt. Vorge- schichte H. 2 (1925) S. 1 ff. H. 5 (1927) S. 11 ff. (Reitan)	Staatl. Muf. Danzig
19. I	Christburg	"	Einzelfund (Siedlungs- fund) vom Burgwall(?)	Eiserne Axt, eiserne Steigbügel	—	Staatl. Muf. Danzig
20. I	Menthen	"	Einzelfund (in Nähe preuß. Siedlung)	Eiserne Axt	Nachrbl. f. dt. Vor- zeit VIII (1932) S. 21 (Ehrlich) IX (1933) S. 70 (Ehrlich)	Heimat- Muf. Wpr. Marien- werder
21. I	Graudenz (Grudziądz)	Graudenz (Pow. grudziądzki)	Einzelfund	Lanzen spitze mit Taufschierung auf dem Blatt	Łega a. a. O. Beilage 159 Nr. 15 Abb. 305	Muf. Graudenz
22. I	Leßlen (Lafin)	"	Einzelfund	Bronzene Waage ohne Waag schalen	Łega a. a. O. Bd. 1 S. 407. Abb. 424	"
23. I	Rehden (Radzyn)	"	Siedlungsfund	Bronzene Waage, eiserne Axt mit heruntergez. Schneide	Łega a. a. O. Bd. 1 S. 407	Staatl. Muf. f. Vor- Frühgesch. Berlin

24. △	Kaldus (Kałdus)	Kulm (Pow. cheł- minski)	Skelett- gräberfunde	auf dem großen flawischen Skelett- gräber - Friedhof: Schnallen,(Typ wie Peterfen a. a. O. S. 66 Abb. 1) Be- schläge mit Tier- ornament,Schnalle m. Wolfzahnorna- ment,reich verziert 2 kleine bronzen Gewichte	Łega a. a. O. Abb. 263 Abb. 170 Abb. 267 (fehrt ungenau) derf. a. a. O. Bd. 1 S. 407	Staatl. Mus. Danzig u. Privat- sammnung
25. ■	Belno	Schwetz (Pow. fwiecki)	Einzelfund	Flügellanzen spitze	Wegner: Kultur- geschichte des Kreises Schwetz (1871) S. 56 Abb. 30 Mitt. d. Westpr. Gesch. Ver. 32 (1933) H. 2 m. Abb. (Langenheim)	verschollen
26. △	Gruschno (Gruczno)	"	Skelettgräber	auf dem flawischen Skelettgräberfried- hof: Bronzeschale (Typ wie Peterfen a. a. O. S. 66 Abb. 1)	Łega a. a. O. Abb. 265	Staatl. Mus. f. Vor- u. Frühgesch. Berlin
27. ▲	Gramtschen (Grębocin)	Thorn (Pow. torunski)	Skelettgräber	Eiserne Axt mit heruntergezogen. Schneide,bronzen. Armband mit Schlangenköpfen	Łega a. a. O. Bd. II Beilage 157 Nr. 52 Abb. 299, 169	Mus. Thorn
28. ■	Zlotterie (Złotorja)	"	Baggerfund	Eisernes Schwert u. Wurflanzen spitze	Łega a. a. O. Bd. II (irrtüml. a. Grbfd.) Beilage 157 Nr. 53 Abb. 293, 307	Staatl. Mus. f. Vor- u. Frühg. Bln. (Abb. 19)
29. ■	Dombrowo (Dąbrowo)	Flatow (Pow. chojnicki)	Einzelfund (Moorfund?)	Bronzen. Schwert- ortband	Wiadomosci numizmatyczne archeol. 1—12 (1927), Sdr. S. 2, Abb. 1 (Kostrzewski) Łega a. a. O. Abb. 298	Privat- besitz Nachb. Poln. Mus. Posen
30. ▲	Pagelkauer- mühle	Schlochau	Skelettgrab	Bronzeschale mit Ornament, Reste ein. eis. Schwertes	XXXIV/XXXVI Amtl. Ber. d. Wpr. Prov. Mus. f. 1913/15 S. 23 (Kumm) Nachr. d. dt. Anthr. Gef. III (1928) S. 61 ff. Abb. 2, 3 (La Baume)	Staatl. Mus. Danzig (Abb. 18)

Ostpreußen.

(Für die ostpreußischen Funde, die auf der beigegebenen Karte verzeichnet sind, sei auf die Liste mit Literaturnachweisen von E. Petersen im Mannus, Bd. 25, 1933, S. 154, verwiesen. Auch C. Engel bringt diese Funde auf seiner Karte im Congr. sek. Arch. Balt. Riga 1930.)

31. I	Sankau	Kr. Braunsberg	Schwert
32. L	Frauenburg	"	Segelboot
33. I	Aweken	Kr. Pr. Holland	„Ulfberth“-Schwert

Posen.

34. I	Brahnau (?)	Kr. Bromberg (Pow. bydgoski)	Baggerfund — Schwert — Z. f. hist. Waffenkde., Bd. V (1909/11), S. 14/15, Abb. 16 (Engel). Mannus, Bd. XXI (1929), S. 308 (Koslinna)
-------	----------------	---------------------------------	---

Pommern.

(Für die Wikingerfunde aus Pommern sei ebenfalls auf die Liste und Literaturnachweise bei Peterßen a. a. O. verwiesen. Eine Karte der Wikingerfunde und wendischen Schatzfunde, allerdings ohne Liste, gibt Kunkel in: Pommersche Heimatpflege III, H. 3, S. 81 ff.)

35. L	Charbrow	Kr. Lauenburg	Boot
36. L	Lebafelde	"	Boot
37. I	Zizow	Kr. Schlawe	Knochenkamm.
38. A	Syдов bei Pollnow	"	Schwert
39. I	Laasen	Kr. Köslin	Faltstuhlknauf (bei Peterßen noch irrtümlich Zanow, Kr. Schlawe)
40. A	Mühlenkamp	Kr. Bublitz	Schwert
41. I	Altenwalde	Kr. Neustettin	Schwert
42. A	Techlipp	Kr. Rummelsburg	Schwert ⁷⁵⁾

⁷⁵⁾ Das Schwert befindet sich in der Waffenammlung der Marienburg, Westpr. Es ist zweischneidig, im ganzen 87 cm lang, wovon etwa 8 auf den Griff entfallen. Der Anfatz zur Klinge ist schlecht erhalten, es fehlt die Parierstange. Der Knauf ist dreiseitig, die einzelnen Flächen sind spitzoval; er ist 5 cm lang und 2 cm hoch. Die Klingenbreite ist nicht genau anzugeben, da die Schneiden stark zerstört sind, sie hat wohl oben über 5 cm betragen. In der Mitte erkennt man auf beiden Seiten eine flache Furche. Nach einer Notiz 1882 gefunden in Techlipp. „Das Grab war von Steinen gewölbt und führte ein aus großen Steinen gebildeter Gang in das Innere des Grabes. Eine Krone aus Eisen [?], die bei der Berührung mit der Luft zerfiel, lag bei diesem Schwert.“

Das Schwert ist wohl ans Ende des 11. oder in den Beginn des 12. Jahrhunderts zu datieren. Die Aufnahme in die Liste und Karte erfolgt wegen der Fundnachricht, daß es einem Grabe entstammt.

Liste der Hacksilber- und Schatzfunde aus dem Bereich
der ehemaligen Provinz Westpreußen.

(Es sind in dieser Liste außer den größeren Schatzfunden auch die Fundorte einzeln gefundener Münzen und Schmuckstücke verzeichnet worden. Für die Literaturnachweise vergl. Balt. Studien, N. F. Bd. XXIX, S. 198, sowie Łęga a. a. O., Bd. II, Beilage 145, Nr. 71 ff.)

+ 1.	Slawoschin, (?)	Kr. Putzig (Pow. morski)	Schmuck
+ 2.	Putzig (Puck)	"	Schmuck u. Münzen: arab., dt. (Ottonen), wend.
+ 3.	Pierwoschin (Pierwoszyn)	"	Schmuck u. Münzen: dt., dän., angelf.
● 4.	Neustadt (Wejherowo)	Kr. Neustadt (Pow. wejherowski)	1 arab. Goldmünze (Amtl. Ber. 1897, S. 60)
+ 5.	Klein Katz (Kack Mały)	(jetzt Pow. morski)	Schmuck
+ 6.	Zoppot	(jetzt Stadtkr. Zoppot)	Münzen: arab. (905—952)
+ 7.	Bielawy	Kr. Karthaus Pow. kartuski)	Münzen: röm., arab. (925), dt., wend., angelf., böhm. — (um 1040)
+ 8.	Fischershütte (Fiscerowa Huta)	"	Hacksilber, Schmuck, Münzen: dt., dän., wend., angelf., arab. — (nach 1024)
+ 9.	Mariensee	(jetzt Kr. Danzig. Höhe)	Schmuck, Münzen: dt., angelf.
+ 10.	Oliva	Kr. Danziger Höhe	Münzen: arab. (bis 807/08)
+ 11.	Wonneberg	"	Schmuck, Münzen: wend., dt., angelf., dän., böhm., ung., röm., arab. — (3./4., II. Jahrhdt.)
+ 12.	Ohra	"	Hacksilber, Schmuck, Münzen: dt., wend., böhm., ung., angelf., dän., arab. — (3./4., II. Jahrhdt.)
+ 13.	St. Albrecht	"	Münzen: arab. (808—941), byzant. (969 b. 975), (2 Funde?)
+ 14.	Gischkau	"	Münzen: dt. (Ottonen), wend.
+ 15.	Kahlbude	"	Schmuck, Münzen: arab., dt. (Ottonen)
+ 16.	Meisterswalde	"	Münzen: dt. (Ottonen), wend., angelf., fränk., dän., böhm. — (vor 1000)
+ 17.	Schönwarling	"	Schmuck, Münzen: dt., angelf., wend. (etwa 1020)
+ 18.	Hagelsberg	Stadtkreis Danzig	Münzen: dt. (Ottonen), arab.
+ 19.	Hinter dem Gericht	"	Münzen: arab.
● 20.	Berent (Koscierzyna)	Kr. Berent (Pow. kościerski)	1 dt. Silbermünze (Amtl. Ber. 1900, S. 48)

+ 21.	Hornikau (Horniki)	Kr. Berent (Pow. kołcierski)	Schmuck, Münzen: dt., wend., dän., angelf., böhm., ung., arab. — (um 1150 n. poln. Brakt.)
● 22.	Pr. Stargard (Starogard)	Kr. Pr. Stargard (Pow. starogardzki)	1 angelf. Silbermünze (Ethelreth II)
+ 23.	Münsterwalde (Opalenie)	Kr. Marienwerder (Pow. gniewski)	Schmuck, viele Münzen: arab. — (10. Jh.)
+ 24.	Kopitkowo (Kopytkowo)	"	Münzen: dt., wend., böhm., dän., angelf., arab. — (um 1010)
● 25.	Czerfik (Czerfik)	Kr. Konitz (Pow. chojnicki)	1 geflochter filb. Halsring (Lega a. a. O., Bd. II, Beilage 52 u. 158)
+ 26.	Stretzin	Kr. Schlochau	Schmuck, Hacksilber, Münzen: dt., wend., böhm., angelf., dän., byzant. — (um 1060)
26a.	Gertzberg	Kr. Schlochau	Hacksilber: wenig Schmuck (Silberdraht, Stücke von Verschlußplatten von Halsringen) arab. Münzen (9. und 10. Jahrhdt.), gefd. 1929, Mus. Schneidemühl ⁷⁶)
26b.	Plötzig	Kr. Flatow	Schmuck: Armpfange aus geflochtenem Silberdraht, teils auch mafiv, verziert. Bruchstücke einer zweiten solchen Spange, mehrere Ohrringe, mehrere kleine rechteckige Silberplatten. Hacksilber; 3 rohe Silberitungen (Barren). Münzen: flav., wend., engl., fränk. und „städtische“; gefunden 1850. Verschollen? ⁷⁶)
+ 27.	Dombrowo (Dąbrowa)	Kr. Flatow (Pow. sępolenski)	Schmuck, Hacksilber, Münzen: dt., wend., böhm., angelf., byzant. — (um 1050)
+ 28.	Seemark (Zakrewko)	"	Münzen: dt., ung., böhm., dän., angelf., arab. — (um 1050)
+ 29.	Steegen	Kr. Danziger Niederung	Münzen: arab. (724/813)
+ 30.	Umgebung Elbing	Kr. Elbing	Münzen: wend.
+ 31.	Neuteichsdorf bei Neuteich	Kr. Marienburg (jetzt Kr. Gr. Werder)	Münzen: röm., arab. (Lettau, Heimatbuch Neuteich 1929, S. 18)

⁷⁶) Die Funde 26a und b sind mir erst nach Fertigstellung der Karte bekannt geworden und als Korrekturnachtrag eingefügt. — Zur Gesch. und näheren Beschreibung des Plötziger Fundes vgl. N. Preuß. Prov. Blatt 11, 1851, S. 318 ff. (Rektor Flothow, Zempelburg). Die Münzbestimmung ist einem Gutachten des Generaldirektors der kgl. Museen, Berlin, entnommen. (a. a. O.) Von Berlin aus hat man den Reft des anscheinend reichen Fundes, der sofort zerstellt wurde, ankaufan wollen; doch scheint er nicht dorthin gelangt zu sein. Da Lissauer, Prähist. Denkmäler, den Fund nicht anführt, ist er bisher unbekannt geblieben! — Beide Fundorte, im Welten der Provinz gelegen, sind wichtige Punkte auf dem Ueberlandweg zwischen pommerischer Küste und dem Weichsel-Knie bei Fordon.

● 32.	Posilge	Kr. Stuhm	i arab. Silbermünze (801) (Anlage z. Amtl. Ber. 1895, S. 61)
+ 33.	Braunswalde-Willenberg	"	Münzen: dt., arab. (gold.?)
+ 34.	Mosgau	Kr. Rosenburg	Münzen: dt., wend., böhm., norw., angelf., arab. — (um 1010/20)
+ 35.	Bischofswerder	"	Schmuck
+ 36.	Uisch (Ušć)	Kr. Kulm (Pow. chełmiński)	Schmuck, Münzen: dt., böhm., wend., arab., byzant. — (960/80)
37.	Kaldus (Kałdus)	"	Schmuck, einzelne Münzen: darunter i angelf. (Grabfunde)
+ 38.	Birglau (Bierzgłowo)	Kr. Thorn (Pow. toruński)	Schmuck, Münzen: dt., wend., böhm., angelf., arab. — (nach 1024)
+ 39.	Schönfee (Kowalewo)	Kr. Briefen (Pow. wąbrzewski)	Münzen: arab. (896/954)
+ 40.	Kgl. Neudorf (Mgowo)	"	Schmuck, Hacksilber, Münzen: dt., wend., böhm., ung., angelf., dän., arab., byzant. — (um 1040)
+ 40.a	Londzyn (Łazyn)	Kr. Löbau (jetzt Pow. wąbrzewski)	Schmuck, Münzen: dt., wend., böhm., ung., dän., angelf., arab. — (nach 1140)

Hacksilber- und Schatzfunde aus den Nachbargebieten.

Ostpreußen.

+ 41.	Braunsberg	Kr. Braunsberg	Münzen: arab. (751—816)
+ 42.	Storchnest	Kr. Pr. Holland	Münzen: arab. (8.—9. Jahrhdt.)
+ 43.	Saalfeld	Kr. Mohrungen	Münzen: arab.
+ 43.a	Soldau	Kr. Neidenburg	Münzen: dt., böhm., angelf. — (nach 1050), (staatl. Muſ. Danzig — noch unveröffentlicht)

Posen.

(Nachweise siehe Łega a. a. O., Bd. II, Beilage 144, Nr. 72—74, und Beltz a. a. O., S. 193 ff.)

+ 44.	Bromberg (Bydgoszcz)	Kr. Bromberg (Pow. bydgoski)	Schmuck, Münzen: dt., arab. (um 1000)
+ 45.	Paradies (Paradyz)	"	Hacksilber, Münzen: dt., wend., böhm., ung. (nach 1060)
+ 46.	Nieciszewo (Nieciszewo)	"	Schmuck, Münzen: dt., wend., angelf.
+ 47.	Grenzdorf (Gliszcz)	Kr. Wirsitz (jetzt Pow. bydgoski)	Münzen (um 1000)
+ 48.	Runowo (Runowo)	"	Hacksilber, Schmuck, Münzen: dt., ung., böhm., angelf., dän., arab., röm.
+ 49.	Dreidorf (Dzwierzchno)	"	Schmuck

Pommern.

(Nachweise siehe Beltz a. a. O., S. 182 ff., und Petzsch: Mitt. a. d. Sammlg. vorgeschr. Altert. d. Univers. Greifswald, Heft 5 (1931), S. 1 ff.)

+ 50.	Birkow	Kr. Stolp	Inhalt und Beschreibung der Funde bei Petzsch, a. a. O.
+ 51.	Malzkow	"	
+ 52.	Lupow	"	
+ 53.	Stolp	"	
+ 54.	Zezenow	"	
+ 55.	Bütow	Kr. Bütow	
+ 56.	Franzen	Kr. Schlawe	
+ 57.	Notzkow	"	
+ 58.	Panknin	"	
+ 59.	Rügenwalde	"	
+ 60.	Ploetzig	Kr. Rummelsburg	
+ 61.	An der pommerisch-westpreuß. Grenze	"	
+ 62.	Rummelsburg	Kr. Bublitz	
+ 63.	Gust.	"	
+ 64.	Kurow	Kr. Belgard	
+ 65.	Belgard	"	
+ 66.	Denzin	"	
+ 67.	Polzin	"	
+ 68.	Groß Poplow	"	
+ 69.	Moffin	Kr. Neustettin	
+ 70.	Baerwalde	"	

Berichte aus dem Stadtarchiv Elbing.

4.

Archivalienverluste.

„Es ist aber kaum begreiflich, auch durch den Rathausbrand von 1777 keineswegs erklärt, wie leichtfertig man in früheren Zeiten mit den wertvollsten Archivalien umging, und in welchem Umfange es Privatleuten gelang, solche Dinge in ihren Besitz zu bringen. Dabei rühmen sie sich dann noch, sie wollen die Sachen retten! Glücklicher Weise kehren dieselben nach mancherlei Abenteuern und Gefahren denn doch öfters — wenn auch nicht immer — endlich an den Ort zurück, wo sie hin gehören.“ So schrieb Max Toeppen schon in seiner 1893 erschienenen Abhandlung über „Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher“ bei der Befprechung von Johann Jakob Convent und der von ihm gestifteten „Conventshalle“¹⁾. Der Rathausbrand von 1777 muß trotz Toeppens Hinweis auf andere Ursachen immer wieder herhalten, wenn man die schweren Verluste des Elbinger Stadtarchivs erklären will. Wie aber die Erwerbungen von Convent zeigen — die älteste deutsche Handschrift des Lübischen Rechts, aus den Jahren 1263—67, die preußische Bundesurkunde von 1440, das Wiesenbuch von 1421 mit den ältesten Miniaturen weltlichen Inhalts in Altpreußen und andere wertvolle Stücke —, haben die Retter vielleicht mehr, jedenfalls mit mehr Sachverständnis veruntreut, als die Flammen zerstört haben. Es läßt sich nachweisen, daß der alte Rat der Stadtrepublik Elbing für sein Archiv, die Burg seiner Rechte, pfleglich gesorgt hat; als aber bei der Wiedervereinigung Altpreußens 1772 Elbing eine preußische Immediatstadt wurde, die alte Verfaßung fiel, die alten Rechte größtenteils entwertet wurden, ja wohl ganz wertlos erschienen, als weiter durch den Rathausbrand von 1777 und die Bemühungen der „Retter“ die alte Ordnung zerstört und viel verloren war, da ist beim neuen Magistrat anscheinend eine ziemliche Gleichgültigkeit gegen sein altes Archiv eingerissen, wenn es auch an Bemühungen um eine Neuordnung nicht gefehlt hat²⁾. Auf die Spuren dieser Vernachlässigung stößt man allenthalben. So ist z. B. die Ratsmatrikel von 1560 ab erhalten; von dem Bande vorher, dem „memoriale Dominorum Consulum in Elbingo“, ist nur noch der gut erhaltene Einband aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts da: ein schöner hellroter Lederband mit großem Rehlederumfchlag, Beschlügen, Schließen und aufgenageltem Schildchen, der kostbare Inhalt aber ist unverkennbar herausgeschnitten. Im einzelnen sind diese Verluste schwer zu verfolgen; vor allem nicht festzustellen, was beim Brände und was noch nachher unterging oder entwendet wurde. Michael Gottlieb Fuchs schrieb darüber rund 40 Jahre nach dem Brände: „Und vieles ist davon seit der Zeit in den vielen Jahren durch Liebhaber der vaterländischen Geschichte, die noch einen Wert auf diese Schriften setzten, da die meisten Mitglieder des Magistrats in den ersten Jahren unter preußischer Regierung ihn verkannten, entwendet worden, um ihre Sammlungen damit zu bereichern“³⁾. Die unzureichende Verwaltung des Stadtarchivs hat bis zur

¹⁾ Zeitschr. d. Westpr. Gesch.-Ver., XXXII, Danzig 1893, S. 183.

²⁾ Darüber hat bereits berichtet Leopold Neubaur in den „Deutschen Geschichtsblättern“ VIII, 1907, S. 249 ff.

³⁾ Michael Gottlieb Fuchs: Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes. I, Elbing 1818, S. 181 f.

Reorganisation von 1927 dazu geführt, daß Benutzer ohne Aufsicht an die Bestände herangelaufen wurden.

Genauer verfolgen lassen sich eine Reihe Verluste, die ohne Verfehlungen der Stadtverwaltung durch den Staat verursacht worden sind. Bei der Verfolgung des städtischen Kadukrechts gegenüber den gleichen Ansprüchen des Fiskus mußte der Magistrat auf Verfügung der Kgl. Westpr. Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder vom 31. August 1799 das Privileg von König Wladislaus IV. vom 3. Januar 1640 einreichen, in dem dieser der Stadt ihr althergebrachtes Recht auf herrenlose Güter und erblose Nachlässe bestätigte. Am 18. September wurde die Urkunde überfandt; nach einem Reskript vom 8. November ist sie auch in Marienwerder richtig eingegangen. In derselben Angelegenheit mußte der Magistrat unter anderem auf eine Verfügung vom 16. Januar 1800 noch das Hauptprivileg König Casimirs für Elbing vom 24. August 1457 einreichen, das am 15. Februar abgefandt wurde. Beide Urkunden hat die Stadt nie zurückerhalten¹⁾. Schon der Verlust der Urkunde von 1640 durch die Staatsaufsichtsbehörde ist zu bedauern; mit dem Hauptprivileg von 1457 aber, das staatsrechtlich die Grundlage des Verhältnisses zwischen Elbing und dem König von Polen als Herzog von Preußen gebildet hat, ist eine der wichtigsten Urkunden des Staatsarchivs verloren. Ja, nächst der ersten Stadtrechtsverleihung von 1246 muß sie als die historisch bedeutendste gewertet werden. Daß der Rechtsinhalt dieser Originalurkunden durch Transfumpte und Bestätigungsurkunden ersetzt und gesichert ist, mindert nicht die Größe der archivischen Einbuße. Die Stadt ist nicht untätig gewesen, ihr Gut wiederzuerlangen. Nach einem Reskript des Ministers des Innern und der Polizei von Rochow vom 29. Dezember 1838 und dem beigefügten Bericht des Geheimen Archivars Hofrat Riedel vom 17. Dezember 1838 sind die Originale beider Urkunden im Jahre 1801 beim Generaldirektorium eingereicht worden, aber nicht mehr auffindbar gewesen²⁾. Neue Nachforschungen des Stadtarchivs bei den Staatsarchiven in Danzig und Königsberg und dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin in den Jahren 1928 und 1929 sind leider auch ohne Erfolg geblieben³⁾.

Einen anderen Archivalienverlust brachte die preußische Gewerbepolitik. Während man die Mißbräuche im Zunftwesen in den preußischen Staaten im Anschluß an die Regelung im Reiche von 1731 durch die Handwerksordnung von 1733 beseitigt hatte, bestanden in Preußen kgl. polnischen Anteils noch die bekannten, aus den mittelalterlichen Zunftordnungen allmählich erwachsenen Mißstände. Friedrich d. Gr. erließ dagegen die Generalhandwerksordnung für Westpreußen vom 24. Januar 1774, auf deren Grundlage die einzelnen Zünfte neue Privilegien erhalten sollten. Die durch die Generalhandwerksordnung aufgehobenen bisherigen Zunftrollen waren den einzelnen Zünften bereits vorher durch die Magistrate abgenommen worden⁴⁾. Die Elbinger Zunftrollen überfandt der Magistrat am 21. Januar 1773 auf eine Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder vom 4. Dezember 1772. Anscheinend sind diese Jahrhunderte alten Handwerksordnungen, um sie ganz sicher außer Kraft zu setzen, vernichtet worden. — Jedenfalls hat das Stadtarchiv Elbing im Jahre 1928 vergebens nach ihrem Verbleib bei den Staatsarchiven in Danzig und Königsberg und beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin angefragt; sie waren nirgends mehr festzustellen⁵⁾. Um so wertvoller ist die in den Elbinger Akten erhaltene Nachweisung der abgegebenen Zunftrollen⁶⁾. Im folgenden sind daraus wörtlich die Bemerkungen über die eingelieferten Rollen abgedruckt.

¹⁾ Stadtarchiv Elbing: Rep. R, B 306, fol. 7.

²⁾ Ebda.: Rep. U, Nr. 35.

³⁾ Ebda.: Rep. 1, Nr. 4, Fafz. 3.

⁴⁾ Max Bär: Westpreußen unter Friedrich dem Großen. I, Leipzig, 1909, S. 456 ff.

⁵⁾ Stadtarchiv Elbing, Rep. 1, Nr. 4, Fafz. 2.

⁶⁾ Ebda.: Rep. R, G 187, fol. 4 ff.

Namen der Zünfte:	Bemerkungen über die eingelieferten Rollen:
Kuchen- u. Losbäcker	Im braunen Bande.
Weiß- u. Festbäcker	De 1590 im weißen Bande.
Barbiere	De 1545 u. Additamenta de 1522, 1614, 1643, 1653.
Bechler	De 1572 im braunen Bande.
Bierträger	De 1575.
Bordingsführer	De 1421 auf Pergament, braunroter Band.
Böttcher	De 1626 im schwarzen Bande.
Mälzenbräuer Alter Stadt	De 1428, de 1607 den 8. Juni, de 1636 den 4. Juli, in einem braunen Bande.
Schiffenbrauer	Im grünen Bande.
Buchbinder	Ungebunden.
Drechslar	De 1691 im grünen Bande.
Schwarz- u. Schönfärber	De 1748.
Fischkäufer	De 1455 cum Additamentis de 1608 im schwarzen Bande.
Flachsbindar	De 1611 im weißen Bande.
Fleischhauer Alter Stadt	De 1420.
Fleischhauer Neuer Stadt	De 1723 den 21. Juni.
Fuhrleute	De 1640 den 4. April im schwarzen Bande.
Loh- u. Rotgerber	De 1724 den 28. Dezember im schwarzen Bande.
Weißgerber	De 1585 den 10. September in Blaupapier.
Glafer	De 1597 den 10. Oktober im braunroten Bande.
Goldschmiede	De 1592 in Schweinsleder gebunden.
Handschuhmacher, Riemer und Gürtler	De 1421 cum Additamentis de 1680 im braunroten Bande.
Höcker Alter Stadt	De 1642 den 11. Juni im schwarzen Bande.
Höcker Neuer Stadt	De 1642 den 1. September.
Filz- u. Hofenstricker	De 1650 den 13. Juli im weißen Bande.
Hutmacher	De 1562 auf Pergament im dunkelgrünen Bande.
Kannen- u. Rotgießer	De 1649.
Klempner	De 1747 den 8. Juli im grünen Bande.
Knopfmacher	De 1679.
Korbmacher	De 1615 im roten Bande.
Korkmacher	De 1594 den 4. März im grünen Bande.
Kornmesler	De 1675, 1683, 1687, 1693.
Kramer	De 1429 im roten Bande, de 1708 cum Confirmatione regis Augusti de 1710.
Kürschner	De 1421, item Articul vom 38. Jahr, P. M. de 1497, item de 1564, P. M. de 1591, item de 1594 den 19. September, Art. de 1602 den 13. März, de 1610 den 28. Juli, im roten Bande. Willkürliche Ordnung de 1594 den 25. Februar in Schweinsleder.
Lederbereiter	De 1689 den 31. Januar im roten Bande.
Holländische Leineweber	De 1590.
Maurer	De 1421 im grünen Bande.
Müller	De 1567 auf Pergament im braunen Bande.
Pofamentierer	De 1720.
Reiffchläger	De 1679 auf Pergament im braunen Bande.
Sattler	De 1716 den 13. März im schwarzen Bande.
Anker- u. Nagelschmiede	De 1611 auf Pergament, schweinslederner Band.
Huf- u. Waffenschmiede	De 1667 auf Pergament im grünen Bande.
Schlossier, Spor-, Uhr-, Büchs- u. Windemacher	Renoviert 1745 in Goldpapier.
Messerschmiede	De 1670 im Pergamentbande.
Nadler	Vergleich mit Marienburg de 1592 im grünen Bande.
Kupferschmiede	De 1724 den 3. März, Franzband.

Namen der Zünfte:	Bemerkungen über die eingelieferten Rollen:
Schneider	De 1421 nebst denen Additamentis de 1748 et 1768 im schwarzen Bande.
Schuster Alter Stadt	De 1421 nebst verschiedenen Zufäten.
Schuster Neuer Stadt	De 1634 den 21. Mai.
Schützen Alter Stadt	De 1575, de 1765, auf Pergament.
Rohrschützen Neuer Stadt	De 1427, nota bene ist nur eine Kopie, das Original fehlt. Item de 1765 den 27. September.
Rad- u. Stellmacher	De 1715 den 4. Dezember.
Tischler	De 1597 im braunroten Bande.
Töpfer	De 1567 den 16. August im braunen Bande.
Totenträger Alter Stadt	De 1694.
Totenträger Neuer Stadt	De 1721 den 1. Mai.
Tuchbereiter	De 1610 im roten Bande.
Tuchmacher	Articul auf Pergament, ungebunden, Münchenschrift, nebst der Ueberfetzung.
Züchner u. Weber	De 1572 cum Additamentis.
Zimmerleute	De 1649 den 2. Juni im schwarzen Bande.

Damit sind also von 60 bzw. 61 Zünften die Originalzunftrollen verloren, darunter 9 aus der Elbinger Ordenszeit, eine weitere von 1427 in Abschrift, ferner noch eine Rolle von 1455 und eine „in Münchenschrift“, d. h. allein 11 bzw. 12 Zunftrollen aus dem 15. Jahrhundert.

Hermann Kownatzki.

Buchbesprechungen.

Schmidt, Axel: Ostpreußen deutsch in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1933. IV u. 78 S.

Axel Schmidts Arbeit anzeigen, ist keine reine Freude. Er stellt sein Buch in den Kampf gegen die polnischen Angriffe auf die Deutschheit Ostpreußens. Wir könnten es als einen wertvollen Helfer in diesem Streit begrüßen. Denn in geschickter Weise wird aus den vorhandenen Quellen der polnische ruhelose Angriffsgeist dargestellt, dazu werden die vorgeblichen Anrechte des polnischen Staates auf Ostpreußen gründlich widerlegt. Hätte der Verfasser es hierbei bewenden lassen, er hätte uns allen, besonders für die deutschen Reihen, einen großen Aufklärungsdienst erwiesen. Indessen fühlte er sich veranlaßt, auch auf die Vergangenheit einzugehen. Und hier fehlt ihm jedes Rüstzeug. Deshalb wird der Abschnitt einmal dürtig und dann so schlecht, daß er den Polen als „deutscher Kronzeuge“ gegen die deutsche Sache zu dienen vermag. Hätte Schmidt den Artikel der Ostlandberichte, den er selbst S. 66 f. zitiert, genau gelesen, er wäre hier vorsichtiger gewesen und hätte es ganz allgemein vermieden, nur einen rein ostpreußischen Gesichtspunkt einzunehmen. Die Anmerkung zum Begriff „Preußen“ auf S. 6 macht schon stutzig: „Gemeint ist ... Ostpreußen. Vom 16. bis 18. Jahrhundert nannte man in Polen das heutige Ostpreußen: Herzogtum Preußen.“ Nein! Man nannte allgemein — nicht nur in Polen — Ost- und Westpreußen „Preußen“ und schied es in das Preußen herzoglichen und königlichen Anteils. Dieser Unkenntnis entspringt die ganze geschichtliche Darstellung auf S. 20. Wann werden die großen deutschen Verleger sich die wirklichen Fachleute für ihre Verlagswerke auf diesem Gebiet heranholen?

Daß in solch wichtiger Angelegenheit Antiqua für den Druck gewählt wurde, statt Fraktur, wo auf S. 24 ein polnisches Zeugnis dafür genannt wird, daß wegen der Nichtkenntnis der Antiqua die Masuren vom Polentum nicht gewonnen werden können, ist auch schwer verständlich. *Edward Carstenn.*

Schlicht, Oscar: Das Ordensland Preußen. I. Der Ordensstaat. Dresden (Wilhelm und Bertha v. Baenisch - Stiftung) 1933. 12 und 144 S.

Außerlich bietet das Werk einen freundlichen Anblick: Sauberer Druck in klarer Fraktur, würdige Bildausstattung. Auch die nähere Betrachtung der Bilder und Karten zeigt, daß sie von einem Kenner zusammengestellt wurden. Sie entstammen den großen wissenschaftlichen Werken über Altpreußen, geben einen brauchbaren kulturgeographischen Atlas und weisen auch auf die andern Besitzungen des Deutschen Ordens. An Stelle des alten Bildes von Meisters Großem Remter in der Marienburg (Die Unterschrift: „Kapitelsaal des Hochschlosses“ ist falsch) hätte man ein neues gewünscht. Ebenso vermißte man gern Hartknobs Phantasiebilder des Hochmeisters Winrich (mit erdachtem Wappen) und eines Priesterbruders. Und man bedauert die Verstümmelung der Elbinger Kirche zum Hl. Leichnam fast zur Unkenntlichkeit.

Leider entspricht der Text nicht der Güte des Bilderteils. Von einem volkstümlichen Werk erwartet man Umschreibung der Namen: Was „Boreischau“ recht ist, sollte „Romaue“ u. a. billig sein. Auch an der unbedingten Zuverlässigkeit fehlt es fehr. Schon die geringe Meisterung der deutschen Sprache durch den Verfasser (längst nicht alles läßt sich mit Druckfehlern entschuldigen) führt zu schiefen Auffassungen beim Leser. Auch sind die Auszüge aus der wissenschaftlichen Literatur oft unzuverlässig. Selbst allgemeine Erkenntnisse

erhalten anfechtbare Form, z. B. „Große Ströme und Flüsse waren zu allen Zeiten als Landesgrenzen von geschichtlicher Bedeutung.“ (S. 11.) Man muß also den Leser bitten, nicht Aufklärung zu suchen, sondern alles kritisch nachzuprüfen. Selbst Namen sind unzuverlässig, wie etwa „Jobst“ statt Hiob von Dobeneck.

Elbing ergeht es so nicht anders. Dahin gehören: das „getriebene“ Taufbecken von St. Nikolai; die Unterbindung „jedes künstlerischen Schaffens auf Jahrzehnte hinaus“ durch die „furchtbaren Polenkriege“ seit 1410; das Fehlen Elbings unter den Glockenwerkstätten; der Beschuß zum Preußischen Bund 1439 statt 1440; das Elbinger Wiesenbuch, „eine Schilderung des landwirtschaftlichen Lebens jener Zeit“ u. a.

Auch die Personalunion zwischen Westpreußen und Polen wirkt in dieser Darstellung verwirrend. Dreimal wird sie als solche festgestellt. Dann aber treffen wir Auslassungen wie: „In dem sich Polen angeeichlosenen Polnisch-Preußen“ (S. 114), „der polnische Gouvernator Preußens 1464“ (123) . . .

Schlicht, dem Herausgeber der Ostpreußischen Landeskunde in Einzeldarstellungen, hätte man eine glücklichere Hand gewünscht. Sein Gedanke, die Kulturmunde nach Sachgebieten aufzuzeigen und die politische Geschichte nach großen Epochen zu gliedern, bietet Fruchtbringendes. Es hätte hier ein Werk geschaffen werden können, das über Webers „Preußen vor 500 Jahren“ hinausführte und auch vom Fachmann mit Nutzen gebraucht worden wäre.

Edward Carstenn.

Gerstenberg, Kurt, und Krüger, Ernst: Die Zeit von 1648—1815. Die Zeit von 1815 bis zur Gegenwart (= Bd. 8/9 des Geschichtswerks für höhere Schulen. Hrsg. Dr. Arnold Reimann). München und Berlin (R. Oldenbourg) 1933. VIII und 223 S. VI und 389 S.

Für die 2. Auflage dieses der Neuzeit gewidmeten Buches wurde von Reimann dem ersten Bearbeiter, dem Oberstudiedirektor Dr. Gerstenberg, noch der Studienrat Krüger zugefallen. Beide wirken seit Jahren an der Elbinger Heinrich von Plauen - Schule.

Durch die Bearbeiter entstand ein zuverlässiges, gediegenes und vielseitiges Werk mit starker nationaler Richtung, wie sie an dieser Schule — trotz der Gegenbestrebungen früherer Regierungen — stets zu beobachten gewesen ist. Neben der politischen Geschichte finden wir die kulturelle Entwicklung in Wissenschaft, Kunst, Musik und Literatur eingehend in Wort und Bild berücksichtigt. Um den Schüler zum selbständigen Arbeiten anzuregen, sind zunächst einmal jedem Abschnitt „Vorerinnerungen“ vorausgeschickt. Sie geben das Gerippe dessen, was einst auf der Mittelstufe erarbeitet wurde. Darüber erhebt sich dann die Darstellung für die Oberstufe. Den Abschluß bilden Hinweise auf Quellensammlungen und wissenschaftliche Darstellungen. Dazu treten zeitgenössische Literatur und die historische Erzählung (worunter sogar Freytags „Bilder“ fallen) in einer außerordentlichen Vielseitigkeit.

Die beigegebenen Karten, Skizzen und Bilder (60 und 176) stehen mit dem Text in engster Verbindung. Aber auch unter sich bieten sie Gelegenheit zu lehrreichen Vergleichen, wozu durch Nebeneinanderstellen oder durch Aufgaben besonders angeleitet wird.

Zwei Zeittafeln, Personen-, Orts- und Sachverzeichnisse beschließen die beiden Bände. Die wichtige Zeit von 1907 bis zur Gegenwart füllt fast die Hälfte des 9. Bandes. Wertvolle graphische Darstellungen begleiten sie. Das Werk lag bereits vollendet vor, als die nationalsozialistische Revolution einsetzte. Wo tüchtige, ernste Lehrer am Werk sind, da wird dies Unterrichtsmittel mit Freuden begrüßt werden. Es ist auf deutschkundlichen Unterricht eingestellt und fordert ein enges Zusammengehen von Geschichts-, Literatur-, Kunst- und Musikunterricht. Es fordert auch Lehrer, die einmal dem Lehrbuch ein begründetes eigenes Urteil gegenüberzustellen vermögen. Wir können stolz sein, daß ein solches Werk in unseren Mauern entstand.

Edward Carstenn.

Das Frische Haff und die Frische Nehrung. Herausgegeben von Hanns Bauer und Carl Lange. Mit 66 Abb. u. 4 Kartenkizzen. 116 S. (Ostpr. Landeskunde in Einzeldarstellungen begr. von O. Schlicht.) Königsberg i. P.: Gräfe & Unzer, 1933.

Nachdem im April 1931 die Ostdeutschen Monatshefte ihr erstes Heft des 12. Jahrgangs der Frischen Nehrung und dem Frischen Haff gewidmet hatten, liegt jetzt über dieses Gebiet ein gediegener Band vor, unser neuestes Heimatbuch. Wie sein Untertitel sagt, will es „vom Wefen und Werden einer altpreußischen Landschaft“ berichten. Sorgfam ausgewählt, scharf umrisSEN, liebevoll und lebendig gestaltet find all die Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart, die uns die stille Schönheit eines Stückes deutschen Ostlandes offenbaren, das leider noch viel zu wenig bekannt ist und auch wissenschaftlich bisher vernachlässigt wurde.

Im Einzelnen verdient schon das *Geleitwort der Herausgeber* Beachtung. Vom Bewußtsein deutscher Ostarbeit und deren Bedeutung für die deutsche Volkwerdung getragen, sollte dieser Gruß auch seiner klaren, festen Sprache wegen von keinem Leser überflügeln werden. E. Kolumbe eröffnet mit seinem Aufzatz: „Aus der Geschichte des Frischen Haffs“ die lange Reihe der Beiträge. Er führt uns durch die Jahrtaufende der Eis- und Nacheiszeit, bis hin zu den Neulandbildungen unserer Tage und schildert in großen Zügen — geologischen in engster Anlehnung an P. Sonntag — die Entstehung des Haffs. Dabei wird auch das Werden der Frischen Nehrung gestreift. Das *Leitmotiv* für die Erfassung ihres Wesens läßt E. Carstenn aufklingen: Kämpfen und Wachen. Denn aus dem Kampf von Meer und Land und Strom erwuchs dieser felsame Streifen lockeren Sandes; gegen See und Sturm muß der Mensch der Nehrung seinen Lebensraum ständig verteidigen. Sicherheit fehlt; wachsam sein auf einsamem Posten ist hier oberstes Gesetz — auch in vaterländischem Sinne.

Die folgende Gruppe der Beiträge ist rein *geschichtlich* gegründet und hebt das heraus, was uns aus Vorgeschichte und Mittelalter der Heimat mit stolzer Freude erfüllt und dadurch fester an den Boden bindet. Der Schauplatz ist jetzt in erster Linie das Südufer des Haffs, das schon den Menschen der Steinzeit lockte. B. Ehrlich zeigt uns die dichte *germanische und altpreußische Besiedlung* dieser Küste, wobei die erstaunlich hohe, von den alten Preußen nicht mehr erreichte Kultur der Ostgermanen überrascht. H. Bauer entwickelt ein farbenprächtiges Bild aus Elbings Glanzzeit: „Elbing als Seehafen zur Ordenszeit“, als Führerin der preußischen Städte im aufblühenden Ordensstaat. Dieser Beitrag, der unter den wissenschaftlichen Aufzäten des Buches in vorderster Reihe steht, erweist zum ersten Male, daß es politische Gründe waren, die im Preußenland die deutsche Kolonisation, besonders Danzig und dem Lande westlich der Weichsel gegenüber, um ein halbes Jahrhundert verzögerten. Als aber der Orden in Elbing keinen festen Stützpunkt an der See erreicht hatte, da wurde das Frische Haff die Leitlinie für sein weiteres Ausgreifen. Zahlreiche Burgen bezeichnen diesen Weg; sie sind ein Stück Landschaft geworden. B. Schmid läßt die wechselvollen Schicksale dieser *Ordensburgs* am Frischen Haff an unserm Auge vorüberziehen; E. Brachvogel ruft das Andenken an *Nikolaus Kopernikus* wach, der von dem festen Bischöfssitz Frauenburg aus über Haff und Wälder zum Heimatimmel aufschaut und hier sein großes Werk vollendete.

Die *Landshaft* der Haffküste findet in P. Fechter ihren Künstler. Er sucht ihre „Seele“ (Banfe), das, was den Zauber dieses „Stückes Thüringer Landschaft im Banne der See“ ausmacht, dieser Landschaft, die Reichtum und fast südlich milde Schönheit mit der Größe und Weite des Ostens vereint, und die stark und unvermittelt erlebt wird.

Den *ostdeutschen Segelschiffen* widmet W. Mitzka eine fachkundige Be- trachtung und schärft damit unsern Blick für heimische Art und Volkskunst auf den heimischen Gewässern. A. Schön behandelt die fischereiologischen Grundlagen des Frischen Haffs, den ständigen Kampf von Salz- und Süßwasser, und schildert die fischereirechtlichen Verhältnisse, die Fanggeräte und den *Fischerei-*

betrieb, der hier rund 1500 Volksgenosien Brot und Lohn schafft und mit einem Gefamtjahresertrag von nahezu 2 Millionen Reichsmark auch volkswirtschaftlich nicht ohne Bedeutung ist.

Die Sehnsucht des Stadtmenischen nach der kräftespendenden, sonnen-gefeigneten Einsamkeit der Dünen und Wälder spricht aus C. Langes hohem Lied von „der Frischen Nehrung still verträumtem Land“. War es doch auch vor rund 100 Jahren, wie H. Kownatzki „Zur Geschichte des Ostseebades Kahlberg“ berichtet, das Sehnen nach dem Meer, „das steigende Verlangen nach Berührung mit der Natur“, das von Elbing aus zur Gründung Kahlbergs führte, dieses schönen, behaglich-schlichten Seebades und Luftkurortes, dem nach schweren Krisenjahren ein neuer Aufschwung beschieden sein möge.

Mit der eigenartigen *Pflanzen- und Tierwelt* des Nehrungstreifens, die durch sein geologisch-jugendliches Alter und die geringe Volksdichte bedingt ist, macht uns Tr. Müller vertraut, einer der besten Kenner der Nehrung, während wir mit K. Krüger den „Raubvogelzug überm Dünenwald“ beobachten und so eines der großen Wunder aus der Vogelwelt zwischen See und Haff erleben dürfen.

Zum Schluß kommt auch der *Sport* zu seinem Recht. M. Borrman hat die „Nehrung von oben“ geschaut; B. Wiegbleb weist auf die vielseitigen Möglichkeiten hin, die Haff und Haffküste der körperlichen Ertüchtigung bieten. —

Künstlerische *Aufnahmen* ergänzen das Wort. Ob sie die durchsichtige Klarheit wissenschaftlicher Teile oder den reichen Stimmungsgehalt begeisterter Schilderungen widerpiegeln: stets fügen sie sich harmonisch ein und zeigen so bildlich das, was alle Beiträge trotz ihrer bunten Mannigfaltigkeit zu einer Einheit zusammenfleßt: die feste Verbundenheit mit der Heimat, die Kraft, die von diesem Stück ostdeutschen Landes ausströmt.

Herausgeber und Mitarbeiter haben durch ihr Heimatbuch eine empfindliche Lücke im heimatkundlichen Schrifttum schließen helfen. Nur der Preis erscheint noch recht hoch. Vielleicht gelingt es dem Verlage, ihn herabzusetzen; das Buch wird sich rasch einen großen Freundeskreis erobern. Möchten in der neuen Auflage neue wissenschaftlich-heimatkundliche Ergebnisse das Bild unserer altpreußischen Landschaft vertiefen und ergänzen; Ansätze dazu, für deren Güte die Namen altbekannter Heimatforscher bürgen, sind in dieser „ersten Ueberschau“ bereits vorhanden.

Winde.

